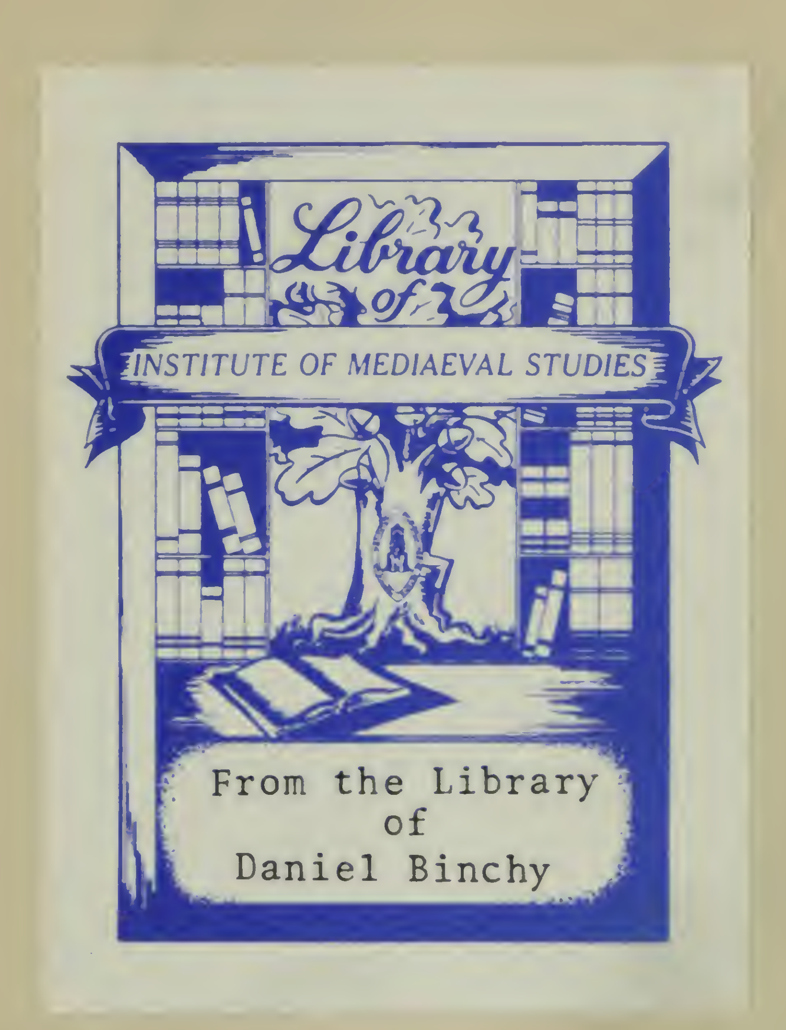



Library
of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy


Toronto, Ontario

ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. JOSEF KOHLER UND **Dr. LEONHARD ADAM**

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem oder korrespondierendem Mitglied verschiedener Institute und Gesellschaften.

in Berlin.

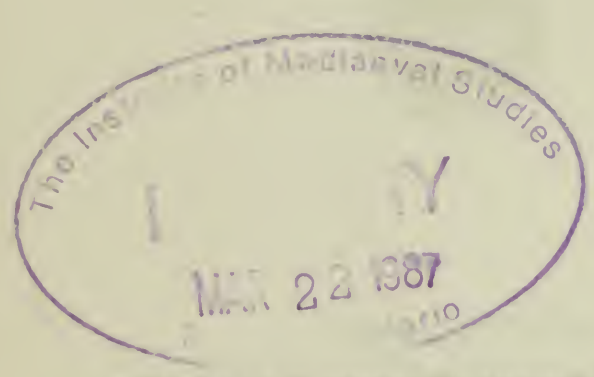
SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1920.



The Institute of Mediaeval Studies
MAR 22 1987

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Die Grundsätze der modernen Interpolationen-forschung[1]).

Von

Dr. F. Ebrard, Leipzig.

Die moderne Interpolationenforschung bezweckt, das Recht der großen römischen Juristen des Prinzipats neu erstehen zu lassen, gereinigt von der byzantinischen Uebermalung. Bis vor wenigen Jahrzehnten bewegten sich die romanistischen Studien noch in ganz anderen Bahnen: Die Interpolationenforschung ist erst neuerdings als eine Aufgabe begriffen worden. Freilich hatte man von jeher die massenhaften Unklarheiten, Widersprüche und Fehler im Corpus juris keineswegs verkannt. Allein die wissenschaftliche Leistung eines Jahrtausends besteht ja gerade darin, im Wege der Auslegung und Konjekturalkritik die Quellen unter sich im Einklang und vor allem zum praktischen Gebrauch nutzbar gehalten zu haben.

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz ist hervorgegangen aus der öffentlichen Vorlesung, die ich auf Veranlassung der Leipziger Juristenfakultät zum Zwecke der Erwerbung der Venia legendi am 26. Januar 1918 gehalten habe. Den Text biete ich möglichst unverändert dar in der Form, wie er gesprochen worden ist, und habe lediglich die Literatur- und Quellennachweise beigefügt. Hier sei von vornherein verwiesen auf ähnliche Abrisse der quellenkritischen Forschungsprinzipien der Gegenwart einschließlich ihrer Wirkung: Rabel in der Wochenschrift „Die Geisteswissenschaften" I (Leipzig 1913/14) S. 182; Peters, Moderne Quellenkritik am röm. Recht, in der Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht 8, S. 3 ff.; Berger, L'indirizzo odierno degli studi di diritto rom., prolusione, in der Rivista Critica di Scienze Sociali 2 (Florenz 1915); Schulz, Einführung in das Studium der Digesten (Tübingen 1916) S. 17 ff., 36 ff., 40 ff.

Vorläufer der Interpolationenkritik, an welchen es seit der Wiederbelebung der klassischen Altertumsforschung im 15. Jahrhundert nicht fehlte, gingen oft ohne Gründlichkeit und unbesonnen zu Werke, wurden von der herrschenden Richtung der Exegeten, allerdings gewöhnlich kaum minder unsachlich, abgetan und als „Sekte der Triboniansgeißeln“ von Johann Gottlieb Heineccius gebrandmarkt, der unter diesem Titel eine besondere Streitschrift gegen die Gruppe der älteren Entdecker von „Emblemen Tribonians“ veröffentlicht hat[1]). Als Vertreter dieser Literaturgattung nenne ich Anton Faber[2]), Johann Jakob Wissenbach[3])

---

[1]) De secta Tribonianomastigum (Opera ad universam juris prudentiam, philosophiam et litteras humaniores pertin. Genevae sumptt. fratrum de Tournes 1744/48 III 1, S. 171 ff. Vgl. ferner seine polemisierende Praefatio praemissa J. J. Wissenbachii Emblematibus Triboniani et J. Wybo Triboniano ab emblematibus Wissenbachii liberato (Halle 1735), anderseits Ad legem Juliam et Papiam Poppaeam commentarius (Opera, ed. cit. VII, S. 1 ff.) und über den Verfasser überhaupt die vorzügliche Darstellung von Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1, S. 179 ff.

[2]) Verzeichnisse der Interpolationsbehauptungen Fabers in seinen Hauptwerken Rationalia in pandectas (Lugd. 1659/63), Conjecturarum juris civilis libri XX (Col. Allobrog. 1630), De erroribus pragmaticorum et interpretum juris (Lugd. 1658), Jurisprudentiae Papinianae scientia (Lugd. 1607), Codex Fabrianus definitionum et rerum in Sacro Sabaudiae Senatu tractatarum (Lugd. 1615), Tractatus de variis nummariorum debitorum solutionibus (Aug. Taur. 1609) haben geliefert De Medio, Bull. dell' ist. di dir. rom. 13 S. 208 ff., 14 S. 276 ff. und Baviera, Arch. giur. 69, S. 398 ff., vgl. auch Albertario, Contributi alla storia della ricerca delle interpolazioni (Pavia 1913) S. 3 ff. über die Tribonianismen in den Arbeiten eines Schülers von Faber, Gaspari Schifordegheri Silesii ad Antonium Fabrum Jctum Sebusianum libri II (in Nobili Oppenheimio ex officina typographica Hieronymi Galleri 1610; Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtsw. I S. 733 f.). Die neuere Literatur über Faber ist, einschließlich der zerstreuten Notizen Stintzings a. a. O., wie auch Peters a. a. O. bemerkt, durchaus unzulänglich.

[3]) Die einzelnen Ergebnisse Wissenbachs, namentlich seiner erstmals 1633 erschienenen Emblemata Triboniani, zählt auf Biondi, I Tribonianismi avvertiti da J. J. Wissenbach ed H. Eckhard (Palermo 1911).

und dessen Schüler Ulrich Huber[1]), von späteren Christian Heinrich Eckhard[2]) und Christian Friedrich Georg Meister[3]), in gewissem Sinn auch schon Gregor Haloander[4]), Franz Hotomanus[5]), Jacobus Cuiacius[6]) sowie Dionysius und Jacobus Gothofredus. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts trat die Interpolationenforschung zum Nachteil der romanistischen Wissenschaft für geraume Zeit wieder ganz in den Hintergrund[7]). Selbst die historische Schule setzte sie zwar nicht fort, doch wurde es für eine spätere Wiederaufnahme der interpolationenkritischen Arbeit bedeutungsvoll, daß nunmehr eine Reinigung der justinianischen Texte von den Spuren der mittelalterlichen und neuzeitlichen Fortentwicklung des Pandektenrechts durchgeführt werden konnte. Wie mir scheint, bereitete den Boden für den neuen Aufschwung der Forschung nach Interpolationen erst das Zusammenwirken dreier Faktoren: Die Aussicht auf baldige Befreiung von der Autorität der römischen

[1]) Hubers Praelectiones juris civilis hat Albertario, Filangieri 35 S. 364 ff. nach Interpolationen durchforscht. Ueber ihn und sein Leben vgl. die freilich knappen Angaben bei Stintzing a. a. O. II S. 14 Anm. 2, 258 ff.

[2]) Ueber Eckhards Exkurse De interpolationibus legum easque cognoscendi principiis, De latinitate et stilo veterum jurisconsultorum und De versionibus Graecis earumque usu in interpretatione seiner Hermeneutica juris civilis (Jena 1750), geben Aufschluß Landsberg a. a. O. III 1 S. 242 f., Biondi a. a. O. und Albertario, Contributi S. 15 ff., 67 ff.

[3]) Zu Meisters Aufsatz De principio cognoscendi emblemata Triboniani in der Select. Opp. Sylloge (Göttingen 1766) I 4 vgl. Landsberg a. a. O. III 1 S. 304 ff. und Albertario, Contributi S. 15 ff., 35 ff.

[4]) Stintzing a. a. O. I S. 180 ff.

[5]) Antitribonianus, 1567.

[6]) Albertario, I Tribonianismi avvertiti dal Cuiacio, Sav. Zeitschrift 31 S. 158 ff.

[7]) Zur Geschichte der Interpolationenforschung vgl. Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch oder Corpus juris civilis Romani (Hannover 1817).

Ueberlieferung durch ein modernes Gesetzbuch; die Aufnahme der vergleichenden rechtshistorischen Forschungen unter Einbeziehung zunächst der hellenischen Rechtsformen[1]; die Vollendung der Digestenausgabe Mommsens im Jahre 1870, die den Vulgattext des Dionysius Gothofredus ablöste. Die Wissenschaft begnügte sich nicht mehr mit den Aufgaben des Gemeinen Rechts und dem „reinen Auffassen" der Quellen, ihr vornehmstes Bestreben ging von nun an darauf aus, unter Verwertung der außerkompilatorischen Ueberlieferung, besonders der Institutionen des Gaius, die Niebuhr 1816 entdeckt hatte, durch das Werk Justinians hindurch ein früheres, in gewisser Hinsicht vollkommeneres Entwicklungsstadium des römischen Rechts zu erschauen, das Recht der „Klassiker", mit welchem Prädikate wir seit Gustav Hugo die Juristen der ersten zwei bis drei Jahrhunderte der Kaiserzeit vor ihren Vorgängern sowohl als den sogenannten Epigonen auszuzeichnen pflegen. So plante, um nur an wenige Hauptwerke zu erinnern, die in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts erschienen sind, Alfred Pernice die Grundzüge des römischen Privatrechts im ersten Jahrhundert des Prinzipats herauszuarbeiten[2]. Otto Lenel brachte mit epochalen Werken,

---

[1]) Bahnbrechend wirkte, nach vielfach desorientierten Versuchen von Johann Jakob Bachofen (vgl. seine Savigny dedizierte selbstbiographische Skizze, die Kohler nebst einem Nachwort im 34. Bd. dieser Zeitschrift herausgegeben hat), Karl Georg Bruns in dessen trefflichem Kommentar zu Sachaus Uebersetzung des sog. Syrisch-römischen Rechtsbuchs (Leipzig 1880), Burkhard Wilhelm Leists (vgl. E. I. Bekker in der Sav. Z. 6 S. 78 ff.) und anderer, das Werk von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.

[2]) Labeo, Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, Halle. Bd. I (1873) und II (1878) entstanden, bevor sich Pernice ein fortgesetzt verfeinertes interpolationenkritisches Verfahren anzueignen begann; vgl. Schulz a. a. O. S. 62. III 1 (1892), II 1 (2. Aufl. 1895), II 2 I (2. Aufl. 1900).

der Ediktrekonstruktion sowie der Palingenesie der Juristenschriften, die Interpolationenforschung vollends in Blüte und förderte selbst in mustergültigen Untersuchungen eine Reihe klassischer Institute ans Licht[1]). In Spezialabhandlungen haben endlich Fridolin Eisele[2]) und Otto Gradenwitz[3]) methodische Richtlinien für die Entdeckungsarbeit entworfen in der Absicht, die Forschung nach Interpolationen in den Pandekten dadurch auf eine wissenschaftliche Basis zu erheben, sie zu befähigen, hinfort den romanistischen Studien überhaupt als Grundlage zu dienen.

Der Erfolg übersteigt die Erwartungen: Das Urteil Justinians[4])

„multa et maxima sunt, quae propter utilitatem rerum transformata sunt“	„πολλὰ καὶ οὐδὲ ἀριθμηθῆναι ῥᾴδια μετατεθείκαμεν εἰς τὸ κρεῖττον“

erscheint uns heute nicht mehr übertrieben. Gegenwärtig muß sich in der Tat jede Untersuchung mit den interpolationenkritischen Gesichtspunkten auseinandergesetzt haben, und monographische Neubearbeitungen des Quellenmaterials wurden geradezu charakteristisch für die moderne romanistische Arbeitsweise. Im internationalen Wettbewerb der Forscher, welcher der Romanistik vor anderen Rechtsdisziplinen zum Vorteil gedeiht, behaupten die umsichtig und besonnen gearbeiteten Erzeugnisse deutscher Abkunft noch immer einen hervorragenden Platz. In neuester Zeit gewinnt es freilich den Anschein, als ob die Italiener im Produzieren schlechter-

---

[1]) Das Edictum Perpetuum, Leipzig 1883 (2. Aufl. 1907); Palingenesia Iuris Civilis, Leipzig I (1889), II (1890); Sav. Z. 2 (1881) S. 14 ff., 3 S. 104 ff., 177 ff., 4 S. 112 ff. u. ö.

[2]) Sav. Z. 7 (1886) S. 15 ff., 10 S. 296 ff., 11 S. 1 ff., 13 S. 118 ff., 18 S. 1 ff., 30 S. 99 ff., 35 S. 1 ff.; Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte (1896) u. ö.

[3]) Interpolationen in den Pandekten, Berlin 1887; Sav. Z. 6 (1885) S. 56 ff., 7 S. 45 ff., 14 S. 115 ff.; Bull. dell' ist. 2 (1889) S. 3 ff. u. ö.

[4]) Constitutio Tanta/Δέδωκεν (16. Dez. 533) § 10.

dings nicht mehr zu überbieten seien. Ausgezeichnetes leisteten unter den italienischen Gelehrten namentlich Ilario Alibrandi, Carlo Longo, Silvio Perozzi und Salvatore Riccobono. Alibrandi hat innerhalb der modernen Interpolationenforschung eine einzigartige Stellung. Er gelangte nämlich, unabhängig von der deutschen Entwicklung und früher als diese eingesetzt hat, bereits in den 1860er Jahren selbständig und planmäßig zur Aufdeckung von Interpolationen. Seine akademische Lehrtätigkeit in Rom entleideten ihm 1870 die antiklerikalen Umwälzungen, er zog sich in der Folge fast gänzlich auf seine vatikanischen Aemter zurück und starb 1894 als Minutante der Segretaria di Stato. Seine scharfsinnigen und geistvollen Studien wurden sozusagen sämtlich erst nachher bekannt [1]). Die aktive Anteilnahme der Franzosen an der Interpolationenkritik hat sich dagegen in bescheidenen Grenzen gehalten, wenn man ermißt, mit wie vielen vorbildlich klar durchgeführten Untersuchungen sie die Rechtsgeschichte bereichert haben. Es sei erwähnt die fördernde Abhandlung von Charles Appleton über die Kompensation [2]), während anderseits die unseren Gegenstand behandelnde Dissertation des (jüngeren) Henri Appleton kaum einen Schritt über Gradenwitz hinausgeführt hat [3]).

Bei der ungestüm wachsenden Fülle der Interpolationsnachweise wurde ein Sammelbuch der interpolationenkritischen Literatur nebst deren Resultaten zu jeder Quellenstelle unentbehrlich. Mitteis hat vor kurzem das Unternehmen ins Leben gerufen [4]), und wenn bisher noch nichts publiziert wurde, so trägt die Schuld namentlich der

[1]) Opere giuridiche e storiche I (Bibl. dell' Acad. storico-giuridica XII) Rom 1896. Vgl. über Alibrandi Pernice, Sav. Z. 18 S. 227 ff. und Scialoja, Bull. 7 S. 120 ff.

[2]) Histoire de la compensation en droit Romain, Paris 1895.

[3]) Des interpolations dans les pandectes et des méthodes propres à les découvrir, thèse de Lyon 1894.

[4]) Vgl. Sav. Z. 30 S. V, 31 S. V, 32 S. VII. 36 S. 430 f.; Festschrift d. Leipz. Juristenfak. f. Dr. A. Wach S. 3 f.

Weltkrieg, der uns nicht nur Hans Peters, welcher an der Redaktion der Interpolationsnachweise für die ersten zehn Digestenbücher hervorragenden Anteil hatte, geraubt, sondern auch das Erscheinen dieser ersten Abteilung des Werkes hintertrieben hat. Die handschriftlichen Materialien sind übrigens ernstlichen Interessenten wie Mitarbeitern nicht unzugänglich; ein Verzeichnis der ausgezogenen Literatur ruht in der Leipziger Universitätsbibliothek. Ohne Zweifel wird im Frieden das endliche Erscheinen der Interpolationensammlung Erhebliches leisten für die Reaktivierung, Erleichterung und Beschleunigung der romanistischen Studien.

Bevor in die Erörterung der Grundsätze eingetreten wird, die für die Aufdeckung der Interpolationen maßgebend sind, will ich vorerst versuchen, wenigstens ein paar Resultate der Interpolationenforschung zu skizzieren, um einen Begriff davon zu geben, welche tiefgreifenden Umgestaltungen unserer Grundbegriffe vom römischen Recht die Interpolationenkritik bewirken kann.

Der Zivilprozeß hatte vom 4. Jahrhundert an mit dem klassischen Formularverfahren nur noch die Namen der Rechtsmittel gemein. Das römische Aktionensystem war den Byzantinern nicht mehr unmittelbar verständlich, es deckte sich nicht mehr mit den praktischen Bedürfnissen. Deswegen fing man an, ohne festen Plan, wie es wenigstens den Anschein hat, die alten Aktionentypen durch eine Anzahl allgemein anzustellender Klagen zu ergänzen, generales actiones, γενικαὶ ἀγωγαί, die den Klassikern kaum bekannt gewesen sind. Ich erinnere bloß an die actio praescriptis verbis[1]), an zahlreiche in factum actiones[2]) und utiles actiones[3]) sowie

[1]) Vgl. darüber Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (7. Aufl. 1915) S. 458, 469 f., 505; Betti, Bull. dell' ist. 28 S. 3 ff.

[2]) Vgl. immerhin Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (9. Aufl. 1907) s. v. factum 2.

[3]) Zu den adjektizischen utiles actiones Literatur bei Rabel a. a. O.

noch etwa an die condictio ex lege, c. generalis [1]). Der Drang ferner, einem oft reichlich verschwommenen Rechtsgefühl zum Durchbruch zu verhelfen, bot den Anlaß zu einer weiteren Vereinfachung des Aktionensystems: Man billigte den Klagen möglichst Bonae-fidei-Natur zu. Das geschah eigentümlicherweise unter Verwertung der exceptio doli „. . . ἐπειδὴ πανταχοῦ ἀντιθεμένη ἡ τοῦ δόλου παραγραφὴ βόνα φίδε ποιεῖ τὸ δικαστήριον", sagt ein Basilikenscholion [2]): Einfach mittels Entgegensetzens der exceptio doli konnten actiones stricti iuris jetzt zu bonae fidei iudicia werden!

Auch das System der Kontrakts- und Deliktsobligationen erschien den Byzantinern wesentlich verbessert, seitdem Rechtsverhältnisse, die ursprünglich weder Vertrags- noch Deliktscharakter trugen, künstlich hineingepreßt waren, und man sieht es ihren breiten Ausführungen in Digesten und Institutionen an, daß die Kompilatoren nicht wenig stolz waren auf diese Tat der byzantinischen Scholastik. Die Institutionen des Gaius kennen nur zwei Hauptarten der Schuldverhältnisse. Gai. III 88 . . . obligationes quarum summa divisio in duas species diducitur: omnis enim obligatio vel ex contractu nascitur vel ex delicto. In den Digesten jedoch wird demselben Gaius einmal eine Dreiteilung der Obligationstatbestände zugeschrieben Dig. 44, 7, 1 pr. Gaius l. II. aureorum Obligationes aut ex contractu nascuntur aut ex maleficio aut proprio quodam iure ex variis causarum figuris, unmittelbar danach soll er dagegen die Klasse der obligationes ex variis causarum figuris durch zwei selbständige Unterklassen, obligationes quasi ex

S. 509 Anm. 3 und Berger, Sav. Z. 36 S. 220 Anm. 3, zur quasi Serviana Ebrard, Die Digestenfragmente Ad formulam hypothecariam und die Hypothekarezeption (Leipzig 1917) S. 66 ff., über actiones legis Aquiliae utiles Rotondi, Teorie postclassiche sull' actio legis Aquiliae in den Annali dell' Università di Perugia 1914 fasc. 2 S. 51 ff.

[1]) Darüber Perozzi, Le obbligazioni romane, prolusione (Bologna 1903) S. 45 Anm. 1 und Rabel a. a. O. S. 471.

[2]) Dorotheos zu D. 39, 6, 42 pr. (Heimbach. Basilica IV S. 611) und dazu Haymann. Sav. Z. 38 S. 219 ff.

contractu und obligationes quasi ex maleficio, ersetzt und somit nicht bloß drei Obligationenkategorien normiert haben, sondern deren vier: obligationes ex contractu, quasi ex contractu, ex maleficio, quasi ex maleficio, D. 44, 7, 5 Gaius l. III. aureorum. Beidemal handelt es sich um Interpolationen beträchtlichen Umfangs (näher um Paraphrasen, auf den Unterschied wird später noch einzugehen sein). Das hat erstmals Perozzi in seiner akademischen Antrittsvorlesung über Le obbligazioni romane aus der stets interpolatorischen Drei- und Viergliederung erschlossen [1]). Ueberhaupt können diese Digestenstellen und ihre Parallelen in den Institutionen durchweg als typische Beispiele der Technik gelten, in welcher klassische Texte von den byzantinischen Rechtsschulen bearbeitet worden sind. Ueberaus bezeichnend für die Sinnesart der Verfasser ist es insbesondere, welche einzelnen Rechtsverhältnisse in der letztgenannten Stelle D. 44, 7, 5 unter die Rubriken der obligationes quasi ex contractu bzw. quasi ex maleficio gebracht werden. Da erscheinen die gegenseitigen Aktionen des negotiorum gestor und des dominus als Quasikontraktsklagen, ebenso die actiones tutelae des Mündels wie des Vormunds, desgleichen die Klage des Vermächtnisnehmers auf Herausgabe des Vermächtnisses, sowie endlich die Klage auf Restitution einer irrtümlich geleisteten Nichtschuld. Schon eher komisch wirkt die einfältige Begründung, welche die Fälle jeweils zu begleiten pflegt: quia sane non ex maleficio tenentur, quasi ex contractu teneri videntur! Umgekehrt, quia neque ex contractu obligatus est, utique pecasse aliquid intellegitur, licet per imprudentiam, soll aus Quasidelikt haften der iudex qui litem

---

1) Literaturnachweise bei Ebrard a. a. O. S. 69 Anm. 72 und Sav. Z. 38 S. 329 Anm. 1; vgl. noch Grupe, Sav. Z. 18 S. 219 ff., Betti, Bull. dell' ist. 25 S. 71 ff., Peters, Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten, in den Berichten über die Verhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl. Bd. 65 I Leipzig und Berlin 1913 S. 95 und noch Kroll, Zur Gaiusfrage (Münstersche Diss. 1917) S. 35 ff.

suam fecit, ingleichen wer wegen gewisser verkehrs- oder wirtschaftspolizeilicher Uebertretungen ohne eigenes Verschulden haftet.

Schließlich nur noch ein weiteres Muster des byzantinischen Dogmatismus: die Neigung nämlich, aus den Quellen allgemeingültige Rechtsbegriffe zu sublimieren, um auf deren Grundlage sodann ganze Institute aufzubauen. Ein einziges Beispiel muß hier genügen[1]). Longo hat den Begriff der servitus als Oberbegriff zu den Prädialservituten einerseits, zum Ususfrukt, usus, zu habitatio und operae servorum anderseits als unecht erwiesen[2]). D. 8, 1, 1 Marcianus l. III. regularum Servitutes aut personarum sunt, ut usus et usus fructus, aut rerum, ut servitutes rusticorum praediorum et urbanorum, und eine erkleckliche Zahl ähnlicher Texte. Ein Seitenblick auf den heutigen Stand der Dogmatik erscheint nicht uninteressant, denn der Grundsatz der zitierten Digestenstelle ist ja noch in moderne Zivilgesetze übernommen. Im dritten Buch des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die drei Titel „Grunddienstbarkeiten“, „Nießbrauch“ und „Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten“ zusammengefaßt unter der Rubrik „Dienstbarkeiten“ schlechthin, und entsprechend bezieht sich der Titel „Dienstbarkeiten“ im Schweizerischen Zivilgesetzbuch gleichermaßen auf die Unterabschnitte „Grunddienstbarkeiten“ wie „Nutznießung und andere Dienstbarkeiten“. Nach einem beinahe in Vergessenheit geratenen Ansatze des Gemeinen Rechts[3]) verwarf erst die heutige Systematik aus

[1]) Erwähnt mögen ferner noch sein die byzantinischen Probleme der natura actionis und der natura contractus; vgl. darüber Longo in den Studi di diritto pubblicati in onore die V. Scialoja I (1905) S. 607 ff.; Bull. dell' ist. 17. S. 34 ff.; Collinet, La Natura actionis, Lille 1909; Etudes historiques sur le droit de Justinien I (1912) S. 192 ff.; Rotondi. Bull. dell' ist. 24 S. 5 ff.

[2]) La categoria delle „servitutes“ nel diritto romano classico, Bull. dell' ist. 11 S. 281 ff.; zust. Peters, Oström. Digestenkommentare a. a. O. S. 95, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 8.

[3]) Eduard Gans, System des römischen Zivilrechts im Grundrisse

begrifflichen Erwägungen, beinahe gleichzeitig mit der Interpolationenforschung, den generellen Dienstbarkeitsbegriff als einen unpraktischen Einfall der Scholastik [1]). Wir sind hier also auf einem Standpunkt angelangt, der insoweit schon von der klassischen Jurisprudenz vertreten wurde. Da muß denn gegenüber einigen Mißverständnissen heutiger Interpolationenforscher das Selbstverständliche ausgesprochen werden, daß den Klassikern die Rechtsbegriffe, an denen sich jegliche spätere Doktrin ja erst gebildet hat, natürlich keineswegs fehlten: nur besonders präzisiert und unmittelbar darauf weitergearbeitet, wie es die Byzantiner und die abendländische Wissenschaft tun, das haben sie nicht. Es ist überhaupt nicht zu leugnen, daß auch in anderer Hinsicht ein gewisser Uebereifer im vorschnellen Aussprechen von Interpolationsbehauptungen in neuerer Zeit zu ernsten Bedenken Anlaß gab. Eine jüngere Richtung pflegt nämlich weniger mehr bestimmte Rechts-

---

nebst einer Abhandlung über Studium und System des römischen Rechts, Berlin 1827 S. 221: „Die Personal- und Realservituten haben nur das gemein, Rechte an einem fremden Eigentum zu seyn. Dieses ist aber nur eine höchst unbedeutende Gemeinschaft, denn dieselbe theilt auch das Pfandrecht und könnte somit füglich eine Servitut genannt werden. Ihre Unterschiedenheit aber ist in die Augen springend, denn im Usus fructus, Usus u. s. w. ist die abgelöste Seite des Eigentums als selbständiges Recht hingestellt, welches der Eigentümer nicht mehr hat. Dagegen in den Realservituten nichts vom Eigentum als selbständig bestehend abgelöst ist, sondern nur ein Recht gegen die Ausschließlichkeit (in patiendo) oder gegen die absolute Macht des Eigentümers (in non faciendo) gegeben wird." Vgl. noch Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 8.

[1]) Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, herausg. von Emil Strohal III 4. Aufl. 1916 S. 562: „Die Zusammenfassung der Grunddienstbarkeiten, des Nießbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten unter dem gemeinschaftlichen Begriffe der Dienstbarkeit ist übrigens praktisch von sehr geringer Bedeutung. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine für alle diese Rechte geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen . . . und nur wenige der für die einzelnen Arten gegebenen besonderen Vorschriften haben sachlich denselben Inhalt."

institute von der byzantinischen Verkleidung zu befreien und so zur Rekonstruktion der klassischen Jurisprudenz in sich geschlossene und gefestigte Arbeit zu leisten, sondern liebt es, sozusagen auf „Interpolationenjagd“ auszuziehen, indem sie nach einseitig philologischen Gesichtspunkten die Rechtsliteratur kreuz und quer nach Stil- und Sinnwidrigkeiten durchstreift. Gewiß ist zwar auch ein derartiges Verfahren geeignet, für ältere Interpolationsnachweise manche Bestätigung beizusteuern sowie künftigen Untersuchungen, insbesondere zur Kenntnis des dekadenten Lateins im 4., 5. und 6. Jahrhundert, erwünschte Vorarbeit zu leisten. Zur Erläuterung will ich hier nur eine geringe Auswahl treffen unter den Ausdrücken und Konstruktionsbehelfen, die nach den Ergebnissen solcher Studien von den Epigonen bevorzugt werden: adimplere, dicere quod, ex quo apparet, forte, in casu oder hoc casu u. ä, hodie, nequaquam, quasi, quid enim si? quidem . . . vero, secundum hoc, sed et si. Schon diese Aufzählung könnte genügen, um bei manchem Fernerstehenden Mißtrauen zu wecken. Hat die Interpolationenkritik, so möchte vielleicht jemand fragen, nicht bereits den gesamten quellenmäßigen Unterbau des römischen Rechts ins Wanken gebracht? Herrscht im ganzen Betrieb nicht doch unwissenschaftliche Willkür? Gibt es überhaupt noch Dämme gegen die Flut der Interpolationsbehauptungen aller Art?

Mit ähnlichem Widerspruch haben seinerzeit Wybo, Heineccius, Bynkershoek und andere die älteren Interpolationensucher namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts verfolgt[1]) und, da er im ganzen keineswegs unberechtigt war,

[1]) Ernste Bedenken riefen zwar schon damals jene rein sprachlichen Interpolationskriterien hervor, allein es bleibt für den rationalistischen Zeitgeist bezeichnend, wie man im übrigen einer historisch-kritischen Auffassung der Quellen noch kaum gerecht zu werden vermochte: Ich zitiere Cornelii van Bynkershoek Opera omnia (Col. Allobr. 1761) I Observationum juris Romani lib. VII cap. 10 „Nulla est interpolatio . . . nisi quae Jctis antiquis aliam sententiam obtrudit, quam ipsi habuerunt,

eigentlich vernichtet. Denn die Faber, Wissenbach und Genossen, geleitet von einem eigentümlichen Instinkt, trafen zwar, wie sich inzwischen gezeigt hat, vielfach auf wirkliche Interpolationen, allein indem sie außerstande waren, ihre kritischen Studien von höheren juristischen Gesichtspunkten aus zu betreiben und nach soliden technischen Grundsätzen fortzuentwickeln, versäumten sie gerade das Wesentliche. Denn in diesen beiden Requisiten besteht die Stärke der modernen Interpolationenforschung. Vom erstgenannten Erfordernis, der Neuerschließung ganzer Rechtsinstitute mit Hilfe der Interpolationenforschung, einen Begriff zu geben, ist vorhin versucht worden, soweit dies wenigstens in Anbetracht der Weitläufigkeit der aktuellen Probleme tunlich erschien. Bequemer lassen sich dagegen im Gebiete der Methode der Interpolationenkritik eine Reihe allen Untersuchungen gemeinsamer Züge darlegen. Im folgenden ist mithin noch in die Erörterung der wichtigsten allgemeinen Forschungsgrundsätze einzutreten. Zu dem Behuf muß zuvörderst ausgeschieden werden alles, was zum Begriff Interpolation nicht paßt, alsdann dieser Begriff selbst analysiert und endlich die beiden selbständigen Zerfallsprodukte, die Interpolationen im engeren Sinn einerseits, die Paraphrasen anderseits, besonders ergründet werden.

Ich sagte eingangs, daß die Konstituierung des gereinigten justinianischen Digestentextes, wie sie von der im Jahre 1870

---

sive quid addatur ex jure, quod postea introductum est, sive quid, ob jus novum, immutetur . . .“ Lib. VIII cap. 25, 12 „Exemplo grave est, ex solo stilo Tribonianum, qua interpolatorem, arrodere . . . Cujacius . . . Hotomanus . . . Prolixitatem stili accusant, sed de variis, quae ibi tractantur, speciebus nemo dixerit brevius, quam dixit Paulus. Nihil quoque ibi est, quod Jurisprudentiam veterem, quinimo nihil, quod rationem offendit“; vgl. ähnliche Aeußerungen lib. VII c. 17, c. 24, VIII c. 15, c. 19. Auch in den Kreisen der „Triboniansgeißeln“ selbst war man bisweilen keineswegs blind gegen die gerügten Uebertreibungen; vgl. darüber Eckhard, Hermeneutica juris civilis (Jena 1750) §§ 110, 266 f. (Albertario, Contributi S. 98, 102; Berger, L’indirizzo S. 10 f.) Zu Heineccius und Wybo vgl. oben S. 2 Anm. 1.

vollendeten Digestenausgabe Mommsens im wesentlichen[1]) erreicht worden ist, der Interpolationenforschung recht eigentlich die sichere Unterlage verschafft hat. In unserem Zusammenhang können demnach die interpolationenähnlichen Substrate für die bloße Feststellung der Rechtsliteraturtexte füglich außer Betracht bleiben. Ich denke da vor allem an Korruptelen, verursacht beispielsweise durch irrtümliches Lesen römischer Zahlzeichen oder falsches Auflösen von Abbreviaturen, ferner Varianten[2]), weiter kurze erläuternde Glosseme[3]) und endlich Konjekturen[4]). Scialoja hat allerdings aus Korrekturen in der Florentiner Digestenhandschrift auf das Vorhandensein von Interpolationen an den betreffenden Stellen schließen wollen[5]), doch bleibt dieses Kriterium in Wirklichkeit höchst unsicher. Die Florentina steht dem Kreise der Kompilatoren örtlich und zeitlich viel zu fern, als daß nicht viel mehr Wahrscheinlichkeit die nächstliegende Vermutung besäße, wonach derartige Verbesserungen an interpolierten Stellen ganz einfach auf Abschreiberversehen in der Zeit zwischen Tribonian und der Entstehung der florentinischen Handschrift zurückgehen. Man ersieht immerhin aus der Streitfrage, wie flüssig die Grenzen nach dieser Seite hin bisweilen sind.

---

[1]) Fördernd in bezug auf die Einschätzung der Vulgaten Kantorowicz, Ueber die Entstehung der Digestenvulgata. Ergänzungen zu Mommsen, Sav. Z. 30 S. 183 ff., 31 S. 14 ff., Schulz a. a. O. S. 7 ff., 12 ff.; a. M. Peters, Sav. Z. 32 S. 374 f., Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 4, Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts (2. Aufl. 1912) S. 438 Anm. 17.

[2]) Eine Handschrift liest z. B. „fecit", eine andere „fecerit".

[3]) Beispielsweise ergänzen gewisse Handschriften zum Ausdruck „lex antiqua" in D. 9, 4, 2, 1 in einer Randbemerkung als deren Namen „lex XII tabularum" (Gebauer-Spangenberg, Corpus juris civilis I Göttingen 1776 S. 181 Anm. 9). Ein anderes Glossem s. unten S. 19 Anm. 3.

[4]) Z. B. verwandelt ein älterer Bearbeiter ein archaistisches „faxit" in „fecit".

[5]) Vgl. in den Atti del congresso internazionale di scienze storiche VI (Rom 1904) S. 189 ff.

Allein auch die Erscheinungen, die ich bisher schlechthin „Interpolationen" habe nennen können, sind selber keineswegs so einheitlich gestaltet, wie es den Anschein hat, vielmehr lassen sie sich deutlich, meines Ermessens nach zwei großen Gesichtspunkten zergliedern. Wir haben demgemäß im weiteren zu unterscheiden einerseits Interpolationen im engeren und eigentlichen Sinn von Ueberresten der paraphrastischen Textbearbeitungen vor der Kompilation. Interpolationen sind nämlich eigentlich bloß diejenigen Textveränderungen, welche nach der Absicht ihrer Urheber für Bestandteile des echten Textes genommen werden sollen[1]). Wir wissen, daß die Redaktionskommissionen der amtlichen Gesetzessammlungen, des Codex Theodosianus und des Corpus juris, offiziell ermächtigt waren, nach Bedürfnis in den überlieferten Rechtsbestand umgestaltend einzugreifen. So wendet sich Justinian an Tribonian Constitutio Deo auctore § 7 Sed et hoc studiosum vobis esse volumus, ut, si quid in veteribus non bene positum libris inveniatis vel aliquod superfluum vel minus perfectum, supervacua longitudine semota et quod imperfectum est repleatis et omne opus moderatum et quam pulcherrimum ostendatis. hoc etiam nihilo minus observando, ut, si aliquid in veteribus legibus vel constitutionibus, quas antiqui in suis libris posuerunt, non recte scriptum inveniatis, et hoc reformetis et ordini moderato tradatis: ut hoc videatur esse verum et optimum et quasi ab initio scriptum, quod a vobis electum et ibi positum fuerit, et nemo ex comparatione veteris voluminis quasi vitiosam scripturam arguere audeat. Die Interpolationen der Kompilatoren werden sich demnach am allersichersten dann ermitteln lassen, wenn die Konstitution Justinians noch erhalten ist, die den durch die Interpolation eingeführten Rechtszustand verfügt. Um nur ein Beispiel namhaft zu machen, das weittragende

[1]) Vgl. Lenel, Zur Entstehung der Digesten, in der Sav. Z. 34 S. 378.

Konsequenzen für die klassische Ueberlieferung hatte: Justinian setzte im Jahre 531 die Gesta per aes et libram auch formell außer Kraft, Lex unica C. 7. 31 de usucapione transformanda et de sublata differentia rerum mancipi et nec mancipi, nachdem sie unter den Byzantinern längst nur noch ein Scheinleben gefristet haben werden. Vorgekommen sind Libralakte, wenigstens dem Namen nach, allerdings nicht bloß bis ins Zeitalter Constantins des Großen[1], sondern noch bis zu Lebzeiten Justinians[2].

Ein weiteres Interpolationskriterium gewähren auch Mitteilungen sonst zuverlässiger Gewährsmänner über stattgefundene Textveränderungen. So pflegt Thalelaios, ein Zeitgenosse der Kompilatoren, der eine griechisch geschriebene Bearbeitung des Kodex hinterlassen hat, darin dem von Tribonian fixierten Gesetzestexte, den er als schlechthin *τὸ ῥητόν* bezeichnet, gelegentlich das vorjustinianische Original gegenüber zu halten als *τὸ ἀρχαῖον ῥητόν* oder *τὸ παλαιὸν ῥητόν*, andere auch in der Weise: *τό παλαιόν . . . σήμερον δέ*[3]. Ja, in mehreren Fällen sind die adiectiones der Kompilatoren durch entsprechende Hinweise markiert: *προσέθηκαν νῦν οἱ περιφανέστατοι κωδικευταί* oder *εἴρηται δὲ κατὰ προσθήκην* und ähnliche Wendungen. Freilich kann das Indiz auch einmal versagen, denn was die Byzantiner, namentlich die jüngeren, als Zusatz anführen,

---

[1]) So irrtümlich Heumann-Seckel a. a. O. s. v. mancipare 1a.

[2]) Nach Ausweis der westgotischen Epitome aus den gajanischen Institutionen I 6, 3 und der Sinaischolien § 5 — beide Quellen mögen um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts entstanden sein — sowie nach Justinians eigenem Zeugnis C. 8. 48, 6 und dem Befund zweier italienischer Urkunden des 6. Jahrhunderts bei Marini, I Papiri diplomatici raccolti ed illustrati, Rom 1805 Nr. 114 Z. 36 und Nr. 118. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891 S. 211 ff. und Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. II (Heidelberg 1834) S. 185 f.

[3]) Vgl. Heimbach, Basilicorum libri LX tom. VI. Leipzig 1870. Proleg. S. 29 f.

braucht ja keineswegs immer gerade auf Interpolation zu beruhen [1]).

Die justinianischen Interpolationen sind außerdem als solche regelmäßig unverkennbar schon wegen ihrer mit Worten prunkenden Diktion, dem Diskussionen abschneidenden, meist auch im Pluralis majestaticus befehlenden Ton [2]). Das schließt jedoch mit nichten aus, daß das Eingreifen des aufgeklärten Selbstherrschers zur Vereinfachung des alten Herkommens und zur Beseitigung einzelner, wie ihn dünkte, sinnloser Härten von einem vagen Drange nach Betätigung allerhöchster Leutseligkeit diktiert ist. Soweit über die Indizien derjenigen Interpolationen, die von den Kompilatoren selbst verfaßt sind.

Haben schon die Vorläufer der Kompilatoren, die Juristen des 4. und 5. Jahrhunderts, an Klassikertexten bewußt inhaltlich geändert? Ich halte vorjustinianische Interpolationen, diesen in jüngster Zeit lebhaft diskutierten Begriff, soweit man wenigstens absichtliche Textüberarbeitungen darunter verstehen will, grundsätzlich für ein Unding, und es ist auch in der Tat ein Nachweis vorjustinianischer Interpolation in diesem engeren Sinne meines Dafürhaltens bisher noch niemals geglückt [3]). Es gibt von dieser Regel, soweit ich sehe, nur eine einzige Ausnahme, und die betrifft Interpolationen im Codex Theodosianus. Die Redaktionskommission Theodosius' II. besaß nämlich, gleich derjenigen Justinians, die Vollmacht demendi supervacanea verba et adiciendi necessaria et demutandi ambigua et emendandi incongrua, C. Th. 1, 1, 6, 1 aus dem Jahre 435. Darum ist hier immerhin mit der Möglichkeit des Vorhandenseins echter vorjustinianischer Interpolationen zu rechnen, doch bieten sich, wenn man zu einer Interpolationsbehauptung noch über die Zurechnungsfrage Klarheit erlangen

[1]) Vgl. darüber Pringsheim, Sav. Z. 35 S. 329 ff.

[2]) Ein Probestück dieser Stilart ist der oben S. 15 vollinhaltlich wiedergegebene § 7 der Const. Deo auctore.

[3]) Uebereinstimmend Lenel a. a. O. Sav. Z. 34 S. 378 f. und Mitteis ebendas. S. 415.

will, gerade beim Theodosianus infolge seiner verwickelten Textgeschichte namenlose Schwierigkeiten, wie die ausgezeichneten Untersuchungen von Gradenwitz[1]) gezeigt haben.

Aber kommen wir auf unser Thema zurück! Die Interpolationen im Corpus juris — und im Codex Theodosianus — „die nach der Absicht ihrer Urheber für Bestandteile des echten Textes genommen werden sollen“[2]), sind, als im Plan einer umfassenden staatlichen Justizreform liegend, somit die eigentlichen, echten Interpolationen. Allein die Gesamtheit dieser echten Interpolationen muß geringfügig erscheinen im Vergleich mit den übrigen Textänderungen, die man alle ebenfalls Interpolationen zu nennen pflegt. Sie unterscheiden sich von der echten Gattung jedoch dadurch, daß erstens ihre Urheber mit Sicherheit nicht festzustellen sind — im einzelnen ist nicht mehr zu entscheiden, ob gleichfalls die Kompilatoren oder ältere spätrömische Juristen geändert haben — und zweitens, falls diese Interpolationen nur nicht gerade kompilatorischer Abkunft sind[3]), ihre Verfasser nicht die Verantwortung dafür tragen, wenn ihr Wort später für das klassische Original gehalten werden konnte. Mit anderen Worten: Die größere Interpolationengruppe umfaßt alle diejenigen Zusätze von fremder Hand, welche ehestens im Verlauf des 4. und 5. Jahrhunderts Bestandteile der Klassikeroriginalhandschriften wurden oder aber erst gelegentlich der Kompilation in die Digestenversionen rezipiert worden sind[3]). Man stelle sich nur einmal vor, welche Umwandlungen Handschriften während jahrhundertelanger Entwicklungen erleiden mußten! Der Besitzer einer Handschrift notiert sich erläuternde Bemerkungen oder seiner Zeit gemäße Rechtsänderungen zwischen oder neben den Text, die dann ein späterer

[1]) Interpolationen im Theodosianus? Sav. Z. 34 S. 274 ff., Weitere Interpolationen im Theodosianus Sav. Z. 38 S. 35 ff.

[2]) So haben wir oben S. 15 definiert.

[3]) Gerade dies hält Lenel a. a. O. Sav. Z. 34 S. 378 Anm. 2 für die verständlichste Erklärung; vgl. auch noch Lenel, Sav. Z. 35 S. 136 f.

Abschreiber versehentlich in den Text übernimmt — Rechtsgelehrte füllen den Rand mit ganzen Abhandlungen, die ihren Anhängern oft wertvoller erschienen sein werden als die nüchternen Originale. So ist es denn kaum wunderbar, daß nicht bloß im Corpus juris, vielmehr auch in den außerhalb der Kompilation überlieferten Rechtsbüchern samt und sonders ein starker paraphrastischer Einschlag zutagegetreten ist[1]. Paraphrasen also möchte ich die soeben umschriebene Abart zu nennen vorschlagen, zwecks terminologischer Unterscheidung von den Scholien, Textbearbeitungen der byzantinischen Rechtsgelehrten, die mit den Vorlagen noch nicht auch schon äußerlich verschmolzen auftreten, ferner von den verwandten abendländischen Gebilden, den sogenannten Interpretationen[2], sowie hauptsächlich von den Glossen und Glossemen, worunter man insgemein die jedenfalls erst später als Justinian in die Quellen gemischten Fremdkörper begreift[3]. Als Kriterien paraphrastischer Interpolationen kommen in allererster Linie innere, juristische

---

[1]) Vgl. darüber die bei Ebrard a. a. O. S. 41 Anm. 29 Zitierten, sowie namentlich auch schon Lotmar, Ueber Plus est in re, quam in existimatione und Plus est in opinione, quam in veritate, in der Münchener Festgabe für J. J. W. v. Planck 1887 S. 110 ff., 114 f., Scialoja, Bull. dell' ist. 13 S. 86, Krüger a. a. O. S. 375 Anm. 46 und Peters, Digestenkommentare S. 88 ff.

[2]) Dazu Krüger a. a. O. S. 337, 352 ff.

[3]) Ein Beispiel haben wir bereits kennen gelernt, s. oben S. 14 Anm. 3. Vermutlich sehr hohen Alters ist ferner das folgende Glossem. Im Digestentitel 3, 1 de postulando, der allgemein von der Fähigkeit handelt, für sich oder im Namen eines Dritten gerichtlichen Klagantrag zu stellen, befindet sich hinter dem letzten Fragment aus Tryphonin l. V. disputationum höchst überflüssigerweise eine förmliche Verweisung auf den Gegenstand des nächsten Titels D. 3, 2 de his qui notantur infamia, des Wortlauts: Qui autem inter infames sunt, sequenti titulo explanabitur. Vgl. dazu die Notiz Brenkmanns bei Gebauer-Spangenberg a. a. O. I S. 50 Anm. 78 „Hal(oander) toti huic § 1 spongiam induxit. Delere nimium est. Sed tamen Triboniani potius esse quam Tryphonini haud gravate inducor, ut statuam, nisi fortasse ponamus, Tryphonini libros disputationum similiter titulis distributos fuisse, et quidem eodem ordine collocatis"; a. M. auch Bull. dell' ist. 13 S. 219 und Lenel, Sav. Z. 2 S. 58.

Fehlerquellen in Frage, von denen jedoch, ohne auf das Studium eines konkreten klassischen Rechtsinstituts einzugehen, eine ihrer maßgeblichen Stellung in der Interpolationenforschung angemessene Darstellung im Rahmen eines kurzen Vortrags nicht zu bieten ist. Hier kann lediglich auf die regelmäßigen äußeren Begleiterscheinungen der Paraphrase hingewiesen werden, nämlich auf gewisse formelle Mängel, wie z. B. unpassende Einschränkungen, Erweiterungen und Wiederholungen, Trugschlüsse, plötzliches Abgehen vom Gegenstand, Anachronismen in den Quellen. Ein weiteres Indiz aber, das Eisele und Gradenwitz als vornehmstes Interpolationskriterium überhaupt aufgeführt haben, nämlich das Ergebnis der Vergleichung mehrfach überlieferter Texte unter sich, hat in jüngster Zeit eine beträchtliche Werteinbuße erlitten dadurch, daß der althergebrachte Standpunkt, wonach die außerhalb des Corpus juris überlieferten Klassikertexte jeweils die Originale bieten, heute verlassen ist. So gelang, um mit einem der wichtigsten dieser Rechtsbücher, den Fragmenta Vaticana zu beginnen, nachdem bereits Wieding die ersten Zweifel an deren unbedingter Zuverlässigkeit geäußert hatte [1]), neuerdings der Nachweis, daß im Titel de excusatione der Vaticana Uebertragungen von Rechtssätzen der Tutel auf die Cura öfter auf Interpolation zurückgehen [2]). Die Sententiae des Paulus, die zum Teil in der Lex Romana Visigothorum erhalten sind, können nach den Ergebnissen von Gradenwitz, Mitteis und anderen als solche nun nicht mehr länger für eine besondere Schrift des Paulus gelten, sondern lediglich für die Blütenlese eines Epigonen aus Paulus, übrigens mit nicht unbeträchtlichen Kürzungen und Zutaten im einzelnen. Ja, wir vermögen zugunsten unserer neuen Auffassung von den pauli-

---

[1]) Der justinianeische Libellprozeß, Wien 1865, S. 298.

[2]) Literatur bei Rabel a. a. O. S. 423 ff., Lenel, Die cura minorum der klassischen Zeit in der Sav. Z. 35 S. 130 Anm. 1, 137 Anm. 1, 34 S. 378 und Ebrard a. a. O. S. 135 Anm. 28, 144 Anm. 43; vgl. auch Krüger, Codex Justinianus 9. Aufl. 1915 S. 515.

nischen Sentenzen direkte Zeugenbeweise aus dem 5. Jahrhundert beizubringen [1]). Und ganz entsprechend ist man auch beim westgotischen Ulpian [2]), den Institutionen des Gaius [3]), der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum [4]), dem Ulpiantexte der Sinaischolien [5]) auf Ueberarbeitungen gestoßen. Selbst angesichts der kleinen Klassikerfunde auf Papyrus, wofern ihre Schriftzüge nicht aus dem Zeitalter des betreffenden Autors datieren, ist stets mit Interpolationen zu rechnen, wie ich an Hand eines der sogenannten Straßburger Ulpianfragmente aus dem 5. Jahrhundert kürzlich darzutun versucht habe [6]).

---

[1]) Vgl. Huschke, Iurisprudentia anteiustiniana II 6. Aufl. von Seckel und Kübler S. 1 ff., Kantorowicz, Sav. Z. 33 S. 460 f., Wlassak, Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Sitzungsber. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. 184 I), Wien 1917 S. 14 Anm. 24, 62, Schulz, Sav. Z. 38 S. 117/118, Neumeyer, Ueber antike Protokollliteratur (Göttinger Diss. 1918) S. 32, a. M. Berger, art. Julius Paulus in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft IX (1917) Sp. 734 ff.; weitere Literatur bei Ebrard a. a. O. S. 24 Anm. 89.

[2]) Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen II, Tübingen 1911, S. 105 und schon Bluhme, Zeitschr. f. geschichtliche Rechtswissenschaft 4, Berlin 1818, S. 279 Anm. 12, Lenel, Das Sabinussystem, in der Straßburger Festschrift für R. v. Jhering 1892 S. 37/38.

[3]) Albertario, Hodie. Contributo alla dottrina delle interpolazioni, Pavia 1911, nebst den bei Schulz a. a. O. S. 38 Anm. 6 und Ebrard a. a. O. S. 135 Anm. 28 Zitierten, wozu noch Kroll, Zur Gaiusfrage (Münstersche Diss. 1917) bes. S. 8, 26 ff.

[4]) Beseler a. a. O. II und III passim, Lotmar, Lex Julia de adulteriis und incestum, in den Mélanges Girard II, Paris 1912, S. 125 ff., Rabel a. a. O. S. 478, Schulz a. a. O. S. 22; zu Coll. 10, 7, 11, vgl. Voigt, Jus naturale II S. 541, III S. 521 Anm. 860, dagegen Oertmann, Fiducia S. 62 und bes. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon, Leipzig 1917, S. 22 Anm. 26. Die Collatio bezweckt die Bestätigung der geltenden römischen Rechtssätze durch das mosaische Gesetz; vgl. Franz Triebs, Studien zur Lex Dei, Freiburg i. B. I (1905), II (1907).

[5]) Literatur bei Ebrard a. a. O. S. 103 ff., 135 Anm. 28.

[6]) a. a. O. S. 40 Anm. 28; den daselbst verzeichneten Zitaten ist noch Erman, Sav. Z. 25 S. 353 f. nachzutragen.

Nach alledem erscheint das alte Interpolationskriterium aus der Textvergleichung, soweit wenigstens die außerhalb der Kompilation erhaltenen Paralleltexte in Betracht stehen, heute ohne jeweilige Vorentscheidung in der Echtheitsfrage nicht mehr verwendbar. Zu greifbaren Ergebnissen wird man freilich auch da wieder nur dann gelangen, wenn wichtige interne Anhaltspunkte juristischer Natur eine Entscheidung überhaupt gestatten.

Vollends unentbehrlich sind juristische Kriterien in den beiden weiteren Fällen, wo nämlich entweder die Textvergleichung überhaupt nur Stellen innerhalb des Corpus juris zum Gegenstand hat[1], oder wo die mehrfache Ueberlieferung geschieht durch die Kompilation Justinians einerseits und anderseits durch die Basiliken und übrigen nachkompilatorischen Rechtsquellen der Byzantiner[2]. In den Basiliken besitzen wir bekanntermaßen eine Kompilation aus seit der Vollendung des Corpus juris veranstalteten griechischen Bearbeitungen der verschiedenen Teile des justinianischen Gesetzeswerkes, welche am Ende des 9. Jahrhunderts in Konstantinopel, neben dem Corpus juris, Rechtskraft erlangt hat. Der auf die Digesten bezügliche Inhalt der Basiliken besteht aus einem Haupttext nebst diesen paraphrasierenden, darumherumgeschriebenen Scholien[3]. Sowohl im Digestentext als in den zugehörigen Scholien der Basiliken eröffnet sich uns eine Quelle zur Ermittlung klassischen Rechts[4]. Der Text, der nach der Entdeckung von Peters[5] zum größten Teil einer freilich nur

[1]) Vgl. darüber Schulz a. a. O. S. 45 ff. und Ebrard, Ueber die Quellen der Institutionen Justinians, in der Sav. Z. 38 S. 327 ff.

[2]) Literaturübersicht bei Schulz a. a. O. S. 53 Anm. 3.

[3]) Vgl. oben S. 19.

[4]) Zuvor wird immer festzustellen sein, inwieweit Basilikentext und -scholien selbst wieder durch Textkorruptionen oder Interpolationen entartet sind.

[5]) Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten a. a. O.

resümierenden griechischen Uebersetzung der Digesten aus der Zeit bald nach dem Jahre 565 entnommen ist, gibt den Forschungen von Riccobono[1]) und Mitteis[2]) zufolge einzelne Stellen ohne die aus schwerwiegenden Gründen festgestellten Digesteninterpolationen wieder. Dies läßt sich in vielen Fällen nicht anders erklären, als unter der Annahme, daß der Uebersetzer des justinianischen Textes noch die klassischen Originale habe zu Rate ziehen können. Die Scholien zu der Digestenübersetzung sind im wesentlichen Exzerpte aus griechischen Kommentarwerken von Mitarbeitern und anderen Zeitgenossen Tribonians, die jener übrigens nicht weiter bekannte griechische Epitomator des Digestentextes kurz nach dem Tode Justinians, untermischt mit selbstangefertigten Scholien, unter sich sowie mit seiner eigenen Digestenübersetzung vereinigt hat. Wie viel auch diesen Scholien für die Wiederherstellung des klassischen Rechts zu entnehmen ist[3]), diese Frage grundsätzlich zu entscheiden bedarf es noch vorerst weiterer, umfassender Basilikenstudien, und eine Palingenesie der Digestenkatene des Anonymos[4]) darf die Romanistik, gerade auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Interpolationenforschung, als eine ihrer großen Aufgaben einschätzen.

Eine andere näherliegende Aufgabe begegnet uns jedoch, wenn wir den Weg, den unsere Ausführungen gegangen sind, rasch noch einmal zurücklegen. Wir haben gesehen, wie die

---

[1]) Tracce di diritto romano classico nelle collezioni giuridiche bizantine, im Bull. dell' ist. 18 S. 197 ff., Il valore delle collezione giuridiche bizantine per lo studio critico del „Corpus iuris civilis", i. d. Mélanges Fitting II, Montpellier 1908, S. 463 ff.

[2]) Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I, Leipzig 1908, S. 330 Anm. 43 und Sav. Z. 34 S. 406, 415, gegen Peters a. a. O. S. 36 ff., 90 ff.

[3]) Vgl. Mitteis, Sav. Z. 34 S. 405 und Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 4.

[4]) Nachrichten über eine mißlungene Rekonstruktion der oströmischen Digestenkommentare durch Karl Eduard Zachariae v. Lingenthal bei Peters, Oström. Dig. S. 33 f.

Experimente der älteren humanistischen Schule an ihrer inneren Unzulänglichkeit schließlich scheitern mußten, wie alsdann erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts die moderne Interpolationenforschung sogleich mit einer durchgebildeten Methode hervorgetreten ist, nach welcher sie ihre Untersuchungen einrichtete, und wie sich endlich der Arbeitsplan Hand in Hand mit der fortschreitenden Erkenntnis immer weiter differenziert hat. Wir haben eine Grenze gezogen zwischen Interpolationen und den übrigen Elementen der Textkritik, darauf die verschiedenen typischen Merkmale der Interpolationen kennen gelernt, ferner die Frage der vorjustinianischen Interpolationen erledigt und sind endlich dazu gekommen, ansehnliche Bruchstücke der Ueberlieferung innerhalb und außerhalb des Corpus juris für bereits in der nachklassischen Periode vor Justinian entstandene, von uns sogenannte paraphrastische Interpolationen anzusprechen. Infolgedessen erwächst der Interpolationenforschung meines Erachtens die Pflicht, eine chronologische Scheidung des gesamten Interpolationenmaterials anzustreben, jenachdem entweder Tribonian oder ältere Rechtsgelehrte jeweils als Urheber in Betracht fallen. Mit anderen Worten: Wir werden uns inskünftig der entsagungsvollen Aufgabe zu unterziehen haben, nachzuforschen, was während der langen Periode zwischen Diocletian und Justinian geltendes Recht war[1], geltendes Recht im Gegensatz nicht nur zum klassischen, sondern gerade auch zur Kodifikation des 6. Jahrhunderts.

Einiges zwar läßt sich im Hinblick auf solche bevorstehenden Studien gewiß heute schon ausmachen. Erstens wird grundsätzlich angesichts jeder konkreten Interpolationsbehauptung zuvörderst die dreifache Frage zu beantworten sein, ob die Interpolation bereits bei späteren Vervielfältigungen des Urtextes eingedrungen sei, oder aber erst gelegentlich einer Exzerpierung des klassischen Originals zum Zwecke

---

[1]) Vgl. auch Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 12.

der Vereinigung der Exzerpte mit anderen Klassikerauszügen zu einem Sammelwerk etwa nach Art der Fragmenta Vaticana, oder endlich ob eine bestimmte Interpolation, nachdem sie bisher selbständig neben dem Text als Paraphrase gestanden hatte, erst von den Kompilatoren Justinians an Stelle des echten Textes in die Digesten gebracht worden sei. Die letztgenannte Möglichkeit, scheint mir, sei vorzüglich für diejenigen Fragmente ernstlich in Erwägung zu ziehen, die als von Anfang bis zum Ende für interpoliert erwiesen werden können und deren paraphrastische Provenienz ja ohnehin auf der Hand liegt[1]). Zweitens vermissen wir für die Erforschung der spätrömischen Rechtsliteratur des 4. und 5. Jahrhunderts noch immer Hilfsmittel, welche bereitzustellen ehestens die Philologie berufen wäre, moderne Ausgaben der Schriftsteller, Untersuchungen des lateinischen und griechischen Sprachgebrauchs der Zeit, um daraus Anhaltspunkte zu gewinnen für die zeitliche Fixierung der Interpolationen in den Rechtsquellen. Denn die älteren Abhandlungen über den Stil der Klassiker und die Latinität Justinians werden modernen Ansprüchen nicht mehr gerecht[2]). Aber schließlich drittens geben Aufschluß über die byzantinische Rechtsentwicklung nicht allein die in lateinischen und griechischen Handschriften des 5. und 6. Jahrhunderts über-

---

[1]) Einen größeren Komplex solcher paraphrastischer Interpolationen habe ich in den Digestenfragmenten Ad formulam hypothecariam unlängst nachzuweisen versucht. Zur Frage selbst vgl. noch Lenel, Sav. Z. 34 S. 378 Anm. 2 und Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 13/14.

[2]) Kalb, Das Juristenlatein, 2. Aufl., Nürnberg 1888, Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt, Leipzig 1890; Grupe, Zur Latinität Justinians, Sav. Z. 14 S. 224 ff., 15 S. 327 ff., Die Gaianischen Institutionenfragmente in Justinians Digesten, Sav. Z. 16 S. 300 ff., Zur Sprache der Gaianischen Digestenfragmente, Sav. Z. 17 S. 311 ff., 18 S. 213 ff., Gaius und Ulpian, Sav. Z. 20 S. 90 ff.; s. aber auch Grupe, Zur Syntax des Apollinaris Sidonius, Pfalzburg 1888, Zur Sprache des Apollinaris Sidonius, Zaberner Gymnasialprogramm, 1892. Vgl. einerseits noch E. I. Bekker, Sav. Z. 6 S. 71 ff. und anderseits Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 14.

lieferten römischen Rechtsbücher. Die Romanistik hat vielmehr in neuerer Zeit ihr Forschungsgebiet grundsätzlich auf sämtliche Rechtskreise erstreckt, die mit der griechisch-römischen Rechtskultur je in räumliche Beziehung getreten sind. Das soeben geäußerte Bedürfnis nach philologischen Subsidien ist begreiflicherweise nur noch unendlich empfindlicher, sofern hier orientalische Sprachen in Frage stehen. Nachdem, um Beispiele anzuführen, das sogenannte Syrisch-römische Rechtsbuch [1]) zur Rekonstruktion des „Reichsrechts und Volksrechts in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" mit epochemachendem Erfolg verwertet worden ist, beginnen in das Arbeitsfeld des modernen Romanisten weiterhin einzutreten einmal von den reichentwickelten Rechtsbildungen Aegyptens vorzüglich die demotische Stufe, deren Kenntnis zur Würdigung der ptolemäischen Formen unentbehrlich erscheint, sowie die letzte Periode vor der arabischen Herrschaft, die koptische [2]), die wertvolle Aufschlüsse über gewisse byzantinische Erscheinungen geben dürfte, und sodann unter den nicht minder imposanten vorderasiatischen Gestaltungen insbesondere das babylonisch-assyrische Recht [3]),

---

[1]) Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880, Sachau, Syrische Rechtsbücher I 1907, II 1908, III 1914 Berlin. Vgl. Hube, Sav. Z. 3 S. 17 ff., Ferrini, Sav. Z. 23 S. 101 ff., Peters, Mod. Quellenkritik a. a. O. S. 12 f., jedoch vor allem das Werk von Mitteis (Leipzig 1891) und seine übrigen Studien, zit. bei Kipp, Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Leipzig 3. Aufl. 1909 S. 153 und Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I, 7. Aufl. 1915, S. 380. Ueber den Zweck des Rechtsbuchs s. Bruns-Sachau a. a. O. S. 159, 313/314, 329.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, Leipzig 1912. S. XII, 87 ff.

[3]) Vgl. Koschaker, Altbabylonische Rechtsurkunden, in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. und Rechtswissensch. 52 (1914) S. 402 ff. und seine Werke: Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Leipzig 1911 und Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon, Leipzig 1917.

sowie etwa noch die Ordnungen des Talmud[1]), das armenische[2]), persische, indische Recht[3]) u. a. m.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen über die Geschichte, die Grundsätze und Ziele der modernen Interpolationenforschung angelangt, und es bleibt nur noch übrig, einem Wunsch Ausdruck zu geben:

Möge die Interpolationenforschung ihren guten Traditionen, ohne deren gewissenhafte Beobachtung sie den ihrer harrenden Aufgaben wohl schwerlich gerecht zu werden vermöchte, die Treue bewahren — ihren guten Traditionen, als welche ich nenne: Strenge Selbstdisziplin und enge Fühlung mit den übrigen Forschungszweigen der romanistischen Wissenschaft, der Papyrologie und der vergleichenden Rechtsgeschichte überhaupt, welche die Probleme stellen, sowie auch der modernen Doktrin des Bürgerlichen Rechts, der die Interpolationenforschung gleichfalls Anregung die Fülle dankt[4]).

---

[1]) Darüber handelt Mordché W. Rapaport in dieser Zeitschrift 14 (1900) S. 1 ff., 15 (1902) S. 161 ff., 16 (1903) S. 40 ff. und in den Scritti giuridici dedicati a Gianpietro Chironi I, Turin 1915, S. 217 ff.

[2]) Karst, Armenisches Rechtsbuch. Sempadscher Kodex aus dem 13. Jahrhundert nach der Venediger und der Etschmiadziner Handschrift in Verbindung mit dem großarmenischen Rechtsbuch des Mechitar Gosch aus dem 12. Jahrhundert, Straßburg 1905, Grundriß der Geschichte des armenischen Rechts, in dieser Zeitschrift 19 S. 313 ff.

[3]) Vgl. zunächst Jolly in Bühlers Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde II, Straßburg 1896, Heft 8 und Geiger und Kuhn, Grundriß der iranischen Philologie usw., 1896 ff.

[4]) [Es ist sehr erfreulich, wie nach jahrzehntelanger Ablehnung die Romanistik in die Bahn der vergleichenden Rechtswissenschaft einmündet, an deren Eingangspforten einst der unvergeßliche Bachofen stand, der uns allen zuerst die richtige „Orientierung" gegeben hat. Die Anführungen des Verfassers über babylonisches, armenisches, indisches und Talmudrecht sind unvollständig. Für die Leser dieser Zeitschrift wird es kaum nötig sein, auf die Werke von Kohler, Peiser, Ungnad und auf die zahlreichen Artikel Kohlers über diese Rechtsgebiete in dieser Zeitschrift, sowie auf die Aufsätze verschiedener Talmudforscher ebenda hinzuweisen. — Kohler.]

II.

Zur Fragestellung in der mittelalterlichen polnischen Sozialgeschichte[1]).

Von

Marceli Handelsman, Warschau.

In der polnischen wissenschaftlichen Literatur taucht immer wieder die Ansicht auf von dem gänzlich spezifischen Charakter der polnischen geschichtlichen Entwicklung als einer solchen, in welcher für die feodale Etappe kein Platz übrig blieb. Diese Ansicht wurde ebenso von den sich auf die Untersuchung der polnischen Verhältnisse beschränkenden Forschern vertreten, wie auch von denjenigen, welche sich auf vergleichende Betrachtung einließen. Die letzteren folgten dem Beispiel der ersteren, und sie formulierten die Schlußfolgerung über eine Antithese der polnischen und der westeuropäischen Verhältnisse, über einen Gegensatz in der Entwicklung der beiden Gestaltungsformen. Von dieser Schlußfolgerung kehrte man zu dem Ausgangspunkt wieder zurück, und man gelangte zu der Ansicht über den prinzipiellen, ursprünglichen Gegensatz der Geschichtstypen [2]).

Die Schlußfolgerung über den Gegensatz der Entwicklung

---

[1]) Aus dem Polnischen übersetzt.

[2]) Maciejowski, Hist. praw. słowiańskich (Geschichte der slawischen Gesetzgebungen) 1858, II, 178 f.: Burzyński, Prawo polskie prywatne (Polnisches Privatrecht), 1871. II, 432 f.; Szujski, Roztrz. i opow. hist. (Historische Erörterungen und Erzählungen) 1866—1870. 1876, 163, 165, 172 (aus Anlaß Hüppes); Smolka, Mieszko stary i jego wiek, 1881, 110 f., 114; Zakrzewski, Zagadnienia historyczne (Historische Probleme), 1908, 285 f.; Kochanowski, Nad Renem i nad Wisłą (Am Rhein und an der Weichsel) 1913.

basierte auf dem Vergleich der Endmomente, der individuellen Lebensgestaltung bei den beiden Völkergruppen. Solch ein Vergleich kann überall, besonders beim Herausstreichen der individuellen Eigenheiten, zu solch einer Schlußfolgerung führen. Es kann, ja, es muß sogar Gebiete geben, auf welchen das Leben eines Volkes sich demjenigen eines anderen entgegensetzt, wie es anderseits einander äußerlich ganz ähnliche Gebiete gibt[1]). Noch unlängst herrschte in der russischen Literatur die Ansicht über den spezifischen Charakter des russischen Mittelalters, und heute neben einer übertriebenen Identifizierung des russischen Mittelalters mit dem europäischen (Pawłow) hat die Ansicht über einen Entwicklungsparallelismus festen Boden gefaßt und Verbreitung gefunden[2]).

Indem man an die vergleichende Betrachtung herangeht, darf man ein methodisches Geheiß prinzipiellen Charakters nicht vergessen: jede Erscheinung, jeder geschichtliche Prozeß ist einmalig und kehrt nie zum zweiten Male wieder. Trotz einer oft sehr weitgehenden Aehnlichkeit mit den bei anderen Völkern beobachteten Prozessen hat jeder seine spezifischen, besonderen Eigenheiten. Dieselben sind stets im Auge zu behalten.

Der polnische Staat, jünger als die Nachbarstaaten, zwischen das bereits mächtige Deutsche Reich einerseits und

---

[1]) Aeußerliche Analogien führt Hötzsch an, welcher sich mit Recht der Ansicht über den spezifischen Charakter der Entwicklung widersetzt. Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slawischen Ostens, Zeitschr. für osteuropäische Geschichte I, 363 f.; Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, Hist. Zeitschr. 1912, Bd. 108, 541 f.

[2]) Soloviev als Vertreter der Ansicht von der Antithese. Kariejev, V kakom smysle moschno govorit o suščestvovanji feodalizma w Rossiji? (In welchem Sinne darf man über Feodalismus in Rußland sprechen?), 1910, 5. Pavlov-Silvanskij, Feodalizm v udielnoj Rusi (Feodalismus in Rußland während der Teilungsperiode) 1910; Kliučevskij, Kurs russkoj Istorii (Russische Geschichte), 1908, I, Vorles. 20, bes. S. 449—450.

Reußen anderseits hineingedrängt, im Wettstreit um die Organisierung des Westslawentums mit den Tschechen begriffen, befand sich von Anfang an unter schwierigen Existenzbedingungen [1]). Seit dem Moment seiner Entstehung ist er gezwungen, mit Gegnern zu wetteifern, welche über bessere Mittel für den internationalen Kampf verfügen, und um sich auf der gleichen Ebene zu erhalten, muß er das höhere Niveau der Nachbarn erreichen. Diesen Bedürfnissen nach außen hin müssen auch die inneren, sozialen Mittel entsprechen. Die soziale Organisation muß sich den äußeren Forderungen anpassen, und zum Zweck der Lösung der inneren Schwierigkeiten ist sie gezwungen, Vorbilder zu suchen. „Indem die Völker Westeuropas die im Laufe der Geschichtsentwicklung auftauchenden Lebensprobleme selbst zu lösen hatten, indem sie den Bedürfnissen entsprechende Rechtsinstitute vom Grunde aus, genetisch zu schaffen und zu fördern hatten, durften wir den nämlichen Aufgaben und Postulaten des Lebens gegenüber den vorhandenen Vorbildern folgen und anstatt selbständig zu schaffen die bei den Nachbarn entstandenen Institute auf unseren Boden verpflanzen" — sagt Kutrzeba mit vollem Recht. Allein „durften wir" nicht nur, sondern waren gezwungen, dies zu tun, um in dem für jedes Geschlecht schwieriger werdenden Wettstreit nicht geschlagen zu werden. Ein hinter anderen zurückbleibendes Volk entlehnt bestehende fremde Formen, füllt sie mit eigenem Leben, indem es sie mit eigenem Geiste durchdringt und zugleich deren Eigenheiten übernimmt. „Wir drängten vorwärts nicht allmählich, Schritt für Schritt, sondern in Sprüngen, welche manchmal etwas gewagt waren" [2]).

Dieser in seinem natürlichen, langsamen Gang verhinderte Entwicklungsprozeß ist einem Zwiespalt unterworfen.

---

[1]) Kochanowski, Początek państwa polskiego (Der Ursprung des polnischen Staates), 1913, 10.

[2]) Kutrzeba, Historya ustroju Polski w zarysie (Polnische Verfassungsgeschichte) (polnisch), 1912, 72—73.

Es entstehen neue Rechts- und Gesellschaftsformen, welche sich weiterentwickeln, und neben ihnen beharren die alten. Die früheren, wie in der Regel [1]) Sippeninstitute, hatten noch keine Zeit, auf dem Wege der Evolution neue Gestaltungsformen anzunehmen, als neben ihnen neue aufzukeimen begannen, welche deren Entwicklung beeinflußten und zugleich dem Einfluß derselben unterworfen waren. Es entfalten sich nebeneinander zwei verschiedene Systeme, welche sich gegenseitig durchdringen, ohne ein harmonisches Ganzes zu bilden [2]).

Aus den besonderen Eigenschaften dieses Prozesses in Polen sind die Bedingungen zu folgern, welche für den bei der vergleichenden Betrachtung desselben gewählten Standpunkt maßgebend sind. Der beschleunigte und gekürzte Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung Polens kann in sich alle einander ablösenden Phasen nicht enthalten: dieser Prozeß bildet kein einheitliches Ganzes, und er weist keine vollständige Gliederreihe der Entwicklungskette auf. Die ideelle Entwicklungskette besteht nämlich ebenso aus Gliedern, welche sich aufdecken lassen, wie aus solchen, welche überhaupt nicht existieren. Und überdies neben diesen Formen bestehen auch einige frühere, mit einem starken Anstrich der Sippenverfassung, scheinbar genetisch von jenen verschieden.

Außer dem Vorbehalt meritorischen Charakters stellen sich auch Schwierigkeiten ein, welche mit der Beschaffenheit der Quellen verknüpft sind; dieselben sind im Vergleich mit den analogen westeuropäischen Quellen überhaupt sparsam, fragmentarisch und unvollständig. Dieser Quellennot entspringen oftmals Mängel und Lücken in der Konstruktion

[1]) Vgl. Kovalevskij über Pavlov-Silvanskij, Minuvsije gody, 1908, 297—298.

[2]) Ueber Koordination der Formen vgl. Handelsman, Z metodyki badań feodalizmu (Zur Methodik der Untersuchungen über Feodalismus), Berichte der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften, 1914, November.

selbst, welche sich vor allem auf das unmittelbare Quellenzeugnis zu stützen hat.

Die obigen Bemerkungen bestimmen die Ausgangspunkte für die vergleichende Behandlung, sie erheischen jedoch eine Erklärung dessen, was wir unter der vergleichenden Behandlung verstehen.

Um die Methode festzulegen, wird es geboten sein, die Grundlage für den Vergleich zu bestimmen. Als Grundlage habe ich also das Leben desjenigen Volkes gewählt, dessen Entwicklung ich als ideal bezeichnen könnte, d. h. dessen gleichmäßige und im allgemeinen selbständige Entwicklung aus einer ununterbrochenen Reihe von stufenweise aufeinander folgenden Etappen besteht, die zu einem kontinuierlichen Ganzen sich verbinden. Solch ein Volk (Staat) könnten wir ein typisches Volk (Staat) nennen [1]) und unter den Völkern des mittelalterlichen Europas würden wir als ein typisches das fränkische Volk betrachten. Im Leben dieses Volkes, neben den einander ablösenden Erscheinungen des betreffenden Zeitpunkts, treten noch Momente auf, welche den Entstehungsprozeß dieser Erscheinungen ausmachen. Zeitliche sozialrechtliche Erscheinungen bilden gleichsam die Form des Prozesses, der Prozeß allein geht auf ökonomischer Grundlage vor sich durch das Werden und Einwirkung der Systeme der grundlegenden Institute. Wenn die fränkische Gesellschaft des frühen Mittelalters die feodale Form annahm, so wurde dies durch den Feodalisationsprozeß bewirkt. Die Feodalisation wurde durch die Institute bewirkt, vermittels derer der Umgestaltungsprozeß in der Gesellschaft fortschritt. Diese Institute ändern den Bestand der Gesellschaft. Sie können auf die folgenden grundlegenden Rechtssysteme zurückgeführt werden: bedingter Besitz anstatt des unbedingten (Benefizialwesen); vertragsmäßiges persönliches Verhältnis anstatt des zwangsmäßigen (Vasallentum); Befreiung

---

[1]) Vgl. G. Foucart, Histoire des religions et méthode comparative 1912, bes. S. XVII ff.

grundherrschaftlicher Einheiten von der normalen Gerichtsgewalt (Immunitätswesen).

In der folgenden Betrachtung handelt es sich nicht um eine mehr oder weniger zufällige Gegenüberstellung von verschiedenen oder ähnlichen Eigenschaften, um eine Feststellung der Verschiedenheit oder Aehnlichkeit zwischen der frühen polnischen und der fränkischen Verfassung. Unter einer vergleichenden Untersuchung der polnischen Verfassung verstehen wir die Betrachtung der oben für die typische fränkische Entwicklung festgestellten Systeme als derjenigen Probleme, welche ausschließlich von dem Standpunkte der unmittelbaren Angaben der polnischen Quellen aus zu beleuchten sein werden.

Offenbar handelt es sich nicht um die Ganzheit des Bildes, sondern um eine methodische Frage. Im prinzipiellen Einklang mit den Ansichten einiger früheren Forscher und der hervorragendsten Vertreter der heutigen polnischen Geschichtsforschung [1]) will ich hier versuchen, auf Ausgangspunkte für neue Untersuchungen hinzuweisen.

1. Immunität. Die Anforderungen der in Umgestaltung

[1]) Für den analogen Standpunkt von früher her s. Rembowski, Konfederacya i rokosz, 1893, 132; ältere Schriftsteller: Naruszewicz, Historya narodu polskiego, 1836, IX, 143; Czacki, O litewskich i polskich prawach, 1800, I. 249, 270—273; (Hoffman), Obraz rządu i prawodawstwa dawnej Polski, Przegl. Poznański 1847, V, 278—287, 299; Bandtkie, Historya prawa polskiego, 1850, 142, 247, 519—520. Ueber das Schultheißenamt im Zusammenhang mit der westeuropäischen Entwicklung, L. Ł. O sołtystwach w Polsce, Biblioteka Warszawska 1843, III, 252 ff.; Kętrzyński, Studya nad dokumentami XII w., Rozprawy Akademii Krak. wydz. hist. filozof. Bd. XXVI, 309; Krzyżanowski, Wielka własność gruntowa i jej wpływ na organizacyę społeczną i polityczną wieków średnich. Pamiętnik III Zjazdu historykow polskich w Krakowie 1900, I. Zur Entwicklung der Agrarverhältnisse: Bujak, Studya nad osadnictwem Małopolski, Cz. I, 1905; Gesamtbild der sozialen Verhältnisse: Kutrzeba, mit welchem ich in Hinsicht auf die prinzipiellen Voraussetzungen übereinstimme. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce. Rozpr. Akad. Krak. 1895, Bd. XXXII, 282 ff.

begriffenen Volkswirtschaft (12.—13. Jahrhundert), welche von dem vornehmlich herrschenden Natursystem zu dem Geldsystem übergeht, die Rolle des Geldes, als einer unentbehrlichen Macht ebenso in dem inneren als vor allem in dem ausländischen Verkehr des Staates, und die stets wachsende Nachfrage nach demselben — dies sind die Momente, welche in der Anordnung der Agrarverhältnisse durchgreifende Veränderungen hervorrufen. Diese Veränderungen gehen stufenweise und langsam vor sich. Die natürlichen Abgaben der wichtigsten ländlichen Arbeitswerkstatt reichen nicht mehr aus: es stellt sich die Notwendigkeit ein, dieselben durch feste, bestimmte Geldabgaben zu ersetzen. Die Durchführbarkeit solch einer Ersetzung ist durch die Umänderung des Wirtschaftssystems bedingt, und die letztere wird von einer Umgestaltung der sozialen Verfassung auf dem Lande begleitet. Eine neue Verfassung sollte das polnische Dorf von außen her erhalten, und zwar in der Gestalt des sogenannten deutschen Rechts; dieses wurde aus fremden Ländern übernommen, welche eben zu jener Zeit nach einer Reihe von Schwankungen und Evolutionsprozessen größere Freiheit erlangt hatten. Das polnische Dorf sollte es durch die Vermittlung der ausländischen Einwanderer erhalten, welche auf polnischem Boden ihre eigene wirtschaftliche Technik und soziale Organisation bewahrt hatten, in Gestalt einer planmäßigen, vom Monarchen, der Geistlichkeit und nachher von den weltlichen Gesellschaftsschichten nach einem gemeinsamen Schema geleiteten Kolonisierung. Dieses Schema wird bald auf die einheimische Bevölkerung angewendet, welche fremde Formen übernimmt oder, besser gesagt, neue, der schon erlangten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Rechtsformen bekommt. Die Uebernahme von fremden Rechts- und Organisationsformen, welche von der in Polen selbständig erlangten Entwicklungsstufe scheinbar abstehen, geht in der Regel unter den streng von dem Gesetz vorgesehenen Formen vor sich, und zwar auf Grund eines vom Monarchen erlassenen Privi-

legiums, indem die Bewilligung der Kolonisation für das Abtreten eines Teils des ius ducale galt [1]).

Unter die auf dem Evolutionswege, allmählich, gewohnheitsmäßig entwickelten Lebensformen dringen nun festgesetzte, auf einer geschriebenen Akte basierte Erscheinungen: es entsteht eine von dem bisherigen Bild völlig verschiedene Lage. Die in der Erlassung eines Dokuments bestehende Verleihungsart des deutschen Rechts trägt dazu bei, daß die Kolonisierungserscheinungen im polnischen Leben des 12. und 13. Jahrhunderts in den Vordergrund treten und daß dieselben als eine außerordentliche, wichtigste Kategorie der sozialen Momente jenes Zeitraums überhaupt erscheinen.

Bei dem Mangel an Quellenmaterial überhaupt, und besonders an urkundlichem Material für den vorangehenden Zeitraum, verdeckt die aktenmäßige Beschaffenheit der neuen Erscheinungen mit ihrem Inhalt die vorangehenden Phasen völlig. Es entsteht auf diese Weise die irrtümliche Vorstellung von der gänzlichen Primitivität der vorangehenden landwirtschaftlichen Verhältnisse, welche einen Anschein von Richtigkeit derjenigen Ansicht verleihen konnte, daß Polen erst durch die Kolonisation für die Kultur gewonnen worden war. Es kann die Meinung vorgefaßt werden, daß kein Band besteht zwischen der älteren Ordnung und der von der Kolonisationsakte geschaffenen, neuen [2]). Die Kolonisierung selbst aber kann als die einzige im 13. Jahrhundert auftretende Erscheinung aufgefaßt werden.

Und indessen bildet sie, trotz der engen Verknüpfung der bestehenden Ordnung mit dem Prozeß der deutschen Kolonisierung, nur eine Seite, nur ein Zusatzmoment des großen

---

[1]) Hube, Prawo polskie (Das polnische Recht) w w. XIII 1875, 24, 29; Pisma (Schriften) 1905, II, 342, 347.

[2]) Diesen Charakter hat z. B. die ganze Konstruktion Rachfahls, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Krieg, 1894. Gegen diese Auffassung ist Bujaks Abhandlung gerichtet; vgl. Grodecki, Kwart. hist. 1913, Bd. XXVII, 65 f.

Prozesses der Gestaltung der Grundherrschaft, welcher lange vor der Kolonisierung begonnen hatte und in derselben nur einen äußerlichen, beschleunigenden Faktor fand. In diesem grundlegenden Prozeß der Gestaltung der Grundherrschaft treten drei verschiedene Gruppen von sozialen Erscheinungen und Rechtsverhältnissen auf, welche durch gegenseitiges Aufeinanderwirken von zwei Prozessen bedingt sind: von dem Entstehen des Großgrundbesitzes und der Verleihung des deutschen Rechts. Die erste Gruppe bilden die Besitzverhältnisse, welche die gegenseitige Abhängigkeit des Land- und Kolonisationseigentums bestimmen und welche unter der Formel des Ober- und Untereigentums zu fassen sind. Die zweite — die persönlichen Verhältnisse in der Abhängigkeit der ganzen Organisation und der Kolonisten von dem Landbesitztum (der Gutsbesitzer ist Vorgesetzter der Dorfgemeinde). Die dritte — das staatliche, dem Besitzer der kolonisierten Grundstücke zustehende Recht, das ihm die Eigenschaft des Staatsvertreters und des Grundherrn verleiht[1]). Die Privilegien der dritten Gruppe, welche nur formell mit den Verleihungen des deutschen Rechts verbunden sind, werden mit der Entwicklung dieser letzteren stets zahlreicher; sie enthalten Befreiungsfälle von dem geltenden Recht und übertragen die dem Staat zustehenden Rechte auf das Landbesitztum. In der Literatur vornehmlich als eine Quelle negativer Art behandelt, lieferten sie einer Reihe von Forschern Material für Untersuchung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse der früheren Zeit. Vom juristischen und diplomatischen Standpunkte aus, positiv, bisher selten erforscht[2]), gestalteten diese Rechtsbestimmungen,

---

1) Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien Zeitschr. der Savignystiftung Germ. Abteil. 1895, XVI, 136 f., 153 f.

2) Es bestehen nur wenige Ausnahmen, wie z. B. Lubomirski, Rolnicza ludność w Polsce Bibl. Warsz. 1861, III, 1 f.; Pilat, Pogląd na rozwój urządzeń gminnych i patrymonialnych w dawnej Polsce (Entwicklung der Gemeinde- und Patrimonialeinrichtungen in Altpolen). Przew. nauk. i lit. 1878. IV, 349—357: Abraham, Organizacja kościoła

die Immunitäten, den Inhalt wie die Form der neuen sozialen Einheiten, d. h. der Grundherrschaft, auf welche die Entwickelung der Stände sich stützen wird. Das wesentlichste Merkmal des dominialen Charakters des Bodenbesitztums bildet aber die Tatsache, daß neben den aus den privatrechtlichen Quellen, und zwar aus der Kolonisierungsvereinbarung herrührenden Zinsgeldern und neben den dem Gutsbesitzer aus demselben Grund zukommenden Rechten außerdem noch Abgaben, Gebühren und Rechte bestehen, welche dem Gutsbesitzer von dem Staat abgetreten werden.

Alle diese stufenweise abgetretenen Rechte bildeten ursprünglich Befugnisse der Organe der Staatsgewalt. Solche Organe waren die Burgen (Grody). Befestigte Burgen nebst den angrenzenden oder direkt zusammengehörigen Dörfern, welche mit Abgaben und Leistungen belegt waren, fungierten als militärische, administrative und wirtschaftliche Einheiten, für die Verteidigung und Verwaltung des Staates und den Unterhalt des Fürsten bestimmt, und sie bildeten Mittelpunkte für die Wirksamkeit der fürstlichen Vertreter, der Comites-Verwalter, der Kastellane. Zu den Pflichten des Burgherrn gehörte die Verteidigung des Landes, die Anführung der Truppen, die Beschützung der Sicherheit und der Herrschaft des Fürsten, die wirtschaftliche Verwaltung der zu der Burg gehörenden Dörfer. Die persönlich von dem Kastellan oder direkt von ihm abhängigen Beamten, wie tribunus, iudex, camerarii, monetarii, thelonearii, Vögte usw., verrichteten Handlungen waren weder genau bestimmt noch von den Pflichten der übrigen Organe der Staatsverwaltung streng abgesondert. Weder der Bereich derselben (Untermischung und gegenseitige Diffusion der Verwaltungs- und der Rechtshandlungen) noch die Kompetenz (den Untergebenen gegen-

w Polsce do połowy w. XII (Die kirchliche Organisation in Polen bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts). 1893, 232—235; J. K. Kochanowski, Imunitas, Wielka Encyklopedja ilustr. Bd. XXIX/XXX, 810 ff.; von den älteren Schriftstellern vgl. Bandtkie, 177 ff.

über Richter, Opole; den Gleichen — Wojewode; den Vorgesetzten — Fürst) waren bestimmt festgesetzt trotz dem sich bereits geltend machenden Bestreben nach der Trennung der Kompetenz von besonderen Aemtern[1]). Die umfangreichen Befugnisse des Kastellans im 12. Jahrhundert sicherten ihm einen fast unbegrenzten tatsächlichen Einfluß auf die Angelegenheiten der Provinz und stützten sich vor allem auf die ihm zukommenden Einkünfte und Besitztümer der Burgen[2]).

Den Grundstein für die Ausstattung der Burgen und der Fürstengüter bildeten Dörfer verschiedener Kategorien, welche entweder auf der quantitativen (künstlichen) Grundlage oder der territorialen organisiert waren. Die territoriale Organisierung bildete das Opole, welches aus einer Reihe von Dörfern bestand, die aneinander grenzten, jedoch wahrscheinlich kein

---

[1]) Innozenz IV. an den Bischof von Breslau über Krzesławice, 1247: „Cum Bugislaus miles Cracoviensis dominos ipsos coram . . . duce ac ducissa . . . traxisset in causam, iidem coram ipsis fori privilegium allegantes proposuerunt, quod cum villa ipsa feudalis non esset, nec adversa pars eam peteret, ut feudalem, respondere predicto Bugislao super eadem in ipsorum presencia nullatenus tenebantur, cum parati essent sibi super hoc coram iudice competenti exhibere iusticie complementum.“ Kleinpoln. Kod. II, 78, Nr. 428.

[2]) Bujak a. a. O. 92 ff.; Kutrzeba a. a. O. 23 ff.; Balzer, Z powodu nowego zarysu historyi ustroju Polski (Aus Anlaß eines neuen Abrisses der Verfassungsgeschichte Polens, Hist. Quartalschr.), Kwart. hist. 1906, Bd. XX, 411; Smolka, Mieszko Stary i jego wiek (Mieszko der Alte und seine Zeit), 1881, 118 f.; Rachfahl, Organisation, 33; Hube, Wiek XIII, 193 ff.; Pisma II, 500 f.; Winawer, Najdawniejsze prawo zwyczajowe polskie (Das älteste polnische Gewohnheitsrecht), 1900, 101 f., 115 f.; Potkański, Geneza organizacyi grodowej w Polsce (Entstehung der Grodorganisation in Polen), Spraw. Akad. Um. 1905, Nr. 4, 9 f.; Kutrzeba, Starostowie, 1903, 82 ff.; Grodecki, Włość trzebnicka, Kwart. hist. 1913, Bd. XXVII, 2, 17; Missalek, Der Trebnitzer Grundbesitz, Zeitschr. f. d. Gesch. Schlesiens, 1914, Bd. XLVIII, 248 ff.; Kierst, Wielkorządy krakowskie (Krakauer Herrschaft), Przegl. hist. 1910, Bd. X, 1—19.

einheitlich geschlossenes Territorium darstellte [1]). Das Opole tritt in zweifacher Rolle auf: als identisch mit dem Kastellanskreis, castellatura, oder als dessen Teil, districtus,

[1]) Wir gehen hier nicht näher auf die Entstehung des Opole ein, wir sehen darin eine Erscheinung nicht sippschaftlichen, sondern territorialen Charakters. Kutrzeba, 24—25; Balzer, Kw. hist. Bd. XX, 406; derselbe, Rewizya teoryi osiedlenia (Revision der Ansiedelungstheorie), Kw. hist. 1898, XII, 25—29, 48—55; derselbe, Przegląd wykładów 1905, 8; Rachfahl, Organisation, 6 f., 25—26; Piekosinski, O powstaniu społeczeństwa polskiego (Ueber die Entstehung der polnischen Gesellschaft). Rozpr. Akad. Bd. XIV, 228; Handelsman, Kara w najdawniejszem prawie polskim (Die Strafe im ältesten polnischen Recht), 1908, 51—53, 100, 139, 219—222; Bujak, 239 f. Daß Opole kein einheitliches Territorium war (vgl. Semkowicz, Ród Pałuków, Rozpr. Ak. 1907, Bd. XLVII, 174—181), beweist die Tatsache der Absonderung von Dörfern aus dem Opole zur Zeit der Scheidung aus der Gewalt einer Burg und des Ueberganges zu einer anderen, wie auch die Möglichkeit der Verbindung von Dörfern aus verschiedenen Opole in ein neues Ganzes derselben Art: 1243 hec sunt ville que excepte sunt in unam viciniam que libere sunt: Kurrino, Preseka, Iezesani, Zdechowa, Ugasd. Großpoln. Kod. I, 202, Nr. 238; 1272 extrahentes nostram hereditatem de opole, quod Chociczke vulgariter nominatur et quam nostri camerarii ante habuerunt, videlicet Zemac et frater suus Radim ... unientes eandem possessionem ville sue que Gorca appellatur et intromittentes ipsam in opole de Kdech. Großpoln. Kod. I, 394—395, Nr. 449; 1277 villam que Crirov vulgariter appellatur de vicinia que Kedc dicitur excipientes, viciniae iunximus Costrinensi. ib. 407, Nr. 465; 1279 villam comitis Borkonis, que Psarskye nuncupatur, sitam circa Srzem que ... in opole de Srzem et castellaniam pertinebat, ... ab opole de Srzem et castellania in perpetuum absolventes ipsam hereditatem P. ad opole de Drzonec iungimus. ib. I, 425, Nr. 486; 1242 omnes villas eiusdem monasterii sub nostro ducatu constitutas pro una vicinia et solutione, si que evenerit, admisimus permanere, et si ex eis alique ad aliquas vicinias pertinebant, videlicet Premut, Costan, Serem, Nedesim, Crivin, Starigrod, ipsas omnes a supradictis viciniis liberas facimus et immunes; ib. I, 199, Nr. 236; 1292 in unum districtum et limitacionem, quod polonico obiazd nuncupatur, ita quod omnes tres ville suprascripte secundum reduccionem una penitus censeatur. ib. II, 60, Nr. 682; Piekosiński sieht darin die zweite Entwicklungsphase. Ludność wieśniacza w Polsce (Die ländliche Bevölkerung in Polen), 1896, 106.

provincia, bildet es eine Einheit der unteren Verwaltung, vor allem im wirtschaftlichen Sinne. Die Dörfer, aus welchen sich das Opole zusammensetzt, werden von Vögten verwaltet, und sie sind zu einer Reihe von gemeinsamen Arbeitsleistungen und Opoleabgaben verpflichtet, die mit den Burgverpflichtungen identisch sind oder neben denselben bestehen; zu ihren Verpflichtungen gehören weiter: der Bau und die Reparaturen von Schlössern, Wegen und Brücken, Gebühren, persönliche Leistungen usw. Als Summe von Dörfern, aus welchen Opole sich zusammensetzt, als Gegend, vicinia, ist Opole eine Einheit der lokalen Selbstverwaltung. Es hat ihre Vertreter dem Staat gegenüber und stützt sich auf die Dorfvertreter, den Dorfschulzen und die ältesten Landwirte (seniores). Opole ist vor dem Staat, und die Dörfer vor dem Opole für die Sicherheit und den Frieden in ihrem Bereich und für das Bestehen der Grenzverhältnisse verantwortlich. Des Rechts, Verordnungen zu erlassen, nicht beraubt (wilkoer im Gewohnheitsrecht), hat es eigene Gerichtsbarkeit in bezug auf eigene Bestandteile (z. B. wenn es sich darum handelt, wer die Verantwortung für den gefundenen Leichnam oder für die Weigerung, einen Verbrecher auszuliefern, zu tragen hat), verteilt die Steuern und nimmt an dem Grenzgerichtswesen des Staates teil. Wegen der mit Opole verbundenen Staats- und Selbstverwaltungspflichten ist es für die zusammengehörigen Dörfer lästig, indem es die Bildungsmöglichkeit von größeren Privatbesitztümern hemmt[1]).

[1]) Districtus, provincia: 1263 in districtu opole de Mstov. Kleinpoln. Kod. I, 79, Nr. 62; 1257 stroza duarum provinciarum opole wlgr appellatur. Pol. Kod. I, 79 Nr. 46 gegen Smolka, Mieszko, 124 ff. bes. 128 f. und Rachfahl, 36—37, in Uebereinstimmung mit Winawer, 104—108. Abgaben und Pflichten vgl. Smolka, Mieszko, 429—447; Piekosiński, Ludność wieśniacza w dobie piastowskiej (Die ländliche Bevölkerung zur Piastenzeit), 23 ff. Vicinia: 1242 Donorissium camerarium . . . qui mandatu nostro convocata vicinia inter ipsos terminos ac metas faceret assignari. Vicini vero ibidem convocati in presentia episcopi . . . ad limitationem rite procedentes Kleinpoln. Kod. II. 67,

So ist denn auch der Bodenbesitz bemüht, sich den Mißbräuchen und ebenso den gesetzmäßigen Handlungen der Verwaltungsorgane entgegenzusetzen und sich von deren Gewalt zu befreien, an der Hand von Ausnahmemaßregeln. An die Spitze dieser Bewegung stellt sich die Geistlichkeit, welche in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Strömungen im Westen, obgleich in einer etwas verschiedenen Reihenfolge, politische und gerichtliche Freiheiten für sich und Befreiungsbestimmungen für ihre Güter erstrebt. In diesen Bemühungen nutzt die Kirche das ständige Geldbedürfnis der Fürsten aus und sie stützt sich auf den von sich selbst formulierten sittlichen Grundsatz: quia donum deo collatum non expedit legibus principum subiacere [1]). Um die Erlangung politischer Privilegien bestrebt, verteidigt sich zunächst die Kirche vor den Mißbräuchen der Lokalbehörden damit, daß sie ein Verbot in betreff auf weitere Verübung derselben erwirkt: consuetudinem autem que a principibus terre servabatur, videlicet ut, quocunque pergerent pompatice invadentes, horrea pauperum evacuarent; et si inter absentes aliquod negotioli quandoque contigeret, impii

Nr. 420; 1224 comite Streccone mediatore existente qui evocata vicinia verum didicit ab ea et eo referente in colloquio. Kod. d. Krak. Doms I, 22, Nr. 15; s. l. et d. salva libertate vicinie, ib. I, 25, Nr. 16. Die Einteilung der Kastellanien Wolborz und Rosprza: 1255 Ulan. 188, Nr. 14; 1237 Pachoslaus senex de Sarnoe, castellanus, qui supradictam causam coram me iudicavit, et Bogdanus camerarius, qui metas de utriusque partis consensu et nostro coram vicinia fecit et incidit. Pol. Kod. I, 42, Nr. 27; a vicinia quod opole vlgr. appellatur. 1288 Pol. Kod. I, 126, Nr. 69; 1291 ib. 139, Nr. 76; 141, Nr. 77; 1293 ib. 149 Nr. 83; Bujak 176—177, 181—182; Handelsman, Kara (Die Strafe), 219—222. Hube, Wiek XIII (Das 13. Jahrh.), 162—164, 104—106. Pisma (Schriften) II, 470—473, 417—418. Röppel, Geschichte Polens, 1840, 322 ff., 615—617; Czermak, Dzieje Polski (Geschichte Polens), 236—237; Estreicher, Centena i opole, Ber. Krak. Ak. 1902, Heft 8, 8—9; Kujot, Dzieje Prus Król. (Geschichte Preußens), 1913, 320 f.; Pilat, l. c. 345—349; vgl. Piekosiński, Obrona hipotezy najazdu (Verteidigung der Ueberschüttungshypothese), Abhandl. 1883, XVI, 41—43.

[1]) Großpoln. Kod. I, 134, Nr. 152, 1233, u. v. a.

satellites discurrentes raptos quoscumque caballos vel enervarent incursu vel omnino destruerent, de ecclesiasticorum et secularium consilio emandasti[1]). Von einer negativen Formulierung übergeht sie zu einer positiven und sie erlangt eine Beschränkung der bisherigen Rechte der Verwaltungsorgane, welche als eine Vervollständigung der politischen Privilegien erscheint. Das die politischen Freiheiten der polnischen Kirche erweiternde, von den Fürsten von Krakau, Masovien, Kalisch, Opole dem Erzbischof Heinrich und dessen Suffraganen zugestandene Privileg, welches von dem Papste 1215 bestätigt worden war, hatte bestimmt: 1. die kirchliche Immunität, d. h. das Privileg der Freiheit für die kirchlichen Güter und deren Einwohner; 2. kirchliche Gerichtsbarkeit für die Bevölkerung des Kirchenbesitztums (patrimonium) und 3. Befreiung von den Verpflichtungen (a servitute) des fürstlichen Rechts (powóz, przewod, prevori, naras und nastawa)[2]).

Schon in der Gestalt dieses Privilegs erhielt die gesamte polnische Kirche eine „fast volle Immunität" [3]); sie erhielt aber dieselbe nur im Prinzip. Der allgemeine Grundsatz war nicht imstande sofort die eingewurzelte Praxis zu durchbrechen: das Privileg hob nicht die ganze Reihe von Rechtsbefugnissen auf, welche auch ihr Dasein fristeten, trotz der allgemeinen Verkündigung der Freiheit, und vor allem konnte es nicht gleich die an das Uebergewicht gewohnten Kastellanbeamten umändern.

Es beginnt eine längere Periode des Kampfes um die Präzisierung des Grundsatzes und die Verleihung eines kon-

---

1) Großpoln. Kod. I, 32. Nr. 25, 1180 Papst Alexander.

2) Kod. Kat. Krak. (Kod. d. Krak. Doms) I, 15, Nr. 10.

3) Lubomirski a. a. O. 4; Balzer, Kw. hist. (Historische Vierteljahrsschr.) Bd. XX, 15.: O kilku kwestyach spornych z historyi ustroju Polski (Ueber einige Streitfragen aus der Verfassungsgeschichte Polens), Kw. hist. 1907, Bd. XXI, 38; Kadlec, Ustavni dejiny Polska podle novych badani 1908, 4, 13, 22—23; Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny (Der erste kirchlich-politische Streit). Abhandlungen Bd. XXXII, 280—329, bes. 321—325, 327.

kreten Inhalts demselben. Während dieses Kampfes sind die beiden Parteien bemüht, ihren bisherigen Besitz zu sichern und zu erweitern, eventuell bloß zu erhalten. Die Beamten beschreiten ungeachtet der Immunität die ausgeschiedenen Gebiete, um dort ihre Tätigkeit auszuüben [1]), und sie verlangen von den sich auf Grund des Privilegs widersetzenden Geistlichen die Vorzeigung desselben; die Geistlichen werden somit oft gezwungen, lange und beschwerliche Reisen zu unternehmen „über Wälder und Wildnisse nach ihren Höfen oder Gerichtstagen, nach unsicheren oder gar gefährlichen Gegenden, wobei von den Beamten wie von Richtern Fristen festgesetzt werden“; falls aber die Dokumente nicht vorgezeigt werden, so übertreten die Beamten die Freiheiten der kirchlichen Güter [2]). Und die Geistlichkeit verteidigt ihren Besitz mit

[1]) 1242 für das Kloster in Lubiń: „Auditis etiam multis magnisque gravaminibus dicti abbatis et fratrum eius, que noster subvenator ipsorum villis et hominibus eas possidentibus impendebat, ea diutius nolumus tolerare, sed statuimus et firmiter ponimus, ut noster subvenator in die b. Martini XX mensuras avene in vicinia dicti monasterii recipiat annuatim et in propriis curribus reducat, ubi nostrae placuerit voluntati.“ Großpoln. Kod. I, 199, Nr. 236.

[2]) Der Papst Alexander I. an den Erzbischof 1257: „Predicti duces (Cuiaviae, Kalisiae et Masoviae) et barones, ut vel ipsa (privilegia) eis (ecclesiis) liberius auferant vel ipsos defraudent commodis eorundem, faciunt ea sibi afferri per silvas et nemora ad curias et colloquia sua necnon ad loca non tuta et periculosa, certos eis ad hoc, velut si eorum sint iudices, terminos prefigentes, ad quos, si eadem non detulerint, mandant destrui bona et homines ecclesiarum ipsarum easque contra libertatem concessam indebite molestari, alias libertates et immunitates earum nequiter infringendo in derogationem ecclesiastice libertatis.“ Großpoln. Kod. I, 318—319, Nr. 358. — Der Papst Gregor an den Legaten Wilhelm 1236: „Homines catedralium et aliarum ecclesiarum Poloniae, qui terras excolunt earundem, angariis, perangariis et vectigalibus graviter contra iusticiam fatigando facientes per ipsum transitum vel regressum, nec non suos venatores recipere ac in omnibus procurare compellunt. Quid ultra? dicti homines in expeditionibus principum eorundem coacti propriis militare stipendiis et munitionibus intendere construendis, alias per ipsos tam enormiter pregravantur, quod nec

den Mitteln, welche ihr von dem Kirchenrecht dargeboten werden: sie appelliert an den Papst, sie droht mit dem Interdikt, und im Laufe der Zeit erweitert sie allmählich das Programm der eigenen Forderungen.

Auf den allgemeinen Grundsatz gestützt, bemühen sich die einzelnen kirchlichen Institute, Privilegien für ihre Besitztümer als eine Reihe von neuen individuellen Schenkungen zu erlangen. Diese Bemühungen werden mit verschiedenem Erfolge gekrönt; er ist von der Macht, dem Einfluß, der Bedeutung des betreffenden Instituts und von der größeren oder geringeren augenblicklichen Schwäche des Fürsten abhängig. Die Immunität in weiterer oder engerer Auffassung, in vielseitiger, den Umständen angepaßter Handhabung ist jedenfalls hinter dem von der Kirche unter der starken Hand Heinrichs Kietlicz vorzeitig erlangten Grundsatz zurückgeblieben. Es bestehen jedoch trotz der Vielseitigkeit der Schenkungen gemeinsame Eigenschaften und hauptsächliche Entwicklungsphasen.

Die Immunitätsbewegung folgte auf die erste, genau genommen Vorimmunitätsperiode, in welcher kirchliche Institute (Bistümer oder Kapitel) von den Fürsten keine Ausnahmerechte in bezug auf die Befugnisse der bestehenden Verwaltungsorgane, sondern direkt schenkungsweise Einkünfte von ganzen Distrikten, provincia, Kastellanie, opole, erhielten, deren Bevölkerung aber nach wie vor mit den Verpflichtungen des Fürstenrechts belastet wurde und der normalen Gerichtsbarkeit unterstand (Gnesen — Kastellanie von Znin 1136,

suis possunt vacare negociis, nec prefatis ut tenentur ecclesiis deservire. Ipsi etiam a dictis principibus et ipsorum officialibus indifferenter, quasi eorum sint proprii, iudicantur et iudicatum exigitur ab eisdem, actoris forum sequi compulsis, tanquam ignoretur ibidem, quod ideo iudiciorum vigor iurisque publici tutela sit in medio constituta, ne quisquam sibi sumere valeat ultionem." Großpoln. Kod. I, 161—162, Nr. 187. — Vgl. Rachfahl, Organisation, 46. Bereits in diesem Klagenregister tritt die Bestrebung zu Tage, die kirchlichen Besitztümer von sämtlichen Staats- Wirtschafts- und Gerichtsverpflichtungen zu befreien.

Krakau — Chropy und darauf Kielce und Tarczek, Breslau — Milicz 1154, Plock — Kastellanie Pultusk, Włoclawek — Wolbor, Słońsk u. a.)[1]. Sie erstrebten nun die Befreiung von jenen Verpflichtungen, d. h. die Immunität.

Im Entwicklungsgang der Immunitätsbestrebungen in Polen kann man gleichsam zwei Typen von Schenkungen unterscheiden: der erste, kleinpolnische ist mehr schematisch, und er nähert sich dem ursprünglichen Vorbild und den allgemeinen Grundsätzen; der zweite, großpolnische ist mehr kasuistisch — er zählt umständlicher und konkreter die Kategorien der Befreiungsfälle auf, und er bestimmt genauer die übrigen Verpflichtungen des Fürstenrechts. Dieser mehr auf das Reale gerichtete Charakter des großpolnischen Immunitätsprivilegs ist vielleicht teilweise durch die in Groß-

[1]) Gnesen — Großpoln. Kod. I, 10—13, Nr. 7. Zakrzewski, Studya nad bullą z. r. 1136 (Studien über die Bulle von 1136), Abhandl. d. Krak. Akad., Hist. Phil. Abt. Bd. 43, 1—80. Krakau — die Zurückgabe des Grundbesitztums Chropy, Kod. d. Krak. Doms I, 8, Nr. 4; Baruch, Pabianice, Rzgów i wsie okoliczne (Pabianice, Rzgów und Dörfer der Umgegend), 1903, 27—29. Zachorowski, Rozwój i ustrój kapituł w w. śr. (Entwicklung und Verfassung der Kapitel im Mittelalter), 1912, 43; Bujak, 56, 1227 in territoriis kilciensi et tarsensi castellaniarum, Kod. d. Krak. Doms, I, 25, Nr. 17; 1258 quas etiam castellanias pariter et alias per nostros predecessores olim predicte Crac. ecclesiae attributas, ib. I, 75, Nr. 59. — Breslau — 1155 Cod. dipl. Sil. VII, 31 (regesta). — Płock — M. P. H., V, 433—437, vgl. Ulanowski, O uposażeniu biskupstwa płockiego (Ueber die Dotation des Bistums Płock), Abhandl. Krak. Ak., Hist.-phil. Abt. Bd. XXI, 47. 1245 ut castrum Poltousk in nulla solucione nobis de cetero teneatur. Indulgemus igitur (dem Bischof von Płock) ... VI vaccas, VI urnas mellis, VI arietes, que annuatim duces Mazovie percipere, in castellatura de Poltousk consueverunt, quatinus dicti castri homines perpetuo ab hac ducali exactione liberati aliquantulum ab assiduis afflictionibus, quas iugiter passi a gentilibus pene defecerunt, ualeant respirare. Ulanowski, Dok. Kujaw. i Mazow. 153, Nr. 5; vgl. Kadlec, 22—23. Włocławek — Ulanowski 187, Nr. 18, 1250; 188, Nr. 14; Pol. Kod. II, 5, Nr. 2; Zachorowski, 44. Potkański, Opactwo na łęczyckim grodzie (Die Abtei an der Burg Łęczyca), Abhandl. d. Krak. Akad., Hist.-phil. Abt. Bd. XLIII, 149.

polen weiter als sonst fortgeschrittene Entwicklung der Opoleorganisation zu erklären. Ungeachtet des Typenunterschieds ist übrigens der Hauptinhalt der beiden gemeinsam.

Sie fassen in der Regel die aktuellen wie auch die künftigen Besitztümer des beschenkten kirchlichen Instituts [1]) zusammen, und sie befreien dieselben ab universo debito ad mensam ducis pertinente, ab omni servili Polonico opere [2]), ab omni iure polonico [3]). Die obigen allgemeinen Bestimmungen erstrecken sich über zwei umfangreiche Kategorien von Befreiungen:

1. ab omni prediali sive personali servitute oder prestatione [4]) und

2. a iudicio.

Zu der ersten Kategorie gehören Leistungen und Abgaben, Dienstleistungen und Fronarbeiten am Hof, in opole und in der Burg, Jagdpflichten, Zölle, Mauten, Geldabgaben, sogar Militärdienst auf eigene Kosten außer dem Lande wie auch besonders festgesetzte Fiskalgebühren (wie z. B. die Hakenpflugsteuer) [5]). Nicht bei allen Schenkungen treten

---

[1]) 1243 verum eciam et illas, que postmodum per empcionem sive collacionem in possessionem dicte domus sunt redacte, Kleinpoln. Kod. II, 69, Nr. 422; 1240 et in futurum possidendis, Ulanowski 291, Nr. 6.

[2]) Für Miechów Kleinpoln. Kod. II, 16, Nr. 376.

[3]) 1231 (?) für Lubin Großpoln. Kod. I, 108, Nr. 119; 1233 für Lubiąż ib. 134, Nr. 152.

[4]) 1242 für Gnesen, Włocławek und Płock Großpoln. Kod. I, 196, Nr. 234; für Zawichost 1257 Kleinpoln. Kod. I, 53, Nr. 44.

[5]) Bei der Betrachtung der Immunität beschränken wir uns auf die Gebiete des Groß- und Kleinpolens, und die übrigen Provinzen berücksichtigen wir nur anhangsweise. Wir führen keine die obige Definition begründenden Dokumente an mit Ausnahme von zwei Punkten. Der Militärdienst in Kleinpolen: 1198 ad expedicionem non eant, Kleinpoln. Kod. II, 13, Nr. 375; 16, Nr. 376; 1232 ib. 51, Nr. 405; 1243 ab expedicione remota, ib. 69, Nr. 422; 1243 (unecht) ab expedicione id est voyna, ib. 70, Nr. 423; 1250 (ab) expedicione, excepto si pagani vel alii homines in terra nostra volentes eam destruere steterint, ib. I, 37, Nr. 31; 1258 neque expedicionibus, nisi cum nos personaliter vel palatinus San-

sämtliche Privilegien auf, nicht alle Kategorien werden genannt, jedoch treten sie sämtlich auf, wenn man die Immunitäten summarisch charakterisiert.

Zur zweiten Kategorie gehört das Zitieren, das Richten, das Pfänden, welches prinzipiell und ursprünglich von dem Kastellan oder dessen Vertreter vorgenommen wird, mit Ausschluß des Fürsten selbst [1]). Die dem Fürsten zustehenden Rechte bleiben geschützt und unantastbar [2]).

---

domiriensis contra instantem paganorum insultum processerimus intersint sepedictarum villarum habitatores, ib. 63, Nr. 51. — Großpolen 1212 ad expedicionem eciam ducis non vadant, Großpoln. Kod. I, 75, Nr. 77; 1233 De expedicionibus autem que fiunt extra terram, ut habitatores eiusdem deserti communiter omnes sint liberi constituimus. In defensione vero terre, hii qui mansos in feodo receperunt, ut eo validius hostilis incursio reprimatur propriis sumptibus adesse tenentur, ib. 134, Nr. 152; das oben zitierte Mandat des Papstes Gregor ib. 161, Nr. 187. — 1242 ad nullam expedicionem trahentur preterquam ad prutenicam, tunc cum dux publicam fecerit expedicionem et ad defensionem terre contra quemlibet invasorem, ib. 197, Nr. 234. Festgesetzte Gebühren: 1252 si que vero exacciones vel soluciones per nos ponentur in territorio nostro sicut est poradlne vel alie qualescunque sunt, domino abbati et fratribus in villis propriis percipere concedimus in subsidium perpetuo et donamus, Kod. d. Krak. Doms I, 43, Nr. 34, vgl. Widajewicz, Powołowe-poradlne (-Gebühr), 1913, 63 ff. Zu der Frage der chronologischen Priorität der ökonomischen oder gerichtlichen Immunität vgl. Tymieniecki, Majętność książęca w Zagościu (Das fürstliche Besitztum in Zagość), 1912, 7, Anm. 2; Grodecki, Dzieje klasztoru premonstrateńskiego w Busku (Gesch. d. Premonstrat. Klosters in Busko), 1913, 28—30.

[1]) 1251 omnes incolas sepiusdicte ville ab omni iurisdicione et gravamine castellani excipimus, qui nec citentur nec citati obediant castellanis excepta nostra maiestate, Kleinpoln. Kod. II, 84, Nr. 434. 1216 nec alicuius castellani vel iudicis legibus substernantur, et si sine anulo ducis citati fuerint minime comparebunt, Großpoln. Kod. I, 82, Nr. 87; 1225 et quod non citentur nisi meo sigillo et quod a nullo castellanorum iudicentur, ib. 106, Nr. 117; 1232 nec aliquam solucionem mihi vel meis castellanis aut officialibus solvunt nec coram ipsis citantur, sed ad meam presenciam tantum per literam meo anulo signatam, ib. 121, Nr. 136 u. a.

[2]) Pilat, 350. Die dem Staate vorbehaltenen Lasten Kaczmarczyk,

Die Immunitäten befreien nicht nur den Grundbesitz der kirchlichen Institute von der Macht der Burgen und entziehen ihn dem Wirkungskreise derselben, sondern sie verleihen ihnen einen Teil derjenigen Befugnisse, welche bisher der Staatsgewalt eigen waren. Das bezieht sich nicht nur auf die erste, sondern auch auf die zweite Kategorie der Verpflichtungen. An die geistlichen Großgrundbesitzer tritt der Staat das Recht der Gerichtsbarkeit ab, jedoch im verschiedenen Umfang, nach der Maßgabe der Stellung der beschenkten und mit Berücksichtigung des Charakters der die immunisierten Besitztümer bewohnenden Bevölkerung. Die in den Bistumsgütern im Vergleich mit den Klostergütern überhaupt umfangreichere Immunitätsgerichtsbarkeit[1]) entwickelt sich nun immerfort, indem sie auf diejenige Bevölkerungskategorien ausgedehnt wird, welche ursprünglich der Staatsgerichtsbarkeit vorbehalten worden, und über diejenigen Rechtssachenkategorien, welche ausschließlich zu den Befugnissen des Fürsten gehörten.

Die Etappen der Fortschreitung dieser Berechtigungen sind unmöglich in den Verleihungen zu erfassen. Es treten Verleihungen verschiedenen Inhalts parallel auf. Die chronologische Reihenfolge kann aber deutlich und scharf auch aus dem Grunde nicht hervortreten, daß ja nicht alle Institute gleichzeitig die gleiche Stufe der Berechtigung erlangen. In den Privilegien werden die Etappen kaum in ihren Umrissen gekennzeichnet, die verschiedenen Gruppen von Verleihungen verdecken einander, die stufenweise Entstehung derselben kann man höchstens erraten bei Zusammenstellung der einzelnen Kategorien, welche manchmal in ein und derselben Verleihung nebeneinander auftreten, indem sie sich zu

---

Cięzary ludności wiejskiej i miejskiej, (Die Lasten der Land- und Stadtbevölkerung) Hist. Rundschau (Przegl. hist.) 1910, XI, 299 ff.

[1]) Pilat, 352 ff. Zusammenstellung der Verleihungen der patrimonialen Gerichtsbarkeit vgl. Hube. l. c., 202—215. Schriften II, 508 bis 519.

einem Ganzen vereinigen, wie Schichten von verschiedenen Formationen.

Für das fürstliche Gericht werden in der Regel wichtigere kriminelle Sachen vorbehalten, welche entweder mit dem Bruch des fürstlichen Friedens verbunden sind (Mord, Verwundung, Schlägereien und Gewaltakte, Raubwesen an öffentlichen Wegen, öffentliche Diebstähle und Plündereien) oder gegen das Wohl des Staates gerichtet sind (der an der Burg begangene Verrat, Fortlockung der Bevölkerung aus dem Lande, Herbeiführung des Feindes) — Verbrechen, welche mit Todes- oder Leibesstrafe, mit hoher Geldbuße bestraft werden, wie auch diejenigen, in welchen der Beweis vermittels Gottesgerichts geführt wird. Von den Zivilprozessen wurden auch die Erbgüter vorbehalten [1]).

Dem Vertreter des immunierten Gebietes räumte man mit der Zeit das Recht ein, an dem Gericht des Fürsten oder dessen Richters, welcher in Gegenwart des Fürsten selbst oder des Wojewoda die Verhandlung führt, teilzu-

---

[1]) Pilat, 352. Von dem für den Fürsten ursprünglich vorbehaltenen Gebiet der Rechtssachen zeugen (causis ad meum tribunal pertinentibus, Kleinpoln. Kod. II, 69, Nr. 422 — 1243) die späteren Befreiungen. 1257 ab omni causa sanguinis et ab omni furto, ib. I, Nr. 44; 1213 preter septuaginta marcarum iudicium, Großpoln. Kod. I, Nr. 81; 1232 nec caput mihi aut meis solvunt, nec LXX, ib. Nr. 136; 1234 si autem solucio ad penam duodecim marcarum excreverit et supra cum duce ipsam dimidiet et hoc tantum in liberis, Nr. 174; 1237 exceptis eis qui aut in traditione castri convicti fuerint, aut familias eduxerint, vel hostes in terram duxerint Nr. 203; 1242 cum solucio se extendat ad LXX marc. solucionem et cum perticarii ducis in eius transitu de eisdem villis depelluntur, Nr. 234; 1222 tamen illud excipio quod causa L marc. ad me deferatur . . . excepta causa de sere fractura, de qua ego solus debeo iudicare, Poln. Kod. I, 27, Nr. 15; 1280 set cum gravis causa emerserit, Ulanowski 357, Nr. 8; 1250 exceptis iuribus et causis magnis que dominio nostro cedunt, Großpoln. Kod. I, Nr. 281; 1250 excepto quod super hereditatibus coram solo duce respondebunt, Ulanowski 185, Nr. 13; Hube 190—191, 248, 185; Schriften II, 497, 549, 492; Handelsman I, 57—58, 106, 143—144, 223—224; Piekosiński, 69.

nehmen, eventuell dabei anwesend zu sein [1]). Die Anteilnahme am Gericht führt zu der Teilnahme an den Gerichtsgebühren, deren Teil auch dem Besitzer der immunisierten Güter zuerkannt wurde. Das ganze Verhältnis wird allmählich umgewendet: der Grundbesitzer führt die Verhandlung und erhebt die Gebühren, während dem fürstlichen Richter das Recht zusteht, der Verhandlung beizuwohnen und einen Teil der Gebühren einzunehmen [2]). Diese Umwandlung vollzieht sich in Verbindung mit der ebenfalls stufenweisen Erweiterung der Rechtsgewalt des Grundbesitzers über sämtliche Kategorien der die immunisierten Güter bewohnenden Bevölkerung [3]).

---

[1]) Pilat 352; 1258 excepta nostra presencia et palatini sandomiriensis . . . sive in citando vel iudicando, Kleinpoln. Kod. I, Nr. 51; 1233 ad nullius preter nostram audientiam . . . in castro tamen propinquiori, Großpoln. Kod. I, Nr. 152; 1234 et hoc in signum dominii et si in aliquo condempnati fuerint, archiepiscopus recipiat in castellatura Znegnensi et in villis in quibus suas locaverit curias, ib. Nr. 174; 1237 im Falle der der Befreiung unterworfenen Rechtssachen eorum iudicium presentibus ipsorum dominis vel nuntiis eorum nobis reservavi, ib. Nr. 203; 1242 dux cum archiepiscopo vel eius tribuno iudicabit, ib. Nr. 234.

[2]) 1254 noster iudex ad claustrum descendens de causa homicidii cum preposito discutiet, solucione tamen capitis ad ipsum prepositum, Kod. d. Krak. Doms I, 53, Nr. 40; vgl. die Einteilung der Kastellanie Milicz 1249 Häußler, Urkundensammlung zur G. d. F. Oels 1883, 80—82, Nr. 48.

[3]) Die weitere Charakteristik stützt sich auf die Zusammenstellung der Hauptverleihungen für die Kirche zum hl. Benediktus in Sieciechów 1252, Kod. d. Krak. Doms I, 42—43, Nr. 34; für Zwierzyniec 1254 ib. 52—54, Nr. 40; für das Kloster in Miechów 1256 Kleinpoln. Kod. II, 103—104, Nr. 449; für Szczyrzyc 1250 ib. I, 37, Nr. 31; für den Krakauer Dom 1254 Kod. d. Krak. Doms I, 55—57, Nr. 41; 1255 ib. 57—59, Nr. 42; 1255 ib. 60, Nr. 43; 1258 ib. 75, Nr. 59; für Gnesen 1234 Großpoln. Kod. I, 150—151, Nr. 174; für Posen 1237 ib. 172—173, Nr. 203; für Gnesen, Włocławek und Płock in Masovien und Łeczyca 1242 ib. 196—197, Nr. 234; für das Kloster in Ląd 1261 ib. 347—348, Nr. 393; für Płock 1239 Kod. f. Masovien 10—11, Nr. 13; 1241, ib. 13, Nr. 15; für Włocławek 1239 Poln. Kod. II, 1, 20—21, Nr. 24; 1250 Ulanowski 185, Nr. 13. Das polnische Gewohnheitsrecht Art. VI, XXIII; vgl. Piekosiński, Bevölkerung, 70 f.

Was nämlich die Bevölkerung anbelangt, welche der Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers untersteht, so sind hier ebenso einzelne Kategorien der Bevölkerung selbst wie auch andere Momente zu berücksichtigen. Eine deutliche Unterscheidung von Hauptrechtssachen und anderen, eine Einteilung der Besitztümer in ältere, ursprüngliche (d. h. solche, die dem betreffenden kirchlichen Institut vor dem Regierungsantritt des die Rechte verleihenden Fürsten gehört hatten) und neuere — dies sind die Faktoren, welche in der Entwicklungsgeschichte der Immunität mit der Gruppeneinteilung der Bevölkerung aufs engste verknüpft sind. Außer den Unfreien, servi, denen gegenüber dem Herrn die Gerichtsbarkeit aus privatrechtlichen Gründen zusteht, bewohnen noch die kirchlichen Besitztümer die ascripticii, welche mit den Unfreien mehr und mehr sich verschmelzen, Dienstleute an Höfen (mercenarii in curiis) und Freie verschiedener Grade (liberi homines, non hospites, sed indigene) — diese letzteren wohnen entweder besonders für sich oder mit der unfreien Bevölkerung vermischt. Außer den inneren Rechtssachen (unter der den immunisierten Besitz bewohnenden Bevölkerung) gibt es auch äußere, wo eine der Parteien zu dem betreffenden Besitz nicht gehört. Im Entwicklungsgang verknüpfen sich miteinander alle obigen Elemente, und aus deren stufenweiser Verschmelzung ergibt sich die endgültige Privilegierung des kirchlichen Instituts. Die Privilegierung selbst aber wird in einer Reihe von aufeinander folgenden Phasen verwirklicht und sie auf eine fortschreitende Beschränkung nicht nur der Kastellans- sondern auch der Fürstengewalt zugunsten des immunisierten Kreises zurückgeführt. Nach den Unfreien, denen gegenüber die volle Gewalt sich in den Händen des Grundbesitzers befindet, mit dem Vorbehalt allein in bezug auf den Anteil der Staatsorgane an der Gerichtsbarkeit und an den Einkünften von den Hauptstrafen, kommen die Freien an die Reihe. Diesen letzteren gegenüber schließt die Immunität zuerst die geringfügigen, dann aber auch die

wichtigeren Rechtssachen von den Befugnissen der fürstlichen Beamten aus, indem sie dieselben für den Fürsten selbst vorbehält, sie dann später dem Grundbesitzer abtritt, zuerst nur in den Gütern älteren Datums und der freien, mit den ascripticii (bis an drei Familien) vermischten Bevölkerung gegenüber, nachher aber alle Kategorien der Freien in allen Gütern des betreffenden Instituts, wie auch alle Rechtssachen ohne Ausschluß der äußeren umfaßt[1]). In der Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet das Besitztum des betreffenden kirchlichen Instituts — ungeachtet dessen, ob es sich um den Komplex aller Kirchengüter oder um ein einziges Dorf handelt — ein in bezug auf die Gerichtsbarkeit von der Zuständigkeit der Burgen, der Kastellans- und Wojewodagerichte ausgeschlossenes Ganzes. Anderseits erlangen die einzelnen Institute den Ausgleich der Privilegierung auf dem ganzen Gebiet ihres Besitztums[2]).

[1]) Unsere Grundansicht stimmt mit den von Łodyński bei der Untersuchung der Privilegsakten von Płock in der Schrift „Falsyfikaty wśród dokumentów biskupstwa Płockiego w w. XIII" (Fälschungen unter den Dokumenten des Bistums Płock im XIII. Jahrh.), 1916 erlangten Resultaten überein; vgl. auch eine frühere Arbeit desselben Verfassers „O interpolacyach w dokumentach biskupstwa Płockiego" (Ueber Interpolationen in den Dokumenten des Bistums Płock). Historische Studien . . . zur Ehrung des Prof. W. Zakrzewski, 1908, 299—315. Der Unterschied beruht darauf, daß Łodyński die Kategorien der Besitztümer und der Bevölkerung für sich behandelt, während wir die Kategorie der Rechtssachen noch hinzufügen und in jeder Entwicklungsphase sämtliche Kategorien zusammenfassen. Diese Elemente lassen sich nicht voneinander trennen. Vgl. auch Ehrenkreutz, Beiträge zur sozialen Geschichte Polens im 13. Jahrh., 1911, 38—43.

[2]) Es besteht eine den Besitztümern der betreffenden Kirche eigene Privilegierung: 1240 ut homines predictam sortem (decimarum . . . iuxta castrum Gdecz) inhabitantes ea gaudeant libertate, qua gaudent omnes ville ecclesie Posnaniensis Großpoln. Kod., I, 189, Nr. 224; 1244 concedentes eidem ville omnia iura antiquarum villarum ecclesie Posnaniensis ib. 205, Nr. 242; 1252 sicut in ecclesie Plocensis perspeximus plenius contineri, Ulanowski 158, Nr. 11; 1250 simili praerogativa libertatis, qua cetera plocensis ecclesie predia sunt munita, ib. 157, Nr. 10.

Es beginnt eine neue Immunitätsbewegung, welche die Anpassung der Privilegsakte an die tatsächlich bestehende Privilegierung des betreffenden Grundbesitztums erstrebt. Die Kirchen fordern eine Bestätigung der früheren Verleihungen, welche die ursprünglichen Befugnisse nunmehr wesentlich erweitern[1]), oder sie vollziehen auf eine primitive Art und Weise (z. B. vermittels Ausradierung der Wörter) erwünschte Aenderung in den früheren Privilegsakten (z. B. die Fälschungen des Bistums Płock)[2]). Die kirchliche Immunität entspricht überhaupt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts demjenigen Grundsatz, welcher bereits zu Beginn des Jahrhunderts aufgestellt worden war und eigentlich erst dann als Rechtsakt eine feste Form erlangt.

Als nach der Geistlichkeit auch die weltlichen Kreise nach den Immunitäten gegriffen hatten, so geschah dies unter ganz verschiedenen, viel vorteilhafteren Umständen. Im Entwicklungsgang der kirchlichen Immunitätsgerichtsbarkeit fielen inzwischen diejenigen Organe, gegen welche die Kirche sich ursprünglich zu verteidigen hatte. Das Opole — soweit man aus den Ausschließungen urteilen kann — wurde in seiner Grundlage erschüttert. Als wirtschaftliche Organisation hat es an Bedeutung verloren, indem es des größten Teils der Einkünfte und der Abgaben von den meisten Besitztümern beraubt worden war. Als Verwaltungsorganisation wurde es zerschlagen, indem ein Teil der Besitztümer ausgeschieden worden war, und daneben unabhängige besondere Kirchen-

[1]) Dieser Kategorie gehören die Privilegien des Krakauer Domes an, vgl. Krzyżanowki, Dyplomy Bolesława Wstydliwego dla katedry Krakowskiej (Privilegien Boleslaus' des Schamhaften an den Krakauer Dom). Denkschr. d. Krak. Akademie, philol. u. hist.-philol. Abt. 1890, VIII, 110—121, wie auch der Streit zwischen dem Bischof und dem Fürsten in den Diözesen Włocławek und Breslau.

[2]) Die von Lodyński aufgedeckten Fälschungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts würde ich zu den Fällen dieser primitiven Handlungsweise rechnen.

opole entstehen konnten [1]). Geschwächt wurde ebenfalls die Rolle der Kastellane. Die Bündnisse der Kastellanskreise bleiben beibehalten, jedoch in deren Grenzen wurde die Kastellansgewalt vermindert [2]), dank den wachsenden Berechtigungen der Verwaltungen der fürstlichen Besitztümer [3]), wie den Freiheiten der Kirchenimmunitätsgerichtsbarkeit. Die Kastellane verwandeln sich allmählich aus Beamten in Würdenträger, neben welchen die mit analogen, jedoch näher unbestimmbaren Gerichtsbefugnissen ausgestatteten Wojewoden sich stets bemerkbarer machen [4]). In der zweiten Hälfte des

---

[1]) Vgl. S. 39, Anm. 1; Piekosiński, Ludność (Bevölkerung), 107. „Im 14. Jahrhundert finden wir über Opole als Verwaltungskreis in den Dokumenten keine Erwähnung mehr."

[2]) 1279 ad opole de Drzonec iungimus cum omnibus solucionibus quibuslibet que de Srzem castellania tenebatur. Fuit enim libera a povoz etc. Großpoln. Kod. I, 425, Nr. 486; 1293 Constituimus eciam propter unionis commodum, ut . . . hereditas integraliter cum omnibus suis limitibus ad castellaniam lendensem pertineat, salvis universis eis iuribus superius exaratis. Ulanowski 363, Nr. 12.

[3]) Kierst, Wielkorządy Krakowskie (Krakauer Herrschaft) Przegl. Hist. 1910, Bd. X, 9—19.

[4]) Hube, Wiek XIII (Das 13. Jahrh.), 198—201; Pisma (Schriften) Bd. II, 504—506; Piekosiński 73, 75. Mit den fürstlichen Kastellanen wetteifern Kirchenbeamte, Verwalter der kirchlichen Kastellanien, welche mit einer Reihe von Berechtigungen ausgestattet sind. Vgl. den Vertrag zwischen dem Fürsten Boleslaus von Schlesien und dem Bistum Breslau in der Angelegenheit der Gewaltsteilung in der Kastellanie Milicz aus dem Jahre 1249 Häußler 80—82, Nr. 48; Rachfahl, Organisation, 46—47 Handelsman I, 57—58; der Vertrag zwischen Kasimir, dem Fürsten von Kujawy und Łęczyca und dem Bischof von Włocławek 1250 Ulanowski 185, Nr. 13. Charakteristisch für die wachsende Bedeutung des Woiwoden im Umkreis der ursprünglich dem Kastellan zustehenden Gewalt ist das im Laufe der Zeit stets häufigere Erscheinen dessen Titels neben oder vor demjenigen des Kastellans in den kirchlichen Immunitäten. Kastellan allein: 1210 Großpoln. Kod. I, Nr. 77; 1216 Nr. 87; 1225 Nr. 117; 1231 (?) a citacione castrorum, a cuiuslibet iudicis, sive pedanei vel generalis, Nr. 119; 1232 Nr. 136; 1234 Nr. 174; 1238 Nr. 213; 1247 Nr. 258; 1251 Kleinpoln. Kod. II, Nr. 434; neben dem Kastellan begegnet der Woiwode: 1250 Kleinpoln. Kod. I,

13. Jahrhunderts beginnt auch eine die Einschränkung der Gerichtsbarkeitsbefugnisse der Wojewoden erstrebende Bewegung.

Trotz der Schwächung der Staatsorganisation fehlte es den weltlichen Kreisen noch an wesentlicher Bedingung für erfolgreiches Fortschreiten, und zwar an moralischer Begründung der Ansprüche, auf welche die Kirche sich gestützt hatte. Ursprünglich tragen die weltlichen Privilegien einen rein und ausschließlich individuellen Charakter, sie bilden eine Ausnahme aus der geltenden Regel, indem sie als eine Belohnung für ebenfalls außergewöhnliche dem Fürsten von dem Immunitätsherrn erwiesene Dienste erscheinen. Sie sind gleichsam Abtragung einer politischen Schuld [1]). Erst

---

Nr. 31; 1250 coram nullo palatino, castellano, Großpoln. Kod. I, Nr. 281; 1254 Kod. d. Krak. Doms Nr. 40; 1256 a castellano vel palatino, Kleinpoln. Kod. II, Nr. 449. Die angeblich aus den Jahren 1242 und 1243 (Kleinpoln. Kod. II, Nr. 419 u. 423) stammenden Privilegien für Staniątki geben auch den Woiwoden an, was ebenfalls gegen die Echtheit derselben spricht. Ulanowski, O założeniu i uposażeniu klasztoru Benedyktynek w Staniątkach (Die Begründung und die Ausstattung des Benediktinerinnenklosters in Staniątki). Sitzungsber. Bd. XXVIII, 32, 37. Man kann also das Jahr 1250 für die Frist halten, seit welcher die geistlichen Besitztümer sich von der Woiwodengewalt zu befreien beginnen; vgl. Piekosiński, Sądownictwo w Polsce w. średnich (Das Gerichtswesen in Polen im Mittelalter). Abhandl. 1898, Bd. XXXV, 363—364.

[1]) Raczon erhält 1252 die Verleihung von Dörfern, que a nomine Raczon memorati comitis sumpsit hoc vocabulum, videlicet Raczonoviczi, nebst der Immunität als Belohnung der Dienste, que nobis ostendit dum castra que a Teutunicis quondam fuerant occupata Cbusym videlicet et Drezen per ipsius fidele servicium sunt nobis acquisita. Großpoln. Kod. I, 271—272, Nr. 305. Die großen politischen Verdienste Klemens' von Ruszcza, für welche er das Privileg erhalten hatte, sind ja zur Genüge bekannt. Stanislaus von Chrobrze erhielt das Privileg 1285, weil er obmissis omnibus fratribus et amicis suis nobis fidelia . . . servicia erwiesen hatte. Kleinpoln. Kod. I, 130, Nr. 109. In der Regel wird in der Immunitätsschenkung angegeben, daß dieselbe von dem Fürsten für treue Dienste perspectis fidelibus obsequiis verliehen worden ist: 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; considerantes ipsius servicia

später, parallel mit dem Entwicklungsgang der Kolonisierungstätigkeit und im Zusammenhang mit der Verleihung des deutschen Rechts, wird die weltliche Immunität allgemein.

Mit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts wird diese stets häufiger auftretende Immunität prinzipiell, einheitlich und in formaler Hinsicht schematisch, beginnt sich auf das bereits feststehende kirchliche Vorbild zu stützen. In bezug auf ihren Umfang tritt sie sogar vor der Klosterimmunität zurück. Wie auch die geistliche, hebt sie in der Regel die Leistungen, Abgaben und Frondienste auf, welche in der

---

fidelia et nobis utilia, 1260 ib. 340, Nr. 384; intuentes fidelia servicia et utilia, 1268 ib. 382, Nr. 432; considerantes fidelia et utilia servicia nostrorum ministerialium, 1271 ib. 390, Nr. 443 u. a. Ein besonderer Platz gebührt dem an Klemens von Ruszcza verliehenen Privileg aus dem Jahr 1252, welches weder im Zusammenhang mit ritterlichen Rechten behandelt werden kann, wie es Piekosiński tut, Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) 1896, I, 81—83; 212—213, noch mit der Immunitätsbewegung überhaupt. Piekosiński hat ein wichtiges Element jener Verleihung außer acht gelassen: Klemens hatte vom Fürsten omnes libertates, quas nos in dominio nostro habemus, die volle Oberherrschaft also erhalten, und zwar: 1. alle geerbten, geschenkten und erworbenen Besitztümer wurden von allen Lasten und Gebühren befreit; 2. hatte Klemens das Recht, in sämtlichen Rechtssachen mit Anwendung von Ordalien, nach der Form des Hofgerichts zu richten (Hube 189—190, Schriften II, 496—497); 3. das Recht, in seinen Besitztümern Festungen, Burgen und Städte zu erbauen; 4. das Recht, sämtlichen Monarchen in der Nachbarschaft und in der Ferne zu dienen, ohne Beeinträchtigung seines Besitzrechts. Kleinpoln. Kod. II, 86, Nr. 436. Wenn es gestattet werden sollte, hier eine aus den nichtpolnischen Verhältnissen geborgte Bezeichnung zu gebrauchen, so könnte man sagen, daß Klemens in den Grenzen seines Besitztums die Landeshoheit erhalten hatte. Gewisse Zweifel in Bezug auf die Echtheit einer so umfangreichen Verleihung erweckt die Tatsache, daß Swantosław, voraussichtlich Sohn Klemens', der zwar den Titel illustris gebraucht, für die ihm verliehenen Besitztümer eine im Rahmen der gewöhnlichen Befreiung gehaltene Immunität erwirbt. 1274 Kleinpoln. Kod. II, XLIV, Nr. 626; 1286 nebst dem Recht, das Haupt zu nehmen, ib. 165, Nr. 504. Małecki, Studya heraldyczne (Heraldische Studien), 1890, II, 55—56, 59; Piekosiński, Rycerstwo polskie, 1901, III. 195—196, Nr. 1108.

Schenkung genannt werden, und sie befreit die immunierten Besitztümer nebst deren Bevölkerung von der Gewalt der Burg, des Kastellans und dessen Richter wie überdies auch des Wojewoda. Die Rechte des Fürsten werden ständig und ganz gesichert. Ausnahmsweise sichert die Immunität außer den Rechten des Fürsten auch diejenigen des Wojewoda. Dem Fürstengericht fallen alle für die Immunitätsgerichtsbarkeit nicht vorbehaltenen Rechtssachen zu, d. h. diejenigen, welche dem Grundbesitzer nicht ausdrücklich abgetreten worden waren[1]). Mit einem Wort, die ritterliche Immunität zum

[1]) Gegenstand der Immunität bilden ville und omnes homines dictas villas inhabitantes, 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; incole dicti territorii 1270 Kleinpoln. Kod. I, 96, Nr. 79; incole eiusdem ville, 1270 ib. 98, Nr. 80; 1278 ib. I, 113, Nr. 94; in predicta hereditate commorantes, 1274 ib. II, XLIV, Nr. 626. — Besondere Bevölkerungskategorien werden nicht unterschieden, wie es in den kirchlichen Besitztümern der Fall gewesen; diese Tatsache zeugt von einer späteren Befreiung der weltlichen Besitztümer, in welchen offenbar die eigentliche Umwandlung in der Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung bereits vor sich gegangen war. Die Befreiung betrifft: (ab) omni iudicio castri, palatini, 1256 Kleinpoln. Kod. II, 165, Nr. 504; 1274 ib. II, XLIV, Nr. 626; a citacione, scilicet cuiuslibet castri et castellani, 1252 Großpoln. Kod. I, 272, Nr. 305; a castri citacione, 1268 ib. 382, Nr. 432; 1284, 498, Nr. 536; 504, Nr. 545; 505—506, Nr. 546; a castrensi citacione, 1271 ib. 390, Nr. 443. Es wird ebenfalls ausführlicher formuliert, a potestate et iuridicione castri et omnium iudicum castellanorum, 1272 Kleinpoln. Kod. I, 100, Nr. 82; nec ad tribunal castellani nec palatini Crac, nec eorum iudicum neque ad alterius cuiuscunque iudicis unquam aliquomodo citabuntur nec tenebuntur . . . respondere, 1278 ib. I, 113, Nr. 94; a iure castellani nostri — die Verleihung Kunigundens 1278 ib. 115, Nr. 96; nullo castellano aut iudici citati respondebunt, nisi coram nobis vel comite ipsorum, 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; a nullo iudice, palatino vel castellano citentur vel iudicentur 1273 ib. 399, Nr. 455 — nebst Bezeichnung der Behörde, von welcher der Betreffende befreit wird: a potestate et iudicio castellani Brezensis et omnium iudicum ipsius omnino sint liberi et exempti ita quod in nullo casu neque occasione strose citati teneantur respondere (vgl. Piekosiński, Bevölkerung 75; ein augenscheinlicher Uebergang des Kastellansrechts auf den Woiwoden), 1270 Kleinpoln. I, 98, Nr. 80; ab omni potestate et iurisdicione palatini sandomiriensis et castellani

Schluß des 13. Jahrhunderts entspricht dem Grad der kirchlichen Berechtigungen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts.

Im Ergebnis des oben besprochenen historischen Prozesses ist die Immunitätsgerichtsbarkeit entstanden, als das wesentliche Moment des Grundbesitzes; sie ist im Zusammenhang mit der Organisierung des Dorfes nach dem deutschen Recht, jedoch als eine Gestaltungsform des natürlichen Entwicklungsprozesses entstanden. In einer Reihe von Verleihungen setzten sich der konkrete Inhalt wie die Wirkungsgrenzen jener Gerichtsbarkeit fest. Dem festgesetzten Inhalt des Instituts, welches im Leben der Gesellschaft eine Zentralstelle einnimmt, entsprechen bestimmte rechtlich-diplomatische Formen, und zwar bündige und einheitliche, schematische, allgemein verständliche Formen. In einer Formel soll wie in einer Abkürzung der Inhalt des Instituts erfaßt werden. Die

---

de Malogosch et omnium iudicum ipsorum, 1275 ib. 106, Nr. 88; s. oben 1278: coram castro Polanc nec palatino nec castellano Sandom. nec eorum iudicibus, 1285 ib. I, 130, Nr. 109. — Die Sicherung der Fürstenrechte ist allgemein. Woiwoda: coram nullo iudice respondere debeant, nisi coram palatino Gneznensi, 1271 Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443 — (diese Urkunde kann Zweifel erwecken in Hinsicht auf die zu allgemein gehaltene Bezeichnung: cum omnimoda libertate et iurisdicione, qua omnes nobiles in nostra Polonia perfruuntur). Um den Umfang der abgetretenen Rechte zu erfassen sind die Verleihungen von 1284 an Tomisław aus Szamotuły wichtig. Großpoln. Kod. I, 505—506, Nr. 546, und an Stephan aus Krobie, ib. 508, Nr. 549. Der Beschenkte erhält ebenfalls das höhere Gerichtswesen und die Gerichtsgebühren absque omni assessore nostri dominii et cuiuslibet potestatis sive dignitatis. Vgl. Pilat, 353—354. Der starke innere und äußere Zusammenhang der ritterlichen Immunität mit der kirchlichen erweist die genetische Abhängigkeit der ritterlichen grundherrschaftlichen Rechte von den kirchlichen, was ein wichtiges Moment für die Erforschung des Umfangs des ius militare bildet. Die Berücksichtigung dieses Moments hat bei der Betrachtung des ius militare einer späteren Zeit die eigentlichen ritterlichen Rechte von den Grundbesitzrechten zu unterscheiden, während von Piekosiński die beiden Kategorien in ein organisches Ganzes verschmolzen worden waren. Vgl. Smolka Mieszko 414—415, Anm. 2; Ehrenkreutz 56—60.

Immunitätsurkunde gibt keine genaue und umfangreiche Bestimmung der Eigentümlichkeiten der Immunität, sondern indem sie den Grundbesitz mit derselben durch die Festsetzung des Grundrahmens beschenkt, erkennt sie die bestehende Tatsache an, oder sie berechtigt zur Ausdehnung auf das betreffende Besitztum der Eigenschaften eines Instituts, welches allgemein ist. Die Immunitätsurkunde enthält nur die Grundelemente der Immunität.

Bloße Elemente enthielt ebenfalls vom Beginn ihres Bestehens an die fränkische Immunität, indem sie in den Urkunden überdies persönliche und sachliche Daten über die immunierten Besitztümer hinzusetzte. Außer den Urkunden bestehen jedoch auch Formeln, in welchen Vorbilder von Akten aufbewahrt wurden, welche von allen persönlich-territorialen Zusätzen frei sind, indem sie die ganze Mannigfaltigkeit der Kanzlei- und gerichtlichen Formen jener Zeit aufweisen [1]).

Eine Zusammenstellung einer aus einer polnischen Immunität geschöpften Formel mit jenem fränkischen Schema wird den weiteren Standpunkt bei der Erforschung bestimmen.

Die fränkische Formel.

... ut sicut constat ab antedictis principibus de villas prefate ecclesie domni illius integra emunitas A) absque introitus iudicum fuit concessa, ita et inantea, auxiliante Domino, inspectas priorum principum auctoritatis, omnimodis conservetur, et a) neque vos neque iuniores neque successores vestri vel quislibet de iudiciaria potestate b) in villas

Polnische Immunität.

I. Kirchlich

A) ut b) in villis, possessionibus et proventibus et quibuslibet bonis suis c) olim sibi acquisitis et d) inposterum quocunque titulo acquirendis i) k) ab omni servicio, servitute, angaria, vexatione, thelonio, solucione, colecta, exactione generalibus vel specialibus, quocunque nomine censeantur, nec non

[1]) Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre 1915, II, 226 ff.; Literatur 229, Anm. 3.

antedicte ecclesie, quas c) moderno tempore ubicunque in regno nostro possedere noscuntur, vel qui d) inantea a Deum timentibus hominebus fuerint conlatas, e) tam de ingenuis, quam de servientibus vel quaslibet nationes hominum in predictas ipsius ecclesie villas commanentes, nec f) ad agendum nec g) freta exigendum h) nec fideiussores tollendum i) nec mansiones aut paratas faciendum j) nec eos de quaslibet causas distringendum k) nec nulla redibutione requirendum ibidem ingredire non presumatis . . . B) et quicquid exinde fiscus noster poterat sperare, in luminaribus ecclesie ipsius in perpetuo proficiat[3]).

a) f) g) a iurisditione omnium castellanorum, palatinorum et quorumlibet iudicum sint perpetuo a nobis et nostris successoribus pariter et a nobilibus nostris penitus libere et exempte[1]).

II. Weltlich.

A) absolventes b) ipsas hereditates i) k) ab omni exaccione polonica, que nostro dinoscitur dominio pertinere, a naraz, a povoz, a prevod, a stroza, a podvorove, a poradlne, ab opole, a bove, a vacca, a) f) a castri citacione, ita quod e) incole supradictarum hereditatum a_1) non sine nostro sigillo[2]) coram nobis compareant provocati, B) et in quocunque condempnati fuerint dictus comes Zegotha et sui successores legitimi utilitates iudicii perpetuo percipiant ex integro[4]).

---

[1]) Das allgemeine Privileg für den Krakauer Dom, 1258 der allgemeine Teil; es bleiben überdies Verleihungen in den Kastellanien Tarczek und Kielce und auch aus dem allgemeinen Teil der den Militärdienst betreffende Punkt. Kod. d. Krak. Doms I, 75, Nr. 59.

[2]) Es ist dies eine verkürzte Formel. Eine vollständige, typische, tritt besonders in weltlichen Verleihungen auf, als sed tantum ad nostram presenciam . . . sed tantum per literas sigillo ducis terre consignatas, Kleinpoln. Kod. I, 113, Nr. 94 (1278); sed tantum coram nobis anulo nostro ib. 130, Nr. 109 (1285).

[3]) Form. Marculfi I, 4. Zeumer, Formulae 45.

[4]) Ein an Żegota, den Krakauer Woiwoden 1284 verliehenes Privileg.

Aus der obigen Zusammenstellung einer fränkischen Formel und zweier sich gegenseitig vervollständigender polnischer Immunitäten aus der Neige des 13. Jahrhunderts ist ersichtlich, daß im großen und ganzen nämliche Bestandteile in beiden Instituten bestehen. In der polnischen Verleihung fehlt zwar der Punkt (h), doch fehlte dieses Recht im polnischen Prozesse. In den angeführten polnischen Privilegien fehlt die Befreiung von der Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Angeklagten, es ist jedoch dabei zu bedenken, daß das polnische Dokument keine endgültige Formel bildet wie das fränkische. Es ist eine konkrete Verleihung, neben welcher andere Dokumente mit diesem Vorbehalt [1]) bestehen. Ebenfalls die Garantierung der Fürstenrechte, welche sich im polnischen Privileg befindet (a_1), wird in der fränkischen Formel nicht erwähnt, obwohl sie allgemeingültig ist. Die aus dem Unterschied formalen Charakters zwischen den verglichenen Akten sich ergebenden Unterschiede können den Satz nicht stürzen: die Hauptbestandteile sind gemeinsam. Trotzdem haben die Verleihungen eine individuelle Färbung: die fränkische Formel in bezug auf die finanzielle Immunität allgemein gehalten, bespricht genau die einzelnen Elemente der Gerichtsfreiheit, die polnische Formel dagegen in bezug auf

---

Außer den obengenannten Gegenständen betrifft es auch das höhere Gerichtswesen. Homicidium perpetratum inter ipsos incolas integraliter ipsis cedat ... Omnibus eciam ibidem utantur iuribus, prout nostra consuevit curia: ferro, duello et super aquam mittendam. Diesen Punkt enthält die viel jüngere fränkische Immunität nicht. Großpoln. Kod. I, 498, Nr. 536.

[1]) 1256, für Miechow: voluerint ipsos castellanus vel palatinus sepefati vel alii iudices rebus aliquibus spoliare, vim vi repellendi habeant potestatem. Ceterum si maiore vi fuerint spoliati, spoliatores eorum et quorum auctoritate fuerint spoliati teneantur eisdem habitatoribus ipso iure ablata restituere ac omne interesse. Kleinpoln. Kod. II, 104, Nr. 449; 1252, für St. Benedictus in Sieciechow: nec se pignorare permittant, nostra auctoritate immo licitum sit eis vim vi repellere et removere. Kod. d. Krak. Doms I, 42, Nr. 34.

die Gerichtsimmunität (a iuridictione) allgemein gehalten, gibt in der Regel sämtliche Kategorien von finanziellen Freiheiten einzeln an, und dazu enthält sie noch in ihrer später entwickelten Gestalt weitere politische und Gerichtsverleihungen (höheres Gerichtswesen).

Diese nicht nur sachliche, sondern häufig sogar auch äußerliche Aehnlichkeit der Einrichtungen und der den letzteren entsprechenden Kanzleiformen — eine Analogie, welche fast in eine Homologie übergeht —, muß weitere Fragen anregen. Es ergibt sich aus der obigen Betrachtung die folgende Frage. Hat man hier mit Erscheinungen gleicher Entwicklungsstufe zu tun, welche selbständig und voneinander unabhängig bei verschiedenen Völkern entstanden waren, oder soll man darin nur einen von außen her wirkenden Einfluß fremder, höherer fränkischer Formen auf die polnischen Verhältnisse erblicken [1]) — es ist zu bedenken, daß trotz der stufenweisen Aenderungen in dem Immunitätsinstitut die Form seit der fränkischen Zeit bis an den Schluß des 11. Jahrhunderts bestanden hatte [2]) —, oder endlich handelt es sich um eine Vereinigung der beiden Prozesse: der selbständigen, analog verlaufenden Entwicklung des polnischen sozialen Wesens und der Einwirkung der früheren Einrichtungen des Deutschen Reichs, welche in jenem Augenblick bereits über dem bestimmten Niveau sich befanden? Diese Frage in der vorliegenden Untersuchung zu beantworten, ist unsere Absicht nicht. Wir haben uns nur bemüht, die Beweisführung auf ein gewisses Niveau zu bringen, von welchem aus es möglich wird, analoge Institute zu vergleichen und damit das Problem

---

[1]) Estreicher hat in der oben zitierten Inhaltsangabe den Satz von der Entleihung der Opole-Organisation aus dem Institut der fränkischen Centena aufgestellt. Die diesem Gegenstand gewidmete Untersuchung ist bisher noch nicht erschienen.

[2]) E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts 1910, 530 ff.

zu beleuchten, welches auf diese Weise im eigentlichen Sinne erst richtig gestellt wird[1]).

2. Die Besitzverhältnisse. Die das Besitztum betreffenden wie auch die persönlichen Verhältnisse sind ganz anders zu behandeln als die Immunität. Dies wird ebenso durch die Unvollständigkeit der Reihe der Entwicklungsformen verursacht, wie auch besonders durch die Beschaffenheit der Quellen, obwohl diese Fragen Gegenstand mehrerer tiefgreifender Untersuchungen gewesen waren. Für die früheste Zeit fehlt es an Urkundenmaterial völlig. Die beschreibende Quelle, die aus dem 12. Jahrhundert stammende Chronik des sogenannten Gallus, ist ungenügend. Obwohl auf die letztere sich jene denkwürdige Polemik im XIV. Band der Verhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften gestützt hatte, so ist das ein sehr schwankender Grund. Gallus, unbestreitbar ein genau mit den Verhältnissen des Landes vertrauter Ausländer, ein Schriftsteller von einer bestimmten politischen Richtung, schrieb, soweit es sich um die Zeit Boleslaus des Grossen handelt, keine Geschichte, sondern eher eine Erzählung für seine Zeitgenossen. Als eine Glorifizierung des großen Ahnen, vielleicht auf eine Legende gestützt, jedenfalls im Sinne der Interessen des Urenkels verfaßt, kommt der genannte Teil der Chronik des Gallus über eine ganz allgemeine Charakteristik der Verhältnisse nicht hinaus, und er entspricht in bezug auf den Bau wie den Vortrag dem Niveau der populären historischen Erzählungen des Mittelalters[2]). Schon dieser

---

[1]) Vgl. St. Krzyżanowski, Die Methode d. Untersuchung des polnischen Immunitätswesens. Sitzungsbericht d. Krak. Akad. 1897, Nr. 1, 9—11.

[2]) Die Erforschung des Einflußes der westeuropäischen populären Geschichts- und Romanliteratur des Mittelalters auf Gallus bildet eine Aufgabe, welche unternommen werden sollte. Für Gallus vgl. besonders S. Kętrzyński, Gall anonim i jego kronika (Gallus Anonymus und dessen Chronik), Abhandl. d. Ak., Hist.-phil. Abt. 1899, Bd. XXXVII, 50 ff.; W. Kętrzyński, Niektóre uwagi o autorze i tekście najdawniejszej

Natur der Bearbeitung gemäß kann die Chronik kein genaues Material liefern, welches für die Rekonstruktion eines früheren Verfassungsbildes unentbehrlich ist. Keine noch so gewissenhafte Analyse der Termini technici, der Worte, der Begriffe und der Bezeichnungen ist imstande, das Werk zu fördern. Miles, nobilis, vastaldio u. a. m. bei Gallus sind keine Termini technici für Einrichtungen aus der Zeit Boleslaus des Ersten, sie bezeichnen ebensowenig polnische Einrichtungen aus der Zeit Boleslaus' des Schiefmundes, es sind höchstens eingebürgerte Wendungen der Umgangssprache des 12. Jahrhunderts, aus dem den Verfasser in seiner Heimat umgebenden Leben geschöpft. Bei der Ermangelung anderer Quellen wird es manchmal geboten sein, zu Gallus zurückzukehren, doch Gallus allein, oder vor allem eine genaue Erforschung seiner Worte und Redewendungen kann dasjenige Material nicht bieten, welches man von ihm erwartet hatte [1]). Ebenfalls unzuverlässig ist der noch frühere, weil dem 11. Jahrhundert angehörende Berichterstatter über Polen, und zwar Al-Bekri. Seine Nachrichten stammen aus zweiter Hand, beruhen auf Hörensagen und, indem sie über keinem kritischen Sieb durchgelassen worden waren, vermischen sie durcheinander wesentliche Dinge mit phantastischen Angaben, reale Tatsachen mit Sagen über fremde Länder, sie enthalten Fabeln

---

kroniki polskiej (Einige Bemerkungen über den Verfasser und den Text der ältesten polnischen Chronik), Abh. 1910, Bd. LIII, 54—69; Chlebowski, Kronika t. zw. Gallusa, jako pierwszy pomnik literatury łacińsko-polskiej (Die Chronik des sog. Gallus als das erste Denkmal der lateinisch-polnischen Literatur), Berichte d. Warsch. Ges. d. Wiss. 1916, Heft 7.

[1]) M. Bobrzyński, Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XII. w. (Die Entstehung des polnischen sozialen Wesens auf Grund der Chronik des Gallus und der Urkunden des 12. Jahrh.), Abh. Bd. XIV, 6—9; vgl. Smolka, Uwagi o pierwotnym ustroju społecznym Polski piastowskiej (Bemerkungen über die ursprüngliche soziale Verfassung Polens zur Piastenzeit) ib. 300—301.

über unbekannte Völker neben wahrscheinlichen Reisebeschreibungen [1]).

Ebenfalls mangelhaft ist das etwas spätere Urkundenmaterial. Die überhaupt wenig zahlreichen Urkunden des 12. Jahrhunderts sind besonders ungenügend, wenn es sich um die Verhältnisse der weltlichen Gesellschaft und deren höherer Stände handelt. Die Urkunde gehörte noch damals nicht zu den gangbaren Mitteln, um sich eine Sicherheit in gegenseitigen Verhältnissen zu verschaffen: es war entweder kraftlos oder überflüssig. Wenn sogar jeder im Liber fundationis claustri Heinrichow überall dort gemachte Vorbehalt, wo es dem Kloster an einer Rechtsbegründung der Ansprüche mangelte, als von den Interessen des Klosters gefordert aufgefaßt werden sollte, so scheint es trotzdem, daß es, ohne einen Fehler zu begehen, zulässig ist, die Nachrichten des Liber über den Wert der Urkunde aufzunehmen und deren Geltung von Schlesien auf ganz Polen zu erweitern. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts, als die Gewalt stark war, „waren die Verordnungen der Fürsten so fest und deren Ausführung so gesichert, daß man nur selten um die Erhaltung eines Privilegs in bezug auf eine Verordnung sich bemühte" [2]). Im Augenblick dagegen, wo die Ordnung ins Schwanken geriet, verloren die Rechtsakten ihre Bedeutung und es entstand völlige Anarchie; die bisherigen, auf das Recht gestützten Beziehungen wurden abgebrochen, weder das private noch das fürstliche Besitztum wurde geachtet, und alle Grundsätze wurden durcheinandergeworfen. Nach Urkunden fragte dann niemand [3]).

---

[1]) Vgl. Piekosiński, Al-Bekri o Polakach (Ueber die Polen), Abh. 1900, Bd. XXXIX, 283 ff.

[2]) „In diebus illis, cum illi gloriosi duces Heinricus videlicet antiquus et filius suus eciam H. post modum a paganis occisus in hac terra regnarent, erant facta eorum tam rata et stabilia, ut raro quisquam curaret de aliquo facto accipere privilegium." Lib. fund. 44.

[3]) „Dominabantur in terra ista milites et unusquisque, quod sibi de hereditatibus ducis placuit, adtraxit." Lib. fund. 20, vgl. 51, 58; vgl. Bujak 37.

Soweit es sich also um unmittelbares Material handelt, so steht an erster Stelle eine auf spätere historiographische und besonders aktenmäßige Quellen aus dem 12.—13. Jahrhundert gestützte Rückschließung. Dieses Material hat jedoch Eigenschaften, welche eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Untersuchung bereiten. Die späteren historiographischen Quellen unterscheiden sich nicht wesentlich von den früheren. Das mit der Immunität und mit der Verleihung des deutschen Rechts verknüpfte Urkundenmaterial dagegen stellt Einrichtungen dar, welche von denjenigen der früheren Epoche gänzlich verschieden sind, und es bildet für seine eigene Zeit eine, soweit es sich um bereits bestehende Einrichtungen handelt, bloß negative Quelle. Auf dieser Grundlage ist es möglich, unter Berücksichtigung dessen, was das genannte Urkundenmaterial abänderte, darauf zu schließen, was es vorgefunden hatte. Für eine Rückschließung finden wir also in den Urkunden des 13. Jahrhunderts einen bescheidenen Vorrat von Nachrichten, welche ermittelt werden erst durch eine Ausscheidung aus denjenigen Verordnungen, die etwa frühere Einrichtungen abändern.

Neben dem negativen besteht jedoch darin auch ein positiver Inhalt, welcher durch die Immunität und die Kolonisierung nicht erschöpft wird. Dieser Teil der Urkunden ist aber schwer mit Einrichtungen belastet, welche direkt von außen her entlehnt und ohne genetischen Zusammenhang mit der Vergangenheit eingeführt worden waren. Neue Formen von Urkunden oder Einrichtungen, welche im 13. Jahrhundert aus dem Westen entlehnt worden waren, erheischen eine besondere Behandlung.

Die fürstliche Kanzlei, besonders seit der Zeit Przemysł II., welche offenbar auf Grund eines fremden Formulars arbeitet[1]),

---

[1]) Vgl. Krzyżanowski, Dyplomy i kancelarya Przemysława II (Urkunden und die Kanzlei Przemysł II), Denkschriften der Krak. Akad phil. u. hist.-phil. Abt. 1890, VIII, 122—192, bes. 157—160.

entlehnt nicht nur die allgemeine diplomatische Terminologie, sondern sie führt auch in den Bereich der Einrichtungen selbst fremde Definitionen und Benennungen ein. Solche Termine, für sich einzeln betrachtet, können die Ueberzeugung erwecken, daß gewisse, mit feodalen Instituten des Westens gemeinsame Einrichtungen bestanden haben; im Zusammenhang, nicht mit anderen Teilen derselben Urkunden, sondern mit anderen analogen Urkunden gebracht, erhalten sie erst den richtigen Sinn, und zwar denjenigen eines diplomatischen, fremden Kanzleitermins, welcher keiner sozialen, polnischen wesentlich feodalen Form entspricht (zu solchen Terminen rechne ich servitor noster, fidelis noster[1]), welche in den Urkunden Przemysl II. und Wladyslaw Lokietek gebraucht werden zur Bezeichnung der fürstlichen Diener ohne Rücksicht auf deren Stellung; solche Termine können eine falsche Vorstellung von dem Bestehen einer dienenden Ritterschaft, Ministerialen erwecken). Es sind also keine neue oder aus älteren entstandene Institute, sondern einfach neue Wörter, welche zur Bezeichnung früher bestehender Erscheinungen gebraucht werden.

In die Urkunden dringen tatsächlich außer den neuen

[1]) 1292 fidelia grataque obsequia servitoris nostri Jacobi filii Dyrsislay villam ipsius Dyrsyslave (offenbar ein Ritter), Großpoln. Kod. Bd. II, 58, Nr. 680; 1293 supradictus comes noster fidelis servitor, ib. 77, Nr. 701; 1299 fidelibus serviciis que nobis noster fidelis Johannes quondam Dirsislai exhibuit, ib. 171, Nr. 808; fideli nostro Petro de Dusden locationem civitatis nostre in Nakel, ib. 172, Nr. 810, ebenfalls 173, Nr. 811; 1300 Ziemowit, Ulanowski 299, Nr. 15. Eine charakteristische Analogie mit privaten Verhältnissen: 1292 nos Sixtus et Wirbentha heredes de Cleszczew duobus fratribus Martino videlicet et Venceslao nostris fidelibus servitoribus scultetiam . . . Großpoln. Kod. II, 66, Nr. 690. Aus der Dienerschaft, sogar wenn der Terminus ministerialis 1271, Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443 gebraucht wird, ergibt sich noch die unfreie Dienerschaft nicht, da man mit dem Wort servitor ebenso den comes und den Ritter bezeichnete, wie auch gewöhnliche freie und unfreie Menschen (1276 Ulanowski 217, Nr. 42), welche bei dem Fürsten im Dienst waren. Vgl. Ehrenkreutz 48—51.

Wörtern auch neue Institute, welche, von außen her gebracht, auf dem schlesischen und großpolnischen Grenzgebiet eingeführt werden; sie sind nicht polnischer Abstammung und lassen sich demnach in das allgemeine Entwicklungsschema nicht einschließen. Ich rechne hierzu das Verhältnis gewisser territorialer Einheiten zu fremden Senioren, die zum Reiche gehörten, welches auf ein Lehnverhältnis [1]) gestützt ist, wie auch die in Schlesien geschaffenen Einrichtungen [2]). Schlesiens Einrichtungen sind schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem allgemeinen Typus der echt polnischen Institute sehr verschieden; somit darf auch das Bild der dort herrschenden Verhältnisse nicht auf das übrige Polen ohne weiteres übertragen werden, obwohl in den aufgedrängten schlesischen feodalen Formen starke Erinnerungen an polnische Sippenformationen weiterleben, welche mit neuen Formen in eine besondere soziale Gestalt zusammenschmelzen [3]).

[1]) Das Verhältnis Mestwins zu den Brandenburger Markgrafen aus den Ländern Słupsk u. Sławno 1273 Großpoln. Kod. I, 397—398, Nr. 452. Der Vertrag Boleslaus' des Schlesischen mit Wilbrand, dem Erzbischof von Magdeburg, in der Angelegenheit des Kreises Leubus ib. IV, 5—7, Nr. 2055. Derselben Kategorie gehört ebenfalls das spätere Verhältnis einiger Länder an, besonders Masoviens Böhmen gegenüber. Homagialakte des Władysław Łokietek aus dem Jahre 1299. Großpoln. Kod. II, 178—180, Nr. 818. Trotz des losen Zusammenhanges nach außen hin konnten diese feodalen Formen ohne Einfluß auf die Verhältnisse nicht bleiben, obwohl sie in die Tiefe des sozialen Wesens nicht gedrungen waren.

[2]) Das Land im Lehnverhältnis ist mit feudum und servicium dextrarii belastet Liber. fund. 100, servicium ducale ib. 109, welches nach der Größe des Lehnterritoriums berechnet wird, S. 114, 115. Die Lehnpflichten soll nach der Chronica principum Poloniae, die durch das Liber fund. 109 bestätigt wird, Bolko festgesetzt haben. Conscripsit insuper dextrarialia et alia servicia vasallorum, statuens ista fieri, prout bona cuiuslibet poterant hec prestare. Ss. rer. Sil. I, 121. Lehenbücher wurden eingeführt, non obstantibus aliquibus registris nostris. Liber. fund. 109, 115; vgl. Lippert, Die deutschen Lehnbücher, 1903, 170.

[3]) Charakteristisch und bezeichnend ist die bei einer Veräußerung von Lehngütern erforderliche parallele Bewilligung der Verwandten

Schließlich verbreitet sich im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Kolonisierung nach dem deutschen Recht, besonders in Großpolen, das Verleihen von Land unter der Verpflichtung zum Militärdienst, was einen ausgesprochen feodalen Charakter trägt und die Bezeichnung feudum führt[1]. Im 14. Jahrhundert verschwindet im allgemeinen dieser Typus von Besitztümern mit Ausnahme des Landes Fraustadt[2] und der Schultheißtümer[3]. Im Moment des Ver-

---

des Verkäufers und des Seniors. Das Dorf Rathschitz wird dem Kloster in Henryków von sämtlichen hereditarii possessores abgetreten, worauf die Veräußerung vom Besitzer dieses Feudum Rudegerus de Hugewitz bestätigt wird, unter Bewilligung der Söhne des letzteren: filiis meis ... presentibus et voluntarie consentientibus 1305. Lib. fund. 101—102. Małecki, Z przeszłości dziejowej (Aus der historischen Vergangenheit) 1897, I, 222—228.

[1]) 1233 unter Nakło: De expeditionibus autem que fiunt extra terram, ut habitatores eiusdem deserti communiter omnes sint liberi, constituimus. In defensione vero terre, hii qui mansos in feodo receperunt, ut eo validius hostilis incursio reprimatur, propriis sumptibus adesse tenentur. Großpoln. Kod. I, 134, Nr. 152; 1239 ib. 184, Nr. 218. Aehnlich wird das Motiv der Verteidigung bezeichnet, obwohl ohne Benennung selbst, 1253 ib. 282, Nr. 316. — 1278 comes Woyczych de Stensz verleiht seinen Dienern — servis — duos mansos feodales, ib. 423, Nr. 483; 1293 verleiht er in demselben Dorf seinem Diener — famulo — vier Freihufen Acker unter der Verpflichtung zum Militärdienst: de ipsis prefatis mansis cum aliis suis bonis esse uno servicio obligatus, Großpoln. Kod. II, 82, Nr. 709; ad expedicionem tocius terre nobis promptus erit ita tamen, dum fructuosa fuerint dicta bona, ib. 82—83, Nr. 710. Die an Städte gebundene Verpflichtung 1250 ib. I, 252, Nr. 290; 1255 ib. 296, Nr. 331. — Ritterliche Verpflichtung 1285 excepto servicio bellico quod more aliarum villarum Novi fori milites nostri servire tenentur ... ib. 516, Nr. 553.

[2]) Lekszycki, Die ält. großpolnischen Grodbücher 1887, Bd. I, XIV. Auf Grund eines einzigen Falles mit dem Privileg für Bartosz aus Więcbor führt irrtümlicherweise Piekosiński unter den Ausnahmerechten des Adels das Recht an, Lehen (Schulzereien) zu begründen. Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 82. Ungeachtet des nahen genetischen Zusammenhanges zwischen den Schulzereien und den Lehen dürfen die genannten Erscheinungen nicht identifiziert werden.

schwindens behalten noch diese Schöpfungen die Erinnerung an ihren fremden Ursprung, und sie bieten in ihrer Benennung den Beweis, daß sie über eine andere allgemein-polnische Form gestülpt waren [1]).

Die obigen Erscheinungen bilden das Resultat eines individuellen schöpferischen Beginnens auf dem staatsrechtlichen Gebiet, wie z. B. dasjenige Boleslaus', des Schlesischen, oder sie werden unter dem Einfluß mächtigerer fremder, nachbarschaftlicher Institute erzeugt. Sie sind mit der analogen, späteren schöpferischen Tätigkeit Kasimirs des Großen gebunden, welcher die feodalen Formen nach Ruthenien verpflanzt oder auch mit den Einflüssen von Böhmen und dem Ordenland her, besonders in Masovien, verknüpft. Da sie von außen her eingeführt werden, an einem Zeitpunkt, welcher sich näher bestimmen läßt, so sind sie weder formell noch als Institute mit den früheren Phasen der polnischen Entwicklung evolutionsmäßig verbunden. Man darf sie somit als Ausgangspunkt für etwaige Rückschlüsse nicht wählen. Um sich auf eine sichere Grundlage zu stützen, wird es geboten sein, das Urkundenmaterial von solchem Niederschlag zu reinigen. Diese Reinigung läßt sich jedoch nicht überall mit voller Sicherheit durchführen, nicht überall läßt sich bestimmt feststellen, wie wir es oben versucht hatten, welche Formenteile oder welche Institute von außen her eingeführt worden waren. In Anbetracht dessen

---

Nießen steht in seiner Geschichte der Neumark 1905, 91 auf dem Standpunkt, daß das sämtliche Besitztum in dem Grenzgebiet in den Lehenzustand übergegangen war; vgl. Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego (Ueber die höheren Gerichte des deutschen Rechts), Abhandl. 1885, Bd. XVIII, 21—34; Kaindl, G. d. Deutschen in den Karpathenländern, 1907, I, 18 f., 359 (Literatur).

[3]) (Zu S. 69) Vgl. die oben zitierte Arbeit „Ueber die Schulzereien", besonders Biblioteka Warszawska (Warschauer Bibliothek) 1843, III. 278, 284, 306.

[1]) 1278 nec non a dextrario, armis serviente, quos de septem mansis in eadem villa Colinovich ipsi fratres mihi prestare tenentur iure et consuetudine theutonica. Kleinpoln. Kod. II, 141, Nr. 484.

wird eine um so größere Vorsicht geboten sein, wie auch die Forderung einer strengeren Individualisierung jeder Ueberlieferung und einer kritischen Behandlung der Quellen. Es gibt nur wenig sichere Angaben, auf welche man sich stützen könnte. Als Grundlage wird aber nicht die in der Urkunde vorhandene Beschreibung der Erscheinungen genommen, sondern vor allem die Terminologie. Im Gegensatz zu dem historiographischen Material, welches auch für das 13. Jahrhundert nur als eine illustrierende Quelle gebraucht werden darf, muß das Urkundenmaterial Gegenstand einer sehr exakten terminologischen Analyse bilden, und in dieser seiner Form steht es an der Spitze als die Hauptquelle.

A. Im 13. Jahrhundert war das ritterliche Besitztum gänzlich entwickelt, ja es war so befestigt, daß Piekosiński kein Bedenken trägt, dessen Eigentümlichkeiten auf sein Entstehungsmoment zu verlegen. Es ist also erstens vollständig und erblich, nach Piekosinski — von dem Verleihungsmoment an erblich, zweitens ist es von allen Verpflichtungen frei (es hat nicht die Eigenschaften des beneficium, welches mit dem officium, d. h. dem Militärdienst, verbunden war), und drittens ist es mit Gerichtsbarkeitsrechten ausgestattet. Das bedingungslose Erbschaftsrecht und die Gerichtsbarkeitsprivilegien bilden die Hauptbestandteile des polnischen ius militare[1]).

Es ergibt sich aus unserer Betrachtung der Immunität, daß die Gerichtsbarkeitsprivilegien, soweit es sich um den Ritterstand handelt, verhältnismäßig spät auftreten; sie stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind mit der kirchlichen Immunitätsbewegung aufs engste verbunden. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bilden sie einen Bestandteil des Ritterrechts[2]) als eine spätere Errungenschaft des

[1]) Piekosiński, Obrona hypotezy (Verteidigung der Hypothese), Abhandl. XVI, 98—99; Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 78, 79, 83—84, 89—90; III, CCXIX—CCXXI — er bezeichnet die ursprüngliche Verleihung als Sippengau.

[2]) 1300 omnia iura militalia, post suos villanos et incolas penam capitis tollere, Ulanowski 299, Nr. 15.

Ritterstandes, welcher sich in Grundherren umwandelt[1]). Es bliebe also nur die Erblichkeit des ritterlichen Besitzes, welche vom Anfang an, d. h. von dem Moment der Ausstattung des Ritterstandes, bestanden hatte, und die Befreiung desselben Besitztums von jeglicher (Militär-) Pflicht[2]).

Das ritterliche Besitztum im 13. Jahrhundert umfaßt erbliche, verdiente und für Geld erworbene Güter. Wesentliche Bedeutung hat jedoch nur die Einteilung in erbliche, patrimonium, patrimoniales und in erworbene, adventitia. Bei der Veräußerung der ersteren ist die Zustimmung der Verwandten erforderlich, die letzteren sind von dieser Einschränkung frei[3]). Patrimoniale Besitztümer bestehen im 12. Jahrhundert, und es finden sich Belege dafür in den Urkunden aus der ersten Hälfte desselben[4]).

Obwohl unter den nicht patrimonialen Besitztümern auch solche für Geld erworbene sich befinden, so gelten noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts für typisch nicht patrimoniale nur diejenigen, welche von einer fürstlichen Verleihung herrühren. Einen klassischen Beweis dafür liefert eine Bemerkung des Liber fundationis, welche den patrimonialen Besitztümern diejenigen gegenüberstellt, von denen

---

[1]) Schon Smolka lenkt darauf die Aufmerksamkeit in der Abhandl. d. Akad. XIV, 379—381.

[2]) Auf den engen Zusammenhang der Verleihungen mit der Verpflichtung zum Militärdienst weist Balzer hin. Historya ustroju Polski (Geschichte der Verfassung Polens), 1905, 11. Auch Kutrzeba, Historya ustroju (Gesch. d. Verf.) I, 12—13, welchem ohne Vorbehalt Hoetzsch folgt, indem er seine Formel wiederholt. H. Z. Bd. CVIII, 574—575. Balzer verwahrt sich gegen die Ausführungen über den Charakter der ursprünglichen Verleihungen an den Ritterstand. Kwart. Hist. 1906, Bd. XX, 401—402. Von den jüngeren Forschern spricht sich entschieden für den Lehncharakter der Verleihungen Ehrenkreutz aus, 54—56; vgl. W. Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech, niegdyś krzyżackich (Ueber die polnische Bevölkerung des ehemals den Kreuzrittern gehörenden Preußens), 1882, 41.

[3]) Hube 106—108; Schriften II, 419—420.

[4]) Bobrzyński, Abhandl. Bd. XIV, 50—51.

gesagt werden kann: „sed quamcunque possessionem mihi dominus dux pro meo servicio vel gracia donaverit“ [1]). Die verliehenen Besitztümer wurden also für Verdienste oder aus Gnade verliehen, jedenfalls entsprechen sie dem Begriff einer huldvollen Schenkung. Der älteste diplomatische Hinweis hebt deutlich diesen Charakter hervor: castrum Wisegrod tam ipse quam uxor eius Sulislava a nobis habuerunt **pro munere** [2]).

Das Heinrichauer Buch kennt jene alte Zeit, als die Fürsten weit und breit ihre Besitztümer verschenkten [3]). Die Verleihung erscheint gleichsam als die ursprüngliche Quelle des Besitztums überhaupt, welches dann mit der Zeit patrimonial geworden ist. Die Urkunden erwähnen das verleihungsweise Herkommen [4]), und sie heben sogar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervor, daß die betreffenden Besitztümer niemandem angehört hatten, fürstlich gewesen waren [5]).

Im Zusammenhang mit dem verleihungsweisen Herkommen besteht das fürstliche Recht, die Schenkungen des Grundbesitztums zu genehmigen. Das allgemeine Prinzip, quia omnium nostre dicioni subsistentium vota vel iura in sua

---

[1]) Lib. fund. 43.

[2]) 1145, für Trzemeszno. Großpoln. Kod. I, 18, Nr. 11.

[3]) In diebus illis cum domini huius Sleziensis provincie duces diversis in locis nobilibus et mediocribus hereditates et predia distribuerent. Lib. fund. 60, vgl. Bujak 39.

[4]) 1245 comes Vislaus . . . cum nostro consensu contulit villam . . . Kiiakovo . . . quam ab avo nostro . . . Wladislao . . . pro fideli servicio iure hereditario possederat. Großpoln. Kod. I, 207, Nr. 245.

[5]) 1271 contulimus eis . . . hereditatem nulli pertinentem, nec alicui obligatam, nec ab aliquo fuit possessa. Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443. 1224 quia ab inicio ducalis fuerat, Kleinpoln. Kod. II, 33, Nr. 389; 1233 Lanchino ad cellarium nostrorum progenitorum ab inicio pertinuit, nec unquam aliquis militum eam hereditarie possedit, sed ducalis semper fuit, ib. 53, Nr. 408; 1238 Ulanowski 375, Nr. 1; 1292 villam nostram nulli alteri quam ducatui nostro pertinentem, Großpoln. Kod. II, 65, Nr. 689.

perpetua confirmatione nostrum velle, nostrum nolle considerare tenentur[1]), bildet im 13. Jahrhundert eins der Grundmomente des Fürstenrechts. Dem Fürsten steht das Recht zu, bei der Veräußerung nicht nur der verschenkten, sondern auch der erblichen Güter mitzusprechen. Seine Rolle ist in diesem Falle derjenigen der Verwandten parallel[2]). Ueberhaupt bildet seine Genehmigung oder wenigstens seine Bestätigung ein notwendiges Element des von einer Privatperson vollzogenen Schenkungsaktes.

Diese Anteilnahme der Fürstenperson an den den Besitzwechsel betreffenden Akten läßt sich durch das alleinige Motiv, den öffentlichen Charakter des Prozesses der Veräußerung wie des Besitzergreifens zu wahren (welches übrigens tatsächlich mitspielte), nicht erklären[3]). Es kommen auch in Betracht frühere, mit dem Charakter des ursprünglichen Besitztums, welches durch Verleihung entstanden war oder für ein solches gelten mußte, verbundene Momente; und diese Momente brachten die Beständigkeit des Besitzes der verliehenen und der in patrimoniale umgewandelten Güter in Abhängigkeit von der Einwilligung des ursprünglich Verleihenden.

Auf solchen, gewissermaßen bedingten Charakter des durch Verleihung entstandenen Besitztums werfen einiges wenn auch spärliches Licht folgende Tatsachen. Der Fürst bestätigt in der Regel die Verleihungen seiner Vorgänger, welche ohne diese Bestätigung gleichsam nicht vollkommen rechtskräftig zu sein scheinen[4]). Man könnte darin eine der fränkischen

---

[1]) Lib. fund. 7.

[2]) 1258 palatinus sine eorum (consaguinei) connivencia consensu ac domini terre nullas hereditates posset alicui ecclesie in testamento legare nec sub aliquo alio titulo alienare. Kleinpoln. Kod. II, 109, Nr. 454. — Hube, 119—123, 125. Schriften II, 430—433, 436.

[3]) Hube 129; Schriften II, 439.

[4]) 1229, Boleslaus von Kujavien schenkte das Dorf Wangrocice dem Kloster in Strzelno. Sein Nachfolger Mieszko bestätigt die Schenkung.

Rückkehr der verliehenen Besitztümer im Augenblick des Monarchenwechsels (Heimfall — Thronfall) analoge Erscheinung erblicken, jedoch in einer geschwächten Gestalt der von dem Beneficiarius erwirkten Bestätigung der Verleihung. Anderseits — wie dies aus der Geschichte der Gründung des Klosters in Heinrichau folgt — mußten die verliehenen Güter für nur lebenslänglich geschenkt gelten und mit dem Tode des Beschenkten in der Regel zu dem Fürsten zurückkehren [1]. Diese Tatsache tritt auch in diesen Fällen hervor, wo im 13. Jahrhundert die Verleihung erblich war, wo jedoch der Beschenkte kinderlos starb. Die betreffenden Besitztümer kehrten zum Fürsten zurück ohne weiteres [2] oder vielleicht unter einer Entschädigung für die berechtigten Erben [3]. Hier könnte man also auch die Rückkehr der verliehenen Besitztümer mit dem Tode des Beschenkten (Mannfall) erblicken, was jedoch in einer geschwächten Form auftritt, die durch das in alle Besitzverhältnisse dringende Erbschaftsrecht stark verwickelt wird.

Nach ihm übernimmt Konrad, der Sohn Kasimirs, die Herrschaft, und er bestätigt die Schenkung zum dritten Male. Großpoln. Kod. Bd. I, 113, Nr. 125. 1279, Przemysł schenkt Polaninowo quam et patruus noster iam dictus dicto militi contulerat, ib. 424, Nr. 485. Nach dem unsicheren Dokument von 1224 Chocemir, indem er die verliehenen Güter verkauft, entsagt derselben in Gemeinschaft mit seinen Söhnen zunächst zugunsten des Fürsten, welcher erst darauf dem Käufer das Besitzrecht verleiht in manus nostras prenominatus Chocemir, quia ab inicio ducalis fuerat, voluntarie resignavit. Nos autem ... abbati ... appropriamus. Kleinpoln. Kod. II, 32—33, Nr. 389.

[1]) Lib. fund. 8, 19.

[2]) 1276, die Verleihung des Dorfes Trąbczino, welches durch Schenkung zuerst dem Janko filio Simonis zugefallen war . . . qui mortuus est prolem non habendo, sic iterum ad nos cessit villa fata — dann dem Nikolaus, welcher, ohne berechtigte Erben zu hinterlassen, gestorben war. Großpoln. Kod. I., 403, Nr. 460.

[3]) 1234, quam villam dux Leztco comiti Govorichio concesserat, tandem autem mortuo Govorichio ipsius uxor spontanea voluntate nobis dictam villam resignavit. Kleinpoln. Kod. I, 21, Nr. 14.

Auf Grund obiger fragmentarischer Daten könnte man feststellen, daß sogar in dem Zeitalter des bereits entwickelten Erbschaftsrechts Ueberbleibsel vorhanden sind, welche von der ursprünglich zeitweisen Verleihung der Güter wie von einer bedingten Besitzform zeugen.

B. Auf den anderen Teil des Problems (officium-beneficium) finden wir in den Quellen keine direkte Antwort. Es wird also geboten sein, denselben mittelbar vorzugreifen durch die Erklärung des Entwicklungsprozesses, welcher im Zusammenhang mit analogen Erscheinungen auftritt, und zwar mit der Ausstattung der Aemter.

Im 13. Jahrhundert gebrauchen die Urkunden zur Bezeichnung der Aemter entweder parallel oder promiscue Termine, von welchen jeder ursprünglich einen besonderen Inhalt haben mußte: nullus de ducalibus beneficialibus seu officiariis [1]), ad ducem, palatinum, castellanum, iudicem vel quemcunque alium supanum vel beneficiatum [2]), immunes ab omnibus beneficiariis et rectoribus ducatus nostri [3]), titulis, honoribus, officiis, beneficiis ecclesiasticis et secularibus [4]). Einerseits officiarii, welche ebenfalls officiales genannt werden [5]), supani, anders supanarii oder suparii [6]), rectores —

---

[1]) 1232 Kleinpoln. Kod. II, 51, Nr. 405.

[2]) 1257 Kleinpoln. Kod. I, 53, Nr. 44; 1262 ib. 72, Nr. 58.

[3]) 1233 Masovien, Ulanowski 289, Nr. 3.

[4]) 1299, Ladislaus Łokietek. Großpoln. Kod. Bd. II, 178, Nr. 818.

[5]) 1299 comitibus palatinis, castellanis, capitaneis, militibus, vasallis, scoltetis, advocatis, theloneatoribus aliisque procuratoribus, supanariis nec non officialibus tocius regni Poloniae. Großpoln. Kod. II, 177, Nr. 817. Die Zusammenstellung ist sehr charakteristisch und dadurch besonders bezeichnend, daß die letzten unterstrichenen Worte hier als eine Verallgemeinerung aller vorhergehenden Kategorien gebraucht werden. In dieser Urkunde umfassen also die supanarii und officiales die höheren und niederen Beamten wie auch die Ritter und die Vasallen.

[6]) Ueber die żupa: Brückner, O Piaście (Ueber den Piast). Abhandl. d. Akad. 1898, Bd. XXXV, 330—332; Historia a filologia (Geschichte und Philologie) Przegl. hist. 1907, IV, 274 f. Balzer, O zadrudze

anderseits beneficiales, beneficiati, beneficiarii; einerseits officium — anderseits beneficium, offenbar zur Bezeichnung des im 13. Jahrhundert identischen Begriffes gebraucht. Solche Identifizierung von zwei verschiedenen Begriffen, welche zu einem Institut verknüpft werden, konnte nur stufenweise entstehen, in dem Maße, als verschiedene Seiten desselben Instituts gänzlich verschmolzen waren und einander gegenseitig so weit durchdrungen hatten, daß von der Scheidung deren Inhalts nicht mehr die Rede sein konnte.

Wir haben hier also einerseits das officium, oder nach der polnischen Terminologie die zupa, welche, wie treffend Balzer ausführt, die Macht bezeichnet, d. h. das mit der Macht ausgestellte Amt, den der Macht unterworfenen Gegenstand, wie endlich die das Amt verwaltende und die Gewalt ausübende Person [1]). Die obigen Begriffe enthalten in sich den Begriff der żupa, welche ebenso aktiv von dem Standpunkte der ausgeübten Amtshandlungen, wie auch passiv, von dem Standpunkte der Personen und des Gegenstandes aus, aufgefaßt wird. Ueberdies enthalten sie eine Nuance im Sinne einer Ehrung, welche mit dem Wesen der Macht verknüpft ist und mit dem Terminus honor ausgedrückt wird [2]). Sie umfassen ebenso die höheren Beamten wie auch die niederen.

---

słowiańskiej (Ueber die slawische Gemeinschaft), Kwart. Hist. 1899, XIII, 208—211 gibt eine Zusammenstellung des großpolnischen Materials. Bujak l. c. 181, über die Ausstattung der Beamten, ib. 98. Czermak 232 f.; 266—274. Kadlec, Encyklopedya Polska (Polnische Enzyklop.) IV, 2, 66—70. Für fremde Analogien vgl. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen, 1909, 51—52.

[1]) Zu dem Material Balzers ist hinzuzufügen: 1273 non tamen noster monetarius ibi per se vel suos accedet ad cambium faciendum aut ad aliquam supam aliam exercendam. Großpoln. Kod. II, 86, Nr. 100. Supa würde dann also ebenfalls die Amtshandlung bezeichnet haben.

[2]) 1290 salvis porcionibus baronum et honorum curie nostre, utpote castellani Crac. et eius, qui dicitur woyszki, Großpoln. Kod. II, 30, Nr. 649; 1278 a pena . . . ducatus nostri, sive cuiuscunque honorati et precipue castellani castri de Bala, Poln. Kod. I, 103, Nr. 58.

Anderseits tritt das beneficium auf, welches außerdem in unseren Urkunden allgemein in seinem typischen Sinne gebraucht wird und zwar zur Bezeichnung einer Verleihung, Ausstattung, eines huldvollen Geschenkes. Beneficium ist mit munificencia, munus gleichbedeutend, welches bei der Verleihung von Besitztümern an den Ritterstand aufgetreten war. Diese Ausstattung besteht im 13. Jahrhundert aus den für das betreffende Amt vorgesehenen Gütern, aus dem hinzugehörenden Dienstvolk, aus dem Einkommen von den Amtshandlungen wie von den Besitztümern [1]). Sie hat die

[1]) 1234, soluciones et servicia de villis episcopalibus et hominibus earum per districtum de Scrin tam ad nos, quam ad nostros beneficos. Großpoln. Kod. I, 149, Nr. 172; 1243 it glebas, que pertinebant agazoni nostro et mensuram salis in Bochnia . . . que hactenus spectabat Crac. castellano . . . hominem etc. qui omnes ad tribunatum Crac. pertinebant. Kleinpoln. Kod. II, 70, Nr. 423 (eine unechte Urkunde); 1244 quandam sortem famulorum meorum trium . . . officio ad castrum culmense pertinentium. Ulanowski 153 Nr. 4; 1250 Ceskovo, ubi decimus ducis habitavit . . . sortes quasdam ad nostrum dominium pertinentes, quarum unam ministeriales nostri . . . ex ducali concessione tenuerunt . . ., Ulanowski 157, Nr. 10; 1272 Conare et quam ipsi possidebant et qui erant obnoxii comiti castellano Crac. Kod. d. Krak. Doms I, 94, Nr. 69; 1274 Partem quondam conariorum hominum videlicet nostrorum castro Crac. pertinencium, ib. 104, Nr. 78; 1279 aliam dicte ville partem, quam homines nostri camerarii, videlicet castellani et castri Crac. officiis deputati possidebant, ib. 109, Nr. 81; 1278 ab his eciam pertinenciis omnibus quecunque comiti Crac. pertinebant . . . pro iudiciis et omnibus utilitatibus, que nobis et castellano Crac. ex antiquo pertinebant. Kleinpoln. Kod. II, 143, Nr. 485; 1278 quam eciam nostri homines venatores per concessionem pro tempore tenuerint. Kleinpoln. Kod. I, 113, Nr. 94; 1284 Sowy, que est quidem nostri venatoris, Großpoln. Kod. I, 508, Nr. 549; 1288 omnia iura polonicalia, que tunc nostri suparii in eadem villa hactenus habuerunt, Großpoln. Kod. II, 10, Nr. 627; 1299 salvo tamen iure aliorum supanariorum nostrorum qui in prenominatis castellaniis aliquas habent supas vel officia quibus per hoc racione huiusmodi donacionis in proventibus suorum officiorum nolumus aliquid preiudicium generari, ib. II, 174, Nr. 812; 1299 idem Stanislaus (subvenator lendensis) se quedam iura in villis eorundem fratrum racione sui officii dicebat habere, Ulanowski 370, Nr. 19, vgl. Hube 41; Schriften II,

Eigenschaften einer privatrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Schenkung: das Einkommen von dem Amt stützt sich auf den natürlichen Ertrag des Bodens und auf die abgetretenen fiskalischen und gerichtlichen Abgaben. Als beneficiarius ist der Beamte zuerst eigentlich nur Besitzer einer an das Amt gebundenen Ausstattung.

Im Laufe der Zeiten ist aber beneficiatus zugleich Synonym für den Vertreter des Amtes, der Gewalt geworden. Beneficium enthält dieselben Momente wie officium. Zum polnischen, die Ausstattung bezeichnenden Terminus wird die ˙upa, und es tritt eine Verschiebung der Worte ein, welche auf zweifache Weise erklärt werden kann[1]). Beneficium hat seine ursprüngliche Bedeutung als nur Ausstattung verloren und ist Synonym des Amtes geworden in dem Maße, als die Aemter tatsächlich zugleich mit der Entwicklung der Immunitäten aus Verwaltungsorganen allmählich in Ehrenstellungen, in Würden mit entsprechender Ausstattung sich umgewandelt hatten. Dies betraf insbesondere die Umwandlungen, welche in den Burgämtern vor sich gegangen waren, indem die Burg stufenweise durch kirchliche und weltliche Freiheiten vernichtet wurde[2]). Żupa dagegen hat auf-

359; Ulanowski O założeniu i uposażeniu klasztoru w Staniątkach (Ueber die Gründung und die Ausstattung des Klosters in Staniątki). Abhandl. Bd. XXVIII, 73, 80, 82, 85, 94—126; Bujak 98, 105, 109; Grodecki, Studya nad dziejami gospodarczemi Polski XII w. (Studien aus der Wirtschaftsgeschichte Polens) 1916, 37—38.

[1]) 1239 in huius modi refectione (castri) nullum beneficium, quod vulgariter suppa vocatur, ab ipsis hominibus exigetur, Poln. Kod. II, 1, 21, Nr. 24; Bujak 181, Anm. 3; es handelt sich hier jedoch nicht um Gebühren, sondern um Arbeitsleistung; 1242 in huiusmodi reedificatione nullum beneficium, quod vulgariter supa dicitur constituent nec omnes ad talem reedificationem venire cogantur, sed quodcunque voluerint, duntaxat opus competenter perficiatur, Großpoln. Kod. I, 196, Nr. 204; 1258 ut nemo nostrorum iudicum aut castellanorum vel cuiuscunque ratione beneficii ad ipsas villas aliquem respectum vel potestatem iudicandi habeat, ib. I, 327, Nr. 367; 1283 ib. 486, Nr. 521.

[2]) Auf die nahe Verknüpfung der Begriffe beneficium und des

gehört, ein die Gewalt bezeichnender Terminus zu sein, und sie nahm die Bedeutung einer Gebühr an, eines einen Teil der Ausstattung ausmachenden Ertrages (auf dieser Grundlage wird der Terminus żupa als eine Bezeichnung für eine Salzsiederei entstehen). Solche gegenseitige Anlehnung der Termini aneinander wird zu einer größeren Verknüpfung derselben führen, bis zu der gemischten Form, welche wir in den Urkunden des 13. Jahrhunderts festgestellt haben. Schon im 13. Jahrhundert tritt weitere, allmähliche Umgestaltung der Systeme ein. Zuparius verliert die Bedeutung eines Gewaltvertreters in dem Maße, als der tatsächliche Wirkungskreis der Kastellansgewalt sich verringert, und er wird Synonim eines Dienstbeamten, in welchen er im 14. Jahrhundert sich wirklich verwandelt[1]). Und der richtige Vertreter der Staatsgewalt aus der vorigen Epoche, zuparius, der Kastellan, wird fast ausschließlich zum beneficiarius. Die zur Amtsausstattung gehörenden Besitztümer erscheinen gleichsam als eine persönliche Verleihung an den Kastellan auf die Dauer der Amtsverrichtung, eventuell lebenslänglich, wovon das Erfordernis der Einwilligung oder der Gegenwart desselben bei Vollziehung von Akten, welche Aenderungen in

---

Kastellanamtes werfen noch außer den oben Zitierten einiges Licht: 1256 ut castellanus et palatinus iidem et eorum successores et quicunque alii beneficiarii Kleinpoln. Kod. II, 104, Nr. 449; 1291 castellanis, iudicibus, subiudicibus, constitutis, substitutis etc. . . . ut nullus predictorum beneficorum et eorum constitutorum, Poln. Kod. II, 119, Nr. 140.

[1]) 1239 set tunc non citabuntur ad ducem per camerarium [er gehörte dem niederen Beamtenstand, welcher der Bevölkerung oftmals lästig war: habebant officium in curia principis, quod erant camerarii, et suis calumniis pauperes crebrius molestabant. Lib. fund. 98], sed per eorum (ihre Herren) supanum, litera ducis ad eum transmissa. Poln. Kod. II, 21, Nr. 24; vgl. Dunin, Dawne mazowieckie prawo (Das alte masovische Recht), 1880, 94, 219. — Hube, Gerichte, deren Praxis und Rechtsverh. im 14. Jahrh. (poln.), 1886, 312—313, Bujak 243; Nießen, Geschichte der Neumark, 1905, 123. zupa als Gerichtsgebühr, vgl. ego suscepi zuppam cancellarii 1427, 12. VI. Warsch. Hauptarchiv Zakroczim Landbuch I f. 193 v.

den bisherigen Ausstattungsstand der Burg einführen, zeugt[1]). Die an das Amt gebundenen Besitztümer werden gleichsam zu einem bedingten Eigentum: sie gehören dem Beamtenbeneficiarius, welcher sich von den eigentlichen Amtspflichten befreit.

Der Charakter der Ausstattung der Aemter, welche sich in beneficia umgewandelt hatten, die vielleicht nicht so eng an die Person des Beamten gebunden und bis zu ihrer letzten Konsequenz nicht entwickelt sind, wie es im Westen der Fall gewesen (Vererbung von Aemtern)[2]), kann der Aufklärung der Verleihungen an den Ritterstand dienen. Bei den Aemtern ist die Ausstattung zeitlich beschränkt, bei Landverleihungen ist sie ebenfalls benefizial (ursprünglich — pro munere), jedoch ist sie erblich. Es könnte scheinen, daß diese Tatsachen von derselben Entwicklungsreihe sind, wobei die Aemter die erste Etappe bilden und die Verleihungen die endgültige. Man darf annehmen, daß auch in bezug auf die mit den Verleihungen verbundenen Verpflichtungen, sie derselben Reihe angehören. Außer der Analogie mit den Aemtern sprechen dafür auch einige aus dem Ritterrecht des 13. Jahrhunderts sich ergebende Momente. Verleihungen an den Ritterstand sind stets Dankbarkeitsbezeigung für Dienstleistungen, vornehmlich ritterlicher Natur, sie stützen sich auf vergangene und hoffen auf zukünftige servicia[3]). Sie könnten als beider-

---

[1]) 1272 Hiis autem omnibus baro noster comes Warsius Crac. castellanus interfuit et quia negocium hoc ipsum tangere videbatur ab ipso decano requisitus accedente nostra voluntate assensum benignum tribuit et expressum, Kod. d. Krak. Doms, I, 95, Nr. 69; 1279 ipsis camerariis de scire et voluntate comitis Warsii Crac. castellani exinde remotis, ib. 109, Nr. 81. Häufig zwischen den Zeugen in den oben zitierten Akten.

[2]) Auf diesen Unterschied hat Hoffman hingewiesen Przeglad Poznanski (Posener Rundschau) 1847, V, 299; kürzlich Kutrzeba, Charakterystyka państwowości polskiej (Charakteristik des polnischen Staatswesens), 1916, 13—14.

[3]) Hube 117—118; Schriften II, 428—430.

seitig verpflichtend erscheinen: ebenso für den Fürsten, wie für den Beschenkten. Dem Ritter übrigens liegt im 13. Jahrhundert ständig die Pflicht des Militärdienstes ob, welche Piekosiński als eine persönliche, von dem Grundbesitz unabhängige Verpflichtung bezeichnet[1]). Was bildete den Ursprung dieser Verpflichtung? Wir wissen es nicht, es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie zunächst wenigstens für einen Teil des Ritterstandes an die Verleihung gebunden war.

Die oben erörterten Momente lassen die Vermutung aufstellen, daß die ursprüngliche Verleihung an irgend ein officium gebunden sein mußte und daß im Einklang mit dem ritterlichen Beruf sie vor allem wahrscheinlich die Verpflichtung zum Militärdienst mit sich brachte.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt eine neue Besitzform, nicht sehr entwickelt und nur vorübergehend, auf, welche freie Grundstücke in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander bringt. Diese neue Form erscheint in den geistlichen Gütern. Unsere Gelehrten verglichen sie bei der Untersuchung mit privatrechtlichen Erscheinungen: sie wurde als ein lebenslänglicher Besitz im Bereich des Nutzrechts aufgefaßt. Trotzdem sagt Hube, der sie als erster erforscht hat: „Es ist bemerkenswert, daß die Akten, durch welche der Eigentümer einer dritten Person an seinem Besitztum das Nutzrecht einräumte, in Hinsicht auf ihre Anordnung, auf die darin enthaltenen Ausdrücke und Bemerkungen, den sogenannten precarie überlieferten in den Formelnsammlungen des fränkischen Reichs ähnlich sind.“ Hube zieht daraus keine weiteren Schlüsse, und er schließt die Precarie-Akten in eine gemeinsame Kategorie ein, welche auch den eigentlichen lebenslänglichen Besitz umfaßt. Der Zweck solcher Ver-

---

[1]) Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 85. Balzer stellt sich auf denselben Standpunkt. Kwart. Hist. XX, 402; vgl. den Vorbehalt von Łaguna, Schriften, 1915, 227.

leihungen war nach Hube, die Bodenkultur zu heben und entsprechend den Ertrag zu vermehren [1]).

Weder die Beschreibung Hubes noch dessen Charakteristik erschöpfen den ganzen Inhalt der von ihm angeführten Urkunden. Um dieselben richtig zu verstehen, wird es geboten sein, auf dem Gebiet vor allem zu verweilen, auf welchem die obige Form am häufigsten auftritt, d. h. in der Diözese Włocławek. Außer diesem Bistum trifft man die obengenannte Form mit der deutlichen Bezeichnung von precarie ebenfalls in der Diözese Płock und ohne die Bezeichnung in den Diözesen Krakau und Posen. Ein umfassenderes Material, welches sich auf eine Diözese und auf die Zeit eines Bischofs, Wolimir, bezieht, gestattet uns näher in das Wesen des Prozesses selbst einzudringen, dessen Ausdruck die von uns zu untersuchende Form bildet.

In der Diözese Włocławek stellte die Kastellanie Wolborz ein besonderes Ganzes dar. Ursprünglich war sie, ebenso wie andere Verleihungen dieser Art, ein Besitz von privatrechtlichem Charakter; im Laufe des 13. Jahrhunderts verwandelt sie sich aber allmählich dank der konsequenten Tätigkeit der Bischöfe in ein abgesondertes Ganze von zur Hälfte öffentlichrechtlichem Charakter. Die Bischöfe bemühten sich darum, um ihre Gebiete zu bevölkern, sie erwarben nicht nur neue Schenkungen, sondern, was noch wichtiger war, sie ließen nicht aus der Hand die frühere Bevölkerung, sogar, wenn es ihr gelungen war, in den Dienst des Fürsten zurück einzutreten und dessen Schutz zu erlangen [2]). Sie überwachten

[1]) Hube 112—113; Schriften II, 423—425; Dunin 168—169; Dąbkowski, Prawo pryw. polskie (Poln. Privatrecht) 1911, II, 270—272.

[2]) 1230 . . . Chyrnam cum fratribus eccl. b. Marie de Lagow et domino Michaeli cuyaviensi episcopo, Kleinpoln. Kod. II, 45, Nr. 399. Der Bischof Michael erwirkte die Rückgabe der Bielejewiczi, welche ob multiformas distractionum et direptionum pressuras, cum nullo penitus tuitionis solatio potirentur, sub umbram protectionis . . . ducis Lestconis convolarunt sese in officium venatorum subiacentes, unter der Bedingung, quod eos in pristinum ius et ministerium ecclesie, a qua fuerant

die Grenzen ihres Besitztums, indem sie die Abtrennung von den nachbarschaftlichen Fürstengütern aufrechterhielten [1]), und auf dem eigenen Gebiet forderten sie für sich das „ganze Recht". Das Jagdrecht, mit einem nur beschränkten Vorbehalt zugunsten des Fürsten selbst, ebenso in eigenen, wie in fürstlichen und anderen, ritterlichen Besitztümern; Befreiung von der Ueberfahrt der Beamten durch das Gebiet; Beschränkung der Ueberfahrt des Fürsten selbst; Befreiung von Verpflichtungen und Dienstleistungen zugunsten der Burg, von militärischen Leistungen, von allgemeinen Gerichten unter Garantierung der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten, unter der Anteilnahme des Bischofs für die ganze Bevölkerung der Kastellanie [2]) — dies sind die Hauptmomente der Gewalt der Bischöfe, welche sich auch hier auf die Immunität stützte. Unter stets wiederholten und mit günstigem Erfolg betriebenen Bemühungen erweiterten die Bischöfe von Włocławek die wirtschaftlichen und gerichtlichen Freiheiten ihrer Besitztümer, sie dehnten dieselben auf neue Dörfer aus, sie erwarben neue Güter und erlangten eine fast souveräne Stellung [3]). In dieser

---

alienati, in integrum reformaret, ib. II, 48, Nr. 403; Zakrzewski, Nadania na rzecz Chrystyana biskupa pruskiego (Verleihungen zu Gunsten Christians, des preußischen Bischofs). Abhandl. Bd. XLII, 295—296; Bujak, 40.

[1]) Die Darstellung der Grenzen der Kastellanien Wolborz und Rosprza 1255 mit einer exakten Angabe der Jagdrechte Ulanowski, 188—189, Nr. 14.

[2]) Hauptprivilegien für die Diözese Włocławek: 1239 Poln. Kod. II, 20—21, Nr. 24; 1242 Großpoln. Kod. I, 196—197, Nr. 234; die Vereinbarung des Fürsten Kasimir mit dem Bischof 1250 Ulanowski 185 bis 187, Nr. 13; 1252 Poln. Kod. II, 600—604, Nr. 445; über Wolborz Słownik geogr. (Geographisches Wörterbuch) XIII, 822—823. Die Kastellanie Wolborz verdient eine genaue und gründliche Bearbeitung, an welcher es überhaupt fehlt. Ueber Wolimir Fijałek Ustalenie chronologii biskupów włocławskich (Feststellung der Chronologie der Bischöfe von Włocławek), Przew. nauk. i lit. 1894, 73.

[3]) 1268 eine Genehmigung des Ziemomysł Poln. Kod. II, 79, Nr. 94; des Leszek 1273 ib. II, 84, Nr. 99; 85, Nr. 100 und der Nachfolger.

Hinsicht zeichnet sich besonders der Bischof Wolimir aus, Kanzler unter einigen aufeinander folgenden Fürsten, welcher die päpstliche Unterstützung gewinnt [1]), mit Fürsten fast wie ein Monarch verhandelt, und um dessen moralischen und tätigen Beistand sich dieselben eifrig bemühen [2]). Der Bischof Dei gracia, mit einem aus eigenen Beamten und Rittern bestehenden Hof umgeben, regierte und saß zu Gericht den Landesfürsten des nachbarlichen Westens gleich [3]).

Woher kommen jene bischöflichen Ritter und welches ist deren Rolle an dem Hof der Diözese? Dafür geben uns eine Antwort die oben besprochenen Urkunden. Nicht so sehr zum Zweck der Vergrößerung des Einkommens, obwohl auch dieses Motiv mitspielen mochte [4]), wie behufs Erweiterung seiner Einflüsse bemüht sich der Bischof, vor allem in dem Besitztum Wolborz, vielleicht auf der Grundlage der ihm in den fürstlichen und ritterlichen Gütern dieser Kastellanie zukommenden Rechte, das Rittertum ökonomisch an sich zu binden. Für etwaige Verdienste in der Sache der Kirche oder infolge der Bitten seitens der Herren, verleiht er den

[1]) Die Protektionsbulle des Papstes Alexander 1259 Poln. Kod. II, 613—615, Nr. 451.

[2]) Ziemomysł 1269 — societatem eidem domino episcopo plenam dantes, Poln. Kod. II, 620, Nr. 457; Leute aus Wolborz arbeiten aus Gnade des Bischofs an dem Umbau des Schlosses in Sieradz, 1274 ib. II, 89, Nr. 103.

[3]) Presentibus domino Sandivogio cantore Wladisl., dno Iohanne plebano de Chelmecz, Paulo subpincerna curie nostre, Bartossio subdapifero et aliis quam pluribus militibus nostris et capellanis, 1273 Poln. Kod. II, 86—87, Nr. 101. Am Ende des 13. Jahrhunderts finden wir ein analoges Zeugnis auch in den weltlichen Verhältnissen: Woyzech de Lubenow, Kastellan aus Zbanszyn, verleiht 17 Freihufen Land erblich mit der Verpflichtung zum Militärdienst (über diesen Typus des feudum s. oben) unter Anwesenheit seines Hofes. Unter den Zeugen werden genannt: Nicolaus prefectus in Lubenow, Henricus Prutenus, Dirsicus iudex noster etc. Großpoln. Kod. II, 82, Nr. 709 u. 710.

[4]) Bujak 56—57.

Rittern Güter — lebenslänglich mit einer besonders vorgesehenen Verpflichtung (urnam mellis . . . usualem) oder ohne Einschränkung [1]). Es entsteht also eine Hierarchie des Besitztums, deren eigentlichen Charakter man auf Grund einer anderen analogen Tatsache genauer kennen lernen kann. In den Bemühungen um die Erweiterung seiner Einflüsse beschränkt sich der Bischof auf seine früheren Besitztümer nicht, sondern er möchte auch die angrenzenden ritterlichen Güter an sich binden. Die bereits bei der Verleihung gebrauchte Form des lebenslänglichen Besitzes wurde auch hier angewendet: der Ritter, welcher sein Gut der Kirche vermacht hatte, nahm es wieder zurück als lebenslänglichen Besitz. Sdesław, indem er seine Güter in den Kreisen Brześć und Inowrocław auf diese Weise verschreibt, gebraucht zur Bezeichnung des entstandenen Verhältnisses den aus dem Westen entliehenen Terminus: er sagt, daß er dieselben als Lehen aus den Händen des Bischofs genommen, in feodum me recepisse [2]). Eigentlich war das auf diese Weise entstandene Verhältnis kein Lehnverhältnis, da das letztere in sich auch das persönliche Moment umfaßt. Man sollte es mit dem

---

[1]) 1273 (Wolimir) in nostra et baronum nostrornm constitutus presencia comiti Paulo iudici curie nostre villam ecclesie wladisl. et woyboriensis castellanie que Głupicy wlgr nuncupatur, tenendam concessit propter servicia ipsius que eidem ecclesie fideliter exibuit et frequenter, Poln. Kod. II, 83, Nr. 98; 1264 ad quorundam nobilium preces virorum Leonardo militi nostro villam castellanie sue de Woybor, que Carnino nuncupatur. concessit cum omni utilitate, quoad vixerit possidendam, tali videlicet condicione, quod ei urnam mellis solvat annis singulis usualem, Ulanowski 203, Nr. 31.

[2]) 1258 me villam . . . episcopo et ecclesie sue pura et mera liberalitate contulisse et assignasse et easdem hereditates de manibus predicti episcopi in feodum me recepisse, quoad vixero possidendas . . . uxor mea Woycecha . . . protestata est in publico se nullum respectum vel prolem eius, si quam habuerit, ad predictas hereditates post vitam meam habere, sed si quid ei de mobilibus bonis impensum fuerit in graciarum recipere . . . Poln. Kod. II, 61, Nr. 75; 62, Nr. 76.

fränkischen Terminus: precaria bezeichnen, oder exakter — precaria oblata. Solch ein Verhältnis tritt unter dem richtigen Namen der Prekarie in anderen Diözesen auf, wo es sich aber vor allem nicht auf den Ritterstand, sondern auf die Geistlichkeit bezieht, welche von den Kapiteln mit lebenslänglichem Besitz ausgestattet wird, in der Gestalt der precaria oblata ebenso, wie auch der precaria data[1]). In der Tätigkeit Wolimirs jedoch erscheint das spezifisch politische Moment, und deshalb vom Standpunkt dieser Tendenz aus ist die in der Wendung in feodum ... recepisse gebrauchte Bezeichnung ganz angebracht.

Die Frage bleibt offen, welcher Zusammenhang besteht zwischen dieser Form und der bisherigen Entwicklung und ob aus derselben weitere Formen sich entwickelt haben. Für unsere Aufgabe genügt die Hervorhebung der wenn auch vorübergehend bestehenden Tatsache der Existenz solchen bedingten, von der Kirche abhängigen Besitzes.

3. Persönliche Beziehungen. Der oben festgestellte Charakter der Ritterschaft des Bischofs Wolimir könnte als ausreichend erscheinen, um das Institut des Rittertums im Dienste bei Privatpersonen, bei weltlichen und geistlichen Herren zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufzuklären[2]).

---

[1]) Das Kapitel Płock verleiht dem Kleriker Georgius an dem Land Jasino die Nutznießung — prekarienweise, 1250 Kod. f. Mas. 15—16, Nr. 19. Der Konvent Miechów verlieh Zbrosław dem Krakauer Kanoniker, das Dorf Karniow in lebenslänglichen Besitz, Kleinpoln. Kod. II, 141, Nr. 484 — besprochen von Hube 112—113; Schriften II, 423—425. Die Verleihung von Janikowo 1287. Großpoln. Kod. I, 542 Nr. 583.

[2]) Diese Frage wurde mehrmals, aber von einem anderen Standpunkte aus in der Literatur erörtert: Łaguna, Dwie elekcye (Zwei Elektionen) Schriften, 1915, 151—152; Bobrzyński, Verhandl. Bd. XIV, 53; Potkański, Zagrodowa szlachta i włodycze rycerstwo w województwie krakowskiem w XV i XVI w (Der kleine Adel in der Woiwodschaft Krakau im 15. und 16. Jahrhundert), Abhandl. 1888, Bd. XXIII, 177—178; Łebiński, O wojach i rycerzach polskich (Ueber die Mannen und Ritter in Polen), Ateneum 1885, II, 249—250; Czermak, 310 f.; Semko-

Urkunden aus dem Beginn des Jahrhunderts führen Namen von Truchsessen, Stallmeistern, Mundschenken, Jägermeistern, Schwertträgern, Kämmerern, Kriegsvormunden u. a. auf, wie auch von Rittern des Bischofs von Krakau, des Erzbischofs von Gnesen, der Kastellane von Krakau und von Lublin, des Wojewoda von Sandomierz, und sogar einiger Herren, die offenbar keine Würdenträger waren, indem sie dieselben unter den Zeugen bei Rechtshandlungen angeben [1]). Obwohl uns die Erklärung dieser Art verlockend erscheinen möchte, so ist sie doch unmöglich, da es an unmittelbarem Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen fehlt. Sie gehören verschiedenen Territorien an, es gibt dazwischen keine Uebergangsstadien (die Ritterschaft Wolimirs ist zu sehr an seine persönliche Politik gebunden), und — was noch mehr bedeutet — es treten in ihrem Charakter selbst wesentliche Unterschiede auf.

„Milites nostri“ des Bischofs von Włocławek sind nur wirtschaftlich von ihm abhängig, persönlich befinden sie sich in einem unmittelbaren Verhältnis zu dem Fürsten, und obwohl die wirtschaftliche Abhängigkeit ebenfalls die politische nach sich ziehen mußte, so besteht hier kein rechtlicher Zusammenhang, sondern ein rein tatsächlicher. Und die Stilisierung der zitierten Dokumente, besonders in der Zusammenstellung mit dem charakteristischen Absatz der Vita maior des hl. Stanislaus [2]), wirft auf jene private Ritterschaft aus dem Beginn

---

wicz, O włodykach (Ueber Kleinadel), Hist. Quartalschr. 1908, XXII, 615—618; Ehrenkreutz 48; Missalek, Zur ältesten Geschichte Polens, Zeitschr. f. österr. Geschichte 1913, IV, 171—180; Nießen 90—91, 470 bis 471; Rachfahl, Organisation, 22.

[1]) 1212 Kleinpoln. Kod. I, 15, Nr. 9; 1224 Kod. d. Krak. Doms I, 18—19, Nr. 13; 20—22, Nr. 14; 1228 Kleinpoln. Kod. II, 39, Nr. 395; 1230 ib. II, 46, Nr. 401; 1235 Großpoln. Kod. I, 154, Nr. 176.

[2]) Curiales ipsius (des Stanislaus) et benefici exemplo vite domini sui provocati, ubicunque cum eo morabantur sive in via, sive in domo, nulli erant penitus onerosi. Ipse enim erat quasi vitis fructificans suavitatem odoris ideoque sui palmites, capellani videlicet et

des 13. Jahrhunderts ein ganz anderes Licht. Ebenso im Gefolge wie im Amte sind sie vor allem Dienstleute am Privathofe, sie folgen dem Herrn auf Reisen, sie passen sich seinen Gewohnheiten an, sie ahmen seine Lebensweise nach, sie sind persönlich an den Herrn gebunden und von ihm abhängig. Hier tritt das persönliche Moment in den Vorschein und wirkt entscheidend. Während die vorher besprochenen Beziehungen sich auf das Besitzverhältnis stützen, so ergeben sich die letzteren aus dem persönlichen Verhältnis.

Auf Grund des unmittelbaren Materials ist es unmöglich den Rechtscharakter dieses Verhältnisses festzustellen. Wir sind imstande, nur auf eine Tatsache hinzuweisen, daß nämlich sämtliche jene Privatritter unter den Zeugen in den Rechtsakten genannt werden, daß ihnen folglich dasselbe Recht zukam, wie auch den anderen freien Rittern und der Geistlichkeit, welche befugt waren, mit ihrem Zeugnis die Rechtsgültigkeit einer Handlung zu bekräftigen.

Welcher Art dieses Verhältnis ursprünglich war, ob es auf einer freiwilligen Vereinbarung oder auf einer Dienstpflicht, auf einer freien oder unfreien Grundlage beruhte, darauf finden wir keine direkte Antwort. Um die Aufklärung dieser Frage zu erlangen, wird es geboten sein, auf eine frühere Zeit und deren Reichszustände zurückzugreifen und daraus, soweit möglich, betreffende Analogien zu schöpfen.

Bei der Untersuchung über die Anfänge des polnischen Reichs muß man sich wegen Mangels an anderen Quellen auf Gallus und Al-Bekri stützen. Jeder von den beiden liefert Nachrichten zu einer anderen Seite des uns interessierenden Problems: Al-Bekri beschreibt die Gefolgschaft, und bei Gallus finden wir Angaben über den Ritterstand überhaupt.

Al-Bekri schreibt: „Die von ihm (Mieszko) erhobenen Steuern werden in bisantinischen Mitkalen bezahlt. Diese

---

milites preferebant fructus honoris et honestatis. Mon. Pol. hist. IV, 372—373.

Steuern werden zur Erhaltung seiner Leute verwendet, jeden Monat bekommt jeder von denselben eine Anzahl von Mitkalen. Er hat 3000 dschra, und es sind Mannen, deren Hundert zehn Hundert anderer aufwiegt. Er gibt diesen Leuten Gewänder, Pferde, Waffen und alles, was sie brauchen. Und wenn bei einem von ihnen ein Kind zur Welt kommt, so setzt er sofort nach der Geburt des Kindes für dasselbe einen Gehalt fest, ohne Unterschied, ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts ist," und später gibt er ihm eine Ausstattung und verfügt über dessen Fortkommen [1]). Der Auslegung Kętrzyńskis gemäß [2]), muß zugegeben werden, daß wir im obigen Absatz eine Nachricht von der Existenz der Gefolgschaft zur Zeit Mieszkos finden, doch bestand dieselbe im Gegensatz zu den Merowinger-Antrustionen und dem russischen Gefolge aus „unfreiwilligen, fürstlichen, militärisch organisierten Dienstleuten". Man könnte die letzteren mit jenen Dienstmannen-Kriegern, jenen milites domestici vassi vergleichen, aus welchen die späteren fränkischen Vasallen entstanden waren. Als ein unfreies Ganzes konnte die Gefolgschaft allerdings in sich auch freie Elemente einschließen. Bei Gallus tritt sie unter der Benennung acies curialis auf. Grundsätzlich am Hofe in der Nähe des Fürsten erhalten, welcher um sein Auskommen und künftiges Wohlsein Sorge trug, mußte jedoch die Gefolgschaft ebenfalls in den Burgen aufgehoben werden, vielleicht ursprünglich nur zeitweise und erst später für ständig [3]). Auf diese Weise „nährte" der

---

[1]) Łebiński, Co Al-Bekri opowiedział o słowianach i ich sąsiadach (Was Al-Bekri über die Slawen und deren Nachbarn erzählt hatte), Roczn. Tow. Nauk. Pozn. 1886, 173—174; Korzon, Dzieje wojen (Gesch. d. Kriege) 1912, I, 9, 34.

[2]) W. Kętrzyński, Przyczynki do historyi Piastowiczów i Polski Piastowskiej (Beiträge zur Geschichte der Piastendynastie und des Piastenpolens), Abhandl. 1899, Bd. XXXVII, 16—19; Kadlec, Poln. Enzyklop. Abt. V, Bd. IV, 2, 70—71.

[3]) Bobrzyński, Abhandl. XVI, 43—44, 46—47; ich rechne zu ein und derselben Gruppe die beiden Kategorien Bobrzyńskis a und b.

Fürst sein Gefolge, laut dem Ausdruck Nestors, welcher dem westlichen nutrire verwandt ist[1]).

Im Laufe der Zeit erfolgt ein Verschwinden der Gefolgschaft als eines besonderen Ganzen. Milites dieses Typus mußten allmählich, zugleich mit anderem ad officia gebundenen Dienstvolk, in die Burgen hineinwachsen, in welchen oder bei welchen sie ihr Auskommen gefunden hatten. Es ist übrigens zu beachten, daß wie im 13. Jahrhundert um so mehr in der Uebergangszeit das Hineinwachsen der ritterlichen Bevölkerung in den Boden, an welchem sie angesiedelt wurden, noch nicht besonders fest war. Die Dienstbevölkerung wurde im 13. Jahrhundert mit Leichtigkeit von einer Stelle auf eine andere verpflanzt, den Bedürfnissen und Erfordernissen der aktuellen Politik gemäß[2]).

Unter dem Dienstvolk anderer Kategorien erhielt der Erzbischof nach der Bulle von 1136 auch die Ritter[3]). Auf den erzbischöflichen Hof kam eine militärische Berufsgruppe

---

Unter demselben Punkt ist das Zitat castrum Crusvicz militibus opulentum, welches unter b gestellt ist, einzureihen.

[1]) Vgl. Nestor 50; M. P. H. I, 691.

[2]) 1275 über die Beseitigung von Lägelmachern; Kleinpoln. Kod. I, 105, Nr. 88; 1284 Großpoln. Kod. I, 496, Nr. 534; 1272 von Mietsmännern Großpoln. Kod. I, 394, Nr. 449; 1243 (?) von Stalldienern Kleinpoln. Kod. II, 69—70, Nr. 423; 1279 Kod. d. Krak. Doms I, 109, Nr. 81; eine interessante Nachricht über die Beseitigung von Bevölkerung (nicht nur des Dienstvolkes), welcher der Grundbesitz offenbar zeitweise überlassen wurde. 1250 . . . Ceskovo, ubi decimus ducis habitavit . . . et alterius episcopalis ville, que dicitur Gramblouici sortes quasdam ad nostrum dominium pertinentes, quarum unam ministeriales nostri, aliam prutenus quidam nomine Rukala, reliquam vero Petrus clericus cognominatus Lopacic ex ducali concessione tenuerunt, Ulanowski 157, Nr. 10. Vielleicht Nachkommen dieses Rukała sind die späteren masovischen supanarii im 15. Jahrhundert.

[3]) Großpoln. Kod. I, 13, Nr. 7; Rozwadowski, Materyały i prace kom. język. (Materialien und Abhandlungen der Sprachkommission), 1909, IV, 433 f. Vgl. Małecki, Z przeszłości dziejowej (Aus der historischen Vergangenheit), 1897, II, 99.

vom Charakter unfreier Dienstmannen, welche wahrscheinlich wenigstens teilweise bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts sich erhalten mußte. Ob sie auch weiter bestand und den Charakter unfreien Dienstvolks behielt, oder, wenn sie ihre Eigenschaft der Krieger nicht verloren hatte, ob sie sich auf das Niveau freier Ritter erhob — darauf kann ich keine Antwort geben. In dieser Hinsicht fehlt es an ausreichendem Material. Die Tatsache der Bekräftigung der Rechtsgültigkeit der Akten durch das Zeugnis des Privatrittertums und die fortschreitende Spezialisierung der Benennung miles, welche zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht den Beruf, sondern den sozialen Stand bezeichnet, und zwar den ritterlichen (schon bei Gallus wird der Ausdruck miles meistenteils in diesem Sinne gebraucht) [1]) — alles das würde davon zeugen, daß die zweite Eventualität der Wahrheit nahe kommt. Zu solch einem Schluß führt auch die im Schoße des Ritterstandes selbst allmählich eintretende Entwicklung.

Außer der Gefolgschaft finden wir bei Gallus noch freie Ritterschaft, nach der Bewaffnung auf Kategorien geteilt (clipeati-loricati), aus welcher zur Zeit Schiefmunds ausgewählte Scharen sich immer schärfer absondern (nullum peditem, sed milites tantum electos equosque precipuos; expediti milites), indem sie wahrscheinlich den Dienst zu Pferde verrichten [2]). Ueber den militärischen Charakter dieser Ritterschaft schreibt nach Gallus Smolka: „Auf Grund der Tradition wußte also Gallus, daß zur Zeit Boleslaus' des Großen aus Posen 1300 Schwergerüstete und 4000 Schildträger in den Krieg zogen (de Posnan procedebant), aus Gnesen soundso-

---

[1]) Bobrzyński, Abh. XIV, 47; Hube, 37; Schriften II. 354; Piekosiński, Obrona hipotezy (Verteidigung der Hypothese), Abh. XVI, 138.

[2]) Bobrzyński ib. 43—44, Kochanowski, U progów drugiego millenium (An der Schwelle des neuen Milleniums), Przegl. hist. 1916, XX, 21—23; Korzon, Dzieje wojen (Gesch. d. Kriege) I. 34—38. 53 bis 54.

viel usw. . . . Indem er die damalige militärische Organisation kannte, wußte er, daß jeder Kreis, jede Kastellanie und jede Provinz eine besondere Abteilung für den Krieg stellt, welche in der Hauptstadt des betreffenden Kreises sich versammelt, darauf unter der Führung des Kastellans (vgl. Scarbimirum militie principem)[1]) in den Kampf zieht und als gnesener, posener usw. Schar den ganzen Feldzug mitmacht[2])." Außer der gemeinen Ritterschaft — exercitus — gibt es noch einzelne Ritter, welche sich nicht nur durch Tapferkeit, sondern auch durch eine bessere technische Vorbereitung auszeichnen.

Die Ritter (nicht das Heer) waren ohne Rücksicht auf ihre fremde oder heimische Abstammung dem Fürsten gegenüber zum Militärdienst verpflichtet, auf Grund der Verleihungen, jener civitates et castella, villas et predia, welche von Schiefmund und zweifelsohne auch von seinen Vorgängern verschenkt worden waren[3]). Die Verschiedenheit der Bewaffnung, die Verschiedenheit der im Krieg gespielten Rolle und des militärischen Wertes mußten im Einklang mit der Verschiedenheit der sozialen Stellung sein: nicht ohne Grund hebt Gallus hervor, daß dem Fürsten in Gefahr nicht einer aus dem edlen Geschlecht, sondern aus den milites gregarii beigestanden hatte[4]). Offenbar gehörte zu der Pflicht der besser Ausgestatteten, der Edleren auch die Verrichtung der schwierigeren Kriegsaufgaben. Die Einteilung in Gemeine und Erwählte gründete sich nicht nur auf den Unterschied der Abstammung: sie mußte sich ebenfalls auf den Unter-

---

[1]) M. P. H. I, 450.

[2]) Smolka, Abhandl. XIV, 308—309.

[3]) ib. 310.

[4]) sed quidam non de nobilium genere, sed de gregariis militibus nobiliter opem tulit morituro, quod bene Kazimirus sibi restituit in futuro, nam et civitatem ei contulit et eum dignitate inter nobiliores extulit M. P. H. I, 418. Derselbe Fall, nur gehörig ausgeschmückt und den Sitten des 13. Jahrhunderts angepaßt, s. bei Magister Vincentius M. P. H. II, 362—363; vgl. Piekosiński, Abhandl. XIV, 264—265.

schied des militärischen Wertes stützen, und diesem mußte wiederum ein Unterschied in der Ausstattung folgen.

Die Geschichte der Kämpfe Kasimir des Erneuerers um Polen zeigt, daß solch ein System dauernd war; es wurde mit geringen Modifikationen der Teilungsperiode überliefert und weiterentwickelt, gemäß den veränderten Erfordernissen des äußeren Krieges mit dem Deutschen Reiche und mit den Invasionen, wie auch der ständigen inneren Kämpfe. Die Rolle der früheren ausgewählten Ritterschaft spielen jetzt die verschriebenen Mietsritter, welche in den Dienst der polnischen Fürsten treten: fremde Ritter oder auch polnische, die ihre eigenen Machthaber für neue Herren verlassen [1]). Die Verschreibung des Kreuzordens ist Ausdruck dieser Bestrebung im großen Maßstabe, während die Politik Heinrichs des Bärtigen sich in engerem Rahmen bewegt [2]). Das eine wie das andere begründete eine neue Art vom Dienst auf einer alten Grundlage, auf der Verleihung von Land. Der Beschluß der Breslauer Synode von 1248 besagt zwar: „quod aliquis dux vel princeps volens milites theutonicos vel alios in suo servicio retinere, concedit eis in feudum terras aliquas in suo dominio constitutas“ [3]), es wird jedoch vielleicht geboten sein, bei Mangel an anderen analogen Beweisen, dieses Zeugnis auf sporadische Fälle einzuschränken, vielleicht nur auf Schlesien, und anzunehmen, daß die Verleihung im allgemeinen im Einklang mit dem damaligen (im 13. Jahrhundert) Ritterrecht vorgenommen werden mußte, also vor allem erblich war.

Neben der obigen Bestrebung, welche zwar die Streitkräfte des Fürsten vermehrte, jedoch gleichzeitig die auch ohnedies anwachsende Macht der zum Adel werdenden

---

[1]) Fluchten der Ritter, Lib. fund. 72.

[2]) M. Łodyński, Polityka Henryka Brodatego i jego syna w latach 1232—1241 (Die Politik Heinrichs d. Bärtigen u. dessen Sohnes), Przegl. Hist. 1912, XIV, 18—20.

[3]) Großpoln. Kod. I, 233—234, Nr. 274.

Ritterschaft stärkte[1]), tritt noch eine andere Tendenz auf. Die Rolle der früheren milites gregarii übernimmt nun die lebendige Mauer der treuen Ritter des betreffenden Landes[2]), mit welcher die Grenzburgen und die ungedeckten Linien durch die Fürsten umgeben werden und welche nach den strategischen Ueberlegungen des gegebenen Moments angesiedelt werden. Konrad aus Masovien, Heinrich der Bärtige aus Schlesien, jeder verschreibt für sich Ritter und läßt dieselben in dem Lande Krakau, Sandomierz und in Großpolen sich ansiedeln[3]), mit dem Zweck offenbar, die Streitkräfte zu vergrößern; diese Erscheinung ist ihrem Sinne nach der Ansiedelung der früheren Gefolgschaft sehr nahe verwandt, jedoch unter einem neuen Recht, und zwar erblich.

Neben den Nachkommen der alten Geschlechter und der wohl ausgestatteten Ritter gibt es auch militelli, die unvermögenden, stets zahlreicheren Mitbesitzer an ein und demselben Besitztum, Eigentümer von winzigen Teilchen[4]), welche gern ihren Anteil veräußern und durch die wohlhabenden Nachbarn mit Leichtigkeit vertrieben werden[5]). Der Bereich der Vermögensunterschiede erweitert sich immerfort: neben den angesehenen reichen Rittern gibt es auch ganz unver-

---

[1]) Wichtig ist die Rolle der Ritterschaft in der Vereinbarung Ladislaus mit Heinrich aus dem Jahre 1218, in welcher die Ritter als ein den Fürsten paralleles Staatselement auftreten: Super fugitivis etiam reddendis sese milites nostri firmiter obligarunt . . . Super quo promisso ego ipse in persona mea iuravi et mei de meo consensu. Großpoln. Kod. I, 88, Nr. 95.

[2]) 1278 eine wichtige Ausnahme der Ritterschaft längs der Skawa, quia sunt servitores nostri fideles, terre nostre Crac. innati, quos ab eadem terra nulla racione volumus fore separatos. Poln. Kod. I, 105—107, Nr. 59; Semkowicz, Kwart. Hist. Bd. XXII, 609.

[3]) Semkowicz, Włodycy polscy na tle porównawczem słowiańskiem, Kwart. Hist. 1908, 597—614; Łodyński, Polityka 20—21.

[4]) Potkański, Abh. XXIII, 230—231; Bujak 193—200, 215 bis 218.

[5]) Vgl. 1253 Großpoln. Kod. I, 283, Nr. 318; ib. 302, Nr. 340.

mögende[1]). Es bildet sich eine Gradation des Wohlhabens und eine Einteilung in Gruppen, was den unfreien Rittern das Verlassen ihres bisherigen Standes erleichterte. Unter Ausnutzung der analogen Rolle der um die Burgen angesiedelten Ritterschaft und indem sie sich für ganze Ritter ausgegeben hatten[2]), konnten sie dank ihrem Kriegerberuf in die um eine Stufe höhere Gruppe der freien Ritter übergehen. Gleichzeitig jedoch mußte auch der entgegengesetzte Prozeß vor sich gehen. Außer den Unfreien, welche allmählich ihren Stand verließen oder in den Bauernstand gesunken waren[3]), konnten in die Reihen der Privatritterschaft ebenfalls freie militelli eintreten. Weder ihre Rolle im Reiche (die Zugehörigkeit zu der Verteidigung der Burg) noch ihre Vermögensverhältnisse waren von denjenigen der unfreien Ritterschaft verschieden, und die anwachsende Gierigkeit der mächtigen Nachbarn vertrieb sie vom Boden. Ja, sie sind manchmal nicht imstande, sogar unter Beihilfe der sie vertreibenden mächtigeren sozialen Elemente nach anderen für sie vorgesehenen Besitztümern umzuziehen. So mußte denn der Hofdienst bei einem geistlichen oder weltlichen Würdenträger ihnen als eine Besserung der Lebensstellung erscheinen, vielleicht sogar als eine Erhöhung in der sozialen Hierarchie.

Eine exakt formulierte Antwort auf die oben gestellte Frage läßt sich offenbar nicht geben. Aus unserer Betrachtung ergeben sich bloß diejenigen Elemente, aus welchen die Privatritterschaft entstehen konnte: sie hatte keinen einheitlichen Ursprung, sie setzte sich vielmehr aus freien und un-

---

[1]) Solche Bedeutung ist meiner Ansicht nach den folgenden Worten des Lib. fund. 2 zu geben: parentibus non valde nobilibus, nec etiam omnio infimis, sed mediocribus militibus. Vgl. Małecki I, 234; Missalek, Zeitschr. f. osteurop. Gesch. 1914, IV, 420.

[2]) Hic Henricus (quidam) habuit se pro milite. Lib. fund. 16.

[3]) Vgl. Abraham, Pierwszy spór (Der erste Streit) 325—326; Semkowicz, Kwart. Hist. Bd. XXII, 624.

freien Elementen zusammen. Das Verhältnis der Herren zu ihrer Privatritterschaft ließe sich ebenso in die Formel einer freiwilligen Vereinbarung fassen, wie eines Zwangsdienstes, wie endlich eines Vasallen ähnlichen Dienstes in dessen ursprünglichem Moment.

4. Schlüsse. Die vorigen Schlüsse stützen sich allein auf das polnische Material. Absichtlich wurde jegliches fremde Material außer acht gelassen, ja, sogar etwaige Vervollständigung der unmittelbar erlangten Resultate durch einen Vergleich mit Erscheinungen aus fremdem Leben vermieden.

Ich verweilte bei den Grundfragen, bei den Instituten, durch welche die Feodalisation im Westen fortgeschritten war. Ich gelangte zur Feststellung einer völligen Aehnlichkeit bis auf die Einzelheiten zwischen der polnischen und fränkischen Immunität, zur Feststellung des Bestehens der Prekarienform in den kirchlichen Verhältnissen in der Hälfte des 13. Jahrhunderts und zur Aufdeckung der Elemente der Dienstritterschaft: es lebten in derselben die Ueberbleibsel des alten Gefolges und der allmählich sinkenden niederen Ritterschaft, und sie näherte sich der im 13. Jahrhundert um die Burgen angesiedelten Ritterschaft. Ich war imstande, diejenigen Momente anzugeben, auf deren Grundlage es möglich wäre, eine Annahme über den ursprünglich bedingten ritterlichen Besitz und über deren Zusammenhang mit dem Militärdienst aufzustellen.

Schlüsse von verschiedener Tragweite — von Hypothesen mit kaum ergreifbarer Aehnlichkeit an bis zu Identizitätsfeststellungen — lösen das Grundproblem der Entwicklung des polnischen mittelalterlichen Lebens nicht, da sie noch die Frage nicht beantworten, ob die Feodalisierung des polnischen Volkes bestanden hatte. Indem sie Aehnlichkeiten aufdecken, gestatten sie erst, auf einer breiteren Grundlage das eigentliche Problem zu stellen, welches ich oben bei Betrachtung der Immunität formuliert hatte; sie gestatten die Frage zu

stellen, ob die beobachteten Erscheinungen (Aehnlichkeiten) eine Folge der Entwicklungsähnlichkeit oder des mittelbaren (soweit es sich um frühere Erscheinungen handelt), eventuell unmittelbaren Einflusses der westeuropäischen Institute bilden, oder auch ob sie sich aus dem Zusammenspiel dieser beiden Prozesse, der Entwicklungsähnlichkeit und der Einwirkung der verwandten fremden Institute, ergeben[1]).

[1]) Vgl. ähnliche Zusammenstellung für das englische Sozialwesen. Cam, Local government in Francia and England, 1912.

III.

Das römische Geschlechterrecht
(ius gentilicium).

Von

F. Bernhöft, Rostock.

Der altrömische Staat setzte sich aus Geschlechtern zusammen, die bereits Ackerbau trieben, aber hauptsächlich von Viehzucht lebten. Noch die Zwölf Tafeln bezeichneten das Vermögen mit dem Ausdruck „Sklaven und Vieh" (familia pecuniaque). Die Geschlechter waren bereits angesiedelt, hatten aber aus den Zeiten des Nomadentums eine große Beweglichkeit behalten. Im Anfange der Republik zog der sabinische Geschlechtsfürst Attius Clausus wegen Streitigkeiten mit seinen Landsleuten samt seinem ganzen Geschlechte nach Rom und ließ sich dort nieder. Etwas später, zur Zeit des Dezemvirats, zog Cajus Claudius, der in Gegensatz zu seinem Bruder, dem Dezemvir Appius Claudius, geraten war, mit einem großen Teil der Claudischen Klienten von Rom fort und kehrte erst wieder, als die Dezemvirn gestürzt worden waren.

Die Römer waren damals exogam und erwarben ihre Frauen von auswärts durch Raub oder Kauf. Eine Erinnerung daran ist die Sage von dem Raub der Sabinerinnen. Eine Spur hat auch noch die spätere Sprache, die die Verschwägerten als Grenznachbarn (affines) bezeichnet. Auch haben alle Frauen, von denen wir aus alter Zeit wissen, einen anderen Geschlechtsnamen als ihr Mann. Gerade deshalb war es üblich, die Frauen mit dem Namen des Geschlechts zu rufen, aus dem sie stammten.

An der Spitze der Geschlechter standen die patres gentium.

Pater ist dabei in der alten Bedeutung „Schutzherr“, „Haupt eines sittlichen Verbandes“ gebraucht. Entsprechend heißt das Familienhaupt paterfamilias. Auch paterfamilias hat ursprünglich nicht die Bedeutung Erzeuger (genitor); die patria potestas kommt auch dem väterlichen Großvater zu, und anderseits werden uneheliche Kinder, die unter keinem Familienhaupt stehen, als vaterlos (liberi sine patre) bezeichnet. Im Deutschen und in anderen verwandten Sprachen finden sich deutliche Spuren eines ähnlichen Sprachgebrauchs.

Nach einer alten Sitte, die schon Homer kennt, berief der König die Häupter der unter ihm stehenden Verbände zu einem Staatsrate. So berief der römische König die Herren der Geschlechter.

Die ältesten sicheren Nachrichten über Staatsrecht gehen wohl nicht weiter als bis zu dem älteren Tarquinius zurück. Dieser nahm zu den damals vorhandenen Geschlechtern eine gleiche Zahl neuer Geschlechter (gentes minores) auf und gab ihren Oberhäuptern Sitz und Stimme im Senate. Seine Senatsordnung muß im Anfange der Republik noch gegolten haben, und dadurch hat sich die Nachricht von ihr erhalten. Als ordnungsmäßige Zahl der Senatoren sahen die Römer 300 an.

Was die römischen Geschichtschreiber über die frühere Zeit berichten, beruht auf Rückschlüssen aus der geschichtlichen Zeit. So schloß man daraus, daß die italischen Landstädte in geschichtlicher Zeit 100 Ratsherren hatten, auf eine gleiche Zahl für den ursprünglichen Senat des Romulus, zu dem dann bei der Vereinigung mit den Sabinern der sabinische Senat in gleicher Zahl gekommen sein sollte. Der Schluß mag richtig sein, aber die Angabe kann nicht als beglaubigte Nachricht angesehen werden.

Die Geschlechter verteilten sich auf drei Stämme (tribus im alten Sinne): die Ramnes, d. h. die Altrömer, die Tities, d. h. die hinzugekommenen Sabiner, und die Luceres, von unsicherer Herkunft, vielleicht später zugewanderte Etrusker. Die von Tarquinius neu aufgenommenen Geschlechter wurden

The Institute of ... Studies LIBRARY

als Ramnes, Tities und Luceres zweiter Ordnung (Ramnes secundi usw.) bezeichnet. Jeder Stamm zerfiel in 10 Kurien mit je einem Kurio an der Spitze, jede Kurie in 10 Dekurien mit je einem Dekurio an der Spitze. Die 300 Dekurionen werden die im Senat sitzenden Herren der Geschlechter gewesen sein. In geschichtlicher Zeit ist Dekurio die Amtsbezeichnung für die Ratsherren der italischen Landstädte. Die Späteren schreiben die Einteilung in die 3 Stämme und 30 Kurien bereits Romulus zu[1]).

Die Kurien bildeten die Grundlage für die damalige Staatsverwaltung.

Das Land war Staatsland. Die Nutzung war so geregelt, daß Königsland und Tempelgut ausgeschieden wurde, und der übrig bleibende Acker in drei Teile für die drei Stämme und weiter in 30 Gaue für die 30 Kurien geteilt wurde[2]).

Der Kriegsdienst lag auf den Kurien, die dann ihrerseits die Geschlechter heranzogen. Jede Kurie hatte 10 Reiter und 100 Mann Fußvolk zu stellen; es kamen so 3 Zenturien von je 100 Reitern und 3000 Mann Fußvolk zusammen. Man nannte das eine Aushebung (legio). Bei dem Wachsen der römischen Bevölkerung erhöhte man die Zahlen und nahm eine mehrfache Aushebung vor, so daß mehrere Legionen aufgestellt wurden. Tarquinius wollte, als er die neuen Geschlechter aufnahm und die Zahl der Senatoren verdoppelte, auch die Zahl der Reiterzenturien verdoppeln, stieß dabei aber auf den Widerspruch des Augurs Attus Navius und begnügte sich deshalb damit, in den einzelnen Zenturien die Zahl der Reiter zu verdoppeln. Als später die Zenturien zu Abstimmungen benutzt warden, wurden diese drei Reiterzenturien für sechs gerechnet[3]). Der Reiterdienst wurde von den Patriziern

---

[1]) Livius 1, 13. Dionys. 2, 7. Pomponius in Dig. 1, 2 l. 2 § 2.

[2]) Varro de lingua lat. 5, 55. Dionys. 2, 7.

[3]) Plutarch Romulus 9. Dio Cassius fr. 5, 8. Dieselbe Zahl bei Dionys. 2, 2. Nach Livius 1, 35 zählten die 3 Reiterzenturien zur Zeit von Tarquinius 900 Mann und wurden auf 1800 Mann erhöht.

geleistet; Dionysios sagt, Romulus habe dazu die Rüstigsten aus den hervorragendsten Häusern gewählt[4]).

Die Steuern wurden auf die drei Stämme und von diesen jedenfalls auf die Kurien und weiter auf die einzelnen Geschlechter verteilt. Die Römer leiten tribuere von tribus ab[5]).

Die Bevölkerung zerfiel in zwei Stände: Patrizier und Plebejer. Patricii bedeutet die Abkömmlinge der patres, d. h. der Herren der Geschlechter, und läßt sich in seiner ursprünglichen Bedeutung mit dem deutschen „Junker" vergleichen. Die Plebejer hatten sich nach einer von den Alten einstimmig angegebenen Vorschrift, die in geschichtlicher Zeit nicht mehr gegolten hat, aber gerade deshalb als alt anzusehen ist, unter den Herren der Geschlechter einen Schutzherrn (patronus) zu suchen, dem sie sich als Klienten anschlossen[6]).

Die Ordnung von Tarquinius war eine Neugründung des Geschlechterstaates. Wahrscheinlich stammt aus jener Zeit die angegebene Vorschrift. Durch Vermittlung des Patrons erhielt der Plebejer Nutzung von Staatsland und wurde anderseits zu den Staatslasten herangezogen. Es gab auch Plebejer, die Klienten des Königs selbst waren; schon Tullus Hostilius soll landlose Bauern auf dem Königslande angesiedelt haben[7]).

Die Aufnahme in den Staatsverband denkt sich Dionysius, wahrscheinlich auf Grund priesterlicher Auskunft, als eine Aufnahme in Stamm und Kurie bei Anweisung von Land und von einem Wohnplatz in der Stadt[8]).

---

[4]) Dionys. 2, 13.

[5]) Varro de lingua lat. 5, 181. Livius 1, 43, 3. Dionys. 4, 14.

[6]) Cicero de republ. 2 § 15: habuit plebem in clientelas principum descriptam. Festus (Bruns Fontes iuris Romani): Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset. Dionys. 2, 9, 2. παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικοὺς ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην.

[7]) Dionys. 3, 1.

[8]) Aufnahme von Tarquinius Dionys. 3, 48. Ferner 2, 35, 6. 2, 50, 5. 2, 55, 6. 3, 29, 7. 3, 37, 4. — Als die Claudier im Anfang

Servius Tullius zog die Plebejer von Staats wegen unmittelbar zu Kriegsdienst und Steuern heran. Er legte Aushebungsverzeichnisse an, in denen er die dienstpflichtige Mannschaft nach Zenturien einteilte; nach einer von Fabius Pictor stammenden Nachricht sollen es damals 80000 Männer gewesen sein. Die Dienstpflicht war nach dem Vermögen geregelt. Auf diese Weise wurde sie billiger verteilt, und es wurden auch Plebejer herangezogen, die keinen Patron hatten, weil sie entweder keinen gefunden oder gesucht hatten, oder weil das Geschlecht, dem sie sich angeschlossen hatten, ausgestorben war. Zu Steuerzwecken teilte Servius Tullius die Stadt in vier Viertel, die späteren tribus urbanae.

Es lag darin eine Zurücksetzung der Geschlechter, die aus ihrer bisherigen Stellung in der Staatsverwaltung verdrängt wurden. Der jüngere Tarquinius setzte die den Geschlechtern feindliche Politik noch entschiedener fort, indem er es vermied, den Senat, wie bisher üblich, zu berufen und erledigte Senatorenstellen unbesetzt ließ. Bei seinem Sturze sollen von den 300 senatsfähigen Geschlechtern unter dem älteren Tarquinius nur noch 136 vorhanden gewesen sein. Die Mißstimmung, die er dadurch beim Adel erregte, trug jedenfalls sehr dazu bei, daß der Aufstand gegen ihn gelang.

Sein Verfahren muß die Zahl der Plebejer, die keinen Patron hatten, sehr vermehrt haben, und wahrscheinlich war das sein Zweck. Die früheren Klienten ausgestorbener oder ausgeschiedener Geschlechter werden ihren Landbesitz behalten haben und, da von 300 Geschlechtern 164 fortgefallen waren, zahlreicher gewesen sein, als die Klienten der noch bestehenden Geschlechter. Es war nötig, sie unmittelbar von Staats wegen zu besteuern, und man richtete neben den vier Stadttribus von Servius Tullius ländliche Steuerbezirke ein, die tribus rusticae.

---

der Republik nach Rom übersiedelten, wurde ihnen ein Landgebiet, ein Platz zu Wohnungen in der Stadt und eine Begräbnisstätte angewiesen. Dionys. 5, 40. Livius 2, 16. Sueton. Tiberius 1. Plutarch Poplicola 21.

Seit alter Zeit gab es Weiler (pagi), die zu Zufluchtsstätten bei Kriegsgefahr bestimmt waren und schon von Numa eingerichtet sein sollten. Sie standen unter Schulzen (magistri pagorum), angesessenen Landleuten, die eine Art Aufsicht über die Wirtschaftsführung der anderen Insassen hatten und Verzeichnisse führten, in denen sie auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis Namen und Einkommen der Landleute des Bezirks feststellten. Ferner gehörte die Aushebung und die Steuererhebung zu ihrer Amtstätigkeit[9]).

Aus diesen alten Steuerverzeichnissen mögen die Tribusverzeichnisse entstanden sein, über deren Einführung uns nichts gesagt wird. Wahrscheinlich waren sie nach den 30 Kuriengauen geordnet. Zu den 4 Stadttribus des Servius Tullius kam eine Vorstadttribus, die Romilia, und 30 Landtribus, so daß die Gesamtzahl der Tribus schon damals 35 war[10]). So erklärt es sich, daß die Späteren gelegentlich die Tribus mit den Kurien gleichstellen, obgleich beide in geschichtlicher Zeit grundverschieden sind[11]). Die alten Landtribus hießen nach

---

[9]) Dionys. 2, 76. 4, 15.

[10]) Varro 5, 56. Ab hoc quattuor quoque partes urbis tribus dictae, ab locis Suburana Palatina Esquilina Collina, quinta, quod sub Roma, Romilia; sic reliquae triginta ab his rebus quibus in tribum libro scripsi. Man könnte annehmen, daß Varro nicht die Tribus der Königszeit, sondern die 35 Tribus in der späteren Zeit der Republik meint. Aber Vennonius hatte dieselbe Zahl für die Königszeit, er nahm 31 Landtribus an, indem er die Romilia, wie dies später allgemein geschah, zu den Landtribus rechnete. Fabius Pictor faßte die offenbar überlieferte Zahl von 30 Tribus als Gesamtzahl der Tribus auf und kam so, indem er die 4 Stadttribus abzog, auf 26 Landtribus. Dionys. 4, 15.

[11]) Festus (Bruns Fontes unter Curia). Curiae etiam nominantur, in quibus unius cuiusque partis populi Romani quid geritur, quales sunt hac, in quibus Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret, iisque curiis singulis nomina curiarum virginum imposita esse dicuntur, quas virgines quondam Romani de Sabinis rapuerunt. Aehnlich Augustin. de civ. dei.

Geschlechtern, wahrscheinlich den Kurionengeschlechtern. Infolge der Kriege nach dem Sturze von Tarquinius ging die Hälfte der Landtribus verloren, so daß die Gesamtzahl der Tribus nur noch 20 betrug. Zu diesen kam dann die Claudische Tribus als einundzwanzigste.

Der altrömische Staat hat in seiner Gliederung eine große Aehnlichkeit mit einem mittelalterlichen Lehnsstaat, und die Herren der Geschlechter waren im kleinen Fürsten und Herren wie die Fürsten und Herren des alten deutschen Reichs. Manches aus ihrer Geschichte wird durch den Vergleich mit diesen verständlich. Sie waren auch wie diese unter sich sehr verschieden an Bedeutung, es gab Geschlechter mit Tausenden von Gefolgsleuten und andere mit wenigen Menschen.

Unter den Angehörigen unterschied man die Geschlechtsgenossen, die Freunde und die Klienten.

Die Geschlechtsgenossen (gentiles) waren die Abkömmlinge des jetzigen oder eines früheren Geschlechtsherrn, die Patrizier. Sie waren die führende Familie und bildeten das eigentliche Geschlecht. Noch in der älteren Zeit der Republik behaupteten die Patrizier, daß die Plebejer kein Geschlecht hätten. Von der alten Bedeutung dieses Geschlechtsverbandes haben sich in geschichtlicher Zeit nur Trümmer erhalten. Es bestanden gemeinsame Gebräuche, namentlich Begräbnisgebräuche [12]), es gab Geschlechtsopfer [13]), für die Namengebung galten bei den einzelnen Geschlechtern besondere Regeln. Es wurden auch Geschlechtsbeschlüsse gefaßt; wir wissen namentlich von solchen, die die Namengebung betrafen. Verbrecher unter den Geschlechtsgenossen wurden dadurch geächtet, daß ein Geschlechtsbeschluß ihren Vornamen in Zukunft für Geschlechtsgenossen verbot. Das geschah bei den Manliern gegen Manlius Capitolinus, bei den Claudiern war der Name Lucius verboten, weil ein Lucius Claudius

---

[12]) Z. B. Plinius nat. hist. 19, 2, 8. Cicero de legibus 2, 22.

[13]) Z. B. Cicero de harusp. resp. § 32.

der Räuberei, ein anderer des Mordes überführt worden war[14]).

Die Geschlechtsgenossen schuldeten einander Unterstützung in allen Angelegenheiten; es war namentlich üblich, für einen angeklagten Geschlechtsgenossen einen förmlichen Bittgang auf dem Markte anzutreten. Dies tat Cajus Claudius für den Dezemvir Appius Claudius nach dessen Sturz, obgleich er ihm während seines Dezemvirats feindlich gegenübergestanden hatte. Noch 187 v. Chr. legte für Lucius Scipio dessen Geschlechtsvetter Scipio Nasica Berufung an die Volkstribunen ein und sprach für ihn[15]). Trat das Geschlecht für den Angeklagten nicht ein, wie bei Manlius, so galt das als Verurteilung seiner Handlungsweise.

Das Geschlecht zerfiel in Familien i. e. S., die unter einem Familienhaupt (paterfamilias) standen[16]). In größeren Geschlechtern bildeten die von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Familien eine Linie (stirps), die oft einen besonderen Beinamen führte, z. B. Scipio, Sulla im Geschlecht der Cornelier.

Der Eintritt in das Geschlecht vollzog sich durch Eintritt in eine zum Geschlecht gehörige Familie, also durch Geburt oder Annahme an Kindesstatt, der Austritt durch Austritt aus der Familie[17]). Der bekannteste Fall ist der von Clodius, der das Patriziat aufgeben wollte, um Volkstribun zu werden. Eine feierliche Austrittserklärung aus dem Opferverbande (detestatio sacrorum) wurde nicht für genügend erachtet, und

---

[14]) Cicero, Phil. 1. § 32. Festus, Bruns Fontes unter Manliae. Livius 6, 20. — Sueton. Tiberius 1.

[15]) Livius 3, 58. sordidatus cum gentilibus clientibusque in foro prensabat singulos orabatque, ne Claudiae genti eam inustam maculam vellent, ut carcere et vinculis viderentur digni. — Livius 38, 58.

[16]) Festus (Bruns Fontes). Gens Aelia appellatur quae ex multis familiis conficitur. Nach Livius 9, 29 bestand das Geschlecht der Potitier, das er als ziemlich stark bezeichnet, 312 v. Chr. aus 12 Familien und 30 waffenfähigen Männern.

[17]) Transitio ad plebem. Schon erwähnt bei Livius 4, 16 (439 v. Chr.).

er erreichte schließlich seinen Zweck, indem er sich von einem Plebejer adoptieren ließ.

Die Freunde (amici, φίλοι, ἑταῖροι) standen nicht in einem festen Abhängigkeitsverhältnisse, sondern vereinigten sich für bestimmte Zwecke, namentlich zu kriegerischen Unternehmungen, mit dem Geschlechte. Sie werden häufig selbst Patrizier gewesen sein, auch mögen sich ganze minder bedeutende Geschlechter einem großen Geschlechte angeschlossen haben.

Die Klienten standen in einem lehnsartigen Treuverhältnisse zu dem Herrn des Geschlechtes als ihrem Patron[18]). Die Treupflicht bestand für den Patron wie für den Klienten und schloß schädigende Handlungen zwischen ihnen aus; dazu rechnete man es, wenn einer vor Gericht gegen den anderen als Ankläger oder Zeuge auftrat, und auch, wenn der Klient gegen den Patron stimmte. Die Erinnerung hieran bestand noch in der letzten Zeit der Republik. Herennius verweigerte in einem Rechtsstreit gegen Marius sein Zeugnis, weil dieser sein Klient sei[19]). Verletzung der Treupflicht (also Felonie) machte friedlos (sacer).

Der Patron wies dem Klienten ein kleines Grundstück zur Bewirtschaftung an[20]) und gewährte ihm Unterstützung durch Rat und Tat, namentlich auch bei Rechtsstreitigkeiten.

Der Klient schuldete dem Patron „Hoffahrt und Heerfahrt", d. h. Ehrerbietung (obsequium) und Ehrendienste, namentlich Aufwartung bei üblichen Gelegenheiten, Begleitung bei feierlichen Aufzügen, z. B. wenn er als Feldherr von Rom auszog, wenn er sich um ein Amt bewarb, auch wenn er seinen Bitt-

[18]) Hierüber am eingehendsten Dionys. 2, 10 und Plutarch, Romulus 13.

[19]) Plutarch, Marius 5.

[20]) Festus (Bonus Fontes): P a t r e s senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes adtribuerant tennioribus ac liberis propriis. — Bei Dionys. 2, 16 erhält Attius Clausus Land, um seinen Gefolgsleuten Acker anweisen zu können (ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς παρὰ αὐτόν).

gang als Angeklagter machte, ferner politische[21]) und militärische[22]) Gefolgschaft. Die Pflicht zur Gefolgschaft blieb also auch, nachdem der Staat den Kriegsdienst unmittelbar in Anspruch nahm.

Von der früheren Steuerpflicht blieb die Verpflichtung des

---

[21]) Die Römer sehen diese als selbstverständlich an. Beispiele: Als sich nach dem Tode von Romulus der Senat in zwei Parteien spaltete, trennten sich auch die Klienten in zwei Parteien. Dionys. 2, 62. — Von den Geschlechterherren und ihren Klienten (per patres clientesque patrum) erfolgte 471 v. Chr. die Wahl der den Geschlechtern genehmen Konsuln. Livius 2, 64. — Gegen die Dezemvirn versicherten 449 die Führer der Gegenpartei Valerius und Horatius ihre Häuser mit Waffen und hielten eine starke Wache von Sklaven und Klienten. Viele von der Gegenpartei verließen die Stadt, unter ihnen Cajus Claudius mit einer großen Anzahl von Anhängern (ἑταῖροι) und Klienten. Dionys. 11, 22. — Nach dem Sturz von Cajus Gracchus grausames Verfahren gegen die Anhänger (amici) und Klienten der Gracchen. Velleius 2, 7. — Hierher gehört auch die Beeinflussung der Volkstribunen auf Grund persönlicher Verhältnisse. 480 v. Chr. bei Livius 2, 44.

[22]) Dionys. 7, 18: Die Reichen brachten nicht die Stadt in ihre Gewalt, indem sie mit ihrer häuslichen Macht (Familienmitglieder und Sklaven) und der recht bedeutenden Macht ihrer Klienten die schwächeren Gegner bezwangen. — 7, 19. Da das Volk bei der Aushebung nicht Folge leistete, so hoben die Konsuln Freiwillige von den Patriziern mit ihren Klienten aus, und denen schloß sich ein großer Teil des Volkes an. — 7, 64. Coriolan berief zu einem Feldzug die Klienten und Freunde und von den anderen Bürgern Freiwillige. — 9, 15. Die Fabier versprachen dem Senat, den Krieg gegen Veji mit ihren Klienten und Freunden auf eigene Kosten zu übernehmen. Marcus Fabius zog dann mit ungefähr 4000 Mann aus, zumeist Klienten und Anhängern, aus dem Fabischen Geschlecht selbst 306. Vgl. Livius 2, 48. 49. — 10, 15. Die Patrizier wollten eine Belagerung in Person mit ihren Klienten und etwaigen Freiwilligen übernehmen. — 10, 17, 3. Cincinnatus schlug vor, daß bei Ungehorsam des Volkes die Patrizier mit Klienten und Freiwilligen aus den anderen Bürgern in den Krieg ziehen sollten. — 10, 43, 2. Senatsbeschluß, daß die Patrizier mit ihren Klienten und Freiwilligen aus den anderen Bürgern ausziehen sollten. — Appian bell. Hisp. 84. Der jüngere Scipio nahm unter seinem zweiten Konsulat bei seinem Aufbruch nach Numantia kein ausgehobenes Heer mit, sondern Freiwillige, die von Städten geschickt waren, Klienten und Freunde.

Klienten zu Beiträgen zu außerordentlichen Ausgaben des Patrons, nämlich zur Aussteuerung von Töchtern („Prinzessinnensteuer"), zum Lösegeld aus der Gefangenschaft für den Patron oder dessen Kinder, zu Geldstrafen, zu denen der Patron verurteilt worden war, und zu den Kosten eines Staatsamtes des Patrons. So nach der Darstellung von Dionysius und Plutarch. Plutarch setzt aber bereits hinzu, daß es später für die Mächtigen als unanständig galt, vom kleinen Mann Geld zu nehmen. Immerhin waren diese Beiträge bis weit in die geschichtliche Zeit hinein üblich[23]).

Mommsen hat — wohl mit Recht — angenommen, daß der Klient ursprünglich den Geschlechtsnamen des Patrons hatte. Dafür spricht, daß neben den patrizischen Familien fast durchweg auch plebejische Familien desselben Geschlechtsnamens erwähnt werden, ferner die römische Sitte, daß Freigelassene den Geschlechtsnamen des Herrn führten und überhaupt Männer, die das Bürgerrecht erwarben, den Geschlechtsnamen dessen, dem sie das Bürgerrecht verdankten. Der erste Klient, der namentlich erwähnt wird, Marcus Claudius, der Klient des Dezemvirs Appius Claudius, der Kläger im Rechtsstreit der Virginia, hatte auch den Geschlechtsnamen seines Patrons. Später war das nicht mehr der Fall[24]).

---

[23]) Als Camillus 391 v. Chr. angeklagt war, berief er seine Tribusgenossen und Klienten zu einer Beratung. Diese erklärten, sie wollten zu einer Geldstrafe beitragen, freisprechen könnten sie ihn nicht. Livius 5, 52. Vgl. Dionys. 35, 5. Das Geld brachten seine Klienten und Geschlechtsvettern auf und bezahlten es. — Für den verurteilten Lucius Scipio brachten 187 v. Chr. Verwandte, Freunde und Klienten eine so große Geldsumme zusammen, daß er reicher gewesen wäre als vorher, wenn er sie angenommen hätte.

[24]) Beispiele: Salonius, Klient und Schwiegervater des älteren Cato. Ferner bei Cicero pro Roscio 7: Mallius Glaucia, Freigelassener, Klient von Titus Roscius. — Ad Atticum 5, 12: Helonius, Klient des Titus Pomponius Atticus. — Plutarch. Tib. Gracchus 13: Mucius, Klient von Gracchus (bei Appian bell. civ. 1, 13 Mummius, bei Orosius 5, 8, 3 Minucius). — Plutarch. Marius 5: Marius, Klient von Herennius. Es handelt

Die Klienten waren nicht Mitglieder, sondern Untertanen des Geschlechts. Unrichtig ist es aber, wenn man die Klientel als einen Zustand der Halbfreiheit aufgefaßt hat.

Unter den Abhängigkeitsverhältnissen treten drei Arten hervor: die Sklaverei, unbeschränkte Unterwerfung unter die Herrschaft eines Menschen mit völligem Verlust der Rechtsfähigkeit, so daß der Unterworfene Sache wird, am schroffsten durchgeführt im römischen Recht; die Hörigkeit, Unterwerfung in einem gewissen Umfange mit Verminderung der Rechtsfähigkeit; das Lehnsverhältnis, Unterordnung in einem gegenseitigen Treuverhältnisse gegen Zuwendung (beneficium) eines Gegenstandes, meistens eines Grundstückes, zu dauernder Nutzung. Das Lehnsverhältnis läßt dem Lehnsmanne seine volle Rechtsfähigkeit, weist ihm aber seine Rechtstellung (Heerschild) unter dem Lehnsherrn an.

Die altrömische Klientel trug das Gepräge eines Lehnsverhältnisses, obgleich das Wort cliens (von cluere) verleitet, es als Hörigkeit aufzufassen. Entscheidend ist die Gegenseitigkeit der Verpflichtung[25].

Allerdings standen die Klienten — übrigens ähnlich wie der mittelalterliche Lehnsmann — häufig in einem dienenden Verhältnisse zum Patron. Das frühere Altertum war milder als das geschichtliche und hat wahrscheinlich eine Sklaverei im römischen Sinne überhaupt nicht gekannt. So war man auch für persönliche Dienste auf sie angewiesen. In der Coriolansage bei Plutarch wird Coriolan bei seiner Flucht aus Rom von zwei oder drei Klienten begleitet.

Die erste förmliche Freilassung setzen die Römer in das erste Jahr der Republik. Der erste Freigelassene soll der Sklave gewesen sein, der die Verschwörung zugunsten des

---

sich übrigens in diesen Fällen durchweg um die Klienten plebejischer Familien.

[25]) Dionys. 2, 9 hebt den Unterschied der römischen und der thessalischen Klientel hervor, und kennzeichnet die letztere allerdings als einen Zustand der Halbfreiheit.

vertriebenen Königs anzeigte. Das Verhältnis des Freigelassenen war der Klientel nachgebildet. Der Freilasser hieß ebenso wie der Schutzherr Patron und hatte die Rechte, die der Patron gegen den Klienten hatte, in verstärktem Maße. Der wesentliche Unterschied von der Klientel lag darin, daß das Verhältnis einseitig war und dem Patron überhaupt keine Rechtspflichten auferlegte. Bei den Nachkommen des Freigelassenen gestaltete es sich dann, wie Dionysios sagt, zur Klientel. Im übrigen stand der Freigelassene, ebenso wie der Klient, in einem Untertanenverhältnisse zu dem Geschlechte.

Die Geschlechter pflegen bei Entwicklung des Staates zurückzugehen, weil der Staat selbst ihre Aufgaben, Schutz des Lebens und Eigentums, übernimmt. In Rom hat das schon begonnen, als Servius Tullius Kriegsdienst und Steuerpflicht in Anspruch nahm.

Infolge des Sturzes der Könige kam die Herrschaft an die Geschlechter. Diese wachten eifersüchtig darauf, daß nicht eines von ihnen übermächtig wurde. Es ist nie vorgekommen, daß die beiden Konsuln demselben patrizischen Geschlechte angehörten und so die Staatsleitung in der Hand eines Geschlechtes war. Noch nach den Licinischen Gesetzen verhütete man das. Als ein Diktator Claudius seinen Geschlechtsvetter zum Reiterführer ernannte, entdeckten die Augurn, daß er selbst fehlerhaft ernannt worden war, und er mußte mit seinem Reiterführer abdanken. Die Fortführung des Konsulates von demselben Mann kam in alter Zeit nach Valerius nicht mehr vor. Auch die Fortführung des Konsulates in demselben Geschlecht wurde nach dem siebenjährigen Konsulat der Fabier von 486—479 vermieden.

Ebenso eifersüchtig schloß man die Plebejer von der Staatsleitung aus. Valerius — nach anderen schon Brutus — hatte ähnlich wie seinerzeit der ältere Tarquinius einen Senatorenschub vorgenommen, aber man nahm die neu Ernannten nicht unter die Patrizier auf. Diese blieben Plebejer und spielten im Senate eine sehr bescheidene Rolle. Da sie von

den Konsuln nach Willkür gewählt wurden, war es ihnen nicht möglich, selbständig gegen den Geschlechteradel aufzutreten. Dieser beeinflußte überhaupt die wohlhabenden Bevölkerungsschichten vollständig, wahrscheinlich durch das Klientelverhältnis, und die Wahlen in den Zenturienversammlungen, in denen die Wohlhabenderen entschieden, fielen durchweg für ihn aus.

Trotzdem beschleunigte diese Abschließung den Rückgang der Geschlechter. Da sie nicht ergänzt wurden, nahmen sie weiter an Zahl ab. Der größere Teil der niederen Bevölkerung hatte überhaupt keinen Patron, und da er unter dem damaligen Zustande am meisten litt, erzwang er die Einsetzung des Volkstribunats, durch welches die Adelsherrschaft planmäßig untergraben wurde.

Nachteilig für die Macht der einzelnen Geschlechter war das Fehlen des Erstgeburtsrechtes. Zur Königszeit war der das Haupt gewesen, der im Senate saß. Ob sich schon für die Auswahl ein Herkommen gebildet hatte, ob der Wille des Königs oder die Meinung der Geschlechtsgenossen entschied, wissen wir nicht. In der Republik waren alle Söhne des verstorbenen Geschlechtsherrn gleichberechtigt. Das erschien zunächst als ein Vorteil für das Geschlecht, weil mehrere Geschlechtsgenossen — z. B. als frühere Konsuln — in den Senat gelangen und dadurch dem Geschlechte ein erhöhtes Gewicht verleihen konnten. Aber es begünstigte auch die Zersplitterung. Die Verurteilung von Manlius Capitolinus wurde dadurch erleichtert, daß sein Geschlecht ihn fallen ließ, und für den Dezemvir Appius Claudius war es gewiß ein schwerer Schlag, als Cajus Claudius mit einem großen Teil der Claudischen Klienten abzog. Wenn nicht später durch Aussterben der Seitenlinien die Führung wieder in eine Hand gelangte, kam es zu Teilung und damit zu einer dauernden Schwächung der Macht des Geschlechtes.

Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß die Geschlechter sich kaum 150 Jahre in der Alleinherrschaft behauptet haben.

Zur Zeit der Dezemvirn waren sie noch auf der Höhe ihrer Macht. Die Zwölf Tafeln sprachen dem Geschlecht, wenn keine Agnaten vorhanden waren, Erbrecht und Vormundschaftsrecht zu[26]). Die Bestimmung muß sich ursprünglich auf die Erbschaften von Klienten und Freigelassenen bezogen haben, denn die Mitglieder eines patrizischen Geschlechts waren miteinander agnatisch verwandt, der Geschlechtsgenosse hinterließ also, wenn nicht etwa das Geschlecht mit ihm ausstarb, stets Agnaten. Plebejische Geschlechter waren aber zu jener Zeit noch nicht anerkannt.

In den Zwölf Tafeln machten die Geschlechter zugleich den Versuch, sich durch das Verbot von Mischehen zwischen Patriziern und Plebejern vollständig abzuschließen. Als der Volkstribun Canulejus 445 den Antrag stellte, das Verbot wieder aufzuheben und die Plebejer zum Konsulat zuzulassen, traten sie mit einer inzwischen von ihren Priestern entwickelten Lehrmeinung auf, nach der kraft einer uralten Einrichtung von dem Gründer der Stadt nur Patrizier zur Staatsleitung befähigt waren. Sie mußten damals in betreff des Eheverbotes nachgeben und auch in betreff des Konsulats das Zugeständnis machen, daß statt der Konsuln Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt eingesetzt und als solche auch Plebejer gewählt werden konnten. Tatsächlich aber schlossen sie, da die Zen-

---

[26]) Die erbrechtliche Bestimmung lautete nach Cicero de inv. 2, 50: si paterfamilias intestato moritur, familia pecuniaque eius agnatum gentiliumque esto. Nach Ulpian in der Mos. et Rom. legum collat. (Huschke, jurispr. antejust.) 16, 4. Ulpian: si intestatus moritur, cui suus heres nec escit, proximus agnatus familiam habeto. si agnatus nec escit, gentiles familiam habento. Letzteres ist im allgemeinen genauer. Der Nachlaß wird aber, wie Cicero angibt, mit den Worten familia pecuniaque bezeichnet worden sein (anders Bruns, Fontes). Später ist allerdings der abgekürzte Ausdruck familia üblich. Aber ursprünglich bedeutete familia nur die Sklaven, und es ist unwahrscheinlich, daß die Zwölf Tafeln nicht neben ihnen den anderen, ebenso wichtigen Vermögensbestandteil, das Vieh (pecunia im ursprünglichen Sinn) genannt haben sollten.

turienversammlungen in ihrer Hand waren, die Plebejer auch vom Kriegstribunat aus. Die großartige Wahlmache, die die Volkstribunen jedesmal unternahmen, nützte ihnen nichts.

Schließlich setzten die Volkstribunen den Hebel bei der Ackerfrage an.

Als sich im Anfange der Republik die Zahl der Tribus auf 20 verminderte, müssen die Ackerverhältnisse neu geordnet worden sein, aber nicht zur Zufriedenheit der minder wohlhabenden Volksschichten. Die Ackerfrage wurde zuerst von Spurius Cassius angeregt, nach seinem Sturze kamen die Volkstribunen mehrfach darauf zurück, konnten aber ebenfalls nichts erreichen. Das Land war immer noch überwiegend Staatsland. Als 416 zwei Volkstribunen beantragten, daß alles eroberte Land Mann für Mann verteilt werden sollte, wurde dagegen geltend gemacht, daß damit das Vermögen eines großen Teils des Adels eingezogen würde, denn gekauftes oder staatlich zugewiesenes Land (quod venisset adsignatumve esset) hätte nur die Plebs[27]).

Die Frage kam durch den Krieg gegen Veji in Fluß. Er dauerte zehn Jahre und machte Winterfeldzüge nötig, was damals den Römern völlig ungewohnt war. Viele Familien verarmten und gerieten in Schulden. In dieser Zeit wurden zuerst Plebejer zu Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt gewählt. Als dann Veji fiel, verlangte die Plebs nach dem frei gewordenen Acker, und eine mächtige Volksströmung sprach sich für Uebersiedelung nach Veji aus. Die Einnahme Roms durch die Gallier vergrößerte die wirtschaftliche Not. Nach dem Abzuge der Gallier begannen die inneren Wirren von neuem. Manlius Capitolinus wurde verurteilt und hingerichtet, weil er sich der verschuldeten Plebs annahm. Zäh hielt der Adel an dem eroberten Lande fest; schließlich wurde ein kleiner Teil angewiesen, aber nicht Römern, sondern Ueberläufern aus Veji, Falisci, Capua und anderen Städten;

---

[27]) Livius 4, 48.

in der Folge wurden daraus 4 neue Tribus gemacht, die zu den 21 vorhandenen traten. Die Verelendung des niederen römischen Volkes hatte den höchsten Grad erreicht. Da unternahm es Licinius, die Aemterfrage mit der Ackerfrage zu verbinden und beide zugleich zu lösen.

Die Nachrichten aus der Zeit des Kampfes um die Licinischen Gesetze sind recht mangelhaft, es muß damals eine große Verwirrung in Rom geherrscht haben. Ueber den Hauptinhalt der Gesetze macht Livius bestimmte Angaben, die man wohl mit Unrecht angezweifelt hat. Die Licinischen Gesetze waren von so einschneidender Wirkung für den Staat, daß man sicher davon noch später Abschriften oder wenigstens zuverlässige Auszüge gehabt haben muß. Außerdem ist uns eine sichere Nachprüfung, ob jene Angaben glaubhaft sind, gar nicht möglich, weil wir von den genaueren Bestimmungen, auf die es dabei sehr ankommt, gar nichts, und von den damals bestehenden Verhältnissen jedenfalls weniger wissen als die späteren Römer.

Der Bestand der Geschlechter ist durch die ackerrechtlichen Bestimmungen noch stärker berührt worden als durch die politischen.

Die Licinischen Gesetze setzten ein Höchstmaß von Landbesitz für die einzelnen Familien fest. Als eine Familie galten alle unter der väterlichen Gewalt eines Mannes stehenden Personen, d. h. alle Abkömmlinge eines noch lebenden Mannes im Mannstamme, soweit sie nicht durch Entlassung (emancipatio) aus der väterlichen Gewalt ausgeschieden waren. Vielleicht hat sich dieses den Römern eigentümliche Recht gerade im Anschluß an die Licinischen Gesetze entwickelt. Nach einer Erzählung, die man ebenfalls mit Unrecht angezweifelt hat, wurde Licinius wegen Umgehung seines eigenen Gesetzes verurteilt, weil er seinen Sohn aus seiner väterlichen Gewalt entlassen hatte, um ihm den Besitz eines eigenen Landanteils zu ermöglichen.

Durch diese Bestimmung wurden die Geschlechter ge-

zwungen, ihren Landbesitz unter die zu ihnen gehörigen Familien bis zum Höchstmaß für eine jede Familie zu verteilen. Auf dem übrigbleibenden Lande mußten sie Klienten ansiedeln, wenn es nicht eingezogen und von Staats wegen besiedelt werden sollte. Die Zersplitterung des Besitzes des Geschlechtes wurde also zur Notwendigkeit. Deshalb ist in späterer Zeit der Grundbesitz der Geschlechter vollständig verschwunden, bis auf die Begräbnisstätte, die allerdings die Geschlechter bis in die Kaiserzeit besessen haben. Das Geschlecht selbst löste sich in Familien auf, es gab kein einheitliches Haupt des Geschlechtes mehr, sondern an der Spitze standen zu gleichem Rechte die Familienhäupter (patres familias), von denen jeder die Gewalt über seine eigene Familie hatte. Verbunden blieben diese Familien nur durch die alte Sitte, durch religiöse Beziehungen wie Geschlechtsopfer und religiöse Gebräuche und durch die Rechte, die die Zwölf Tafeln ihnen gemeinsam gaben.

Auch das Klientelverhältnis lockerte sich. An sich war es ein Verhältnis zum Geschlecht, und alle Familienhäupter des Geschlechts waren Patrone des Klienten. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß der Klient sich einem bestimmten Familienhaupte anschloß, welches ihm Schutz und Rat gewährte. Von Verleihung von Land ist später nicht mehr die Rede; soweit sie überhaupt noch vorkam, konnte sie nicht mehr vom Geschlecht, sondern nur von der Familie ausgehen. So wurde die Klientel mehr und mehr aus einem Verhältnisse zum Geschlecht ein Verhältnis zur Familie.

Durch die staatsrechtlichen Bestimmungen der Licinischen Gesetze gelangten die Plebejer zum Konsulat und in der Folge zu den anderen kurulischen Aemtern. Die Plebejer, die ein kurulisches Amt erhielten, traten als zweiter Adel neben den Amtsadel. Sie gehörten zum Herrenstande und schieden, wenn sie bisher Klienten gewesen waren, aus dem Klientelverhältnis aus. Sie durften nicht Volkstribunen werden, und ebensowenig, solange sie lebten, ihre Söhne.

Die Plebejer machten jetzt darauf Anspruch, daß das Geschlechterrecht auch für sie Anwendung finde, und nahmen selber Klienten an. Die Patrizier ließen das ohne Widerspruch geschehen. Nachdem sie in der Hauptsache unterlegen waren, hatten sie keinen Grund dies zu hindern, weil sie dadurch nicht geschädigt wurden. Die tatsächliche Grundlage für ein Klientelverhältnis war auch durchaus vorhanden, denn die politische und wirtschaftliche Macht der vornehmsten plebejischen Familien kam der der vornehmsten patrizischen gleich; die plebejischen Claudier, die den Beinamen Marcellus führten, konnten sich z. B. mit den patrizischen Claudiern sehr wohl vergleichen. Aber freilich fehlte bei den Plebejern die geschichtliche Grundlage, der Geschlechtsverband.

So verlor das Klientelverhältnis sein bestimmtes Gepräge, und das Wort Klientel wurde zu einer Bezeichnung für Schützverhältnisse aller Art. Cicero gibt an, daß in einem bestimmten Falle die Klienten ihren Patron einfach verließen, um sich einem anderen anzuschließen, und scheint das ganz in der Ordnung zu finden[28]). Schließlich wurde jeder Beistand im Rechtsstreit, auch wenn er gar nicht in einem dauernden Verhältnisse zur Partei stand, Patron genannt. Man dehnte den Ausdruck auch auf auswärtige Beziehungen aus und bezeichnete bei unterworfenen Gemeinden und Völkern den römischen Staatsmann, in dessen Schutz sie sich begeben hatten, und der ihre Interessen im Senat vertrat, als ihren Patron[29]).

Im Grunde war der Begriff der Klientel so unbestimmt geworden, daß sie aufgehört hatte, ein Rechtsverhältnis zu sein. Aber die Rechte, die die Zwölf Tafeln daran geknüpft hatten, waren immer noch in Geltung.

Das Erbrecht und das Vormundschaftsrecht hatten namentlich bei Frauen Bedeutung, weil diese auch nach ihrer Volljährigkeit unter Vormundschaft standen, und hingen eng mit-

---

[28]) Cicero pro Roscio Amerino § 106.

[29]) Ueber die Klientel der Meteller über Sizilien, Cicero div. in Caecilium § 13, in Verrem 2. § 36. 51. 122. 3 § 45. 4 §§ 86. 89.

einander zusammen. Die Vormundschaft wurde benutzt, um zu verhindern, daß die Frau ihr Vermögen in ein fremdes Geschlecht brachte. Daher war ihr die Heirat außerhalb des Geschlechtes (gentis enuptio) nur mit Zustimmung des Vormundes möglich, und auch zur Errichtung eines Testamentes war es nötig, daß sie mit Zustimmung des Vormundes durch ein Rechtsgeschäft aus ihrer Familie ausschied (capitis deminutio). Der Mann konnte ihre Lage für den Fall seines Todes erleichtern, indem er ihr gestattete, sich selbst einen Vormund zu wählen (tutoris optio). 186 bestimmte ein Senatsbeschluß zugunsten der Fecenia Hispala, die die unzüchtigen Bacchanalien zur Anzeige gebracht hatte, es solle bei ihr mit dem Ausscheiden aus der Familie, der Heirat außerhalb des Geschlechts und der Wahl eines Vormundes so gehalten werden, als wenn ihr ihr Mann diese gestattet hätte[30]).

Auch Beisteuern wurden noch erhoben. Freilich wurde es bereits als ein Mißbrauch angesehen, und das Gesetz von Cincius, welches Schenkungen, außer an Verwandte, verbot, bezweckte, es abzustellen[31]).

Gegen Ende der Republik war das Geschlechterrecht eine völlig überlebte, aber immer noch in Anwendung befindliche Rechtsbildung. Man benutzte es, um gelegentlich eine gewinnbringende Erbschaft von Leuten zu machen, mit denen man während ihrer Lebzeit nichts als den Geschlechtsnamen gemeinsam gehabt hatte. Erbschaftsprozesse sind in dieser Zeit von den Geschlechtern mehrfach geführt worden.

Aber es war unter den damaligen Umständen schwer, zu bestimmen, wem denn eigentlich die Geschlechterrechte zustanden und gegen wen sie geltend gemacht werden konnten.

Am leichtesten war dies bei den alten patrizischen Geschlechtern: Geschlechtsgenosse war, wer von dem Stammvater, d. h. einem Senator der Königszeit abstammte, und wer

[30]) Livius 39, 19.

[31]) Livius 34, 4, 9. quid legem Cinciam de donis et muneribus, nisi quia vectigalis iam et stipendiaria plebs esse senatui coeperat.

dazu gehörte, war bei jedem Geschlechte bekannt. Die Rechte, also das Vormundschaftsrecht und das Erbrecht, gingen gegen die Schutzverwandten des Geschlechts, nämlich Freigelassene und Klienten von Geschlechtsgenossen. Als Untertanen kann man diese jetzt nicht mehr bezeichnen, da längst jeder Zwang gegen sie aufgehört hatte. Anscheinend haben die Geschlechter jene Rechte auch über den Kreis der Schutzverwandten hinaus gegen solche Personen geltend gemacht, die denselben Geschlechtsnamen führten. Von den beiden Fällen, die wir kennen, wird später die Rede sein. Sie werden damit durchgedrungen sein, wenn niemand vorhanden war, der seinerseits ein Erbrecht geltend machen konnte.

Aber bei den Plebejern konnte die Gemeinsamkeit der Abstammung nicht das entscheidende Merkmal sein. Das Fehlen eines Geschlechtsverbandes machte sich geltend. Man ließ daher einfach den Geschlechtsnamen entscheiden. Und so gibt Festus nebeneinander zwei Begriffsbestimmungen, die eine auf die Gemeinsamkeit der Abstammung, die andere auf die Gemeinsamkeit des Geschlechtsnamens gestellt[32]). Nach der letzteren gehörten auch Personen zum Geschlecht, die nicht Agnaten waren.

Freilich war sie außerordentlich weit. Der rechtskundige Oberpriester Mucius Scävola hatte daher versucht, sie zu begrenzen und die Personen, die aus der Familie ausgeschieden waren, sowie Freigelassene mit ihren Abkömmlingen ausgenommen[33]).

Die zweifelnde Art, wie Cicero die Begriffsbestimmung

---

[32]) Festus (Bruns Fontes). Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: gentiles mihi sunt qui meo nomine appellantur.

[33]) Cicero top. 29: gentiles sunt inter se qui eodem nomine sunt. non est satis. qui ab ingenuis oriundi sunt. ne id quidem satis est. quorum maiorum nemo servitutem servivit. abest etiam nunc. qui capite non sunt deminuti. hoc fortasse satis est. nihil enim video Scaevolam pontificem ad hanc definitionem addidisse.

wiedergibt, zeigt, daß er ihr nicht recht traut. Und sein eigener Geschlechtsname mußte ihn in diesem Zweifel bestärken. Eigentlich wäre er danach der Geschlechtsvetter des alten Königs Servius Tullius gewesen, und er nennt ihn deshalb auch wirklich gentilis meus. An einer anderen Stelle lehnt er jede Verwandtschaft mit den patrizischen Tulliern ab[34]).

Die Verworrenheit des Geschlechterrechts trat in einem von Cicero berichteten Rechtsstreit zutage, den die patrizischen Claudier gegen die plebejischen Claudier mit dem Beinamen Marcellus hatten.

Der Sohn des Freigelassenen eines Marcellus war ohne Testament kinderlos verstorben. Agnaten waren nicht vorhanden, es trat also das Erbrecht des Geschlechts in Kraft. Auf die Erbschaft erhoben die patrizischen Claudier und die Marceller Anspruch[35]).

Cicero sagt nicht, wie entschieden worden ist, und es war allerdings bei beiden Teilen mit der Begründung ihres Anspruches schlecht bestellt. Zweifellos sahen sie sich trotz der Namensgleichheit nicht als Geschlechtsgenossen an, denn dann hätten sie den Rechtstreit nicht miteinander führen können, sondern die Erbschaft teilen müssen. Es ist deshalb nicht abzusehen, wie die patrizischen Claudier den Verstorbenen als einen Angehörigen ihres Geschlechts ansehen konnten, wahrscheinlich stützten sie sich lediglich auf eine Gewohnheit, Erbansprüche bei allen Personen mit gleichem Geschlechtsnamen

---

[34]) Brutus § 62: genera etiam falsa et ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus: ut si ego me a M. Tullio esse dicerem qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno decimo post exactos reges fuit. — Tusc. disp. I § 38. meo regnante gentili.

[35]) Cicero de oratore 1 § 176: quid qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem homini hereditatem gente ad se redisse dicerent, nonne in causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis iure dicendum. — Die Beerbung eines Minucius durch das Minucische Geschlecht Cic. in Verrem 1 § 115.

zu erheben. Noch schwieriger war die Begründung des Anspruches der Marceller. Sie hatten allerdings einen geschlechterähnlichen Verband, aber sie waren kein wirkliches Geschlecht, sondern nur, wie Cicero sie auch nennt, eine Linie (stirps), die Zwölf Tafeln sprachen aber nur von Geschlechtern.

Eine Veranlassung, sich näher mit dem Geschlechterrecht zu beschäftigen, hatte Cicero bei seiner Verteidigung von Valerius Flaccus[36]).

Flaccus hatte als Statthalter der Provinz Asia Erpressungen in großem Umfange begangen und war deshalb angeklagt. Unter anderem hatte er das Vermögen einer verheirateten Frau namens Valeria, die ohne Testament verstorben war, dem Manne fortgenommen.

Cicero nimmt, ohne es ausdrücklich zu sagen, als selbstverständlich an, daß Flaccus die Rechte des Valerischen Geschlechts geltend gemacht, also als Erbe gehandelt hatte, und wünscht zu wissen, was daran zu tadeln war.

Der Ankläger hatte darauf hingewiesen, daß die Valeria keine Freigelassene, sondern eine Freigeborene gewesen war. „Ein großer Rechtsgelehrter!“ ruft Cicero, „tritt denn bei freigeborenen Frauen keine gesetzliche Erbfolge ein?“

Der Ankläger hatte behauptet, die Frau sei mit ihrem Manne in strenger Ehe verheiratet gewesen. Dann wäre mit der Heirat ihr ganzes Vermögen an den Ehemann gefallen. Die strenge Ehe, erwidert Cicero, kommt durch Ersitzung (usus) oder durch einen Scheinkauf (coëmtio) zustande. Durch die Ersitzungsehe können die Rechte der gesetzlichen Vormünder nur mit ihrer aller Einwilligung beeinträchtigt werden, bei der Kaufehe müssen ebenfalls alle Vormünder zustimmen. Flaccus hat jedenfalls nicht zugestimmt.

Es bleibt also nur der Vorwurf übrig, daß er als Statthalter seine Rechte wahrgenommen hat. Das wird ausführlich widerlegt. Einer der Beisitzer, Lucullus, hatte als Statthalter

---

[36]) Cicero pro Flacco §§ 84—99.

von Asia seinen Verdiensten entsprechend große Erbschaften gemacht; würde er sie aufgegeben haben, wenn jemand sie beansprucht hätte? Wenn einem anderen Beisitzer, Vettius, in Asia eine Erbschaft anfiele, würde er sie von einem anderen ersitzen lassen oder würde er sie behaupten. Und so fort.

Dann kommt Cicero noch auf die Behauptung des Anklägers, die Valeria habe ihrem Mann ihr ganzes Vermögen als Mitgift gegeben. Darauf antwortet er wieder kurz, die Bestellung einer Mitgift sei ohne Zustimmung von Flaccus null und nichtig gewesen.

Schließlich folgen wortreichere Ausführungen, die mit der Rechtsfrage nichts zu tun haben.

Gerade über den Kernpunkt sagt Cicero nichts, nämlich weshalb das Geschlechterrecht gegen Valeria geltend gemacht werden konnte, und das läßt vermuten, daß hier der schwächste Punkt lag. Es war dieselbe Frage, wie bei dem Anspruch der patrizischen Claudier auf die Erbschaft des Sohnes eines Freigelassenen eines Claudius Marcellus. Denn Klientin der Valerier war Valeria sicher nicht, Cicero würde es nicht übergangen haben. Er wird sich bei Gelegenheit der Verteidigung von Flaccus über die Frage und über den Rechtsstreit der Claudier unterrichtet haben, aber die Entscheidung wird ihm, da er sie nicht erwähnt, keine Unterstützung gewährt haben, und ebenso wird die Begriffsbestimmung von Scävola nicht ohne Anfechtung gewesen sein. Deshalb fand er es klüger, das Zweifelhafte nicht zu begründen, sondern es einfach als selbstverständlich hinzustellen.

Aus allem geht hervor, daß das Geschlechterrecht eine absterbende Rechtsbildung war. Cicero wußte sich die „Dunkelheit“ des Geschlechterrechtes, auf die er hinweist, bei der Verteidigung von Flaccus wohl zunutze zu machen.

Auch an Zahl schmolzen die Geschlechter während der Republik sehr zusammen. Von den 136 Geschlechtern, die anfangs noch vorhanden waren, sind kaum 50 zum Konsulat gelangt; 5 Geschlechter, die in der Vorzeit so bedeutend

waren, daß eine Tribus nach ihnen genannt worden ist, sind völlig verschollen. Nach den Licinischen Gesetzen sind noch 22 Geschlechter zum Konsulat gelangt, und gegen Ende der Republik sind nur noch 14 Geschlechter mit etwa 30 Familien nachweisbar[37]. Dionysios gibt die Zahl der noch übrigen Häuser auf höchstens 50 an[38]. Cäsar versuchte die absterbende Rechtsbildung wieder zu beleben, indem er Familien aus der plebejischen Nobilität unter die Patrizier aufnahm; der Versuch blieb erfolglos, da die aufgenommenen Familien schnell wieder verschwanden. Im 3. Jahrhundert n. Chr. war das Geschlechterrecht eine längst vergessene Altertümlichkeit[39].

---

[37]) Nach Mommsen, Röm. Forschungen I, S. 69 ff.

[38]) Dionys. 1, 85.

[39]) Gaius 3, 17.

IV.

Die Stellvertretung im jüdischen Recht.

Von

Dr. jur. **Marcus Cohn**, Basel.

Inhalt.

Abbreviaturen.

Alphasi = R. Isaak Alphasi.
b. = ben (Sohn).
Bach = Bajith Chadosch, Kommentar zu Tur Choschen Mischpat, verfaßt von R. Joël Sirkes.
Beth Joseph = Kommentar zu Tur Ch.M. von R. Josef Karo.
Ch.M. = Choschen Mischpat Schulchan Aruch.
Drischa = Drischa u. Prischa, Kommentar zu Tur Ch.M. von R. J. Falk Cohen.
E.H. = Eben Haëser Schulchan Aruch.
H. = Hilchoth.
Kesseph = Kesseph Mischne, Kommentar zu Maim. Mischne Thora von R. Josef Caro.
Kezos = Kezos Hachoschen, Kommentar von R. Arje Löb Cohen zu Ch.M.
Maggid = Maggid Mischne, Kommentar zu Maim. Mischne Thora von R. Iom Tob Vidal.
Maim. = Maimonides Jad Hachasaka oder Mischne Thora.
Nethiwoth = Nethiwoth Hamischpat, Kommentar zu Ch.M. von R. Jakob von Lissa.
R. = Rabbi oder Rab.
Rabed = R. Abraham b. David.
Raschbam = R. Samuel b. Mëir.
Raschba = R. Salomo b. Aderet.
Raschi = R. Salomo Jizchaki.
Ritwa = R. Iomtob b. Abraham.
Rosch = R. Ascher b. Jechiel.
R'mah = R. Meir Halevi.
Sch.A. = Schulchan Aruch.
Schach = Sifse Cohen, Kommentar zu Ch.M. von R. Schabbatai Cohen.
S'ma = Sefer Mëirat Enajim, Kommentar zu Ch.M. von R. I. Falk Cohen.
Toss = Tossaphot.
Tur Ch.M. = Tur Choschen Mischpat von R. Jakob b. Ascher.
Tur E.H. = Tur Eben Haëser von R. Jakob ben Ascher.
Ture Sahab = Kommentar zu Ch.M. von R. David b. Samuel.
Zeitschrift = Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, ed. Kohler, Cohn, Bernhöft.

Einleitung.

Die Lehre von der Stellvertretung gehört zu den bedeutsamsten und zu den noch heute umstrittensten der Rechtswissenschaft [1]). Im Abendland hat sich die Anerkennung der direkten Vertretungswirkung erst unter dem Zwang der Bedürfnisse eines entwickelten Verkehrs und als Reaktion gegen das römische Recht durchzusetzen vermocht [2]). Im Gegensatz hiezu finden wir im Orient den Vertretungsgedanken früh ausgeprägt [3]). Für das gräko-ägyptische Recht, wie es uns in den Papyri erschlossen wurde, hat Wenger nachgewiesen, daß der starre Grundsatz des römischen Zivilrechts nicht mehr anerkannt und daß man über die Ansätze der klassischen Juristen, ihn zu durchbrechen, bereits hinausgekommen ist [4]).

Die Darstellung der jüdischen Vertretungslehre soll so mit dem römischen und gräko-ägyptischen Recht ein hinsichtlich seiner wichtigsten Entfaltung zeitlich ungefähr korrespondierendes Recht gegenüberstellen.

Aber nicht nur vom rechtshistorischen, auch vom allgemein rechtsvergleichenden Standpunkt darf eine besondere Bearbeitung der jüdischen Vertretungslehre Interesse bean-

---

[1]) Aus der überaus reichhaltigen Literatur seien hier nur die drei bedeutendsten neueren Untersuchungen genannt: Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung; Hupka, Die Vollmacht und Leo Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß.

[2]) Die Entwicklung der Stellvertretungslehre bei den Scholastikern wird neuerdings von R. Fränkel, Die Grundsätze der Stellvertretung bei den Scholastikern (Zeitschr. Bd. XXVII, S. 289 ff.) gezeigt; vgl. auch den hieran sich anschließenden Aufsatz von Kohler, Zur Entwicklung der Stellvertretungslehre (Zeitschr. Bd. XXVII, S. 440 ff.).

[3]) Vgl. die bei Fränkel (a. a. O. S. 291 ff.) angegebene Literatur; vgl. ferner Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre S. 421 ff.; Kohler-Ungnad, Hundert ausgewählte Rechtsurkunden S. 75 f.; Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht S. 248 ff.

[4]) Das Recht der Stellvertretung in den Papyri, 1906.

sprucben, denn der Vertretungsgedanke kann als ein Zeichen der hohen Entwicklung des Rechts, in dem er sich findet, angesehen werden. Der Vertretungsgedanke durchzieht das ganze Rechtsleben; er pocht, um Einlaß bittend, bei allen Rechtsinstituten an. Bei den meisten wird ihm aufgetan, wenige nur verweigern ihm den Eintritt. So wirft eine Beleuchtung der jüdischen Vertretungslehre zugleich ein Licht auf das gesamte Recht und auf den Geist, der ihm innewohnt [1]).

Die Vertretungslehre des jüdischen Rechts soll dargestellt werden. Nicht nur das talmudische Recht allein ist ins Auge zu fassen, wenngleich der Talmud die Hauptquelle der jüdischen Vertretungsgrundsätze bildet. Gerade die Vertretungslehre, wie übrigens so manches andere Rechtsinstitut, war mit der Redaktion des Talmud nicht abgeschlossen, hat vielmehr nachher noch eine weitere Entwicklung erfahren. Gaonim, Rischonim und Acharonim haben die Lehre fortgebildet. So werden in dieser Arbeit die Werke der Talmudkommentatoren und Dezisoren, die allerdings in erster Linie die Erklärung und systematische Anordnung des talmudischen Stoffes bezweckten, nicht nur als Hilfsmittel zur Interpretation der talmudischen Vertretungsgrundsätze, sondern auch als selbständige Rechtsquellen herangezogen.

Das jüdische Recht soll ja überhaupt, darauf hat Steinberg bereits hingewiesen [2]), nicht oder jedenfalls nicht nur als historisches Recht, sondern als geltendes Recht angesehen werden, indem man nämlich unter Geltung nicht nur die sofortige Durchführbarkeit des Rechts im Leben versteht, sondern die praktische Bedeutsamkeit überhaupt, sei es für die Regulierung der menschlichen Lebensverhältnisse, sei es aber auch für das im Leben unaufhörlich erfolgende Studium

---

[1]) Auch manche neutestamentliche Fragen wird diese Arbeit zu beleuchten vermögen. Vgl. Deißmann (Licht vom Osten S. 251 f.), der darauf hingewiesen hat, wie Paulus von der ihm von seiner jüdischen Erziehung her vertrauten Vertretungsidee Gebrauch macht.

[2]) Die Lehre vom Verbrechen im Talmud S. 3 ff.

des Rechts. Diese beiden Erfordernisse aber treffen für das jüdische Recht zu. Zunächst wird trotz des fehlenden jüdischen Staatswesens dort, wo große Judenansiedlungen bestehen, auch bei privatrechtlichen Streitigkeiten unter den jüdischen Volksgenossen auf dem Wege der privaten Gerichtsbarkeit das talmudische Recht zur Anwendung gebracht. Sodann wird das jüdische Recht als Bestandteil des talmudischen Schrifttums in allen jüdischen Kreisen aus nationalreligiösen Gründen studiert und gepflegt, innert der von den biblischen Satzungen gezogenen Grenzen weiterentwickelt und vervollständigt, als wäre es praktisch durchführbar.

Hiezu kommt, daß das gesamte jüdische Eherecht heute noch tatsächlich geltendes Recht ist, indem es für alle Juden in verbindlicher Weise zur Anwendung kommt, entweder als religiöses Recht oder in einigen Staaten sogar als das von den Staatsgesetzen vorgesehene Recht. Gerade im jüdischen Eherecht aber kommt die Vertretung ausgiebig zur Anwendung.

Im religiösen Recht, vor allem hinsichtlich des Kultus, nimmt die Vertretungslehre gleichfalls einen breiten Raum ein, und dort scheint sie auch die erste Anwendung gefunden zu haben. Auch diese religiösen Satzungen sind in dieser Arbeit herangezogen worden, denn sie entsprechen, losgelöst von ihrer religiösen Grundlage, ihrer Form nach gleichfalls juristischen Normen [1]). So begegnet uns auch in der Vertretungslehre die Verbindung von eigentlichen Rechtsgrundsätzen mit solchen, die eher in das Gebiet von Ethik und Kultus gehören. Diese innere harmonische Vereinigung von Recht und Religion in der jüdischen Gedankenwelt wird uns gerade für die Vertretungslehre für die historische Entwicklung des Vertretungsprinzips und bei der Erklärung der frühen Durchsetzung der

[1]) Rapaport, Das religiöse Recht des Talmuds, in den Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Heidelberg 1911, S. 190 ff.

direkten Vertretungswirkung wertvolle Anhaltspunkte zur Deutung des Vertretungsproblems bieten.

Diese, modernen Rechten durchaus fremde Eigenart des jüdischen Rechts erfordert, daß bei der Darstellung eines seiner Institute stets der Geist des jüdischen Rechts in den Vordergrund tritt, der die Rechtssätze schuf und sie beherrscht, denn nur dieser Geist des jüdischen Rechts vermag uns manche Normen zu erklären, welche uns auf den ersten Blick sonderbar anmuten[1]). Wir können eben nach dem Rate, den uns der Basler Rechtsforscher Schnell in seiner Rektoratsrede vom Jahre 1853 gegeben hat, nie genug die landläufigen Kategorien der modernen Begriffe vergessen, „um diese unmittelbaren Eindrücke aus der alten Welt uns zu vergegenwärtigen“[2]).

Wohl gilt es, „den Gedankengängen der Amoräer nachzugehen und sie in die Ideenwelt unseres Rechtssystems umzusetzen“[3]). Hiebei müssen wir naturgemäß mit modernen Begriffen an das talmudische Recht herantreten, um in ihm diese ihm selbst vielleicht nicht bewußten Begriffe durchzuführen[4]). Aber diese modernen Rechtsbegriffe dienen uns nur als Werkzeug, um den gewaltigen Stoff zu beherrschen, als Wegweiser, um uns zurechtzufinden in dem weithin zerstreuten Gebiet des jüdischen Rechts. Jedoch sollen dabei dem Talmud weder ihm fremde Gedanken und Rechtssätze unterschoben, noch sollen ausgesprochen jüdische, den modernen Rechten unbekannte Ideen unbeachtet bleiben. Vor allem aber soll in dieser Arbeit keine gezwungene und gekünstelte Rechtsvergleichung getrieben werden. Es ist für die rechtsvergleichende Wissenschaft wertlos, einzelne Rechtsbestimmungen von Kulturrechten, die verschiedenen Zeiten angehören und offenbar von verschiedenem Geiste beherrscht sind, einander gegen-

---

[1]) Rapaport, Der Talmud und sein Recht (Zeitschr. Bd. XIV, S. 3 ff.).

[2]) Das israelitische Recht in seinen Grundzügen dargestellt S. 2 ff.

[3]) Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts (Zeitschr. Bd. XX, S. 162).

[4]) Steinberg a. a. O.

überzustellen, ohne die Gründe der Rechtsgleichheit zugleich zu erforschen. Wir haben uns deshalb in der Regel eines Vergleichs mit anderen Rechten der Vergangenheit oder der Gegenwart enthalten. Indem der Stoff nach modernen juristischen Gesichtspunkten geordnet ist, wird sich der Vergleich dem Kenner von selbst aufdrängen.

„An der Hand der verehrten Griechen und unter dem Schutz der gewaltigen Römer eingeführt, mag das Recht der Israeliten eine freundlichere Aufnahme finden, als wenn dasselbe selbständig in die Welt treten würde," mit diesen Worten glaubte noch im Jahre 1862 S. Mayer sein treffliches und grundlegendes Werk über „die Rechte der Israeliten, Athener und Römer" einleiten und von diesen Erwägungen ausgehend das jüdische Recht in Parallelen darstellen zu müssen. Inzwischen aber hat die vergleichende Rechtswissenschaft das jüdische Recht intensiv in ihren Forschungsbereich gezogen.

Die zahlreichen dem Talmud gewidmeten Arbeiten der letzten Jahrzehnte, insbesondere die nach den Methoden moderner Rechtsforschung angelegten Monographien über verschiedene Gebiete des talmudischen Rechts, vor allem aber die Förderung, die Kohler dem jüdischen Recht hat zuteil werden lassen, haben diesem die Gleichberechtigung in der vergleichenden Rechtswissenschaft verschafft. Eine selbständige Darstellung der jüdischen Vertretungslehre bedarf daher heute keiner besonderen Rechtfertigung mehr.

Die jüdische Vertretungslehre ist, abgesehen von den knappen und zumeist ungenauen Bemerkungen bei neueren Darstellern des talmudischen Rechts, noch nie bearbeitet worden [1]).

[1]) Auerbach, Jüdisches Obligationenrecht S. 563 ff. S. Mayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer Bd. II. Rapaport, Der Talmud und sein Recht (Zeitschr. Bd. XV, S. 205 ff.). Bloch, Der Vertrag nach mos.-talmud. Recht. Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts (Zeitschrift Bd. XX, S. 177). Fränkel (a. a. O. S. 293). Rapaport hat die bereits im Jahre 1902 (a. a. O. S. 208 Anm. 234) in Aussicht gestellte Abhandlung über die Verhältnisse der Stellvertretung bisher meines Wissens nicht veröffentlicht.

Dem Verfasser erwuchs daher die Aufgabe, das gesamte weitschichtige Material zunächst zu sammeln und nach juristischen Gesichtspunkten zu verarbeiten, aus den Diskussionen im Talmud die leitenden Gesichtspunkte herauszuschälen, aus den einzelnen Satzungen den Grundsatz abzuleiten und aus den in der reichen Dezisoren- und Responsenliteratur gegebenen praktischen Fällen die Prinzipien zu erschließen. Die Fülle des Stoffes erforderte eine systematische Anordnung desselben. Die allgemeinen Bestimmungen der Vertretungslehre sind in einem allgemeinen Teil zusammengefaßt. Die Darstellung der Vertretungsgrundsätze bei den einzelnen Rechtsverhältnissen folgt im speziellen Teil in besonderen Abschnitten über die Vertretung im Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht. Die historische Entwicklung des allgemeinen Vertretungsprinzips sowie ein Erklärungsversuch für die frühe und bemerkenswert ausgeprägte Anerkennung der direkten Vertretung im jüdischen Recht soll in einem abschließenden Kapitel gegeben werden.

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer und Freunde Herrn S. B. Rabinkow in Heidelberg meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für die Förderung, die er in so hohem Maße dieser Arbeit hat zuteil werden lassen. Ohne die bewährte Führung dieses Meisters der Talmudforschung hätte ich niemals an dieses so weit verzweigte und bisher noch nie bearbeitete Thema heranzutreten vermocht. Ferner bin ich Herrn Professor Dr. Otto Eger, nunmehr in Gießen, zu Dank verbunden für das Wohlwollen, das er meinen talmudrechtlichen Studien stets entgegengebracht hat, und für mannigfache Anregungen zu der vorliegenden Arbeit, deren einer Teil den Gegenstand meiner im Frühjahr 1914 bei der juristischen Fakultät in Basel eingereichten Dissertation bildete.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1.
Begriff der Stellvertretung.

Beim Abschluß eines Vertrages stehen sich in der Regel die beiden Kontrahenten persönlich gegenüber und verpflichten sich durch ihre Willensäußerung. Es kann sich aber auch einer der Kontrahenten oder es können sich auch beide durch fremde Personen vertreten lassen. Je entwickelter das Verkehrsleben ist, desto öfter wird der Abschluß von Rechtsgeschäften durch Vertreter erfolgen, und desto lebhafter wird die Zulassung der freien, direkten Stellvertretung als Bedürfnis empfunden.

Zuvor muß der Begriff der eigentlichen Stellvertretung, die das Thema dieser Arbeit bildet, gegenüber anderen Tatbeständen abgegrenzt werden, bei denen auch direkte Vertretungswirkung vorliegen kann.

Dem gesetzlichen Vertreter steht auch die Fähigkeit zu, mit direkter Wirkung für den Vertretenen zu handeln, und zwar unmittelbar von Gesetzes wegen. Bei der eigentlichen gewillkürten Vertretung hingegen ist die Wirkung der Vertretungshandlung abhängig vom Willen des Vertreters, und die Fähigkeit des Vertreters, den Vertretenen direkt zu verpflichten, entspringt erst dem Parteiwillen des Vertretenen und einer entsprechenden Verfügung.

Der Bote ist ferner auch kein Vertreter im Sinne der direkten gewillkürten Vertretung. Er ist lediglich ein Werkzeug in der Hand des Vertretenen, der tatsächliche Ueberbringer eines fremden Willens, der Vertreter in der Willenserklärung, aber kein Vertreter im Willensentschluß. Der Bote leistet nach talmudischer Anschauung rein Tatsächliches, aber nichts Rechtliches. Diese Unterscheidung zeigt sich recht deutlich in dem Ausdruck, den der Talmud für den Boten

kennt. Die Botendienste werden dort „bloße Handlungen eines Affen"[1]) [מעשה קוף בעלמא] genannt.

Zum Begriff der talmudischen gewillkürten Stellvertretung gehört somit vor allem die Vornahme von Rechtshandlungen und die Bestellung des Vertreters durch den Vertretenen.

Die direkte Wirkung der Rechtshandlung eines gewillkürten Vertreters für den Vertretenen wird im talmudischen Recht anerkannt.

Der Grundsatz, der sich durch alle Abhandlungen über die rechtliche Stellung des Vertreters im talmudischen Recht wie ein roter Faden hindurchzieht, lautet:

שלוחו של אדם כמותו.

„Der Vertreter eines Menschen ist wie er selbst"[2]).

Aus diesem Grundsatz ergibt sich schon deutlich der repräsentative Charakter der Vertretung[3]). Der Vertreter ist es, der die juristische Handlung des Vertragsabschlusses vollzieht. Sein Willensentschluß und seine Willensäußerung sind maßgebend. Die Rechtshandlung gilt jedoch, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, in ihren Wirkungen nicht für den Vertreter, sondern für den Ver-

---

[1]) Dieser Ausdruck geht auf die Ausführungen in Erubin 31b und Mischna Meïla 21a zurück (vgl. auch Toss. das. s. v. נתנו). Dort wird erörtert, daß zu Vertreterhandlungen, bei denen der Vertretene den rechtlichen Willensentschluß faßt, der Vertreter hingegen nur Tatsächliches, Technisches leistet, auch Vertretungsunfähige zugelassen werden (z. B. Minderjährige, Geistesschwache), denn dies seien Handlungen, die auch ein eingedrillter Affe vornehmen kann vgl. Nethiwoth Biurim Ch.M. 182, 2.

[2]) Mechilta Ex. XII, 6, Kidduschin 41b—43a, Nedarim 72b, Nasir 12b, Baba Mezia 96a, Berachoth 34b, Chagiga 10b, Menachoth 93b. Dieser wichtige Grundsatz, auf den schon in vielen Darstellungen über talmudisches Recht hingewiesen wurde, fand oft die merkwürdigste Uebersetzung. So übersetzt Bloch (Der Vertrag nach mos.-talmud. Recht § 55) „Der Bote ist der Stellvertreter des Auftraggebers". (!)

[3]) Vgl. bei Mitteis (Die Lehre von der Stellvertretung S. 97 ff.) die verschiedenen Ansichten der Anhänger der Repräsentationstheorie.

tretenen geradeso, als ob der Repräsentierte die Rechtshandlung selbst vorgenommen hätte*).

Der Wille des Vertreters ist entscheidend bei der Vertretungshandlung. Dieser Grundsatz ist deutlich jener Bestimmung zu entnehmen, welche den Fall betrifft, ob der Vertreter den Auftrag mit Wirkung für den Auftraggeber ausführen kann, trotzdem dieser inzwischen, nach der Bestellung des Vertreters, geistesschwach und somit vertretungsunfähig geworden ist. Hierüber herrscht eine Kontroverse zwischen Maimonides[1]) und Tur[2]). Während Maimonides die anfängliche Vertretungsfähigkeit als entscheidend ansieht und somit das einmal begründete Vertretungsverhältnis durch die später eingetretene Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers nicht berührt wird[3]), stellt Tur auf die später eingetretene Handlungsunfähigkeit und Vertretungsunfähigkeit des Auftraggebers ab, die das Vertretungsverhältnis sofort auflöst und dem Vertreter das Recht nimmt, den Vertretenen noch zu berechtigen oder zu verpflichten[4]). — Wenn wir diese Kontroverse vom juristischen Standpunkt näher betrachten,

*) [Also Personifikation, wie ich Enzyklop. II S. 36 f. ausgeführt habe. — Kohler.]

[1]) Maim. H. Geruschin II, 15; vgl. Gittin 70b.

[2]) Tur E.H. 121, E.H. 121, 2.

[3]) Allerdings normiert auch Maim. a. a. O. „daß der Vertreter die Vertretungshandlung auf Grund rabbinitischer Verordnung nicht mehr vornehmen könne“ [ה"ז פסול], aber dies geschieht aus speziellen Erwägungen, die nur das Eherecht berühren, jedoch an der allgemeinen im Text skizzierten Stellungnahme des Maimonides zu der prinzipiellen Frage nichts ändern. Vgl. Mischna Lemelech z. St. und Maim. Geruschin II, 7. Kezos Ch.M. 188, 2:
אם היה בריא בשעת מינוי שליחות ואח"כ אחוו חולי שטות דאם נתנו השליח ה"ל גט מן התורה ואינו פסול אלא מדרבנן שלא יאמרו שוטה בר גירושין.

[4]) Aehnlich wird diese Kontroverse von Kezos a. a. O. formuliert:
היכא דהיה פקח בשעה שעשאו שליח וקודם שגמר השליח שליחותו נשתטה המשלח אי אולינן בתר מעיקרא ובשעה שעשאו שליח פקח היה ועומד במקום המשלח או אולינן בתר בסוף והרי בשעת גמר השליחות נשתטה המשלח ובטלה שליחות.

so läuft sie auf die Frage hinaus: ob der Wille des Vertreters oder der Wille des Vertretenen der entscheidende ist bei der Vertretungshandlung. Ist der Wille des Vertretenen entscheidend, so hat dessen später eintretende Handlungs- und Vertretungsunfähigkeit die Auflösung des Vertretungsverhältnisses zur Folge, es kann nicht mehr für den Vertretenen gehandelt werden, denn dessen Willensentschluß ist es, der bei der vorzunehmenden Rechtshandlung entscheidet. Die Willensfähigkeit des Vertretenen im Moment der Bestellung des Vertreters genügt daher nicht; sie muß auch im Zeitpunkt vorhanden sein, da die Vertretungshandlung durch den Vertreter vorgenommen wird. Ist aber der Wille des Vertreters entscheidend, so kann die spätere Willens- und Vertretungsunfähigkeit des Auftraggebers dem einmal begründeten Vertretungsverhältnis nichts anhaben. Die Vertretungsfähigkeit des Vertretenen war lediglich zur Bestellung des Vertreters erforderlich; ihr späteres Verschwinden tangiert den Vertreter nicht, kann ihm das in seiner Person einmal begründete Recht, mit Wirksamkeit für den Vertretenen tätig zu werden, nicht nehmen. Denn nur sein Willensentschluß wirkt bestimmend auf die Vertretungshandlung; das Fehlen der Willensfähigkeit des Vertretenen im Zeitpunkt, da der Vertreter für ihn tätig wird, ändert nichts an der Rechtsbeständigkeit und direkten Wirkung der Rechtshandlung. Diese Ansicht des Maimonides entspricht wohl eher dem Geiste der talmudischen Vertretungslehre. Von der Ernennung ab hat der Vertreter stets die Fähigkeit, „wie er selbst“ für den Vertretenen rechtsgültig zu handeln; die Bestellung gibt dem Vertreter Fähigkeit und Recht, innert der Schranken des ihm erteilten Auftrages den Vertretenen zu berechtigen und zu verpflichten. Nicht der Verlust der Handlungsfähigkeit, nur der Verlust der Rechtsfähigkeit des Vertretenen könnte dem Vertreter dieses Recht nehmen, die Vertretungshandlung vorzunehmen. Mit treffenden Worten interpretiert Kezos (Ch.M. 188, 2) diese Meinung des Maimonides:

דלא מיבטל שליחות אפילו נשתטה בשעת גמר השליחות ומשום דכבר עמד השליח במקום המשלח בשעה שעשאו.

„Das Vertretungsverhältnis wird nicht aufgelöst, auch wenn im Moment, da das Vertretungsverhältnis beendet wird (d. h. die Vertretungshandlung vorgenommen wird), der Vertretene geistesschwach wird, weil bereits im Moment der Bestellung der Vertreter an Stelle des Vertretenen getreten ist.“

Die eintretende Handlungsunfähigkeit enthebt den Vertreter nicht seiner rechtmäßigen Vertreterstellung. Anders dagegen die eintretende Rechtsunfähigkeit des Vertretenen. Diese hat sofortige Auflösung des ganzen Vertretungsverhältnisses zur Folge. Hat ein Ehemann seinen Vertreter mit der Uebergabe des Scheidebriefes an seine Ehefrau beauftragt, und bevor der Scheidebrief übergeben war, ist der Ehemann gestorben; oder wollte der Eigentümer eines Sklaven diesem durch einen Dritten einen Freibrief zukommen lassen, bevor er ihn aber erhalten, hat der Herr auf andere Weise sein Eigentumsrecht an dem Gewaltunterworfenen verloren, so ist in beiden Fällen das Vertretungsverhältnis sofort aufgelöst; der Vertreter kann nun weder den Scheidebrief noch den Freibrief mit rechtlicher Wirksamkeit übergeben [1]). Der Vertreter ist stets nur „wie er selbst“; seine Rechte sind bedingt durch das Vorhandensein dieser Rechte in der Person des von ihm Vertretenen. Der Ehemann hat aber nach seinem Tode keine Rechte mehr auf seine Ehefrau, ebensowenig wie der Eigentümer noch irgendwelche Ansprüche auf seinen früheren Sklaven, nun Gewaltfreien, hat. Nicht das Fehlen des Willensentschlusses auf

[1]) Mischna Gittin I, 6. Dagegen kann, dies wird am Schluß dieser Mischna normiert, ein Vertreter, der mit der Uebergabe einer Geldsumme beauftragt ist, auch nach dem Tode des Auftraggebers diese Vertretungshandlung ausführen. Denn die Natur dieser Vertretungshandlung knüpft nicht an ein besonderes Recht des Auftraggebers an, das diesem durch den Tod entzogen wurde. Der Tod des Auftraggebers bewirkt somit keine Auflösung des Vertretungsverhältnisses, da der Willensentschluß des Vertreters allein entscheidend ist.

seiten des Vertretenen im Moment der Ausführung der Vertretungshandlung ist es, das diese Vertretungsverhältnisse sofort auflöst, sondern das Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vertretenen, oder der Verlust von besonderen Rechten, die er bei der Bestellung des Vertreters noch besaß und die daher dem Vertretungsverhältnis zugrunde lagen. Geht aber der Vertretene nicht seiner Rechtsfähigkeit, sondern nur seiner Verfügungsfähigkeit verlustig, wird z. B. der Eigentümer eines Sklaven, der einen Vertreter beauftragt hat, diesem einen Freibrief zu übergeben, geistesschwach und somit vertretungsunfähig, so kann der Vertreter gleichwohl die Vertretungshandlung ausführen, denn nur sein Willensentschluß ist entscheidend. In dieser von Maimonides[1]) vertretenen Lehre von der rechtlichen Belanglosigkeit des Willens des Vertretenen im Moment der Ausführung der Vertretungshandlung, die auch dieser Darstellung zugrunde gelegt wird, kommt deutlich der repräsentative Charakter der talmudischen Vertretung zum Ausdruck. Der Vertreter allein ist der handelnde Teil, der durch seinen selbständig gefaßten Willensentschluß den Vertretenen berechtigt und verpflichtet.

Die aus dem grundlegenden Vertretungsprinzip „der Vertreter eines Menschen ist wie er selbst“ sich ergebende Gleichung Vertreter = Vertretener bezieht sich jedoch nur auf die juristischen Wirkungen. Dieses Prinzip darf jedoch nicht in der Richtung überspannt werden, daß gesagt wird, die Person des Vertreters sei tatsächlich wie die des Vertretenen, beide Personen seien identisch. Von einigen Talmudlehrern wird zwar eine so weitgehende Durchführung des Vertretungsprinzips versucht, aber diese Ansichten werden von der Mehrheit der Gelehrten stets als unberechtigt zurückgewiesen[2]). So wird z. B. von R. Silah in Kidduschin 43a

---

[1]) Kezos a. a. O. sucht nachzuweisen, daß auch Raschi zu dieser Kontroverse in diesem Sinn Stellung genommen habe, wie dies aus dessen Kommentar zu Gittin 9b und 13a zu entnehmen sei.

[2]) Sanhedrin 111b, Gittin 32 (Raschba).

geltend gemacht, der Vertreter könne nicht zugleich Zeuge sein, denn da der Vertreter eines Menschen wie er selbst sei, „gelte er wie seine Person“ [הוה ליה כגופו]. Wie der Vertretene Partei sei und, weil am Ausgang des Prozesses interessiert, nicht als klassischer Zeuge auftreten kann, so könne auch der Vertreter nicht Zeuge sein, da er als Repräsentant des Vertretenen auch dessen persönliche Eigenschaften teile[1]). Diese Meinung wird bereits im Talmud als eine Ueberspannung des Repräsentationsgedankens zurückgewiesen. Die Person des Vertreters ist wie die des Vertretenen, heißt nur: die Persönlichkeit des Vertretenen ist, was die Wirkungen der Rechtshandlung anbetrifft, völlig durch die Person des Vertreters repräsentiert. Keineswegs aber sind nun auch die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Vertretenen in der Person des Vertreters gegeben.

Das talmudische Vertretungsprinzip bleibt somit auf die rechtlichen Folgen beschränkt. Die Person des Vertretenen selbst kann nicht durch einen Dritten repräsentiert werden. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Ausschließung der höchstpersönlichen Rechtshandlungen von der Vertretung. Die persönlichen Eigenschaften und besonderen Beziehungen, die die höchstpersönlichen Rechte bedingen, sind eben nur in der Person des Vertretenen, nicht aber in der seines Repräsentanten gegeben. Sie können nicht übertragen werden. Höchstpersönliche Rechte können daher nicht zum Inhalt eines Vertretungsverhältnisses gemacht werden. Die wichtigsten höchstpersönlichen Rechte, für welche bereits im Talmud die Ausschließung von der Vertretung normiert wird, sollen in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt werden.

Folgeweise sind auch alle diejenigen Handlungen, bei denen die Person des Vertretenen selbst mitzuwirken hat, einem Vertreter unzugänglich. Hierher gehören alle religions-

---

[1]) Vgl. im speziellen Teil den Abschnitt „Der Vertreter als Zeuge“.

gesetzlichen Vorschriften, bei denen *eigene, körperliche* Betätigung erforderlich ist[1]). Diese Handlungen empfangen ihren Wert lediglich durch und für *die* Person, die sie vornimmt.

Eine Gruppe von Handlungen ist ferner hinsichtlich der rechtlichen Folgen grundsätzlich der Vertretung unzugänglich: die Gruppe der *rechtswidrigen Handlungen*. Das Vertretungsprinzip wird für diese von einem andern Prinzip durchkreuzt:

אין שליח לדבר עבירה.

„*Es gibt keine Vertretung bei Delikten*"[2]).

Der Vertreter, der ebenso wie der Vertretene den strafrechtlichen Normen unterworfen ist, ist verpflichtet, auf die Stimme des Gesetzes, nicht auf die des Auftraggebers zu hören; er haftet persönlich für seine Handlungen, auch wenn er im Auftrag eines anderen gehandelt hat. Diese Ausnahmeregel wird selbst wiederum bei drei Delikten durchbrochen: bei der Unterschlagung שליחות יד, bei schwerem Diebstahl טביחה ומכירה, bei der Veruntreuung von res sacrae מעילה. Bei diesen drei Delikten gilt das allgemeine direkte Vertretungsprinzip. Der Vertreter, der im Auftrage eines anderen eines dieser drei Delikte begeht. bleibt selbst straffrei und verpflichtet durch seine deliktische Handlung den Auftraggeber[3]).

Zum talmudischen Vertretungsbegriff gehört ferner der *Gefälligkeitscharakter*. Der Vertreter führt den Auftrag unentgeltlich aus und tritt überhaupt nicht pekuniärer Erfolge halber in Aktion. Empfängt der Vertreter eine Belohnung für seine Bemühung, so wird er im jüdischen Recht als *Vermittler* [סרסור] angesehen und unterliegt als solcher einer schärferen Haftung[4]). Schließlich gehört zum Vertretungsbegriff der Be-

[1]) Kezos Ch.M. 182, 1 erwähnt das Wohnen in der Laubhütte am Laubhüttenfest, den Genuß von ungesäuerten Broten am Passahfest, das Anlegen der Gebetriemen (Tephilin) usw.

[2]) Kidduschin 42b, vgl. bes. Toss. z. St. s. v. אמאי.

[3]) Vgl. hierüber im speziellen Teil den Abschnitt über die Vertretung im Strafrecht, wo für diese eigenartige Normierung ein Erklärungsversuch gegeben werden soll.

[4]) Ch.M. 185, 1 ff., Maim. H. Schluchin II, 6 ff. vgl. unten S. 142.

reicherungscharakter der auszuführenden Handlung. Der Auftraggeber ernennt den Vertreter zu seinem Vorteil, nicht aber zu seinem Nachteil. Der Vertreter ist daher verpflichtet, den Auftrag in einer den Vertreter bereichernden Weise auszuführen[1]).

§ 2.

Begründung des Vertretungsverhältnisses.

Um dem Vertreter die Erlaubnis oder die Kraft zu übertragen, mit Wirkung für den Vertretenen zu handeln, bedarf es keines formellen Aktes[2]). Es genügt vielmehr ein ganz formloser mündlicher Auftrag, wie dies Maimonides (H. Schluchin I, 1) deutlich hervorhebt:

אין העושה שליח צריך קנין ולא עדים אלא באמירה בלבד בינו לבין חבר:

„Derjenige, der einen Vertreter bestellt, bedarf hiezu keines Erwerbssymbols und keiner Zeugen, es genügt vielmehr eine mündliche Besprechung zwischen ihm und dem andern.“

Da das talmudische Recht prinzipiell keine Verbalkontrakte, sondern nur Literal- und Realkontrakte kennt, kann die Bestellung des Vertreters, für die auch der Zueignungsakt als symbolische Realleistung nicht wesentlich ist, im talmudischrechtlichen Sinn nicht als Vertrag angesprochen werden[3]). Maimonides gruppiert sie vielmehr unter die einfachen Rechtshandlungen, bei denen die Anwendung des Zueignungsaktes nicht nur nicht notwendig ist, sondern auch gar keine Berechtigung hat, wie z. B. Verzichterklärung, Kündigung, Widerruf, Freilassung des Sklaven usw.[4]). Trotzdem ist es auch

---

[1]) Vgl. unten S. 145.

[2]) Tur Ch.M. 182. Ch.M. 182, 1.

[3]) Ungenau daher Bloch, Der Vertrag nach mos.-talmud. Recht § 56.

[4]) Maim. H. Mechira V. 11, vgl. bes. Maggid z. St. אלו דברים פשוטים שלא מצינו בהם קנין בשום מקום ולא יאות בו דבאמירה הם נגמר הדברים.

bei der Bestellung des Vertreters, wie Maimonides ausführt, in vielen Orten üblich, auch bei diesen einfachen Rechtshandlungen einen Zueignungsakt vorzunehmen [1]); aber dieser hat dann nicht die gewöhnliche Bedeutung der symbolischen Realleistung, sondern nur den Wert der Bekräftigung der gesprochenen Worte.

קניין זה שנהגו להקנות באלו הדברים אינו מועיל כלום. אלא להודיע שאינו אומר דברים אלו כמשחק ומהתל אלא שגמר בלבו ואחר כך אמר. לפיכך אם אמר בלב שלם אני אמרתי וגמרתי לעשות דבר זה אין צריך דבר אחר כלל.

„Der Zueignungsakt, den man auch bei den einfachen Rechtshandlungen vorzunehmen pflegt, hat nur den Wert, daß er deutlich veranschaulicht, daß der Zueignende diese Rechtshandlungen nicht scherzhafterweise vornimmt, sondern daß seiner Willensäußerung ein Willensentschluß vorangegangen ist. Wenn daher jemand mit vollem Ernst erklärt, ich habe fest beschlossen, dies zu tun, so bedarf es gar keiner weiteren Form." (Maim. H. Mechira V, 13.)

Zur Begründung eines Vertretungsverhältnisses bedarf es auch keiner Zeugen, es sei denn, daß deren Hinzuziehung ein unerläßliches Erfordernis der betreffenden Vertretungshandlung ist. Dann ist auch die Anwesenheit von Zeugen bei der Bestellung des Vertreters notwendig [2]). —

Bei der Vertretung in der Ehescheidung und in der Freilassung des Sklaven spricht das Erfordernis der Empfangnahme des Scheidebriefes durch die Ehefrau und des Frei-

---

[1]) Maim. a. a. O. § 12.

[2]) Dies trifft vor allem für das jüdische Eherecht zu. Antrauung und Ehescheidung sind solenne Akte, deren wesentlicher Bestandteil die Hinzuziehung von Zeugen bildet. Im Gebiet des Vermögensrechts hingegen gilt der Grundsatz: „Die Zeugen sind nur für Lügner da". (Kidduschin 65b.) לא איברו סהדי אלא לשקרי. Nur im Streitfall, wenn z. B. Vertreter und Vertretener verschiedener Meinung sind, treten die Zeugen in Funktion. Dann ist es ihre Aufgabe, den Sachverhalt klarzustellen. ואין צריך עדים אלא לגלות הדבר אם כפר אחד מהם. (Ch.M. 182, 1.)

briefes durch den Sklaven scheinbar für das Vorliegen eines eigentlichen Vertrages. Es handelt sich jedoch in Wahrheit nicht um einen Erwerbsakt seitens dieser Personen, der deren Willenserklärung dokumentiert. Diese Empfangnahme ist vielmehr lediglich passiv und kann sogar gegen den Willen des Empfängers erfolgen. Die einseitige Willensäußerung des scheidenden Ehemannes oder des freilassenden Herrn bedarf aber keiner Genehmigung.

Die Formlosigkeit der Begründung des Vertretungsverhältnisses gilt sowohl für den Auftrag wie für die Vollmacht, deren unterscheidende Merkmale in einem besonderen Abschnitt festgestellt werden. Für beide gilt der Grundsatz:

באמירה הם גמר הדברים.

„Mit der Willenserklärung ist das Rechtsgeschäft beendet“ [1]).

§ 3.

Rechte und Pflichten des Vertreters.

A. Die Rechte des Vertreters.

Der Vertreter hat keinen Anspruch auf Belohnung. Er führt den Auftrag regelmäßig unentgeltlich aus.

Empfängt der Vertreter einen Lohn für seine Bemühung, so liegt kein Auftrag, sondern ein Dienstvertrag vor. Er ist dann kein eigentlicher Vertreter, sondern ein Vermittler [2]).

הסרסור שליח הוא אלא שהוא נוטל שכר שליחותו.

„Der Vermittler ist ein Vertreter, nimmt jedoch Lohn für seine Vertretung an.“ (Maim. H. Schluchin II, 6.)

Der Vertreter hat jedoch stets Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen [3]). Da er, wie wir später noch sehen werden, in der Regel nur zum Vorteil des Vertretenen handeln

---

1) Maggid Maim. Mechira V, 11.

2) Die Haftung des Vermittlers ist daher auch weitgehender. Ch.M. 185, 1 ff.

3) Ch.M. 182, 3; 91, 3 Glosse.

darf, ist er verpflichtet, darauf zu achten, daß die Ausführung des Auftrages möglichst wenig Kosten verursacht.

Bestritten ist, ob der Auftraggeber dem Vertreter auch schadenersatzpflichtig ist für den Schaden, der ihm bei der Ausführung des Auftrages zufällig erwächst. Karo lehnt eine solche Haftung des Auftraggebers grundsätzlich ab[1]. Erörtert wird insbesondere, ob der Auftraggeber verpflichtet ist, den Vertreter, der bei der Ausführung des Auftrages von Räubern gefangengenommen worden ist, auszulösen. Neben anderen will Nachmanides[2] den Auftraggeber von der Auslösungspflicht frei wissen, denn er brauchte mit einem solch außergewöhnlichen Fall nicht zu rechnen. Nach der Ansicht von Mordochai hingegen[3] ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertreter auszulösen, denn da der Auftrag eine unentgeltliche Dienstleistung ist, hat der Auftraggeber quasi die Stellung eines Leihers, der die Dienste eines anderen umsonst in Anspruch nimmt, und er ist daher, gleich dem Kommodatar auch für casus und vis maior [אונס] haftpflichtig.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit wird jedoch dadurch nicht verletzt, daß der Vertreter ein Geschenk von dem dritten Kontrahenten annimmt. Hat der Dritte z. B. beim Abschluß eines Kaufvertrages etwas an Gewicht, Zahl oder Maß[4] hinzugefügt und sich nicht darüber ausgesprochen, wen er damit bedacht haben möchte, den Vertreter oder den Vertretenen, so kommt es nach den Ausführungen im Talmud[5] darauf an, ob der Preis der gekauften Ware genau festgesetzt ist oder nicht. Ist der Kaufpreis nicht genau fixiert [דבר שאין לו קצבה], dann gehört das ganze Geschenk dem Vertretenen, denn es ist anzunehmen, daß der Dritte die freiwillige Leistung dem eigentlichen Käufer, also dem Vertretenen, zugute kommen

---

[1]) Ch.M. 188, 6.

[2]) Responsen cit. Ch.M. 176, 48 Glosse.

[3]) Ch.M. 176, 48; vgl. auch die dort angegebene Literatur.

[4]) במדה, במשקל או במנין.

[5]) Kethuboth 98b.

lassen will, um so den unbestimmten Preis der Ware zu verringern und den Kunden an sich zu fesseln. Ist der Kaufpreis hingegen **genau** festgesetzt [דבר שיש לו קצבה], so will der Dritte vermutlich mit dem hinzugefügten Quantum dem ihm gegenüberstehenden Kontrahenten persönlich eine Freude bereiten und es sollte eigentlich die ganze Schenkung dem Vertreter zugute kommen; dieser muß sie jedoch nach der kodifizierten Meinung[1]) mit dem Vertretenen **teilen**, weil er mit dessen Geld den Kaufvertrag abgeschlossen hat.

B. **Die Pflichten des Vertreters.**

Eine Verpflichtung des Vertreters, den übernommenen Auftrag auszuführen, erschien den Talmudisten mit dem unentgeltlichen Charakter des Mandats unvereinbar. Der Auftraggeber kann daher den Vertreter weder zur Ausführung des Auftrages zwingen, noch kann er, falls er durch die unterlassene Erledigung des Auftrages zu Schaden gekommen ist, Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend machen. Er hat nur **moralische Ansprüche** an den Vertreter.

אין לו עליו אלא תרעומת

„Er kann ihm nur Vorwürfe machen."

(Tosefta Baba Mezia IV)[2]).

Ebenso hat der Auftraggeber im allgemeinen[3]) kein Recht, gegen den Vertreter vorzugehen, wenn dieser den Auftrag zwar ausgeführt hat, aber nicht für den Auftraggeber, sondern für sich selbst, als Selbstkontrahent. Der Vertreter gilt zwar in einem solchen Fall als Betrüger[4]). Diese Wertung soll der Vertreter als **moralische** Strafe empfinden und sich dadurch eingeschüchtert fühlen; aber **rechtlich** kann nicht gegen ihn vorgegangen werden.

---

[1]) Maim., H. Schluchin I, 5. Ch.M. 183, 6.

[2]) Vgl. auch Jeruschalmi, Baba Mezia V, 3. Maim. a. a. O. Ch.M. 183, 1.

[3]) Vgl. unten § 7 und § 15.

[4]) Maim., H. Mechira VII, 10. והרי הוא מכלל הרמאין.

Dies wird bereits in einer Mischna festgesetzt:

האומר לחברו צא וקדש לי אשה פלונית והלך וקדשה לעצמו מקודשת לשני.

„Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: Geh, traue mir jenes Weib an, und dieser gegangen ist und sie sich selbst angetraut hat, so ist sie ihm (dem Vertreter) angetraut.“ (Mischna Kidduschin III, 1.)

Zu diesen Worten der Mischna bemerkt der Talmud:

מה שעשה עשוי אלא שנהג בו מנהג רמאות.

„Was er getan hat, ist getan, nur hat er gegen ihn betrügerisch gehandelt“[1]). (Kidduschin 58b.)

Ist somit der Vertreter an sich nicht rechtlich gebunden, den Auftrag auszuführen, so ist er aber anderseits, wenn er ihn ausführt, verpflichtet, dies zum Vorteil des Auftraggebers zu tun. Hat der Vertreter durch die Art, wie er den Auftrag ausgeführt hat, den Auftraggeber benachteiligt, so kann dieser die Anerkennung der Vertretungshandlung mit der Einrede verweigern:

לתקוני שדרתיך ולא לעוותי.

„Ich habe dich zu meinem Vorteil eingesetzt, nicht aber zu meinem Nachteil“[2]). (Kidduschin 42b.)

Wurde aber bei der Begründung des Vertretungsverhältnisses ausdrücklich vereinbart, daß der Vertreter zum Vorteil und zum Nachteil des Auftraggebers handeln dürfe בין לתיקון בין לעוות, dann ist der Auftraggeber an alle vom Vertreter ausgeführten Rechtshandlungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihn bevorteilen, stets gebunden[3]).

Diese Vereinbarung[4]) „zum Vorteil und zum Nachteil“

---

[1]) Diese Normierung erhellt auch aus einem in Kidduschin 59a angeführten praktischen Fall.

[2]) Von diesem Gesichtspunkt aus wird auch die Wirkung des Irrtums des Vertreters geregelt. Vgl. unten § 11.

[3]) Ch.M. 182, 3.

[4]) Dem Abschluß einer solchen Vereinbarung steht deshalb nichts im Wege, weil im jüdischen Recht dem Willen des einzelnen im Ge-

bedeutet eine Aufhebung des im allgemeinen zum Vertretungsbegriff gehörenden Bereicherungsprinzips; sie ist in gewissem Sinne eine Generalvollmacht für einen konkreten Fall.

Nach Ansicht einiger Talmudisten [1]) besteht sogar eine Präsumtion, daß der Vertreter, der ja unentgeltlich [2]), lediglich aus Gefälligkeit in Aktion tritt, nur dann die Ausführung eines Auftrages übernommen hat, wenn ihm vom Mandanten zugebilligt wurde, daß er auch zu dessen Nachteil Rechtshandlungen vornehmen darf; denn andernfalls riskiert der Vertreter, daß der Auftraggeber nachher Rechtsgeschäften, die er als zu seinem Nachteil ausgeführt empfindet, mit der erwähnten Einrede „ich habe dich zu meinem Vorteil eingesetzt, nicht aber zu meinem Nachteil" die Anerkennung versagt, und daß er, der Vertreter, vom Dritten in Anspruch genommen wird [3]). Diese Präsumtion hat folgende wichtige Bestimmung zur Folge: der dritte Kontrahent, dem gegenüber der Vertreter Auflösung des Rechtsgeschäfts wegen benachteiligender Wirkung für den Vertretenen geltend macht, kann die Auflösung des Rechtsgeschäfts ablehnen und zuvor auf Grund der Präsumtion vom Vertreter den Nachweis [4]) verlangen, daß bei Begründung des Vertretungsverhältnisses nicht die Vereinbarung „auch zum Nachteil" getroffen wurde [5]). Bis dieser Beweis vom Vertreter erbracht ist, könnte der dritte Kontrahent die Auflösung verweigern.

Ausdrücklich wird jedoch hervorgehoben, daß diese Präsumtion beim Ankauf von Grundstücken keine Anwendung

---

biete des Privatrechts beim Abschluß von Verträgen der weiteste Spielraum überlassen bleibt. כל תנאי שבממון קיים. Maim., H. Schluchin I, 3. Kesseph Mischne z. St.

1) R'mah Tur Ch.M. 182.

2) Beim Vermittler (סרסור), der für seine Mühe belohnt wird, besteht diese Präsumtion daher nicht. Sma. Ch.M. 185, 12.

3) Sma. Ch.M. 182, 8.

4) Entsprechend dem talmudischen Grundsatz, daß der Fordernde beweisen muß. המוציא מחברו עליו הראיה.

5) Ch.M. 182, 4.

findet, denn hätte der Vertreter auch hiebei unbeschränkte Vollmacht, so wäre er auch berechtigt, zum Nachteil des Auftraggebers Grundstücke ohne hypothekarische Pfandversicherung zu kaufen, die aber für ihn ganz wertlos wären [1]).

§ 4.

Vertretungsfähigkeit.

An die persönlichen Verhältnisse des Vertreters und des Vertretenen sind verschiedene Bedingungen geknüpft, bei deren Vorhandensein allein die Möglichkeit der Begründung eines Vertretungsverhältnisses gegeben ist. Neben der Rechts- und Handlungsfähigkeit kennt das talmudische Recht die Vertretungsfähigkeit [בני שליחות]. Nur dann ist jemand fähig, einen Vertreter zu ernennen resp. Vertreter zu sein, wenn die für den Vertretenen resp. Vertreter geforderten persönlichen Voraussetzungen in seiner Person vorliegen, und zwar sind es recht hohe Anforderungen, die das talmudische Recht an die Personen stellt, die in einem Vertretungsverhältnis Partei sein wollen. Dieses Vorhandensein bestimmter persönlicher Verhältnisse wird sowohl für die Person des Vertretenen, wie für die des Vertreters gefordert. Der Vertretene muß die notwendigen persönlichen Fähigkeiten besitzen, denn er ist es, der durch die Vertretungshandlung berechtigt und verpflichtet wird. Aus der Tatsache aber, daß der Vertreter der rechtsgeschäftlich handelnde Teil ist, der durch seinen Willensentschluß und seine Willenserklärung das Rechtsgeschäft begründet, ergibt sich, daß an ihn dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an jeden anderen, der durch ein Rechtsgeschäft seine eigenen Rechtsverhältnisse regelt, und verlangt wird, daß auch der Vertreter befähigt wäre, die Vertretungshandlung eventuell mit Wirkung für sich selbst vorzunehmen.

---

[1]) Ture Sahab zu Ch.M. 182, 6. Nethiwoth Chidduschim Ch.M. 182, 11.

Die Fähigkeit, zu vertreten und sich vertreten zu lassen, ist, wie uns scheint, im talmudischen Recht an vier Voraussetzungen geknüpft, die wir folgendermaßen bezeichnen wollen:

1. Zugehörigkeit der Parteien zum Judentum.
2. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Parteien.
3. Geltungskraft des betreffenden Institutes für die Parteien.
4. Fähigkeit des Vertretenen, die Vertretungshandlung selbst vorzunehmen.

Die drei ersten Anforderungen richten sich an den Vertreter und an den Vertretenen in gleicher Weise. Die vierte Voraussetzung hingegen richtet sich an den Vertretenen; in der Person des Vertreters ist sie eine Selbstverständlichkeit, da er mit der Ausführung der Vertretungshandlung ja betraut wurde.

1. Zugehörigkeit zum Judentum.

Bei der Ausführung der „Hebe"erklärung[1], einem der Fälle, bei denen, wie sich aus der historischen Entwicklung ergibt[2], die Anwendung des Vertretungsprinzips von Anfang an anerkannt war, waren stets nur jüdische Bundesgenossen [בני ברית] zugelassen worden. Nur die zu dem sie einigenden Religionssystem sich bekennenden Genossen schienen vertretungsfähig zur Ausübung eines religiösen Aktes, der allerdings auch juristische Wirkungen hat.

Formell wurde die Ausschließung der Nichtbundesgenossen von der vertretenden Ausübung des Hebeaktes aus

[1]) Die Hebe (תרומה Terumah) ist eine Abgabe von allen Fruchtarten, die von dem Ertrag eines Feldes für den Priester (Cohen) abgegeben werden muß (Ex. 25, 1). Die Höhe dieser Abgabe wird im Pentateuch nicht näher angegeben; in der Mischna (Terumoth IV, 3) wird 1/40 als reichlich, 1/60 als gering und 1/50 (also 2 Prozent) als Durchschnittsmaß bezeichnet (vgl. auch Saalschütz, Mosaisches Recht S. 123 u. 346). Bevor der Eigentümer das bestimmte Quantum für Hebe erklärt und abgesondert hat, ist ihm der Genuß des Ertrages untersagt. Diese „Hebe"-Erklärung kann auch durch einen vom Eigentümer bestellten Vertreter vorgenommen werden.

[2]) Vgl. das Schlußkapitel.

den Worten des Gesetzes „auch ihr sollt den Hebeakt vornehmen“ (Num 18, 28) כן תרימו גם אתם gefolgert. Ergibt sich einerseits aus dem Wörtchen „auch“, daß nicht nur die Eigentümer des Ertrages zur Vornahme des „Hebe“aktes befähigt sind, sondern sie auch, außer ihnen aber auch ihre Vertreter, so folgt anderseits nach den Ausführungen des Talmud[1]), der dabei gewohnte Regeln talmudischer Hermeneutik anwendet, aus den Worten „auch ihr“, daß die persönlichen Verhältnisse der Vertreter dieselben sein müssen, wie die der vertretenen Eigentümer.

מה אתם בני ברית אף שלוחכם בני ברית.

„Wie ihr Bundesgenossen seid, müssen auch eure Vertreter Bundesgenossen sein“[2]).

Da die Vertretung bei der „Hebe“erklärung eine der Quellen ist, von denen die Geltung des Vertretungsprinzips für das ganze Gebiet des talmudischen Rechts gefolgert wird, so wurde überall die Vertretungsfähigkeit nur den jüdischen Bundesgenossen zuerkannt.

Die Ausschließung der Nichtbundesgenossen von den Vertretungshandlungen war allerdings zur Zeit der Redaktion des Talmud noch umstrittene Norm. So wollte ihnen R. Aschi wenigstens eine beschränkte Vertretungsmöglichkeit zuerkennen[3]). Seine Meinung wurde jedoch abgelehnt[4]), und die Vertretungs-

---

[1]) Baba Mezia 71b, Gittin 23b, Kidduschin 41b.

[2]) Nicht die Zugehörigkeit zum jüdischen Volke bedingt die Vertretungsfähigkeit. Eine dahingehende These מה אתם ישראל אף שלוחכם ישראל wird Gittin 23b von der Schule des R. Jannai direkt abgelehnt. „Jude“ (ישראל) ist der engere Begriff, er umfaßt nur die freien Volksgenossen. „Bundesgenosse“ (בן ברית) hingegen ist auch der kanaaanitische Sklave, der durch die Beschneidung in den jüdischen Bund aufgenommen worden ist und die jüdischen Religionssatzungen hält. מהולים ובאי בברית מצות. (Raschi, Gittin 23b). „Jisroël“ wird dieser erst mit der Erlangung seiner Freiheit, vgl. auch Jebamot 22a, Maim. H. Issure Bia XIV, S. 7 ff.

[3]) Baba Mezia 71b, vgl. auch Gittin 23a und Toss. das. s. v. נכרי

[4]) B.M. a. a. O. הא דרב אשי ברותא היא.

fähigkeit wurde auf die jüdischen Bundesgenossen beschränkt [1]). Dagegen findet auch nach jüdischem Recht ein unter Nichtjuden bestehendes Vertretungsverhältnis vor jüdischen Gerichten Anerkennung [2]).

Als Ausnahme von der Regel der prinzipiellen Vertretungsunfähigkeit der Nichtbundesgenossen gilt, daß sie zu Prozeßbevollmächtigten ernannt werden können [3]). Bei der Prozeßvertretung handelt es sich nämlich streng genommen nicht um ein Vertretungsinstitut, die Prozeßvollmacht erweist sich vielmehr als eine fiktive Eigentumsübertragung des Streitobjekts an den Prozeßvertreter. Der Zulassung der Nichtbundesgenossen zur Prozeßvertretung stand um so weniger etwas im Wege, als sie in gleicher Weise wie die Bundesgenossen mittels der verschiedenen Erwerbssymbole erwerben können.

---

[1]) Maim. H. Schluchin II. 1. Ch.M. 188, 1. Im Gebiet des religiösen Rechts gilt dagegen erschwerend (לחומרא) die Zulassung der Nichtjuden zur Vertretung. Alphasi, R. Chananel, Raschi. (Schitta Mekubezeth B.M. a. a. O.) Anderer Meinung R. Tam.

[2]) Responsen „Massas Benjamin" Schach Ch.M. 243, 5; vgl. jedoch Beër Hetew Ch.M. 123, 23. Dagegen kann ein Jude nicht Vertreter eines Nichtjuden werden; es konnten daher auch die Römer nicht einen Juden zum Vertreter bestellen, um die römisch-rechtliche Unzulässigkeit der Vertretung zu umgehen. Ein solches Vertretungsverhältnis hätte weder nach jüdischem Recht Anerkennung gefunden, noch nach römischem Recht: denn die Rechtswirkungen, welche die Römer betreffen, werden nur nach deren eigenem Recht erledigt. Vgl. Wenger, Die Stellvertretung im Recht der Papyri S. 220 und dort zit. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 108.

[3]) R. Tam. Toss. Kidduschin 3a s. v. ואשה. Tur Ch.M. 123, 15; Ch.M. 123, 14. Allerdings mußten dann in der Prozeßvollmacht alle diejenigen Formeln weggelassen werden, die an eine Vertretung erinnern. Anstatt וקנינא מיניה, d. h. die Zeugen erwerben das Objekt in auftragloser Vertretung für den Prozeßvertreter, muß es heißen: קנה בעדים der Prozeßvertreter erwirbt vor Zeugen. Toss. a. a. O. S'ma. Ch.M. 123, 21. Marschall (Schach Ch.M. 123, 30) schränkt die Zulässigkeit der Nichtjuden auf die Prozeßvertretung ausdrücklich auf die Fälle ein, bei denen ein Streitobjekt übertragen werden kann. Auch der Nichtjude kann einen Juden zum Prozeßvertreter bestellen. (Beër Hetew Ch.M. 123, 23.)

2. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit.

Vertretungsfähig sind nur diejenigen Personen, die rechtsfähig und handlungsfähig sind. Da die Rechtsfähigkeit jedermann, die Handlungsfähigkeit aber nur den freien, mündigen, willensfähigen Personen zusteht, ist Rechtsfähigkeit die notwendige Voraussetzung der Handlungsfähigkeit, und diese beiden Fähigkeiten bilden zusammen die Grundlage der Vertretungsfähigkeit.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet sind somit vertretungsfähig: die handlungsfähigen Männer und Frauen, auch die Haussöhne und Haustöchter, die zwar noch im Hause des Vaters leben, die aber doch vollkommene Handlungsfähigkeit genießen und nur, gleich der Ehefrau, hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeit beschränkt sind [1]).

Ferner sind vertretungsfähig die hebräischen und kanaanitischen Sklaven [2]). Die hebräischen Sklaven [עבד עברי] sind vollkommen handlungsfähig [3]); ihr Dienstverhältnis wird dem eines Arbeiters [פועל] verglichen [4]). Sie sind auch hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit in keiner Weise beschränkt [5]). Ihre Vertretungsfähigkeit ist daher ohne weiteres gegeben. Auch die kanaanitischen Sklaven [6]) [עבד כנעני] sind vertretungsfähig; zwar sind diese für eine gewisse Zeitspanne ihrer Freiheit beraubt, aber ihre Handlungsfähigkeit ist eben nicht erloschen, sondern nur zeitlich beschränkt. Ihrer Vertretungsfähigkeit steht daher nichts im Wege, außer dann, wenn ihre mangelnde Erwerbsfähigkeit zutage tritt. Insofern sind die kanaanitischen Sklaven nämlich erwerbsunfähig, als sie im allgemeinen stets

---

[1]) Mischna Baba Mezia I, 5; vgl. hierzu die Interpretation von R. Jochanan B.M. 12b: סמוך על שלחן אביו

[2]) Maim. Schluchin II, 2; Ch.M. 188, 2.

[3]) Betr. ihre Freilassung, vgl. Ex. 21, 2 ff. Lev. 25, 39 ff. Deut. 15, 16.

[4]) B.M. 12b.

[5]) Mischna B.M. a. a. O.

[6]) Vgl. Lev. 25. 44 ff.

für ihren Herrn erwerben [ידו כיד רבו][1]; daher ihnen auch von ihrem Herrn selbst nichts übereignet werden kann, da sie, in ihrer Eigenschaft als Sklaven, sogleich wieder das betreffende Objekt für ihren Herrn erwerben würden. Aus diesem Grunde sind die kanaanitischen Sklaven zur Prozeßvertretung für ihren Herrn nicht zuzulassen; denn die Prozeßvollmacht ist eine fiktive Eigentumsübertragung. Aus der Hand des Herrn kann jedoch dem Sklaven das Streitobjekt nicht übereignet werden, da dieser samt seinem Eigentum dem Herrn gehört .שאין קנין לעבד ע"י רבו שהרי גופו קנוי לו וידו כידו[2]). Dagegen können die Sklaven von fremden Personen auch mit der Prozeßvertretung betraut werden (R. Haï Gaon)[3]).

Vertretungsunfähig sind grundsätzlich die Minderjährigen, Taubstummen und Geisteskranken [חרש שוטה וקטן].

a) Die Minderjährigen: d. h. die Unmündigen vor dem Eintritt der Reife; die Knaben unter 13, die Mädchen unter 12 Jahren. Diesen fehlt die Willensfähigkeit, und dieser Mangel des Willensentschlusses nimmt ihnen die Möglichkeit, Partei eines Vertretungsverhältnisses zu sein[4]). Dieser in der ganzen talmudischen Vertretungslehre geltende Satz von der prinzipiellen Vertretungsunfähigkeit der Minderjährigen wird

---

[1]) Mischna B.M. a. a. O.

[2]) Tur Ch.M. 123, 14. Einem bevollmächtigten Sklaven gegenüber hat daher der Beklagte die Einrede der mangelhaften Prozeßvollmacht. S'ma Ch.M. 123, 18, 19.

[3]) Ch.M. 123, 13, vgl. Gittin 22a.

[4]) Unter Umständen können allerdings die Minderjährigen auch vor Vollendung des 13. resp. 12. Lebensjahres eine gewisse Willensfähigkeit besitzen. Ist jemand nach dem in Gittin 65a aufgestellten Kriterium bereits so verständig, daß er „ein Steinchen fortwirft und die Nuß nimmt", צרור וזרקו אגוז ונטלו, so kann er für sich selbst erwerben, vgl. bes. ihre Erwerbsmöglichkeit betr. Funde, Maim. H. Aweda XVII, 13. Zeigt der Minderjährige im 7. Lebensjahr etwa הגיעו לזמן הפעוטות (Gittin 65a) Verständnis für Kauf und Verkauf, so ist er berechtigt von seinen Mobilien zu veräußern. Aber volle Handlungsfähigkeit und damit Vertretungsfähigkeit erhält er erst mit seiner Mündigkeit. (Baba Bathra 87b.)

bereits aus Ex. 12, 3 gefolgert, wo es bei den Vorschriften für die Darbringung des Pessachopfers heißt: „Es nehme jeder Mann ein Lamm für seine Familie.“ ויקחו להם איש שה לבית אבות. Aus dem Wortlaut ist nach der Ansicht von R. Jizchak[1]) zu entnehmen, daß also nur ein Mann zu Vertretungshandlungen befugt sei, nicht aber ein Minderjähriger[2]). Als Ausnahme von dieser Regel gilt die Vertretungsfähigkeit der Minderjährigen im Gebiete der Vertretung ohne Auftrag im Erwerb, d. h. also, die Minderjährigen können durch Vertreter ohne Auftrag bereichert werden.

b) Die Geisteskranken: denn ihnen fehlt die Willensfähigkeit[3]).

c) Die Taubstummen: denn ihnen fehlt jedenfalls die Möglichkeit, sich zu verständigen[4]).

Werden diese vertretungsunfähigen Personen trotzdem zu Vertretern ernannt, so ist diese Vertreterbestellung ungültig; es fehlt ihnen die Fähigkeit, den Vertretenen direkt zu berechtigen oder zu verpflichten[5]). Wichtig ist dies vor allem insofern, als derjenige, der sich einer vertretungsunfähigen Person als Vertreters bedient, dies auf eigene Gefahr und Verantwortung tut[6]).

---

[1]) Kidduschin 42a.

[2]) Vgl. ferner den Wortlaut bei den Vorschriften betr. die „Hebe“-Erklärung in Ex. 25, 2. Raschi Baba Mezia 71b: דכי כתב שליחות בגדול כתב בראוי לתרום שיהא הקדשו הקדש ודיבורו חל דגבי הקדשות ונדרים איש כתב וגבי תרומה מאת כל איש אשר ידבנו לבו.

[3]) Gittin 23a. Ch.M. 188, 2; 243, 16.

[4]) Erubin 79b. Maim. H. Schluchin II, 2, bes. Maggid z. St. Ausnahmsweise wird auch der Blinde zur Vertretung beim Ehescheidungsakt, jedoch nur aus formellen Gründen, nicht zugelassen. (Gittin 23a).

[5]) Nethiwoth Chidduschim Ch.M. 182, 2.

[6]) Ueber die Haftung des Krämers z. B., der sich eines Minderjährigen zur Uebergabe einer Sache bedient hat, herrscht in der viel gedeuteten Mischna Baba Bathra V, 9 eine Kontroverse; s. insbesondere die Interpretation von Raschbam. Maim. H. Schluchim II, 2 hebt im Anschluß an die Ausführungen in Baba Bathra 87b hervor, daß dann, wenn

3. Geltungskraft des betreffenden Institutes für die Parteien.

Der Vertreter und der Vertretene müssen der Summe der Gesetzesbestimmungen, in deren Gebiet die Vertretungshandlung fällt, unterworfen sein. Diese dritte persönliche Voraussetzung ist in der Person des Vertretenen, für den die Vertretungshandlung vorgenommen werden soll, ein selbstverständliches Erfordernis. Sie richtet sich insbesondere an den Vertreter, der die Handlung vornehmen soll. Hat das betreffende Gesetz für ihn keine Geltung, so kann er auch andere nicht vertreten. Dieses Erfordernis ist zumeist erfüllt, da die jüdische Rechtsordnung sich an alle Volksgenossen in gleicher Weise richtet, so daß jedes Gesetz für alle Geltung hat. Es gibt jedoch einzelne Fälle, bei denen dieser Grundsatz Bedeutung erlangt.

Die Anwendung dieses Grundsatzes zeigt sich vor allem deutlich bei der Vertretung im Gebiete des Eherechts durch kanaanitische Sklaven. Entsprechend dem Vertretungsprinzip kann nämlich bei Antrauung und Ehescheidung der Vertreter die Uebergabe der Urkunde an die Ehefrau unter den üblichen vorgeschriebenen Formalitäten vornehmen.

Die kanaanitischen Sklaven sind nun zwar, wie oben S. 148 ff. dargelegt wurde, als jüdische Bundesgenossen im allgemeinen vertretungsfähig. Das connubium, d. h. das Recht eine nach jüdischem Gesetz gültige Ehe einzugehen, aber fehlt ihnen nach talmudischem Recht. אינן בתורת גיטין וקידושין. Aus dem Grund-

---

der Minderjährige mit der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers die Sache in Empfang nehmen sollte, der Krämer durch die Uebergabe an ihn von der Haftung befreit wird. ואם פירש ואמר שלח לי עם הקטן הרי זה פטור; vgl. auch Mischna Baba Mezia VIII, 3 und Maim. a. a. O. § 3, Ch.M. 188, 2. Es ist jedoch zu beachten, daß der prinzipiell vertretungunsfähige Minderjährige hier nicht als „Vertreter" fungiert, sondern als „Bote". Diese Unterscheidung wird allerdings in den Quellen weder sprachlich noch begrifflich deutlich hervorgehoben, ist ihnen aber doch bekannt.

satz der Notwendigkeit der Geltungskraft des betreffenden Instituts für beide Parteien des Vertretungsverhältnisses ergibt sich somit, daß die kanaanitischen Sklaven nicht befähigt sind, Rechtshandlungen, die im Gebiete des Eherechts liegen, vorzunehmen.

אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן אין העבד נעשה שליח לקבל גט אשה מיד בעלה לפי שאינו בתורת גיטין וקידושין.

„R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Jochanans: Ein Sklave ist als Vertreter zum Empfang eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes unzulässig, weil er im Gesetz von der Scheidung und Ehelichung nicht einbegriffen ist." (Gittin 23b)[1]).

Den kanaanitischen Sklaven fehlt somit die Vertretungsfähigkeit zur Vornahme von Akten, die dem Institut der Ehe angehören, welches auf sie keine Anwendung hat.

Für das religiöse Recht kommt noch besonders in Betracht, daß es schon zur Zeit der Entstehung der Mischna Sekten innerhalb des Judentums gab, insbesondere die Sekte der Sadduzäer, welche bestimmte Gruppen der jüdischen Gesetzeslehre nicht als verbindlich anerkannten[2]). Berührten nun Vertretungshandlungen diese von ihnen nicht anerkannten Institute des religiösen Rechts, so konnten sie auch nicht als Vertreter fungieren.

Ebenso wie das betreffende Institut Geltungskraft für den Auftraggeber haben muß, muß es somit auch für den Vertreter verbindlich sein[3]).

---

[1]) Dieselbe Ansicht wird auch von R. Asi a. a. O. vertreten; vgl. auch Kidduschin 41b.

[2]) Vgl. Mischna Erubin III, 2. או ביד מי שאינו מודה בעירוב. „Auch durch denjenigen, der das Erubinstitut nicht anerkennt", kann der Erubakt nicht vollzogen werden. Hiebei ist, wie die Kommentatoren ausführen, an die Sadduzäer gedacht. Vgl. Maim. Kommentar zu Mischna Erubin III, 2: והוא הכותי והצדוקי שאינם מודים בעירוב.

[3]) Raschi Baba Mezia 96a s. v. עבד דלאו בר מצוה: ושליחות נפקא לן מאתם גם אתם לרבות שלוחכם דבעינן דומיא דמשלח שיהיו דיניו נוהגים בו. Nachdem wir das Vertretungsprinzip von den Worten „auch ihr" ge-

4. Fähigkeit des Vertretenen, die Vertretungshandlung selbst vorzunehmen.

Aus dem konsequent durchgeführten Repräsentationsgedanken, welcher der talmudischen Vertretung zugrunde liegt. ergibt sich, daß nicht nur der in Wirklichkeit nach außen hin handelnde Vertreter vertretungsfähig und dem betreffenden Institut, in dessen Gebiet die Handlung fällt, unterworfen sein muß, sondern daß auch der Vertretene die Vertretungsfähigkeit besitzt. Zu dieser gehört aber auch die rechtliche Fähigkeit des Vertretenen, die Vertretungshandlung selbst auszuführen. Nur derjenige kann wirksam vertreten werden, der eventuell in eigener Person handelnd auftreten könnte.

כי משוי שליח במילתא דקיימא קמיה במילתא דלא קיימא קמיה לא משוי שליח.

„Er ernennt ihn zum Vertreter nur für eine Sache, die ihm jetzt freisteht, nicht aber für eine Sache, die ihm jetzt nicht freisteht.“ (Nasir 12a.)

Wohl erstreckt sich, wie Tossaphot[1]) ausführt, der Wille des Auftraggebers auf Vertretungshandlungen. die auszuführen ihm selbst zur Zeit der Vertreterbestellung rechtlich nicht möglich ist, aber er hat nicht die Fähigkeit, für diese ihm selbst nicht zugänglichen Handlungen einen Vertreter zu bestellen.

Dieser Grundsatz wird im Talmud auch für das Kultusrecht durchgeführt und hervorgehoben, daß die Priester (Cohanim), die im Heiligtum auf den Altären die vom Volke, den Nichtpriestern, welche zum Opferdienst nicht zugelassen sind. ge-

---

folgert haben (vgl. oben S. 149), verlangen wir auch, daß in gleicher Weise wie für den Vertretenen auch für den Vertreter die betreffenden Gesetze Geltungskraft haben.

[1]) Toss. Nasir 12a s. v. “מאי טעמא”:

ודאי דעת האדם אפילו במידי דלא קאי קמיה והלכך הראשון נפטר בגילוח השני אבל שליחותא דלא מצי איניש משוי שליח אלא במילתיה מצי עביד נפשיה בשעה שעושה שליח דהא נסיבה לא מצי לשויה שליח לקדש לו אף בשתתגרש ואם קדשה השליח אינה מקודשת

weihten Opfer darzubringen haben, als Vertreter der Gottheit, nicht als Vertreter des Volkes anzusehen sind.

דאמר רב הונא בריה דרב יהושע הני כהני שלוחי דרחמנא ניכהו דאי סלקא דעתך שלוחי דידן נינהו מי איכא מידי דאנן לא מצינן עבדינן ואינהו מצי עבדי.

„R. Huna b. R. Josua sagte: Die Priester sind Vertreter der Gottheit, denn wenn man behaupten wollte, sie seien unsere Vertreter, dann wäre mit Recht der Einwand zu erheben: Gibt es denn einen Fall, in welchem wir selbst nicht handeln können, sie (die Vertreter) aber für uns handeln können.“ (Kidduschin 23b.)

Gelten die Priester als Vertreter der Gottheit, so fällt dieser Einwand dahin (vgl. auch Maim. H. Nedarim VI, 5).

Bezieht sich die Vertretungshandlung auf eine res futura [1]) oder eine rechtliche Lage, deren Gestaltung erst in der Zukunft liegt und nicht nur vom Willen des Auftraggebers abhängig ist, so kann der Vertreter mit ihrer Ausführung nicht betraut werden [2]).

Nicht die tatsächliche Fähigkeit, die Vertretungshandlung auszuführen, wird in der Person des Vertretenen gefordert, sondern die rechtliche Fähigkeit. Besonders interessant ist die Anwendung dieses Grundsatzes bei der Freilassung des kanaanitischen Sklaven. Dieser ist, wie oben S. 151 f. gezeigt wurde, zwar handlungs- und rechtsfähig, aber in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt; „alles, was er erwirbt, erwirbt sein Herr“. מה שקנה עבד קנה רבו Bei der Freilassung des Sklaven durch Uebergabe eines Freibriefes [גט שחרור] kann der Sklave daher den Freibrief nicht direkt aus der

[1]) דבר שלא בא לעולם.

[2]) Die Folgen dieses Grundsatzes zeigen sich vor allem im jüdischen Eherecht. Es kann jemand einem Vertreter nicht den Auftrag erteilen, ihm eine Frau anzutrauen, die im Moment der Auftragerteilung noch verheiratet ist und erst später geschieden wird, da der Vertretene im Zeitpunkt der Vertreterbestellung die Vertretungshandlung nicht selbst hätte vornehmen können; vgl. den Fall in Nasir 12a, Maim. H. Ischut IX, 6; Eben Haëser 35, 11, bes. Pišche Teschuwa 13.

Hand des Herrn entgegennehmen, weil dieser dem Sklaven grundsätzlich kein Eigentum übertragen kann. Dagegen kann der Sklave den Freibrief aus der Hand eines Dritten entgegennehmen, der ihm denselben mit der Bedingung übereignet, daß sein Herr kein Eigentum daran erwerben soll. Nun wird im Talmud Kidduschin 23b von Rabba die Frage aufgeworfen, ob ein kanaanitischer Sklave jemand mit der Entgegennahme des Freibriefes für ihn beauftragen kann, da er diese Vertretungshandlung nicht selbst, d. h. den Freibrief nicht selbst aus der Hand seines Herrn entgegennehmen könnte [1]. Es wird jedoch in der Erörterung im Talmud dieser Einwand als unberechtigt abgewiesen, da der Sklave völlig die rechtliche Fähigkeit besitzt, einen Freibrief zu erwerben und das Institut des Freibriefes auf ihn Bezug hat [2], es fehlt ihm nur die tatsächliche Möglichkeit, den Freibrief aus der Hand seines eigenen Herrn rechtsgültig zu erwerben, dagegen kann der Sklave sehr wohl den Freibrief für einen anderen Sklaven von dessen Herrn erwerben [3]. Aus diesem Grunde steht nichts im Wege, daß der Sklave auch einen Vertreter mit der Entgegennahme eines Freibriefes für ihn betraue.

Ferner ist in der Person des Vertreters und des Vertretenen nicht die rechtliche Fähigkeit notwendig, die Vertretungshandlung für sich selbst auszuführen. Es genügt, daß beide, Vertreter und Vertretener, die Vertretungshandlung überhaupt vornehmen können. So kann ein Vertreter seine Blutsverwandte, die er sich selbst nicht antrauen könnte, dem Vertretenen antrauen [4].

---

[1] Kidduschin 23b: עבד כנעני מהו שיעשה שליח לקבל גיטו מיד רבו כיון דגמר לה לה מאשה כאשה או דלמא אשה דאיהי מצי מקבלה גיטה שליח נמי מצי משוי עבד דאיהו לא מקבל גיטיה שליח נמי לא מצי משוי.

[2] A. a. O. עבד שייך בגיטין.

[3] Gittin 23b. נראים דברים שהעבד מקבל גט לחברו מיד רבו של חברו אבל לא מיד רבו שלו.

[4] R. Nissim zu Kidduschin II. ויש שדקדקו מכאן שאדם יכול להיות שליח להוליך קדושין לקרובתו ולקדשה לאחר אף אל פי שאינו יכול לקדשה

Haben wir nunmehr untersucht, aus welchen Elementen die talmudische Vertretungsfähigkeit besteht, so sei noch besonders hervorgehoben, obzwar sich dies schon aus den Ausführungen über den Begriff der Vertretung ohne weiteres ergibt[1]), daß die Vertretungsfähigkeit in der Person des Vertreters sowohl, wie in der Person des Vertretenen nur dann gefordert wird, wenn der Vertreter für den Vertretenen wirkliche Rechtshandlungen vornehmen soll. Zu Botendiensten hingegen werden auch Vertretungsunfähige zugelassen[1]), da es sich hierbei nicht um rechtlich bedeutsame, sondern nur um tatsächliche Leistungen handelt.

Neben den vertretungsfähigen Personen im allgemeinen sind im folgenden Abschnitt noch zwei besondere Gruppen von vertreterähnlichen Personen ins Auge zu fassen: die gesetzlichen und die fingierten Vertreter.

§ 5.

Gesetzliche und fingierte Vertreter.

1. Die gesetzlichen Vertreter.

Bei der gesetzlichen Vertretung handelt es sich nicht um die Durchführung eines vom Vertretenen erklärten Willens. Auftrag und Vollmacht werden hier nicht erteilt. Nicht der Wille des Auftraggebers, sondern die besondere Stellung, die der Vertreter von Gesetzes wegen einnimmt, befähigt ihn, als gesetzlicher Vertreter für den Vertretenen tätig zu werden, ihn zu berechtigen und unter gewissen Voraussetzungen zu verpflichten[2]). Als solche gesetzliche Vertreter sind zu nennen:

לעצמו דאי לא יאמרו שמותר בקרובות השליח אלא ודאי רשאי כשם שהוא רשאי להיות שליח לקבלת קדושין שלה; vgl. Maggid Mischne Maim. H. Ischut IX, 6.

[1]) Vgl. oben S. 132.

[2]) Nicht als gesetzliche Vertreter sind anzusprechen der Arbeiter (פועל), sowie der hebräische Sklave, der nur als ein

a) der Vormund [אפוטרופוס]: Er hat die Interessen der Unmündigen wahrzunehmen, seine Tätigkeit resultiert aus seiner Vertreterstellung, die er kraft Bestellung durch den verstorbenen Inhaber der väterlichen Gewalt oder durch die Behörde einnimmt[1]. Entsprechend dem Bereicherungsprinzip ist er nur befähigt, seinen Mündel zu bevorteilen; eine Benachteiligung kann er aber nicht mit Wirksamkeit für ihn vornehmen. Was den juristischen Charakter der Vormundschaft anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß der Vormund nicht als Vertreter der Unmündigen gilt, die ja vertretungsunfähig sind und somit auch nicht die Vertretenen sein können, sondern als Vertreter der jüdischen Behörde aufzufassen ist, in deren Vertretung er die Interessen der Mündel wahrzunehmen hat[2];

b) die Ehefrau [אשת איש]: In güterrechtlicher Beziehung ist die Ehefrau zum Teil die gesetzliche Vertreterin des Ehemannes. Der Ehemann hat nach talmudischem Güterrecht ein Nutznießungsrecht am Paraphernalgut der Ehefrau[3]; wird

---

auf gewisse Zeit an seine Stellung gebundener Arbeiter anzusehen ist. Allerdings nehmen auch die Arbeiter dem Herrn gegenüber die Stellung eines Vertreters ein; aber die Grundlage dieser Vertretung ist nicht allein das Gesetz, sondern der Vertrag. Nur die vertragliche Bestellung der Arbeiter zu bestimmten Dienstleistungen begründet die Fähigkeit des Dienstherrn, durch deren Handlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet zu werden. (Vgl. Baba Mezia 10b. Maim. Sechiroth IX, 11; Gesela XVII, 13; Ch.M. 270, 2; 336, 2.) Neben diesen mit Spezialaufträgen und Vollmachten ausgestatteten Arbeitern steht der Haussohn (בן בית), der, einem Generalbevollmächtigten gleich, in Abwesenheit des Geschäftsherrn als Geschäftsführer fungiert. (Mischna Schebuoth VII, 8, Maim. Schluchin IX, 1; vgl. auch über die Generalvollmacht unten S. 176 f.)

[1]) Ueber die vertreterähnliche Stellung der Vormünder vgl. Maim. H. Schluchin IX, 1 ff.

[2]) Maim. H. Nachaloth X, 5. In erster Linie ist die Behörde selbst der Vormund der Waisen בית דין הוא אביהן של היתומים; vgl. auch M. Bloch, Die Vormundschaft nach mos.-talmud. Recht, Budapest 1904.

[3]) Nedarim 88b; Maim. H. Sechia III, 12; Maggid Mischne § 13; vgl. auch Maim. Mechira XXX, 3.

nun der Frau etwas übereignet, so erwirbt sie für sich das Eigentumsrecht und zugleich als gesetzlicher Vertreter für den Ehemann das Nutznießungsrecht. Hat jedoch z. B. der Schenker eine Schenkung nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Ehefrau übermacht, daß auch die Nutznießung ihr zustehen soll, so fällt entsprechend dieser Bedingung auch ihre gesetzliche güterrechtliche Vertretung zugunsten des Ehemannes dahin[1];

c) der kanaanitische Sklave [עבד כנעני]: In vermögensrechtlicher Beziehung ist der kanaanitische Sklave trotz seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkt. Was er erwirbt, erwirbt er als gesetzlicher Vertreter für seinen Herrn[2]. Wurde dem Sklaven ein Geschenk zugeeignet mit einer Bedingung, die den Erwerb des Herrn ausdrücklich ausschließt[3], so wird diese Bedingung infolge der gesetzlichen Vertretung des Sklaven eo ipso aufgelöst, und die Schenkung geht in das Eigentum des Herrn über[4];

d) Der Käufer eines Grundstückes, welches mit einem Vorkaufsrecht des Grenznachbars belastet ist, erwirbt das Grundstück als gesetzlicher Vertreter für den vorkaufsberechtigten Grenznachbar.

> והלוקח חשוב כשלוחו לכל דבר אע"פ שלא הודיעו תחילה שהוא קנה אותו ועדי הקנין של לוקח יכתבו השטר בשם המצרן ואין צריכים קנין אחר וכן אם הוקרה צריך ליתנו לו כמו שקנאה וכן אם הוזלה צריך המצרן ליקח אותה כמו שקנאה אם חפץ בה ומיהו שלוחו הוא לתקן ולא לקלקל.
>
> „Der Käufer ist als Vertreter in jeder Beziehung anzusehen, obwohl er dem Grenzer vorher nicht mitgeteilt hat, daß er das Feld kaufen werde, die Zeugen der Zueignung an den Käufer können die Urkunde im Namen des Grenzers ausstellen, und es bedarf keines

---

[1] Maim. H. Sechia III, 13.

[2] Vgl. oben S. 151 f. Maim. a. a. O. § 12, Maim., Mechira XXX, 2.

[3] Vgl. die Kontroverse in Kidduschin 23b und oben S. 158.

[4] Maim. H. Sechia III, § 13. תנאי סתר ומקח קיים.

> neuen Erwerbs. Wird das Feld inzwischen teurer, so muß er es dem Grenzer doch zu dem Einkaufspreis hergeben und desgleichen, wenn es billiger geworden ist, muß der Grenzer es zum Einkaufspreis nehmen, wenn er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen will; ferner ist er auch insofern ein Vertreter, als er (wie der negotiorum gestor) das Feld verbessern aber nicht verschlechtern darf" [1]). (Tur. Ch.M. 175, 7 ff.)

Wenn jedoch der Grenznachbar selbst als Vertreter des Verkäufers das Grundstück verkauft hat, so kann er dem Käufer gegenüber das Vorkaufsrecht nicht mehr geltend machen, da er durch den Verkauf ausdrücklich darauf verzichtet hat [2]).

2. Der fingierte Vertreter.

Der Hof [חצר] eines erwachsenen Menschen hat nach talmudischem Recht die Fähigkeit, was in seinen Bereich zu liegen kommt, sofort für den Eigentümer des Hofes zu erwerben [3]). Kommt eine res nullius in den Hof zu liegen, so geht sofort das Okkupationsrecht von Dritten unter [4]). Will anderseits jemand einem andern etwas zueignen, so genügt es, wenn er den Gegenstand in dessen Hof legt. Stets erwirbt der Hof wie ein bestellter Vertreter für seinen Herrn.

> כדרך שקנה לו שלוחו, כך תקנה לו חצרו, והקטן הואיל ואינו עושה שליח כך אין חצירו ולא ד' אמות שלו קונין לו, עד שתגיע מציאה לידו.
>
> „In derselben Weise, wie der Vertreter für ihn erwirbt, erwirbt für ihn der Hof; der Minderjährige hingegen kann keinen Vertreter ernennen, so kann auch

[1]) R. Jerucham. Maim. H. Sch'chenim XIII, 7. Ch.M. 175, 6.

[2]) Maim. a. a. O. § 10. שליח שמכר והרי הוא בעל המצר אינו מסלק את הלוקח שהרי הוא מכר לו ואין לך מחילה גדולה מזו. Ch.M. 175, 16. Die talmudische Quelle dieses von Maimonides aufgestellten Grundsatzes ist unbekannt, vgl. Maggid z. St.

[3]) Maim. H. Gesela XVII, 8. חצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו.

[4]) Ch.M. 243, 20.

der Hof oder die 4 Ellen in seinem Umkreis[1]) nicht für ihn erwerben, der Fund muß vielmehr in seine Hand gelangen.“ (Maimonides H. Gesela XVII, 10)[2]).

Der vertretungsunfähige Minderjährige kann somit auch durch den „Hof“ als fingierten Vertreter nicht vertreten werden, denn er ist grundsätzlich unfähig, der Vertretene zu sein[3]). Interessant sind die eingehenden Ausführungen bei den Kodifikatoren[4]) betreffend die rechtlichen Fähigkeiten des Hofes. So wird auch die Frage aufgeworfen, daß der „Hof“ eigentlich nicht vertretungsfähig sein könne, da ihm vor allem die Rechts- und Handlungsfähigkeit fehle. Die Voraussetzungen müssen aber, so wird argumentiert, nur dann gegeben sein, wenn es sich um physische Personen handelt, bei denen diese Fähigkeiten in der Regel vorliegen. Ihr Fehlen hat dort Vertretungsunfähigkeit zur Folge. Beim Hof hingegen, der seiner Natur nach weder rechts- noch handlungsfähig sein kann, ist die Vertretungsfähigkeit auch ohne diese Voraussetzungen gegeben.

Nach der Ansicht von einigen Talmudisten ist der Hof nur vertretungsfähig, wenn er behütet ist[5]), d. h. der Aufsicht des Herrn unterliegt und seinem Gesichtskreis nicht entzogen ist[6]).

§ 6.

Auftrag und Vollmacht.

Das grundlegende Institut des talmudischen Vertretungsbegriffes ist der Auftrag. Es ist dies ein Konsensualvertrag, bei dessen Abschluß der Mandant den Mandatar mit

---

[1]) Vgl. betreffend die vier Ellen (ד׳אמות) Baba Mezia 10a f. Ch.M. 243, 22.

[2]) Vgl. ferner Baba Mezia 11a, Maim. Sechia IV, 8, 9.

[3]) Ch.M. 235, 5. Vgl. oben S. 152.

[4]) Vgl. besonders die Einleitung von Karo zu Ch.M. 200.

[5]) Ch.M. 200, 1; 243, 21.

[6]) Ueber die Vertretungsfähigkeit des Hofes bei Delikten vgl. im speziellen Teil den Abschnitt über die Vertretung im Strafrecht.

der Ausführung einer Rechtshandlung betraut und der Mandatar stillschweigend oder ausdrücklich diese Aufforderung annimmt. Dieses Mandat enthält demnach eine Instruktion von seiten des Mandanten an den Mandatar, mit Wirkung für ihn eine Rechtshandlung vorzunehmen. Schon auf Grund eines solchen Mandates allein ist der Mandatar befähigt, die bestimmte Rechtshandlung als direkter Vertreter, d. h. mit unmittelbarer Wirkung für den Mandanten auszuführen. War er also z. B. mit dem Abschluß eines Kaufvertrages beauftragt und hat diesen Auftrag ausgeführt, so wird der Mandant unmittelbar berechtigt und verpflichtet, und es bedarf nicht mehr, wie beim römischen Mandat, einer nachherigen Rechtsübertragung an den Mandanten. Der Grundsatz der talmudischen Vertretungslehre, daß „der Vertreter wie er selbst ist" — שלוחו של אדם כמותו — findet im allgemeinen in vollem Maße Anwendung auf die rechtliche Gestaltung eines jeden Auftragsverhältnisses.

Eine bloße Beauftragung berechtigt aber nur dann zur Ausführung der Rechtshandlung mit direkter Wirkung für den Vertretenen, wenn es Rechtshandlungen betrifft, die jedermann, und somit auch der Vertreter, mit Wirkung für sich selbst, vorzunehmen berechtigt wäre und bei denen kein Verhältnis persönlicher Natur zwischen dem Vertretenen und dem Dritten besteht oder begründet werden soll. Es sind dies also in erster Linie Rechtshandlungen, die in das Gebiet des Obligationenrechts fallen (z. B. Vertretung bei Kauf, Miete, Leihe, Depositum [1]), Dienstvertrag usw.). Beim Abschluß solcher obligatorischer Verträge ist der Beauftragte, der mit bloßem mündlichen Auftrag ausgestattet ist, berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen mit dem Dritten zu kontrahieren. Denn es ist, im allgemeinen wenigstens, dem dritten

[1]) Auch bei dieser Vertretung vollzieht der Vertreter nicht bloße Botenhandlungen, sondern er vollzieht durch die tatsächliche Uebernahme des Objekts eine Rechtshandlung, indem er damit die aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten und die entsprechende Haftung für den Auftraggeber übernimmt.

Kontrahenten einerlei, mit wem er kontrahiert, z. B. einen Kaufvertrag abschließt. Der Vertreter hat dieselbe Möglichkeit und das gleiche Recht, dieses Rechtsgeschäft selbst abzuschließen, wie der Vertretene, und er bedarf daher keiner Vollmacht.

Bei Rechtshandlungen hingegen, die ein Rechtsverhältnis betreffen, in welches nicht jedermann, also auch nicht der Vertreter, ohne weiteres eintreten könnte, ein Rechtsverhältnis, das vielmehr seiner Natur nach direkte persönliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten schaffen will, oder solche direkte persönliche Beziehungen bereits voraussetzt, genügt bloßer Auftrag nicht. Denn hiebei ist naturgemäß der Vertretene allein als Partei des bestehenden oder zu begründenden Rechtsverhältnisses zur Vornahme von Rechtshandlungen berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis stehen. Will er solche Rechtshandlungen durch den Vertreter vornehmen lassen, so genügt es nicht, wenn er ihn beauftragt; er muß ihn vielmehr, da eigentlich nur er allein zu diesen Rechtshandlungen Zutritt hat, bevollmächtigen, d. h. mit einer besonderen Macht ausstatten, die ihn zur Vornahme der ihm an sich unzugänglichen Rechtshandlungen befähigt.

Im folgenden sind nun im einzelnen die verschiedenen Gruppen von Rechtsgeschäften ins Auge zu fassen, welche ein persönliches Rechtsverhältnis des Vertretenen zum Dritten voraussetzen oder schaffen sollen, und welche daher nicht vom bloß Beauftragten, sondern nur vom hierzu Bevollmächtigten erledigt werden können. Zugleich wird zu untersuchen sein, worin das Wesen der Vollmacht besteht, insbesondere werden die sie von dem Auftrag unterscheidenden Merkmale ins Auge zu fassen sein.

An ein bestehendes oder zu begründendes persönliches Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten knüpfen Rechtshandlungen an, welche ein prozeßrechtliches Verhältnis, ein Schuldverhältnis oder ein eherechtliches Verhältnis betreffen.

1. Die Vollmacht im Prozeßrecht und betreffend ein Schuldverhältnis. In einem Prozeßrechtsverhältnis können nur die Parteien selbst Rechtshandlungen vornehmen. Will nun eine Partei, da sie persönlich daran verhindert ist, Prozeßakte durch einen Dritten ausführen lassen, so genügt es nicht, wenn sie ihn damit beauftragt hat. Sie muß ihn bevollmächtigen. Sie muß das in ihrer eigenen Person, als einer Partei des Streitverhältnisses, schlummernde Recht, bestimmte, auf den Prozeß bezügliche Rechtshandlungen vorzunehmen, dem Vertreter übertragen, damit dieser als ihr Vertreter wirksam auftreten kann.

Desgleichen kann ein Gläubiger nicht jemand mit der Eintreibung von Forderungen beim Schuldner auf außergerichtlichem Wege beauftragen; denn der bloß Beauftragte ist nicht befugt, Rechtshandlungen, welche dieses persönliche Schuldverhältnis betreffen, vorzunehmen. Der Gläubiger muß auch hier sein Recht, zu handeln, dem Vertreter übertragen, und ihn zur Eintreibung der Forderung ermächtigen.

In beiden Fällen, bei der Vornahme von Prozeßhandlungen, sowie bei der Eintreibung von Forderungen, ist somit der Vertreter auf Grund der ihm vom Vertretenen erteilten Vollmacht befugt, die betreffenden Rechtshandlungen vorzunehmen, zu deren Erledigung er ohne Vollmacht nicht berechtigt wäre. Der Durchführung des Prozesses oder der Eintreibung der Forderung durch den Bevollmächtigten steht nichts mehr im Wege.

Neben dieser materiellen Vollmacht ist aber die Ausstattung des Bevollmächtigten mit einer weiteren formellen Vollmacht notwendig, damit dieser dem Beklagten oder dem Drittschuldner gegenüber wirksam auftreten und diesen zwingen kann, ihn als Partei anzuerkennen. Der Bevollmächtigte muß dem Dritten die erfolgte Ermächtigung von seiten des Vollmachtgebers nachweisen können. Andernfalls kann dieser es ablehnen, sich mit dem Bevollmächtigten einzulassen und ihn mit der Einrede abweisen: „Du bist nicht mein Prozeßgegner.“

לאו בעל דברים דידי את. Er wird sich zur Geltendmachung dieser Einrede, auch dann, wenn er an der Ermächtigung des Vertreters nicht zweifelt, veranlaßt sehen, da er befürchten muß, daß der Vollmachtgeber inzwischen widerrufen hat oder selbst gestorben ist, was die sofortige Auflösung des Vertretungsverhältnisses zur Folge hat. Unter diesen Umständen läuft er Gefahr, von seinem Gläubiger resp. deren Erben nachher nochmals belangt zu werden, wenn er sich mit dem Bevollmächtigten in einen Prozeß eingelassen oder ihm die Schuld gezahlt hat, ohne daß dieser sich mit einer formellen Vollmacht ausgewiesen hätte. Da der Schuldner sich aber seiner Haftung endgültig entledigen will, wird er sich in der Regel nur mit einem Bevollmächtigten einlassen, der sich durch eine formelle Vollmacht ausweist und ihm diese zum Beweise überläßt.

Diese formelle Vollmacht besteht nun für die Führung von Prozessen, sowie für die Eintreibung von Schulden, wie dies in den betreffenden Abschnitten noch ausführlich dargelegt wird, in folgendem: Der Vollmachtgeber überträgt dem Bevollmächtigten fiktiv das Eigentum an dem Streitobjekt resp. an der einzutreibenden Forderung und stellt über diese Eigentumsübertragung eine Urkunde aus, welche die Vertreter dem Dritten auf dessen Verlangen zu übergeben haben.

2. Die Vollmacht im Eherecht. Sowohl bei der Antrauung, wie bei der Ehescheidung ist die Zulassung eines Vertreters in weitem Maße ausgeprägt.

Bei der Antrauung kann der das Eheverhältnis begründende Rechtsakt, nämlich die Uebergabe der Eheurkunde an die Ehefrau oder der symbolische Erwerb durch einen Wertgegenstand durch einen Vertreter vorgenommen werden. Hiefür genügt es nicht, wenn der Vertreter zur Vornahme dieser Rechtshandlung beauftragt wird. Zwar könnte man auf den ersten Blick zu der Annahme neigen, daß der Vertreter diesen Rechtsakt der Antrauung einer Frau auch für sich selbst vornehmen

könnte, und daß es somit, entsprechend der oben von uns vertretenen prinzipiellen Scheidung zwischen Auftrag und Vollmacht in der jüdischen Vertretungslehre in diesem Fall der Bevollmächtigung d. h. der Uebertragung eines besonderen Rechtes von seiten des Ehemannes nicht bedarf. Bei näherer Prüfung gibt es aber doch eine ganze Gruppe von Personen, welchen subjektiv die Eingehung einer Ehe mit der anzutrauenden Ehefrau untersagt ist, weil sie mit ihr nahe verwandt sind [1]). Ferner ist es den weiblichen Personen, die der beauftragende Ehemann auch mit der Uebergabe der Eheurkunde an die Frau betrauen kann, objektiv unmöglich, für sich selbst die Rechtshandlung auszuführen. Es ist somit nicht jedermann befähigt, in dieses zu begründende Eheverhältnis als selbständige Partei einzutreten, es kann folglich auch nicht jeder beliebige Vertreter mit Wirkung für den Auftraggeber Rechtshandlungen vornehmen, sondern nur der vom Ehemann hiezu Bevollmächtigte. Es ist zu beachten, daß es sich bei diesem Antrauungsakt mittels Urkunde oder mittels symbolischen Erwerbs nicht um einen Vertrag handelt, entsprechend etwa den beim modernrechtlichen Abschluß der zivilrechtlichen Ehe abzugebenden beiderseitigen Erklärungen, sondern um einen einseitigen Akt seitens des Mannes und um eine Genehmigung dieses Aktes seitens der Frau [2]). Gleichwie aber der Ehemann mit dem Antrauungsakte einen Vertreter betrauen kann, so kann die Ehefrau auch zur Entgegennahme der Eheurkunde oder der Antrauungserklärung einen Vertreter bestellen [3]). Aus den oben dargelegten Gründen genügt es aber auch für die Ehefrau nicht, wenn sie jemand beauftragt, sie muß ihn vielmehr bevollmächtigen, damit er befähigt sei, das sie bindende Eheverhältnis zu begründen. Die Vollmacht

[1]) Die Tatsache, daß der Vertreter eventuell bereits verheiratet ist, ist hiebei belanglos, weil nach biblischem Recht die Polygamie nicht verboten ist.

[2]) Vgl. R. Nissim zu Nedarim 29 b.

[3]) Kidduschin 41 a. E.H. 36, 1.

ist hiebei niedergelegt in der Ernennung des Vertreters vor Zeugen [1]).

Bei der Ehescheidung handelt es sich um die Auflösung des zwischen den Ehegatten bestehenden persönlichen Verhältnisses. Naturgemäß kann dieser Ehescheidungsakt, durch welchen die Ehe aufgelöst wird, nicht durch jedermann, also auch nicht durch einen hiemit beauftragten Vertreter, sondern lediglich durch den allein berechtigten Ehemann vorgenommen werden. Will er diesen Akt durch einen Vertreter vornehmen lassen, so muß er diesen bevollmächtigen, indem er ihn ermächtigt, seiner Ehefrau den Scheidebrief zu übergeben. Ernennt die Ehefrau ihrerseits einen Vertreter zur Entgegennahme des Scheidebriefes, so genügt es gleichfalls nicht, wenn sie diesen Vertreter beauftragt, da nicht jedermann, sondern nur ihr allein das Recht zusteht, die Annahme des Scheidebriefes zu verweigern oder aber anzunehmen und dadurch die Auflösung der Ehe zu bewirken. Nur der Empfang des Scheidebriefes durch sie selbst bewirkt die Scheidung. Mit Wirksamkeit für sie kann daher nur derjenige den Scheidebrief entgegennehmen, der hiezu von ihr bevollmächtigt ist, indem er vor Zeugen von der Ehefrau zur Entgegennahme des Scheidebriefes bestellt wurde.

Die Regelung der Vertretung bei Begründung und Auflösung der Ehe, im Prozeß sowie bei der Tilgung von Schulden wird uns an anderer Stelle noch ausführlich beschäftigen. Hier lag uns nur daran, die hauptsächlichen Anwendungsfälle der talmudischen Vollmacht anzuführen, bei denen sie sich zugleich begrifflich am ausgeprägtesten uns darbietet. Zur Vornahme der hiefür in Betracht kommenden Vertretungsakte, die persönliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten voraussetzen oder schaffen sollen, bedarf es der Ausstattung des Vertreters mit einer materiellen Vollmacht, damit er überhaupt für den Vertretenen zu handeln berechtigt

---

[1]) E.H. 35, 3.

ist, und der Ausstattung mit einer formellen Vollmacht, damit er dem Dritten gegenüber sich als Bevollmächtigter ausweisen kann.

Weiterhin ist die Bevollmächtigung des Vertreters vor allem beim Kauf oder schenkungsweisen Uebertragung von Mobilien oder Immobilien des Vertretenen begrifflich notwendig, obwohl sie hiebei nicht so evident in die Erscheinung tritt. Ein bloß Beauftragter ist nicht berechtigt, Mobilien oder Immobilien des Vertreters einem Dritten zu verkaufen oder namens des Vertretenen zu schenken, denn es handelt sich hiebei um die Uebertragung von Objekten, die in fremdem Eigentum stehen, über die daher nur der Eigentümer zu verfügen berechtigt ist. Soll nun ein Vertreter berechtigt sein, hinsichtlich der im fremden Eigentum stehenden Objekte mit rechtlicher Wirksamkeit für den vertretenen Eigentümer Verfügungen zu treffen, so muß er hiezu von diesem bevollmächtigt werden. Diese materielle Vollmacht ruht beim Verkauf und der Schenkung von Mobilien in der Uebergabe des Objekts selbst, beim Verkauf und bei der Schenkung von Immobilien ist die Vollmacht in den für diese Rechtsakte meist niederzuschreibenden Urkunden [שטר מכירה, שטר מתנה] niedergelegt. Oft aber tritt die Vollmacht in diesen und ähnlichen Fällen gar nicht evident in die Erscheinung.

Verschiedene Bestimmungen der Vertretungslehre werden von den Kodifikatoren anders modifiziert, wenn der Beauftragte mit dem Gelde des Auftraggebers ein Rechtsgeschäft, z. B. einen Kauf abschließt. Diese Uebergabe von Geld an den Beauftragten ist jedoch nicht als eine Vollmacht im materiellen Sinn zu qualifizieren. Es bleibt vielmehr in derlei Fällen trotz der Uebertragung von Geld an den Vertreter zur Ausführung des Auftrages beim bloßen Auftrag. Da der Beauftragte in solchen Fällen ein selbständiges, eigenes Recht hat, mit dem Dritten zu kontrahieren, so bedarf es für ihn keiner Uebertragung eines Rechtes von seiten des Auftraggebers, um mit Wirkung für diesen handeln zu können. In

formeller Hinsicht kommt allerdings dem vom Auftraggeber an den Beauftragten übertragenen Geld insofern die Bedeutung einer Vollmacht zu, als der Vertreter, wie dies im Abschnitt über die Substitution (unten § 14) gezeigt wird, durch die Möglichkeit, das Geld des Auftraggebers weiter zu übertragen, in die Lage versetzt ist, einen anderen Vertreter zu ernennen, ohne die Verbindung mit dem Auftraggeber zu unterbrechen, indem dann der neue Vertreter, mit dem Gelde des Auftraggebers ausgestattet, als Vertreter des ursprünglichen Auftraggebers gilt, und nicht als Vertreter des zuerst Beauftragten [1]).

Den Ausgangspunkt für unsere im vorstehenden gegebene Darstellung des Verhältnisses von Auftrag und Vollmacht und der ihre Anwendung bestimmenden begrifflichen Merkmale in der Art der in Betracht kommenden Vertretungshandlungen bildete eine bedeutsame Erörterung im jerusalemischen Talmud. Ihr ist zugleich zu entnehmen, daß den palästinensischen Talmudgelehrten bereits eine begriffliche Scheidung zwischen Auftrag und Vollmacht in der von uns dargelegten Art bekannt war. Vor allem ergibt sich aus jener kurzen Erörterung im jerusalemischen Talmud, daß zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen der Vertreter bevollmächtigt sein muß, damit er mit Wirksamkeit für den Vertretenen handeln kann.

T. Jeruschalmi Maasser Scheni IV, 4 (vgl. auch j. T. Gittin VI, 1):

רבי עוריה בעי קומי רבי מנא אף לעניין מתנה כן אדם עושה שליח לקבל דבר שאינו שלו א"ל תמן התורה זיכת אותה בגיטה והיא עושה שליח לקבל דבר שהוא שלה אית לך מימר במתנה אדם עושה שליח לקבל דבר שאינו שלו?

„R. Asarja fragte R. Mane: Ist es in bezug auf eine Schenkung so wie in bezug auf einen Scheidebrief,

[1]) Ferner hat der Auftraggeber, wenn er dem Vertreter zur Ausführung des Rechtsgeschäftes Geld gegeben hat, das Recht, das abgeschlossene Rechtsgeschäft, trotz der Abweichung vom Auftragsinhalt, als wirksam für sich anzuerkennen; vgl. unten S. 213.

daß jemand einen Vertreter ernennen kann, um eine Sache zu erwerben, die nicht ihm gehört. Er antwortete: Beim Scheidebrief hat die Thora sie (die Ehefrau) mit einem Recht auf den Scheidebrief ausgestattet und sie kann daher einen Vertreter ernennen, um einen Scheidebrief zu empfangen, der ihr gehört. Aber kannst du denn hinsichtlich der Schenkung sagen, daß jemand einen Vertreter ernennt, etwas zu empfangen, was nicht ihm gehört?!"

Es wird somit hier die Frage aufgeworfen, ob jemand einen Vertreter mit der Entgegennahme eines Geschenkes beauftragen kann, das ihm ein Dritter versprochen hat. Bei der Beantwortung der Frage wird von dem Grundsatz ausgegangen

אין אדם עושה שליח לקבל דבר שאינו שלו.

„Es kann keiner einen Vertreter zur Empfangnahme einer Sache bestellen, die ihm nicht gehört" [1]).

Die aus diesem Grundsatz sich ergebenden Konsequenzen können nur dann richtig verstanden werden, wenn zugleich unsere Auffassung betreffs Unterscheidung von Auftrag und Vollmacht herangezogen wird. Es darf daher als selbstverständlich angenommen werden, daß den jerusalemischen Talmudgelehrten ohne weiteres klar war, daß ein Vertreter sehr wohl beauftragt werden kann, eine Schenkung in Empfang zu nehmen. Sie hatten nur deshalb Bedenken, weil ihnen ein bloßer Auftrag in diesem Fall als ungenügend erschien, denn nicht jedermann kann vor dem Dritten erscheinen und die Schenkungsobjekte herausverlangen, sondern einzig derjenige, dem sie versprochen worden sind. Dieser muß den Vertreter daher bevollmächtigen, die Schenkung entgegenzunehmen. Aber wie soll er ihn nun bevollmächtigen,

[1]) Dieser Grundsatz ist eine Folge der allgemeinen in Nasir 12a normierten Forderung, daß der Vertretene befähigt sein muß, die Vertretungshandlung eventuell selbst vorzunehmen; vgl. oben S. 156.

d. h. wie soll er ihm sein eigenes Recht an der Sache übertragen, da er ja selbst noch nicht Eigentümer ist, also noch kein eigenes Recht an der Sache hat? Die Frage spitzt sich somit in folgender Weise zu: Kann er ihn denn zum Vertreter ernennen, eine Sache zu empfangen, die nicht ihm gehört? Diese Frage wird im jerusalemischen Talmud verneint. Die Vertretung hinsichtlich der Empfangnahme von Geschenken ist daher nach ihrer Ansicht praktisch undurchführbar. Eine bloße Beauftragung ist ungenügend, weil es sich um ein persönliches Verhältnis zwischen Schenker und Beschenktem handelt. Eine Bevollmächtigung ist unmöglich, weil der zu Beschenkende zwar eine gewisse Anwartschaft auf die Schenkung hat, indem der Schenker, der sie einmal versprochen hat, aus moralischen Gründen an sie gebunden ist, weil er aber kein eigentliches Recht auf die Schenkung hat, das er gehörig an den Vertreter übertragen könnte. Die Vollmacht wäre somit leer und wesenlos[1]).

Im jerusalemischen Talmud wird bei der Erörterung der Frage die Regelung der Vertretung bei der Empfangnahme des Scheidebriefes herangezogen, bei der die rechtliche Situation auf den ersten Blick dieselbe ist, wie bei der Empfangnahme der Schenkung. Nicht nur der Ehemann kann mit der Uebergabe des Scheidebriefes jemand bevollmächtigen, sondern auch die Ehefrau kann, wie dies bereits oben angedeutet wurde, jemand bevollmächtigen, den Scheidebrief für sie entgegenzunehmen. Auch hiebei ist eine Bevollmächtigung erforderlich, weil es sich um die Auflösung eines persönlichen Verhältnisses handelt. Nun hat die Ehefrau aber kein Recht auf Empfang

---

[1]) Das will wohl auch R. David Dessau (Korban Haëda zu j. Gittin VI, 1) mit seinen erklärenden Bemerkungen zur Talmudstelle sagen.

אבל מתנה שהיא דבר שאינו שלו עד לאחר שיקבל ודאי שאין ממש בשליחותו.

„Hinsichtlich der Schenkung aber, die erst nach der Empfangnahme sein Eigentum wird, ist gewiß, daß in seiner Bevollmächtigung nichts Greifbares läge.“

des Scheidebriefes und auch kein selbständiges Recht auf Scheidung, da diese einzig im Willen des Mannes liegt. Die Möglichkeit einer analogen Anwendung der Vertretung in der Empfangnahme des Scheidebriefes für die Ehefrau auf die Vertretung in der Empfangnahme der Schenkung für den Beschenkten wird jedoch abgelehnt, indem darauf hingewiesen wird, daß bei der Empfangnahme des Scheidebriefes ausnahmsweise bereits durch biblisches Recht die Fiktion aufgestellt wird, als habe sie ein eigenes und selbständiges Recht auf den Scheidebrief[1]). [התורה זכתה לה.]

Die bedeutsame und grundlegende Erörterung im Talmud ist wenig von den Kodifikatoren beachtet worden, was wohl besonders dadurch veranlaßt wurde, daß die ganze Frage im babylonischen Talmud nicht angeschnitten wurde. Während Kezos die Stelle nicht erwähnt, benützt sie Nethiwoth in ausgiebiger Weise und zieht aus ihr manche Folgerungen[2]).

R. Nissim hat zwar die angeführte Erörterung im jerusalemischen Talmud nicht erwähnt, er hat aber doch, bewußt oder unbewußt auf sie bezug nehmend, die in ihr ausgesprochenen Gedanken vertreten und sie hinsichtlich der Vertretung beim Erwerb eines Fundes verwertet.

> אי אפשר לזכות לחברו מתורת שליחות אא״כ נעשה שלוחו של בעל הממון והיכא דליכא דעת אחרת מקנה אין כאן בעל ממון שיהא זה שלוחו.

> „Es kann jemand in seiner Eigenschaft als Vertreter nur dann für einen anderen etwas erwerben, wenn er der Vertreter des Eigentümers ist. Wenn aber kein fremder Willen ihm das Objekt zueignet,

---

[1]) Dieselbe Fiktion gilt auch für den freizulassenden Sklaven, dem nach biblischem Recht ein Anspruch auf den Freibrief konzediert wird; vgl. Noda Bijehuda Responsen E.H.

[2]) Nethiwoth Biurim Ch.M. 188, 1 erblickt in der Uebergabe des Geldes seitens des Auftraggebers an den Vertreter zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes, eine genügende Erfüllung des Erfordernisses, daß der Vertreter stets der Vertreter des Eigentümers sein muß.

so fehlt es auch an dem Eigentümer, dessen Vertreter er sein könnte" (R. Nissim in Schitte Mekubezeth zu Baba Mezia 12a [1]).

Das Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Auftrag und Vollmacht ist somit folgendes:

Der lediglich Beauftragte kann nur dann für den Vertretenen tätig werden, ihn durch eine Rechtshandlungen berechtigen und verpflichten, wenn nicht nur der Vertretene, sondern schlechthin jedermann, also auch der Vertreter zur Vornahme dieser Handlung befähigt wäre.

Bei Rechtshandlungen aber, zu deren Vornahme nicht jedermann, sondern nur der Vertretene persönlich befugt ist, kann auch nicht jeder beliebige Vertreter, sondern nur ein Bevollmächtigter an seine Stelle treten, d. h. ein solcher Vertreter, dem zuvor vom Vollmachtgeber dessen Recht, das betreffende Rechtsgeschäft auszuführen, übertragen worden ist.

Mit anderen Worten: Der Beauftragte ist mit seinem eigenen Recht für den Auftraggeber, der Bevollmächtigte mit dem ihm übertragenen Recht des Vollmachtgebers für diesen tätig.

Die Vollmacht ist somit eine ausdrückliche Ermächtigung eines Vertreters, d. h. die Uebertragung eines persönlichen Rechts des Vollmachtgebers an denselben, bei Vornahme der betreffenden Handlung als sein Vertreter aufzutreten.

Ist infolge der Natur der vorzunehmenden Handlung eine bloße Instruktion des Mandanten an den Mandatar ungenügend, so muß eine solche Ermächtigung zum Auftrag hinzutreten, um dem Vertreter überhaupt die Vornahme der betreffenden Handlung zu ermöglichen.

Zum Unterschied von der modernen Auffassung des Vollmachtbegriffes ist also die talmudische Vollmacht kein Vertrag und keine Erklärung an den Dritten, sondern eine Uebertragung von Macht an den Vertreter. [מסירת הכח.]

---

[1]) Vgl. auch Nimuke Josef zu B.M. 12a.

Die Unterscheidung zwischen Auftrag und Vollmacht ist jedoch nicht nur theoretischer Natur, ihre praktischen Konsequenzen zeigen sich hinsichtlich der Regelung mancher Fragen der Vertretungslehre, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Substitution, wie dies in dem betreffenden Abschnitt (vgl. unten § 14) noch ausführlich dargelegt werden wird.

Gibt es somit nach talmudischem Recht Fälle, bei denen Auftrag allein, und solche, bei denen Auftrag und Vollmacht vorliegt, so findet sich auch, entsprechend etwa der modernrechtlichen Prokura eine Bevollmächtigung ohne speziellen Auftrag, eine Art Generalvollmacht. Der Verwalter oder der Haussohn [אפוטרופס[1], בן בית[2]], der in Abwesenheit des Geschäftsführers oder des Vaters als Geschäftsführer fungiert und sich dauernd im Hause beschäftigt[3], [המתעסק תמיד בבית] gilt als dauernd bevollmächtigter Vertreter des Hausherrn. Er bedarf, um rechtsgültig für den abwesenden Herrn handeln zu können, keiner besonderen Vollmacht und keines besonderen Auftrags. Er unterliegt, als Generalbevollmächtigter, wie ein Vertreter, der erschwerten Haftung, indem er auf unbestimmte Behauptungen des klagenden Vertretenen hin zur Leistung des mischnischen Reinigungseides verpflichtet werden kann[4].

Maimonides faßt den Begriff dieses Generalbevollmächtigten sehr weit[5]. Andere[3] aber schränken ihn im Gegensatz zu Maimonides auf denjenigen Geschäftsführer ein, der sich ständig im Hause des Vertretenen mit dessen Angelegenheiten beschäftigt[6]. Diesen Begriff scheint auch der talmu-

---

[1]) Nedarim 72b, Nasir 12b.

[2]) Schebuoth Mischna VII, 8.

[3]) Raschba, Responsen; vgl. Kesseph Mischne zu Maim. Schluchin IX, 5.

[4]) Schebuoth a. a. O. Maim. Schluchin IX, 1 ff.; vgl. unten § 12.

[5]) A. a. O. IX, 5. הואיל ונשא ונתן בממון חברו הרי זה כבן בית.

[6]) Goldschmidt übersetzt בן בית in Schebuoth Mischna VII, 8 mit „Hausfaktotum“.

dischen Auffassung zugrunde zu liegen. Nasir 12 b spricht deutlich von jemand, der seinen Geschäftsführer beauftragt אפוטרופוס שלו.

Das talmudische Recht kennt somit bereits eine Trennung zwischen Auftrag und Vollmacht, die allerdings nach ganz anderen Gesichtspunkten durchgeführt ist, als in der heute auf Laband zurückgehenden modernen Vertretungslehre.

§ 7.

Prinzip der direkten Vertretung.

Die Grundlage der talmudischen Vertretungslehre bildet das Prinzip der unmittelbaren Vertretungswirkung für den Vertretenen. Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus dem bereits angeführten wichtigsten talmudischen Vertretungsgedanken, daß „der Vertreter eines Menschen wie er selbst ist" שלוחו של אדם כמותו In diesem Gedanken und in der Art seiner prägnanten Formulierung liegt eigentlich das Prinzip der unmittelbaren Vertretungswirkung ausgesprochen. Denn seine, die ganze talmudische Vertretungslehre und mit ihr viele Gebiete des gesamten talmudischen Rechts beherrschende Bedeutung würde doch stark gemindert werden oder gar völlig verloren gehen, wenn diese Gleichstellung des Vertreters mit dem Vertretenen nur den Sinn hätte, daß jemand für einen anderen im eigenen Namen Geschäfte abschließen darf und deren Ergebnis nachher auf denselben übertragen kann. Die Zulassung der indirekten Vertretung bedurfte um so weniger einer ausdrücklichen Normierung, als im talmudischen Recht der Vertretung ähnliche Bedenken wie im römischen Recht grundsätzlich gar nicht entgegenstanden, abgesehen von den der Vertretung unzugänglichen Rechtsgeschäften. Die Bedeutung jenes Grundsatzes kann vielmehr einzig darin liegen, daß in ihr das Prinzip der unmittelbaren Vertretungswirkung ausgesprochen wird.

Im Gegensatz zu der Regelung im modernen Recht, ins-

besondere zu der Beleuchtung, die diese seit den grundlegenden Ausführungen von Laband gefunden hat, ist vor allem festzustellen, daß im talmudischen Recht auch der bloß Beauftragte und mit keiner Vollmacht Ausgestattete mit direkter Wirkung für den Vertretenen Rechtshandlungen vornehmen und Rechtsgeschäfte abschließen kann. Diese Bejahung der unmittelbaren Wirkung für den Vertretenen scheint uns auch der Inhalt des Satzes zu sein, den Maimonides an die Spitze seiner Abhandlung über den Vertreter stellt (Schluchin I, 1).

האומר לשלוחו צא ומכור לי קרקע או מטלטלין או קנה לי
הרי זה מוכר ולוקח ועושה שליחותו וכל מעשיו קיימין.

„Wenn jemand seinen Vertreter mit dem Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Mobilien beauftragt, so verkauft und kauft dieser und führt dessen Auftrag aus und alle seine Rechtsgeschäfte sind gültig."

Diese Rechtsbeständigkeit der Vertreterhandlungen gilt im Hinblick auf ihre Wirksamkeit in der Person des Vertretenen [1]).

Demgemäß hat der Vertretene auch hinsichtlich der Ansprüche, die er aus dem vom Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäft herleitet, sich nicht an den Vertreter, sondern in erster Linie an den Dritten zu halten, denn er ist durch den Vertreter direkt berechtigt resp. verpflichtet worden. Der Vertretene braucht und kann gar nicht mit einer der römischrechtlichen actio mandati directa analogen Klage gegen den Vertreter vorgehen. Gerade das Fehlen dieser Klage im talmudischen Recht spricht deutlich für die unmittelbare Wirkung der Vertreterhandlungen. Der Vertreter, der z. B. einen Kauf für den Vertretenen abzuschließen hatte, braucht das Eigentum

---

[1]) Maim. H. Mechira VII, 10 ff, bes. § 12 und Maggid z. St. Tur Ch.M. 183, 3. Beweisend für diese unmittelbare Wirkung ist auch der Umstand, daß der Vertretene selbst seinen Auftrag nicht nachträglich revozieren und die Unwirksamkeit des betreffenden, vom Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäftes für ihn behaupten kann. Tur Ch.M. 183, 4. Ch.M. 183, 4, S'ma Ch.M. 183, 14.

an der erworbenen Sache dem Vertretenen nicht zu übertragen, denn es wäre wertlos und rechtlich geradezu unmöglich, diesem, der bereits eo ipso Eigentümer geworden ist, das Eigentumsrecht neuerdings zu übertragen. Der Vertretene hat vielmehr dem Dritten oder dem Vertreter gegenüber eine selbständige Eigenklage. Dieses Recht des Auftraggebers, den Vertreter zur Herausgabe des für ihn gekauften Objekts zu zwingen, ist bereits in einer Tosefta normiert, die allerdings von einem Fall redet, bei dem unter den Parteien Teilung des Gewinnes verabredet war; dies ändert jedoch nichts an der Bedeutung des dem Auftraggeber konzedierten Rechts, auf den Vertreter einen Zwang auszuüben, d. h. eventuell gegen seinen Willen die Herausgabe zu erzwingen.

הנותן מעות לחברו ליקח בהן פירות למחצית שכר ובאחרונה אמר לו לא לקחתי אין לא עליו אלא תרעומת ואם יש עדים שלקח ומכר מוציאין ממנו על כרחו.

„Wenn jemand einem anderen Geld gibt, damit er dafür Früchte kaufe, mit der Verabredung, daß der erzielte Gewinn geteilt werden soll, und nachher sagt ihm jener: ‚Ich habe nicht gekauft‘, so hat er nur das Recht, ihm Vorwürfe zu machen. Hat er aber Zeugen, daß er sie gekauft und dann wieder verkauft hat, so nimmt man es[1]) ihm auch gegen seinen Willen weg." (Tosefta, Baba Mezia IV, 11.)

Die Tosefta spricht somit von dem Fall, wenn der Vertreter, entsprechend dem Auftrag des Auftraggebers, die Früchte gekauft und wieder verkauft hat. Dann hat der Vertretene, wenn er die Ausführung des Auftrages durch Zeugen nachweisen kann, Anspruch auf den auf seinen Teil fallenden Gewinn.

Im Talmud jeruschalmi[2]) wird diese Tosefta auch angeführt, jedoch in folgender Form:

---

[1]) Gemeint ist in der Tosefta zweifellos, daß der Gewinnanteil vom Vertretenen gefordert werden kann. Maimonides (H. Schluchin VII, 6) sagt auch ausdrücklich: מוציא ממנו השכר בעל כרחו.

[2]) Baba Mezia V, 3.

ואם ידוע שלקח הרי זה מוציא ממנו על כורחו.

„Wenn er jedoch weiß, daß der Vertreter (die Früchte) gekauft hat, so nimmt er sie gegen seinen Willen fort.“

Im Jeruschalmi ist somit von einem Fall die Rede, bei dem der Auftraggeber nicht nur den Gewinnanteil, sondern die gekauften Früchte selbst fordert, und auch hinsichtlich der Früchte gewährt ihm der Jeruschalmi ein direktes Forderungsrecht[1]).

Am deutlichsten tritt unter den Kommentatoren des Talmuds und den Dezisoren R. Mëir Halevi für die unmittelbare Wirkung der Vertreterhandlung für den Vertretenen ein. Im Hinblick auf die vielgestaltigen Meinungen, die sich in den Kommentatoren und in der Responsenliteratur finden, seien seine klaren und grundsätzlichen Ausführungen hier wiedergegeben.

כתב הרמ"ה ראובן שאמר לשמעון זבין לי האי מידי וזבין ליה מסתמא קנייא ראובן משעת משיכה דכיון דא"ל זבין לי לזבינא מעליא קא מכוין וכמו דא"ל זכה לי דמי ואפילו שחזר שמעון אחר משיכה ואמר לעצמי כיוונתי לקנות אינו נאמן אף על גב דיהיב שמעון דמים שלו קנייה ראובן ויהיב לשמעון זוזי. דכמאן דאוזפינהו דמי ודוקא שלא חזר שמעון קודם משיכה אבל אי חזר בו קודם משיכה ואומר שקונה לעצמו אפילו אם חזר בין מתן מעות למשיכה קנה כיון שמעות אינן קונות נמצא שעדיין לא קנה ראובן ובשעת משיכה זוכה לעצמו.

„R'mah schreibt: Rëuben, der zu Simon gesagt hat: ‚Kaufe mir jene Sache‘, und er kaufte sie ihm, ohne dem Dritten nähere Angaben zu machen[2]), so hat Rëuben sie im Moment der Besitzergreifung erworben; denn, da er zu ihm gesagt hat: ‚Kaufe mir,‘ hat er einen nützlichen Kauf beabsichtigt und

[1]) Ch.M. 183, 1; vgl Pnë Mosche z. St.

[2]) Der Ausdruck מסתמא wird von den Kommentatoren Bach 183, 4 und Prischa 183, 4 in dem in der Uebersetzung wiedergegebenen Sinn aufgefaßt.

es ist so, als ob er zu ihm gesagt hätte: ‚Erwirb mir‘. Sogar wenn Simon, nachdem er die Sache durch Besitzergreifung erworben hat, widerruft und erklärt: ich habe den Kauf für mich selbst beabsichtigt, so ist er nicht beglaubt, und obwohl Simon sogar sein eigenes Geld zum Kauf verwendet hat, so hat doch Rëuben erworben; und er muß dann Simon die betreffende Geldsumme übergeben. Es ist demnach so aufzufassen, als ob Simon ein Darlehen gewährt hätte. Das gilt jedoch nur dann, wenn Simon nicht vor der Besitzergreifung widerrufen hat. Hat er jedoch vor der Besitzergreifung widerrufen und erklärt, daß er für sich selbst erwerbe, so hat er die Sachen erworben, sogar, wenn er erst zwischen der Hingabe des Geldes und der Besitzergreifung widerrufen hat; denn, da durch das Geld allein die Sache nicht erworben wird, so ergibt sich, daß Rëuben noch nicht erworben hatte und im Moment der Besitzergreifung erwirbt er (Simon) es für sich selbst.“ (R′mah zit. in Tur Ch.M. 183, 4.)

In dieser deutlich ausgesprochenen Normierung des R′mah, die von Tur[1]) und Karo[2]) übernommen wurde, wird der Moment als ausschlaggebend bezeichnet, in dem der Vertreter den Kaufvertrag nach talmudischem Recht rechtsgültig abgeschlossen hat und das ist der Moment der Besitzergreifung [משיכה], da der Käufer das Objekt durch rechtsgültigen Erwerbsakt an sich gezogen hat. In diesem Zeitpunkt wird der Vertretene eo ipso Eigentümer der gekauften Sache, er „erwirbt“ sie. Falls der Vertreter den Auftrag nicht ausführen, die Sache vielmehr für sich selbst kaufen will, so muß er vor diesem Zeitpunkt, also vor Ablauf des Kaufvertrages, durch die Besitzergreifung diesen Widerruf dem Vertretenen be-

---

[1]) Tur Ch.M. 183, 3; vgl. auch Beth Joseph z. St.

[2]) Ch.M. 183. 4.

kannt geben. Nach der Besitzergreifung ist ein solcher Widerruf wirkungslos, da der Vertretene bereits erworben hat; der Widerruf ist sogar dann wirkungslos und unmöglich, wenn der Vertretene nicht mit dem Geld des Auftraggebers, sondern mit seinem eigenen Gelde den Ankauf besorgt hat[1]).

Die unmittelbare Wirkung der aus der Vertreterhandlung sich ergebenden Rechte in der Person des Vertretenen ist nach der Ansicht von R'mah und den ihm folgenden Dezisoren nicht an die Voraussetzung gebunden, daß der Vertreter dem Dritten davon Kenntnis gegeben hat, daß er nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Vertretenen handelt. Diese Mitteilung an den Dritten ist in der Regel nicht von Einfluß auf die rechtliche Gestaltung der Vertreterhandlung und ihrer Folgen für Vertreter und Vertretenen. Nur wenn der Vertreter von dem Auftrag abgewichen ist oder wenn ihm bei der Ausführung des Auftrages ein Irrtum unterlaufen ist, richtet sich die Rechtsbeständigkeit der Vertreterhandlung nach der Art und Weise, wie der Vertreter das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ob er als Selbstkontrahent oder als direkter Vertreter dem Dritten gegenüber aufgetreten ist. Im allgemeinen wird jedoch der Vertreter direkt berechtigt und verpflichtet, unbekümmert darum, ob der dritte Kontrahent von dem vor-

---

[1]) Im Gegensatz zu dieser Ansicht des R'mah, der wir im Text folgen, vertreten jedoch eine große Zahl von Kommentatoren die Ansicht, daß der Umstand, daß der Vertreter mit dem Gelde des Auftraggebers den Ankauf besorgt hat, für die unmittelbare Wirkung des Kaufes für den Vertretenen entscheidend ist. In diesem Sinne äußern sich Alfasi (Baba Mezia V) und R. Nissim (Kidduschin III), der sich auf Kidduschin 59a stützt. Nach ihm gilt daher der aus Tosefta und Jeruschalmi oben angeführte Grundsatz, daß der Vertretene ein Recht hat, den Gewinnteil resp. die gekaufte Ware vom Vertreter herauszufordern, nur dann, „wenn er weiß, daß er es mit dem Geld des Vertretenen gekauft hat; dann zwingt man ihn zur Herausgabe". Ch.M. 183, 1. ואם ידוע שלקח במעות המשלח מוציא ממנו בעל כרחו. vgl. Biur Hagro Ch.M. 183, 1. Hat der Vertreter mit seinem eigenen Geld jedoch den Kauf vorgenommen, so hat nach deren Ansicht, im Gegensatz zu R'mah, der Vertretene kein Forderungsrecht gegen den Vertreter.

handenen Vertreterverhältnis Kenntnis erhalten hat [1]). Es folgt dies aus dem oben S. 164 ff. vertretenen Gedanken, daß es dem Dritten, abgesehen von den Fällen, bei denen es sich um Auflösung oder Begründung eines persönlichen Rechtsverhältnisses handelt, einerlei ist und einerlei sein kann, mit wem er kontrahiert.

Während nach dieser im babylonischen Talmud vorherrschenden Meinung es unwesentlich ist, ob der Vertretungscharakter dem Dritten gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, wird im jerusalemischen Talmud gerade auf dieser Mitteilung des zugrunde liegenden Vertretungsverhältnisses an den Dritten besonderes Gewicht gelegt und im babylonischen Talmud wird berichtet, daß eine Entscheidung der babylonischen Talmudgelehrten, welche diese Bekanntgabe des Vertretungsverhältnisses an den Dritten unbeachtet ließ, von den Palästinensern kritisiert wurde [2]). „Im Westen lachten sie darüber.“ [מחכו עלה במערבא.]

Im folgenden sei eine Entscheidung von Raw angeführt, welche sich scheinbar auf den Standpunkt des palästinensischen Talmuds stellt und deshalb Gegenstand einer Erörterung im Talmud bildete.

רב כהנא יהב זוזא אכיתנא לסוף אייקר כיתנא, זבניה מרוותיה דכיתנא אתא לקמיה דרב א"ל מה אעביד, איזיל אישקיל זוזאי, א"ל אי כי קא זבני אמרי האי כיתנא דכהנא הוא זיל שקול ואי לא לא תשקול.

„R. Kahana gab einst Leuten Geld auf Flachs, der alsdann im Preise stieg; da verkauften ihn die Besitzer des Flachses. Darauf kam er [3]) zu Raw und sprach: ‚Was soll ich nun tun, ich will gehen und mein Geld in Empfang nehmen.‘ Dieser erwiderte: ‚Wenn sie beim Verkauf gesagt haben, dieser Flachs

---

[1]) Vgl jedoch R. Jerucham in Beth Joseph zu Tur Ch.M. 183, 3.

[2]) Baba Kama 102b; j. Baba Kama IX, 5; vgl. unten § 10, wo ausführlich hievon die Rede ist; vgl. auch Sanhedrin 17b.

[3]) R. Kahana, Der Auftraggeber.

gehört Kahana, so gehe und nimm es, wenn aber nicht, so nimm es nicht." (Baba Kama 103a.)

Raw stellt somit in seiner Entscheidung ganz darauf ab, ob dem Dritten das zugrunde liegende Vertretungsverhältnis mitgeteilt wurde. Hatten die Vertreter dem Dritten, als sie ihm den Flachs verkauften, mitgeteilt, daß sie den Flachs des R. Kahana verkaufen, also in direkter Vertretung handeln, so hat auch der Vertretene unmittelbar als eigentlicher Kontrahent den Gewinn erzielt, und er kann daher das Geld von den Vertretern herausfordern. Hatten die Vertreter hingegen dem Dritten gegenüber nichts darüber verlauten lassen, daß sie für einen anderen kontrahieren, so werden nur sie, nicht aber der Vertretene, unmittelbar berechtigt.

Diese Entscheidung von Raw entspricht nun aber völlig der von den palästinensischen Talmudgelehrten vertretenen, von den babylonischen aber abgelehnten Ansicht, daß die Bekanntgabe des Vertretungsverhältnisses an den Dritten die entscheidende Voraussetzung der unmittelbaren Wirkung für den Vertretenen bildet. Deshalb wird im Anschluß an diese Entscheidung des Raw im Talmud Baba Kama 103a gleich die Frage [1]) aufgeworfen:

במאן כבני מערבא' דאמרי מי הודיעו לבעל חטין שיקנה חטין לבעל מעות.

„Wessen Ansicht entspricht diese Entscheidung? Doch wohl derjenigen von den Söhnen des Westens, die da sagen: wer hat es denn dem Eigentümer des Weizens mitgeteilt, daß der Weizen an den Eigentümer des Geldes (d. h. den Auftraggeber) abgetreten werden sollte."

Da diese Bedenken von den babylonischen Gelehrten und somit auch von Raw nicht geteilt wurden, so ist die erwähnte Entscheidung von Raw, die sich nach dem von dem palästinensischen Gelehrten vertretenen Grundsatz richtet, unverständ-

[1]) Vgl. Raschis Bemerkung: בתמיה. z. St s. v. במאן

lich. Die Entscheidung des Raw wird daher in einer sich anschließenden Erörterung im Talmud in folgender Weise begründet: Hätten die Vertreter den Flachs wirklich auf Grund des Auftrages gekauft, so wäre er im Moment der Besitzergreifung ins Eigentum des R. Kahana übergegangen. Der bei einem späteren Verkauf sich ergebende Gewinn würde daher ohne weiteres ihm zukommen und von ihm herausgefordert werden können, unbekümmert darum, ob dem Dritten beim Kauf oder Verkauf das zugrunde liegende Vertretungsverhältnis bekannt gegeben wurde oder nicht. In dem Fall, der Raw zur Beurteilung vorgelegt wurde, handelte es sich jedoch nicht um einen Kaufvertrag, sondern um ein Differenzgeschäft. [אמנה.] Der Flachs wurde vom Käufer gar nicht an sich gezogen und daher in Ermangelung der formellen Besitzergreifung [משיכה] auch vom Vertretenen gar nicht erworben. Es kommt daher in diesem Fall nach der Ansicht von Raw darauf an, ob der Vertreter seinen Vertretercharakter dem Dritten gegenüber bekannt gegeben hat. Ist dies nicht geschehen, so würde die Auszahlung einer hohen Geldsumme seitens des Vertreters an R. Kahana einer Zinszahlung gleichkommen, indem das vom Vertretenen dem Vertreter übergebene Geld gleichsam als gewährtes Darlehen wieder verzinst zurückgegeben würde [1]). Gegen derartige verschleierte Zinsgewährung bei Vereinbarungsgeschäften bemühte sich Raw aber gerade legislatorisch vorzugehen [2]).

Aus der Erörterung, welche sich an einen weiteren Fall anschließt, der in unmißverständlicher Weise die unmittelbare Wirkung für den Vertretenen normiert und auf den an anderer

---

[1]) Das Darlehen ist nach jüdischem Recht ein Gefälligkeitsakt, für den sich der Darlehensgeber in keiner Weise bezahlt machen darf. Nicht nur Kreditwucher, sondern jede Verzinsung ist daher verboten. Dieses Verbot stützt sich auf Ex. 22, 24; vgl. Emil Cohn, Der Wucher im Talmud (in dieser Zeitschr. Bd. 18, S. 37 ff.).

[2]) Baba Kama a. a. O. רב לטעמיה . . . איו עושין אמנה ברמים.

Stelle eingegangen wird [1]), geht gleichfalls hervor, daß der Gegensatz zur Auffassung der Palästinenser den babylonischen Gelehrten bewußt war [2]).

Ist es somit im allgemeinen nach der Ansicht des babylonischen Talmuds und der ihm folgenden Dezisoren indifferent für die Begründetheit der unmittelbaren Vertreterwirkung, ob nun der Vertreter dem Dritten als solcher erkennbar gehandelt hat oder nicht, so gilt dies jedoch, wie bereits erwähnt, nur dann, wenn der Vertreter den Auftrag richtig ausgeführt hat, ist er gleichsam wie der Herr. שליחותיה קא עביד וכי בעל הבית דמי. (Baba Kama 102 b.)

Wenn jedoch dem Vertreter bei Ausführung der Vertreterhandlung ein Irrtum unterlaufen ist, der den Vertretenen berechtigt, dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft die Anerkennung zu verweigern oder, falls der Vertreter wesentlich vom Auftrag abgewichen ist, so kann die Bekanntgabe des Vertretungsverhältnisses an den Dritten für die Regelung des Falles entscheidend werden [3]). Dies wird in den einschlägigen Kapiteln gezeigt werden [4]). Hier seien nur die zwei Möglichkeiten festgehalten, die sich demnach ergeben können: Hat der Vertreter als direkter Vertreter gehandelt, so bewirkt ein Irrtum die völlige Auflösung des Rechtsgeschäftes, denn da der Vertretene selbst, wenn auch nicht in eigener Person, so doch durch seinen Vertreter, als Partei des abgeschlossenen Vertrages kontrahiert hat, so wird das Rechtsgeschäft bei unterlaufenem Irrtum ohne weiteres hinfällig, da es an der zum Abschluß eines Vertrages notwendigen Willensübereinstimmung von beiden Parteien fehlt. Ist aber der Vertreter als solcher dem Dritten nicht erkennbar, somit in indirekter Vertretung aufgetreten, so wird, wenn ein Irrtum vorliegt,

---

[1]) Vgl. im speziellen Teil den Abschnitt über die Vertretung beim Kauf von Grundstücken.

[2]) Baba Kama 102 b: לימא פליגי דבני מערבא.

[3]) Baba Bathra 169 b; Maim. Schluchin I, 3 ff.

[4]) Vgl. unten § 10 und § 11.

das Rechtsgeschäft zwar nicht für den Vertretenen wirksam, anderseits aber auch nicht ohne weiteres aufgelöst, sondern es gilt für den Vertreter als Kontrahenten, der, ohne dem Dritten seinen Vertretercharakter bekannt zu geben, das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Rabed will dem Vertretenen ein Recht gewähren, den letzterwähnten indirekten Vertreter zur Uebertragung des Rechtsgeschäftes auf ihn zu zwingen, wobei der Vertreter die durch den Irrtum bewirkte Benachteiligung auf sich zu nehmen hat[1]). Rabed steht mit dieser Ansicht jedoch allein[2]).

Gerade die umfangreichen Erörterungen, die sich an die in Baba Bathra 169b gegebene Entscheidung des R. Nahman anschließen, beweisen aufs deutlichste, daß die unmittelbare Berechtigung resp. Verpflichtung des Vertretenen aus dem vom Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäft die Grundlage der talmudischen Vertretungslehre bildet. Der Vertretene ist entweder unmittelbar aus der Vertreterhandlung des Vertreters berechtigt, gleichviel, ob dieser in direkter oder indirekter Vertretung dem Dritten gegenüber aufgetreten ist, oder der Vertretene wird, besonders wenn z. B. ein Irrtum vorliegt, überhaupt nicht berechtigt.

Im allgemeinen steht es somit im Ermessen und Belieben des Vertreters, ob er den Dritten davon in Kenntnis setzen will, daß er für fremde Rechnung handelt. Bei der Vertretung im Eherecht ist jedoch im Gegensatz zur Regel naturgemäß das Auftreten des Vertreters als direkter Vertreter unbedingtes Erfordernis der Rechtsgültigkeit der Vertreterhandlung. Der Vertreter bei der Ehescheidung und bei der Antrauung muß dem Dritten, sei es Mann oder Frau, mitteilen, in wessen Auftrag und mit wessen Vollmacht er handelt. Anderseits muß der Prozeßbevollmächtigte als indirekter Vertreter, d. h. im eigenen Namen auftreten, wozu die im Wesen der Prozeß-

[1]) Rabed zu Maim., Schluchin I, 3.

[2]) Vgl. unten § 11.

vollmacht liegende Eigentumsübertragung ihn berechtigt. Trotzdem wird auch der Vollmachtgeber durch die vorgenommene Prozeßhandlung unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 8.

Unmöglichkeit der Vertretung bei höchstpersönlichen Akten.

Wie bereits in den Ausführungen über den Begriff der talmudischen Vertretung angedeutet wurde, darf der Repräsentationsgedanke, der dem talmudischen Vertretungsprinzip zugrunde liegt, nicht in dem Sinne überspannt werden, daß angenommen wird, der Vertreter, welcher „wie" der Vertretene selbst ist, nun diesem wirklich *gleich* wäre. Der Vertretungsgrundsatz „der Vertreter ist wie der Vertretene" trifft vielmehr nur die Folgen der Rechtshandlungen, welche von einem Vertreter vorgenommen werden. Diese sind nämlich ohne weiteres in der Person des Vertretenen begründet. Die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Vertretenen sind jedoch keineswegs in der Person des Vertreters gegeben. Dies zeigt sich vor allem darin, daß alle diejenigen Rechtshandlungen, welche ein Handeln des *Vertretenen selbst* fordern, somit *höchstpersönlicher Natur* sind, nur von *diesem selbst*, nicht aber von seinem Vertreter vorgenommen werden können. Der Vertretene ist eben außer stande, zugleich mit der Auftragerteilung und Bevollmächtigung die in seiner Person begründeten höchstpersönlichen Eigenschaften und Rechte auf den Vertreter zu übertragen.

Die wichtigsten höchstpersönlichen Akte und Rechtshandlungen, welche dermaßen ungeeignet sind, Gegenstand eines Vertretungsverhältnisses zu werden, sollen im folgenden im einzelnen ins Auge gefaßt werden.

1. *Die Auflösung der Gelübde der Ehefrau.* [הפרת נדרים] Der Ehemann hat das Recht, die Gelübde, welche die Ehefrau ausgesprochen, die Entsagungen und Erschwerungen,

welche sie sich durch einen Schwur auferlegt hat, aufzulösen; er muß dies allerdings an dem Tage, da er davon Kenntnis erhält, tun. (Num. 30, 11 ff.) Dieses Recht steht dem Ehemann als solchem zu. Er kann, wenn er will, von diesem höchstpersönlichen Recht Gebrauch machen, aber er kann mit der Ausübung dieses nur ihm zustehenden Rechtes keinen Vertreter betrauen.

Wie bei den meisten höchstpersönlichen Akten wird für den Ausschluß der Vertretung hinsichtlich dieser Auflösung der Gelübde der Ehefrau eine Gesetzesstelle [גזרת הכתוב] angeführt.

האומר לאפוטרופוס שלו כל נדרים שתדור אשתי מכאן עד שאבוא ממקום פלוני הפר לה והפר לה יכול יהו מופרין ת"ל אישה יקימנו ואישה יפירנו דברי ר' יאשיה ור'יונתן אומר מצינו בכל מקום ששלוחו של אדם כמותו.

„Wenn jemand zu seinem Hausverwalter gesagt hat [1]), daß er alle Gelübde, die seine Frau von jetzt ab bis zu seiner Rückkehr von jenem Orte auf sich nehmen wird, auflöse und dieser sie aufgelöst hat, so könnte man glauben, daß sie aufgelöst seien, deshalb heißt es (Num. 30, 14): ‚ihr Mann kann sie aufrecht erhalten und ihr Mann kann sie auflösen‘. Worte R. Josija's. R. Jonathan hingegen sagt: Wir finden überall, daß ein Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche.“ (Nasir 12b.)

Die Ansicht von R. Josija [2]) wurde rezipiert [3]). Maimonides [4]) hebt hervor, daß nicht nur der Ehemann, son-

---

[1]) Vor Antritt einer Reise beauftragt er seinen Verwalter mit dieser Auflösung der Gelübde seiner Frau; allerdings könnte er, wie im Talmud weiter ausgeführt wird, diese Auflösung selbst nachher aussprechen; er befürchtet aber aus Vergeßlichkeit oder Aerger es zu unterlassen. [דלמא משתלינא וכו'.] Vgl. R. Nissim z. St.

[2]) Vgl. auch Nedarim 72b und Baba Mezia 96a.

[3]) Jore Dea 234, 30.

[4]) H. Nedarim XIII, 9; vgl. auch H. Schebuoth VI, 4.

dern auch der Vater einer minderjährigen Tochter (vgl. Num. 30, 4 ff.) keinen Vertreter zur Auflösung von deren Gelübde bestellen kann.

2. Die Semicha, d. h. das Handauflegen auf die Opfertiere. [סמיכה] Beim Darbringen der Friedensopfer (Lev. 3, 1 ff.) mußte der Opfernde, wie auch bei anderen Opfern (Lev. 1, 4 ff.), seine Hand auf das Haupt des Opfers stemmen. Ueber die Bedeutung dieser Semichahandlung gehen die Ansichten sehr auseinander[1]). D. Hoffmann[2]) legt, indem er die ausführliche Darlegung in Lev. 16, 21 heranzieht, besonderes Gewicht darauf, daß mit dieser Semicha das Sprechen des Sündenbekenntnisses verbunden war. Durch die Semicha sollte somit das Tier zum Repräsentanten der Sünden des Volkes (Lev. 16, 21) oder der Sünden des einzelnen (Lev. 3, 2) gestempelt werden.

Diese Semicha muß nun aber, um wirksam zu sein, vom Opfernden selbst ausgeübt werden. Er kann, wie in Mischna Menachoth IX, 8 ausgeführt wird, diesen Akt nicht von seiner Frau, nicht von seinem Sklaven und auch nicht von seinem Vertreter vornehmen lassen. Im Talmud Menachoth 93b wird ausgeführt, daß in der dreimaligen Hervorhebung in Lev. 3, 2; 3, 8 und 3, 13, er solle mit seiner Hand auf das Opfertier sich stützen, zu entnehmen sei, daß weder sein Weib und sein Sklave, noch sein Vertreter mit der Ausübung dieser Semichahandlung betraut werden können[3]).

---

[1]) Vgl. die Literaturangaben bei D. Hoffmann, Leviticus I, S. 120 ff.

[2]) A. a. O. S. 122.

[3]) Maim. Maasse Korbonaus III, 8. Nach der von Abraham ibn Esra und vielen anderen (vgl. Hoffmann a. a. O. S. 84) vertretenen, von Hoffmann allerdings abgelehnten sog. juristischen Auffassung der Bedeutung des Opfers im allgemeinen und der Semichahandlung im besonderen, dürfte der Ausschluß der Vertretung hinsichtlich der Semicha vielleicht ganz besonders einleuchten. Das Handauflegen ist danach der Akt, durch den das Opfertier zum Stellvertreter des Opfernden bestellt wird und dessen Sünden auf es übertragen

3. Die Sühne eines Mordes, dessen Täter unbekannt geblieben ist. [עגלה ערופה.]

Wurde ein Erschlagener aufgefunden und konnte der Täter des Verbrechens nicht ermittelt werden, so mußte im jüdischen Staate, gemäß der in Deut. 21, 1 ff. gegebenen Vorschriften eine besondere feierliche Sühne erfolgen [1]).

Die Aeltesten und die Richter der umliegenden Städte mußten hinausziehen vor die Stadt und von der Mordstelle an messen, welches die nächstgelegene Stadt sei. Die dem Erschlagenen am nächsten liegende Stadt, auf welche daher auch der nächste Verdacht fällt, soll durch ihre Aeltesten eine junge Kuh nehmen lassen, mit der noch nicht gearbeitet wurde, und die noch nicht am Joch gezogen hat; diese soll hinabgeführt werden an das „Wassertal“ und dort mittels eines Genickschnittes getötet werden. Die Aeltesten sollen dann unter anderem die Worte sprechen: „Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen und unsere Augen haben es nicht gesehen.“

Zu der Stelle (Dt. 21, 2) „So sollen deine Aeltesten und Richter hinausgehen und messen zu den Städten hin, welche rings um den Erschlagenen sind“, wird im Talmud Sota 45a bemerkt: הן ולא שלוחיהן „sie und nicht ihre Vertreter“. Die Aeltesten und Richter müssen diesen Sühneakt persönlich einleiten und sie können mit dieser höchstpersönlichen Handlung keinen Vertreter beauftragen. S. R. Hirsch [2]) vermutet,

---

werden. Die Semicha wäre somit eigentlich die feierliche Bestellung des Opfertieres zum Vertreter des Opfernden, an dessen Stelle und in dessen Vertretung es dann die verdiente Strafe erleidet. Nun ist es aber naturgemäß und entsprechend den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Substitution unzulässig, daß der Opfernde mit der Bestellung dieses Vertreters selbst einen Vertreter betraue, da er nicht die Möglichkeit hat, dem Vertreter eine Vollmacht zu übertragen, die von diesem weitergegeben werden kann. (Vgl. unten § 14.)

[1]) Vgl. Saalschütz, Mosaisches Recht S. 547 f.

[2]) Deuteronomium S. 298 z. St.

daß Stellvertretung deshalb hiebei ausgeschlossen ist, weil der unaufgeklärte Mord den untergeordneten Behörden zum Vorwurf gereicht und sie der mangelnden Pflichterfüllung beschuldigt. Das höchste Kollegium muß daher persönlich den Reinigungsakt vornehmen, da der gegen die Untergebenen gerichtete Vorwurf auf es zurückfällt.

4. Die Chaliza, d. h. die Weigerung des Levirs. [חליצה.]

Will der zur Leviratsehe verpflichtete Bruder diese nicht eingehen, d. h. will er die Witwe seines kinderlos verstorbenen Bruders nicht heiraten, so muß er diese Weigerungserklärung bei dem solennen Akt der Chaliza abgeben, welche in Deut. 25, 7 ff. im einzelnen beschrieben ist [1]). Die Schwägerin tritt vor die Aeltesten der Stadt und erklärt, mein Schwager will die Leviratsehe mit mir nicht erfüllen. „So rufen ihn die Aeltesten seiner Stadt und reden ihm zu, und steht er dann auf und spricht: ich will sie nicht nehmen (Deut. 25, 8), so nähert sich ihm seine Schwägerin vor den Augen der Aeltesten und zieht seinen Schuh von seinem Fuß (daher der Name Chaliza) und speit aus vor seinem Angesicht und hebt an zu sprechen: ‚So geschieht dem Manne, der nicht erbaut das Haus seines Bruders‘.“ (Deut. 25, 9.) Zu dieser Stelle, Deut. 25, 8, daß die Aeltesten der Stadt ihn rufen sollen, bemerkt der Sifri: מצוה בזקני עירו ולא בשלוחם. „Die Aeltesten der Stadt trifft dieses religiöse Gebot, nicht aber ihre Vertreter.“ Und im Talmud, Jebamoth 44a, wird ausdrücklich erklärt:

וקראו לו זקני עירו הן ולא שלוחן.

„Und es sollen ihn die Aeltesten der Stadt laden; sie und nicht ihre Vertreter“ [2]).

Die Durchführung dieses Chalizaaktes ist somit gleich-

---

[1]) Vgl. auch Saalschütz, Mosaisches Recht S. 761 ff.

[2]) Vgl. auch Jebamoth 101 b.

falls eine höchstpersönliche Pflicht, deren sich die Stadtältesten nur persönlich entledigen können [1]).

5. Der mit der Leihe verbundene Dienstvertrag. [שאילה בבעלים.]

Hinsichtlich der „qualifizierten Leihe“ wird die Frage aufgeworfen, ob auch hiebei die Vertretung begrifflich möglich ist. Gerade die Erörterung der Vertretungsmöglichkeit bei diesem eigenartigen Institut, zeigt, wie der Vertretungsgedanke in talmudischer Zeit bis in die feinsten Einzelheiten durchdacht wurde.

> אמר ליה רבינא לרב אשי האומר לשלוחו צא והשאיל לי עם פרתי מהו? בעליו ממש בעינא, וליכא, או דילמא שלוחו של אדם כמותו ואיכא.
>
> „Rabina fragt R. Asi: Wie ist es, wenn jemand zu einem Vertreter sagt: geh und entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer, was hiebei nicht der Fall ist, oder gleicht der Vertreter eines Menschen diesem selbst.“ (Baba Mezia 96a.)

Diese Frage basiert auf folgender Rechtslage: Der Kommodatar haftet nach talmudischem Recht sogar für casus und vis maior [2]). [אונס.] Diese verschärfte Haftung, die auf die Bibelstelle Exod. 22, 13 zurückgeführt wird, hat ihren Grund darin, daß der Kommodatar nur Vorteile aus dem Kommodat zieht, nämlich die unentgeltliche Benützung. Nach talmudischem Recht ist diese Strenge dadurch gemildert, daß Freiheit von Schadenersatz im Falle von casus normiert wird, wenn der Schaden infolge normaler Benützung der Sache ein-

[1]) Tossaphot, Jebamoth 101b s. v. וקראו und Erechin 2a s. v. קרבנו hebt hervor, daß die Ausschließung der Vertretung bei mehr als zwei Akten (Menachoth 93b; Sota 45a; Jebamoth 44a; vgl. die oben sub 2—4 erwähnten Akte) die Aufstellung eines allgemeinen, die Vertretung ausschließenden Grundsatzes nicht zulasse. Im erstgenannten Tossaphot wird auch auf die Ausschließung der Vertretung bei der Auflösung der Gelübde der Ehefrau (Nedarim 72b) verwiesen (vgl. oben Nr. 1 S. 188).

[2]) Vgl. Bloch, Der Vertrag § 43.

getreten ist [מתה מחמת מלאכה] und wenn der Eigentümer der Sache, der Kommodant, im Moment des Entleihens in einem Dienstverhältnis zum Kommodatar gestanden hat[1]). [שאילה בבעלים.] Denn das rechtliche Verhältnis, in dem der Kommodant zum Kommodatar steht, bewirkt, daß der Kommodatar gleichsam unter den Augen und unter ständiger Aufsicht des Kommodanten die Sache benützt und deshalb ein Verschulden auf seiner Seite nicht mehr in Betracht kommen kann, wenn die entliehene Sache bei der Arbeit durch casus beschädigt wird.

Hat also z. B. jemand eine Kuh entliehen und deren Eigentümer mit ihr entliehen, d. h. der Eigentümer hat ihm zugesagt, ihm unentgeltlich Dienste zu leisten, oder deren Eigentümer mit ihr gemietet, so ist der Kommodatar, wenn der Kuh ein Unglück zustößt, frei vom Schadenersatz. Diese talmudische Bestimmung in Mischna Baba Mezia VIII, 1 stützt sich auf die Bibelstelle Exod. 22, 14: „Wenn sein Herr (d. h. der Kommodant) bei ihm war, bezahlt er nichts."

Wie ist nun, diese Frage wird in der oben angeführten Talmudstelle aufgeworfen, zu entscheiden, wenn der Kommodant nicht sich selbst, sondern seinen Vertreter in ein Dienstverhältnis zum Kommodatar bringt. Soll hier die Anwesenheit resp. das Dienstverhältnis des Vertreters des Eigentümers Schadenersatzfreiheit des Kommodatars bewirken?

Die Antwort, die im Talmud dem Fragesteller Rabina erteilt wird, lautet, daß die Eigenschaft des Kommodanten durch ein zwischen ihm und dem Kommodatar bestehendes Dienstverhältnis, Befreiung des letzteren von der Haftung zu bewirken, höchstpersönlicher Natur ist und daß diese Eigenschaft und Fähigkeit dem vom Eigentümer bestellten Vertreter nicht eigen ist. Die Ausschließung von dieser qualifizierten Leihe hat auch Gesetzeskraft erhalten[2]).

---

[1]) Vgl. Hurewitsch, Die Haftung des Verwahrers nach talmudischem Recht, in dieser Zeitschrift Bd. 27, S. 438.

[2]) Maim. H. Schaaloh u-Pekodon II, 5; Alfasi zu Baba Mezia 96a; Tur Ch.M. 346, 9; Ch.M. 346, 6; vgl. besonders S'ma Ch.M. 346, 8.

6. Die Verleitung einer Stadt zum Götzendienst. [עיר הנדחת.]

Eine Stadt, die sich insgesamt zum Götzendienst verleiten läßt, muß gemäß der besonderen Gesetzgebung in Deut. 13, 13 ff. vollkommener Zertörung geweiht werden [1]). Dieser Götzendienst eines Gemeinwesens wird jedoch nur dann als Kollektivverbrechen gewertet und nicht als Einzelverbrechen der verschiedenen Delinquenten beurteilt, wenn nichtswürdige Männer aus der Mitte jenes Gemeinwesens hervorgetreten sind und die Einwohner ihrer Stadt verleitet haben. Zu der Bibelstelle (Deut. 13, 14): „Es sind nichtswürdige Männer aus deiner Mitte hervorgegangen und haben die Einwohner ihrer Stadt abtrünnig gemacht," wird im Talmud Sanhedrin 111b bemerkt:

יצאו הן ולא שלוחן. „Hervorgegangen sie selbst, nicht aber durch Vertreter." Nur dann also, wenn die Männer aus der Stadt selbst hervorgetreten sind und ihre Mitbürger zum Götzendienst verleitet haben, wird deren Verbrechen als ein Verbrechen der Gesamtheit gewertet und die ganze Stadt verfällt der schweren, für „abtrünnige Städte" bestimmten Strafe. Haben aber die Männer aus der Stadt Männer aus einer anderen Stadt zur Verleitung der Mitbürger angestiftet, und somit durch Vertreter diese Verleitung zum Götzendienst veranlaßt, so wird das Verbrechen nicht kollektiv gewertet, sondern nur als von einzelnen Personen begangenes Verbrechen erachtet.

Trotz der allgemeinen Unzulässigkeit der Vertretung im Gebiet des Strafrechts [אין שליח לדבר עברה] wird diese Unmöglichkeit der Vertretung bei der Anstiftung zum Götzendienst wohl deshalb besonders hervorgehoben, weil es sich hier um einen Verbrechenstatbestand handelt, der mit der

---

Anderer Meinung R'mah (zit. bei Tur a. a. O.) und Nimuke Joseph (vgl. Schach Ch.M. 346, § 4).

[1]) Vgl. Saalschütz, Mosaisches Recht S. 504.

völligen Negation der Vertretung im Strafrecht zu brechen scheint, indem von dem Delikt der einzelnen Bürger auf die Anstiftung seitens der Aeltesten zurückgegangen wird und von der letzteren gerade auf die Verderbnis des Gemeinwesens geschlossen wird [1]).

7. Die Aechtung des freiwilligen Sklaven. [רציעה]

Im siebten Jahre soll nach der mosaischen Gesetzgebung der Sklave (Exod. 21, 2 ff.) unentgeltlich zur Freiheit hinausziehen. Will er dies jedoch nicht, sondern zieht es vor, damit er seine Familie nicht verlassen muß, weiter in Knechtschaft zu bleiben, so „soll ihn sein Herr zum Gericht hinführen und zur Türe hintreten oder zum Türpfosten und sein Herr durchsteche ihm sein Ohr mit einer Pfrieme und er diene ihm auf ewig“. (Ex. 21, 6.) So sollte ihm vor den Augen der Richter das Zeichen freiwilligen Sklavendienstes aufgedrückt werden [2]). Diese symbolische Handlung soll der Herr des Sklaven selbst vornehmen. Darauf wird bereits in der Mechilta z. St. hingewiesen:

ורצע ארוניו את אזנו למה נאמר לפי שמצינו בכל מקום ששלוחו של אדם כמותו אבל כאן הוא ולא שלוחו.

„Und es durchbohre sein Herr sein Ohr, wozu steht dies (sein Herr)? [3]). Weil wir stets finden, daß der Vertreter eines Herrn, wie er selbst ist. Hier aber soll er es tun und nicht sein Vertreter [4]).

Der Eigentümer des Sklaven soll selbst ihn für ewig zum

---

[1]) Maimonides läßt die Unzulässigkeit der Vertretung bei der Anstiftung zum Götzendienst durch die Stadtältesten im einschlägigen Abschnitt Owde Kochowim IV, 2 unerwähnt, offenbar deshalb, weil dieser Grundsatz ihm schon wegen der allgemeinen Negation der Vertretung im Strafrecht als selbstverständlich erschien.

[2]) Vgl. S. R. Hirsch, Kommentar zu Exodus z. St. S. 227 ff. und Saalschütz, Mosaisches Recht S. 698.

[3]) Nachdem es bereits Ex. 21, 6 am Anfang heißt: „Sein Herr soll ihn hinführen“, erscheint die Wiederholung, „sein Herr“ im gleichen Vers überflüssig.

[4]) Vgl. auch Jeruschalmi Kidduschin II, 1.

Sklaven stempeln. Er soll damit keinen Vertreter, auch nicht den Gerichtsbeamten [שליח בית דין] beauftragen können[1]).

8. Das Sprechen des Dankgebetes beim Darbringen der Erstlinge [קרייה].

Von der Besitznahme des heiligen Landes an sollte jeder Jude alljährlich von allen Erstlingen seines Ertrages nehmen [לקיחה] und zum Priester in den Tempel nach Jerusalem bringen [הבאה]. Dieser soll den Korb mit den Erstlingen vor den Altar hinsetzen und der Darbringende soll ein Dankgebet sprechen, das in der bezüglichen Gesetzgebung im Deut. 26, 1ff. wörtlich angeführt wird[2]). Es wird darin der wunderbaren Errettung der Väter aus der ägyptischen Knechtschaft gedacht und heißt dann weiter: „Und Er brachte uns an diesen Ort und gab uns dieses Land, ein Land, fließend von Milch und Honig. Und nun, siehe, ich bringe die Erstlinge der Früchte des Bodens, welchen du, Ewiger, mir gegeben hast." (Dt. 26, 9, 10.) Dieses Dankgebet [קרייה] kann jedoch, wie bereits Sifri z. St. hervorhebt, nur vom Eigentümer persönlich gesprochen werden, nicht aber von den von ihm beauftragten Personen[3]). Dies ergibt sich aus den Worten des Dankgebetes, daß der Darbringende für die Früchte des Bodens dankt, den der Ewige ihm gegeben hat.

> מכאן אמרו, דאפוטרוטום והעבד והשליח והאשה והטומטום והאנדרוגינוס מביאין ואין קורין שאין יכולים לומר אשר נתתי לי.
>
> „Hievon haben sie entnommen: der Vormund, der Sklave, der Vertreter, die Ehefrau, der Geschlechtslose oder der Zwitter können (die Erstlinge) überbringen, aber nicht (den Abschnitt) lesen, da sie nicht sagen können: welchen (Erdboden etc.) du mir gegeben hast." (Sifri zu Dt. 26, 10.)

Der Vertreter konnte dem Eigentümer nur das Pflücken der Erstlinge und deren Ueberbringung in den Tempel ab-

---

[1]) Maim. H. Awodim III, 9; vgl. besonders Mischne Lemelech z. St.

[2]) Vgl. auch Saalschütz S. 344, 433.

[3]) Mischna Bikkurim I, 5.; Maim. H. Bikkurim IV, 2.

nehmen. Den in Deut. 26, 5 ff. angeführten Abschnitt kann er jedoch aus dem angedeuteten Grunde nicht vorlesen.

ומיהו שליח עצמו לא בר קרייה הוא.

„Der Vertreter selbst kann jedoch den Abschnitt nicht lesen." (Raschi zu Baba Bathra 81 b.)

Hingegen kann nach mancher Ansicht der Eigentümer das Dankgebet sprechen, obwohl sein Vertreter die Erstlinge überbracht hat[1]). Nur das Vorlesen des bestimmten Abschnittes, nicht aber das Ueberbringen der Erstlinge ist demnach ein höchstpersönlicher Akt.

9. Die Auslösung des Erstgeborenen. [פדיון בכור.] Jeder jüdische Vater, der nicht dem Priester- oder Levitengeschlecht angehört, ist verpflichtet, seinen erstgeborenen Sohn, der von einer Jüdin geboren wurde, die gleichfalls nicht dem Priester- oder Levitenstand angehört, beim Priester auszulösen für einen Betrag von 5 Selaïm. Diese Weihe der Erstgeborenen geht zurück auf Ex. 13, 1 ff., wo es heißt, daß alles Erstgeborene von Mensch und Tier Gott geweiht sein soll, und auf Ex. 13, 13, wo bereits die Auslösungsmöglichkeit statuiert ist.

Der Vater selbst soll diese Auslösung in einem feierlichen religiösen Akt in Anwesenheit des Priesters vornehmen. Während im Talmud und bei den Kodifikatoren bis auf Karo die Unzulässigkeit der Vertretung bei dieser Auslösung des Erstgeborenen nicht ausgesprochen wird, verneint R. Moses Isserles ausdrücklich die Möglichkeit der Vertretung bei diesem Akte.

ואין האב יכול לפדות ע"י שליח וגם אין בית דין פודין אותו בלא האב.

„Der Vater kann ihn nicht durch einen Vertreter auslösen und auch der Gerichtshof kann ihn nicht in Abwesenheit des Vaters auslösen." (Jore Dea 305, 10 R'mo Glosse.)

R'mo beruft sich bei Festlegung dieses Grundsatzes auf

---

[1]) Vgl. die Interpretation, welche Raschi dem Grundsatz von R. Jose bar Chanina (Baba Bathra 81 b) gibt; s. auch Toss. Gittin 47 b s. v. בצרן, dagegen Toss. Baba Bathra 82 a s. v. עד

Ribasch[1]). Während dementsprechend heute in der Praxis die stellvertretende Auslösung eines Erstgeborenen für unzulässig erklärt wird, ist dieser Grundsatz in der Theorie noch sehr bestritten[2]).

§ 9.

Vertretung und Bedingung.

Eine Wechselwirkung zwischen Vertretung und Bedingung, die auf den ersten Moment eigentümlich anmutet, wird von einem Gelehrten im Talmud festgesetzt.

כל תנאי מהיכא גמרינן מתנאי בני גד ובני ראובן, תנאה דאפשר לקיומיה ע״י שליח כי התם הוי תנאיה, תנאה דלא אפשר לקיומיה ע״י שליח כי התם לא הוי תנאיה.

„Woher entnehmen wir überhaupt die Bedingung? Von der Bedingung der Söhne Gad und Rëuben. Eine Bedingung, die, wie es dort der Fall ist, durch einen Vertreter erfüllt werden kann, ist eine Bedingung. Eine Bedingung, die, wie es dort der Fall ist, nicht durch einen Vertreter erfüllt werden kann, ist keine Bedingung.“ (Kethuboth 74[a].)

In dieser Talmudstelle wird also der Grundsatz aufgestellt, daß nur eine solche Bedingung rechtsgültig ist, deren Erfüllung durch einen Vertreter möglich ist. Begründet wird dieser Satz durch den Hinweis auf die eigentliche biblische Rechtsquelle der Bedingung Num. 32, 28 ff., wo die Ausführung der an eine Bedingung geknüpften Rechtshandlung zugleich durch einen Vertreter angeordnet wird. Moses bestellt Josua zum Vertreter und trägt ihm auf, den Stämmen Gad und Rëuben die Landschaft Gilead diesseits des Jordan zu Eigentum zu übertragen, unter der Bedingung, daß diese Stämme zuvor mit den übrigen Stämmen über den Jordan

---

[1]) Responsen Nr. 131.

[2]) Jore Dea 305, 10; vgl. besonders Schach, Ture Sahab, R. Akiba Eger und Biur Hagro z. St.

ziehen und den Brüdern helfen, das heilige Land zu erobern. Die Uebergabe des cisjordanischen Gebietes ist somit bedingt und die Uebergabe erfolgt durch einen Vertreter. Aus dieser Verbindung wird gefolgert, daß nur dann die mit einem Rechtsgeschäft verknüpfte Bedingung rechtsgültig ist, wenn dessen Erledigung auch durch einen Vertreter möglich ist [1]. Umgekehrt kann aber ein Rechtsgeschäft nicht bedingt werden, wenn es nicht durch einen Vertreter erledigt werden kann [2].

Ist durch diesen talmudischen Hinweis auf die mosaische Rechtsquelle der Bedingung, bei der zugleich Vertretung in Anwendung kam, die Verbindung von Vertretungs- und Bedingungsmöglichkeit formell begründet, so bedarf es doch auch eines materiellen Grundes, der diese Wechselwirkung zwischen zwei Rechtsbegriffen verursacht.

Tossaphot weist auf die Notwendigkeit hin, einen solchen Rechtsgrund [סברה] zu finden. Die Tatsache allein, so führt Tossaphot aus, daß bei der Bedingung im Num. 32, 28 ff. diese Verbindung mit der Vertretung besteht, kann doch kein ausreichender Grund dafür sein, im ganzen Rechtsleben den inneren Konnex zwischen Vertretung und Bedingung zu statuieren, so daß stets die Unmöglichkeit der Anwendung des einen Rechtsbegriffes auch die Unzulässigkeit des anderen ohne weiteres nach sich ziehen würde. Sonst müßte ja auch, wirft Tossaphot ein, von jener Bedingung, die den Landerwerb der Stämme Gad und Rëuben betrifft, gefolgert werden, daß Bedingungen überhaupt nur Landerwerb betreffen können. Tossaphot gibt nun folgenden Erklärungsversuch:

---

[1]) Vgl. auch Raschi Jebamoth 106 a und Tossaphot Nasir 11 a s. v. על

[2]) Aus diesem Grunde können gewisse einseitige Rechtsgeschäfte, die lediglich in einer Erklärung bestehen, wie z. B. Verzicht, מחילת חוב, und Annullierung, מסירת מודעה, und die daher nicht bedingt werden können, auch nicht durch einen Vertreter ausgeführt werden. So ist nach der Ansicht von R. Nissim (Pessachim I) auch bei der Dereliktion des Gesäuerten בטול חמץ, wie bei der allgemeinen Dereliktion, die Vertretung unzulässig, בהפקר לא מהני שליחות vgl. Kezos Ch.M. 123, 4. Eine andere Ansicht wurde jedoch kodifiziert Sch. A. Orach Chajim 434, 4.

וי"ל דהיינו טעמא דהואיל והמעשה כל כך בידו, שיכול לקיימו ע"י שליח, סברא הוא שיהא כמו כן בידו לשוויי ביה תנאה. אבל חליצה שאין בידו לקיימו ע"י שליח לא הוי בידו נמי למירמי ביה תנאה ואפילו לא יתקיים התנאי יהיה המעשה קיים ומשום הך סברא מודו כולא עלמא דבעינן שאפשר לקיימו על ידי שליח דומיא דבני גד ובני ראובן.

„Man kann sagen, dies ist der Grund: weil die Rechtshandlung so sehr in seiner Hand ist, daß er sie durch einen Vertreter kann ausführen lassen, so leuchtet es ein, daß es gleichfalls in seiner Macht liegt, eine Bedingung an sie zu knüpfen. Den Chalizaakt[1]) hingegen, den er nicht durch einen Vertreter ausführen lassen kann, ist er auch nicht imstande, mit einer Bedingung zu belasten; folglich gilt die Rechtshandlung sogar dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist. Wegen dieses Rechtsgrundes stimmen alle darin überein, daß wir, wenn eine Sache von einer Bedingung abhängig gemacht werden soll, verlangen, daß die Erledigung des betreffenden Rechtsgeschäftes durch einen Vertreter möglich sei, wie bei den Stämmen Gad und Rëuben". (Toss. Kethuboth 74a s. v. תנאי).

Tossaphot sieht somit in der Fähigkeit, einen Vertreter zu bestellen, den Ausfluß einer Macht, die dem Auftraggeber zusteht, und die ihm auch die Fähigkeit gibt, das betreffende Rechtsgeschäft mit einer Bedingung zu belasten. Aus der rechtlichen Fähigkeit, einen Vertreter zu bestellen, kann, so meint Tossaphot, auf die Fähigkeit geschlossen werden, das Rechtsgeschäft zu bedingen. Anderseits aber kann ein Rechtsgeschäft, das nur durch den Auftraggeber selbst erledigt werden kann, von diesem „minder Befähigten" nicht bedingt werden.

Ritwa (Kethuboth 74) formuliert die Wechselwirkung zwischen Vertretung und Bedingung nicht nur in der im Talmud Kethuboth 74a angegebenen, sondern auch in der umgekehrten Form:

---

[1]) Vgl. oben S. 192 Nr. 4.

כל מילתיה דליתיה בתנאי ליתיה בשליחות.
„Jede Sache, die nicht bedingt werden kann, hinsichtlich deren ist auch Vertretung unmöglich.“

Der Begründungsversuch, den Tossophat gibt, der schon für den talmudischen Ausspruch eigentlich nur eine formelle Erklärung gibt, würde für diese doppelseitige Wechselwirkung zwischen Vertretung und Bedingung schon gar nicht ausreichen. Denn es wäre dann immer noch unerklärt, wieso die mangelnde Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft zu bedingen, auch die Unfähigkeit, einen Vertreter zur Erledigung dieses Rechtsgeschäftes zu bestimmen, in sich schließen würde.

Bedingung und Vertretung müssen vielmehr begrifflich in einem inneren Konnex zueinander stehen, und die Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft zu bedingen, muß sich begrifflich decken mit der Fähigkeit, einen Vertreter zu bestellen.

Folgende Erwägungen scheinen mir daher die Wechselwirkung zwischen Vertretung und Bedingung zu begründen:

Das Grundprinzip der jüdischen Vertretungslehre besagt, daß der Vertreter wie der Vertretene selbst ist. Dies bedeutet jedoch, wie schon mehrfach ausgeführt wurde, nicht die tatsächliche Ausführung einer Vertretungshandlung durch den Auftraggeber. Diese ist, wenn sie vom Vertreter ausgeführt worden ist, eben nie und nimmer vom Vertretenen ausgeführt. Hinsichtlich der Rechtsfolgen jedoch gilt es so, als hätte der Auftraggeber selbst gehandelt. Die Vertretung betrifft somit nicht die tatsächliche Handlung selbst, sondern die Rechtsfolgen. Der Körper des Auftraggebers, seine handelnden körperlichen Organe können nicht vertreten werden, wohl aber sein Wille. Ist nun hinsichtlich einer Rechtshandlung festgesetzt, daß sie durch einen Vertreter erledigt werden kann, so ist daraus ersichtlich, daß es nicht eine Rechtshandlung betrifft, bei der die Handlung an und für sich, sondern bei der die Willensäußerung das Entscheidende ist, und daß deshalb ein Dritter den Willen vertreten kann.

Im gesamten Gebiete des Zivilrechtes ist im allgemeinen

bei der Handlung nur die aus ihr ersichtliche Aeußerung des Willens entscheidend. Im Gebiete des Strafrechts ist jedoch der Erfolg die Wirkung der Handlung und nicht der Wille ist entscheidend.

Bei den Rechtshandlungen, bei denen das Hauptgewicht auf der Handlung selbst und nicht im Willen liegt, kann die Vertretungsfiktion keine Anwendung finden. Ist aber derart der Erfolg einzig das Resultat der Handlung, so ist es auch unmöglich, eine solche Handlung zu bedingen. Denn die Bedingung trifft, gleich wie die Vertretung, nicht die Handlung selbst. Die tatsächliche Ausführung einer Rechtshandlung kann nicht bedingt werden, wie sie auch nicht vertretungsweise ausgeführt werden kann. Nur die rechtliche Seite kann bedingt werden. Diese Rechtswirkung ist aber abhängig vom Willen und kann daher mit einer Bedingung nur dann belastet werden, wenn wirklich der Willen und nicht die tatsächliche Handlung der ausschlaggebende Faktor ist.

Bei den strafrechtlichen Handlungen kommt der Wille nicht in Betracht. Derjenige hat delinquiert, der die Bedingung zum Erfolg gesetzt hat. Der „Auftraggeber" kann hiebei nicht als Täter in Betracht kommen, sondern er kann sich nur der Teilnahme am Verbrechen schuldig machen. Ein Verbrechen kann weder von einem Vertreter, noch bedingungsweise begangen werden.

Weiterhin ist die Vertretung, wie dies im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, bei den höchstpersönlichen Akten unzulässig. Diese Ausschließung der Vertretung erfährt nun noch seine besondere Beleuchtung. Der Erfolg ist bei all diesen Akten das Resultat der Handlung allein; der Wille kommt nicht in Betracht [1]. Die höchstpersönlichen Hand-

---

[1]) Bei den höchstpersönlichen Handlungen ist der Handelnde auch zumeist zur Vornahme des betreffenden Aktes verpflichtet. Da ein „Muß" vorliegt, kommt der Wille [רצון.] des Handelnden nicht in Betracht, sondern nur dessen Absicht und Bewußtsein. [כוונה.]

lungen können daher ebensowenig vertretungsweise wie bedingungsweise ausgeführt werden.

Nun ist auch die umgekehrte Feststellung der Wechselwirkung zwischen Vertretung und Bedingung einleuchtend: Kann eine Rechtshandlung nicht bedingt werden, so ist dies nur deshalb der Fall, weil es eine Handlung betrifft, die einzig den Grund zum Erfolg setzt und begrifflich eine Bedingung nicht zuläßt. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Ausführung der Handlung auch nicht durch einen Vertreter erfolgen kann, der als Vertreter lediglich den Auftraggeber hinsichtlich der Rechtswirkungen vertreten könnte. der aber die Handlung selbst nicht vertretungsweise ausführen kann.

§ 10.

Abweichung vom Auftrag.

Bei Ausführung der Vertretungshandlung ist der Vertreter verpflichtet, dem Willen des Vertretenen entsprechend, den dieser bei der Erteilung des Auftrags zum Ausdruck gebracht hat, das betreffende Rechtsgeschäft mit Wirkung für den Vertretenen vorzunehmen. Ist jedoch der Vertreter bei der Ausführung des Rechtsgeschäfts vom Willen des Vertretenen abgewichen, so tritt die verpflichtende oder berechtigende Wirkung in dessen Person nicht ein. Je nachdem der Vertreter, dem Dritten erkennbar, im Auftrage eines anderen, also als direkter Vertreter gehandelt oder nach außen als Selbstkontrahent und somit als indirekter Vertreter aufgetreten ist, wird im Falle der Abweichung vom Auftrag das Rechtsgeschäft entweder überhaupt keine Rechtsgültigkeit haben, oder aber dessen Wirkung lediglich in der Person des Vertreters eintreten. Es gilt vor allem der Grundsatz, daß der Auftraggeber einem Rechtsgeschäft, dessen Inhalt nicht seinem Willen entspricht, die Anerkennung verweigern kann.

Eingehende Erörterungen sind im Talmud[1]) der Frage gewidmet, welcher Art die Abweichung vom Auftrag sein muß, damit die sonst sich aus dem direkten Vertretungsprinzip sich ergebende und ohne weiteres wirkende Verpflichtung und Berechtigung des Vertretenen durch die vom Vertreter vorgenommene Vertretungshandlung wegfällt.

Da wird nun zunächst eine Unterscheidung gemacht zwischen Abweichungen, die eine Verletzung des Auftrags, [מעביר על דבריו] und solchen, die nur eine Ueberschreitung des Auftrags hinsichtlich seines Umfangs [מוסיף על דבריו] bedeuten. Bei Verletzung des Auftrags ist das ganze Geschäft unwirksam, weil hier keine Vertretung, die dem Willen des Vertretenen entspräche, vorliegt. War z. B. der Vertreter beauftragt, zwei Sea Feld (d. h. ein Grundstück, das mit zwei Sea, einem Getreidemaß, besät wird) zu verkaufen und er hat nur ein Sea Feld verkauft, so ist dies eine Verletzung des Auftrags und das ganze Rechtsgeschäft ist ungültig[2]). Der Auftraggeber hat nicht ein Feld von der Größe eines Sea verkaufen wollen und der Dritte hat somit nichts erworben.

Auch dann liegt z. B. eine Verletzung des Auftrags vor, welche die Ungültigkeit der betreffenden Vertretungshandlung bewirkt, wenn der Auftraggeber ein Feld nicht einer Person, wie ihm aufgetragen war, sondern zweien verkauft hat[3]). Dies hat folgenden Grund: beim Verkauf von Grundstücken muß dem Käufer eine Urkunde (Schtar) ausgehändigt werden, in welcher sich der Verkäufer mit seinem Vermögen hypothekarisch verpflichtet, für den Fall, daß ein Dritter Vindikationsansprüche geltend machen sollte. Der Auftraggeber kann nun mit Recht geltend machen, daß es ihm unangenehm ist, so viele Urkunden ausgestellt zu wissen, mit welchen gegen ihn eventuell Forderungen erhoben werden können.

---

[1]) Ketuboth 99a.

[2]) Maim. Schluchin I, 4; Tur Ch.M. 182, 14; Ch.M. 182, 9; vgl. Toss. Ketuboth 98b s. v. אמר.

[3]) Ch.M. 182, 10.

Der Auftraggeber hat daher stets die Einrede:

לא ניחא לי דליפשו שטרי עילואי.

„Es ist mir nicht angenehm, daß Urkunden gegen mich ausgestellt sind.“ (Kethuboth 99[a].)

Sogar wenn der Vertreter für beide Käufer nur eine Urkunde ausgestellt hat und der Auftraggeber somit die eben erwähnte Einrede nicht geltend machen kann, so kann er doch nach der Ansicht von Alfasi[1]) verlangen, daß man sich genau an seinen Auftrag halte und nur einer Person das Feld verkauft, da er sich nicht gern mit so vielen Menschen einläßt. [דקפיד באפושי בעלי דינין.[2])] Enthielt jedoch der Auftrag zum Verkauf eines Feldes keine näheren Angaben, so ist der Vertrag gültig, wenn der Vertreter das Feld auch an hundert Menschen verkauft hat[3]).

Für die „Verletzung“ des Auftrags gilt somit der Grundsatz:

כל היכא שהשליח משנה מדעת המשלח בטל השליחות מכל וכל.

„Stets, wenn der Vertreter von dem Willen des Vertretenen abweicht, ist das Vertretungsverhältnis gänzlich aufgelöst[4]).“ (Ch. M. 188, 5.)

Bei Ueberschreitungen des Auftrags hingegen ist die Vertretungshandlung nicht im ganzen nichtig, sondern nur insoweit der Auftrag überschritten wurde, dagegen gilt die Vertretungshandlung mit Wirksamkeit für den Auftraggeber in Höhe des im Auftrag festgesetzten Umfangs.

Eine Ueberschreitung der Vollmacht liegt z. B. dann vor, wenn der Vertreter beauftragt war, ein Sea Feld zu kaufen und er hat zwei Sea Feld gekauft. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ein Sea Feld erworben und kann dessen Annahme nicht wegen Abweichung von dem Auftrag verweigern, denn in dieser Höhe entsprach jedenfalls der vom Vertreter abgeschlossene Kontrakt seinem Willen. Hinsichtlich der zweiten

---

[1]) Alfasi zu Ketuboth 99a; anders R. Haï Gaon zit. Tur a. a. O.

[2]) R. Nissim a. a. O.

[3]) Ch.M. 182, 11; Lechem Mischne Maim. Schluchin I, 4.

[4]) Vgl. auch Ch.M. 184, 1; Maim. H. Mechira VII, 13.

Sea ist der Kauf ungültig, denn er trat ja, dies wird vorausgesetzt, als direkter Vertreter dem Verkäufer gegenüber auf [1]). Hingegen steht dem Verkäufer eventuell das Recht zu, von dem ganzen Kaufvertrag zurückzutreten, mit der Begründung, er habe jedenfalls nur zwei Sea zusammen verkaufen wollen [2]).

Eine vom Auftrag abweichende Ausführung ist jedoch nicht unter allen Umständen für den Vertretenen unwirksam. Bei Veränderungen, welche den Auftrag nicht grundsätzlich verletzen, bleibt es dem Auftraggeber überlassen, ob er das in veränderter Form ausgeführte Rechtsgeschäft für sich anerkennen will oder nicht.

Eine Veränderung, die nachteilige Wirkungen zeitigt, kann nie wirksam für den Auftraggeber werden. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Bereicherungsprinzip [3]), das dem Auftraggeber dem Vertreter gegenüber stets die Einrede gewährt: „Ich habe dich zu meinem Vorteil bestellt und nicht zu meinem Nachteil." Raschi [4]) verweist ausdrücklich auf diesen Grundsatz, indem er ausführt:

בכל מידי דאיכא רווחא ניחא ליה וכי הותירו לאו שינוי הוא.

„(Die Ausführung des Rechtsgeschäfts) ist ihm angenehm in jeder Hinsicht, die Vorteil bietet, und wenn sich ein Mehrwert ergibt, so ist dies eben keine ‚Veränderung' des Auftrags."

Bringt daher die Vertretungshandlung infolge der Veränderung Vorteile für den Auftraggeber, so kann er stets erklären, er wolle die Vertretungshandlung trotz der Abweichung vom Auftrag anerkennen. Der Auftraggeber hat sogar das Recht, die Vertretungshandlung hinsichtlich des bereichernden Teiles anzuerkennen und dem benachteiligenden Teil die Anerkennung zu versagen. Gewissermaßen als Strafe

---

1) Ketuboth 99a; Maim. Schluchin I, 4; Tur Ch.M. 182, 13; Ch.M. 182, 8.

2) Rosch zu Ketuboth 99a.

3) Vgl. oben S. 145.

4) Raschi zu Baba Kama 102b s. v. אבל לסחורה.

für die unerlaubte Veränderung ist der Vertreter somit, wenn er vom Auftrag abgewichen ist, schlecht gestellt.

כל המשנה ידו על התחתונה.

„Jeder, der den Auftrag abändert, hat das Nachsehen“ (Raschba, Chidusche zu Baba Kama 102)[1].

Der Vertreter kann dem Auftraggeber nicht entgegenhalten: Entweder gilt das Rechtsgeschäft im ganzen für dich, mag es nun infolge der Abweichung vom Auftrag Vorteile oder Nachteile enthalten, oder aber die ganze Vertretungshandlung wird von dir nicht anerkannt.

Eine bedeutsame Kontroverse herrscht über diese Frage im Anschluß an eine Boraitha im Talmud Baba Kama 102a.

תנו רבנן הנותן מעות לשלוחו ליקח לו חיטין ולקח מהן שעורין, שעורין ולקח מהן חיטין, תניא חדא אם פחתו, פחתו לו, ואם הותירו, הותירו לו, ותניא חדא אם פחתו, פחתו לו, ואם הותירו, הותירו לאמצע. אמר רבי יוחנן לא קשיא: הא רבי מאיר והא רבי יהודה. הא רבי מאיר דאמר שינוי קונה, והא רבי יהודה דאמר שינוי אינו קונה.

„Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Vertreter Geld gegeben hat, um für ihn Weizen zu kaufen, und er dafür Gerste gekauft hat, oder um Gerste zu kaufen und er dafür Weizen gekauft hat.

Einmal wird gelehrt: Wenn Verlust vorhanden ist, ist es sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, ist es sein Gewinn.

Ein anderes Mal wird gelehrt: Wenn Verlust vorhanden ist, ist es sein Verlust und wenn Gewinn vorhanden ist, ist der Gewinn zu teilen.

R. Jochanan erwiderte: Diese Ueberlieferung zweier verschiedener Lehren ist nicht schwierig, die eine vertritt die Ansicht R. Meïrs, die andere die Ansicht R. Jehudas:

Die eine vertritt die Ansicht R. Meïrs, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch Aenderung erworben.

---

[1]) Vgl. auch Schitta Mekubezeth z. St.

Und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung nicht erworben."

Nach der Interpretation von R. Jochanan ist also die Kontroverse in den beiden überlieferten Boraithot dadurch zu erklären, daß eine jede auf einen besonderen Autor zurückgeht. Die eine rührt von R. Meïr her, der im allgemeinen die Ansicht vertritt, daß ein Dieb die gestohlene Sache zum Eigentum erwirbt, sobald er eine Veränderung an ihr vornimmt. Indem der Vertreter vom Willen des Auftraggebers abweicht, mit dessen Geld er z. B. Weizen kaufen sollte, wird er gleichsam zum Dieb an diesem Gelde, und der Vertreter selbst, und nur er, wird Eigentümer an der Gerste, die er in Abweichung von dem ihm erteilten Auftrag mit dem Gelde des Auftraggebers erworben hat. Ob nun die gekaufte Ware im Werte steigt oder fällt, den Auftraggeber berührt beides nicht. Schaden und Nutzen treffen lediglich die Person des Vertreters. Abweichungen vom Auftrag haben somit nach R. Meïr stets Selbsterwerb des Vertreters und völlige Auflösung des Vertretungsverhältnisses zur Folge.

R. Jehuda hingegen erblickt in der Veränderung des Auftrags keinen Erwerbsgrund des Vertreters. Ob die Vertretungshandlung mit Wirksamkeit für den Auftraggeber oder für den Vertreter abgeschlossen ist, hängt daher lediglich davon ab, ob sich aus dem Rechtsgeschäft ein Vorteil oder ein Nachteil ergibt. Eine benachteiligende Wirkung trifft nur den Vertreter und nicht den Auftraggeber; dies ergibt sich aus dem Bereicherungsprinzip. Daher besagt die zweite Boraitha: „Wenn Verlust vorhanden ist, ist es sein (des Vertreters) Verlust." Eine bevorteilende Wirkung der Abänderung des Auftrags trifft nur den Auftraggeber. Trotzdem sagt die zweite Boraitha: „Wenn Gewinn vorhanden ist, ist der Gewinn zu teilen". Eigentlich sollte, so interpretieren Raschi und Tossaphot diese Stelle im babylonischen Talmud [1]), der Auftraggeber

[1]) למחצית שכר.

den ganzen Vorteil beanspruchen dürfen. In dem in der Boraitha angeführten Fall sei jedoch dem Vertreter die Hälfte des Gewinnes zugesagt worden, daher müsse der Auftraggeber den Gewinn mit dem Vertreter teilen. Diese von R. Jochanan im Sinne R. Jehudas normierte Regelung, daß die vom Auftrag abweichende Vertretungshandlung nun nachträglich doch mit Wirksamkeit für den Auftraggeber Geltung habe, wenn sich aus der Veränderung ein Vorteil ergeben habe, fand keinen Anklang bei den palästinensischen Talmudgelehrten, die besonderen Wert darauf legten, daß der Vertretungscharakter dem Dritten gegenüber zum Ausdruck gebracht werde, und daß nur dann das nicht auftraggemäß ausgeführte Rechtsgeschäft als mit direkter Wirkung für den Auftraggeber abgeschlossen betrachtet werden könne[1]). Im Anschluß an die Interpretation R. Jochanans wird daher im Talmud Baba Kama 102b berichtet:

מחכו עלה במערבא לרבי יוחנן אליבא דרבי יהודה וכי מי הודיעו לבעל חיטין שיקנה חיטין לבעל מעות.

„Im Westen lachten sie über die Auslegung R. Jochanans nach der Ansicht R. Jehudas. Wer hat es denn dem Eigentümer des Weizens mitgeteilt, daß der Weizen für den Eigentümer des Geldes (d. h. den Auftraggeber) gekauft werden sollte?"

Im jerusalemischen Talmud wird daher die obige Boraitha in einer Weise interpretiert, daß eher verständlich wird, wieso ein allfälliger Gewinn bei Abweichung vom Auftrag zwischen Vertreter und Auftraggeber zu teilen sind. Es wird dort davon ausgegangen, daß eigentlich nur der Vertreter als Kontrahent in Betracht kommen kann, wenn er vom Auftrag abgewichen ist, daß dagegen bei richtiger Ausführung des Auftrags allein der Auftraggeber mit dem Dritten kontrahiert hat.

א"ר נסא בשעה שקיים שליחותו לא נתכוון המוכר לזכות לבעל המעות, לא קיים שליחותו נתכוון לזכות ללוקח, ולמה חולק עמו אמר הואיל ובאת לו הנייה מתחת ידו את הוא חולק עמו.

---

[1]) Vgl. oben S. 183.

„R. Nassa sagte: Wenn er dem Auftrag entsprechend gehandelt hat, hat denn der Verkäufer nicht beabsichtigt, den Eigentümer des Geldes erwerben zu lassen? Hat er aber nicht dem Auftrag gemäß gehandelt, so hat er beabsichtigt, den Käufer erwerben zu lassen. Warum teilt er dann mit ihm? Er antwortete: Weil er doch zu einem Vorteil gelangt, auf Veranlassung des Auftraggebers hin, so teilt er auch mit ihm“ (Jeruschalmi Baba Kama IX, 5[1])).

Nach dem jerusalemischen Talmud erwirbt somit stets der Vertreter, wenn er die Vertretungshandlung abweichend vom Auftrag ausgeführt hat, nach dem babylonischen Talmud erwirbt der Auftraggeber, wenn sich ein Vorteil aus der Abweichung vom Auftrag ergibt. Die Kodifikatoren haben sich dem babylonischen Talmud angeschlossen[2]).

Um dem von den palästinensischen Talmudgelehrten ausgesprochenen Bedenken zu begegnen, interpretiert Rabbi Eleasar die schwierige Boraitha in folgender Weise:

אלא אמר דבי אלעזר הא והא רבי מאיר ולא קשיא כאן לאכילה כאן לסחורה.

„Vielmehr, sagte R. Eleazar, vertreten beide Lehren die Ansicht R. Meïrs; dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine Aeußerung spricht von dem Fall, wenn er das Getreide zum Essen, und die andere, wenn er es zum Handel nötig hatte.“ (Baba Kama 102b.)

Nur dann ist also das Rechtsgeschäft für den Vertretenen selbst völlig unwirksam, und Schaden sowie Gewinn treffen lediglich den Vertreter, wenn anzunehmen ist, daß der Auftraggeber auf peinliche Ausführung seines Auftrages bedacht ist; dies ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber die Sache für seinen Privatgebrauch („zum Essen“) benötigt, da dient der

---

[1]) Vgl. P'ne Mosche und Mare ha Ponim z. St.

[2]) Maim. Schluchin I, 5, V, 2; Tur Ch.M. 183, 6; Ch.M. 183, 5; Ch.M. 176, 11.

Einkauf der Befriedigung seiner individuellen Wünsche, und mit anderer Ware ist ihm nicht gedient. War hingegen die einzukaufende Ware „zum Handel“ bestimmt, dann liegt dem Auftraggeber nicht an einer speziellen Ware, es kommt ihm lediglich auf einen günstigen Weiterverkauf an; deshalb gilt in diesem Fall, entsprechend der zweiten Boraitha, der Vorteil für den Vertretenen.

Diese Unterscheidung von R. Eleasar wurde jedoch nicht kodifiziert. Die Halacha entscheidet vielmehr wie R. Jehuda. Entsprechend der Regelung in der zweiten Boraitha trifft somit bei Abweichung vom Auftrag ein Schaden den Vertreter, ein Gewinn den Auftraggeber.

> וכיון דקיימא לן כר׳ יהודה אין חילוק בין לאכילה בין לסחורה ולעולם אי הוי בתורת שליחות אם פחתו פחתו לו, ואם הותירו הותירו לבעל המעות.
>
> „Da wir entschieden haben wie R. Jehuda, so bleibt es sich gleich, ob die Ware ‚zum Essen‘ oder ‚zum Handel‘ bestimmt ist und im allgemeinen, wenn es sich um ein Vertretungsverhältnis handelt, trifft ein Schaden den Vertreter und ein Gewinn den Auftraggeber“. (R. Ascher, Baba Kama IX, 18.)

Diese Regelung läßt sich, entgegen dem von den Palästinensern bereits erhobenen Bedenken, wohl am besten dadurch rechtfertigen, daß ihr die folgende juristische Konstruktion zugrunde gelegt wird: Eine Abweichung vom Auftrag bewirkt im Gegensatz zu einer Verletzung eines Auftrages nicht ohne weiteres eine Auflösung des Vertretungsverhältnisses, sondern es bleibt nun dem Willen des Auftraggebers vorbehalten, ob er es anerkennen will oder nicht, und der Vertreter hat in jedem Fall das Nachsehen. Der Auftraggeber hat vor allem das Recht, auf Grund des Bereicherungsprinzips, die Anerkennung einem Rechtsgeschäft zu versagen, das abweichend vom Auftrag ausgeführt wurde und nun zu einem Schaden führt. Ferner steht dem Auftraggeber gleichfalls das Recht zu, ein Rechtsgeschäft, aus dem sich infolge der Veränderung des Auf-

trags Vorteile ergeben haben, anzuerkennen und in seiner Person wirksam werden zu lassen. Dieses Recht hat der Auftraggeber vor allem deshalb, weil mit seinem Geld das Rechtsgeschäft vom Vertreter abgeschlossen wurde[1]). Wird das Rechtsgeschäft vom Auftraggeber wegen des Schadens nicht anerkannt, so hat der Vertreter das ihm vorgestreckte Geld zurückzuerstatten. Weil er das Geld nicht auftragsgemäß verwendet hat, wird es in der Hand des Vertreters zu einem Darlehen, so daß er der strengen Haftung des Hüters unterliegt[2]).

---

[1]) Vgl. auch die Ausführungen von Raschba, Chidusche Baba Kama 102.

[2]) Kezos Ch.M. 183, 5.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Altbabylonische Briefe aus dem Museum zu Philadelphia.

Umschrieben und übersetzt von

A. Ungnad-Jena[1]).

Die hier mitgeteilten Briefe wurden im VII. Bande der *Publications of the Babylonian Section* des *University Museum* der *University of Pennsylvania* in Urschrift herausgegeben. Sie erscheinen hier in derselben Reihenfolge wie in der Textausgabe. Nr. 1—29 stammen aus Nippur. Nr. 30—131 größtenteils, wenn nicht durchweg, aus Sippar. Statt der Urkunden Nr. 132, 133 der Textpublikation, die nicht in die Klasse der altbabylonischen Briefe fallen, sind hier als Nr. 132—150 im Anhang einige weitere altbabylonische Briefe mitgeteilt, die inzwischen publiziert worden sind. Von diesen stammen Nr. 132 und 133 aus Sippar, Nr. 135—150 aus Adab. Einige Briefe, die H. Holma während des Krieges veröffentlicht haben soll[2]), konnten nicht benutzt werden.

Mit Ausnahme von Nr. 1 ist wohl kein Brief älter als die Regierungszeit Ḫammurapi's und Samsuïluna's. Jünger als die Zeit des letzteren sind wohl sicher die Texte Nr. 66—131.

---

[1]) [Eine juristische Analyse dieser sowie anderer babylonischer Briefe, welche uns tief in das tägliche Rechtsleben der Babylonier einführen, werde ich in einem der nächsten Hefte bringen. — Kohler.]

[2]) *Zehn altbabylonische Tontafeln in Helsingfors*, Acta Societatis Fennicae, T. 45, fasc. 3. Es ließ sich nicht feststellen, wieviele dieser zehn Urkunden Briefe sind. Nr. 6 und 9 hat Walther in seiner gründlichen Arbeit über *Das altbabylonische Gerichtswesen* (Leipz. Sem. Stud. VI 1917) S. 58 f. und S. 221[2] bearbeitet.

Nur wenige (Nr. 37, 75, 89, 90, 91) sind datiert. An den König gerichtet ist sicher Nr. 89, vielleicht auch einige andere Briefe, deren Empfänger als *bêlu* bezeichnet wird. Ein Verzeichnis der Inventarnummern, der Absender und Empfänger sowie der Eigennamen enthält die Textausgabe. Dagegen ist ein Wörterverzeichnis unserer Bearbeitung beigegeben. Da dieses bereits im Winter 1914/15 fertiggestellt war, konnten von den im Anhang mitgeteilten Briefen (Nr. 132—150) nur die wichtigsten Stellen eingefügt werden. Dieses Wörterverzeichnis schließt sich ebenso wie Umschrift und Uebersetzung aufs engste an *Babylonische Briefe*[1] *aus der Zeit der Ḫammurapi-Dynastie* (VB VI, Leipzig 1914) an.

1.

(Briefhülle)[2] [1]ṭup i-bí-í-lum [2]a-na gimil[3])-í-lí.

(Briefhülle) [1]Tafel[4]) des Ibi-ilum [2]an Gimil-ili.

2.

(Vs.) [1]a-na í-lí-e-ri-ba-[a]m [2]ki-bí-ma [3]um-ma ta-ri-bu-um-ma [4]iluen-lil ù ilunimurta[5]) [5]áš-šum-ịa da-r[i-i]š ûmimi-im [6]li-ba-al-[li-tu-ka] [7]áš-šum te-*e*[*-mi-im*] [8]šá t[a-áš-pu-ra-am] [9]šá um-m[a at-ta-ma .... (Rest zerstört) ....]

[1]Zu Ili-erîbam [2]sprich: [3]also (sagt) Tarîbum: [4]Enlil und Nimurta [5]mögen [dich] um meinetwillen dauernd [6]am Leben erhalten! [7]Was *die Nach*[*richt*] anbetrifft, [8]deretwegen du [mir schriebst], [9]indem [du] also (erklärtest): .... (Rest zerstört).

---

[1]) Abgekürzt BB. — Weitere Abkürzungen: AJSL. = American Journal of Semitic Languages and Literatures. BE. = Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. OLZ. = Orientalistische Literaturzeitung. UM. = University of Pennsylvania, The University Museum, Publications of the Babylonian Section. ZDMG. = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

[2]) Der Brief konnte nicht geöffnet werden, da sonst die sehr beachtenswerten Siegelabdrücke (s. Pl. XCVII) gefährdet worden wären, zumal die Hülle, wie ein Versuch zeigte, fest an der Innentafel haftet.

[3]) *Šú.* [4]) D. h. hier „Brief“.

[5]) *Nin-Ib*; zur Lesung s. OLZ. 1917, 1 ff.

3.

(Vs.) [1]a-na [ilu]en-lil-tu-r[a-a]m [2]ki-bí-ma [3]um-ma ta-ri-ba-tum-ma [4 ilu]šamaš ù [ilu]nergal [1]) [5]áš-šum-ịa [6]da-ri-iš ûmi[mi]-im [7]li-ba-al-li-du-ka [8]a-nu-um-ma [ilu]sín-i-din-nam [9]I šiḳlam kasp-a-am [10]*u*[*š*[2])-*ta-bi-l*]*a-a*[*k-k*]*um* [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) ([14])li-ge-ma še'a-*a*[3])-am ([15])ma-ḫi-ra-at i-la-ku ([16])šá-ma-am-ma šú-bi-lam ([17])a*p-p*u-tum ([18])la ta-ba-ṭi-il.

[1]Zu Enlil-tûram [2]sprich: [3]also (sagt) Tarîbatum: [4]Šamaš und Nergal mögen dich [5]um meinetwillen [6]dauernd [7]am Leben erhalten! [8]Jetzt [*lasse ich hiermit*] den Sin-idinnam [9]1 Sekel Silber [10]*zu dir* [*bringen*]. ([11])[*Jenes Silber*][4]) ([14])nimm ([12])[*aus der Hand*[4]) ([13])*des Tarîbatum*] ([14—16])an; dann kaufe Getreide nach dem üblichen Marktpreise[5]) und sende (es) mir! ([17])Bitte, ([18])verabsäume (es) nicht!

4.

(Vs.) [1]a-na í-lí-at-pa-lam [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]šamaš-ni-šú-ma [4 ilu]šamaš ù [dingir]lugal-du(l)-azag-ga [5]áš-šum-ịa a-na da-ri-a-tim [6]li-ba-al-li-du-ú-ka [7]i-nu-ma i-na dûrim[ki] [8]ni-in-na-am-ru [9]ki-a-am aḳ-bi-ku-um [10]um-ma a-na-ku-ma [11][x o *š*]*i*[6])-*tam*[7]) x *i-šá*-gi-ma [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) ([17])[I][8]) ma[nê kas]pa-am ([18])[u]š-ta-bi-la-kum ([19])ûm[um] pa-ni-šú ta-am-ma-ru ([20])kaspa-am šá ga-ti-šú ([21])li-gi-ma ([22])šá ⅔ manê ù V šiḳil kaspi-im ([23])III Gud-Še[zun 9]) ([24])šá XV šiḳil kaspi-im ([25])XXX Lu-Še[zun 10]) ([26])ma-ḫi-ra-at i-la-k[u] ([27])[š]á-ma-am-ma šú-bi-lam ([28])a*p-p*u-tum (Rd.) ([29])i-na an-ni-t[i]m a-ḫu-ut-k[a] ([30])lu-mu-ur.

[1]Zu Ili-atpalam [2]sprich: [3]also (sagt) Šamaš-nîšu: [4]Šamaš und Lugal-duazagga[11]) [5]mögen dich um meinetwillen dauernd [6]am Leben erhalten! [7]Als wir uns in Dûrum [8]sahen, [9]sprach ich folgendermaßen zu dir, [10](indem) ich also (sagte): [. . . .

---

[1]) *[ilu]Nè-Unu-Gal.*

[2]) Die Spuren passen jedoch schlecht zu *uš*.

[3]) *a* wahrscheinlicher als *e*; das Zeichen ist über eine Rasur geschrieben.

[4]) Nach dem Zusammenhang ergänzt.

[5]) Wörtlich „hinsichtlich des Marktpreises, der geht".

[6]) Oder *me*. [7]) Oder *ut* usw.

[8]) Ergänzt nach Z. 22 und 24 (45 + 15 Sekel).

[9]) = *alpi marûtim?* [10]) = *immeri marûtim.*

[11]) Ob hier Marduk gemeint ist? Der Brief stammt aus Nippur!

(Lücke) . . . .] ([16])[Den NN.] ([17, 18])lasse ich dir hiermit [1] Mine Silber überbringen. ([19])Sobald du ihn[1]) erblickst, ([20, 21])nimm das Silber (, das er in) seiner Hand (hat, in Empfang). Dann ([27])kaufe ([22])für 2/3 Mine und 5 Sekel Silber ([23])3 mit Getreide gemästete Rinder ([24])(und) für 15 Sekel Silber ([25])30 mit Getreide gemästete Schafe ([26])nach dem üblichen Marktpreise[2]) ([27])und sende (sie) mir dann! ([28])Mache es gut! [29]Hierin[3]) möchte ich deine brüderliche Gesinnung [30]erkennen!

5.

(Vs.) [1]a-na lù-ga-a[4]) [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}šamaš-ga-ar-ri-ma [4]^{ilu}šamaš li-ba-al-li-iṭ-ka [5]áš-šum ^{I}ba-ba-a a-ḫa-ti-ịa [6]a-w[a-t]i-šá ta-mu-ur [7]am-mi-ni di-in-šá la ta-di-in [8]a-na bi-ti a-bi-i-ka [9]ú-da-mi-iḳ ù at-ta ti-di-e [10]am-mi-ni tu-uš-ta-ḫi-i-šá [11]áš-tap-ra-ak-kum [12]di-in-šá i-šá-ri-iš di-in-ma [13]la tu-uš-ta-ḫa-a-ši [14]a-na ḫa-ba-li-im la ta-na-di-iš [15]ù ṭi-e-im-šá ga-am-ra-am [16]me-ḫi-ir un-ne-du-uk-ki-ịa [17]š[ú]-bi-lam.

[1]Zu Lugâ [2]sprich [3]also (sagt) Šamaš-garri: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Was meine Schwester Babâ betrifft, [6]so hast du ihre Angelegenheit gesehen: [7]weswegen schaffst du ihr nicht Recht? [8]Deinem Vaterhause [9]*hat sie* Gutes getan, und auch du weißt das! [10]Weswegen *hältst*[5]) du sie[6]) *hin*? [11]Ich schreibe hiermit an dich: [12]Schaffe ihr *in gerechter Weise* Recht! [13]Du darfst sie nicht *hinhalten* [14](und) dem Verderben *preisgeben!* [15–17]Auch sende mir vollen Bescheid über sie als Antwort auf meinen Brief.

6.

(Vs.) [1]a-na lù-ga-a [2]ki-bí-ma [3]um-ma na-ra-am-^{ilu}sín-ma [4]^{ilu}en-lil li-ba-al-li-iṭ-ka [5]áš-šum ^{iṣ}kirê-i-im [6]^{I}e-ri-iš-tum [7]li-su-ni-ik-kum-ma [8]ki-ma

---

[1]) Wörtlich „sein Angesicht".

[2]) Wörtlich „hinsichtlich des Marktpreises, der geht".

[3]) D. h. in der Erfüllung meines Wunsches.

[4]) Ein *lù-ga-a* mit dem Titel *utullu* (*ú-túl*) begegnet auch UM. V 100: I 9, II 19. 31, III 25 (26. Jahr des Samsuiluna).

[5]) שאה? Auffällig ist das Genetivsuffix *šá* statt *ši* (so Z. 13).

[6]) Die Sache oder die Frau?

ah̯ h̯i-ịa $^{9 iṣ}$kirâ-a-am li-ki-e-ma ^{10}šá-ap-ti-ịa ^{11}me-e lu-pu-ut ^{12}la tu-sa-ba-al ^{13}id-nam-ma li-ib-lu-nim.

^{1}Zu Lugâ ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Narâm-Sin: ^{4}Enlil möge dich am Leben erhalten! ^{5}Was den Garten anbetrifft, ^{6}so soll man die Erištum ^{7}zu dir *rufen*[1], dann ^{9}nimm den Garten ^{8}meinen Brüdern gleich und $^{10, 11}$berühre meine Lippen mit Wasser[2]. ^{12}*Schlage* (*es*) nicht *ab!* ^{13}Gib (*es*)[3], daß man (*es*) mir bringe!

7.[4]

(Vs.) ^{1}a-na lù-ga-a ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma ^{ilu}sín-pu-uṭ-ra-am-ma $^{4 ilu}$en-lil ù ^{ilu}nimurta li-ba-li-tu-ka $^{5 I}$lù-ga-tum alpî^{zun}-šú a-na dimtim^{ki} ^{6}a-na eḳil šamaššammim e-pi-ši-im ^{7}iz-zu-h̯a[-am]-ma $^{8 I}$u-bar-lu-lu wa-ar-k[i-šú-nu] i-la-ak ^{9}alap-šú i-mu-ut-ma ^{10}a-na ṣi-ri-ịa a-na di-ni-im il-li-k[u-n]im-ma ^{11}Šà-Gud^{zun} a-li-ik i-di-šú a-šá-al-ma ^{12}ki-a-am iḳ-bu-nim um-ma šú-nu-ma ^{13}alpum ip-du-ur-ma šá-am-mi i-ka-al ^{14}[im-k]u-ut-ma im-tu-ut (Rd.) ^{15}[um-m]a a-na-ku-ú-ma (Rs.) ^{16}[a-na n]ippurim^{ki} a-na a-al *daịâni*^{meš} ^{17}a-al-ka-a-ma ^{18}di-nam li-di-nu-ku-nu-ti ^{19}i-na nippurim^{ki}[5] daịânu^{meš} di-nam i-di-nu-šú-nu-ti ^{20}a-na *ba*-ab ^{iṣ}kirêm a-na ni-iš ilim $^{21 I}$u-bar-lu-lu i-di-nu $^{22 [I]}$lù-ga-tum di-nam šú-a-ti ^{23}ú-ul l[i-k]i ^{24}wa-ar-ka-zu p[u-ru-u]š-[ma] ^{25}la ih̯-h̯a-ab-ba-al.

^{1}Zu Lugâ ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Sin-puṭram: ^{4}Enlil und Nimurta mögen dich am Leben erhalten! ^{5}Lugatum hatte seine Ochsen nach Dimtu ^{6}zur Bestellung eines Sesamfeldes ^{7}fortgeholt, wobei ^{8}Ubar-lulu sie trieb. ^{9}Ein Ochse von ihm starb: da ^{10}kamen sie zum Prozeß zu mir. ^{11}Die Viehhüter, die ihm zur Hand gingen, fragte ich; da ^{12}sagten sie zu mir folgendermaßen: also (erklärten) sie: „^{13}Der Ochse ging los, um Kräuter zu fressen; ^{14}[er stür]zte und starb.“ ^{15}[Also] (sagte) ich: „^{16}[Nach] Nippur in die *Richter*stadt ^{17}geht; da ^{18}möge man euch Recht schaffen.“ ^{19}In Nippur haben die Richter ihnen Recht geschaffen: $^{20, 21}$dem Garten*tore* überwiesen sie den Ubar-lulu zum Eide. ^{22}Lugatum hat

---

1) *liššûnikkum* (שסא)?

2) Was soll das heißen? Vielleicht bildlich = „tue mir den Gefallen“.

3) Was? Das Wasser?

4) Siehe bereits UM. VII, p. 27 ff.

5) Original *di*.

(aber) jenes Rechtsverfahren [23] nicht angenommen. [24] Prüfe seinen Sachverhalt, [daß] [25] er nicht geschädigt werde.

8.

(Vs.) [1][a-na] lù-ga-[a] [2][x o]-^{ilu} en-lil ù ^{ilu}[x x o o] [3][ki]-bí-[ma] [4][um-*m*]*a* x x-be-lí-ma [5][^{ilu}en-lil ù ^{ilu}nimurta li]-ba-al-li-tu-k[a .... (große Lücke) ....] (Rs.) ([19])[*ki*]-i mu-tam ta-am-x [.....] ([20])[*ilum* r]a-i-im-ka šá ka-*l*[*i* .....] ([21])[x o]-*ma*-tim šum-ma la ni [.....] ([22])[x o *b*]*i* *še'u-um* [1]) *it*-ru-ni-ši-[.....].

[1][Zu] Lugâ, [2][...]-Enlil und ..[...] [3]sprich: [4][also] (sagt) ...-bêli: [5][Enlil und Nimurta mögen] dich am Leben erhalten! [.... (große Lücke) ....] ([19])[*Wenn*] du den Tod [....., ([20])*wird der Gott*], der dich liebt, der ... [.....] ([21])[...] ... Wenn *wir* nicht [.....] ([22])[...] .. *hätten* sie das Getreide [2]) *für* sie *geholt*!

9.

(Vs.) [1]a-na a-*gu* [3])-ịa ki-bí-ma [2]um-ma ^{dingir}nanna-šà-lá-sír [4])-ma [3]ma-an-nu-um šá ki-ma ịa-ti [4]i-ra-mu-ka ù [a-na zi-i[k-ri-ka] [5]i-ḫa-ad-du-ú [6]i-nu-ma an-ni-k[i-*a-am*] [5]) [7]e-ri-iš-ta [.... (große Lücke) ....] (Rs.) ([35])ki-iš-*t*[*i* x o] x [x o o] ([36])an-ni-ki-[o o-] [6])a-*a*[*m*] ([37])ir-sa(-)[o] [6]) a-*a*[*l* o o] [7]).

[1]Zu Agûja sprich: [2]also (sagt) Nanna-šalasir: [3]Wer (ist wohl), der wie ich selbst [4]dich liebt und bei [deiner] Erwähnung [5]sich freut? [6]Als [*ich*] *umgehend* [8]) [7][*deinen*] Wunsch [.... (große Lücke) ....] ([35])*das* Geschenk *für* [*mich* ....] ..[...] ([36])*umgehend* ([37])....[...].

---

[1]) Oder ist *li* statt *še'u-um* zu lesen?

[2]) Man erwartet *še'a-am*; doch könnte eine Flüchtigkeit des Briefschreibers vorliegen. Liest man *li-it-ru-ni-ši-*[*im*], so ist zu übersetzen „soll man [....] für sie holen".

[3]) Sicher nicht *bi*; der Name ist wohl derselbe wie BE. VI 2, Nr. 6, 3 (Rîm-Sin) und Nr. 29, 3 (Samsuïluna).

[4]) Unguniertes *bu*; ebenso wohl auch BE. VI 2, Nr. 51, 13 (Samsuïluna); jedenfalls entspricht es sem. *rêmênû* (sonst *šà-lá-sir* mit guniertem *bu*, d. i. *sir*).

[5]) Zur Ergänzung vgl. 49, 7; 53, 10; BB. 115, 22.

[6]) Hier fehlt vielleicht nichts. [7]) Schwerlich *a-a*[*l-la-kam*] o. ä.

[8]) Eine ähnliche Bedeutung könnte das Wort auch BB. 115, 22 haben; vgl. das Glossar zu dieser Stelle.

10.

(Vs.) [1][a-na xx]-ma ki-bí-m[a [2]um-ma x] *am*[1])-*ḫu*[2])-*ut*[3])-*šú*[1])-*ul*[1])-[*m*]*a*[1]) [3][x x o o]x x ga-ta-am id-di-nam [4]*ù* at-tu-nu ta-*ab*[4])-*k*[*u-m*]*a*-nim-ma [5]a-nu-mi-šú iḳ-bu-kum-ma [6]ki-ma bi-tum wa-at-ru [7]šá-ap-ra-am ta-aṭ-ru-ud-ma [8]iš-tu ku-ku-ut-te-im [9]ga-ta-am i-di-nu-nim [10]am-mi-ni i-na la *z*[*i* x x o] [11]e-pi-iš ši-ip-ri-[im] [12]ú-šá-ad-du-ú-[*nim*] [13]ù a-gu-ú-a ki-a-a[m] [14]iš-pu-ra-am um-ma šú[-ma] [15]II *šiḳlu* šarrum-im-*n*[*i* o o] [16]II *šiḳlu* uš-x[x o o] [17]II *šiḳlu* ili-mu-[x x o o] (Rs.) [18]II *šiḳlu* ib-ku-[ilu]*d*[*a-mu*] [19]II *šiḳlu* ú-tu-ú šá x[x x o o] [20]II [*šiḳ*]*lu* šá-ap-ru-[*um*] [21]ki-a-am iš-pu-ra-[am] [22]x na pi *ku* x *pi* x x [x x o o] [23]ú x [o] x [.... (Rest zerstört) ....].

[1][Zu ....]ma sprich: [2][also (sagt) ..]*amḫut-šul*[5]): [3][....] ....[6]) hatte mir die Hand gegeben[7]); [4]ferner hattet ihr selbst *mir* ......; darauf [5]hatten sie *sogleich* mit dir gesprochen; darauf [7]hattest du einen *Boten*[8]) gesandt, [6]daß das Hausgrundstück überschüssig[9]) wäre. und dann [8, 9]hatten sie mir .... die Hand gegeben[7]). [10]Weshalb haben sie ohne [*Grund*][10]) [11, 12]der Arbeitsverrichtung *Einhalt geboten*[11])?

[13]Auch hat Agûa folgendermaßen [14]an mich geschrieben: also (hat) er (gesagt): „[15]2 *Sekel* (erhält) Šarrum-im*n*[*i* ...], [16]2 *Sekel* Uš..[....], [17]2 *Sekel* Ili-mu[....], [18]2 *Sekel* Ibḳu-*D*[*amu*], [19]2 *Sekel der Pförtner*[12]) von ..[....], [20]2 [*Sek*]*el* der *Bote*[8])." [21]So hatte er [an mich] geschrieben. [.... (Rest fast völlig zerstört) ....].

11.

(Vs.) [1]a-[na] i[[lu]ša]maš-ti-l[a-t]i [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]šamaš-ki-nam-i-di [4]a-ḫu-ú-ka-ma [5]áš-šum-ia [ilu]nergal[13]) [6]a-na da-a-ri-a-tim [7]li-ba-al-

---

[1]) Nicht ganz sicher. [2]) Oder *ri*. [3]) Oder *tam, pìr*. [4]) Oder *ap*.

[5]) Vielleicht ein sumerischer Name.

[6]) Wohl Personenname zu ergänzen.

[7]) Zeichen der Bürgschaft?

[8]) *šapru* eigentlich partic. perf. „beauftragt".

[9]) D. h. es hatte mehr Flächeninhalt, als in der betr. Urkunde angegeben war.

[10]) Nach dem Zusammenhang geraten.

[11]) Wörtlich „das Machen des Auftrags haben sie fortwerfen lassen"?

[12]) *utû* = *âtû*?

[13]) *ilu Né-Unu-Gal.*

(li-)[1])iṭ-ka [8]áš-šum kurummat *bîti*[2])-ịa [9]šá eḳil gi-ir bi-tim [10]*na*[3])-*pi*[4])-*iš*[5])-ti [11]i-ti-*šá*[6])-a-ma [12]a-*ba*[7])-ri-e-ma [13]Ia-bu-um-ki-ma-ilim [14]i-la-ka-ak-kum [15]um-ma šú-ú-ma (Rs.) [16][x o *u*]*l*-šú e-pi-i[š o]o x [17]la ta-ma-an-ga-a[r-š]ú [18]Ilí-lí-ba-ni-i [19]ù a-ḫu-wa-ḳar aṭ-ṭàr-d[a-*a*]*k*-kum [20]šum-ma a-na eḳlim[lim] [21]ú-ra-ad [22]lu ḫa-bi-it-kum [23]*ap-pu*-tum [24][š]ú-ta-am-ri-iṣ.

[1]Zu Šamaš-tillati [2]sprich: [3]also (sagt) Šamaš-kînam-îdi, [4]dein Bruder: [5]um meinetwillen möge Nergal [6]auf die Dauer [7]dich am Leben erhalten! [8]Was die Verköstigung meines *Hauses* betrifft[8]), [9]die vom Felde der *Gemarkung*[9]) (kommt), (*so hängt*) [10]*mein Leben* [11]*gerade davon ab*[10]); deshalb [12]*werde ich eine Besichtigung vornehmen*, und dann [13]wird Abum-kîma-ilim[11]) [14]zu dir kommen. [15]Also (wird) er (sagen): [16]„*Sein* [. . . .] (*ist*) *das Werk* [. .] . .“ [17]Nicht sollst du ihm willfahren! [18]Ili-bânî [19]und Aḫu-waḳar werde ich zu dir senden. [20]Wenn *er*[12]) zum Felde [21]hinabsteigt, [22]ist es[13]) dir fortgenommen[14])! [23]Bitte, [24]mache Schwierigkeiten[15])!

---

[1]) Fehlt im Original.

[2]) Sieht eher wie *si* aus; aber was ist *Pad-Si*?

[3]) Sehr unsicher; es scheint eine Rasur vorzuliegen.

[4]) Oder *wi* o. ä.

[5]) Bedenklich; *ê* = *bîtu* ist wahrscheinlicher. Wie ist aber zu lesen? Etwa *na-wi bîti*[ti]?

[6]) Wie *ta* geschrieben.

[7]) Ganz wie *zu* geschrieben; indes wäre eine Form *a-zu-ri-e-ma* unverständlich.

[8]) Oder: „was meine . . . . betrifft.“

[9]) Doch wohl = *ḳerbetim* (Delitzsch, *Hwb.*, S. 595).

[10]) Wenn die vorgeschlagene Lesung richtig ist, so wäre die wörtliche Uebersetzung „meine Seele ist gerade mit ihr (der Kost)“.

[11]) Dieser scheint ein Gegner des Briefschreibers zu sein; vgl. Z. 17.

[12]) Abum-kîma-ilim? Auch die 1. Person wäre möglich.

[13]) Das Feld.

[14]) Augenscheinlich warnt der Briefschreiber den Adressaten vor der Habgier des Abum-kîma-ilim.

[15]) So daß Abum-kîma-ilim keine Gelegenheit findet, das Feld zu besichtigen.

12.

(Vs.) [1]a-na a-bi-ia [2]ki-bí-ma [3]um-ma a-ḫu-wa-ḳar-ma [4]iluen-lil ù ilunimurta [5]li-ba-al-du-ú-ka [6]IV Lu-*Nim-Ma* [7]II *šiḳil* al-š[*á* x o]x (Rs.) [8][x o o *um*]*mu dup* x [. . .] [9][x o o] ú-sa-na-*gu-n*[*im*] [10][mu-ḫ]u-ur.

[1]Zu meinem Vater [2]sprich: [3]also (sagt) Aḫu-waḳar: [4]Enlil und Nimurta [5]mögen dich am Leben erhalten! [6]4 . . . .-*Schafe*, [7]2 *Sekel* . . .[. . . [8]. . .] . . . .[. . . [9]. . .] *nachmessen werden*, [10][nimm in] Empfang!

13.

(Vs.) [1]a-na ilusín-iš-me-a-ni [2]ki-bí-ma [3]um-ma ur- dingiršú-zi-an-na-ma [4]éḳlumlum šá ta-*aṭ*-ru-*da*-an-ni [5]ka-lu-šú ba-ši-x o [6]iš-tu e x *p*[*a* . . . . .] [7]ga-ti áš-ku-u[n . . . . .] [8]a-na-ku-ú la x[. . . . .] [9]š[um-m]a x x [. . . . .] [10]*e*-zi-[. . . . .] [11](bur) gán éḳlumlum [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) [15][x x o o]-a-am [. . . . .] [16]x-*zu* i-na la-l[i . . . . .] [17]lu-zi-[. . . . .] [18]i-tu-ú [. . . . .] [19](bur) *VIII* gán x x i-*t*[*a* . . . . .] [20]a*p*-*p*u-tum ma-m[a-*an*] [21]i-na ag-ri la [. . . . .] [22]ka-li [1])-šú-nu x[x x o]x [23]éḳlumlum i-lik-ku-[x o]x [24]at-ta i-na ra-ma-ni-ka [25]ag-ri a-gu-ur-ma [26]éḳlamlam ú-su-*uk* [27]a*p*-*p*u-tum [28]šú-úḫ-mi-*ṭam* [29]la te-ge (L. Rd.) [30](wohl getilgt).

[1]Zu Sin-išmeanni [2]sprich: [3]also (sagt) Ur-Šuzianna: [4]Das Feld, *weswegen* du *zu mir* [2]) *sandtest*, [5]ist ganz und gar . . .[. . .]. [6]Seit . . . . .[. . . . .] [7]habe ich meine Hand gelegt [. . . . .]. [8]Ich selbst [*habe*] nicht [. . . . .] [9]Wenn [. . . . (große Lücke) [3]) . . . .] [20, 21]*Bitte, laß* unter den Lohnarbeitern keinen [. . . . .; [22]man soll] sie sämtlich [. . . . .]; [23]das Feld soll . . . [. . .]! [24]Du selbst [25]miete die Lohnarbeiter! [26]Das Feld . . . . . sodann! [27]Bitte, [28]sorge für Eile! [29]Sei nicht lässig!

14.

(Vs.) [1][a-na *ni-ši-i*]-ni-šú [4]) [2][ki-bí]-ma [3][um-ma x x o o]-tum-ma [4][x x x x o o] nippurimki [5][x x x x o o]x x x [6][x x x x x o o o]x x [7][x x x x x o o o]-am [8][x x x o o] *ki* [*um-t*]*a*-al-lu-ma [9][x x]-ki x o *l*[*i*-i]m-mu-*ú* [10][x x x o o]-*ḫu-da*-ma (Rd.) [11]at-ti ma-ti-ma [12][š]ú-lum-ki ú-ul *it-t*[*i* x o] (Rs.) [13]ma-ti-ma tu-uk-k[a x o] [14]ú-ul eš-me-ma [15]li-ib-bi lu-um-mu-un [16]x o *ku-ma* ú

---

[1]) Im Reindruck verwischt.

[2]) Aber *-anni* ist Akk.!

[3]) Man erkennt in Z. 11 „18 Gan Feld", in Z. 19 „*26* Gan".

[4]) Daß ein fem. Namen zu ergänzen ist, zeigt Z. 11. 12. 18.

tam[1]) ki ^{17}[*i*]-da-ab-bu-bu-nim-ma ^{18}ûmi^{mi}-šá-am ab-ta-na-ak-ki ^{19}ù ^{I}be-e-ịa-a ^{20}a-na mi-nim na-zi-iḳ ^{21}šú-lum-ku-nu šú-up-ri-im-ma ^{22}la ab-ta-na-ak-[ki] (Rd.) ^{23}šú-lum-ku-nu x[x x o o] ^{24}ûmi^{mi}-šá-am [x x o o].

^{1}[Zu Nîši-î]nišu ^{2}[sprich: ^{3}also (sagt) . . .]tum: ^{4}[. . . . .] *von* Nippur ^{5}[. . . . (Lücke, in der kein Wort vollständig erhalten ist) . . . .] ^{11}Was dich betrifft, ^{12}(so) ist dein Befinden niemals *bei* [*mir*[2]) *bekannt*]! ^{13}Niemals habe ich . . . .[. .] ^{14}vernommen! Daher ^{15}ist mein Herz bekümmert[3]). $^{16, 17}$*Ueberall*[4]) redet man von *deinem*[5]) . . . .; deshalb ^{18}weine ich tagtäglich! ^{19}Was ferner Bêjâ anbetrifft, ^{20}weshalb ist er ärgerlich? ^{21}Euer Befinden teile mir mit, daß ^{22}ich nicht immer[6]) weinen muß! ^{23}[*Teilst du mir*] euer Befinden [*nicht mit,* ^{24}*so muß ich auch fernerhin*] tagtäglich [*weinen*]!

15.

(Vs.) ^{1}[a-n]a lù-^{dingir}en-lil-[lá] ^{2}ki-bí-[ma] ^{3}um-ma ur-^{dingir} šul-pa-è[-ma] ^{4I}kú-^{dingir}innanna nuḫatimmum mâr x[x o o o] ^{5}ki *ú*[7])-ḫa-as-si-sa *bi*[8])-r[i x o o] ^{6}a-na še-ip-ê-a nuḫatimmim *is* x x[o o] ^{7}mu-gu-ut-ma[9]) ^{8}at-ta ù šú-ú ni x *ni*-im-ma ^{9}li-na-ḫi[10])-is-*z*[*u*] ^{10}i-na *ga* x ti-ib-*n*[*i*] ^{11}ka-*la-ti* x x x *áš-b*[*a-k*]*u* ^{12}ma-ma-an *ka* x *ma lu* x x (Rd.) ^{13}ti-ib-na [x x o] x [x o o] ^{14}x *ik* [x x o] x [x o o] (Rs.) ^{15}a-na šá-lu-ur-[tum] ^{16}ki-bí-[ma] ^{17}um-ma ur-^{dingir} šul-pa-è-ma ^{18ilu}be-el-ti-í-lí li-ba-al-li-iṭ-ki ^{19}e-li *r*[*i-i*]*k*-ka *id ḫal* ki x x x x ^{20}i-na *bît* i-lí a-[b]i-ịa ^{21}i-na *bît* . . . . . .[. . . .] ^{22}ši . . . . . . [. . . .] ^{23ilu}šamaš . . . . . . [. . . .] (Es folgen noch 2 unleserliche Zeilen) . . . .].

^{1}Zu Lu-Enlilla ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Ur-Šulpaë: ^{4}Ku-Innanna, der Bäcker, der Sohn des [. . . . .], hat, ^{5}*nachdem er* (*es*) *sich reiflich*[11]) *überlegt hat*, . . .[. . .] ^{6}dem Šêp-Ea, dem Bäcker, ...[. .]; ^{7}*beeile dich*[12]) und dann ^{8}. . . . . . du und er

---

1) Oder *ut* (u. s. w.), *pìr*? 2) Lies *it-t*[*i-ịa*]? Sehr fraglich.
3) Wörtlich „schlecht gemacht".
4) Nach dem Zusammenhang geraten.
5) Vgl. *ki* am Ende von Z. 16? 6) Beachte den *tn*-Stamm!
7) Oder *ma*; dann wäre anders zu trennen. 8) Oder *ga*.
9) Das Zeichen hinter *ma* (*iš* o. ä.) dürfte zu Z. 6 gehören.
10) Hier = '*i*.
11) Intensivstamm; vgl. 60, 15.
12) Wörtlich „stürze hin".

. . . . . . ; [9]er möge ihn *bitten*; [10]in . . . . des Strohes [11]. . . . . [12]irgend jemand . . . . [13]das Stroh [. . . . .] [14]. . . [. . . . .].

[15]Zu Šalur[tum][1]) [16]sprich: [17]also (sagt) Ur-Šulpaë: [18]die Götterherrin möge dich am Leben erhalten! [19]Auf . . . . [20]im *Hause* der Götter[2]) meines Vaters, [21]im *Hause* [. . . . (Rest bis auf „Šamaš“ in Z. 23 unklar) . . . .].

16.

(Vs.) [[1]a-na . . . . . .] [2]ki-b[í-ma] [3]um-ma [ilu]sín-tap-*p*[*í-we-di-im*-ma] [4][ilu]en-lil ù [ilu]nimurta [5]áš-šum-ịa da-ri-iš ûmi[mi] li-ba-li-du-ka [6]a-na bâb-íli[ki] a-la-ak-ma [7]áš-pu-ur-ma i-na âl-gú-en-na[ki] [8]šá X šiḳil kaspim enzi[zun] [9]ù V šiḳil kaspim immeri[zun] [10]x x x-ma (Rd.) [11]ri-eš-ka ú-ka-al-lu (Rs.) [12]ki-ma ti-du-ú šá a-na bâb-íli[ki] [13]i-la-ku [14]ri-ku-zu a-la-kam ú-ul i-li-i [15]kaspam an-ni-am šá tu-šá-am-ḫa-ra-an-ni [16]ú-ul ši-ma-am a-na-di-in [17]*ur*-ri-iš-ka-ma [18]a-na ki-iš-tim ta-ad-di-na-áš-šú [19]ṭi-im-ka ga-am-ra-am [20]š[ú-u]p-r[a-a]m [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

[1][Zu . . . . . .] [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-*tap*[*pi-wédim*]: [4]Enlil und Nimurta [5]mögen dich um meinetwillen dauernd am Leben erhalten! [6]Nach Babylon muß ich reisen, infolgedessen [7]schreibe ich hiermit. Deshalb [10]. . . . . . [7]in der *Ortschaft des Guënna* [8]für 10 Sekel Silber Ziegen [9]und für 5 Sekel Silber Schafe; [10]dann [11]werden sie „dein Haupt halten“[3]). [12]Wie du weißt, kann der, der nach Babylon [13]reist, [14]nicht mit leeren Händen reisen. [15]Jenes Silber, das du von mir nehmen willst, [16]werde ich nicht als Bezahlung geben. [17]. . . . . [18]Als Geschenk hattest du *es* gegeben. [19]Deinen vollen Bescheid [20]schreibe mir [. . . . (Es fehlen wohl noch einige Worte) . . . .].

17.

(Vs.) [1][a-na x o]x-*tu*[*m* [2]ki-bí]-ma [3]u[m-m]a [x o o]-mi-a ù [ilu]sín-[x o o o] [4]da-mi-x im ki-a-am [5]I sag- [dingir]en-lil-lá [6]ú-ul ni-iš-pu-ra-ki-im [7]a-na mi-ni-im kaspa-am [8]lu I šiḳlam lu II šiḳli [9]la tu-šá-bi-li-im [10]áš-šum ri-di-im [11]a-na kaspi-im ma-an [12]a-šá-pa-ra-am [13]II manû kaspum [14]iḫ-

[1]) Ein Frauenname wird durch die fem. Form in Z. 18 bedingt.

[2]) Oder „des Gottes“.

[3]) D. h. „zu deinem Unterhalt (zu deiner Verfügung) stehen“.

ta-li-iḳ (Rs.) [15]II šiḳli kaspa-am [16]i-bi- iluen-lil šâkinam[1]) [17]šú-bi-li-im [18][*k*]*i*-ma nu-úr-iluilabrat [19]ù ge-mu-*tu*[*m*] tu-šá-ka-li [20]a-na-[*k*]*u* i-di-e [21]mi-im-ma la ta-pa-la-ḫi [22]a-na-ku šá-al-ma-ku [23]ù a-we-lum šá-li-im [24]ù šú-na-tu-ú-a [25]m[a-d]i-i[š d]a-am-ga [26][. . . . . . . t]u-šá-*b*[*a*-l]i [27][. . . . (Lücke) . . . .] (L. Rd.) ([31])[. . . . .]-ri-im ([32])[. . . . .*k*]*a*-am ([33])šá a-ka-li-im ([34])šá bi-it ilunin-[*li*]*l* ù iluinnanna ([35])šú-up-ri-im.

[1][Zu . . .]*tu*[*m* [2]sprich]: [3]also (sagen) [. . .]mia und Sin-[. . .] [4]. . . . . . also: [5, 6]Haben wir nicht den Sag-Enlila zu dir geschickt? [7–9]Weshalb hast du ihn nicht 1 oder 2 Sekel Silber bringen lassen? [10]Was den *Boten* betrifft, [11–12]*wen* soll ich wegen des Silbers senden? [13]2 Minen Silber [14]sind abhanden gekommen! [15]2 Sekel Silber [16]laß den Ibi-Enlil, den Gärtner, [17]mir bringen! [18]*Wie* den Nûr-Ilabrat, [19]wirst du auch *die* Gemutum *Nießnutz haben* lassen. [20]*Ich selbst* weiß (es)! [21]In keiner Weise beunruhige dich! [22]Ich selbst bin wohl, [23]und auch der Herr ist wohl. [24]Auch sind meine Träume [25]sehr gut! [. . . . (größere Lücke) . . . .] ([33])Etwas zum Essen ([34])für das Haus der Nin*lil* und der Innanna ([35])sende mir!

18.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . .] [4]iluen-lil ù ilu[*nimurta*] [5]áš-šum-i̯[a da-ri-iš ûmimi] [6]li-ba-a[l-li-tu-ka] [7]a-[. . . . . .] [8]i-[. . . . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) ([23])a-na ši-[. . . . . .] ([24])iš-tu [. . . . . .] ([25])maḫ-ri-[*ka* . . . . . .] ([26])eḳlamlam [*šú-a-ti*] *a*-ḫ[a-*me-iš*] ([27])li-iš-ku-ku[-*ma*] ([28])*l*[*u-m*]*a*-al-li-*kam*.

[1][Zu . . . . . [2]sprich: [3]also (sagt) . . . . .]: [4]Enlil und [*Nimurta*] [5]mögen [dich] um meinetwillen [dauernd] [6]am Leben [erhalten! . . . . (große Lücke) . . . .] ([23])für [. . . . . .]. ([24])Seit [. . . . . .] ([25])[ist . . . . .] bei [*dir*]: ([26])[*Jenes*] Feld mögen sie *zusa*[*mmen*] ([27])eggen, [*dann*] ([28])*will ich* . . . . . .

19.

(Vs.) [1]a-na a-ši-gu-lu-ul [2]ki-bí-ma [3]um-ma ilu-šú-ba-ni [4]ilušamaš li-ba-al-li-iṭ-ka [5]a-nu-um-ma ilu*sí*[*n*-r]i-me-ni [6]ga-du x[o] x[o]xx [7]a-na [ṣi-ri-ka] [8]iṭ-ṭa- xox[o]x [9]ûm xxx[xx ooo] [10]*šá*-ma-[*am-ma* . . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) ([18])š[ú-b]i-la[m] ([19])a*p-p*[u]-tu[m] ([20])i-na [an-ni-tim] ([21])a-ḫ[u-u]t-k[a]

---

1) *Nu-Giš-Sar*; vielleicht *nukaribbu* zu lesen: Delitzsch, *Sum. Glossar*, S. 275. Auch CT. 19, 41, K. 4560: 12 (lies *nu-ka-rib*-[*bu*]).

lu-mu-ur ([22])a x[x x o o o] (-)am-ri ([23])x[x x x o o o]x ([24])a-li-[*t*]*a*-[*li-mi* o] a *mi in ni* ([25])la x x x ra-am [1]).

[1]Zu Ašigulul [2]sprich: [3]also (sagt) Ilušu-bâni: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Jetzt wird Sin-rîmêni [6]nebst . . . [. . . . .] [7]zu [dir] [8]*geschickt werden*: [9, 10]sobald [*er ankommt*], *kaufe* [. . . . (Lücke) . . . .] ([18])sende (es) mir. ([19])Mache es gut! ([20])[Hier]in ([21])möchte ich deine brüderliche Gesinnung erkennen! [. . . . (Rest unklar, in Z. 24 vielleicht der Name Âli-talîmi) . . . .].

20.

(Vs.) [1]a-na [x x o o o o] [2]ù x[x o o o o] [3]ki-[b]í-ma [4]um-ma [*a*]*wât*-[ilu]x[o o] [2]) [5]a-ḫu-ku-nu-[ma] [6]a-*mi*-ni(-)x[o] [7]libitt*um e* [3])-ḫa-l[i-*e* o] [8]ni-ka-za-*ni* [9]la ta-š[á-*ka-na*] [10]ú-ul ma-*k*[*u* x o o] (Rs.) [11]II In-Nu-Gur [4]) [12]šá-mu-um šá-ma-ma [13]libittum la e-ḫa-li-*e* [o] [14]a-na-ku ši-im-š[ú-nu] [15]šá II In-Nu-[Gur] [16]lu-di-ku-nu-ši-i[m] [17]šum-ma a-ḫu-ú-a a[t-tu-nu] [18]id-na-ma i-*g*[*a-rum*] [19]la *e-ḫ*[*a-li-e* o] [20]a*p*-[*pu*-tum] (Rd.) [21]x o[x x o o].

[1]Zu [. . . . .] [2]und [. . . . .] [3]sprich: [4]also (sagt) [*A*]*wât-Š*[*amaš*] [5]), [5]euer Bruder: [6]*Warum* [7]soll das Ziegelwerk *unvollendet bleiben?* [8]Abrechnung *mit uns* [9]sollt ihr (noch) nicht [*vornehmen*] [6])! [10]Nicht ist es . . .[. . .]! [11]2 Scheffel Stroh [7]) [12]kauft fürwahr [8]), auf daß [13]das Ziegelwerk nicht *unvollendet bleibe*! [14]Ich selbst werde den Preis [15]für die 2 Scheffel Stroh [16]euch geben. [17]Wenn [ihr] meine Brüder seid, [18]gebt (es mir), auf daß *die M*[*auer*] [19]nicht *unvollendet bleibe*! [20]Bitte, [21][. . . . . .]!

---

[1]) Nach der Abschlußlinie folgen noch einige unleserliche Spuren.

[2]) Vielleicht [*a*]*wât*-[*ilu*]*š*[*amaš*].

[3]) Sieht eher wie *a* aus; vgl. aber Z. 13 und Z. 19.

[4]) *In-Nu* = *tibnu*; *In-Nu-Gur* ist vielleicht *kur tibnim* zu umschreiben.

[5]) Vgl. die Anm. zur Umschrift.

[6]) Die Adressaten hatten augenscheinlich dem Briefschreiber eine Abrechnung über Baumaterialien geschickt, ehe diese vollständig geliefert waren.

[7]) Es handelt sich wohl um geschnittenes Stroh (Häcksel) zur Bereitung von Ziegeln.

[8]) Infin. absol.

21.

(Vs.) ^{1}a-na *ili*-da-*ri*-mu-*um* 1) ^{2}ki-[b]í-ma ^{3}um-m[a ê-a-]mu-ba-lí-iṭ-ma ^{4}^{ilu}šamaš li-ba-al-li-i[ṭ-k]a ^{5}áš-šum ar-ḫa-*t*[*im*] ^{6}šá tu-šá-bi-[lam] ^{7}a-na a-we-li-[*e* x o o]-*ịa* ^{8}ma-di-iš ḫa-[x x o k]um ^{9}a-nu-um-ma *ka*[*sap*]-ši-na ^{10}uš-ta-bi-*l*[*a-a*]*k*-kum ^{11}a-šá-am-ma [x o]x-ma ^{12}iš-ti-*l*[*a*] *l*[*u* x] *ši-ta* ^{13}šá x *šarrim*-ma ^{14}šú-x x ^{15}um-ma [x x x o o] ^{16}ù *n*[*e* x x o o-*k*]*a* (Rs.) ^{17}šú-bi-il-šú-um-ma ^{18}ki-a-am šú-pu-ur-šú-um ^{19}um-ma a-we-lum-ma ^{20}an-ni bîtum^{tum} šá ê-a-mu-ba-lí-i[ṭ] ^{21}šá ta-šá-am-ma-am ^{22}ịa(-)at-ta-an.

^{1}Zu *Ili-darimum* 1) ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) [Ea]-muballiṭ: ^{4}Šamaš möge dich am Leben erhalten! ^{5}Was die ...[...] 2) anbetrifft, ^{6}die du [mir] gesandt hast, ^{7}so hat den Herren [....].. ^{8}sehr für dich [.....]. $^{9, 10}$Jetzt sende ich hiermit das Si[lber] dafür zu dir. ^{11}Ich *werde* kaufen und dann [...].. ^{12}.......... ^{13}.......... ^{14}...... ^{15}Also [......]; ^{16}auch ..[....].. ^{17}sende zu ihm! ^{18}Folgendermaßen schreibe an ihn: ^{19}„Also (sagt) der Herr: ^{20}*Dies ist* das Haus des Ea-muballiṭ, ^{21}das du kaufen *sollst* ^{22}......

22.

[.... (Anfang der Vs. zerstört) ....] (^{9})*a*[........] (^{10})a-we-lu-ú mârû^{meš} *i-si* 3)-*i*[*n^{ki}*] (^{11})ûm III^{kam-ma} i-na bi-tim (^{12})ú-ul uš-bu (^{13})iš-tu ûmu^{mu}-um warḫim I^{kam} (Rs.) (^{14})it-ta-bi-tu-nim (^{15})i-na-an-na ki-a-am iḳ-bu-nim (^{16})um-ma-mi ^{I}ni-in-nu-ú-a (^{17})iṣ-ba-as-zu-nu-ti-ma (^{18})i-na dûrim ip-ta-zu-nu-ti [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] (^{10})Die Leute aus *Isin* ($^{11, 12}$)sind nicht 3 Tage im Hause geblieben. (^{13})Seit einem vollen Monat (^{14})sind sie geflüchtet. (^{15})Jetzt hat man zu mir folgendermaßen gesprochen: (^{16})also (sagte man): „Ninnûa (^{17})hat sie festgenommen und dann (^{18})in der Festung gefangen gesetzt 4) [.... (Rest zerstört) ....].

23.

(Vs.) ^{1}a-na ma-al-li-i-li-im ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma ^{ilu}šamaš-ma-an-ni-ma ^{4}^{ilu}gu-la ù ^{ilu}da-mu áš-šú-mi-ịa ^{5}li-[ba]-al-li-tu-ka ^{6}a-na-[*í-lí*-ị]a-ta-ak-la-ku

---

1) Vielleicht sumerisch *ana-da-ḫu-mu-x* „mit Anu möge er ...".
2) Vgl. 79, 6. 12 u. ö.
3) Die Spuren könnten allenfalls auf *si* deuten.
4) פיר; vgl. BB. 183, 9. 13.

[7]x[o]x *ki*-a-[*a*]*m* iḳ-bu-ni-im-ma [8][z]u-ḫa-ru šá ma-al-li-i-li-im [9]*i*-n[u-m]a *a* x x [o] *ma* [.... (große Lücke) .... (Rs.) (18)n]i *i*[*b-b*]*i*-il-ma (19)[m]a-ḫa-ar a-we-li-e (20)ap-ki-is-zu.

[1]Zu Mallîl*um* [2]sprich: [3]also (sagt) Šamaš-manni: [4]Gula und Damu mögen um meinetwillen [5]dich am Leben erhalten! [6]Ana-[*ili*]ja-taklâku [7][*und* .....] haben *also* zu mir gesagt: [8]„Die jungen Leute des Mallîl*um* *haben*, [9]*als* [.... (große Lücke) .... (18)] *ist in Besitz genommen worden*; (19)bei den Herren (20)habe *ich* ihn darauf in Verwahrung gegeben.

24.

(Vs.) [.... (Anfang fehlt) .... (3)um-ma I...-n]a-ṣ[i-ir-ma] (4)[ilu*šam*]*aš*[1]) ù ilunimurta da-ri-i[š ûmimi] (5)li-ba-al-li-tu-[ka] (6)áš-šum I[*š*]*á*[2])-ilu na-na-a a-ḫa-at na-r[a-am] i-lí-šú (7)šá a-wa-tu-šú-nu i-na *ab-šú* x x x x x o o (8)g[a-a]m-ra [.... (Rest bis auf einige Zeichen zerstört) ....].

[(1)Zu ..... (2)sprich: (3)also (sagt) ...]-nâṣir: (4)[*Šam*]*aš* und Nimurta mögen [dich] dauernd (5)am Leben erhalten! (6)Was die *Ša*-Nanâ, die Schwester des Narâm-ilišu, betrifft, (7)deren[3]) Angelegenheit in .... (8)erledigt ist, [.... (Rest fast völlig zerstört) ....].

25.

(Vs.) [.... (Anfang zerstört) ....] (8)x x *ki*-a-*a*[*m* ....] (9)a-na šá iḳ-bi-a-am (10)um-ma a-na-ku-ma (11)a-šá-ar áš-bu-ú (12)ku-li-ma-an-ni (Rd.) (13)ú-ka-li-ma-an-ni-ma (Rs.) (14)al-li-ik aṣ-ṣa-ab-ta-šú (15)iš-tu ûm IVkam a-di a-la-ak-tam (16)a-mu-ru i-na bi-ti ka-li (17)a-na I ilu*anšar-ba*-la-ti a-ḫi a-li-il ti-[xo] (18)ap-ta-ki-zu um-ma a-na-ku-ma [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] (8)... *so* [.....]. (9)Auf das, was er zu mir geredet hatte, (10)(sagte) ich also: (11)„Wo er sich aufhält, (12)zeige mir!“ (13)Er zeigte (es) mir; darauf (14)ging ich hin (und) nahm ihn fest. (15)Seit 4 Tagen wird er, bis ich den *Weg* (16)besichtigt *haben werde*, im Hause fest-

---

[1]) Die Spuren passen nicht zu [ilu*en-li*]*l*; anderseits ist ilu*šamaš* neben ilu*nimurta* in dieser Verbindung sonst nicht nachweisbar.

[2]) Sehr zweifelhaft; weibliche Namen dieser Art sind sonst nicht belegt.

[3]) Plural, bezüglich auf *Ša*-Nanâ und Narâm-ilišu.

gehalten. ([17])Dem *Anšar-balâṭi*, dem Bruder ....[..], ([18])habe ich ihn anvertraut. Also (sagte) ich: [.... (Rest zerstört) ....].

26.

(Vs.) [1]a-na [ilu]e[n-*lil*- x o o ki-bí-m]a [2]um-ma lù-[*dingir nin-sì-an*]-na-ma [3 ilu]en-lil ù [ilu]nimurta áš-šú-mi-ịa [4]da-ri-iš ûmi[mi] li-ba-al-li-tu-ka [5]áš šum šá ki-a-am ta-áš-pur-am [6]um-ma at-ta-a-ma [7]a-we-lam šá 1/5 še'am Níg-Ḫar-Ra[1]) [8]i-sa-am-mu-du[2]) [9]a-na *tap-si*-iḫ ûm IX[kam] [10]a-na I *šikil kaspim*[im] (Rd.) [11]ad-bu-ub [12]šum-ma Níg-Ḫar-Ra 1/5 še'am (Rs.) [13]i-na-ad-di-in [14]ù Níg-Ḫar-Ra-šú i-ṣa-ap-pa-a-am [15]tu-ur-da-áš-šú [16]šum-ma i-na-pí-[ilu]šamaš [17]ta-ṭa-ar-ra-da [18] 4/30 ipram Níg-Ḫar-Ra [19]na-da-an-šú a-bu-šú [20]iḳ-bi-a-am [21]a-na 1/3 šiḳlim XV Še kaspim-*ma* [.... (Rest zerstört) ....].

[1]Zu *En*[*lil*- ... sprich]: [2]also (sagt) Lu-[*Ninsian*]*na*: [3]Enlil und Nimurta mögen dich um meinetwillen [4]dauernd am Leben erhalten! [5]Was das anbetrifft, daß du folgendermaßen an mich schriebst, [6](indem) du also (erklärtest): [7]„Einen Menschen, der 1/5 (Kur) Getreide, *Mahlkorn*, [8]......, [9]für ...... des 9. Tages, [10, 11]habe ich wegen *1 Sekel Silbers ver*klagt[3]). [12]Wenn er das *Mahlkorn*, 1/5 (Kur) Getreide, [13]geben will, [14]und auch sein *Mahlkorn* ......, [15](so) sende ihn. [16]Wenn du Ina-pî-Šamaš [17]senden willst, [18–20](so) hat sein Vater mir gesagt, daß er[4]) 4/30 (Kur) Verköstigung, (und zwar) *Mahlkorn*, geben wird. [21]Für 1/3 Sekel 15 Še Silber [.... (Rest zerstört) ....].

27.

(Vs.) [1]a-na a-bi-i-a [2]ki-bí-ma [3]um-ma šá-lu-ru-um-ma [4]ma-ru-ka-ma [5 ilu]en-lil [ilu]nimurta ù [ilu]en-ki[5]) [6]da-ri-iš ûmi[mi]-i [7]áš-šum-mi-i-a [8]li-ba-al-li-du-ka [9]at-ta-ma ta-*ab*-na-ni [10]ù *šá pa ši-šú*-tim [11]at-ta ti-xo [12]šá la i-za-zu mi-im [13]ú-li-*li*-gi [14]i-na wa-ar-ḫi-im šá it-ta-ti-*ku* [15]VII manê *akâlim* iš-du-du-ni-im [16]ú-la-az-za-az-ma (Rd.) [17]*ma*-nu-um li-te-ir-šú [18]šum-ma i-na ki-tim (Rs.) [19]a-bi at-ta [20]ma-ma-an du-ur-da-am-ma [21]*wardu*[zun] la i-mu-tu [22]ma-ḫa-ar [ilu]en-[k]i[6]) ù [ilu]Nimurta [23]lu-uk-ru-ub-ku-um [24]140 alpu[zun] iz-

---

[1]) *Níg-Ḫar-Ra = ripsu*? Vgl. auch Meißner, SAI. Nr. 9337.

[2]) Vgl. VS. VII 83, 5; CT. 33, 32 : 5.

[3]) Diese transitive Bedeutung von *dabâbu* ist zweifelhaft.

[4]) Wohl auf *abušu* bezüglich.

[5]) Vgl. zur Form des Zeichens *ki* Z. 29 (*En-Lil-Ki*).

[6]) Man erwartet *lil* für *ki*.

za-az-zu ^{25}49 alpu^{zun} Ri-Ri-Ga ^{26}še-a-am ù tibnam[1]) ^{27}iš-tu am-šá-li ^{28}mi-im-ma ú-li-šú bi-ru-ú ^{29}x^{zun} a-na nippurim^{ki} ^{30}[š]*ú*[2])-up-ra-am-ma ^{31}li-it-ta-al-ku-nim ^{32}x$^{zu[n]}$[3]) la i-mu-tu.

^{1}Zu meinem Vater ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Šallûrum, ^{4}dein Sohn: ^{5}Enlil, Nimurta und Enki mögen dich ^{6}dauernd ^{7}um meinetwillen ^{8}am Leben erhalten! ^{9}Du allein hast mich *gezeugt*, ^{10}auch *das Wesen der Oberpriesterwürde* ^{11}*hast* du ..... ^{12}Wer nicht *hintritt*, ^{13}bekommt nichts[4]). ^{14}In dem Monat, der *vorübergegangen ist*, ^{15}hat man mir 7 Pfund *Brot entzogen*. ^{16}Ich werde nicht *hintreten*[5]), doch ^{17}*wer* dürfte es (mir) zurückerstatten? ^{18}Wenn du in Wahrheit ^{19}mein Vater (bist), ^{20}(so) sende jemanden, auf daß ^{21}die *Sklaven* nicht sterben[6]). ^{22}Vor Enki und Nimurta ^{23}will ich für dich beten! ^{24}140 Ochsen stehen (zur Verfügung), ^{25}49 Ochsen fehlen. ^{26}Getreide und Heu $^{27, 28}$habe ich seit gestern gar nicht mehr: sie hungern. $^{29, 30}$*Sende* ..... nach Nippur, auf daß ^{31}sie kommen mögen! ^{32}Die *Ochsen* sollen nicht sterben!

28.

(Briefhülle:) ^{1}a-na a-we-li[m]
(Siegel:) ^{2}[x] ne [x o o] ^{3}[x] gar *gar kak* x[x o] ^{4} ^{dingir}sĭ-lu-*l*[*u-k*]*a*.

(Briefhülle:) ^{1}An den Herrn.
(Siegel:) ^{2}[. .] . . [. . . . ^{3}. .] . . . . . [. . .] ^{4}des Gottes Silul*u*(*k*).

29.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . . (^{4})]i ka[x o o o] (^{5})[x x o o] ut-ta[o o] (^{6})[x x o o] ri-šú (^{7})[awêlû]^{meš} šá ^{âlu}lu-ub-di (^{8})[iṣ-ṣ]a-ab-tu-[m]a i-mu-ut-tu (^{9})[š]á-am-mu a-na imêri^{meš} (^{10})[ù] a-na ṣêni^{zun} ịa-a-nu-um (^{11})[š]á be-lí i-ga-ab-bu-ú (^{12})[*l*]*i*-li-ka-am [. . . . (Rest zerstört) . . . .]

---

[1]) *In-Nu*. [2]) Sehr fraglich.

[3]) Sicher nicht so wie Z. 21; das erste Zeichen von Z. 32 erinnert eher an das erste Zeichen von Z. 29; es könnte allenfalls *Gud* sein.

[4]) *ú-li-li-gi* = *ul-iliḳi*; vgl. Z. 28 *ú-li-šú* = *ul-îšu*.

[5]) Hier = zur Klage hintreten?

[6]) *i-mu-tu* jedenfalls Präs. = *imuttu* (statt *imâtu*). Statt „Sklaven" erwartet man „Ochsen"; doch scheint eine solche Lesung dem Original zu widersprechen.

[. . . . (Anfang zerstört oder unklar) . . . .] (7)Die [Einwohner] der Ortschaft Lubdi[1]) (8)wurden gefangengenommen und werden nun sterben müssen. (9)Kräuter für die Esel (10)[und] für das Kleinvieh sind nicht vorhanden. (11)*Wen* mein Herr beordert, (12)*der möge* kommen [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

30.

Der Brief ist fast völlig zerstört; man erkennt (Z. 10) iš te-en šú-nu; (Z. 11) *iz*-zi-za-am; (Z. 16) a-la-am a-al-l[i . . .]; (Z. 17) a-lu-ú-um iḫ-ta-al-[*kam*]; (Z. 18) šum-ma a-na be-lí-i̯[a *ṭa*-]*ab*; (Z. 19) la-[*ma*] ri-zu-šú i-l[i-k]u-ni; (Z. 20) [*i-na* t]e-mi-im ú-ma-na-ti . . . . .

Nur wenige Worte sind verständlich; so (Z. 10) einer von ihnen; (Z. 11) er trat hin; (Z. 16) *die Stadt werde ich* . .[. . .]; (Z. 17) ist *die Stadt zugrunde gegangen?* (Z. 18) Wenn es meinem Herrn [*angenehm ist*]; (Z. 19) *noch* [*ehe*] seine Helfer (sie)[2]) nehmen; (Z. 20) [*in der*] Nachricht die Truppen . . . . .

31.

(Vs.) 1a-na a-pil-í-lí[-šú] 2ki-bí-ma 3um-ma ilušamaš-na-ṣir-ma 4ilušamaš ù ilumarduk da-ri-iš 5ûmimi-im li-ba-al-li-tu-ka 6a-nu-um-ma zu-ḫa-ri 7ù ilusín-a-šá-ri-id 8aṭ-ṭàr-da-ak-ku 9su[3])-ba-te-e [. . . . (Rest fast völlig zerstört) . . . .].

1Zu Apil-ili[šu] 2sprich: 3also (sagt) Šamaš-nâṣir: 4,5Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten!

6Jetzt 8sende ich hiermit 6meinen jungen Mann 7sowie den Sin-ašarid 8zu dir: die *Kleider* [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

32.

(Vs.) 1a-na sag-ila-ma-an-se 2ki-bí-ma 3um-ma ilumarduk-na-ṣi-ir-ma 4ilušamaš ù ilumarduk li-ba-al-li-tu-ka 5áš-šum a-bi-i̯a-tum akil[4]) išpari[5]) 6šá i-na í-si-inki 7ekla-am ṣa-ab-tu 8Ia-bi-i̯a-tum šú-ú 9i-na sipparimki ma-aḫ-ri-i̯a 10sališparâtim[5])meš i-šá-ap-pa-ar 11ù a-na bi-tim ma-di-iš ki-ru-ub

---

1) Vgl. UM. VII, p. 7 f.: der Brief stammt möglicherweise aus der Kassitenzeit.

2) Die Stadt.

3) Für *zu* (= *ṣu*) verschrieben? Dann könnte man an *ṣubâtu* „Kleid“ denken.

4) *Pa* (vielleicht *šâpir* zu lesen). 5) *Uš-Bar.*

[12]iš-tu šá-ad-da-aḳ-di-im (Rd.) [13]a-na eḳli-šú ú-ul i-il-la-kam (Rs.) [14]Igi-mil-lum Sag-x [1]) eḳli šú [15]šá-ad-da-aḳ-di-im [16]II Še-Gur-šú it-ba-al [17]a-nu-um-ma ṭup-pí uš-ta-bi-la-kum [18]a-na gi-mil-lum Sag-x [1]) eḳli-šú [19]ki-bi-ma še'a-šú la i-la-ap-pa-at [20]áš-šú-mi-ịa a-na za-ki-pi-šú [21]i-zi-iz [22]I ḳâ še'i-šú il-la-ap-pa-at-ma [23]ne-ib-ri-is-zu [24]šá iš-tu šá-ad-da-aḳ-di-im [25]i-na zu-mu-ur Sag-x [1]) (Rd.) [26]i-li-iḳ-ku-u.

[1]Zu Sagila-manse [2]sprich: [3]also (sagt) Marduk-nâṣir: [4]Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! [5]Was den Abijatum, den Obmann der Weber, betrifft, [6]der in Isin [7]ein Feld hat, [8–10](so) beaufsichtigt jener Abijatum bei mir in Sippar die Weberinnen; [11]auch steht er dem Hause sehr nahe. [12]Seit vorigem Jahr [13]ist es ihm nicht möglich gewesen [2]), zu seinem Felde zu gehen. [14]Gimillum, der *Verwalter* seines Feldes, [15]hat im vorigen Jahre [16]2 Kur Getreide fortgenommen. [17]Jetzt sende ich dir hiermit meinen Brief: [18]dem Gimillum, dem *Verwalter* seines Feldes, [19]gib Befehl, daß er sein Getreide nicht anrühre. [20, 21]Mir zuliebe tritt für seinen *Pflanzer* ein! [22]Wird auch nur ein Maß von seinem Getreide angerührt, [23]so wird man seine Not [3]), [24]die schon vom vorigen Jahre herrührt, [25]am Leibe seines *Verwalters* [26]*strafen* [4]).

33.

(Vs.) [1]a-na gi-mil-lum [2]ki-bí-ma [3]um-ma a-ga-al-a-na-[ilu]marduk-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk li-ba-al-li-tu-ka [5]Igi-mil-[ilu]gu-la [6]mâr a-bi-ịa-tum [7]a-na šá-pi-ir ma-tim [8]a-na sa-na-ki-im-ma [9]a-na-ku uš-ta-ad-di-šú (Rd.) [10]ki-a-am iḳ-bi-a-am [11]um-ma šú-ú-ma (Rs.) [12]i-na V Še-Gur la-ma-x im [13]šá ịa-ti ù e-ir-ri-ši-im [14]I $^3/_5$ Še-Gur i-na ši'at [5]) ra-ma-ni-šú [15]il-te-ki-e [16]na-da-a-at a-wa-tum an-ni-tum [17]te-im-ka ga-am-ra-am [18]šú-up-ra-am-ma [19]a-na šá-pí-ir ma-tim [20]lu-šá-aš-ni-iḳ-šú.

[1]Zu Gimillum [2]sprich [3]also (sagt) Aḳâl-ana-Marduk: [4]Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! [5]Gimil-Gula, [6]den Sohn des Abijatum, [7–9]hatte ich selbst *abgehalten*, beim Landesgebieter *vorstellig zu werden*. [10]Folgendermaßen

---

[1]) Derselbe Titel wie BB. 64, 2 (Thureau-Dangin, *Lettres et Contrats* 5, 2); VS. VII 90, 24; 99, 24.

[2]) Präs. [3]) Wörtlich „Hunger" (*barû*).

[4]) Wörtlich „vom Leibe s. V. nehmen". [5]) *Giš-Bar.*

sprach er zu mir: 11also (sagte) er: 12„Von 5 Kur Getreide ......, 13gehörig mir selbst und dem Wirtschafter, 14hat er 1 3/5 Kur Getreide nach seinem eigenen Maße 15genommen.“ 16Ist diese Angelegenheit vernachlässigt? 17Deinen vollen Bescheid 18schicke mir, auf daß 19, 20ich ihn veranlasse, beim Landesgebieter *vorstellig zu werden.*

34.

(Vs.) 1a-na ilubu-ne-ne-ga-mil 2ki-bí-ma 3um-ma šá-ilušamaš-dam-ga-ma 4ilušamaš ù ilumarduk áš-šú-mi-ịa li-ba-al-li-tu-[ka] 5[šá i]š-tu ṣi-iḫ-ri-e-ku la a-mu-ru [o] 6[a-m]a-ru-um-ma a-ta-ma-ar 7[x o] za-ab-bi-im e-ri-iš-ši-ịa [. . . . (große Lücke, dann Rs.) . . . .]-ma-ar (30)*lu-ú* [x x x o o o] an-ni-tam (Rd.) (31)te-ip-pu-šá-an-ni (32)âluši-tu-ul-lumki ú-la-ma-an (33)ak-šú-ud (L. Rd.) (34)i-nu-ma ilua-a-la-ma[-zi . . . . .] (35)ịa-ti am-m[i-nim . . . . .].

1Zu Bunene-gâmil 2sprich 3also (sagt) Ša-Šamaš-damka: 4Šamaš und Marduk mögen [dich] um meinetwillen am Leben erhalten! 5[Was] ich seit meiner Kindheit nicht gesehen habe, 6habe ich fürwahr[1]) gesehen! 7[. . .] . . . . . in meiner Blöße [. . . . (große Lücke) . . . .] (30)*fürwahr* [. . . . .]. Dieses (31)willst du *mir antun*? (32)Die Ortschaft Šitullum habe ich . . . . .[2]) (33)erreicht. (34)Als die Aja-lâma[ssi . . . . .], (35)weshalb [. . . . . .] mich?

35.

(Vs.) 1a-na be-el-šú-nu 2ki-bí-ma 3um-ma iluna-bi-um-ga-mil-ma 4ilu-šamaš ù ilumarduk li-ba-a[l-li-tu-ka] 5ma-ti-ma ú-ul áš-pu-ra-*k*[*u-um*] 6áš-šum im-gur-ilusín 7ma-ar-zu-ma 8eš-mi-ma at-ta-zi-iḳ (Rd.) 9ma-am-ma pu-uḫ šú 10i-di-in-ma (Rs.) 11šú-a-ti 12šú-zi-a-am 13I šiḳil kaspim 14lu-šá-bi-la-kum 15gi-(im-)[3])la-an-ni 16ù *še'am I Še-Gur ad*-an-ni 17ù wardam ši-*ká*[*r* x o] 18lu-šá-bi-la[-kum] 19I ilušamaš-*ilue*[*n-lil-i-li*] 20zu-ḫa-[*ar-ka*[4]) x x x o o] (Rd.) 21li-[x x x o o o].

1Zu Bêlšunu 2sprich: 3also (sagt) Nabium-gâmil: 4Šamaš und Marduk mögen (dich) am Leben erhalten! 5Noch nie habe

---

[1]) Inf. abs.

[2]) למן? Aber wie erklärt sich das Präs.? Vielleicht ist *ulâ-man* Adv. (aus *ulâ* „nicht“ und *man*) „gar nicht“ oder „doch nicht“. Wohl identisch mit *lâman* (sum. *nu-ub-da*).

[3]) Fehlt im Original. [4]) Oder [*ri*] statt [*ar-ka*].

ich [an dich] geschrieben. [6]Daß Imgur-Sin [7]krank ist, habe ich gehört und bin dadurch [8]in große Verlegenheit gekommen. [10]Gib [9]jemanden als Ersatz für ihn und [11]laß ihn selbst [12]dann herausgehen [1])! [13]1 Sekel Silber [14]will ich dir senden: [15]*sei mir gefällig* [2])! [16]Auch *Getreide*, (*und zwar*) *1 Kur Getreide* ...... [17]und einen Sklaven .....[...] [18]will ich [dir] senden. [19]Šamaš-*en*[*lil-ili*], [20][*deinen*] [3]) Gehilfen, [*sende*]: [21]er möge [........]!

36.

(Vs.) [1]a-na ku-ku-ịa ki-bí-ma [2]um-ma ištàr-êkal-li-ma [3]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk áš-šú-mi-ịa da-ri-iš ûmi^{mi} [4]li-ba-al-li-tu-ka [4]) [5]iš-tu a-na bît ^{ilu}na-bi-um-ma-lik [6]e-ru-ba-am ši-ri ma-ti-i-ma [7]ú-ul i-ti-ib [8]ki-ma a-na-^{ilu}marduk-ták-la-ku [.... (große Lücke) ....] (Rs.) ([14])[^{I}d]u-um-k[i-i]štàr tu-ur-di ([15])a-na šá ṭup-pí ub-lam ([16])^{I}du-um-ki-ištàr pí-iḳ-di ([17])šá ṭup-pí ub-lam ([18])$^{I\,ilu}$marduk-ni-šú *šu*[*m*]*šu* [5]) ([19])šum-ma du-um-ki-ištàr i-di-e-šú ([20])it-ti-šú li-il-li-kam ([21])šum-ma la i-di-šú (Rd.) ([22])mi-im-ma it-ti-šu ([23])la i-il-la-kam.

[1]Zu Kukuja [6]) sprich: [2]also (sagt) Ištar-êkalli [7]): [3]Šamaš und Marduk mögen dich um meinetwillen dauernd [4]am Leben erhalten! [5]Seit ich in das Haus des Nabium-mâlik [6]eingezogen bin [8]), ist es mir körperlich niemals [7]gut gegangen [9]). [8]Wie Ana-Marduk-taklâku [.... (große Lücke) ...] ([14])Dumḳi-Ištar [7]) sende! ([15])Dem, der meinen Brief bringt, ([16])vertraue die Dumḳi-Ištar an! ([17])Der meinen Brief bringt, ([18])heißt Marduk-nišu. ([19])Wenn ihn Dumḳi-Ištar kennt, ([20])möge sie mit ihm gehen; ([21])wenn sie ihn nicht kennt, ([22])soll sie auf keinen Fall [10]) mit ihm ([23])gehen!

---

[1]) Aus seinem Dienst.

[2]) Wörtlich „schone mich", wenn die vorgeschlagene Emendation richtig ist. Vgl. 49, 16. 22.

[3]) Oder „[meinen]".

[4]) Ungenau für *ki*: vgl. Z. 14. 16, die zeigen, daß eine Frau angeredet ist.

[5]) Wohl *Mu-N*[*i-I*]*m*.

[6]) Frauenname.

[7]) Wahrscheinlich Frauenname.

[8]) Als Ehefrau.

[9]) Wörtlich „ist mein Fleisch nicht gut gewesen".

[10]) Wie erklärt sich dieser Widerspruch zu Z. 16?

37.

Umschrift bereits BB. 142 mit Ausnahme des in der Erstausgabe nicht publizierten Siegels:

14 al-ta-li-m[i]
15 mâr pur-iluadad.

Uebersetzung bereits BB. 142; beachte den Siegelabdruck: Âl-talîmi, Sohn des Pûr-Adad.

38.

(Vs.) 1[a-na . . . . 1)] 2[ki]-b[í-ma] 3[um-m]a ištà[r-x o o 2)]-ma 4[ilux] ù ilu[x li-ba-a]l-li-tu-ki 5[*a-na a*]-wa-tim [*ši-na-ti na*]-ṣa-ri-im 6[am-m]i-ni-im ta-ap-la-ḫi 7[x o o]-ab-bu bi-tim 8aḳ-bi-i-ma 9a*p-pu*-ti-im 10ga-ba-am iš-ta-ak-nu (Rs.) 11um-ma šú-nu-ma 12a-na ûm Xkam 13ga-aḳ-ga-ad kaspim 14i-pa-lu-ki 15a-di i-pa-lu-ni-in-ni 16zu-ḫa-ar-tam i-na ga- 17ti-ịa ú-ka-al 18i-nu-ma i-ta-ap-lu- 19ni-in-ni 20a-na-ku te-ma-am 21a-šá-ap-pa-ra-ak-ki-i[m] 22áš-šum te-im ilua-a-um-m[i . . . . (Rest zerstört) . . . .].

1[Zu . . . . . . 3)] 2sp[rich: 3al]so (sagt) Ištar-[. . .] 3): 4[. . . .] und [. . . . mögen] dich am Leben erhalten! 6Weshalb fürchtetest du dich, 5[*jene Angelegen*]*heit* [*geheim zu*] *halten*? 7[. .]. . . des Hauses 8sprach ich, darauf 9, 10*legten sie sich aufs Bitten* 4). 11Also (sagten) sie: 12„In 10 Tagen 13wird man das Kapital des Silbers 14dir zurückgeben.“ 15Bis man (es) mir zurückgibt, 16werde ich das junge Mädchen in 17meiner Hand 5) behalten. 18, 19Wenn sie (es) mir zurückgegeben haben, 20werde ich selbst Bescheid 21dir senden. 22Was den Bescheid über die Aja-ummi betrifft, [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

39.

(Vs.) 1a-na be-la-nu-um 2ù ta-di-in-nu-nu 3ki-bí-ma 4um-ma ni-ši-i-ni-šú-ma 5[be-]lí ù be-el-ti áš-šú-mi-ịa 6[da-r]i-iš ûmimi li-ba-al-li-tu-ku-nu-ti 7[iš-tu] ûmimi šá ta-li-ka 8[*u-u*]*l* [*t*]*a*-ma-ḫi-a-am [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) (19)[. . . . .]-sa-am (20)[. . . .ú]-šá-bi-la-ki (21)[*te-ma-am*] me-ḫi-ir ṭup-pí-ịa (22)[*ka*]-*liš* (23)*ù* i-ta-am šá-i-*li* (24)šú-up-ri-im (25)ù a-la-am wa-áš-ba-ti (Rd.) (26)i-na ṭup-pi šú-*tam*-ri-*šú* (L. Rd.) (27)II gi-ir-x [. . . . .].

---

1) Weiblicher Name; vgl. Z. 4. 6. 2) Weiblicher Name; vgl. Z. 14.
3) Weiblicher Name.
4) Wörtlich wohl: sie machten das „Bitte“-Sagen.
5) D. i. „bei mir“.

[1]Zu Bêlânum [2]und Tadin-Nunu [3]sprich: [4]also (sagt) Nîši-înišu: [5]Mein Herr und meine Herrin mögen um meinetwillen [6]euch dauernd am Leben erhalten! [7][Seit] der Zeit, daß ihr gegangen seid, [8]........ [.... (Lücke) ....([20])] sende [ich] dir[1]) hiermit. [....] ([21])[*Bescheid*] als Antwort auf meinen Brief ([22])[*in vollständiger*] *Weise* ([23])und .... *das Zeichen der*[2]) Fragenden ([24])schreibe mir! ([25])Auch die Ortschaft[3]), in der du dich aufhältst, ([26])*beschreibe*[4]) in dem Briefe! ([27])2 ...[.....].

40.

(Vs.) [1]a-na ni-ši-i-ni-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma áš-ku-du-um-ma [4][il]ušamaš ù [ilu]marduk li-ba-al-li-tu-ki [5][*áš-šum te-im*] še'i-im šá ta-áš-pu-ri-im [6][x x]x x-ki ki-*ma šá* še'u-um-ma [7][x o i]-ba-áš-šú-ú [o] [8][x x o o]-*lum* ú-ṣa-ab-ba-[*a*]*t*-ki [9][x x o] šá-ki-in i-na la ri-*ma-tim*-ma [10]ú-ul ú-šá-bi-la-ak-ki-im [11]kaspam lu-šá-bi-la-ki-im-ma (Rd.) [12]še'a-am šá-mi še'u-um šá ta-šá-am-m[i] (Rs.) [13]ki-ma ịa-*si*-im ú-ul d[a-mi]-iḳ [14]ù pu-ḫa-a-tim [15]li-id-di-nu-ni-ik-ki-im [16]ú-ul da-mi-iḳ [17]ki-ma ta-ḫa-ab-ba-ti [18]ḫu-ub-ti la ta-ta-na-*ḫu*-ši-ma [19]ki-ma *ar*-ti-ma[5]) [20]še'a-am dam-ga-am a-na ri-ši-ki [21]lu-ub-la-ak-ki-ma la ta-na-zi-ki.

[1]Zu Nîši-înišu [2]sprich: [3]also (sagt) Aškudum: [4]Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! [5][*Was den Bescheid über das*] Getreide [betrifft], den du mir geschickt hast, [6][*so*] wird *dein* [.....], *demgemäß daß* Getreide allein [7][..... vor]-handen ist, [8][....].. dich *ergreifen*; [9][.....] *ist deponiert*; aus *Unfreundlichkeit*[6]) [10]habe ich (es) nicht zu dir gesandt.

---

[1]) Die Rückseite des Briefes ist augenscheinlich an eine Frau gerichtet; vgl. die fem. Formen in Z. 20. 24. 25. 26 (?).

[2]) Masc. Plur. oder masc. Sing.? Vielleicht der bekannte Priestertitel? Kaum *šá i-li* „der Götter" oder „des Gottes".

[3]) Man erwartet allerdings den stat. constr. oder *šá* (*âl wašbâti* oder *âlam šá wašbâti*).

[4]) *šutâmrišu* für *šutâmirišu* (Št-Stamm von *amâru*) wörtlich „laß sie sehen" ?

[5]) Kaum *ki ma-ar-ti-ma*; statt *ar* wäre auch *ši-ri* möglich.

[6]) Wörtlich „infolge Nicht-Mitleids" ? Man möchte vielleicht lieber *ri-ku tim-ma* „Leerheit" lesen; aber dann ergibt sich gar kein befriedigender Sinn, da die Negation überflüssig wäre.

[11]Silber will ich dir senden, dann [12]kaufe Getreide. Ist das Getreide, das du kaufst, [13]wie ......, so ist es nicht gut, [14] [15]und will man dir auch Ersatz geben, [16]so ist es (auch) nicht gut. [17]Demgemäß wie du fortnehmen wirst, [18]sollst du das mir Fortgenommene nicht .....; dann will ich [19]wie .... [20]gutes Getreide zu deiner *Unterstützung*[1]) [21]dir bringen, daß du keinen Aerger bekommst.

41.

(Vs.) [1]a-na ni-ši-i-ni-[šú] [2]ki-bí-ma [3]um-ma ḫu-za-lum-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk áš-šú-mi-ịa [5]li-ba-al-li-tu-ki [6]šum-ma i-na ki-na-tim [7]at-ḫu-ta ta-ra-am-mi (Rd.) [8]eḳlam a-šar šá-ni [9]la ta-na-di-ni-ma (Rs.) [10]la a-na-zi-iḳ [11]eḳlam id-ni-im-ma [12]a-na-ku lu-pu-uš [13]e-li ga-ti a-ḫi-tim [14]šá tu-ub li-bi-[ki] [15]lu-pu-uš [16]ù du-um-mu-ki am-ri.

[1]Zu Nîši-îni[šu] [2]sprich: [3]also (sagt) Huzâlum: [4]Šamaš und Marduk mögen dich um meinetwillen [5]am Leben erhalten! [6]Wenn du in Wahrheit [7]die Verwandtschaft[2]) lieb hast, [8]darfst du das Feld anderswohin [9]nicht fortgeben; dann [10]werde ich mich nicht ärgern. [11]Das Feld gib mir, daß [12]ich es selbst bearbeite! [13]Mehr als eine fremde Hand [15]will ich tun, [14]was deinem Herzen lieb ist[3])! [16]Auch denke daran, was ich (dir) Gutes tue[4]).

42.

(Vs.) [1]a-na a-ḫu-wa-ḳar [2]Ie-ri-ba-am [3]ù ḫu-za-lum [4]ki-bí-ma [5]um-ma ḫa-bu-rum-ma [6][ilu]šamaš ù [ilu]marduk da-ri-iš ûmi[mi] [7]li-ba-al-li-tu-ku-nu [8]áš-šum te-im gi-ir-ri-im [9]šá al-li-ka-am [10]a-we-lu X *mâr*-ku-nu šá it-ti-ịa [11]tu-wa-e-ra-ni-šú-nu-ti (Rd.) [12]ma-am-ma-*an*-ma [13]šá *ki*-šá-su ú-sa-ḫi-ra-am (Rs.) [14]ú-ul i-ba-áš-ši [15]ù I awêlam ma-am-ma-an [16]ú-ul iṭ-ru-da-am [17]e-di-ši-ịa-ma e-te-ne-*li* [18]a-nu-um-ma te-im-šú-nu [19]a-na akil *amurrim* áš-tap-ra-am [20]a-su-ri ki-a-am ta-ḳa-ab-ba [21]an-nu-um-ma te-im-šú-nu [22]a-na ṣi-ri-ni am-mi-nim la iš-pu-ra-am [23]áš-šum ma-ḫa-ar akil *amurrim* [24]ki-ir-bi-tu-nu ma-si-ik-tam [25]a-na da-mi-iḳ-tim tu-ta-ra (Rd.) [26]áš-šum ki-a-am áš-pu-ra-ku-nu-ši [27]ma-am-ma-an šá a-na pa-ḫa-tim (L. Rd.) [28]x x *a*-šá-ka-nu ú-ul i-ba-áš-ši [29]ú-la-nu-um Ina-i-mu ma-aḫ-ri-ịa [30]ma-am-ma-an ú-ul i-ba-áš-ši.

---

[1]) = *ana rîšiki kullim?* [2]) Wörtlich „Brüderschaft".

[3]) Wörtlich: „das des Erfreuens deines Herzens".

[4]) Wörtlich: „sieh mein Gutmachen".

[1]Zu Aḫu-waḳar, [2]Erîbam [3]und Ḫuzâlum [4]sprich: [5]also (sagt) Habûrum: [6]Šamaš und Marduk mögen euch dauernd [7]am Leben erhalten! [8]Was den Bescheid über die Reise betrifft, [9]die ich gemacht habe, [10](so) gibt es unter den 10 Leuten, *euren Söhnen*, die ihr mit mir [11]beordert hattet, [14]nicht [12]einen, [13]der (auch nur) *einen Finger gerührt*[1]) hätte. [15, 16]Auch hat mir (sonst) niemand einen Menschen geschickt. [17]Ganz allein mußte ich fortziehen! [18]Nun hatte ich Bericht über sie [19]an den *amurritischen* Obmann gesandt: [20]. . . . . so werdet ihr sagen: [21, 22]„Warum hat er diesen Bericht[2]) über sie nicht an uns gesandt?“ [23]Da ihr dem *amurritischen* Obmann [24]nahesteht, werdet ihr das Schlechte [25]zum Guten wenden. [26]*Deswegen* schreibe ich hiermit an euch. [27, 28]Niemand ist da, den ich *als Ersatz* . . . . . . einsetzen könnte. [29, 30]Außer Naïmu ist niemand bei mir.

43.

(Vs.) [1]a-na ib-ga-tum [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}sín-ri-me-ni-ma [4]ṭup-pí an-ni-a-am [5]i-na a-ma-ri-im [6]a-na bi-it [7]Ia-ḫu-um-wa-ḳar (Rd.) [8]la ta-šá-aš-si [9] (Rs.) lu ti-di [10]bi-tam la tu-ba-*za*-aḫ [11]a-we-lum i-na ṭupšikkim [12]na-si-iḫ ù taḫḫum [13]šá-nu-um-ma na-ad-na-kum [14]a-na a-na-(^{ilu}NN-)[3]) ták-la-ku *la*[4]) [15]zu-ḫa-ri-ka aḳ-bi (Rd.) [16]a-di ûm^{um} ûm[5]) XX^{kam} [17]šá a-la-kam bi-tam (L. Rd.) [18]la tu-da-ba-ab.

[1]Zu Ibḳatum [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-rîmêni: [4, 5]Sobald du diesen meinen Brief erblickst, [6]sollst du gegen das Haus [7]des Aḫum-waḳar [8]keinen Aufruf[6]) erlassen! [9]Merke dir das! [10]Das Haus sollst du nicht *in Schimpf bringen*[7])! [11]Der Mann ist von Frondienst [12]ausgenommen[8]). Auch ist als Ersatzmann [13]ein anderer dir übergeben. [14]Zu Ana-(. . .)[9])-taklâku, [15]deinem Gehilfen, habe ich (bereits) gesprochen. [16]Bis zum 20. Tage, [17]wo ich kommen werde, darfst du das Haus [18]nicht verklagen.

---

[1]) Wörtlich „seinen Hals gewendet“. [2]) Casus pendens.

[3]) Hier fehlt wohl ein Gottesname.

[4]) Irrtum? [5]) Ueberflüssig wiederholt.

[6]) Wegen Frondienstes. [7]) Vgl. BB. unter בזה II (S. 278).

[8]) Wörtlich „herausgerissen“. [9]) Vgl. Anm. zur Umschrift.

44.

(Vs.) 1a-na iluna-bi-um-ni-šú 2ki-bí-ma 3um-ma ilusín-ri-me-ni-ma 4a-ḫu-ka-ni[1]) 5áš-šum še'im 3/5 še-a-am *bar*-mi-im 6[*i-na bâb-í*]*li*ki (Rd.) 7[. . . . .g]a-ti 8[. . . . .]-e-ri-iš kuṭimmim[2]) [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) 11še'am awêlum ú-ul i-di-nam 12še'a awêlim e-li-ka 13i-šú-ú-ma 14tu-uš-ta-ta[3])-aḫ-ri- 15is-zu 16a-na ma-ri ši-ip-ri-im (Rd.) 17šá i-il-la-ka-ku 18[*še'am* i]-di-in 19ri-ku-zu la ta-ṭa- 20ra-da-áš-šú (L. Rd.) 21šum-ma še'am šum-ma ka[spam] 22i-di-in-š[ú-um].

1Zu Nabium-nîšu 2sprich: 3also sagt Sin-rîmêni, 4dein Bruder: 5Wegen Getreides, (und zwar) 3/5 (Kur) Getreides . . . . . 6[*in Baby*]*lon* 7[. . . . .] Hand 8[des . . .]-êriš, des Goldschmiedes [. . . . (Lücke) . . . .] 11Getreide hat der Mensch mir nicht gegeben. 12Das Getreide des Menschen hat man bei dir 13gut, deshalb 14, 15hast du es in Abzug gebracht. 16Dem Boten, 17der zu dir kommt, 18gib [*das Getreide*]! 19Mit leeren Händen sollst du 20ihn nicht schicken: 21entweder Getreide oder Silber 22gib ihm!

45.

(Vs.) 1a-na ilu-šú-a-bu-šú 2ki-bí-ma 3um-ma ilusín-ri-me-ni-ma 4am-ši-ma Iu-bar-ilušamaš 5e-si-ḫa-kum a-na bi-ti-šú 6la ta-šá-zi 7ù zu-ḫa-ar-šú 8pa-ši-ir a-na pu-ḫi-šú 9mârêmeš awât-ilušamaš zi-ḫi-ru-tim (Rd.) 10x *ki* [o]x ḫa-ra [o] 11*a*[-*š*]*i-b*[*u-n*]*i* (Rs.) 12[*b*]*u*-lum x x eḳli-ịa.

1Zu Ilušu-abušu 2sprich: 3also (sagt) Sin-rîmêni: 4Ich hatte (es ganz) vergessen; deshalb hatte ich den Ubar-Šamaš 5dir zu stellen befohlen[4]). Gegen sein Haus 6sollst du keinen Aufruf erlassen! 7Auch ist sein junger Mann 8abgelöst. Als Ersatz für ihn [*sollst du*] 9die jungen Söhne des Awât-Šamaš 10. . . . . 11. . . . . 12. . . . . meines Feldes.

46.[5])

A. Briefhülle:

1[a-na I]u-uš-ta-mar

(Siegel) 2warad-ilusín 3mâr an-na-ili 4warad iluamurrim.

---

1) Irrtum für *ma*. 2) *Azag-Dím*. 3) Dittographie.

4) Zum Frondienst; vgl. zu *esêḫu* BB. (Glossar).

5) Siehe bereits UM. VII, p. 25 f.

B. Innentafel:

(Vs.) [1]a-na lu-uš-ta-mar [2]ki-bí-ma [3]um-ma [I ilu]sín-ri-me-ni-ma [4]ni-pu-tam šá mârat ịa-si-li [5]a-di ma-ḫa-ar ra-bi-a-nim [6]nu-*zu*-ru a-na bi-tim [7]šá mârat ịa-si-li [8]la ta-šá-zi.

A. Briefhülle:

[1][An L]uštamar.

(Siegel:) [2]Warad-Sin, [3]Sohn des Anna-ili, [4]Diener des Amurrum.

B. Innentafel:

[1]Zu Luštamar [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-rîmêni: [4]den Schuldhäftling der Tochter des Jasili [5]*werden wir* [1]) bis vor den Ortsvorsteher [6]. . . . . Gegen das Haus [7]der Tochter des Jasili [8]sollst du keine Aufforderung erlassen!

47.[2])

A. Briefhülle:

[1]a-na lu-uš-ta-mar.

(Siegel:) [2]ilu-šú-ba-ni tamḳarum [3]) [3]mâr i-bi-[ilu]ilabrat [4]warad [ilu]-ilabrat-x [4]).

B. Innentafel:

(Vs.) [1]a-na lu-uš-ta-mar [2]ki-bí-ma [3]um-ma ilu-šú-ba-ni-ma [4]mârât[meš] ịa-si-ili [5]ki-a-am iš-pur-ra-nim um-ma ši-na-ma [6]še'a-am šá Gi-Pa-Kin-Iš[zun] [7]ma-ḫi-ir [8]li-ib-ba-šú ṭá-ab [9]i-na-an-na ni-pa-ti-ni (Rd.) [10]it-ti-pí (Rs.) [11]ki-a-am iš-pur-ra-nim [12]še'a-am ma-aḫ-ra-a-ta [13]li-ib-ba-ka ṭá-ab [14]a-li-a-am-ma mârât[meš] ịa-si-ili [15]a-pu-ul.

A. Briefhülle:

[1]An Luštamar.

(Siegel:) [2]Ilušu-bâni [5]), der Kaufmann, [3]Sohn des Ibi-Ilabrat, [4]Diener des Ilabrat.

B. Innentafel:

[1]Zu Luštamar [2]sprich: [3]also (sagt) Ilušu-bâni: [4]Die Töchter

---

[1]) *nu-* könnte Präformativ der 1. pl. sein; in diesem Falle wäre das folgende Zeichen sicher nicht *zu*.

[2]) Siehe bereits UM. VII, p. 26 f. [3]) *Dam-Ḳar.*

[4]) Hier steht noch ein Zeichen wie *ra* o. ä. Man könnte also sumerisch *[dingir]nin-šubur-r*[*a*] lesen.

[5]) Ein Ilušu-bâni, Sohn des Ibi-Ilabrat, begegnet in dem aus Sippar stammenden Text BE. VI 2. Nr. 72, Z. 3 (21. Jahr Ḫammurapi's).

des Jasi-ili [5]haben folgendermaßen an mich geschrieben: also (haben) sie (berichtet): [6]„Getreide für .... [7]hat er[1] erhalten; [8]sein Herz ist befriedigt. [9]Jetzt hat er Schuldhäftlinge von uns [10]fortgeführt!“ [11]So haben sie an mich geschrieben.

[12]Das Getreide hast du erhalten; [13]dein Herz ist befriedigt! [14]*Wohlan*[2]! Den (Wünschen der) Töchter des Jasi-ili [15]entsprich!

48.

(Vs.) [1]a-na ḫu-la-tum [2]ki-bí-ma [3]um-ma lu-uš-ta-mar-ma [4]ri-ma-at ma-ḫa-ri [5]^{I}mâr-irṣitim waraḫ I^{kam} [6]i-na mu-uḫ-ḫi-ịa (Rd.) [7]iš-ku-nu [8]1/3 šiḳil kaspim (Rs.) [9]itti awêlim sa-*da*-ar-*ma* [10]li-ki-e-ma [11]i*d*-ni [12]a-na Šúm-El-Lum^{sar} [13]a-na-ku pa-ri-xo [14]iš-tu i-na ûm II^{kam} (Rd.) [15]ga-áš-da-ak-di.

[1]Zu Ḫûlatum [2]sprich: [3]also (sagt) Luštamar: [4, 5]Den *Liebesdienst*, den Mâr-irṣitim *aufzunehmen*, hat man für einen Monat [6]mir [7]auferlegt. [8]1/3 Sekel Silber [9, 10]nimm von dem Herrn nach *Buchung*[3] in Empfang; darauf [11]......[4] [12]für *Zwiebeln* [13]ich selbst ......, [14]nachdem am 2. Tage [15].......

49.[5]

(Vs.) [1]a-na warad-^{ilu}sín ki-bí-ma [2]um-ma ^{ilu}aššur[6]-a-su-ma [3]^{ilu}aššur[6] ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk [4]li-ba-al-li-tu-ka [5]áš-šum ki-si-im šá ^{I}im-di-ištàr [6]šá i-na ma-aḫ-ri-ka šá-ak-na-at [7]*an-n*[*i-k*]*i*-a-am ma-ḫar ^{I}ḫa-ịa-ab-ili [8]áš-ku-un-ma [9]um-ma a-na-ku-ma [10]ki-su-um šá im-di-ištàr ma-ri-ka (Rd.) [11]iš-tu šattim II^{kam} i-na sipparim^{ki} [12]i-na bi-it warad-^{ilu}sín [13]šá-ak-na-at (Rs.) [14]šá šú-lum ki-si-im šú-a-ti e-pu-uš [15]um-ma a-na-ku-ma im-di-ištàr ma-ra-ka [16]gi-mi-il ù i-ịa-a-ti gi-im-la-an-ni [17]a-nu-um-ma ṭup-pí a-na ṣi-ir a-we-lim [18]uš-ta-bi-lam [19]a-nu-ma a-we-lam a-bi ḫu-zi-iz-ma [20]šá šú-lum ki-si-im šú-a-ti li-pu-uš [21]^{I}im-di-ištàr a-ḫa-ka gi-mi-il [22]ù i-ịa-a-ti gi-im-la-an-ni.

---

[1]) D. i. Luštamar.

[2]) Vgl. auch אלה I in BB. (Glossar), das ein Verb der Bewegung ist; nach Landsberger, ZDMG. 69, 521 vielleicht nur Nebenform zu *elû*. Vgl. auch den Wechsel von *ta-al-li-a-am* BB. 261, 17 und *ta-al-la-ka-nim* UM. VII, 114, 16.

[3]) Vgl. Hamm. Kod. I^{r}, Z. 3?

[4]) Auf Grund der Formen *sa-da-ar* (Z. 9) und *li-ki-e-ma* (Z. 10) dürfte das Subjekt mask. sein; dann ist aber *id-ni* (Z. 11) nicht „gib“ (fem.).

[5]) Vgl. BB. 112. [6]) ^{ilu}*A-Usar*.

[1]Zu Warad-Sin sprich: [2]also (sagt) Aššur-âsu: [3]Aššur, Šamaš und Marduk [4]mögen dich am Leben erhalten! [5]Was den (Geld)beutel[1]) des Imdi-Ištar anbetrifft, [6]der bei dir deponiert ist, [7](so) bin ich *sofort* bei Ḫajab-ili [8]vorstellig geworden; darauf [9](sagte) ich also: [10]„Der (Geld)beutel des Imdi-Ištar, deines Sohnes, [11]ist seit 2 Jahren in Sippar [12]im Hause des Warad-Sin [13]deponiert. [14]*Das, was für* jenen (Geld)beutel *gut ist*[2]), tue!“ [15]Also (sagte) ich (weiterhin): „Imdi-Ištar, deinem Sohne, [16]*sei gefällig,* und auch mir selbst *sei gefällig!*“ [17]Jetzt habe ich einen Brief von mir an den Herrn [18]geschickt: [19]*wohlan,* mein Vater, den Herrn *dränge*, dann [20]soll er *das, was für* jenen Geldbeutel *gut ist,* tun. [21]Dem Imdi-Ištar, deinem Bruder, *sei gefällig,* [22]und auch mir selbst *sei gefällig!*

50.

(Vs.) [1]a-na ka-[x x o o] [2]ki-bí-[ma] [3]um-ma [x x o o o-ma] [4]^{ilu}šamaš [ù ^{ilu}*marduk*] (Rd.) [5]da-r[i-iš ûmi^{mi}-im] [6]li-b[a-al-li-tu-ka] (Rs.) [7]a-nu-um-m[a x x o o o] [8]áš-tap-ra-ak-[kum] [9]I ḳâ[3]) šam[nam][4]) [10]id-na-áš-šu[m o o o].

[1]Zu Ka[. . .] [2]sprich: [3]also (sagt) [. . . . .]: [4]Šamaš [und *Marduk*] [5, 6]mögen [dich] dauernd am Leben [erhalten]! [7, 8]Jetzt sende ich hiermit [den . . . . . zu dir]: [9]1 Maß[5]) Oel [10]gib ihm.

51.[6])

(Vs.) [1]a-na ka-ka-a ù mi-ir-si-ia [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}sín-ma-gir-ma [4]^{ilu}šamaš li-ba-al-li-iṭ-ki-na-ti [5]na-*tu* x x x an-nu-um [6]šá warḫam I^{kam} x x ma-ma a-na *Šú-Kazkal še-e libbim* [7]a-na šú-ul-mi-ia la ta-áš-pu-ra-nim [8]a-nu-um-ma I ^{ilu}šamaš-e-pí-ri [9]a-na ṣi-ri-ki-na aṭ-ṭàr-dam (Rd.) [10] 3/30 ḳêm še'im 1/30 ḳêm ḳêm[7]) [11]šú-bi-la-nim (Rs.) [12]šá ṣi-bu-tim ma-aḫ-ri-ia [13]i-ba-áš-ši ^{rêš}amtum a-na ṣi-ri-ia [14]li-li-kam-ma[8]) lu-šá-bi-la-ki[9])-im-ma [15]a-šá-ri-iš id-na-a-ma [16]šá tu-šá-bi-la-nim [17]i-na iš-ri-ki-na-a-ma [18]ḫu-ur-ṣa-ma ši-ta-tum [19]ki-ma a-šá-pa-(ra-)[10])ki-na-ši-im [20]šú-bi-la-nim.

---

[1]) Kapital. [2]) Wörtlich „das des Wohlbefindens jenes Beutels“.

[3]) *Ḳa.* [4]) *Ni-*[*Is*]. [5]) 1 Ḳa etwa 0,4 Liter.

[6]) Siehe bereits UM. VII, p. 23 f.

[7]) *Gu* = *ḳû*; das vorhergehende *ḳêm* ist stat. constr. von *ḳêmu* (Ideogr. *Zid* = *Ku*). [8]) Fehlt hier *kaspam*?

[9]) Irrtum für *ki-na-ši.* [10]) Fehlt im Original.

[1]Zu Kakâ und Mirsija[1]) [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-magir [4]Šamaš möge euch am Leben erhalten! [5]Ist dieses *denn möglich*[2]), [6]daß ihr einen Monat lang[3]) *niemanden*[4]) *zum Zwecke der Verpflegung*[5]) ...... [7]meines Wohlbefindens wegen zu mir geschickt habt! [8, 9]Jetzt sende ich hiermit den Šamaš-êpiri zu euch: [10] 1/10 (Kur) Gerstenmehl (und) 1/30 Kur Hülsenfruchtmehl [11]sendet mir (durch ihn). [12, 13]Notwendig brauche ich es[6]). Eine Sklavin möge zu mir [14]kommen[7]), dann will ich dir[8]) (*Silber* durch sie)[9]) senden. Darauf [15]gebt sogleich (*das Mehl*). [16]Was ihr mir sendet[10]), [17, 18]zieht alsdann von e u r e m[11]) *Zehnt*[12]) *ab*; was dann das übrige[13]) betrifft, [20]so sendet (es) zu mir [19]demgemäß, wie ich euch schreiben werde.

52.

(Vs.) [1]a-na a-di-ili ki-b[í-m]a [2][um-ma] ri-iš-^{ilu}[š]ú-bu-la-ma [3][^{ilu}*šamaš* ù ^{ilu}....] *en* d[a-ri-i]š ûmi^{mi} [4][*a-di-ili* li-ba-al-li]-tu [5]bîtum ù mu-ut-[x x o o]x *r*[*u-u*]*t*-tum [6]šá-al-mu [7]û[m^{u}]^{m} a-di-ili iš-pur-am [8] 2/5 ḳêm[14]) *rûštim*[15]) a-na bâb-íli^{ki} [9][u]š-ta-bi-il [10][áš-šum] *V*[*III*] ^{ṣubât}na-aḫ-ra-mi šú-bu-lim [11][a-di]-ili iš-pur-am (Rd.) [12][^{ṣubât}na-aḫ-r]a-mu a-ịa-nu-um (Rs.) [.... (große Lücke)[16]) ....] ([20])$^{\text{[ṣubâ]t}}$na-aḫ-ra-mu ma-aḫ-ri-ịa ([21])ú-ul i-ba-áš-šú-ú.

[1]Zu Adi-ili sprich: [2][also (sagt)] Rîš-Šubula: [3][*Šamaš* ..... und ...]. . mögen dauernd [4][*Adi-ili* am Leben erhal]ten! [5]Das Haus und ....[.....]..... [6]sind wohlbehalten. [7]Sobald

---

[1]) Zwei Frauen. [2]) Liegt eine Form von נטה vor?

[3]) Die Spuren hinter *kam* sind mir unklar. [4]) *ma-ma*?

[5]) *Šú-Kazkal* (vielleicht = *ṣidîtu*) wie BB. 2, 17; 48, 10; 77, 16?

[6]) Wörtlich: „Sache des Verlangens ist es bei mir."

[7]) Der Absender scheint Vorschläge zu machen, wie er künftig die Uebersendung des Mehles geregelt haben möchte.

[8]) Irrtum für „euch". [9]) Fehlt im bab. Text.

[10]) Wörtlich „gesandt haben werdet".

[11]) Beachte das hervorhebende *ma*! [12]) Vgl. BB. 201, 10?

[13]) Nicht klar, was damit gemeint ist. [14]) *Zid = Ku.*

[15]) *Sag*; fraglich, ob *rûštu* zu lesen, da letzteres wohl nur von Oel gebraucht wird.

[16]) Man erkennt noch in Z. 15 *bâb-ili*$^{\text{k[i]}}$, in Z. 16 *na-aḫ-ra-*[*mu*], und in Z. 18 die Zahl VIII (?).

Adi-ili zu mir geschickt hat, [8]habe ich 2/5 (Kur) bestes Mehl nach Babylon [9]gesandt. [10][Betreffs] Uebersendung von *8* .... -Kleidern [11]hatte [Adi]-ili zu mir geschickt: [12][....]-Kleider gibt es nicht [.... (große Lücke[1])) ....] [20]....-Kleider sind bei mir [21]nicht vorhanden.

53.

(Vs.) [1]a-na si-na-tum [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]sín-a-šá-ri-id[2])-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]sín li-ba-li-tu-ka [5]a-we-lum šá aṭ-ru-da-kum [6]ú-ul ga-tum a-ḫi-tum a-ḫi [7]ṭup-pí ú-ul ti-di-e a-ḫi [8]*a*-na *a*-su um-ma at-ta-ma [9][a]-na a-we-lim la te-gu [10][a]-na-ku an-ni-ki-a-am (Rs.) [11][*li-ba-šú ú*]-ṭá-ab [12][i]-na bît tamkarim [13][*a*]*t*-ta la *ki*-a-am [14]a-na-ku li-ba-ka [15]ú-ṭá-ab [16]a-na pí-ḫa-at kaspim [17]šá ta-na-di-nu [18]a-na-ku a-za-az [19]šum-gu-rum ù ga-bu-um [20]it-ti-ka-ma [21][a]-na pa-ni-ja (Rd.) [22]*II*[3]) šiḳil kaspim ú-ṣur [23]a-na ṣi-bu-ti-ja[4]).

[1]Zu Sinatum [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-ašarid: [4]Šamaš und Sin mögen dich am Leben erhalten! [5]Der Mensch, den ich zu dir gesandt hatte, [6]ist keine „fremde Hand" [5]), mein Bruder. [7]Kanntest du meinen Brief nicht, mein Bruder? [8]*Zu Âsû* (sprachst) du also: [9]„Dem Menschen[6]) gegenüber sollst du nicht lässig sein! [10]Ich selbst werde *umgehend*[7]) [11][*sein*[8]) *Herz*] befriedigen." [12]Hast du im Hause des Kaufmanns [13]nicht also (erklärt): [14]„Ich selbst werde dein Herz [15]befriedigen? [16]Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für das Silber, [17]das du geben wirst, [18]stehe ich selbst ein[9])!"

[19](Es) genehm zu machen und anzuordnen [20]steht bei dir allein[10])! [21]Zu meiner Verfügung [22]reserviere[11]) *2* Sekel Silber, [23]die ich für mich brauche[12]).

---

[1]) Man erkennt noch „Babylon" (Z. 15), „....-Kleider" (Z. 16) und die Zahl 8 (?) (Z. 18).

[2]) Original *da*. [3]) Nicht ganz sicher.

[4]) Letzte Zeile des Briefes!

[5]) D. h. „er hat sich nicht unbefugterweise als Boten ausgegeben".

[6]) Oder „Herrn". [7]) Vgl. 9, 6.

[8]) D. i. Sin-ašarid's?

[9]) D. h. „Ich trage die Verantwortung für das Silber".

[10]) *ma*! [11]) Wörtlich „rette" (vgl. engl. *to save*).

[12]) Wörtlich „zu meinem Verlangen".

54.

(Vs.) ^{1}a-na ^{ilu}sín-ri-me-ni ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma ^{ilu}sín-a-š[á-r]i-i[d]-ma ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk áš-(šú)[1]-mi-ịa ^{5}li-ba-al-tu-ka ^{6}áš-šum te(-im)[1] eḳli^{li} ^{7}šá ta-áš-pu-ra-am ^{8}um-ma at-(ta-)[1]ma ^{9}I$^{(bur)}$ gán eḳlim *is-ri-ku* ^{10}V$^{(bur)}$ gán eḳlim xx[xoo] ^{11}Ií-lí-*aš*-ri [.... (Rest bis auf wenige Zeichen[2]) unklar) ....].

^{1}Zu Sin-rîmêni ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Sin-ašarid: ^{4,5}Šamaš und Marduk mögen dich um meinetwillen am Leben erhalten! ^{6}Was den Bescheid über das Feld anbetrifft, ^{7}in betreff dessen du mir schriebst, ^{8}so (hast) du also (erklärt): ^{9}„18 Gan Feld *habe ich eingezäunt*[3]); ^{10}*90* Gan Feld ..... ^{11}hat Ili-*a*šri ... [.... (Rest bis auf wenige Worte[4]) zerstört) ....].

55.

(Vs.) ^{1}a-na šá-am-ši-ịa ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma na-ra-am-ta-ni mârat ib-ga-tum-ma ^{4}be-lí ù be-el-ti áš-šú-mi-ịa ^{5}li-ba-al-li-tu-ka ^{6}ap-lu-ut mârat a-ḫi a-bi-ịa ^{7}il-li-ki-e-ma ṭup-pa-ti-šá ^{8}id-di-nam-ma ^{9}Inu-ra-tum šá i-na pa-ni-ịa ^{10}ap-lu-za il-ku-ú-ma ^{11}ib-ba-al-ki-tu-ši-i-ma ^{12}ma-na-aḫ-ta-šú ap-lu-ú-ma (Rd.) ^{13}ù ṭup-pí la ra-ga-mi ^{14}tu-zu-bu (Rs.) ^{15}ú-ma-am wa-ar-ku-ú ^{16}a-bu-šú ṣa-bi-it-ma ú-da-ab-ba-an-ni ^{17}Ia-li-ịa-tum a-ḫa-za ^{18} ½ manê kaspim i-na šú-*un* mârat a-ḫi a-bi-ịa ^{19}ip-tu-ur-ma *aṣ*-ba-aš[5])-si-i-ma ^{20}ki-i-ma ma-am-ma-an la i-šú-ú ^{21}uḫ-ta-al-ga-an-ni ^{22}ù um-ma a-na-ku-ma ^{23}ṭup-pa-tu-ịa i-na ga-ti a-bi-ịa-ma ^{24}a-di a-bi la il-li-kam ^{25}ú-ul a-da-a-an ^{26}a-nu-um-ma a-aḫ-ka (Rd.) ^{27}e-li-ịa la ta-na-di.

^{1}Zu Šamšija ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Narâmtâni, die Tochter des Ibkatum: ^{4}Mein Herr und meine Herrin[6]) ^{5}mögen dich um meinetwillen am Leben erhalten! ^{6}Als die Erbschaft der Tochter des Bruders meines Vaters ^{7}„genommen"[7]) wurde, hat sie ihre Urkunden ^{8}mir übergeben. ^{9}Was Nûratum betrifft, der vor mir ^{10}ihre Erbschaft „genommen" hatte, ^{11}dann aber sich gegen sie gewandt hatte, ^{12}worauf er nur seine Mühe-

---

[1]) Fehlt im Original.

[2]) So Z. 13 *šá*; Z. 14 *úr*; Z. 15 *um-ma*; Z. 16 *ma-an-nu-um ekil [êka]llim* (?); Z. 17 *šamni^{meš}* (ebenso Z. 20); Z. 21 *šú-zi-a-am.*

[3]) Wurzel *'sr*? Auch יצר möglich.

[4]) Erhalten ist: „also" (Z. 15); „wer *hat* das Feld *des Palastes*" (Z. 16); „Oel" (Z. 17. 20); „laß herausgehen" (Z. 21).

[5]) *aš* = *ás*.

[6]) = Schutzgott und -göttin. [7]) Hier = „vermacht"?

leistungen erstattet bekommen hatte, [13]und ihm auch die Ausfertigung einer Urkunde, daß er nicht reklamieren werde, [14]auferlegt worden war[1]), — [15]so wurde *späterhin* sein Vater herangekriegt, [16]und *der hat* mich dann *verklagt*[2]). [17]Âlijatum, ihre[3]) Schwester, [18]hatte eine halbe Mine Silber im *Namen* der Tochter des Bruders meines Vaters [19]eingelöst[4]), worauf ich sie herankriegte. [20]Da ich jedoch niemanden hatte, [21]hat sie mich *ruiniert*[5]). [22]Auch (mußte) ich also (erklären): [23]Meine Urkunden sind ja[6]) zu Händen meines Vaters. [24]Bis mein Vater nicht kommt, [25]kann ich nicht prozessieren. [26, 27]Jetzt laß dir keine Versäumnis gegen mich zu Schulden kommen!

56.

(Vs.) [1]a-na *anum*[7])-ḫa-bil [2]ki-bí-ma [3]um-ma ba-al-tu-ka-ši-id [4]a-ḫu-ka-a-ma [5][ilu]šamaš ù [ilu]marduk li-ba-al-li-tu-ka [6]II šiḳil kaspim am-ra-am-ma (Rs.) [7]ri-ši li-ki-il [8]še-a-am dam-ga-am [9]a-na-ad-di-na-kum [10]an-ni-tam la an-ni-tam [11]šú-up-ra-am.

[1]Zu *Anum*[8])-ḫabil [2]sprich: [3]also (sagt) Baltu-kašid, [4]dein Bruder: [5]Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! [6]2 Sekel Silber mache ausfindig[9]), daß es [7]zu meiner Unterstützung diene[10]). [8]Gutes Getreide [9]will ich dir geben! [10]*So oder so*[11]) [11]schreibe mir!

57.

(Vs.) [1]a-na nu-úr-ka-ab-ta [2]ki-bí-ma [3]um-ma la-ma-si-i-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk li-ba-li-tu-ka [5]áš-šum bi-tim šá *t*[*a-a*]*k*-nu-ku [6]*i*[-*n*]*u-m*[*a* x x x o o] [7][x]*ta a* x *ta*-ak-nu-uk (Rd.) [8][rêš]amt*a*m i-ḫa-*ad*-ma [9]it-ta-bi-it (Rs.) [10]a-nu-um-ma áš-ta-ap-ra-ku [11]ga-ta-a-k[a p]í-te-e-ma [12]II ḳâ šamnim[12]) i-na ka-

---

[1]) *tu-zu-bu* sicher Fehler, entweder für *šú-zu-bu* oder für *šu-te-zu-bu*.

[2]) Wenn *udabbanni* für *udabbibanni* steht. [3]) Der Base?

[4]) Dieses Geld war wohl ein Teil der Erbschaft der Narâmtâni.

[5]) Im Prozeß? Es scheint aber noch gar nicht zu einem Prozeß gekommen zu sein. [6]) *ma*!

[7]) *An*, das auch *ili* gelesen werden könnte.

[8]) Oder *Ili*. [9]) Wörtlich „sieh“.

[10]) Wörtlich „mein Haupt halte“.

[11]) Vgl. BB. Glossar unter *annû*. [12]) *Ni-Is*.

ar-pa-tim ¹³šá-ki-in šú-bi-lam ¹⁴a-we-lum[1]) ¹⁵ka-al-bu-um i-šú-uk-ma ¹⁶ú-ra-ka-áš[2]) šamnam[3]) ¹⁷šú-bi-lam (Rd.) ¹⁸mi-im-ma a-na ri-gi-im-ti ¹⁹êkal-li-ka ²⁰it-ti ta-am-ka-ri (L. Rd.) ²¹ta-na-sa-ḫu ²²a-na-ku a-pa-al.

¹Zu Nûr-Kabta ²sprich: ³also (sagt) Lâmassi: ⁴Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! ⁵Was das Haus betrifft, *weswegen du eine Urkunde gesiegelt hattest,* ⁶*so hast du, als* [........], ⁷[. .]. . . . *gesiegelt.* ⁸Die Sklavin *hat er gegeben*[4]), und dann ⁹ist *sie* geflohen.

¹⁰Jetzt schreibe ich hiermit an dich: ¹¹Deine Hände tu auf, und ¹²2 Maß Oel, in einen Topf ¹³gelegt[5]), sende mir. ¹⁴Den Herrn[6]) ¹⁵hat ein Hund gebissen, deshalb ¹⁶macht er Umschläge[7]): das Oel ¹⁷sende mir! ¹⁸Was immer du für Forderung[8]) ¹⁹deiner Palastverwaltung ²⁰bei dem Kaufmann ²¹abhebst, ²²werde ich selbst bezahlen.

58.

(Vs.) ¹a-na a-pil-ištàr ²ki-bí-ma ³um-ma il-ta-ni mârat-*k*[*a*-ma] ⁴ṣâbi^mes a-di-e aṭ-r[u-*d*]*am*-ma ⁵*ḫu*-li x a-ḫi tu-ur-ši [o o] ⁶[*alp*]*i*^zun a-na ki-šá-tim ⁷[u]š-te-*b*[*i-i*]*r* a-na a-di-e ⁸wa-ar-di-ịa *di*-nam *ta-pa-la-ni* ⁹wa-ar-du-ú-*a* li-bi-ru-ma ¹⁰[x o]^zun li-ra-ḫu-ni-im (Rs.) ¹¹[x x o o]x si zu ti in [x] ¹²[.....]-t[i-n]i [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

¹Zu Apil-Ištar ²sprich: ³also (sagt) Iltâni, [*deine*] Tochter: ⁴die Leute *des Vertrages*[9]) *sende ich hiermit,* daß ⁵. . . . . ⁶*Die* [*Rinder*] für die Geschenke ⁷*habe ich hinübergebracht;* für die *Verträge über* ⁸meine Sklaven wirst du mir „*Recht antworten*“; ⁹meine Sklaven mögen hinübergehen und dann ¹⁰die . . . . . holen[10]) [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

---

[1]) Schlecht statt *lam*. [2]) *áš* = *as*. [3]) *Ni-Is*.

[4]) Da der Zusammenhang dunkel ist, bleibt die vorgeschlagene Uebersetzung natürlich zweifelhaft.

[5]) *šakin* ist part. perf. Weshalb ohne Kasusendung?

[6]) Hier wohl = pater familias.

[7]) Oder „Binden“.

[8]) Gemeint ist das, was später vom Palast wieder zurückgefordert wird.

[9]) D. i. vielleicht „die vertraglich ausbedungenen Leute“.

[10]) Vgl. BB. 253, 8.

59.

(Vs.) [1][a-na] x x [. . . .] [2][ki-b]í-m[a] [3][um-ma . . . . . .-m]a [4, 5](zerstört) [6]ilum n[a-ṣ]i-ir-[ka] ṣi-[bu]-tam a-ịa ir-ši [7]ki-[m]a šamê ù ir-ṣi-[tim o]x[o] [8]a x *da*-a lu d[a-r]i [9]áš-šum *a* x *su* šá ḫi-ri-*tu*[*m* x o] [10]alpu[zun] šá a-we-lim iš-tu ûm V[kam] [11][. . . . . .] i-ip-pu-šú (Z. 12—14 fast völlig zerstört) (Rd.) [15][l]lu-uš-ta-m[ar . . . . . .] (Rs.) [16]šum-ma a-wa-tum [an-ni-tum] [17]ma[ḫ-r]a-at eḳlam *l*[*a* . . . . . .] [18]ši-ip-ra-am li-[pu-uš].

[[1]Zu . . . . . . [2]sprich: [3]also (sagt) . . . . (Lücke) . . . .]. [6]Der Gott, der [dich] schützt, möge keinen Wunsch bekommen[1])! [7]Wie Himmel und Erde [8]möge . . . . . . dauernd sein! [9]Was . . . . . . von *Ḫirîtum* betrifft, [10, 11]so machen die Rinder des Herrn (schon) seit 5 Tagen [. . . . (Lücke) . . . .] [15]Luštam[ar . . . . . .]. [16]Wenn [diese] Sache [17]angenehm ist, soll er das Feld nicht [. . . . .]; [18]er soll (es) bearbeiten!

60.

(Vs.) [1]a-na a-bi-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma be-li-zu-nu ma-ra-at-ka-ma [4]be-li ù be-el-ti [5]áš-šú-mi-ịa da-ri-iš ûmi[mi]-im [6]li-ba-al-li-tu-ka [7]áš-šum te-im I [rêš]wardim [8]šá a-na mâr be-lí-šú [9]mi-ki-it pí-im [10]ir-[š]ú-ú-ma (Rd.) [11]i-na zi-bi-ti-im [12]ka-lu-[*ú*] [13]um-ma a-na-ku-[ma] (Rs.) [14]a-na a-bi lu-x[x o o] [15]a-bi li-ḫa-si-is-m[a] [16]li-še-zu-ni-šú [17]a-nu-um-ma [I]áš-ku-da-na-am [18]aṭ-ṭàr-da-am [19]zu-ba-ta-am ú-šá-bi-lam-ma [20]a-na šá a-bi i-ra-mu [21]ú-ul i-di-nu [22]awêlam aṭ-ṭàr-da-am [23]a-bi wa-ar-ka-tam [24]li-ip-ru-uš[2]) (Rd.) [25]ma-ḫa-ar be-lí-ịa [26]ù be-el-ti-ịa (L. Rd.) [27]ga-ta-ịa ma-si-a-ma [28]ak-ta-na-ra-ba-ku [29]a-bi *war*[*dam š*]*ú*-a-ti [30]ki-ma ki-iš-ti [31]a-na ịa-ši li-*d*[*i-n*]*a*[3]).

[1]Zu meinem Vater [2]sprich: [3]also (sagt) Bêlissunu, deine Tochter: [4]mein Herr und meine Herrin[4]) [5]mögen dich um meinetwillen dauernd [6]am Leben erhalten! [7]Was die Nachricht über den einen Sklaven betrifft, [8]der gegen den Sohn seines Herrn [9]unverschämt [10]geworden ist[5]), weswegen [11]man ihn im Gewahrsam [12]hielt, [13](so dachte) ich also: [14]„An den[6])

---

[1]) D. i. „möge stets zufrieden sein“; vgl. BB. 136, 7.

[2]) *uš* = *ús*. [3]) Oder *li-k*[*i-š*]*á*?

[4]) Gott und Göttin sind gemeint.

[5]) Wörtlich: „ein Fallen des Mundes bekommen hat“; vgl. auch Delitzsch, *Hwb.*, S. 425 a.

[6]) So! Vielleicht ist das Suffix („meinen“) nur irrtümlich ausgelassen.

Vater will ich [*mich wenden*][1]); ^{15}mein Vater möge (die Sache) reiflich[2]) überlegen; dann ^{16}möge man ihn[3]) herauslassen!" ^{17,18}Jetzt sende ich hiermit den Aškudânu: ^{19}ein Kleid hatte ich gesandt, jedoch ^{20,21}hatte man es dem, den mein Vater mochte[4]), nicht gegeben. ^{22}Den Menschen sende ich hiermit. ^{23}Mein Vater möge den Sachverhalt ^{24}prüfen! ^{25}Vor meinem Herrn ^{26}und meiner Herrin[5]) ^{27,28}bete ich mit reinen Händen[6]) immer wieder[7]) für dich. ^{29}Mein Vater möge *jenen Sklaven* ^{30}als ein Geschenk ^{31}mir *geben*[8])!

61.

(Vs.) ^{1}a-na be-e-ịa-a ki-bí-ma ^{2}um-ma ap-la-tum-ma $^{3\,ilu}$šamaš ù ^{ilu}marduk áš-šú-mi-ịa da-ri-iš (ûmi)^{mi}[9]) li-ba-a[l-l]i-t[u-k]a ^{4}šá te-pu-šá-an-ni il-ka ^{ilu}adad li-i[d-d]am-mi-[iḳ] ^{5}I-din-^{ilu}amurrum mâr-ka a-na ar-ra x[o *il-li-i*]*k*-ma ^{6}um-ma a-na-ku *t*[*u-b*]*a-a*[*l-l*]*i*-zu-ma i-*š*[*i* x o o o] ^{7}tu-ta-ar-ra-áš-šú-ú-ma an-ni *ši*[x x o o o] ^{8}ut-ta-ap-pa-aḫ o o[10]) x *in* ni x[x o o o] ^{9}um-ma a-na-ku-ma la-ma-a a x x[x o o o] ^{10}a-na bâb-íli^{ki} lu-ut-ta-x[x o o o] $^{11\,awêl}$nakrum[11]) bâb ṣa-*b*[*i-t*]*a* [.... (große Lücke) ....] (Rs.) (^{19})*a*-na rêdîm x[x x x x o o o] (^{20})li-ib-lu-uṭ-ma *lu*-[x x x o o o] (^{21})ṭup-pí a-na akil rêdîm Sag [x x o o o] (^{22})še'u-um ma-aḫ-ri-ịa ú-ul i-ba-áš-ši-[*ma*] (^{23})a-na kurum-mati-šú ú-ul ad-di-in x x [x o o] (^{24})a-di it-ti akil rêdîm Sag x x [x o o] (^{25})ú-ma-al-x[12])-ma kurummatam i-ma-aḫ-ḫa-ru[o] (^{26})šum-ma $^{2}/_{30}$ še'am šum-ma $^{3}/_{30}$ še'am (^{27})i-di-iš-šum-ma li-ku-ul (^{28})I šú x ri šú ut *uš*[13])-*ta*[14])-bi-*lam* (^{29})im *tu* na ṣi-iḫ-ḫi-ru-tu-ịa (Rd.) (^{30})it-ta-*ku*[15])-ma ù a-na-ku aḫ-ta-x.

^{1}Zu Bêjâ sprich: ^{2}also (sagt) Aplatum: ^{3}Šamaš und Marduk mögen dich um meinetwillen dauernd am Leben erhalten! ^{4}Was du mir getan hast, möge Adad, dein Gott, vergelten[16])! ^{5}Idin-Amurrum, dein Sohn, *ist* nach . . .[. .[17]) *gegangen*]; da

---

[1]) Nach dem Zusammenhang geraten.

[2]) Beachte den Intensivstamm!

[3]) Den Sklaven. [4]) Wörtlich „liebte".

[5]) Gott und Göttin sind gemeint.

[6]) Wörtlich „meine Hände sind gewaschen, und dann bete ich" usw.

[7]) Beachte den *nt*-Stamm! [8]) Oder „schenken".

[9]) *Ud* fehlt im Original. [10]) Rasur? [11]) *Kur.*

[12]) Ein oder zwei Zeichen. [13]) Eher *ta.* [14]) Eher *ab.*

[15]) Oder *aš.* [16]) Wörtlich „schön machen" (Dt.).

[17]) Sicher nicht *Arrapḫu.*

[6](sagte) ich also: „*Du hast* ihn *am Leben erhalten*, daher ...[.....]; [7]du wirst ihn zurückbringen, deshalb *ist* meine Zustimmung ..[.....] [8]er wird *anfachen* ....[.....]. [9]Also (sagte) ich: „*Bevor* ....[....], [10]will ich nach Babylon [.....]." [11]Der Feind [*hat*] das Tor .... [.... (große Lücke) ....] ([19])*für den* Läufer ..[......]; ([20])er möge gesund werden, und dann *will ich* [......]. ([21])Meinen Brief [*habe ich*] an den Obmann der *Ober*läufer[1]) [*gesandt*]: ([22])Getreide ist bei mir nicht vorhanden; [*deshalb*] ([23])konnte ich keins zu seiner Verköstigung geben ...[...]. ([24])Bis [*ich*] mit dem Obmann der *Ober*läufer [....], ([25])*werden sie* ..... und dann die Verköstigung in Empfang nehmen. ([26])Entweder 20 Ḳâ Getreide oder 30 Ḳâ Getreide ([27])gib ihm, daß er (es) esse. ([28])1 ...... *habe ich gesandt*; ([29])..... meine jungen Leute ([30])...... und ich selbst ......

62.

(Vs.) [.... (Anfang fehlt) ....] ([9])áš-šu[m ......] ([10])ṭup-pa x x x x o o [x o o] ([11])il-l[i-k]u-ni[m-m]a *a* x x *pa*[x o o] ([12])i-*te-l*[*i* ....] ([13])áš-šum *a-ga* x *bi ḳar gab* a[2]) ([14])u*b*-x x *r*[*u-n*]*im* ([15])áš-šum kasap [*t*]a-ri-im *šá* warah̯ kislimim ([16])ki-ma ṭup-pí be-lí-ịa (Rd.) ([17])a-na be-el-ti-ịa ([18])il-li-kam a-na ḳêmim[3]) (Rs.) ([19])[*š*]*ú*-tu-nim bi-tam áš-ta-k[a]-an ([20])áš-šum pu-h̯a-at bîtim šá abul ištàr ([21])šá i-di-nu-ni-a-ši-im-*m*[*a*] ([22])ka-ni-ik šar-ri-im la *in*-na-[*a*]*d*-nu ([23])iš-ṭu-ma í-lí-e-ri-ba-am ([24])*la* x x ma la *az*-la-*kam* ([25])ṭup-pí be-lí-ịa a-na e-a-*na*-x x x o o ([26])ù a-na ê-a-na-ṣi[r x o o o] ([27])li-il-l[i-kam-*ma* .... (große Lücke) ....] (L. Rd.) ([39])[*a-na be-lí-*]ịa áš-tap-ra-am ([40])[...... *l*]*i-ga*-ab-*bu-ú*.

[.... (Anfang bis auf wenige Worte[4]) zerstört) ....] ([15])Was das Silber für *den* ...... des Monats Kislimu betrifft, so habe ich, ([16])als der Brief meines Herrn ([17])zu meiner Herrin ([18, 19])kam, das Haus *bestellt*, um das Mehl *mahlen zu lassen*[5]). ([20])Was den Eintausch des Hauses am Tore der Ištar betrifft,

---

[1]) Zu *rêdû Sag* vgl. BB. 31, 16; 66, 14.

[2]) Vielleicht *Gab-A* (vgl. BB. S. 284). [3]) *Zid-Da.*

[4]) Man erkennt: ([9])was anbetrifft; ([10])einen Brief; ([11])sie gingen und dann; ([13])was anbetrifft.

[5]) *šú-tu-nim* = Š-Stamm von טאן?

([21])das man uns gegeben hat, ohne daß ([22])eine vom König gesiegelte Urkunde *gegeben* worden wäre, ([23])so möge, *wofern* Ili-erîbam ([24])nicht ..... und *ich* nicht ....., ([25])ein Brief meines Herrn an Ea-......... ([26])und an Ea-nâṣir [...] ([27])kommen [.... (große Lücke) ....] ([39])sende ich hiermit [*an*] meinen [*Herrn*: ([40]).....] mögen sie *schreien*[1])!

63.

(Vs.) [1]a-na be-lí-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma ba-as-si-ma [4]ṭup-pí be-lí-ịa ka-ta [5]a-na šîm ²/₃ manê kaspim [6]Iwarad-[ilu]marduk tu-šá-bi-lam [7]a-na warad-[ilu]marduk šá *ta*-ta-áš-*pu*-ra-*am*[2]) [8]šîm ²/₃ manê kaspim a-na m[a-ḫ]ar be-lí-ịa [9]uš-ta-bi-l[am] [10]a-na-ku a-na V ûmi[m[i]] [11]a-na ma-ḫar be-lí-ịa [*al-la-kam*] [12][x x o x] *ta-na* ma *ḫi* [.... (Rest zerstört) ....].

[1]Zu meinem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Bassi: [4]Einen Brief von dir, meinem Herrn, [5]zwecks Kaufes von ²/₃ Minen Silber [6]hattest du den Warad-Marduk mir überbringen lassen. [7]Den Warad-Marduk, den *du mir gesandt hast*, [8, 9]lasse ich hiermit den Kauf von[3]) ²/₃ Minen Silber vor dich, meinen Herrn, bringen. [10]Ich selbst [*werde*] in 5 Tagen [11]vor meinen Herrn [*kommen* .... (Rest zerstört) ....].

64.

[.... (Anfang zerstört) ....] ([10])a-ṭàr-ra-da [o o] ([11])i-na-an-na iš-tu ûm[um] x[o o] ([12])ûm XXII[kam] a-na ûmi[mi]-im an-n[i-im] ([13])ma-am-ma-an šá ¹/₅ akâlim ([14])[.....]-am [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] ([10])werde ich [...] senden. ([11])Jetzt *ist* seit dem Tage [....], ([12])dem 22. Tage, bis zu diesem Tage ([13])niemand, der ¹/₅ (Kur) Speise [.... (Rest zerstört) ....].

65.

(Vs.) [1][a-na x x o o]-um [2][ki-bí]-ma [3][um-ma x o o]x-[ilu]sín-ma [4][[ilu]*šamaš*[4]) ù [ilu]ner]gal a-na da-ri-a-tim [5][li-ba-al-li-tu-k]a [6][...... *tu-ur-d*]*am*-ma [... (Rest zerstört) ....].

---

[1]) D-Stamm.

[2]) Die Zeichen sehen aus wie *ta-uš-áš-še-ra-bi*; die obige Deutung nimmt an, daß *ta* irrtümlich wiederholt und *še* für *pu* verschrieben ist; das letzte Zeichen könnte allenfalls auch *am* sein.

[3]) D. h. „die gekauften". [4]) Vgl. 3, 4.

[1][Zu ....]um [2][sprich: [3]also sagt ...]-Sin: [4][Šamaš und Ne]rgal mögen dauernd [5]dich [am Leben erhalten! [6]..... *sende*] *mir* [.... (Rest zerstört) ....].

66.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim [2]ki-bí-ma [3]um-ma šú-nu-ma-ilì-ma [4]ilušamaš ù ilumarduk da-ri-iš ûmimi [5]li-ba-al-li-tu-ka [6]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [7]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim [8]li-ki-il [9]a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [10]šú-lum-ka ma-ḫar ilušamaš ù ilumarduk [11]lu da-ri [12]áš-šum X Še-Gur a-na zêrim [13]ù X kurri Gab-Ud-Du (Rd.) [14]a-na ukullê[1]) alpizun (Rs.) [15]na-da-nim [16]áš-pu-ra-ak-kum [17]a-na mi-nim V Še-Gur-ma [18]ù V kurri Gab-Ud-Du ta-ad-di-in-ma [19]i-na la šezêrim II ûmimi [20]alap epinnizun-ia i-ri-ga [21]ši-id-du ma-a-ad-ma iš-tu ma-aḫ-ri-ia [22]Gab-Ud-Du šú-bu-lam ú-ul e-li-i [23]a-na-ku ma-la a-pa-li-ka-a [24]ú-ul ma-ṣi-a-ku [25]an-ni-tam te-pu-uš [26]i-na-an-na ṭup-pí uš-ta-bi-la-ak-kum [27]V Še-Gur ù V kurri Gab-Ud-Du [28]a-na ilusín-be-el-du-um-ki-ia [29]i-di-in-ma (Rd.) [30]ne-me-it-tam la i-ra-áš-š[i] [31]šú-up-ra-am-ma (L. Rd.) [32]šum-ma še'a-am lu-ud-di-in šum-ma ṣi-bu-ut ta-šá-ap-pa-ra-am [33]ki-ma še-e lu-pu-uš.

[1]Zu dem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Šunûma-ili: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd [5]am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [8]halten! [9]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [10]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk [11]dauernd sein! [12]Daß du 10 Kur Getreide zur Saat [13]und 10 Kur *Kleie* [14]zu Futter für die Rinder [15]geben solltest, [16]hatte ich dir geschrieben. [17]Weswegen hast du nur 5 Kur Getreide [18]und 5 Kur *Kleie* gegeben, so daß [19]infolge Mangels an Saat (schon) 2 Tage lang [20]die Rinder meiner Pflüge müßig bleiben müssen? [21]Die Strecke[2]) ist groß, deshalb kann ich von mir aus [22]keine *Kleie* senden. [23, 24]Ich selbst habe nicht soviel, daß ich dich bezahlen könnte, *zur Verfügung*. [25]Das hast du getan! [26]Jetzt sende ich hiermit meinen Brief an dich: [27]5 Kur Getreide und 5 Kur *Kleie* [29]gib [28]dem Sin-bêl-dumkija, auf daß [30]er keinen Vorwurf[3]) bekomme. [31]Schreibe mir, dann [32]will ich entweder

---

[1]) *Lìb-Gal.*

[2]) Hier wohl = Entfernung. [3]) Vgl. BB. 233, 29.

Getreide geben oder einen Wunsch, den du mir schreibst, [33]entsprechend dem (Werte des) Getreides ausführen.

67.

(Vs.) [1]a-[na . . . . .] [2]ki-[bí-ma] [3]um-ma šú-nu-ma-il[i-ma] [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} *li-ba-a*[*l-li-tu-ka*] [5]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [6]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na *da-mi-*[*iḳ-t*]*im* [7]li-ki-il [8]a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [9]šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk [lu da-ri][1]) [10]ki-ma ti-du-ú [11]eḳlum ši-ma-tu-ịa (Rd.) [12]*i-na* i-šá-al-li (Rs.) [13]Ibe-lí-ịa-tum *mâr da-ma-ku-um* [14]il-li-kam-ma [15]XII Še-Gur ^{iṣ}kakk*u* šá III½ *ru-bu*-ú [16]ad-di-šum-ma um-ma a-na-ku o o o[2]) [17]ki-ma alap epinni^{zun} x x x-as-za-ḫa-am [18]še'a-am a-na zêrim [19]ta-na-ad-di-na-am [20]up-ta-al-li-is-ma *a-na šú-a-ti* [21]ú-ul e-ri-iš [22][x o]x iš-ti-tu ù ší-ni-šú [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

[1]Zu [. . . . . .] [2]sprich: [3]also (sagt) Šunûma-ili: [4]Šamaš und Marduk [*mögen dich*] dauernd [*am Leben erhalten*]! [5]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum *Guten* [7]halten! [8]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [9](möge) dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk (dauernd sein)!

[10]Wie du weißt, [11]ist ein von mir gekauftes Feld[3]) [12]*in* . . . .; [13]Bêlijatum, *der Sohn des Damaḳum*, [14]ist zu mir gekommen, darauf [15]habe ich 12 Kur Getreide . . . . . . von 3½ . . . . . . [16]ihm gegeben; darauf (sagte) ich also: [17]„Dafür, daß die Ochsen der Pflüge . . . . . ., [18]wirst du Getreide zu Saatzwecken [19]mir geben.“ [20]*Er*[4]) *hat hingeblickt*[5]) und dann *hat er*[4]) *aus diesem Grunde* [21](*das Feld*) nicht *bewirtschaftet*. [22][. . . .] einmal und zum zweiten Male [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

68.

(Vs.) [1]ana a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-la-tu-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma šú-mu-um-li-ṣi-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi}-i[m] [5]li-ba-al-li-tu-ka [. . . . (große Lücke)[6]) . . . .] (Rs.) ([17])[x o o]-li-su la i-*p*[*u*- . . . . .] ([18])[*šu*]*m*-

---

[1]) Fehlt im Original. [2]) Wohl Rasur.

[3]) Wörtlich „ein Feld, mein Kaufobjekt“. [4]) Oder „ich“.

[5]) Vielleicht liegt eine andere Wurzel פלם, בלם o. ä. vor.

[6]) Man erkennt nur noch *tim* in Z. 6, *ni*(?)-*šú a-na* (?) *ni-su*-[. . . .] in Z. 7 und *ta*(?)-*ra* (?) in Z. 8.

ma i-na bi-tim la *ú*[-. . . . .] (19)it-ti ma-am-ma-an ra-[. . . . .] (20)am-ra-am-ma šú-bi-lam (21)a-na a-wa-tim an-ni-tim (22)la tu-uš-ta-a-am (23)ki-ma a-na ra-i-mi-ka a-šá-pa-r[u] (24)um-ma a-na-ku-ma a-na u-bar-nu-nu (25)ḫemêtam[1]) an-ni-tam ú-*šá-bi-lam* (26)ma-ti-ma a-na mi-im-ma ṣi-bu-tim (Rd.) (27)šá ta-ra-áš-šú-ú (28)šú-up-ra-am-ma lu-pu-uš.

[1]Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Šumum-lîṣi: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd [5]am Leben erhalten! [. . . . (große Lücke) . . . .] (18)*Wenn er* nicht im Hause [. . . . .], (19, 20)(so) mache bei irgend jemandem . .[. . . .] ausfindig und sende (*es*) mir dann! (21)In dieser Angelegenheit (22)sollst du *dich* nicht *ablehnend verhalten*[2])! (23)Wie ich zu dem, der dich lieb hat, schreibe, (24)(indem) ich also (sage): „Dem Ubar-Nunu (25)*habe ich* jene Butter *gesandt*,“ (26–28)(so) schreibe mir zu jeder Zeit über jedweden Wunsch, den du bekommst; dann will ich (ihn) ausführen.

69.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim šá [ilu]marduk ú-ba-[al-la-t]u-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]sín-im-gur-an-ni-m[a] [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk li-ba-al-l[i-tu]-k[a] [5]lu šá-al-ma-[ta] [6]12[3]) Gán eḳlim šá [ilu]sín-be-e[l- . . .] [7]a-na-ku šú-ṣa-a-[ku] [8]mi-nu-ú šá [ilu]marduk-mu-ba-l[í-iṭ] [9]a-na pa-nim ta-áš-ku-[nam-ma] [10]i-na eḳil šú-zu-ti-ja *t*[*a* x x o o] [11]i-na ki-i i-na-an-na x x o [x x o o] [12]i-na eḳlim ú-še-*t*[*e-ku-nim* . . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) (19)i-na ši-ri-ku-nu la i-ba-*á*[*š-ši* x o o] x [o o o] (20)ûmi[mi]-šá-am di-na-tim it-ti-ja tu-da-a[-an] (21)a-na eḳil šú-zu-ti-ja la ta-sa-an-ni-iḳ (22)[I][ilu]sín-še-mi ne-me-it-tam la i-*r*[*a-áš-ši*] (23)ù eḳlam šú-a-ti (24)šá-nu-um-ma i-ba-aḳ-ga-ar-m[a] (25)ta-ḫi-is-tum *šá*[4])-at-tum-ma.

[1]Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-imguranni: [4]Šamaš und Marduk mögen dich am Leben erhalten! [5]Mögest du wohl sein! [6]12 Gan Feld des Sin-bêl-[. . .] [7]hatte ich gepachtet. [8]Wie kommt es nun[5]), daß du den Marduk-muballiṭ [9]vorgezogen hast, [so daß] [10]*du* [mich] aus meinem Pachtfelde [*vertreibst*[6])]? [11]Gerade jetzt[7])

---

[1]) *Ni-Nun.* [2]) Vgl. auch BB. Glossar unter שאה Dt.

[3]) Geschrieben wie Zeichen *bi.* [4]) Oder *ma*?

[5]) Wörtlich: „was ist es“.

[6]) Nach dem Zusammenhang geraten.

[7]) Vgl. *i-na ki-ma i-na-an-na* BB. 19, 14; 51, 9.

...[.....] [12][hat man ....] aus dem Felde *fortgejagt*! [.... (Lücke) .... *Ist denn kein Mitleid*[1])] ([19])in eurem Leibe? [........] ([20])Täglich strengst du[2]) Klagen gegen mich an! ([21])Gegen mein Pachtfeld sollst du (aber) nicht vorgehen[3])! ([22])Sin-šêmi soll keinen Vorwurf [bekommen][4])! ([23])Wenn auch jenes Feld ([24])ein anderer einklagen sollte, ([25])(*so dauert*) *die ..... nur ein Jahr*!

70.

(Vs.) [1]a-na šá-pí-ri-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma a-ịa-ba-áš-í-lí-ma [4]ilušamaš ù ilumarduk áš-šú-mi-ịa [5][da-ri-iš ûmimi l]i-b[a-a]l-li-t[u-ka .... (große Lücke) ....] (Rs.) ([25])šú-z[i]-a-am.

[1]Zu meinem Gebieter [2]sprich: [3]also (sagt) Ai-abâš-ili: [4]Šamaš und Marduk [mögen dich] um meinetwillen [5][dauernd] am Leben erhalten! [.... (große Lücke) ....] ([25])laß hinausgehen!

71.

(Vs.) [1]a-na a-ḫi-ịa šá anunu-ni-tum ú-ba-al-la-t[u-š]ú [2]ki-bí-ma [3]um-ma ar-du a-ḫu-k[a-ma] [.... (große Lücke) ....] (Rs.) ([30])um-ma at-ta-ma šezêram x[x o o] ([31])ú-ul ma-aḫ-ra-a-*n*[*i*][5]) ([32])[*š*]*á* ta-áš-pu-ra-ni-ši-im (Rd.) ([33])[*k*]*a*-ar-ṣa-am nu-še-pí-eš ([34])ṭup-pa-ka ma-aḫ-ri-a-am ([35])ù ar-ki[6])-a-am (L. Rd.) ([36])[a-n]a ši-b[u-tim o o].

[1]Zu meinem Bruder, den Anunîtu am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Ardu, dein Bruder: [.... (große Lücke) ....] ([30])also (sagtest) du: „Das Saatgut ...[.....] ([31])habe*n wir*[7]) nicht empfangen“, ([32])[*was*] du uns geschrieben hast, ([33])können wir *als Verleumdung erweisen*[8]). ([34])Deinen früheren Brief[9]) ([35])und auch den späteren ([36])[*haben wir*] zum Zeugnis!

72.

(Vs.) [1][a-na ...... ki-bí-ma [2]um-ma ....]-*ma* [3][..... bît]gâg*û*m[10]) [4](zerstört) [5][*a-d*]*i* bîtgâgîm [6][ma]-ar-ši-it mârat *in-nu-na*-ti-ịa [7]I(bur) Gán

---

[1]) Nach dem Zusammenhang geraten. [2]) D-Stamm von דין.

[3]) Wörtlich „drängen“. [4]) Vgl. 66, 30.

[5]) Oder *k*[*u*]? [6]) Original *di*. [7]) Oder „habe ich“.

[8]) Wenn richtig gelesen ist, wäre die wörtliche Uebersetzung „haben wir zu einer Verleumdung machen lassen“.

[9]) Wörtlich „Tafel“. [10]) *Ga-Gi-A*.

eḳlim ú-ul šá-te-ir-ki-i-ma [8]*ù* te-mi a-na ir-ri-ši [9]ú-ul in-na-di-in [10]i-na-an-na XVIII(bur) Gán eḳlim za-*b*[*a-l*]*um šaplûm*[1]) [11]IX(bur) Gán eḳlim e-bi-ir-ti kâr-ilušamaš [12]III(bur) Gán eḳlim *nâr* [.....] [13]V(bur) Gán eḳlim *nâ*[*r* .....] [14]IX(bur) Gán eḳlim *e*-[*bi-ir-ti* .....] [15]II(bur) Gán eḳ[lim ....] [16]IV(bur) Gán eḳlim [x o o]x x x x x o o (Rs.) [17][x +] V(bur) Gán eḳlim [x x o o o] a-ḫe-e [18]ma-ar-ši-it sal*i*[*l-t*]*a*-ni naṭît[2]) ilušamaš [19]mârat be-el-*k*[*a-l*]*i*-[o o] [20]x e-*li* bît[gâg]îm [21][*i*]š-ta-al sal*i*[*l-ta-ni* o o o] [22]x[3]) liḳ-ku-ú-ma [23]a[-n]a ir-ri-ši na-ad-nu-ú-ma [24][bi]lat eḳlim a-na bîtgâgîm [25][*l*]*a* ú-ub-ba-lu-nim-ma [26][š]ú-nu i-li-iḳ-ku-ú [27][o *p*]*a-an* be-lí i-ga-ab-bi [28][x o] šá eḳlim me-ri-eš bîtgâgîm [29][*li-i*]*k*-ka-mi-is-ma [30][x o o] bîtgâg*î*m *t*[*e*-r]u-ú [31][x o o]-ni li-ig-mu-ra-am-ma [32][x o o] eḳl*i*m šá šú-ur-*šú*[4])-ú (Rd.) [33][x]x-ad-di-in-ma [34][x o]x-ni-ịa lu-u*d* [x o]x [35][x o]x *zu an* [x x x o o o].

[1][Zu ...... sprich: [2]also (sagt) .... (Lücke)[5]) ....] [5][*bis*] zum Frauenkloster, [6]Besitz der Tochter des *Inunna*tija: [7]18 Gan Feld sind dir nicht verschrieben, deshalb [8]ist *auch* Bescheid von mir dem Wirtschafter [9]nicht gegeben worden. [10]Jetzt *hat sie* 324 Gan Feld (*in*) *Unter-Zabalum*, [11]162 Gan Feld jenseits von Kâr-Šamaš, [12]54 Gan Feld (*am*) *Kanal* [.....], [13]90 Gan Feld (*am*) *Ka*[*nal* .....], [14]162 Gan Feld *jen*[*seits von* .....], [15]36 Gan Feld [........], [16]72 Gan Feld [.....] ....., [17][x +] 90 Gan Feld [.....]....., [18] den Besitz der Šamašpriesterin *I*[*lt*]*âni*, [19]der Tochter des Bêl-*kâ*[*li* .....] [20][...]... Frauenkloster, [21]*für sich verlangt. I*[*ltâni* .....] [22]......... und dann [23]einem Wirtschafter gegeben ist, [24]soll man die Abgabe des Feldes nach dem Frauenkloster [25]nicht bringen; vielmehr [26]werden sie selbst (sie) nehmen. [27][...]... mein Herr sagt, [28][*soll* ....].. des Feldes, der Anpflanzung des Frauenklosters, [29][*fertig*] *gestellt werden*[6])! [30][...] Frauenkloster ...... [31][....].. möge *sie* vollenden und dann [32][.....] *des* Feld*es*, das *als Besitz gegeben ist*, [33][...]... geben und dann [.... (Rest ganz unverständlich) ....].

---

[1]) *Ki*(?)-*Ta*.

[2]) *Sal-Me*.

[3]) Sicher nicht *i* (wie Z. 26), höchstens *e* oder *a*.

[4]) Scheint eher *ku* zu sein.

[5]) Z. 3 „Frauenkloster".

[6]) Vgl. כמס BB. (Glossar).

73.

(Vs.) [1a-na ..... (2)ki]-b[í-ma] (3)um-ma ^{ilu}šamaš-a-[*šá-r*]*i*-[*id*]-ma (4)^{ilu}šamaš ù ^{ilu}*marduk* li-ba-al-tu-ka (5)i-nu-ma i-na isin ^{ilu}šamaš (6)i-na sipparim^{ki} a-*bu-ú* (7)ki-a-*a*[*m a*]*ḳ*-bi-ku (8)um-m[a] a-n[a-k]u-ma (9)*êkallum* na-bi gar x o (10)šá ba-a-ar-ti-tim (11)ma-ar-[x]-ka (12)x bu-uš-š[*á*]-ma (Rs.) (13)bîtam i-na *as*-li-*im* (14)ú-ul-li-ma (15) X siḳil kaspim lu-šá-bi-la-kum (16)bît*am* ma x x x x o (17)šá an-na x x x x x x (18)*us du ú* na ma (19)x ti *a*.

[1Zu ...... (2)sprich]: (3)also (sagt) Šamaš-*ašarid*: (4)Šamaš und *Marduk* mögen dich am Leben erhalten! (5)Als ich am Fest des Šamaš (6)in Sippar ......[1]), (7)*sprach ich* folgendermaßen zu dir: (8)also (sagte) ich: (9)„*Der Palast* [.... (Z. 10—12 unklar) ....] 13Das Haus habe ich mittels ..... 14erhöht; deshalb 15will ich dir 10 Sekel Silber senden. 16Das Haus [.... (Rest unverständlich) ....].

74.

(Vs.) [.... (Anfang zerstört) ....] (12)*nu*-šá-*ḫ*[*u* .....] (13)a-na a-we-lim šá x x[x o o] (14)aḳ-bi-ma (15)iš-ta-a-la-ni-ma (16)ni-ba-am ú-ul aḳ-bi-šú (Rs.) (17)ki-a-am iḳ-bi-a (18)um-ma šú-ma (19)libbi *kur-b*i-i[2]) šá bît a-we-lim (20)a-na-ku a-an-na a-t[a-pa-a]l (21)*il-pu-u*[*s-zu* .... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] (13)zu dem Herrn, *der* [.....], (14)redete ich, darauf (15)fragte er mich; doch (16)konnte ich ihm den Namen nicht sagen. (17)Folgendermaßen redete er zu mir: (18)also (sagte) er: (19)„Unter den ..... vom Hause des Herrn (20)habe ich eine Zusage [gegeben]." (21)*Er berüherte* [*ihn* .... (Rest zerstört) ....].

75.

(Vs.) 1a-na a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-[tu-šú] 2ki-bí-ma 3um-ma i-bi-^{ilu}šá-ḫa-an-ma 4^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} o o[3]) 5li-ba-al-li-tu-ka 6lu šá-al-ma-ta 7šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ^{ilu}marduk ù be-lí-ịa am-mi-di-ta-na 8lu da-ri 9ṭup-pa-ka šá a-na ^{ilu}sín-(*ri-*)[4])me-ni 10tu-šá-bi-la

---

[1]) Man erwartet „weilte".

[2]) Auch *pap-pí-i* wäre möglich.

[3]) Hinter *mi* ist eine Rasur; dann folgen 2 nicht getilgte Zeichen. Es ist indes wahrscheinlich, daß der Schreiber vergessen hat, sie zu tilgen.

[4]) Fehlt im Original.

eš-me-e 11an-nu-ú da-bu-ub-um1) 12šá a-na-ku ù ka-ta-a *i-na*2) sipparim[ki] 13[n]i-id-bu-bu 14[x x o o] ku-nu-uk-ka-ịa *lu*3)-ú a-we-lum [. . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) (24)[x x x o o]x *ki*4) tum [x x x o o] (25)[x o]-iḫ-ḫa-a[b x o o] (26)[*a-d*]*i* ba-al-ṭa-at ni-ri-[x o o] (27)i-na šá-ap-ti-šá la iš-[šá-ka]-an.

1Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, 2sprich: 3also (sagt) Ibi-Šaḫan: 4Šamaš und Marduk mögen dich dauernd 5am Leben erhalten! 6Mögest du wohl sein! 7Dein Wohlbefinden möge vor Šamaš, Marduk und meinem Herrn Ammiditana 8dauernd sein! 9Deinen Brief5), den du dem Sin-(*rî*)mêni 10gesandt hattest, habe ich angehört6). 11Dieses ist7) *die Streitsache,* 12die ich und du in Sippar 13geführt haben: 14[. . . . .] meine gesiegelte Urkunde8) der Herr [. . . . (große Lücke) . . . .] (26) [Solange] sie lebt, ...[. . . .]; (27)sie soll nicht [davon re]den9).

76.

(Vs.) 1a-na a-we-lim 2[ki]-bí-ma 3[um-m]a [ilu] [x]-*m*[*u-b*]*a-l*[*í-i*]*ṭ*-ma 4[[ilu]šamaš ù [ilu]marduk da-ri-iš ûmi[mi] li-]ba-al-li-ṭu-ka 5[lu šá-al-ma-ta lu ba-a]l-ṭa-ta 6[ilum na-ṣi-ir-k]a r[i-e]š-ka a-na da-mi-iḳ-tim 7[li]-ki-il 8[a-na šú-u]l-mi-ka áš-pu-ra-am 9[šú-lu]m-ka ma-ḫar [ilu]šamaš ù [ilu]marduk 10[lu] da-ri 11[áš-š]um V ṣêni[zun] šá i-na bâb-íli[ki] 12aḳ-bu-kum 13ki-ma i-na pa-ni-tim aḳ-bu-kum 14I [ilu]marduk-mu-ba-lí-iṭ 15a-na ma-aḫ-ri-ka aṭ-ṭàr-dam (Rs.) 16V ṣêni[zun] šú-ú-ra-*ti*[*m*] 17ki-ma tu-ki-in-nu 18a-na [ilu]marduk-mu-ba-lí-iṭ 19šá aṭ-ru-dam 20i-di-in-ma 21a-na ma-aḫ-ri-ịa li-ib-lam.

1Zu dem Herrn 2sprich: 3[also] (sagt) [. . .]-*muballiṭ*: 4[Šamaš und Marduk mögen] dich [dauernd] am Leben erhalten! 5[Mögest du wohl, mögest] du [gesund sein]! 6[Der

---

1) Höchst auffällige Schreibung; auch ist ein Subst. *dabûbum* sonst nicht nachweisbar. Die Zeichen sind alle klar.

2) *i-na* ist fast wie *id* geschrieben; indes läßt sich mit *id* nichts anfangen.

3) Fast wie *zu* geschrieben; vgl. die Anm. zur Uebersetzung.

4) Oder *di*. 5) Wörtlich „Tafel".

6) Beachte, daß Ibi-Šaḫan jenen Brief nicht selbst gelesen hat, sondern sich hat vorlesen lassen.

7) Vielleicht Frage: „Ist dieses" usw.

8) Wohl Akkusativ. Auffällig ist trotzdem die Endung *-aịa* statt *-i*. Darf man vielleicht *ku-nu-uk-ka ịa-zu-ú* „die Urkunde des Jazû" lesen?

9) Wörtlich: „auf ihre Lippe soll es nicht [gelegt wer]den".

Gott, der dich schützt, möge] dein Haupt zum Guten ^{7}halten! ^{8}Deines Wohlbefindens [wegen] schreibe ich hiermit an dich: ^{9}[möge] dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk ^{10}dauernd sein! ^{11}Was die 5 Stück Kleinvieh betrifft, betreffs derer ich in Babylon ^{12}mit dir gesprochen hatte, $^{13-15}$so sende ich demgemäß, wie ich zuvor mit dir gesprochen hatte, hiermit den Marduk-muballiṭ vor dich. ^{16}Die 5 Stück Kleinvieh .....[1]) ^{20}gib ^{17}demgemäß, wie du (es) fest versprochen hast, ^{18}dem Marduk-muballiṭ, ^{19}den ich hiermit sende, ^{20}auf daß ^{21}er (sie) vor mich bringe.

77.

(Vs.) ^{1}[a-na *a-we-lim* šá ^{ilu}*marduk* ú-ba-al-la]-tu-šú ^{2}k[i-bí-ma] ^{3}u[m-ma .....-ma] ^{4}i[^{lu}šamaš ù ^{ilu}marduk áš-šú-mi-i̯a da-ri-i]š ûmi^{mi} ^{5}[li-ba-al-li-tu-k]a ^{6}l[u šá-al-ma-ta] ^{7}[lu ba-al-ṭa-t]a ^{8}ilum n[a-ṣi-ir-k]a ri-eš-ka ^{9}a-na da-mi-iḳ-ti li-ki-il ^{10}šú-lum-ka ma-ḫar (^{ilu}šamaš)[2]) ù ^{ilu}marduk ^{11}lu da-ri ^{12}ki-ma ti-du-ú ^{13}*dêkâm*[3]) šá-ni-a-am ú-ul i-šú-ma ^{14}[ú]-ul il-li-kam (Rs.) ^{15}i-na pa-ni *Daḫ*^{meš}[4]) ṣâb nu-*kil*^{ki}[5]) ^{16}iš-ku-nu-ni-in-ni-ma ^{17}i-na te-ku-up-ti al-li-kam-ma ^{18}mi-im-ma ú-ul al-ki-a ^{19}*V* ^{is}bi-i-si ^{20}V ^{is}šú-mi-i šú-bi-lam ^{21}ši-ip-ra ba-at-ga la e-pu-uš ^{22}a-na šá áš-pu-ra-ku ^{23}la tu-uš-ta-a ^{24}ku-nu-uk-ki i-na ma-áš-ka-an ^{25}iḫ-li-iḳ-ma ^{26}i-na ku-nu-uk-ki šá-ni-im-ma ^{27}ak-nu-ka-ku ^{28}šá ta-áš-pu-ra (Rd.) ^{29}a-na bâb-íli^{ki} ^{30}[x o] ta-am-šá-ri ^{31}[x]x[......] (L. Rd.) ^{32}it-ti šá áš-pu-ra-ku ^{33}I awêlum it-ti-šú li-il-li-kam.

^{1}[Zu *dem Herrn*, den *Marduk* am Leben erhält], ^{2}s[prich: ^{3}also (sagt) .....]: ^{4,5}[Šamaš und Marduk mögen] dich [um meinetwillen] dauernd [am Leben erhalten]! ^{6}Mögest [du wohl, ^{7}mögest du gesund sein]! ^{8}Der Gott, der dich [schützt], möge dein Haupt ^{9}zum Guten halten! ^{10}Möge dein Wohlbefinden vor (Šamaš) und Marduk ^{11}dauernd sein!

^{12}Wie du weißt, ^{13}habe ich keinen andern *Feldwebel*, deshalb ^{14}konnte er nicht kommen. ^{15}An die Spitze der *Ersatzmannschaften* der Truppe von ..... ^{16}hat man mich gesetzt; darauf ^{17}bin ich in *Eile*[6]) abgezogen, ^{18}ohne etwas (mit)zunehmen. ^{19}5 ......[7]) ^{20}(und) 5 ......[7]) sende mir. ^{21}Den

[1]) Ob *šûrâtim* zu זרה gehört? [2]) Ausgelassen.
[3]) *Pa-Pa.* [4]) *Daḫ* = *taḫḫu.* [5]) Sehr unsicher; vgl. 101, 11.
[6]) *têkuptu* zu אכף? [7]) Es handelt sich um Geräte.

unterbrochenen Auftrag habe ich nicht ausgeführt. [22]Demgegenüber, was ich dir (hiermit) schreibe, [23]*verhalte dich* nicht *ablehnend*! [24]Mein Siegel ist irgendwo [25]abhanden gekommen, deshalb [26]habe ich mit einem andern Siegel [27]*(den Brief) an dich* gesiegelt. [28]Was du mir schriebst, [29]nach Babylon [30][. . .] Geißeln (?) [31]. . . [. . . . . .]. [32]Mit dem, den ich hiermit zu dir sende, [33]möge ein Mann mit ihm[1]) zu mir kommen.

78.

(Vs.) [1]a-na be-lí-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma a-we-il-ištàr-ma [4]Ina-bi-í-lí-šú warad warad[2]) be-lí-ịa [5]ga-du ka-ni-ka-at ši-ma-tim [6]šá be-lí i-ri-šú-šú [7]a-na ma-ḫar be-lí-ịa it-ta-al-kam [8]be-lí ka-ni-ka-ti-šú [9]li-mu-ur [10]ki-ma di-nim šá ma-ḫar be-lí-ịa [11]i-ba-áš-šú-ú [12]be-lí a-na be-el a-wa-ti-šú [13]li-ig-mu-ur [14]ka-ni-ik di-nim ga-am-ri [15]be-el a-wa-ti-šú (Rs.) [16]li-še-zi-bu [17]šum-ma da-ba-ba-am ú-pa-ar-ra-ak [18]ka-ni-ik ir-ri-šú-tim [19]be-lí li-šá-ak-ni-(ik-)[3])šum-ma [20]a-me-ru-šú ma-ḫar [ilu]šamaš ù [ilu]*marduk* [21]a-na be-lí-ịa li-ik-ru-bu.

[1]Zu meinem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Awêl-Ištar: [4]Nabi-ilišu, der Knecht (des Knechtes)[4]) meines Herrn, [7]kommt hiermit [5]mit den Kaufurkunden, [6]die mein Herr von ihm verlangt hat, [7]vor meinen Herrn. [8]Mein Herr möge seine Urkunden [9]prüfen! [10]Gemäß dem Rechte, das vor meinem Herrn [11]besteht, [12]möge mein Herr es seinem Gegner [13]*eintränken*! [14]Eine Urkunde über den ganzen Prozeß [15]möge man seinen Gegner [16]ausstellen lassen[5])! [17]Wenn er die Klage *verhindern*[6]) sollte, [18, 19]möge mein Herr *ihn* eine Urkunde über (Feld)bewirtschaftung *siegeln* lassen, auf daß [20]die, die ihn sehen, vor Šamaš und *Marduk* [21]meinen Herrn im Gebet segnen[7])!

---

[1]) Unnötig wiederholt. [2]) Wohl Dittographie.

[3]) Fehlt im Original. [4]) Dittographie.

[5]) Wer im Prozeß unterlegen war, hatte dies in einer Urkunde anzuerkennen; vgl. auch Schorr, *Urkunden des altbab. Zivil- und Prozeßrechts* S. 350; Kohler-Ungnad, Hammurabi IV S. 98.

[6]) Wörtlich „versperren".

[7]) Wegen seiner Gerechtigkeit.

79.

(Vs.) 1a-na a-bi-ia 2ki-bí-ma 3um-ma nu-úr-^{ilu}ad[ad-m]a 4^{ilu}šamaš ù ^{u}marduk da-ri-iš ûm[^{imi}-i]m 5a-bi li-ba-al-li-[t]u 6áš-šum kasap ar-ḫi-a-tim [. . . . .] 7šá ni-pu-ti ka-l[i-a-at . . . . .] 8a-bi li-iḳ-bi-ma ni-pu-tam [. . . . .] 9[*w*]*a*-ar-ki ṭup-pí-ia an-ni-*i* 10a-na ûm *IV*^{kam} a-na sipparim^{ki} 11a-na ma-ḫar a-bi-ia a-al-la-[kam] 12kasap ar-ḫi-a-tim ne-me-*i*[*l* . . . . .] 13ki-ma a-bi i-ga-ab-bu-ú 14a-na-ad-di-i[n] 15ù šum-ma a-bi i-ga-ab-[bi] 16kasap ar-ḫi-a-tim *zu*-[*ḫa-ri*] 17 (Rd.) *na*-x[o o] *kas*[*pam*] x x [. . . .] (Rs.) 18ù ka-ni-ik [. . . . .] 19(zerstört) 20[*ù*] kasap ar-ḫi-a-tim *šá* x [. . . . .] 21a-[*di*] ma-ti-ma [x o o] ub-*l*[*am* . . . .] 22x[o] x [x x o o] ki-a [. . . .] 23a-*n*[*a*. . . . .] 24šá a-bi [. . . . . .].

1Zu meinem Vater 2sprich: 3also (sagt) Nûr-Adad: 4, 5Šamaš und Marduk mögen meinen Vater dauernd am Leben erhalten! 6Wegen des Silbers für die . . . . . .1) [. . . . . .], 7wofür ein Schuldhäftling von mir festgehalten [wird . . . . . .], 8möge mein Vater Befehl geben, daß man den Schuldhäftling [. . . . .]. 9Nach diesem meinem Briefe 10werde ich in *4* Tagen nach Sippar 11vor meinen Vater kommen. 12Das Silber für die . . . . . ., *den Gewinn* [. . . . . .], 13werde ich demgemäß, wie mein Vater (es) befiehlt, 14geben. 15Auch [*werde ich*], wenn mein Vater (es) befiehlt, 16das Silber für die . . . . . . [*meinen Gehilfen*] 17. . . . . 18Auch eine gesiegelte Urkunde [. . . . (Lücke) . . . . 20*und*] das Silber für die . . . . . . [. . . . (Lücke) . . . .] 24*das* mein Vater [. . . . .].

80.

(Vs.) 1a-na ^{ilu}šama[š-b]a-*n*[*i*] 2ki-bí-ma 3um-ma a-we-il-^{ilu}sín-ma 4I ^{ilu}na-bi-um-ib-ni 5a-na ma-aḫ-ri-ka 6aṭ-ṭàr-dam 7II awêlê i-di-in-šum-[ma] 8tap-pu-us-zu 9li-il-li-[ku] (Rs.) 10ù ^{is}ku-ru-ul-[*lam*] 11šá mišil šiḳil kas[pim] 12šú-bi-lam 13ù mi-im-ma zi-kir [x o o] 14šú-bi-lam 15ma-la tu-š[á-a]b-b[a-lam] 16i-na ṣi-i'-p[*í-ka*] 17šú-up-r[a-am].

1Zu Šamaš-bâ*ni* 2sprich: 3also (sagt) Awêl-Sin: 4Den Nabium-ibni 5, 6schicke ich hiermit vor dich: 72 Leute gib ihm, [daß] 8sie ihm Hilfe 9leisten. 10Auch 12sende mir 11für ½ Sekel Silber 10. . . .-Holz. 13Und etwas . . . . . 14sende mir! 15Alles was du [mir] senden wirst, 17schreibe mir 16in [*deinem*] Briefe2).

---

1) Vgl. 21, 5. 2) Vgl. auch BB. Glossar unter *ṣi'pu*.

81.

(Vs.) ^{1}[a-na . . . . . .] ^{2}ki-[bí-ma] ^{3}um-ma ^{ilu}marduk-mu-[x-x-ma] ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk l[i-ba-al-li-tu-ka] ^{5}lu šá-a[l-ma-ta] ^{6} ^{I} ^{ilu}sín-be-e[l-x x o o o] ^{7}aš-šum ku-ub-bu-rum [x x o o o] ^{8}i-da-[*ab-bu-ub*] ^{9} ^{I}na-[x x o o] ^{10}a-na ma-aḫ-r[i-ka aṭ-ṭàr-dam] ^{11} ^{I}ku-ub-[bu-rum šú-a-ti] ^{12}it-ti na-[x x o o] ^{13}a-na [ma-aḫ-ri-ia] ^{14}a-na bâb-íl[i^{ki} *tu-ur-dam*].

^{1}[Zu . . . . . .] ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Marduk-mu[. . . .]: ^{4}Šamaš und Marduk mögen [dich am Leben erhalten]; ^{5}mögest du wohl [sein]! ^{6}Sin-bêl-[. . ., *Sohn des* . . . . . .], ^{7}will wegen des Kubburum [. . . . . .] ^{8}*Klage* [*führen*]. ^{9}Den Na[. . . .] ^{10}[sende ich hiermit] zu [dir: ^{11}Jenen] Kubburum [*sende*] ^{12}mit Na[. . . .] ^{13}zu [mir] ^{14}nach Babylon.

82.

(Vs.) ^{1}a-na ku-ub-bu-rum da-i-ki-ia ^{2}a-na mi-ni-i at-ta-na-ar ^{3}x o šá be-lí at-ta ^{4}i-nu-ma as-za-an-ga-ak-ku ^{5}la tu-uš-te-eš-še-ra-an-ni ^{6}*at*-ta-na-ar ^{7}(áš)[1]-šum-ia (a)[1]-píl-í-lí-šú mu'irrum[2] ^{8}šá-ad-da-aḳ-dam ^{9}*a-na* Bà[3]-*Šá*-^{ilu}ša-ra-tum ^{10}x o II li-*ta*-nu-x (Rd.) ^{11}a-na be-lí-ia x o (Rs.) ^{12}kimin II Bà-Sá-^{ilu}ša-ra-tum ^{13}ki[mi]n XXX ga-ta-tim šá Ka-Šàg ^{14}[x o] II *šá* ^{ilu}ša-ra-tim ^{15}[x *n*]*i*-ma i-li-i a-na ma-ḫar be-lí-ia ^{16}[x o]x-ri-ib ^{17}a-na mu-uš-ki-e-nu-ti-ia ^{18}i-na bâb be-lí-ia i-zu-uz-za e-li-e ^{19}be-lí la i-za[4]-ak-ki-pa-an-ni-ma ^{20}a-na bâb ku-ub-bu-rum da-i-ki-ia ^{21}la a-az-za-az.

^{1,2}Weshalb soll ich dem Kubburum, meinem Mörder[5], *geopfert*[6] werden? ^{3}*Wie kommt es*[7], daß du, mein Herr, ^{4}wenn ich zu dir komme, ^{5}mir nicht Recht schaffen willst: ^{6}ich soll *geopfert* werden! ^{7}*Meinetwegen hat* Apil-ilišu, der *Vorsteher*, ^{8}früher ^{9}*dem Baša*-Šarratum ^{10}[. .]. . 2 . . . . . . ^{11}für meinen Herrn . . . ., ^{12}desgleichen 2 *Baša*-Šarratum, ^{13}desgleichen 30 *Anteile* für . . . . . ^{14}[. . . .] 2 der (Göttin) Šarratum ^{15}[. . .]. . .; dann ist er *hinaufgezogen*, vor meinen Herrn ^{16}[. .]. . . . . ^{17}Als Beamter ^{18}kann ich im Tore meines Herrn Dienst tun. ^{19}Mein Herr möge mich nicht zu Boden werfen; ^{20}zum Tore des Kubburum, meines Mörders, ^{21}will ich nicht hintreten!

---

[1]) Fehlt im Original. [2]) *Gal-Ukkin-Na.*

[3]) Wie einfaches *ka* geschrieben. [4]) *za* = *sa*.

[5]) Im futur. Sinne. [6]) נאר? [7]) Nach dem Zusammenhang geraten.

83.

(Vs.) ¹ki-ma be-lí i-du-ú i-na ḫa-am-mu-r[a-pí šar-ri] ²Imâr-nârpuruttim¹) a-bi a-bi-i̯[a] ³libbi ṣâb x x x o a-ši-ib *ki*-bal-má[š o o] ⁴i-na da-an [x x o o]x ma [*n*]*e si* ma ⁵I alap nartabi-i̯a iḫ-*b*[*a* o] *e* x[o]i ⁶[i-na] mu-úḫ-ḫi-šú [x x o o]-nu-*šú*-ma ⁷[ḫa-am]-mu-ra-pí *š*[*ar*-rum o o o] la-ma-za-*na* ⁸[. . . . .] *i*-ka-ri-*ra-šú* [. . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) (¹⁹)[. . . . .] ir-*š*[*ú-m*]*a* (²⁰)[*i-n*]*a* bîtgâgîm iš-šá-ak-nu (²¹)[o]x be-el-li-ti *mâr* e-li-i [. . .] (²²)šá mu-še-pí-šú-ta i-pu-šú (²³)i-na ki-bi-it šar-ri mu-še-pí-šú-ta (²⁴)e-pu-uš še-a-am am-du-*ud* (²⁵)ù i-na e-li-*e* šar-ri a-*na* sipparimki (²⁶)ir-bi-[*š*]*á* šar-ra ú-ma-aḫ-ḫi-ir (²⁷)ù ma-ḫar šar-ri uš-ki-[*in*] (²⁸)be-lí ka-ta aṣ-ṣa²)-x[x o o] (²⁹)ma-ḫar šar-ri [o o]x x [. . . . .] (Rd.) (³⁰)x x x[x x o o o] ti [. . . . .] (³¹)lu-*šá*-[x o]-*me*-ir-ma (L. Rd.) (³²)a-me-ru-i̯a [*ma-ḫar* *ilušamaš* *ù* *ilumarduk*] (³³)a-na be-lí-i̯[a *li-ik-ru-bu*]³).

¹Wie mein Herr weiß, *ist* zur Zeit [König] Hammurapi's ²Mâr-Purattim, der Vater meines Vaters, ³der zu den . . . . .-Leuten, die in *Kibalmâš* wohnten, gehörte, ⁴in . . .[. . . . .]. . . . .; darauf ⁵*ist* 1 Pflugochse von mir . . . . . .; ⁶[zu] seinen Lasten hat *man* ihn [. . . . .]; dann ⁷hat [König Ham]murapi [. . . . .] *die Lâmassâni* [. . . . (große Lücke) . . . .] (²⁰)wurden [*im*] Frauenkloster deponiert. (²¹)[. . .]. . . *Belliti, Sohn des Elî* [. . . . .] (²²)der die Arbeitsleistung ausführte, (²³)habe ich auf Geheiß des Königs die Arbeitsleistung (²⁴)ausgeführt; das Getreide habe ich dargemessen. (²⁵)Auch habe ich, als der König nach Sippur hinaufzog, (²⁶)*die Abgabe dafür* den König *in Empfang nehmen lassen.* (²⁷)Auch habe ich dem König *meine Reverenz erwiesen*⁴). (²⁸)Dich, meinen Herrn, *habe* ich⁵) . . .[. . . .]: (²⁹)vor dem König [. . . . .]. . .[. . . . .] (³⁰). . . . .[. . . . .] . . .[. . . . .] (³¹)möge ich [. . .]. . ., auf daß (³²)die, die mich sehen, [*vor Šamaš und Marduk*] (³³)meinen Herrn [*im Gebet segnen*].

84.

(Vs.) ¹ilumarduk ra-i-im-ka ²šú-ma-am dam-ga-am šá ta-ra-am-mu ³áš-šú-mi-i̯a li-iš-ru-ka-ak-kum ⁴a-na I Še-Gur a-na zêrim aḳ-bi-kum ⁵a-

---

¹) *Ud* in *nârUd-Kib-Nun-Ki* im Original ausgelassen.

²) Oder *as-za-n*[*a-aḫ-ḫu-ur*].

³) Vgl. 78, 20 f.

⁴) Oder „als Beamter gedient“.

⁵) Vielleicht eher: an dich, m. H., wende ich mich.

an-nam ta-pu-la-an-ni [6]am-mi-ni la ta-ad-di-in [7]ki-ma i-na sipparim^{ki} aḳ-bu-kum [8]III Gán"eḳlim ši-ip-ra-*tu* (Rd.) [9]šá í-lí-i-k[i-šá-am] (Rs.) [10]na-di-*a* [o o] [11]^{I}í-lí-i-ki-šá-am [12]ù i-na-ê-sag-ila-zêr [13]ka-ni-kam li-zi-bu-ma [14]šum-ma I Še-Gur šum-ma I kùr šigušam [1]) [15]li-id-di-nu-šú-nu-ši-im-ma [16]ne-me-it-tam la i-ra-áš-šú-ú [17]mi-in-di-šú-nu-ti ú-ul ta-*ki*-a-*ta* [18]i-na še-e šá ma-aḫ-ri-ka [19]ki-ma a-lim li-iḫ-ru-zu.

[1]Marduk, der dich liebt, [2]möge dir einen guten Namen, den du liebst, [3]um meinetwillen schenken! [4]Wegen 1 Kur Getreides zu Saatzwecken hatte ich mit dir gesprochen: [5]eine Zusage hattest du mir gemacht. [6]Weshalb hast du (es) mir nicht gegeben? [7]Wie ich dir (bereits) in Sippur gesagt habe, [8]sind 3 bearbeitete Gan Feld [9]des Ili-iḳ[îšam] [10]unbestellt. [11]Ili-iḳîšam [12]und Ina-Esagila-zêr [13]sollen eine gesiegelte Urkunde ausstellen; [14]entweder 1 Kur Gerste oder 1 Kur .....[2]) [15]soll man ihnen geben, daß [16]sie keinen Vorwurf bekommen. [17]............[3]) [18]von dem Getreide, das bei dir (ist), [19]möge man es gemäß der (Gewohnheit der) Stadt abziehen.

85.

(Vs.) [1][^{iṣ}kakku ^{i}]^{lu}šamaš [2][šá *a-na-ku*]i-na gâgîm [3]am-ḫu-ru a-na ma-aḫ-ri-ka [4]uš-ta-bi-lam [5]ki-ma ki-it-tim [6]šá ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk [7]ra-i-im-ka [8]iš-ru-ku-ni-ik-kum (Rs.) [9]^{iṣ}kakka ^{ilu}šamaš šú-a-ti [10]it-ti ^{iṣ}kakki ^{ilu}šamaš šá še'a-am [11]im-du-du šá ma-aḫ-ri-ka [12]li-iš-pu-ku-ma [13]*zâbilûtam* [4]) ki-ma na-al-mi [14]šú-up-ra-am-ma [15]i-na mu-úḫ-ḫi-ịa la i-*ga*-ú [16]ù naṭît [5]) ^{ilu}šamaš la i-ḫa-ab-ba-lu.

[1][*Die Waffe*][6]) des Šamaš, [2][die *ich selbst*] im Frauenkloster [3,4]in Empfang genommen hatte, sende ich hiermit zu dir. [5]Gemäß der Wahrhaftigkeit, [6]die Šamaš und Marduk, [7]die dich lieb haben, [8]dir geschenkt haben, [9]möge man jene *Waffe* des Šamaš [10]mit der *Waffe* des Šamaš, die das Getreide

---

[1]) Oder *šaššugam* (Ideogr. *Še-Šeš*, s. Meißner, SAI. 5473).

[2]) Eine Getreideart.

[3]) *mindi* sieht nicht wie eine Verbalform aus; aber wie erklärt sich dann das Akk.-Suffix?

[4]) *Sag-Ila*^{a}. [5]) *Sal-Me.*

[6]) Vgl. zur Gotteswaffe auch A. Walter, Leipz. Sem.-Stud. VI 4—6, bes. S. 192 ff.

11 dargemessen hat (und) die bei dir ist, 12 aufschütten; dann 13, 14 sende die *Trägerkolonne* gemäß den ..... zu mir, auf daß 15 man nicht auf mich *zu warten braucht*[1]). 16 Auch soll man der Šamašpriesterin keinen Schaden zufügen.

86.

(Vs.) [.... (Anfang zerstört, nur Zeilenenden erhalten) .... (10)]-nu-ni-a-ši-im-*m*[*a*], (11]-ku-nu-ma mârê^{meš} ^{awêl}elammî^{meš}, (12)]-du-nim-ma ni-pu-tam ip-pu-ú, (13)]-ri im-ta-al-li-ku-ma, (14)]-ra-am, (15)]-kum um-ma a-na-ku-ma, (16)]*a*-sa-an-ni-iḳ, (17)]-pa-ru-ni-kum, (18)*lu ti-d*]*i*-e, (19)]x-ši-ib, (20)]-ra-šum, (21)r]a-kum, (22)]-bu-*ta,* (Rd.) (23)t]i-*šú-ni*, (24)*p*]*u*-ur, (Rs.) (25)ka]sp*u*m šá-*aḫ wardim* te-gi-*ru*, (26)ka]spam šú-a-ti ṭa-*b*[*a-a*]*m*, (27)]*a*-na-ku áš-pu-r[a-ku]m, (28)]-as-su-um šú-ú i-na *bi*[2])-ti-ka i-ba-áš-ši, (29)]alpi^{zun} da-i-šú-tim šá ^{ilu}adad-i-din-nam ù tap-pu-šú, (30)*id-d*]*a*-ab-ba-bu-ma ta-áš-pur-am (31)šá-ad]-da-aḳ-di-im *V* Še-Gur-ta-a-an, (32)]idi alpi^{zun} da-i-šú-tim in-na-di-iš-šú-(-nu)[3])-ti-ma, (33)]e-bu-ri-im ka-ni(-ik)[3])-šú-nu ub-lu-nim, (34)-*ni*-zu-nu iḫ-ḫi-pí-i, (35)]x-šú-nu-ši-im um-ma at-ta-ma, (36)]*an-na-az-za-aḫ* a-we-lam i-la-*aḫ*, (37)]*bi* aṭ-ṭàr-*d*[*a*] a-na pí-i ka-ni-ki, [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang fehlt) ....] (10)uns [.... (11)haben] sie [.....] und dann *haben sie* die Kinder der Elamiten (12)[.......] und dann einen Schuldhäftling gefangen gesetzt. (13)[Als *er* ......]... mit sich zu Rat ging und dann (14)[*zu mir sa*]*ndte,* (15)[sagte ich folgendermaßen] zu dir: also (erklärte) ich: (16)[........] *ich dränge*, (17)[..... *senden*] sie zu dir. (18)[*Du sollst es*] *wissen!* [.... (Lücke) .... (25)]Silber, das *du* .... *einwickeltest,* (26)[......] jenes *gute* Silber (27)[........] sandte ich selbst zu dir. (28)[....] jener [....] befindet sich in deinem *Hause*[4]). (29)[......] der dreschenden Ochsen des Adad-idinnam und seine Genossen (30)[.... *kl*]*agten,* darauf schriebst du mir. (31)[.... im vo]rigen Jahre ist je *5* Kur Getreide (32)[als] Lohn für die dreschenden Ochsen ihnen gegeben worden, dann haben sie (33)[*nach*] der Ernte ihre gesiegelte Urkunde gebracht (34)[....] ihr [....] ist zerbrochen worden. (35)[........] ihnen. Also (sagtest) du: (36)[........] werde

---

[1]) קוה? [2]) Oder *ga*. [3]) Fehlt im Original.
[4]) Oder „in deiner Hand“.

ich *entfernt*; den Menschen .... er, ([37])[........].. sende ich; gemäß dem Wortlaut der gesiegelten Urkunde [.... (Rest zerstört) ....].

87.

[.... (Vs. zerstört) ....] (Rs.) ([9])nam-zi-is-zu ḫa-ar-x x x ([10])bi-il-la-as-zu šá-rum ([11])ši-ip-tum an-ni-tum ([12])[š]á [ilu]marduk i-na ma-tim ([13])ú-šá-ab-šú-ú ([14])[x o]-bi-šú ù si-x[x o] ([15])[x o]*du* ar-ka-a[t o o] ([16])[x x o] *wa-ṭa-rum la* [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] ([9]) „Sein Mischkrug *ist* .... [....], ([10])sein *Mischtrank* ist Sturm." ([11])Diese Beschwörung, ([12])die Marduk im Lande ([13])hervorgebracht hat, [.... (Rest völlig dunkel) ....].

88.

(Vs.) [1][1/3]o ḳê[mim[1]) t]a-ri-bu [2] 2/30 ib-ni-[ilu]adad Ni-Šàg[2]) [3] 2/30 [ilu]adad-lu-zêr [4] 2/30 V ḳâ Ki I [5] 1/30 V ḳâ Ki II [6] 1/30 V ḳâ Ki III [7][ilu]sín-iš-me-a-ni *rakbum*[3]) [8] 1/5 4/30 V ḳâ ḳêmim[1]) [9]ku-nu-uk be-lí-ịa (Rd.) [10][š]á-al-mu-tum (Rs.) [11]šá be-lí [12]ú-šá-bi-lam.

[1]10 Ḳâ Mehl: Tarîbu, [2]20 Ḳâ: Ibni-Adad, der ...... [3]20 Ḳâ: Adad-lû-zêr, [4]25 Ḳâ an erster Stelle, [5]15 Ḳâ an zweiter Stelle, [6]15 Ḳâ an dritter Stelle: [7]Sin-išmeanni, der *Eilbote*, [8](zusammen) 105 Ḳâ Mehl [9, 10]— mit wohlbehaltenen Siegeln meines Herrn —, [11]die mein Herr [12]mir gesandt hat.

89.[4])

(Vs.) [1]a-na be-l[i-ni] [2]ki-bí-[ma] [3]um-ma ib-ni-[i][[lu]sín][5]) [4]ù daịânu[meš] s]ippar[ki] am-na-nu-u[m-ma] [5]áš-šum šá be-el-ni iš-pu-ra-an-ni-a-š[i-i]m [6]um-ma be-el-ni-ma [7]ki-ma a-na mi-ik-si ma-ka-si ta-ap-ri-ka-ma [8]a-di i-na-an-na mi-ik-su la [i]m-ma-ak-su [9]mâkis[6]) bâb-íli[ki] i*d*-[xo]x [10]a-na mi-nim ta[-ap-ri-ka-m]a [11]mi-ik-su a-di i-na-an-na [la im-ma-ki-is] [12]mâkis bâb-íli[ki] [.... (große Lücke) ....] (Rs.) ([33])im-ma-ak-[*ka-as*] ([34])an-ni-tam nu-u*b*-[.....] ([35])ma-la i-na ê-sag-íla ma-ḫar [ilu]marduk [.....] ([36])gi-mil-[ilu]marduk Dub-Šar(-)Zag-Ga[7]) šá a-na ib[-ni-[ilu]sín iš-šá-a]k-nu ([37])a-na

---

[1]) *Zí-Da.*

[2]) Oder *Ni-Šur* und unklares Zeichen (*Ni-Šur* = *ṣâḫiṭ šamnim*).

[3]) *Rá-Gab.* [4]) Siehe bereits UM. VII, p. 14 ff.

[5]) Vgl. BB. 83—85. [6]) *Zag-Ḫa.*

[7]) Derselbe Titel auch TD. 152, 4 (Thureau-Dangin, *Lettres et Contrats*) und Vorderas. Schriftd. VII 56, 11.

ṭup-šar-ru-tim ú-te-ir-ma a-na Ê-Dub-Ba *i-[ru-u]b* ([38])ki-ma be-el-ni iš-pu-ra-an-[ni-a-ši-im] ([39])mâkis bâb-íli[ki] mi-ik-sa a-ḫ[a]x i-n[a x x o *š*]*ú* ([40])uk-ti-in-nu x x[x o o o o] ([41])a-na še-me-e be-li-ni ni-i[š-pu-ra-am].

([42])me-ḫi-ir ṭup-pí š[á . . . . . .] ([13])šá áš-šum mâkis x[. . . . . .].

(Rd.) ([44])[warah]ṭebêtu û[m x[kam]] ([45])mu am-mi-za-du-g[a lugal-e] ([46]) [*urudu*]ki-lugal-gu[b x x x].

[1]Zu [unserm] Herrn [2]sprich: [3]also (sagen) Ibni-[Sin] [4]und die Richter von Sippar-Amnanum: [5]Was das anbetrifft, daß unser Herr an uns geschrieben hat, [6](indem) unser Herr also (erklärte): [7]„Daß ihr hinsichtlich der Erhebung der Abgabe ungesetzlich gehandelt habt, so daß [8]bis jetzt die Abgabe (noch) nicht erhoben werden konnte, [9]hat der Steuererheber von Babylon [*berichtet*]. [10]Weshalb habt ihr [ungesetzlich gehandelt], so daß [11]die Abgabe bis jetzt (noch) nicht [erhoben werden konnte]? [12]Der Steuererheber von Babylon [. . . . (große Lücke) . . . .] ([33])*wird* erhoben [werden]. ([34])Dieses *haben* wir [. . . . .]. ([35])Alles was in Esagila vor Marduk [. . . . . .], ([36])hat Gimil-Marduk, der *Ober*schreiber, der dem Ib[ni-Sin besti]mmt worden war, ([37])schriftlich verzeichnet und *ist* darauf ins Archiv[1]) *geg*[*angen*]. ([38])Demgemäß wie unser Herr [uns] geschrieben hat, ([39])*hat* der Steuererheber von Babylon die Abgabe . . . . .[. . . . .]; ([40])man hat (es) erwiesen . . . .[. . .]. ([41])Auf daß es unser Herr vernehme, [schreiben] wir hiermit.

([42])*Abschrift*[2]) eines Briefes . .[. . . .], ([43])der wegen des Steuererhebers . .[. . . . .].

([44])Den [. . .] Ṭebêtu, ([45])Jahr, da [König] Ammisaduga ([46])ein *bronzenes Königsstandbild*[3]) [. . . . . .].

---

[1]) Hier *Ê-Dub-Ba*. Man hat zwischen *Ê-Dub-Bà* „Archiv" und *Pisan-Dub-Ba* „Gefäß zum Aufbewahren der Urkunden" streng zu scheiden und nicht beides *Pisàn-Dub-Bà* zu lesen; vgl. Texte wie Lau, *Old Bab. Temple Records* Nr. 162 (Z. 1 *Pisan-Dub-Ba*; Z. 3 *Ê-Dub-Ba*); ferner für *Ê-Dub-Ba* Lau 98 R. 2; Genouillac, *Tabl. de Dréh.* AO. 5579, 4; *Trouv. de Drêhem* 4 R. 3; 20 R. 7 u. a.

[2]) Oder „Antwort".

[3]) Jahr 13 oder 17 + a des Königs; siehe *Beitr. z. Assyriologie* VI 3, S. 14.

90.[1])

(Vs.) [1]a-na a-we-lim [2]ki-bí-ma [3]um-ma ilusín-na-d[i-i]n-aḫ-ḫi-ma [4]ilu šamaš ù ilumarduk da-ri-iš ûmimi [5]li-ba-al-li-tu-ka [6]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [7]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim [8]li-ki-il [9]a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [10]šú-lum-ka ma-ḫar ilušamaš ilumarduk [11]ù be-lí-ja am-mi-za-du-ga [12]lu da-ri [13]áš-šum di-ib-ba-at ilusín-ri-me-ni [14]ù ib-ni-iluadad a-ḫi-šú [15]šá i-na sipparki ja-aḫ-ru-rum [16]a-mu-ru-ma [17]ka-ni-ik ri-ik-sa-tim ú-še-zi-bu-šú-nu-ti [18][k]u-nu-uk šangê ilušamaš šangê ilua-a (Rd.) [19]ù ku-nu-uk-ka-ti-ku-nu [20]ta-ak-nu-ka (Rs.) [21]ka-ni-ik ri-ik-sa-ti ši-na-ti [22]Iilusín-ri-me-ni šú-ú na-ši [23]ki-ma ilusín-ri-me-ni šú-ú [24]a-na ši-im-ti-šú il-li-ku [25]Iib-ni-iluadad a-ḫu-šú [26]a-na bît ilusín-ri-me-ni ur-ta-ag-gi [27]šá ku-nu-uk šangê ilušamaš šangê ilua-a [28]ù ku-nu-uk-ka-at-ku-nu ba-aḳ-ra [29]ku-nu-uk ma-an-ni-im-ma im-ma-aḫ-ḫa-ar [30]Iib-ni-iluadad šú-a-ti [31]li-ki-ir-ri-bu-ni-ik-kum [32]i-na mu-úḫ-ḫi-šú ši-si [33]ni-šá-am[2]) i-na šá-ap-ti-šú li-iš-šá-ki-ma[3]) [34]a-na bît ilušín-ri-me-ni a-ḫi-šú [35]la ú-ra-ag-ga.

[1]Zu dem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-nâdin-aḫḫi: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd [5]am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [8]halten! [9]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [10]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš, Marduk [11]und meinem Herrn Ammisaduga [12]dauernd sein!

[13]Was die Sache mit Sin-rîmêni [14]und Ibni-Adad, seinen Bruder, anbetrifft, [15]die ich in Sippar-Jaḫrurum [16]geprüft hatte, worauf [17]ich sie eine Vertragsurkunde hatte ausfertigen lassen, [18]so hattet ihr (die Urkunde) mit dem Siegel des Priesters des Šamaš, des Priesters der Aja [19]und mit euren Siegeln [20]gesiegelt. [21]Jene Vertragsurkunde [22]hatte jener Sin-rîmêni bei sich. [23]Als jener Sin-rîmêni [24]verstorben[4]) war, [25]hat Ibni-Adad, sein Bruder, [26]auf das Haus den Sin-rîmêni *Ansprüche erhoben.* [27]Wenn man das Siegel des Priesters des Šamaš, des Priesters der Aja [28]und euer Siegel anfechtet, [29]wessen Siegel soll dann noch anerkannt[5]) werden! [30]Jenen

---

[1]) Siehe bereits UM. VII, p. 20 ff. [2]) Schlecht für *ni-šú-um.*

[3]) *liššakim(m)a* für *liššakin-ma.*

[4]) Wörtlich: „zu seinem Geschick gegangen".

[5]) Wörtlich „angenommen".

Ibni-Adad [31]möge man vor dich bringen. [32]Erlaß eine Aufforderung gegen ihn! [33]Einen Eid möge man ihm in den Mund legen, daß er [34]auf das Haus des Sin-rîmêni, seines Bruders, [35]keine Ansprüche (mehr) erhebe!

91.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-tu-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}sín-na-di-in-šú-mi-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka [5]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [6]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim [7]li-ki-il [8]a-na sú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [9]šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ^{ilu}marduk [10]ù be-lí-ịa am-mi-za-du-ga lu da-ri [11]á[š-šu]m š[á t]a-áš-p[u-r]a-am um-ma at-ta-ma [12][x x x x x *a-n*]*a* [ị]a-a-*ti*[*m* . . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) ([35])IV šiḳil k[aspim . . . . . .] ([36])^{I}ta-ri-bu [. . . . . .] ([37])IV šiḳil kaspim ù ib-ku-^{i}[^{lu}o x x]x x ni x ([38])il-ki-a-am-ma it-ta-al-kam i-na mu-úḫ-ḫi mâr ta-ri-bu x x o x ([39])ši-si IV šiḳil kaspim šú-a-ti li-ma-al-li ([40])a-na ta-ri-bu *ṭupšarrim*[1]) zu-ḫa-ri-ịa ([41])li-id-di-in-ma ([42])a-na ma-aḫ-ri-ịa li-ib-lam.

[1]Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-nâdin-šumi: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! [5]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [7]halten. [8]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [9]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš, Marduk [10]und meinem Herrn Ammisaduga dauernd sein! [11]Was das anbetrifft, weswegen du an mich schriebst, indem du also (sagtest) [. . . . (große Lücke) . . . .] ([35])4 Sekel [Silber . . . .] ([36])Tarîbu [. . . . .] ([37])4 Sekel Silber und Ibku-[. . . . . .] ([38])hat genommen und ist davon gegangen. Gegen den Sohn des Tarîbu . . . . ([39])erlaß eine Aufforderung: die 4 Sekel Silber soll er im vollen Betrage ([40])dem Archivar Tarîbu, meinem Gehilfen, ([41])geben, daß ([42])er (sie) zu mir bringe.

92.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-tu-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}sín-na-di-in-šú-mi-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka [5]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [6]ilum na-ṣi-ir-ka r[i-e]š-ka a-na da-mi-iḳ-tim [7]li-[ki-i]l [8]a-na šú-ul-m[i-ka áš-pu-ra-a]m [. . . . (große Lücke) . . . .]

---

[1]) *Tur-Ê-Dub-Ba-A*; siehe BA. VI 5, S. 61; vgl. auch 89, 37 (Anm.).

(Rs.) (19)ù *n*[*i*]-*d*[*i* . . . .] (20)i-na-an-na [I][. . . . . .] (21)a-na ma-aḫ-ri-ka at-ṭàr-dam (22)eḳlam ma-la pí-i ka-ni-ki-ka (23)i-te-e pa-tim ù x x x eḳli-im (24)šú-up-ra-am-ma (25)ka-ni-ki[1]) ir-ri-šú-tim (26)lu-šá-[bi]-la-ak-kum.

[1]Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-nâdin-šumi: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! [5]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [7]halten! [8][Deines] Wohlbefindens wegen [schreibe ich hiermit . . . . (große Lücke) . . . .] (19)auch *soll Nachlässigkeit* [. . . . .]. (20, 21)Jetzt sende ich hiermit den [. . . . . .] zu dir: (24)Mache mir Mitteilung über (22)das Feld ganz nach dem Wortlaut deiner Urkunde, (23)über die Grenzen des *Bezirks* und die . . . . . . des Feldes; (24)dann (25)will ich eine Urkunde über die Bewirtschaftung (26)dir senden.

93.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-t[u-šú] [2]ki-bí-ma [3]um-ma ib-ni-^{ilu}šamaš-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-l[i-ṭ]u-ka [5]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-t[a] [6]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na d[a-mi-iḳ-tim] [7]li-ki-il [8]a-na šú-ul-mi-ka áš-p[u-ra-am] [9]šú-lum-ka m[a-ḫar] ^{ilu}šamaš ù ^{i}[^{lu}marduk lu da-ri . . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) (34)*awêlu* x x *ta* k[i-m]a x[. . . . . .] (35)*šá a*-bi-ma šá i-na bît [. . . . . .] (36)a-na ^{ilu}marduk-mu-ba-lí-iṭ *kala*[*maḫḫim*][2]) (37)li-id-di-in-ma (38)la i-da-ab-bu-b[u].

[1]Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Ibni-Šamaš: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! [5]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum [Guten] [7]halten! [8]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit: [9]möge dein Wohlbefinden [vor] Šamaš und [Marduk dauernd sein! . . . . (große Lücke) . . . .] (36, 37)möge er dem Marduk-muballiṭ, dem *Oberbeschwörer*, geben, auf daß (38)man nicht Klage führe.

---

[1]) Jedenfalls Stat. constr. sing. Man sprach also wohl in einem Worte *kanikerrêšûtim*.

[2]) *Uš-K*[*u-Maḫ*] ?

94.

(Vs.) 1 a-na a-we-lim šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-tu-šú 2 ki-bí-ma 3 um-ma e-tel-pî-^{ilu}na-bi-um-ma 4 ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri(-iš)[1] ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka. 5 lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta 6 šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk lu da-ri 7 áš-šum ḫu-za-lum ù mârê^{meš} a-lí-ta-li-me a-we-*lu*-tam ap-ki-id-kum 8 ù ka-ni-ik-šú-nu ma-ḫar ^{ilu}sí[n-i]š-me-a-ni tu-še-zi-ba-ni 9 um-ma at-ta-ma ka-ni-ku lu-ú ku-*ur*-ru-um-ma ka-*lu šá-ki*-in 10 i-na-an-na ki-ma a-na bîtâti^{zun} ṣâbi ka-áš-ši-i i-te-ib-ru 11 me-im-me-e *m*[*a*-]*la ib-bu*-ú ù it-tu-ru-ni iḳ-bu-*nim*-ma 12 at-ta te-ma-am ú-ul ta-áš-pu-ra-am 13 ki-ma šá be-el li-mu-ut-ti-ka a-na-ku 14 a-na mi-im-mu-ịa šú-ta-aḫ-lu-ki-im ta-az-za-az 15 šum-ma at-ta la ta-áš-tap-ra-am 16 a-na-ku a-na mi-im-mu-ịa ni-di a-ḫi a-ra-áš-ši 17 iš-tu ûm^{um} nu-uš-ta-tu-ú ne-me-el-ka ú-ul a-mu-ur 18 a-na da-ba-bi-im-ma ta-at-tab-ba-la-an-ni 19 i-nu-ma a-na ^{ilu}sín-ú-ba-al-li-is(-zu)[1] ^{rêš}amtam ta-ad-*di-nu* 20 i-na di-na-tim me-im-me-e áš-li-im 21 I i-din-^{ilu}sín kaspam id-di-na-ak-kum-ma tu-na-za-aḳ(-)*ki* x o 22 ^{rêš}wardam ta-ad-di-na-am-ma iš-tu ta-ad-di-na ma-ru-uṣ 23 a-di e-ri-bi-ka ri-iš-ka ú-ka-a-a[l] (Rd.) 24 *ù* ši-ta-at kaspim ki-ma šá *ta*-az-za-x x x x[x o o] 25 (völlig unleserlich) (Rs.) 26 du-um-mu-ku-um ú-ul a-*n*[*a-d*]*i*-a-ak-ku ú-ul ta-k[i x o o] 27 šîm ^{iṣ}ga-ṣu^{zun} *šipâtam* al-ki-a-am-ma a-na kaspim x[o] 28 ma-*zu*-ka-tam *ga*-še-tum-ma I manê *šipâtim* i-ri-šú-šú-*m*[*a*] 29 ú-ul id-di-in 30 ki-ma šá la mi-im-mu-ịa iḳ-bu-ni-kum-ma 31 ú-ul ta-aḳ-bi-*šú*-ma ú-ul id-di-in 32 an-ni-a-ti gu-ul-lu-la-ti-ka lu ti-di 33 i-na-an-na ^{sal}at-kal-ši aṭ-ṭàr-dam 34 1/5 ḳêmam[2]) i-na bîtim i-na-ad-di-nu-ši-im 35 I ^{ilu}na-bi-um-*š*[*e*-]*e*-me ù iš-te-en šú-uk-na-ši-im-ma 36 a-di x[x x x o o o] li-ka-al-li-mu-ši 37 ^{awêl}*nuḫatimmu*[*m*[3]) x x x x o o o o] x zu-*ka* šú-um-ḫi-ir-šú 38 IV *še*[x x x x o o o o *it*]*ti dêkîm*[4]) ki-bi 39 libbi *ka*[*spim* x x x x o o o o] li-id-di-in 40 šum-ma id-d[i-*in* x x o o o-*m*]*e*-šú 41 te-im ḫu-za-lum [*ga-am-ra-am* šú-u]p-ra-am-ma 42 a-na zi-im-ka x x x x[x x o o *ú-k*]*a*-a-al 43 a-na zi[5])-eš warḫim a-na-ku [a-al-la-k]am 44 ^{erû}ruḳḳi^{meš} šá ma-ḫar *šangê* ^{ilu}[x x o o] *ut* 45 me-ḫi-ir ṭup-pí-ịa šú-b[i-la]m.

1 Zu dem Herrn, den Marduk am Leben erhält, 2 sprich: 3 also (sagt) Etel-pî-Nabium: 4 Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! 5 Mögest du wohl, mögest du gesund sein! 6 Dein Wohlbefinden möge vor Šamaš und Marduk dauernd sein!

7 Wegen Ḫuzâlum und der Kinder des Âli-talîme hatte ich dir *Sklaven* anvertraut; 8 auch hattest du mich eine gesiegelte Urkunde über sie vor Sin-išmeani ausfertigen lassen.

---

[1]) Fehlt im Original. [2]) *Zí-Da.* [3]) *Mu.* [4]) *Pa-Pa.*
[5]) Verschrieben für *ri*; vgl. 110, 27.

[9]Also (erklärtest) du: „Die gesiegelte Urkunde *werde hergebracht*[1]); dann (erst) *wird alles deponiert!*" [10]Wie *er* jetzt zu den Häusern der Kassiten[2]) hinüberging, [11]hat man mir *alles, was* sie *genannt* und (*wie*) *sie sich zurückgewandt haben*, gesagt. Doch [12]hast du mir keinen Bescheid gesandt! [13]Gerade als ob ich dir übel wollte, [14]bemühst du dich[3]), alles meinige zugrunde zu richten! [15]Wenn du mir nicht schreibst, [16]werde ich dem meinigen gegenüber nachlässig werden. [17]Seitdem wir uns getroffen[4]) haben, habe ich dein Vermögen nicht zu Gesicht bekommen! [18]Willst du mich zur *Klage* hinreißen? [19]Als du dem Sin-uballissu die Sklavin gabst, [20]wurde ich jedes Prozesses ledig. [21]Idin-Sin hat dir das Silber gegeben, darauf *willst* du . . . . . .? [22]Einen Sklaven gabst du mir, doch war er, seit du ihn mir gegeben hast, krank. [23]Bis du *heimkehrst*[5]), *werde ich* dein Haupt halten[6]). [24]Und der Rest des Silbers *wird* demgemäß, wie du . . . . [. . . . (Lücke) . . . .] [26]*Gutes zu tun*[7]) werde ich dir gegenüber nicht *müde werden*: du wirst nicht [. . . . .]. [27]Als Bezahlung für die Spinnwirtel habe ich *Wolle* genommen und dann für Silber . . . . [28]. . . . . darauf verlangten sie von ihm 1 Mine *Wolle*, doch [29]gab er (sie) nicht. [30]*Gerade als ob es mich nichts anginge*, hat man zu dir geredet, deshalb [31]sprachst du nicht *zu ihm*, so daß er (es) nicht gab. [32]Diese deine leichtfertigen Taten sollst du wissen! [33]Jetzt sende ich hiermit die Atkalši: [34] 1/5 (Kur) Mehl soll man ihr im Hause geben. [34]Den Nabium-*šême* und (noch) einen (andern) [35]bestimme für sie, daß, [36]bis [. . . . .], sie (es) ihr zeigen mögen. [37]Der *Bäcker* [. . . . . .]. . . . nimm ihm ab! [38]4 *Še*[. . . . .] ordne *beim Feldwebel* an. [39]Von dem *Silber* möge er [. . . . .] geben! [40]Wenn er (es) gegeben hat, [so . . . . .] ihn! [41][*Vollen*] Bescheid über Ḫuzâlum

---

[1]) *ḳurrumma* = *ḳurrub-ma*?

[2]) Vgl. über die Kassiten zu dieser Zeit BA. VI 5, S. 21 ff.

[3]) Wörtlich „trittst du hin".

[4]) Vgl. 108, 11.

[5]) Wörtlich „eintrittst".

[6]) D. i. „werde ich dir helfen".

[7]) Wie erklärt sich der Nominativ?

sende mir, daß [42]*ich* für dein *Aussehen*[1]) [. . . . .] *halte*. [43]Bis zum Anfang des Monats werde ich selbst [kommen]. [44]Die Bronzetöpfe, die bei dem Priester des [. . . . sind, . . .] . .! [45]Antwort auf meinen Brief sende mir!

95.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]sín-i-din-nam-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk da-ri-iš ûmi[mi] [o] [5]li-ba-al-li-tu-ka [6]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ta[2])-ta [7]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a[-n]a da-mi-ik-tim [8]li-ki-il [9]a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [10]šú-lum-ka ma-har [ilu]šamaš ù [ilu]marduk [11]lu da-ri [12]áš-šum *ṭuppim*[3]) šá ḫa-bil-a-ḫi *šá* áš-pu-ra-*k*[*um*][4]) [13]ki-ma i-na bâb-ili[ki] ta-mu-ra-šú [14]a-di šú-šú-úr a-we-li-e [15]a-na ka-ap-ri-ia (Rd.) [16]ú-ul al-li-kam (Rs.) [17]iš-tu a-na ka-ap-ri-ia [18]al-li-kam [19]a-di ut-te-*ti*(*m*)-ia ú-še-ri-*d*[*u-n*]*im* [20]šá pa-ni-ia ú-ul ap-pa-li-aš[5]) [21]i-na-an-na IV manê erâm uš-ta-bi-(la-)[6])kum [22]ú[7]) ši-ta-at erê-ka a-na ûm V[kam] [23]a-ṣa-mi-id-ma ú-šá-ba-la-kum [24]ú[7]) ṣi-bu-ut ta-áš-pu-ra-am [25]te-mi-im[8]) ga-am-ra-am [26]a-šá-pa-ra-ak-kum [27]áš-šum gu-šú-ri šá ta-áš-pu-ra-am [28]i-na mu-úḫ i-zi-rum suluppu [29]i-ba-áš-šú-ú [30]x x x x[x x x o o o] (Rd.) [31]gu-šú-ru-ka x[x x o o o].

[1]Zu dem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-idinnam: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd [5]am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [8]halten! [9]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich; [10]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk [11]dauernd sein! [12]Was *die Tafel*[9]) des Ḫabil-aḫi betrifft, *die ich dir geschickt hatte*[10]), [13]so war ich, als du ihn in Babylon sahst, [14]bis zur Recht*sprechung*[11]) der Herren [15, 16]nicht auf mein Dorf gegangen. [17]Seitdem ich auf mein Dorf [18]gegangen, [19, 20]habe ich, bis man meine . . . . .[12]) herabbrachte, nicht auf das, was vor mir lag, geblickt.

---

[1]) Hier = Bedarf (?); vgl. BB. 62, 12.

[2]) Nicht *ṭa*. [3]) Kaum *erêm* (wie Z. 21. 22).

[4]) Oder *ta-áš-pu-ra-a*[*m*] statt *šá áš-pu-ra-k*[*um*].

[5]) Beachte *aš* = *š* (bzw. *s*). [6]) Fehlt im Original.

[7]) Nicht *ù*. [8]) Beachte das grammatisch falsche *im*!

[9]) Oder „Bronze"?

[10]) Z. 12 könnte auch lauten: „Wegen der Tafel (Bronze) des Ḫ. hattest du mir geschrieben; ich war (aber)" usw.

[11]) Wörtlich „Geradémachen". [12]) Vgl. BB. 157, 24; 190, 9.

[21]Jetzt sende ich dir hiermit 4 Minen Bronze, [22]und werde den Rest deiner Bronze innerhalb 5 Tage [23]zusammenpacken und dir dann senden. [24]Und was den Wunsch betrifft, weswegen du mir schriebst, [25]so werde ich dir meinen vollen Bescheid [26](später) schicken.

[27]Was die Balken betrifft, wegen deren du mir schriebst, [28, 29]so lastet auf Izirum noch eine Schuld an Datteln[1]): [30]...... [.....] [31]deine Balken[2]) [......].

96.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim [2]ki-bí-ma [3]um-ma ilusín-i-din-nam-ma [4]ilušamaš ù ilumarduk da-ri-iš ûmimi [5]li-ba-al-li-tu-ka [6]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-a-ta [7][ilum na]-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim [8][li]-ki-il [9][a-na šú-u]l-mi-ka áš-pu-ra-am [10][šú-lum-]ka ma-ḫar ilušamaš ù ilumarduk lu da-ri [11][x o o] Še-Gur a-na(-)al-ku-ú [x x x x o o] [12][x x o o] di [.....] [13][x x x o o o] ti-di [.... (Rest zerstört) ....].

[1]Zu dem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-idinnam: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd [5]am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7][Der Gott], der dich schützt, [möge] dein Haupt zum Guten [8]halten! [9]Deines Wohlbefindens [wegen] schreibe ich hiermit an dich: [10]möge dein [Wohlbefinden] vor Šamaš und Marduk dauernd sein! [.... (Rest bis auf „Kur Getreide" in Z. 11 und „du weißt" in Z. 13 zerstört) ....].

97.

(Vs.) [1]a-na za-bi-tum [2]ki-bí-ma [3]um-ma ilusín-i-din-nam-[m]a [4]Iḫu-un-nu-u[m] [5]a-na ma-aḫ-ri-[k]i [6]aṭ-ṭàr-dam [7]šum-ma Igi VI Gál kaspam [8]šum-ma x x x kaspam [9]id-ni-šum an-ni-a (L. Rd.) [10]ù zi-i'-pí (Rs.) [11]a-na ši-bu-ti-ia [12]ki-il-li.

(Siegel) [13]ilusín-i-din-nam [14]lù x ne lugal-la [15]dumu *lù-*dingir*asari* [16]eri è-babar-ra-gé.

[1]Zu Sabîtum [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-idinnam: [4]Ḫunnum [6]sende ich hiermit [5]vor dich: [7]entweder 1/6 Sekel Silber [8]oder ..... Silber [9]gib ihm! Dieses [10]und meinen (*früheren*) Brief [12]behalte [11]als Zeugnis für mich.

---

1) Wörtlich: „auf I. sind Datteln". 2) Wohl Nominativ.

(Siegel:) ^{13}Sin-idinnam, ^{14}der königliche ....., ^{15}Sohn des *Lu-Asari*, ^{16}Diener von Ebabara.

98.

(Vs.) ^{1}a-na a-we-lim ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma ^{ilu}marduk-la-ma-za-šú-ma ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka ^{5}lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta ^{6}ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim ^{7}li-ki-il ^{8}a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am ^{9}šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk ^{10}lu da-ri ^{11}ki-ma ti-du-ú ^{12}šá-at-tam ^{šam}kamûnum^{sar} [1]) ^{13}šá i-na bâb ^{ilu}nin-kar-ra-nà [2]) in-ne-ip-šú ^{14}ul [3]) i-še-ir-ma ^{15} ^{šam}kamûnum^{sar} a-na zêrim (Rs.) ^{16}ma-aḫ-ri-ịa ú-ul i-ba-áš-ši ^{17} ½ šiḳil kaspim ^{ilu}sín-iš-me-a-ni *ṭupšarram* [4]) ^{18}uš-ta-bi-la-ak-kum ^{19}kaspam šú-a-ti mu-ḫu-ur-šú-ma ^{20}*is*[ ] ^{šam}kamûnam^{sar} ^{21}a-na zê[rim] šú-bi-lam-ma ^{22}šá x[x x o]*a* ^{šam}kamûn*um*^{sar} ^{23}la [x o o *n*]*a*-di.

^{1}Zu dem Herrn ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Marduk-lâmassašu: ^{4}Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! ^{5}Mögest du wohl, mögest du gesund sein! ^{6}Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten ^{7}halten! ^{8}Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: ^{9}möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk ^{10}dauernd sein!

^{11}Wie du weißt, ^{12}ist in (diesem) Jahre der Kümmel, ^{13}der am Tore der Ninkarranâ *gezogen* [5]) wird, ^{14}nicht geraten, deshalb ^{15}ist Kümmel zur Saat ^{16}bei mir nicht vorhanden. ^{17} ½ Sekel Silber lasse ich den Archivar Sin-išmeani ^{18}dir hiermit überbringen: ^{19}jenes Silber nimm ihm ab, und dann $^{20, 21}$sende mir ..... Kümmel zur Saat! ^{22}*Wer* [.....] Kümmel ^{23}soll nicht [...] ...!

99.

(Vs.) ^{1}a-na a-we-lim ^{2}[k]i-bí-ma ^{3}um-ma ^{dingir}iškur-ma-an-se-ma ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} ^{5}li-ba-al-li-tu-ka ^{6}lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta ^{7}ilu[m n]a-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim ^{8}li-ki-il ^{9}a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am ^{10}š[ú-lu]m-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk ^{11}lu da-ri ^{12}áš šum šamaššammim na-sa-ḫi-im ^{13}i-na ki-bi-it a-we-lim be-lí-ịa ^{14}ù ilu-šú-ba-ni a-ḫi-ka ^{15}iššakku^{meš} il-li-ku-nim ^{16}ki-ma ra-[bu-t]i-ka ^{17}X ṣâbi^{meš} x x o x-ma ^{18}a-na ûm I^{kam} (Rs.) ^{19}tap-pu-tam ^{20}li-il-li-ku.

---

[1]) ^{šam}*Tin-Tir*^{sar}. [2]) Zeichen *ak*.

[3]) Beachte die auffallende Schreibung ohne *ú*.

[4]) *TurÊ-Dub-Ba-A* (wie 91, 40). [5]) Wörtlich „gemacht".

^{1}Zu dem Herrn ^{2}sprich: ^{3}also sagt Iškur-manse: ^{4}Šamaš und Marduk mögen dich dauernd ^{5}am Leben erhalten! ^{6}Mögest du wohl, mögest du gesund sein! ^{7}Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten ^{8}halten! ^{9}Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: ^{10}möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk ^{11}dauernd sein!

^{12}Um Sesam *abzuholen*[1]), ^{15}kommen hiermit ^{13}auf Befehl des Patriziers, meines Herrn, ^{14}und des Ilušu-bâni, deines Bruders, ^{15}die Verwalter: ^{16}deiner Hoheit entsprechend[2]) ^{17}[*bestimme*] 10 Leute, daß ^{18}sie auf 1 Tag ^{19}Hilfe ^{20}leisten.

100.

(Vs.) ^{1}a-na a-we-lim ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma ilu-šú-ba-ni-ma ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka ^{5}lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta ^{6}ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim ^{7}li-ki-il ^{8}a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am ^{9}šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk lu da-ri ^{10} $^{I\ sal}$bi-it-te-tum a-ḫa-ti áš-ti mu'irrim[3]) ^{11}ki-a-am iḳ-bi-a-am um-ma ši-i-ma ^{12}i-na bu-lu-uṭ a-we-lim mu'irrim ^{13}kaspam šîm III ^{rêš}amâtim^{meš} ^{14}a-na a-we-il-ištàr tamkarim mâr a-we-li-ia ^{15}wa-ši-ib sipparim^{ki} šá anu^{nu}-ni-tum ad-di-in-ma ^{16}III ^{rêš}amâtim^{meš} ub-lam-ma ^{17}i[-na š]i-n[a-]a-tim II ^{rêš}amâtim^{meš} el-ki-[ma ^{18}*iš-ti-at*]ú-te-*ir*-šú-*u*[*m*] (Rs.) ^{19} ^{I}la-bi-iš-tum gallâbum šá a-we-li[m mu'irrim] ^{20}aṭ-ru-ud-ma ^{21} ^{rêš}amtam šú-a-ti ú-ul id-di-[nam] ^{22}an-ni-tam iḳ-bi-a-am ^{23}i-na-an-na ṭup-pí uš-ta-bi-la-kum ^{24}ù la-bi-iš-tum gallâbum šá a-we-lim mu'irrim ^{25}a-na ma-aḫ-ri-ka it-ta-al-kam ^{26}ki-ma ra-bu-ti-ka ki-bi ^{27} ^{rêš}amtam šú-a-ti a-na zu-ḫa-ri-ia šá aṭ-ru-dam ^{28}pí-ki-id-ma ^{29}a-na bâb-íli^{ki} li-ir-du-ni-iš-ši ^{30}[i-da-am l]a tu-šá-ar-šá-am-ma la ta-šá-ap-pa-ra-am.

^{1}Zu dem Herrn[4]) ^{2}sprich: ^{3}also (sagt) Ilušu-bâni: ^{4}Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! ^{5}Mögest du wohl, mögest du gesund sein! ^{6}Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten ^{7}halten! ^{8}Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: ^{9}möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk dauernd sein!

---

1) Oder wörtlich: ausreißen.

2) Wohl = „geneigtest“, s. BB. Glossar.

3) *Gal-Ukkin-Na.*

4) Ist der Adressat der in Z. 14 genannte Awêl-Ištar?

[10]Meine Schwester Bittetum, die Ehefrau des *Vorstehers*, [11]hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also (hat) sie (gesagt): [12]„Zu Lebzeiten des Herrn *Vorstehers* [13]hatte ich Silber, den Kaufpreis für 3 Sklavinnen, [14]dem Kaufmann Awêl-Ištar, dem Sohne des Awêlija, [15]der in Sippar der Anunîtu wohnt, gegeben. [16]3 Sklavinnen brachte er mir: [17]von diesen habe ich 2 Sklavinnen genommen [18][*und eine*] *habe ich ihm zurückgegeben*[1]). (Rs.) [19]Labištum, den Marker des Herrn [*Vorstehers*], [20]sandte ich, doch [21]hat er [mir] die betreffende Sklavin nicht gegeben." [22]Dieses hat sie zu mir gesprochen.

[23]Jetzt sende ich hiermit meinen Brief zu dir, [24]und auch Labištum, der Marker des Herrn *Vorstehers*, [25]wird zu dir kommen. [26]Deiner Hoheit entsprechend[2]) gib Befehl: [27]die betreffende Sklavin [28]vertraue [27]meinen jungen Leuten, die ich hiermit sende, [28]an, daß [29]sie sie nach Babylon bringen. [30][*Eine ablehnende Haltung*] sollst du nicht annehmen noch demgemäß mir schreiben!

101.

(Vs.) [1]a-na a-we-lim [2]ki-bí-ma [3]um-ma id-da-tum-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-ṭu[-ka] [5]lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta [6]ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-ti[m] [7]li-ki-il [8]a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am [9]šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk [10]lu da-r[i] [11]Iar-du-um libbi ṣâb nu-*kil*^{ki} [3]) [12]ki-a-am iḳ-bi-a-am um-ma šú-ma [13]^{sal}x [4]) na-ap-ṭa-ri-ịa [14]šá iš-tu šattim XX^{kam} i-ip-pa-la-an-ni [15]um-ma ši-ma ú-ul li-ib-bi (Rd.) [16]mi-im-ma is-ḫa-at di-ga-ti-ịa [17]il-ki-e-ma (Rs.) [18]a-na bît zu-ḫa-ri šá kalam[aḫ]ḫi anu^{nu}-ni-tum [19]i-te-ru-ub [20]ki-a-am iḳ-bi-a-am [21]Iar-du-um šú-a-ti [22]a-na ma-aḫ-ri-ka aṭ-ṭàr-dam [23]šá-ap-ti-šú ši-me-ma [24]di-nam ki-ma ṣi-im-da-ti [25]šá ma-aḫ-ri-ka i-ba-áš-šú-ú [26]ki-bi-ši-im-ma [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

[1]Zu dem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Iddatum: [4]Šamaš und Marduk mögen [dich] dauernd am Leben erhalten! [5]Mögest

---

[1]) Man erwartet eher: „eine hat er bei sich zurückbehalten."

[2]) Wohl = „geneigtest"; vgl. 99, 16. [3]) Vgl. 77, 15?

[4]) Das Zeichen hinter *sal* kann kaum *bîtu* sein; jedenfalls bezeichnet es mit dem vorhergehenden *sal* ein weibliches Wesen. Ohne *sal* auch BB. 262, 2. 6. 13, wo die Uebersetzung „Haus" wohl unrichtig ist.

du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [7]halten! [8]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [9]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk [10]dauernd sein!

[11]Ardum, der zu den Leuten von der Ortschaft Nu*kil* gehört, [12]hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also (hat) er (gesagt): [13]„Die von mir eingelöste ....-Frau, [14]die mir seit 20 Jahren *zu Diensten steht*[1]), [15]hat also (erklärt): „Es paßt mir nicht (mehr)!“ [16]Alle meine ....[2]) [17]hat sie genommen und [18]ist ins Haus des jungen Mannes des Oberbeschwörers der Anunît [19]eingezogen[3]).“ [20]So hat er zu mir gesprochen. [21]Den betreffenden Ardum [22]sende ich hiermit vor dich: [23]höre seine eignen Worte! Dann [24–26]gib ihr einen Rechtsbefehl gemäß den Satzungen, die bei dir sich befinden, daß [[27]*sie in das Haus des Ardum zurückkehre*].

102.[4])

(Vs.) [1]a-na be-li-ni [2]ki-bí-ma [3]um-ma ib-ni-sin [4]ù dajânû^{meš}-ma [5]i-nu-ma be-el-ni i-na sipparim^{ki} wa-áš-bu [6]wa-ar-ka-tum íp-pa-ar-ra-aš-ma [7]i-na šá-al-ma-ti be-el-ni at-ta tu-šá-ṣi-a-an-ni-a-ti [8]i-na-an-na it-ti puḫâdi^{zun} šá êkallim [9]puḫâdi^{zun} ni-na-ad-di-*in* [10]wa-ar-ka-tum íp-pa-ar-ra-aš-ma [11]i-na šá-al-ma-ti nu-uṣ-ṣi [12]iš-tu i-na ṭup-pí šar-ri-im [13]^{I}ilu-šú-ib-[ni o o o *i-na* sipp]arim^{ki} [14]it-ti x [.... (große Lücke) ....] (Rs.) (25)um-ma [.....] (26)ma-an[5])-nu[5]) [.....] (27)ilu [Rest der Zeile getilgt] (28)a-wa-at ni-ga-ab-bu-šú-nu-ši-im ú-ul i-še-im-mu-ú (29)šum-ma ag-ga-li ù ^{iṣ}*daltum* šá *ni*-x-ad-da-ma (30)[Rasur]^{zun} ma-x x-ti-ni na-da-nim (31)ni-ga-bi-šú-nu-ši-im-ma (32)ú-ul *i*[*m*-ta-a]g-ga-ru-ni-a-ti (33)^{I}ilu-šú-[ib-ni x x o o o] i x mu i-na pí-ḫa-at (34)a-na *li*-la [.....] x *bi* (35)*e-ši*-ka [.....] *še* (36)ù iš-[.....] (37)a-na [.....] (L. Rd.) (38)[x o o] *im* ú-sa-si ù be-lí at-ta ti-di (39)[i-n]a-an-na *ab* x *la-a* ši-it-ti x x x x o *ta*-tum (40)[x x o o]*e*-ši ti-di-ni-a-ti-im-ma x x x *ta*-la-*ak-ma*.

[1]Zu unserm Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Ibni-Sin [4]und die Richter: [5]Als unser Herr sich in Sippar aufhielt, [6]*wurde*[6])

---

[1]) Wörtlich „entspricht“. [2]) *di-ga-ti = dakâti*? Vgl. BB. Glossar.

[3]) Doch wohl zur Ehe.

[4]) Siehe bereits UM. VII, p. 16 ff. Der Brief ist augenscheinlich nur ein Konzept, das später im Archiv als Beleg aufbewahrt wurde.

[5]) *an-nu* getilgt! [6]) Warum Präs.? Iterativ?

der Sachverhalt geprüft, und [7]wohlbehalten brachtest du, unser Herr, uns heraus. [8]Jetzt wollen wir mit den Lämmern für den Palast [9]Lämmer geben. [10]Der Sachverhalt *wird* geprüft werden, und [11]wohlbehalten werden wir hervorgehen. [12]Seit in dem Briefe des Königs [13]Ilušu-ib[ni .... *in*] Sippar [14]mit [.... (große Lücke) ....] ([25])also [......]. ([26])*Wer* [......] ([27])(getilgt) ([28])Das Wort, das wir ihnen sagen, hören sie nicht. ([29])Wenn ..... und *die Tür, die* wir ..... ([30])...... unser ..... zu geben, ([31])sagen wir ihnen, doch ([32])willfahren sie uns nicht. ([33])Ilušu-[ibni ....] in der *Verantwortlichkeit* [.... (Lücke) ....] ([38])[....].... auch weißt du, unser Herr, [.... (Rest unklar)[1]) ....].

103.

(Vs.) [1]a-na be-lí-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma ib-ku-anu^{nu}-ni-tum warad-ka-ma [4]iš-tu šattim V^{kam} 9 Gán eḳlim ugari še-mi [5]it-ti mârê^{meš} ba-gi-nu [6]a-na ir-ri-šú-tim šú-ṣa-a-ku [7]ka-ni-kam na-ši-a-ku-ma [8]e-te-ne-ir-ri-iš [9]ù še'am bilat eḳlim a-na-ad-di-in [10]šá-at-tam eḳlam šú-a-ti [11]ši-ip-ra-am e-pu-uš-ma e-ri-iš [12]I ^{dingir}iškur-ma-an-se akil tamḳari^{meš} [13]šá i-na ši-ip-ra-tim ù a-di e-ri-[šú] [14]pí-i-šú la i-pu-š[á-am] [15]i-na-an-na eḳlam šá iš-tu šattim X [^{kam} *šú-ṣa-a-ku* o o o o] [16]še'a-am-*ma* lu [.... (Lücke) ....] (Rs.) ([24])i-na-[*a*]*n-n*[*a* .....] ([25])awêlû^{meš} i-tu-ú ù [....] ([26])šum-ma a-na eḳli-šú-nu [....] ([27])šum-ma a-na eḳli-šú-n[u ....] ([28])li-ki-in-[*nu*] ([29])i-na di-nim eḳlam ar-ši [....] ([30])a-na še-me-e be-lí-ịa áš-p[u-ra-am].

[1]Zu meinem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Ibḳu-Anunîtum, dein Knecht: [4]Schon seit 5[2]) Jahren habe ich 9 Gan Feld in der günstigen Flur [5]von den Kindern des Baginu [6]zur Bewirtschaftung in Pacht; [7]eine gesiegelte Urkunde habe ich, und darauf hin [8]bewirtschafte ich (es) schon immer[3]). [9]Auch gebe ich Getreide als Abgabe für das Feld. [10](Dieses) Jahr hatte ich jenes Feld [11]bearbeitet und dann bewirtschaftet. [12]Iškur-manse, der Obmann der Kaufleute, [13]der bei den Feldarbeiten und auch während ich (es) bewirtschaftete [14]kein Wort geredet hatte, [15]hat jetzt das Feld, das ich seit 10 Jahren

---

[1]) Z. 39 erkennt man „jetzt", Z. 40 „du kennst uns, daher ....."

[2]) Z. 15 sind es bereits 10 Jahre geworden! [3]) *nt*-Stamm.

[in Pacht habe, *herausverlangt*]. [16]Das Getreide [. . . . (Lücke) . . . .] ([24])*Jetzt* [. . . . .] ([25])Die Herren, die *Nachbaren* und [. . . . .]. ([26])sei es, daß sie ihrem Felde [. . . . . .], ([27])sei es, daß sie ihrem Felde [. . . . . .], ([28])mögen (es) *bezeugen*. ([29])Auf rechtmäßigem Wege habe ich das Feld bekommen [. . . . .]. ([30])Auf daß mein Herr es höre, schreibe ich hiermit.

104.

(Vs.) [1]a-na be-lí-ịa [2]ki-bí-ma [3]um-ma ú-ta-tum warad-ka-ma [4]áš-šum 2 Gán eḳlim šá a-na be-lí-ịa aḳ-bu-ú [5]ù be-lí at-ta a-an-na-am [6]ta-pu-la-an-ni [7]a-na be-lí-ịa áš-tap-ra-am [8]be-lí 2 Gán eḳlim šú-a-ti ši-ip-ra-am [9]lu e-pu-uš be-lí a-na mùt[1]) a-ḫa-ti-ịa [10]li-id-di-in-ma i-na ṣi-il-li be-lí-ịa [11]2 Še-Gur lu-ul-ki-e-ma [12]a-na be-lí-ịa lu-uk-ru-ub [13]áš-šum II ṭup-pí šá IV *Sar* ka-aḳ-ga-ra-tim (Rs.) [14]šá x[x x x o o-í]-lí *ṭupsarrim*[2]) [15]id-[*di-*]nu-ú-ma [16]be-lí [at-t]a ti-du-ú [17]ṭup-pa-[tim ši]-na-ti šú-ud-di-in-ma [18]be-[lí *a-na mùt a-ḫ*]*a*-[*ti*]-ia [*li*-i]p-ki-id [19]be-[lí x x o o] *i*-[*ba-áš*]-ši [20]*áš* [x x o o] a-na [x o] x-ịa [21]l[i-*id-di-in*]-ma [22]kurummat [x x x o o o *d*]*a*-an-ni-ma [23]la [x x o o]-áš.

[1]Zu meinem Herrn [2]sprich: [3]also (sagt) Utatum, dein Knecht: [4]Wegen 2 Gan Feldes, hinsichtlich derer ich mit meinem Herrn gesprochen hatte [5]und du, mein Herr, eine Zusage [6]mir gegeben hattest, [7]schreibe ich hiermit an meinen Herrn. [8]Mein Herr, jene 2 Gan Feld habe ich [9]fürwahr bearbeitet: mein Herr möge (sie) dem Manne meiner Schwester [10]geben; dann will ich im Schutze meines Herrn [11]2 Kur Getreide nehmen und dann [12]für meinen Herrn beten! [13]Was die 2 Urkunden über 4 *Sar Grundstücke* betrifft, [14]die [. . . . . dem . . .-*i*]*li*, dem Archivar, [15]*gegeben* hatte, worauf [16]du, mein Herr, (es) erfuhrst, [17]so veranlasse, daß man die betreffenden Urkunden (heraus)gebe: dann [18][möge mein] Herr (sie) [*dem Manne*] meiner *Schwester* anvertrauen. [19][Mein] Herr, [. . . . .] *ist vorhanden*; [20][. . . . .] meinem [. . . . .] [21]möge [*er* (*es*) *geben*], dann [22][*wird er*] die Verköstigung [. . .]. . . und dann [23]nicht [. . . .]. . .

---

1) *Dam.* 2) *Tup-É-Dub-Ba.*

105.[1])

(Vs.) [1]a-na a-bi-ia [2]ki-bí-ma [3]um-ma la-ma-za-ni-ma [4]be-lí ù be-el-ti áš-šú-mi-ia [5]da-ri-iš ûmi[mi] li-ba-al-li-tu-k[a] [6]lu šá-al-ma-a-ta lu ba-al-ṭa-a-t[a] [7]ilum na-ṣ[i-i]r-ka ṣi-bu-tam a-ia ir-ši [8][a-na šú-u]l-mi-ka áš-pu-ra-am [9]š[u-l]um-ka m[a-ḫ]ar be-lí-ia [10]ù be-el-ti-ia lu da-ri [11]ma-aṣ-ṣa-ar šú-ul-mi-im ù ba-la-ṭi-[im] [12]i-na ri-ši-ka a-ia ip-pa-ar-ku [13]*paṭ* ka-ṣa-tim ù li-li-a-tim [14]ma-ḫar be-lí-ia ù be-el-ti-ia [15]a-na ba-la-ṭi-ka ak-ta-na-ra-ab [16]âl[ki] wa-áš-ba-a-ta [17]a-na ba-áš-ti be-lí-ia [18]ù be-el-ti-ia (Rd.) [19]li-*ma*-x-ka [20]ki-ma be-lí-ia [21]ù be-el-ti-ia (Rs.) [22]uz-na-ia i-ba-áš-ši-a-ni-ku [23]tu-[......]x [24]šá x[......] [25]tu-[......] [26]š[*ú* ......] [27]š[*ú* ......] [28]ma-[......] [29]x[......] [30][o o o o o o o o o o].

[1]Zu meinem Vater [2]sprich: [3]also (sagt) Lâmassâni: [4]Mein Herr und meine Herrin mögen um meinetwillen [5]dich dauernd am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7]Der Gott, der dich schützt, möge keinen Wunsch bekommen[2])! [8]Deines [Wohl]befindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [9]möge dein Wohlbefinden vor meinem Herrn [10]und meiner Herrin dauernd sein! [11]Der Wächter des Wohlbefindens und des Lebens [12]möge von deinem Haupte nicht weichen! [13]*Während* des Morgens[3]) und des Abends [14, 15]bete ich immer wieder vor meinem Herrn und meiner Herrin für dein Leben. [16]Die Stadt, die du bewohnst, [17]möge der Ehrfurcht meines Herrn [18]und meiner Herrin [19]*ergeben sein*[4])! [20]Meinem Herrn [21]und meiner Herrin gleich[5]) [22]ist mein Sinn auf dich gerichtet [.... (Rest unklar) ....].

106.[6])

(Vs.) [[1]a-na a-bi-ia [2]ki-bí-ma [3]um-ma la-ma-za-ni-ma [4]be-lí ù be-el-ti áš-šú-mi-ia [5]da-ri-iš ûmi[mi] li-ba-al-li-tu-ka .... (Lücke) ....] ([8])*pa*[*ṭ*] ka-ṣ[a-t]im ù li-li-a-*tim* ([9])ma-ḫar be-lí-ia ù be-el-ti-ia ([10])a-na ba-la-ṭi-ka ak-ta-na-ra-ab ([11])si-li-iʾ-ta-ka eš-me-e-ma ([12])na-aš-ga-a-ku i-mi-it-tam ([13])ù šú-me-lam be-lí ù be-el-ti ([14])a-na na-ṣa-ri-ka a-ia i-gu-ú ([15])ûmi[mi]-šá-am i-na nu-ri ([16])ma-ḫar šar-ra-at sipparim[ki] ([17])ak-ta-na-ra-ba-ak-kum ([18])e-li-nu-

---

[1]) Vgl. 106. [2]) = möge stets zufrieden sein.

[3]) Wörtlich „im Bereich (?) der kühlen (Tageszeiten)".

[4]) Nach dem Zusammenhang geraten.

[5]) D. h. wohl „gerade so wie auf m. Herrn und m. Herrin".

[6]) Nach dem Stil von der gleichen Schreiberin wie 105.

uk-ka a-na ma-an-ni-ia ([19])uz-na-ia i-ba-áš-ši-a ([20])ki-ma be-lí-ia ù be-el-ti-ia ([21])uz-na-ia i-ba-áš-ši-a-ni-kum ([22])áš-šum salni-pu-tim šá iš-pu-ru-nim ([23])[*um-ma a-ba-zi-ma*] salni-pu-tam (Rd.) ([24])tu-ur-di še'a-am ([25])ú-šá-ab-ba-la-ki (Rs.) ([26])salni-pu-us-zu ú-pa-xx-ma ([27])še'a-am ú-ul ú-šá-bi-lam ([28])salni-pu-us-zu ([29])a-ṭa-ra-as-zu-um-ma ([30])še'a-am i-na šú-bu-lim i-na-ḫa ([31])a-na a-we-li-e daiânimeš ([32])aḫ-ḫi-ka šá a-wa-ti-ia ([33])iš-mu-ú šú-pu-ur-šú-nu-ši-im-ma ([34])a-na a-ba-zi li-iḳ-bu-nim-ma ([35])še'a-am li-šá-bi-lam-ma ([36])salni-pu-us-zu lu-uṭ-ru-zu ([37])warḫam V *še'i*-i salni-pu-tam ([38])ú-šá-ka-al-ma ([39])šá še'a-am la ub-lam ([40])salni-pu-tam ú-wa-áš-šá-ar ([41])*i-n*[*a-a*]*n*-na na-bi-ir-ti šú-ú-ma [. . . . (Lücke). . . .] (L. Rd.) ([49])[. . . . *na*-b]i-ir-ti ([50])[o o *šú*-]ú-ma-a ([51])še'a-am ú-ul ú-šá-bi-lam.

[1][Zu meinem Vater [2]sprich: [3]also (sagt) Lâmassâni: [4]Mein Herr und meine Herrin mögen um meinetwillen [5]dich dauernd am Leben erhalten! . . . . (Lücke) . . . .] ([8]) *Während* des Morgens und des Abends ([9, 10])bete ich immer wieder vor meinem Herrn und meiner Herrin für dein Leben. ([11])Dein Unwohlsein habe ich vernommen, deshalb ([12])bin ich betrübt[1]). Zur Rechten ([13])und zur Linken mögen mein Herr und meine Herrin ([14])nicht müde werden, dich zu schützen! ([15])Täglich wenn es hell wird, ([16, 17])bete ich immer wieder für dich vor der Königin von Sippar. ([18, 19])Auf wen, der zu mir gehörte, sollte sich (wohl) außer dir mein Sinn richten? ([20])Meinem Herrn und meiner Herrin gleich ([21])ist mein Sinn auf dich gerichtet!

([22])Was den Schuldhäftling betrifft, wegen dessen man an mich geschrieben hatte, ([23])[*so hat Abazi*[2]) *also* (*erklärt*)]: „Den Schuldhäftling ([24])schicke; das Getreide ([25])werde ich dir senden!" ([26])Seinen Schuldhäftling wollte ich *loslassen*, doch ([27])hat er mir das Getreide nicht gesandt. ([28])Soll ich (etwa) seinen Schuldhäftling ([29])ihm schicken, daß er dann ([30])das Getreide zu senden verabsäumt? ([31])An die Herren Richter, ([32])deine Brüder, die meine Angelegenheit ([33])gehört haben, schreibe, auf daß ([34])sie dem Abazi Befehl erteilen, daß ([35])er mir das Getreide senden möge; dann ([36])will ich seinen Schuldhäftling ihm schicken. ([37])Schon 5 Monate lasse ich *mein Getreide* den Schuldhäftling ([38])verzehren, und dann ([39])will

---

[1]) = *nazḳâku*. [2]) Vgl. Z. 34.

einer, der mir das Getreide nicht gesandt hat, ([40])den Schuldhäftling freilassen! ([41])*Jetzt hat* er selbst meine . . . . [. . . . (Lücke) . . . .] ([49])meine [. .]. . . . ([50])[. . . . . .]. . . . ([51])Das Getreide hat er mir nicht gesandt!

107.

(Vs.) [1][a-na a-bi-ia *šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-tu-šú* [2]ki-bí-ma [3]um-ma . . . . . . ma-ru-ka-ma [4]^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk áš-šú-mi-ia da-ri-iš ûmi^{mi}-im [5]a-bi ka-ta li-ba-al-li-tu-ka] [6]a-bi lu šá-lim l[u ba-li-iṭ] [7]ilum na-ṣi-ir a-bi ka-ta ri-eš a-bi k[a-ta a-na da-mi-iḳ-tim] [8]li-ki-[il] [9]a-na šú-lum a-bi-ia áš-pu-ra-a[m] [10]šú-lum a-bi-i[a m]a-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk lu da[-ri] [11]aš-šum a-b[i at-ta t]u-a-wi-ra-an-ni-i-ma [12]ma-la š[á x x o o o] tu-a-wi-ra-an-ni [13]a-na a-we-li[m ^{ilu}sín-i]m-gur-an-ni aḳ-bi-i-ma [14][i-]nu-ma ṭup-*p[a-am* x x o o] ib-ku-^{ilu}na-bi-um ù i-din-^{ilu}[ê-a] [15]ú-ki-in-nu [16]Ibe-la-nu kalamaḫ[1]) ^{ilu}a-nu-ni-tum [17]áš-šum a-wa-a-tim *g[a-d]a*-a-*ši*[2]) *ú*[-*d*]*a*-ab-ba-ba-an-[ni-ma] [18]a-na a-we-lim ^{ilu}sín-im-gur-an-ni id-bu-ub-ma [19]i-na šá-at-ti *n*[*u*]-pa-tim ú-ul id-*d*[*i-na*]*m* [20]um-ma x x x x x x x x x x o o x [21]a-na i-din-^{ilu}ê-a šú-li-i il-la-ak [22]a-na ma-an-ni-im ṭup-pa-a[m] a-n[a-a]d-di-na-ak-k[um] (Rd.) [23]an-ni-tam iḳ-[bi-a-am] [24]a-na-ku ki-a-am aḳ-bi um-ma a-na-ku-m[a] (Rs.) [25]iš-tu be-lí ṭup-pa-am a-na i-din-^{ilu}ê-a [26]la id-di-nam [27]be-l[í ṭ]up-pa-am a-na ib-ku-^{ilu}na-bi-um l[i-i]d-d[i-]nam-ma [28]a[r-ḫi]-iš li-še-še-ir [29]um-ma š[ú-m]a ù ṭup-pa-am a-na ib-ku-^{ilu}na-bi-um [30]ú-ul a-na-ad-di-na-ak-kum [31]an-ni-tam iḳ-bi-a-am [32]a-na-ku am-ta-li-ik a-na [*^{ilu}sín-i*]*m-g*[*ur-an-ni*] [33]ú-ul ú-še-š[e-*ir*] [34]um-ma a-na-ku-ma at-ta-[*l*]*a*-ak-ma [35]x *ta* ka li [. . . . .] [36]i-na-an-na ṭup-pí a-na ma-ḫar a-bi-ia ka-ta u[š-ta-bi-l]am [37][a-b]i at-ta ki-ma ra-bu-t[i-ka] [38][x x o o an]-ni-a-am e-pí-š[á-am . . . . (Rest zerstört) . . . .].

[1][Zu meinem Vater, *den Marduk am Leben erhält*, [2]sprich: [3]also (sagt) . . . . ., dein Sohn: [4, 5]Šamaš und Marduk mögen dich, meinen Vater, um meinetwillen dauernd am Leben erhalten]! [6]Möge mein Vater wohlbehalten, möge [er gesund sein]! [7]Der Gott, der dich, meinen Vater, schützt, möge dein, meines Vaters, Haupt [zum Guten] [8]halten! [9]Wegen des Wohlbefindens meines Vaters schreibe ich hiermit: [10]möge das Wohlbefinden meines Vaters vor Šamaš und Marduk dauernd sein!

[1]) *Uš-Ku-Maḫ.* [2]) Oder *-lim.*

^{11}Was das anbetrifft, daß [du], mein Vater, mich ......[1] hast, ^{12}(so) habe ich alles, was [......] du mich ......[1], ^{13}dem Herrn [Sin]-imguranni gesagt; ^{14}als *er* dann die *Tafel* [......], haben Ibḳu-Nabium und Idin-[Ea] ^{15}(es) bezeugt. ^{16}Bêlânu, der Oberbeschwörer der Göttin Anunîtu, ^{17}will, um die Angelegenheit zu ....., mich zur Klage veranlassen; [deshalb] ^{18}hat er zu dem Herrn Sin-imguranni geredet; *deshalb* ^{19}hat er in (diesem) Jahre die *Abgaben mir nicht gegeben.* ^{20}*Also* .... ^{21}für Idin-Ea hinaufzubringen, wird er gehen: ^{22}für wen soll ich die Tafel dir geben?" ^{23}Dies hat er [zu mir] gesprochen. ^{24}Ich sprach folgendermaßen: also (sagte) ich: ^{25}„*Da* mein Herr die Tafel dem Idin-Ea ^{26}nicht gegeben hat, ^{27}möge mein Herr die Tafel dem Ibḳu-Nabium geben, daß ^{28}er eilends Recht schaffe." ^{29}Also (antwortete) er: „Auch werde ich die Tafel dir für Ibḳu-Nabium ^{30}nicht geben." ^{31}Dies hat er zu mir gesprochen.

^{32}Ich ging mit mir zu Rate; dem *Sin-imguranni* ^{33}*hat er* nicht Recht geschafft. ^{34}Also (erklärte) ich: „*Ich ging fort* und dann ^{35}......[......]."

^{36}Jetzt sende ich hiermit meinen Brief zu dir, meinem Vater: ^{37}du, mein Vater, [*mögest*] gemäß deiner Hoheit[2] ^{38}diesen [.....] zu machen [*befehlen* .... (Rest zerstört) ....].

108.

(Vs.) ^{1}a-na a-bi-ịa šá ^{ilu}marduk ú-ba-al-la-tu-šú ^{2}ki-bí-ma ^{3}um-ma šú-mu-um-li-ib-ši-ma ^{4} ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk da-ri-iš ûmi^{mi} li-ba-al-li-tu-ka ^{5}lu šá-al-ma-ta lu ba-al-ṭa-ta ^{6}ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim ^{7}li-ki-il ^{8}a-na šú-ul-mi-ka áš-pu-ra-am ^{9}šú-lum-ka ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk lu da-ri ^{10}i-nu-ma a-na-ku ù ka-ta i-na sippar^{ki} ^{11}nu-uš-ta-tu-ú ^{12}a-ma-*tam* iš-mi-e-ma te-mi ú-ul ú-*b*[*a-a*]*l-k*[*u*] ^{13}šú ḫa na ba i im šá ê-duru-bi-za^{ki}[3] ^{14}is-zu-ḫu-ú-ma ^{15}um-ma a-na-ku-ú-ma ma-ḫar ilu-šú-ba-ni mâr ilu-š[*u-i*]*b-ni* ^{16}lu-ud-bu-ub-ma ki-mu-šú li-*id*-ku-nu-ni-in-ni ^{17}i-na-an-na ilu-šú-ba-

[1]) Die Form könnte aus *tuwa'eranni* „du beordertest mich", „trugst mir auf" entstellt sein; vgl. die ähnliche Form *ú-a-wa-ru-ú-ki* VS. X 214: VI 20 (Zimmern, *Ištar und Ṣaltu*, S. 39).

[2]) Oder „geneigtest": vgl. BB. Glossar.

[3]) Vgl. Landsberger, ZDMG. 69, 525.

ni ú-la-am-mi-id-ma [18]a-an-na-am i-ta-ap-la-an-ni-ma (Rd.) [19]i-na bâb-íli[ki] ma-aḫ-ri-šú [20]a-na-ku-ú [21][m]a-áš-ka-ni ḫa-bi-it-ma-a (Rs.) [22]a-bi at-ta te-im-me-e-ma [23]šá i-na mu-uḫ-ḫi ma-áš-ka-ni-ịa *áš-bu*-ú [24]ú-ul ta-aš-si ù ki-a-am-a-am[1]) [25]ú-ul ta-aḳ-bi-šum um-ma at-ta-a-ma [26]a-di at-ta e-ta-a-am ta-al-li-ku [27]an-nu-um ma-áš-ka-nu ḫa-bi-it [28]i-na-an-na a-na a-we-lim [ilu]marduk-mu-ba-lí-iṭ a-bi *ummânim*[2]) [29]aš-ni-iḳ-ma ṭup-pí a-we-lim a-bi *ummânim*[2]) [30]ù na-áš-par[3]) a-na ma-aḫ-ri-ka [31]iṭ-ṭàr-du-nim uz-zi-ir-ma [32]ma-áš-ka-ni la i-ḫa-al-li-iḳ [33]li-li-a-am [34]a-na-ku-ú áš-šum a-ma-tim šá áš-pu-ra-ak-ku [35]pu-ul-lu-*s*[*a-k*]*u*-ú-ma a-la-ka-am [36]ú-ul a-la-a-ku-um [37]še'a-am li-di-iš li-iz-ru-*ma* [38]li-zi-di-ma a-bi at-ta mu-ḫu-ur-šú [39]ù eḳlam a-na ir-ri-ši-im i-di-in [40]Ibe-lí-ịa-tum šá ma-aḫ-ri ù sin-iš-me-a-ni [41]šá ê-duru-bí-za[ki] kasap-šú-nu (Rd.) [42][a-n]a a-bi-ịa ka-ta li-iš-k[u-l]u [43][x]x bi-ir-tam[4]) a-ka-áš-šá-du-ú [44][a-n]a šá áš-pu-ra-ak-ku-um (L. Rd.) [45]a-bi at-ta ni-di a-ḫi-im la ta-ra-áš-ši.

[1]Zu meinem Vater, den Marduk am Leben erhält, [2]sprich: [3]also (sagt) Šumum-libši: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! [5]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [6]Der Gott, der dich schützt, möge dein Haupt zum Guten [7]halten! [8]Deines Wohlbefindens wegen schreibe ich hiermit an dich: [9]möge dein Wohlbefinden vor Šamaš und Marduk dauernd sein!

[10]Als ich und du in Sippar [11]uns trafen[5]), [12]hörte *ich* die Sache; darauf *wollte* ich meinen Bescheid *dir* nicht *bringen*[6]). [13]. . . . . . . der Ortschaft Eduru-biza [14]haben sie entfernt[7]); da [15](sagte) ich also: „Vor Ilušu-bâni, dem Sohne des Ilu*šu-ibni*, [16]will ich klagen; dann möge *sein Wert* mich . . . .“. [17]Jetzt habe ich den Ilušu-bâni unterrichtet, darauf [18]hat er mir eine Zusage gegeben. Deshalb [19, 20]war ich selbst in Babylon bei ihm. [21]Ist mein Speicher *tatsächlich*[8]) geplündert? [22]Du, mein Vater, ..., [23]den ich auf meinem Speicher

---

[1]) *a-am* Dittographie. [2]) Oder *ṣâbi*? [3]) Vgl. 112, 11.

[4]) Vgl. 106, 41. 49?

[5]) אתה „sehen“, St.-Stamm, eig. „zusammen gesehen werden“ (vgl. auch 94, 17); häufig in astrol. Texten, s. Jastrow, *Religion* II, S. 1123 (zu S. 472).

[6]) Warum Präsens? Die Lesung ist übrigens sehr unsicher.

[7]) Wörtlich „herausgerissen“. [8]) *mâ*?

ge . . . habe, [24]hast du nicht gerufen: auch hast du in dieser Weise [25]nicht mit ihm geredet. So (hast) du (gesagt): [26]„Bis du *zu* . . . . . . gehst, [27]ist dieser Speicher geplündert.“

[28]Jetzt bin ich bei dem Herrn Marduk-muballiṭ, dem Leutevater, [29]vorstellig geworden; die Urkunde des Herrn Leutevaters [30]und den Boten, den man zu dir [31]geschickt, vernimm, auf daß [32]mein Speicher nicht zugrunde gehe! [33]*Er möge kommen.* [34]Ich selbst bin wegen der Sache, die ich dir (hiermit) schreibe, [35, 36]*in Aufregung*[1]), deshalb *kann ich*[2]) nicht zu dir kommen.

[37]Das Getreide soll *er* dreschen und *worfeln*; *dann* [38]möge *er verproviantieren*, und du, mein Vater, nimm es von ihm in Empfang. [39]Auch gib das Feld einem Wirtschafter. [40]Bêlijatum, *der bei mir ist,* und Sin-išme'anni [41]von Eduru-biza sollen ihr Silber [42]dir, meinem Vater, darwägen, [43][*bevor*] *ich* . . . . . *erreiche.* [44]Demgegenüber, was ich dir hiermit schreibe, [45]mögest du, mein Vater, keine Nachlässigkeit zeigen!

109.

(Vs.) [1]a-na a-[b]i-ịa [2]ki-[b]í-ma [3]um-ma ib-ni-$^{[ilu]}$sín-ma [4]^{ilu}šamaš ù $^{i[lu}$ma]rduk a[-b]i [k]a-ta da-ri-[iš ùmi^{mi}-im] [5]li-ba-al-li-tu-ka [6][l]u šá-al-ma-ta l[u] ba-al-ṭa-ta [7]ilum n[a-ṣ]i-[i]r-k[a ri-eš-k]a a-na da-mi-[iḳ-tim [8]li-k]i[-il [9]a-na šú-ul]-mi-k[a áš-pu-ra-am . . . . (große Lücke) . . . .] (Rs.) ([29])ki-ma xx[xxxxoooo] *ku* x[xoo] ([30])iš-te-en [xxoo *š*]*á* a-*na* x[xooo] ([31])ub-ba-lu [*a-na ki*]-iš-ti-*šá* [oo] ([32])lu *a*[*d*-d]i-in-ši-[im-*ma*] (Rd.) ([33])I Še-Gur ù *I*[3]) šiḳlam kaspam pu-*u*[*ḫ-šú*] ([34])[*t*]*a* [*ad*-d]i-in-ši-[im-*ma*] ([35])a-*na* [xxoo]x *ṣâbi*^{zun} *tu-uš-ta*-xx[oo] (L. Rd.) ([36])Igi VI Gál kaspim [xxxooo].

[1]Zu meinem Vater [2]sprich: [3]also (sagt) Ibni-Sin: [4]Šamaš und Marduk mögen dich, meinen Vater, dauernd [5]am Leben erhalten! [6]Mögest du wohl, mögest du gesund sein! [7]Der Gott, der dich beschützt, [möge] dein [Haupt] zum Guten [8][halten! [9]Deines Wohlbefin]dens [wegen schreibe ich hiermit an dich . . . . (große Lücke) . . . .] ([29])gemäß . .[. . . . .] . .[. . .] ([30])einen einzigen [. . . . .], *der für* . .[. . . .] ([31])bringt,

---

[1]) Sehr unsicher. [2]) *alâkum* = *ale'a-kum*?

[3]) Oder eine höhere Zahl.

habe ich [*als Ge*]*schenk für sie* (32)ihr fürwahr gegeben; [*dar-auf*] (33)*hast du* 1 Scheffel Getreide und *1* [1]) Sekel Silber *als Ersatz* [*dafür*] (34)ihr gegeben, [*und dann*] (35)*hast du für* [. . . . .] *Leute* [. . . . .]; (36)1/6 (Sekel) Silber [. . . . . .].

110.

(Vs.) 1a-na a-ḫa-ti-ia 2ki-bí-ma 3um-ma el-me-šum-ma 4ilušamaš ù [ilu*marduk*] li-ba-al-li-tu-ki 5[lu šá-al]-ma-ti 6áš-šu[m x x x o o o] ú-ul i-šú 7x[x x o o ta-áš]-pu-ri 8[. . . . .] tu 9[. . . . .] *at* 10ù x x x x *i-na* bàb-ílîki 11zu-ḫa-rum li-il-ki-a-ak-ki 12ma-aḫ-ri-ia še'u-um šá-ki-in 13šá še'a-am *ba*[2])-zi-zu (Rs.) 14id-di-na-ak-ki a-na-ku aḳ-bi-šú 15um-ma a-na-ku-ma a-na tamkarim la tu-ub-ba-li-in-ni 16di-'a-ti ú-ul ta-šá-li 17i-na mu-úḫ-ḫi z[u-ḫ]a[-r]i ti-si-ma 18tu-[x x o o]-šú 19i-na ṭup-pí [šá ta]-mu-ri 20a-na zu-[*ḫa-r*]*i* li-ki-e áš-tap-ra-[*ak-k*]*i* 21te-mi bît x[o x] ṭup-pa-ki šú-*b*[*i-lim-ma*] 22la [x o o]-ak-ku [. . . .] 23šá i-na bîti[*ti*-i]a in-ni-*k*[*i-mu*] 24ti-di-*i* áš-šum mi-nim [*a-na-ku*] 25la i-di (Rd.) 26zu-ḫa-ra-am tu-ur-di-ma (L. Rd.) 27ar-ḫi-iš a-na ri-eš ar-ḫi 28lu-ut-ta-al-kam.

1Zu meiner Schwester 2sprich: 3also (sagt) Elmêšum: 4Šamaš und [*Marduk*] mögen dich am Leben erhalten! 5[Mögest du wohlbeha]lten sein! 6Was [. . . . . anbetrifft], (so) habe ich (*es*) nicht; 7[. . . . . schrie]bst du [. . . . (Lücke) . . . .]. 10Auch möge [. . . . . .] *in* Babylon 11der junge Mann *für* dich nehmen; 12bei mir ist das Getreide deponiert. 13*Was das betrifft, daß Bazizu* Getreide 14dir gegeben hat, so hatte ich mit ihm gesprochen. 15Also (hatte) ich (zu dir gesagt): „Zu dem Kaufmann sollst du mich nicht bringen!“ 16Du kümmertest dich (aber) nicht um mich: 17gegen den jungen Mann hast du eine Aufforderung erlassen[3]), und dann 18hast du ihn [. . . . .]. 19In dem Briefe, [den du] gesehen hast, 20hatte ich [*dir*] geschrieben, du solltest den *ju*[*ngen Mann*] nehmen. 21Als Bescheid über das Haus [. . . . .] *sende* [*mir*] einen Brief von dir, [auf daß 22*ich*] nicht . . .[. . .]. 23Was in meinem Hause *genommen* [*ist*], 24, 25weißt du; weshalb weiß [*ich*] es nicht? 26*Den* jungen Mann sende, dann 27, 28will ich eilends bis zum Monatsanfang kommen.

---

1) Oder mehrere. 2) Doch wohl kaum *uš*.
3) *ti-si* = *taššî* (שׁסה)? Oder ist *ti* für *ši* verschrieben (Imptv.)?

111.

(Vs.) ^{1}[a-na *a-we-lim* šá ^{ilu}ma]rduk [ú-ba-al-la-tu-šú] ^{2}[ki-bi]-ma ^{3}um-ma ta-ri-*i*[*b-^{ilu}sí*]*n*-ma $^{4 ilu}$ša[maš ù] ^{ilu}marduk d[a-r]i-iš ûmi^{mi} ^{5}[li-b]a-al-li-tu-ka ^{6}[*lu ba-al-ṭa-ta* l]u šá-al-m[a-ta .... (große Lücke) ....] (Rs.) (^{18})[*tu*]-da-ba-ba ù ek̂l[am .....] (^{19})[x o]-*bu* ù *ebûrum* šá e[k̂lim .....] (^{20})[*a-na* m]a-aḫ-ri-ku-nu it-t[a .....] (^{21})[a-nu]-um-ma ka-ni-ik ek̂lim *ù* [.....] (^{22})[*lu*] ik-ta-na-ak *lu* [.....] (^{23})x-*ur* um-mi-š[*ú*] ú-ma-šá-x [.....] (^{24})šá-at-tam a-na ir-ri-[ši .....] (^{25})$^{[awel]el}$ši-e-ku-ka ni-*i*[-.....] (^{26})[š]á ši-e-ku a-na bâb-íl[i^{ki} .....] (^{27})a-na ma-aḫ-ri-ja li-il-l[i-ku-nim-*ma*] (^{28})i-na ma-ḫa-ar a-we-i-l[i-*e*] (^{29})ù i-na ma-ḫa-ar *d*[*a-a-a-ni* o o]x [.... (Rest fast völlig zerstört) ....].

^{1}[Zu *dem Herrn*, den] Marduk [am Leben erhält, ^{2}sprich]: ^{3}also sagt Tarî[*b-Si*]*n*: ^{4}Šamaš und Marduk mögen dich dauernd ^{5}am Leben erhalten! ^{6}[*Mögest du gesund*], mögest du wohl sein! [.... (große Lücke) .... (^{18})*werdet ihr*] zur Klage veranlassen, und das Feld [..... (^{19})...] .. und *die Ernte* des Fe[ldes .....] (^{20})wird vor euch ...[.....]. (^{21})Jetzt hat er eine Urkunde über das Feld und [..... (^{22})*fürwahr*[1])] gesiegelt, *fürwahr*[1]) .....]. (^{23})*Den* ..... *seiner* Mutter *wird er* ...[.....] (^{24})in (diesem) Jahr einem Wirtsch[after .....]. (^{25})Deine .....-Leute ...[.....], (^{26})*die* die ..... nach Baby[lon .....], (^{27})sollen vor mich kommen, [dann *werde ich*] (^{28})vor den Herren (^{29})und vor den *R*[*ichtern* .... (Rest völlig unklar) ....].

112.

(Vs.) ^{1}a-na ib-ni-^{ilu}adad ^{2}ù ib-ni-^{ilu}marduk ^{3}ki-bí-ma ^{4}um-ma a-pil-í-lí-šú-ma ^{5}a-we-lum ^{ilu}sín-i-ki-šá-am ṭupšarrum ^{6}áš-šum bâ'eri^{meš} *wa*-ṣi-it kûtêm^{ki} ^{7}[šá š]e'a-am ù kaspam a-na šîm nûni^{zun} ^{8}[x o *a*]*r-šú* x[o]x *is*-ma ^{9}[a-n]a na-ba-ar-ti [o]*i* ir-ta-*šú-nu tu*-te-*ir* ^{10}[ik̂-b]i-a-am-ma áš-pu-ra-ak-ku ^{11}na-áš-par[2]) *ta*-aṭ-ru-dam ^{12}ki-ma da-ba-ba-am tu-*na*-ar-ri-*ṭam*-ma ^{13}a-na na-ba-ar-tim a-na a-*l*[*a-k*]*i*-im ^{14}la ta-ad-di-na-šú-nu-[ti] ^{15}te-im-šú ú-te-ir-ra-am ^{16}bâ'eru^{meš} šú-nu (Rd.) ^{17}*šú* x *ru ta* ma-a (Rs.) ^{18}it-ti-ku-nu ba-e-ru-tam ^{19}*e*(-pí)[3])-šá-am ku-ul-lu-nu-ma ^{20}ta-ap-ri-ka-ma ^{21}a-n[a ba-e]-ru-tim e-pí-ši-im ^{22}[ú-ul t]a-ad-di-na-šú-nu-[ti] ^{23}[bâ'eru^{me}]^{š} šú-nu ^{24}[it]-ti-ku-nu ba-e-ru-tam ^{25}li-pu-šú ^{26}la ta-pa-ar-ri-ka-šú-nu-ši-im ^{27}da-ba-bu la ib-ba-áš-ši.

---

[1]) Oder statt „fürwahr" vielleicht eher „entweder ... oder".

[2]) Vgl. 108, 30. [3]) Fehlt im Original.

^{1}Zu Ibni-Adad ^{2}und Ibni-Marduk ^{3}sprich: ^{4}also (sagt) Apil-ilišu: ^{5}Der Herr Sin-iķîšam, der Schreiber, ^{6}hat wegen der Fischer, die aus Kutû *ausziehen* ^{7}[und] Getreide und Silber als Preis für die Fische ^{8}[. . .] . . . [. . .] . . . ^{9}[*über*] *die Fangstelle* [. . .] . . . . ^{10}zu mir gesprochen; darauf schrieb ich an dich[1]); ^{11}der Bote, den *du mir* sandtest, ^{12}hat darüber, daß du (!) die Klage *unterdrückt hast*, $^{13, 14}$und daß ihr sie nicht zur *Fangstelle* habt *gehen* lassen, ^{15}seinen Bericht mir erstattet: ^{16}jene Fischer ^{17}. . . . . $^{18, 19}$sind *angewiesen*, mit euch Fang *auszuüben*; trotzdem ^{20}habt ihr ungesetzlich gehandelt[2]) und $^{21, 22}$sie nicht den Fang ausüben lassen. ^{23}Jene [Fischer] ^{24}sollen mit euch Fang ^{25}ausüben. ^{26}Ihr sollt an ihnen nicht ungesetzlich handeln: ^{27}Klage soll nicht veranlaßt werden!

113.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . .] (^{9})šú-lum-k[a ma-ḫar ^{ilu}šamaš ù ^{ilu}marduk lu da-ri] (^{10})áš-šum $^{I\,ilu}$tu-t[u-na-ṣi-ir o o o o] (^{11})ki-a-am ta-áš-pu-ra-am [um-ma at-ta-ma] (^{12})i-na pa-ni be-el ḫu-bu-ul-li-[šú] (^{13})a-na *ê*[3])-duru-bí-za^{ki} il-li-ik-m[a] (^{14})ma-ḫar i-din-^{ilu}sín in-ne-mi-id-ma (^{15})ki-ma šar-rum ḫu-bù-ul-li-i (^{16})*it*-bu-ku ^{ilu}tu-tu-na-ṣi-ir (^{17})a-na ^{âlu}sipparim^{ki} it-tu-ra-am (Rd.) (^{18})áš-šú-mi-šú ^{ṣubât}paršigi^{meš} (^{19})šá be-el bîti-šú (^{20})^{I}i-din-^{ilu}sín šú-ú (Rs.) (^{21})il-te-ki-e (^{22})ṭup-pí uš-ta-bi-la-ak-kum (^{23})a-na i-din-^{ilu}sín ki-bi-ma (^{24})^{ṣubât}paršigi^{meš} šú-nu-ti a-na be-li-šú-nu (^{25})li-te-ru-šum-ma še'a-am ù kaspam (^{26})a-na ^{ilu}tu-tu-na-ṣir i-din-^{ilu}sín šú-ú (^{27})id-di-in-šum še'a-am ù kaspam (^{28})ma-la i-ga-ab-bi-a-k[um . . . . . . m]a [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

[. . . . (Anfang fehlt) . . . .] (^{9})Dein Wohlbefinden [möge vor Šamaš und Marduk dauernd sein]! (^{10})Wegen des Tutu-[nâṣir] (^{11})hattest du folgendermaßen an mich geschrieben: [also (hattest) du (erklärt)]: (^{12})„Angesichts [seiner] Gläubiger (^{13})war er nach der Ortschaft Eduru-biza gegangen; darauf (^{14})*wurde er bei* Idin-Sin *angestellt*; alsdann, (^{15})als der König die Schulden

---

[1]) Ungenau statt „euch".

[2]) Oder „Hindernisse in den Weg gelegt".

[3]) Das erste Zeichen ist ganz wie *âlu* in Z. 17 geschrieben, und doch wird dieselbe Ortschaft vorliegen wie 108. 13. 41. Möglicherweise ist *ê* ausgelassen worden, also ^{âlu}(*ê*)-*duru-bí-za*^{ki}.

(16, 17) ‚*ausschüttete*‘ [1]), kehrte Tutu-nâṣir nach Sippar zurück. (18)Seinetwegen hat Kopftücher (19)seines Hausherrn (20)jener Idin-Sin (21)fortgenommen.“ (22)Meinen Brief sende ich hiermit an dich: (23)dem Idin-Sin gib Befehl, daß (24)man jene Kopftücher ihrem Eigentümer (25)zurückgebe. Dann *soll* — Getreide und Silber (26)hatte dem Tutu-nâṣir jener Idin-Sin (27)gegeben — das Getreide und Silber, (28)soviel er dir angeben wird [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

114.

(Vs.) 1[a-na . . . . . . 2ù . . . . . . (3)ki-bí-ma] (4)um-m[a . . . . . .] (5)^{ilu}šamaš ù ^{ilu}*ma*[*rduk* l]i-ba-al-li-tu-ku-nu-ti (6)lu šá-al-ma-tu-nu (7)áš-šum a-na *ga* [2])-še-ir-tim e-li-e (8)áš-ta-na-ap-pa-ra-ak-ku-nu-ši-im-ma (9)ú-ul ta-al-li-ka-nim (10)1/30 ḳêmam [3]) šá i-di-nu-nim iḫ-ta-li-iḳ (11)šum-ma la ta-al-la-ka-nim (12)te-ma-am ga-am-ra-am (13)ar-ḫi-iš šú-up-ra-nim-ma (Rd.) (14)a-na i-*lim* *l*[*u*] *t*[*i-d*]*i-e* (Rs.) (15)a-na-ku-ma a-na ši gu *ú ḫu* ru-šum [4]) (16)šum-ma ta-al-la-ka-nim (17)a-na a-ḫa-ti-ku-nu ki-bi-a-ma (18)a-na ^{warah}elûlim ûm XXVII^{kam} (19)a[-na] bâb-íli^{ki} si-in-ga-nim (20)[x x o]x [5]) ir-tim 1 1/5 kùr ḳêmim [3]) (21)[. . . . . .] *IV* [o ši]ḳil Igi IV Gál kaspim (22)[. . . . .]-*za*-ma [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

1[Zu . . . . . . 2und . . . . . . [6]) (3)sprich]: (4)also (sagt) [. . . . . .] [7]): (5)Šamaš und *Marduk* mögen euch am Leben erhalten! (6)Möget ihr wohlbehalten sein! (7)Wegen des Hinaufziehens nach der . . . . . . (8)habe ich schon wiederholt an euch geschrieben, doch (9)seid ihr nicht gegangen. (10)10 Ḳâ Mehl, die man mir gab, sind verloren gegangen. (11)Wenn ihr nicht gehen wollt, (12, 13)sendet mir eilends vollen Bescheid. (14)Für *den Gott* . .[. .]. . . (15)ich selbst . . . . (16)Wenn ihr gehen wollt, (17)sagt (es) eurer Schwester, und dann (18, 19)trefft

[1]) Eine σεισάχθεια? Vgl. das Datum des 21. Jahres Ammiditanas BA. VI 3, S. 22.

[2]) Oder *bi*, *pí*; dasselbe Wort BB. 261, 7. [3]) *Zí-Da*.

[4]) Wie ist zu trennen? [5]) Sicher nicht *še* (vgl. Z. 7).

[6]) Vielleicht waren mehr als zwei Personen angeredet.

[7]) Im Stile gleicht der Brief außerordentlich BB. 261, er stammt also wohl auch von Sin-nâdin-šumi. Man beachte, daß BB. 261 für *alâku* unseres Textes *alû* hat.

bis zum 27. Elûlu in Babylon ein! (20)[. . .]. . . . . 1 1/5 Kur Mehl (21)[. . . . .] *4* Sekel und 1/4 (Sekel) Silber [. . . . (Rest fast völlig zerstört) . . . .].

115.

[. . . . (Anfang zerstört) . . . .] (Rs.) (14)[. . . . .]a-ku [o o o] (15)[. . . . . .] lu-mu-ur-ma (16)[. . . . .]x-ḫa-ad-da-am-*m*[*a*] (17)[. . . . .] *tam* šá kaspam ṭa-ab(-)*la-lu*[*m*] (18)[*šú-up-r*]*a*-am-ma šú-bi-lam (19)[a-na š]á áš-pu-ra-ak-kum (20)ni-di a-ḫi la ta-ra-áš-ši-ma (21)ṣi-bu-ti lu-uk-šú-ud (22)i-da-am la tu-šá-ar-šá-a-[ma] (23)la *t*a-šá-ap-pa-ra-am (24)[x x x *t*]*a* a-pa-al [. . . . (Rest fast völlig zerstört) . . . .].

[. . . . (Anfang fast völlig[1]) zerstört) . . . . (18)*schreibe*] mir und sende (es) mir sodann! (19)[Dem gegenüber], was ich dir hiermit schreibe, (20)sollst du nicht lässig sein, auf daß (21)ich meinen Wunsch erreiche. (22)*Eine ablehnende Haltung* sollst du nicht annehmen noch demgemäß (23)mir schreiben! (24)[. . . .]. . werde ich bezahlen [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

116.

(Vs.) [. . . . (Anfang fast völlig zerstört) . . . . (15)]-*bu-la*-š[ú-n]u-ti (16)[x] *ma-ma* ni-ga-am alpi^zun^ šú-nu-ti (17)it-ba-al-ma *alap epinnim* šá a-na êkallim a-na-ku ú-ri-du-ú (18)alap *epinn*im šú-a-ti i-bi-^ilu^en-lil up-ta-ar-ri-ir (19)ù rêdê^meš^ ṣâb *eḳlim* šá a-na ši-pí-ir li-ib-bi eḳlim (20)iš-tu la-bi-ir-ti šar-rum id-di-nu (21)šá ga-ti-ịa šú-nu (Rd.) (22)a-na eḳli-šú it-ba-al-šú-nu-ti (23)ù eḳlam êkallum la *ka-ú*[2])-ma (24)alpu^zun^ êkallim i-il-la-ku (Rs.) (25)ù aš-ta-na-si x ti alp*am* i-ip-pa-la-am (26)ù II^(bur)^ Gán eḳil šamaššammim šá am-ḫu-ru (27)it-ba-al-ma alpi^zun^ šá i-na ma-aḫ-ri-ịa (28)il-ku-ú a-na li-ib-bu II^(bur)^ Gán eḳlim šú-a-ti (29)*iš*-ta-la-al (30)[u]m-ma a-na-ku-ma šá-ki-in šar-ri a-na-ku (31)[x x o]x x ù šamaššamm*am* it-ti-ịa (32)[x x o o o]-iz-bu-ma (33)[x x x x o o o] alp*um* ib-ba-ab-ba-lu (34)[x x x x x o o o]-ib a-lim [. . . . (Lücke) . . . .] (L. Rd.) [. . . . . (40)*šú-up-ra-*]am.

[. . . . (Anfang fast völlig zerstört) . . . .] (16)[. . . . .] als Opfer hat er jene Rinder (17)fortgenommen und ein *Rind vom Pfluge*, das ich selbst zum Palast getrieben hatte, (18)jenes Rind vom Pfluge hat Ibi-Enlil *zerstückelt*. (19)Und die

---

1) Man erkennt noch: (Z. 15) „ich möchte sehen, auf daß"; (Z. 17) „der das Silber . . . . ."

2) Oder *aš*.

Läufer, Leute, die zum Felde gehören, die zu Arbeit auf dem Felde (20)von alters her der König gegeben hatte, (21)die meiner Leitung unterstanden, (22)hat er für sein Feld fortgenommen; (23)auch hat der Palast das Feld nicht .....; deshalb (24)werden die Rinder des Palastes kommen. (25)Auch *habe ich* ...... *den* Ochsen wird er mir bezahlen.

(26)Ferner hat er 36 Gan Sesamfeld, das ich erhalten hatte, (27)fortgenommen, und dann hat man die Rinder, die bei mir waren, (28)geholt; auf jene 36 Gan Feld (29)hat er (sie) *fortgeschafft*. (30)Also (sagte) ich: „Vom König bin ich eingesetzt. (31)[.....]... und Sesam bei mir (32)[.....]*lassen*, deshalb (33)[........] Rind gebracht werden (34)[........] der Stadt [.... (Lücke) .... (40)*schreibe*] mir!

117.

(Vs.) [.... (Anfang fehlt) ....]*uš t*[*u m*]*a* [....] (9)^{I}i-lu-ni šamallûm zu-ḫa-ri (10)ki-a-am iḳ-bi-a-am um-ma šú-m[a] (11)^{I}i-din-^{ilu}ìr-ra dajânum a-na mârat ibiḳ-í-lí-[šú] (12) 1/3 manê VIII 1/2 šiḳil kaspim a-na šîm bîtim id-di-i[n] (13)^{I}šú-mu-um-li-ib-ši ù la-*b*[*i-i*]š-tum aḫ-ḫu-šá (14)ni-šá-am i-na šá-*a*[*p*]-ti iš-ku-nu-ma (15)bîtam la šá-ma-am a-na i[-din]-^{ilu}ìr-ra dajânim (16)iḳ-bu-ú (17)^{I}na-bi-^{ilu}ilabrat šangû anu^{nu}-ni-tum (18)a-na 1/3 manê VIII 1/2 šiḳil kaspim (Rd.) (19)bi-tam a-na i-din-^{ilu}ilabrat[1]) dajânim (Rs.) (20)ú-na-ak-ki-ir (21)ka-ni-ka-at ši-ma-at bîtim (22)a-na na-bi-^{ilu}ilabrat šangê anu^{nu}-ni-tum (23)id-di-in (24) 1/3 manê VIII 1/2 šiḳil kaspim uš-ta-bi-lam (25)kaspam šú-a-ti (26)a-na na-bi-^{ilu}ilabrat šangê anu-ni-tum (27)i-di-im-ma (28)ka-ni-ka-at bît[im] š[á x x o x] (29)a-na [.... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang fehlt) ....] (9)Iluni, der Händler, mein Gehilfe, (10)hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also (hat) er (gesagt): (11)Idin-Irra, der Richter, hatte der Tochter des Ibiḳ-ili[šu] (12) 1/3 Mine 8 1/2 Sekel Silber als Kaufpreis für ein Haus gegeben. (13)Šumum-libši und La*biš*tum, ihre Brüder, (14)haben einen Eid „auf die Lippe gelegt", und dann (15, 16)dem Idin-Irra, dem Richter, gesagt, daß er das Haus nicht kaufen dürfe. (17)Nabi-Ilabrat, der Priester der Anunîtu, (18)hat für 1/3 Mine

---

1) *Nin-Šubur* ist wohl ein durch Z. 17 (*Ina-bi-^{ilu}Nin-Šubur*) hervorgerufener Irrtum für *ìr-ra*.

8 1/2 Sekel Silber (19)das Haus dem Idin-Irra (!)[1], dem Richter, (20)*abgenommen*; (21)Urkunden über den Kauf des Hauses (22)hat er dem Nabi-Ilabrat, dem Priester der Anunîtu, (23)gegeben. (24)1/3 Mine 8 1/2 Sekel Silber sende ich hiermit. (25)Jenes Silber (26, 27)gib dem Nabi-Ilabrat, dem Priester der Anunîtu, auf daß (28)er die Urkunden über das Haus [*zurückgebe*]. (29)Für [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

118.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . .] (13)[x o] *tab*-ši-m[a . . . .] (14)[*a-na*] í-lí-i-din-nam mâr ^{ilu}[sín-be-el-ap-lim] (15)iš-šá-te-ir-ma ù daịâni^{meš} iṭ-*ṭ*[*àr-d*]*a*-[*a*]*k*-kum (16)*áš-šum* šá í-lí-i-din-nam mâr ^{ilu}sín-be-el-ap-lim (17)kaspum la ib-ba-ab-lam (18)a-na šá ^{ilu}sín-iš-me-a-ni šá-ṭa-ri (Rd.) (19)áš-ta-ta-al (Rs.) (20)I 1/3 manê kaspim šîm I$^{(bur)}$ 6 Gán eḳlim (21)šá í-lí-i-din-nam mâr ^{ilu}sín-be-el-ap-lim (22)I ^{awêl}na-'i-du li-il-ki-a-am (23)li-il-li-kam-ma (24)a-na í-lí-i-din-nam kaspum li-in-na-di-in (25)ṭup-pí ši-ma-tim ù ṭup-pa-at um-ma-tim (26)[l]a-bi-ra-tim a-na ma-ḫar a-bi-ịa lu-šá-bi-lam (27)[ù] ṭup-pa-ka šú-bi-lam-ma (28)[*ṭup ši-ma*]-tim šá ^{ilu}sín-iš-me-a-ni *dé*[*kîm*][2]) (29)[*li*][3])-iš-šá-te-ir.

[. . . . (Anfang zerstört) . . . .] (14)[Dem] Ili-idinnam, dem Sohn des [Sin-bêl-aplim], (15)wurde es zugeschrieben; auch hat er dir darauf die Richter *gesandt*. (16)Was *die Sache* des Ili-idinnam, des Sohnes des Sin-bêl-aplim, betrifft, (17)so ist das Silber mir nicht gebracht worden. (18)Wegen *der Sache* des Sin-išmeani zu schreiben, (19)*plante*[4]) ich. (20)1 1/3 Mine Silber ist der Kaufpreis für 24 Gan Feld (21)des Ili-idinnam, Sohnes des Sin-bêl-aplim. (22)Ein angesehener Mann möge (es an sich) nehmen; (23)er möge kommen, auf daß (24)dem Ili-idinnam das Silber gegeben werde. (25)Die Kaufurkunde und die alten Urkunden *über die ursprünglichen Besitzverhältnisse* (26)will ich zu meinem Vater senden. (27)[Auch] sende mir deine Ur-

---

[1]) Original *Ilabrat* statt *Irra*; vgl. Anm. zur Umschrift.

[2]) *Pa*-[*Pa*].

[3]) Die vor *iš* stehende und zu *li* nicht passende Spur rührt vielleicht von einer Verletzung der Tontafel her.

[4]) שאל Gt mit doppeltem *ta*? Eigentlich „ging ich mit mir zu Rate".

kunde[1])! (^{28})Die [*Kaufurkunde*] des *Feldwebels* Sin-išmeani (^{29})[*möge*] alsdann geschrieben werden!

119.[2])

(Vs.) ^{1}iš-me-^{ilu}adad mâr *ig-mil-^{ilu}sín* [o] wa[rad-ka] ^{2}ki-a-am iḳ-bi-a-am um-ma šú-[ma] ^{3}1 ^{rêš}amtam libbi šá bît a-bi-ịa ^{4}a-na-ku ù aḫ-ḫu-ịa ^{5}a-na kaspim a-na tamḳarim ni-id-di-in-ma ^{6}[kas]ap-šá ni-il-ki-e $^{7\,rêš}$amtam šú-a-ti it-ti tamḳarim ^{8}a-na-ku ap-tu-u[r-š]i-m[a] ^{9}ka-ni-ik-šá na-ši-[a-ku] ^{10}iš-tu šattim X$^{k[am]\,3)}$ $^{11\,rêš}$amtum ši-i ma-aḫ-ri-ịa [*i-ba-áš-ši*] ^{12}aḫ-ḫu-ịa ú-ul ib-ku-r[u-ši] ^{13}i-na-an-na mu-ḫa-ad-du-um [a-ḫi] $^{14\,rêš}$amtam šú-a-ti a-šar [šá-ni] ^{15}il-te-[ki] (Rs.) ^{16}ki-a-am iḳ-bi-[a-am] ^{17}Iš-me-^{ilu}adad [šú-ú] ^{18}a-na ma-ḫar be-lí-ịa it-t[a-al-kam] ^{19}be-lí šá-ap-ti-šú l[i-iš-me] ^{20}ka-ni-ka-ti-šú li-m[u-ur] ^{21}i-na mu-úḫ-ḫi mu-ḫa-ad-d[u-um] ^{22}li-is-s[i-ma] $^{23\,rêš}$amtam li-te-ir-ru-n[i-iš-šum] ^{24}Iš-me-^{ilu}adad war[ad-ka] ^{25}ma-ḫar ^{ilu}šamaš a-na be-lí-ịa ^{26}li-ik-ru-ub ^{27}be-lí at-ta i-na šú-ul-mi ù ba-la-ṭi ^{28}a-na bâb-íli^{ki} ir-ba-am-ma ^{29}bu-nu nam-ru-tum šá ^{ilu}marduk ra-i-mi-ka ^{30}ù ^{ilu}adad ba-ni-ka li-im-ḫu-ru-ka.

^{1}Išme-Adad, der Sohn des *Igmil-Sin*[4]), [dein] Knecht, ^{2}hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also (hat) er (gesagt): ^{3}„1 Sklavin, die zu denen meines Vaterhauses gehörte, ^{4}hatten ich und meine Geschwister ^{5}für Silber einem Kaufmann gegeben, darauf ^{6}haben wir das Silber für sie genommen. ^{7,8}Jene Sklavin habe ich von dem Kaufmanne zurückgelöst und [demgemäß] ^{9}eine Urkunde über sie erhalten. ^{10}Seit *10*[5]) Jahren ^{11}[befindet sich] jene Sklavin bei mir; ^{12}meine Geschwister haben [sie] nicht eingeklagt. ^{13}Jetzt hat Muḫaddûm, [ein Bruder von mir], ^{14}jene Sklavin [anders]wo ^{15}fortgenommen.“ ^{16}So hat er [zu mir] gesagt.

^{17}[Jener] Išme-Adad ^{18}[kommt hiermit] vor meinen Herrn: ^{19}mein Herr möge seine eignen Worte[6]) [hören]; ^{20}seine Urkunden möge er [prüfen]! ^{21}Gegen Muḫaddûm ^{22}möge er Befehl erlassen, [daß] ^{23}man die Sklavin [ihm][7]) zurückgebe! ^{24}Išme-Adad, [dein] Knecht ^{25}möge vor Šamaš für meinen Herrn ^{26}beten!

[1]) Hier vielleicht = „Brief“. [2]) Siehe bereits UM. VII, p. 18 ff. [3]) Oder *X*[*X*^{kam}]? [4]) Sehr unsicher! [5]) Oder 20. [6]) Wörtlich „Lippen“. [7]) Dem Išme-Adad.

[27, 28]Du, mein Herr, ziehe in Wohlbefinden und Gesundheit in Babylon ein! Dann [29]möge die strahlende Erscheinung Marduks, der dich lieb hat, [30]und Adads, der dich schuf, huldvoll dich in Empfang nehmen!

120.

(Vs.) [1]ki-ma ti-du-ú [2]e-lu-lu ku-ur-ru-bu [3]kunâšum[1]) a-na šá-ka-an [4]ku-ru-um-ma-ti-ia ú-ul i-šú [5]Iku-ut-tu-ut-ta amat-ka [6]a-na ma-aḫ-ri-ka aṭ-ṭàr-dam [7]kunâšam šá an-na ta-pu[2])-la-an-ni [8] 1/5 kunâšam[3]) ši'at[4]) ^{ilu}šamaš (Rs.) [9]šú-bi-lam [10]kurummatam[5]) a-na ^{ilu}sín ra-i-mi-ka [11]lu-uš-ku-um-ma [12]ma-ḫar ^{ilu}sín lu-uk-ru-ba-*ak-ku*[6]).

[1]Wie du weißt, [2]sind die ..... nahe[7]): [3]Emmer für die *Festsetzung* [4]meiner Verköstigung habe ich nicht. [5]Deine Magd Kuttuttu [6]sende ich hiermit zu dir: [7]den Emmer, den du mir zugesagt hast, [8](und zwar) 1/5 (Kur) Emmer im Maße des Šamaš, [9]sende mir! [10]Die Verköstigung des Gottes Sin, der dich lieb hat, [11]will ich *festsetzen*[8]) und dann [12]vor Sin für dich beten.

121.

(Vs.) [1]a-we-lum mu'irru[9]) ṣâb bâb êkallim [2]a-na ṣâbi^{meš} id-da-al-ḫa-an-ni [3]pa-ni ṣâbi^{meš} šá ma-aḫ-ri-ka [4]ṣa-ab-tam-ma i-na ^{warah}tišrîtim ûm *I*^{kam} [5]ud-di-dam-ma[10]) si-in-ga-am [6]ni-di a-ḫi la ta-ra-áš-ši.

[1]Der Herr Vorsteher der Truppen des Palasttores [2]hat mich wegen der Mannschaften beunruhigt: [4]setze dich an [3]die Spitze der Mannschaften, die bei dir (sind); [4]alsdann am 1. Tischrîtu [5]triff *pünktlich* ein. [6]Nachlässig sollst du nicht handeln!

122.

(Vs.) [1]^{ilu}marduk ra-i-im-ka [2]i-na šú-mi dam-ki ù pí-ḫa-ti [3]šá-li-im-ti [4]áš-šú-mi-ia li-la-ab-bi-ir-ka [5]Iib-ni-^{ilu}adad malaḫum [6]ka-la šá-at-tim i-na

---

1) *Aš-An-Na.* 2) Original augenscheinlich *sal* statt *pu.*
3) Original *Ku-An-Na* statt *Aš-An-Na.* 4) *Giš-Bar.* 5) *Pad.*
6) Das ist jedenfalls gemeint; die Zeichen sind unklar.
7) Vielleicht: „ist der Elulu nahe“.
8) Statt „festsetzen“ vielleicht eher „in Ordnung bringen“; dann auch Z. 3 entsprechend.
9) *Gal-Ukkin-Na.* 10) Vgl. BB. 261, 15; VS. 16, 191, 22.

elippi-šú [7]^{iš}ha-mi a-na ka-ri-ib-ti-ka [8]a-na hi-še-ih-ti i-na-ad-di-in [9]ki-ma ra-bu-ti-ka (Rd.) [10]ki-bi-i-ma (Rs.) [11]elippa-šú a-na ṣi-ib-*t*[*im*] [12]la i-ṣa-ab-ba-tu [13][x x o]*a-di* i-na ba-la-ṭi-im [14]i[-n]a sipparim[ki] wa-áš-ba-ta [15]a-na a-hi-ti-šú i-zi-iz-zu.

[1]Marduk, der dich liebt, [2]möge in gutem Namen und [3]wohlbehaltener [2]*Pflicht* [4]um meinetwillen dich alt werden lassen! [5]Ibni-Adad, der Schiffer, [6]pflegt das ganze Jahr mittels seines Schiffes [7]*Flußgras*[1]) deiner Beterin[2]) [8]für (ihren) Bedarf zu geben. [9]Gemäß deiner Hoheit[3]) [10]ordne an, daß [11]man sein Schiff zwecks *Steuer* [12]nicht nehmen soll. [13][. . . .] *solange* du in Gesundheit [14]in Sippar wohnst, [15]*tritt ihm zur Seite!*

123.

(Vs.) [1]iš-tu be-lí at-ta te-zi-ba-an[-ni] [2]mar-ṣa-a-ku šêpi[pi] i-na ka-ak-ga-ri [3]ú-ul áš-ku-un [4]i-na pa-ni *zu-ha*-ri-ka be-lí at-ta [5]ki-a-am ta-ak-bi-a-am um-ma be-lí-ma [6]šum-ma mi-ni-a-tu-ka la ṭa-ba [7]še'a-am la tu-šá-ar-ka-ba-am [8]an-ni-tam be-lí at-ta ta-ak-bi-a-am-ma [9]um-ma a-na-ku-ma i-ib-bi-e še-e [10]ma-ah-ri-ia la i-mi-a-ad (Rd.) [11]a-na še'i-im šú-a-ti be-el pí-ha-ti[meš] (Rs.) [12]áš-ku-un-ma [13]a-na [bît]našpak[4]) be-lí-ia [14]uš-te-lu-ú [15]isin [ilu]šamaš ra-i-im be-lí-ia x [16]ù be-lí at-ta bu-ul-lu x x *ma* [17]še'a-am šú-ú a-na x o *di* x ta ú-ul uš-te-x o[5]) [18]i-na-an-na ib-ni-[ilu]marduk warad-ka [19]a-na ma-har be-lí-ia aṭ-ṭà[r-d]am [20]še'a-am šú-a-ti a-na be-*e*[*l* x x o o]x x [21]ma-la še-e šá a-na *i*[*b-ni-*[*ilu*]*marduk ta-na-ad-di-nu* . . . . .] [22]ù še-e ù kaspam *š*[*á* . . . . . .] [23]ma-la *na-di*-a-*m*[*a* . . . . . .] (Rd.) [24]*i-na* x x[x o]x x [. . . . .] (L. Rd.) [25]be-lí at-ta šú-up-ra-am.

[1]Seitdem du, mein Herr, mich verlassen hast, [2]bin ich krank: meinen Fuß habe ich auf den Erdboden [3]nicht (mehr) gesetzt. [4]Angesichts deiner *jungen Leute* hast du, mein Herr, [5]folgendermaßen zu mir geredet: also (hat) mein Herr (gesagt): [6]„Wenn dein Befinden nicht gut ist[6]), [7]sollst du das Getreide nicht verladen!" [8]Dieses hattest du, mein Herr, zu mir ge-

---

[1]) Vgl. BB. 43, 30; 260, 13. 23.

[2]) So nennt sich die Briefschreiberin, weil sie für das Heil des Empfängers betet.

[3]) Oder „geneigtest". [4]) *Ni-Dub.*

[5]) Kaum *şir*; sicher nicht *li.*

[6]) Wörtlich: „wenn deine Gliedmaßen nicht wohl sind".

redet; darauf ^{9}(sagte) ich also: „*Der Verlust* an Getreide ^{10}bei mir wird nicht viel sein; ^{11}wegen jenes Getreides habe ich verantwortliche Personen ^{12}eingesetzt, und dann ^{13}haben sie (es) in den Speicher meines Herrn ^{14}hinaufgebracht. ^{15}Das Fest des Šamaš, der meinen Herrn liebt, ...; ^{16}und du, mein Herr, ..., ^{17}das Getreide *hat* er selbst *dem* . . . . . nicht . . . . . $^{18, 19}$Jetzt sende ich hiermit den Ibni-Marduk, deinen Knecht, vor meinen Herrn: ^{20}jenes Getreide [*gib*] *dem Eigentümer* [. . .]. . . . ^{21}Alles Getreide, das *du dem I*[*bni-Marduk gibst* . . . . .] ^{22}und Getreide und Silber, *das* [. . . . . .], ^{23}soviel *vernachlässigt sind* [. . . . . .] ^{24}auf . . .[. . .]. . . .[. . . . .] ^{25}schreibe du, mein Herr, mir!

124.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . . (^{14})]x na i-na x[. . . . (^{15})x x o o] lu-*sa*-a-ku [x o o (^{16})*áš-šum še*]*'im* áš-pu-ra-ak-ku[m] (^{17})[k]a-al šá-at-ti i-na i-di-ka (^{18})x o *akâlam* ú-ub-ba-lu (^{19})ú-ul te-pu-šá-am (^{20})i-na-an-na áš-ta-ap-ra-ak-kum (^{21})i-na a-*lim* li'âtim^{zun} [1]) a-na kaspim ši-te-i-ma (^{22})te-im-ka ar-ḫi-iš šú-up-ra-am (^{23})kaspam šá x [2]) *li'âtim*^{zun} šum-ma šattam III (^{24})šum-ma šá-ad-di-da-tim (^{25})ši-te-i-ma (^{26})ta-am-ka-ru-tam e-pu-uš-ma [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

[. . . . (Anfang zerstört oder unverständlich) . . . . (^{16})Wegen *Ge*]*treides* habe ich dir geschrieben: (^{17})das ganze Jahr hindurch wird man von deinem Lohne (^{18})[. . .]. . . *Brot* bringen. (^{19})Du hast (es) *mir* nicht getan. (^{20})Jetzt schreibe ich hiermit an dich: (^{21})in *der Stadt* suche Rinder für Silber aus, und dann (^{22})sende mir schleunigst deinen Bescheid. (^{23})Das Silber . . . . . . *Rinder* entweder von 3 Jahren (^{24})oder . . . . . . (^{25})suche aus, dann (^{26})mache das Geschäft und darauf [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

125.

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört) . . . .]-di-ịa ú-u[l . . . .] (^{9})ù a-di i-na bâb-íl[i^{ki} . . . .] (^{10})i-na ma-ḫar ka-ri-[ib-ti-ki [3]) . . . .] (^{11})ṣi-el-tum

---

1) *Lid*^{zun}. 2) Kaum Zahl II.

3) Vgl. Z. 15. 28. 31; mit *kâribtu* bezeichnet sich die Briefschreiberin jedenfalls selbst.

ka-bi-[*it-tum*] iš-[*šá-ak-ki-in*] (12)i-na bâb ^{il}[^{i}o]x *ki-ma* x x x ṣi-el-tim [.....] (13)ú-ud-[di]-da-am-ma a-na sipparim^{ki} x x x [.....] (14)ar-ka-at ṣi-el-tim šú-a-ti x x-*na-ma* (15)ki-ma ka-ri-ib-ta-ki a-na di-x x x *su* (16)i-na pa-ra-*aš* ar-ka-tim bârûm (17)a-na la a-ṣi-[e]-im iḳ-bu-ú-ši-im-ma (18)áš-šum ṣi-el-tim šá [mâ]râti^{meš} ṣi-il-li-ịa (19)a-na bâbi ka-*bi*[1])-i ú-x[x o o]x (20)iḳ-bu-ni[m-m]a (21)áš-šum ar-ka-at ṣi-el-[tim šú-a-t]i pa-ra-si-im (22)iš-tu bâb-íli^{ki} a-na sip[parim^{ki} ....]-ki-*kum* (23)aš[2])-ni-ga-am-ma ar-k[a-at ṣi-el-tim šú-a-ti] (Rd.) (24)ap-ru-[uš] (Rs.) (25)^{sal}ḳadištum pa-ni mârâti^{meš} ṣi-i[l-li-ịa *ši-na-ti*] (26)iṣ-ba-at-*tam*[3]) i-na gâgîm a-na [........] (27)ma-ga-al id-bu-[........] (28)ù ^{sal}ka-ri-ib-ta-ki *e-d*[*i* x x o o o *z*]*a* x[.....] (29)iš-ta-ka-[*n*]*u* (30)ki-ma be-el-ti at-ti ti-di-e (31)bît ka-ri-ib-ti-ki *šá* x x ag da x x (32)at-ta-na-ap-la-*zu bit* na-pí-iš-tim (33)a-na na-pí-iš-ti-ịa ap-ta-la-aḫ (34)ù i-na bâb-íli^{ki} na-pí-iš-ti a-na be-el-ti-ịa *k*[*a-š*]*i* (35)ap-ki-id šú-*um-ki* ar-ši (36)be-el-ti a-na a-wa-ti-ịa ni-di a-ḫi-im (37)la i-ra-áš-ši ^{I}warad-*eššêšim*[4]) *war*[*ad be-el-ti-i*]*a* (38)šá il-li-kam ^{sal}ni-pa-at [........] (39)ù warad-^{ilu} [...........] (40)[*šá*] be-el-t[i .... (Rest zerstört) ....].

[.... (Anfang zerstört) ....] (9)und während *ich* in Babylon [.........] (10)vor [deiner] Be[terin ....] (11)[*entstand*] ein *schwerer* Streit. (12)Im Tore des Gottes [.....], *als* ...... des Streites [.....] (13)*pünktlich*[5]) nach Sippar ...[.....]. (14)Der Sachverhalt jenes Streites ....., (15)daß deine Beterin für ...... (16)(und) bei der Prüfung des Sachverhaltes der Wahrsagepriester (17)nicht hinausziehen sollte, sagte man ihr; darauf (18)haben *sie* wegen des Streites der Töchter des Ṣillija (19)zum Tore .... (20)erklärt, darauf (21)*habe ich*, um den Sachverhalt [jenes] Streites zu prüfen, (22)von Babylon nach Sippar *zu dir* [......]; (23)ich kam an, und den Sachverhalt [jenes Streites] (24)prüfte ich. (25)Die Hierodule hat sich an die Spitze [jener] Töchter des Ṣi[llija] (26)gestellt und im Frauenkloster für [........] (27)hat *sie* in hohem Maße ..[........] (28)Auch hat *man* deine Beterin ...[...]...[...] (29)gesetzt. (30)Wie du, meine Herrin, weißt, (31)*ist* das Haus deiner Beterin .... (32)habe ich es angesehen: *ein Haus* des Lebens! (33)Für mein Leben fürchtete ich; (34)auch habe

---

1) Ist *mi* gemeint? 2) *aš* = *ás*.

3) Oder ist *Ud* für *ma* verschrieben? 4) *Ab-Ab*.

5) Vgl. 121, 5.

ich in Babylon mein Leben *dir*, meiner Herrin, (35)anvertraut: *deinen Namen* habe ich bekommen. (36)Meine Herrin soll meiner Angelegenheit gegenüber keine Nachlässigkeit (37)zeigen. Warad-eššêšim, *der Sklave* meiner [*Herrin*], (38)der hiermit kommt, [*möge*] die Schuldhäftlinge [. . . . .]; (39)und Warad-[. . . . .] (40)[*den*] meine Herrin [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

126.

(Vs.) 1 i-na pa-ni-ti áš-pu-ra-ak-k[um-ma] 2 I šiḳil kaspim tu-šá-bi-lam 3 ù ṭup-pa-ka ú-ul tu-šá-bi-l[am] 4 i-na-an-na áš-ta-ap-ra-ak-k[um] 5 kasap il-ki-ka šú-bi-lam 6 [*e*]*n*[1])-ki-tim šá I šiḳil kaspim 7 da-am-ga-a-tim 8 šá-ma-am-ma šú-bi-lam 9 ù a-na bâb-íli^{ki} 10 ta-li-a-am-ma [. . . . (große Lücke)[2]) . . . .] (Rd.) (21)me-ḫi-ir ṭup-pí-i̯[a šú-bi-lam].

1 Schon früher hatte ich an dich geschrieben; [da] 2 schicktest du mir (nur) 1 Sekel Silber; 3 auch hast du mir keinen Brief von dir geschickt. 4 Jetzt schreibe ich hiermit an dich: 5 dein Lehensgeld schicke mir. 6, 7 Gute . . . . . . für 1 Sekel Silber 8 kaufe, und sende (sie) mir dann. 9, 10 Und wenn du nach Babylon *kommst*, [. . . . (große Lücke) . . . .] (21)Eine Antwort auf meinen Brief [sende mir].

127.

[. . . . (Anfang stark zerstört)[3]) . . . .] (Rs.) (19)x^{zun} pa-na-nam[4]) šú-ur-ši-a-am (20)šú-up-ra-am (21)li-li-ku-ni-ik-kum (22)áš-šum immeri^{zun} šá ta-áš-pu-ra-am (23)[*i-n*]*a* mi-iḫ-ri-it i̯a-ak-bu-ri-im (24)[*t*]*a*-áš-pu-ra-am (25)i-na a-lim immeru^{zun} ṣa-bu-tum (26)ú-ul i-ba-áš-ši-i (27)[x o o]x a-na-^{ilu}sín-ták-la-ku (28)[x x x o o o]x *m*[*a-l*]*a* im-ḫu-ra-*š*[*ú* . . . . (Rest zerstört) . . . .].

[. . . . (Anfang bis auf wenige Worte[5]) zerstört oder unklar) . . . .] (19, 20)schreibe mir sorgfältigst! (21)Sie mögen zu dir kommen!

---

[1]) Vgl. BB. 113, 7; 114, 7. 9.

[2]) Man erkennt in Z. 13 noch *za* oder *IV* und in Z. (20) *šá a*-[. . . .].

[3]) Man erkennt noch vor allem in Z. (10) *šá ta-áš-pu-ra-am*; (11) [*bâb-î*]*li*^{ki} (?); (12) [*r*]*a-bi-kum ki-ma*; (13) *awêl kîš*^{ki} *ṣâb* ^{awêl}*nakrim na-du-ú*; (15 f.) *te-ma-am* [*šú-u*]*p-ra-am*.

[4]) Gemeint ist wohl *pa-*^{na}*nam*.

[5]) Man erkennt noch: (10) den du mir gesandt hast; (11) Babylon (?); (12) Rabikum (?) wie; (13) Leute von Kîš die Mannschaft des Feindes geworfen; (15 f.) Bescheid sende mir.

(22)Was die Schafe betrifft, derenwegen du mir schriebst, (23)so hast du *vor* Jakburum (24)an mich geschrieben. (25)In der Stadt *sind* die verlangten Schafe (26)nicht vorhanden. (27)[. . . .] Ana-Sin-taklâku (28)[. . . .]. . ., soviel er von *ihm* in Empfang genommen hat [. . . . (Rest zerstört) . . . .].

128.

(Vs.) 1[xxoo *šar-r*]*a*-tum ra-bi-tum 2[xxoo]is-za ba-la-tu 3[xxoo]x *ki* el-la-am 4[xxoo] *da*(-)ri-ma 5[xxoo]x i *a*[*n-n*]*i*-tim 6[xxoo]xx e-ri-ib-ti a-di waraḫ*waraḫsamnim* ûm XXXkam 7[š]á-al-ma-ku ba-al-ṭa-ku 8[š]á-la-mi ba-la-ṭi 9[i-n]a pí-i be-el-ti-ja ga-bi-i 10[xo]x-am ù e-p[í-š]á-am an-ni-a-am 11[xxo] *ši*-na-mi an-nu-ut-tim šá mu *an* xo tu a ar 12[xxoo] a-na wardim an-ni-i (Rs.) 13[xxoo] *te*-ir-tam šá *a-na ta-wa-ti* x 14[šá]-al-ma-at 15[xxoo]-ka-ti li-iš-ku-nam.

1[. . . . .] die große [*Kön*]*igin*, 2[. . . . .]. . Leben 3[. . . . . .]. . . reinen 4[. . . . .]. . . . . 5[. . . . .]. . . *dieses* 6[. . . . .]. . . . . . *bis* zum 30. *Waraḫsamnu*. 7Ich bin wohl, ich bin gesund; 8mein Wohlbefinden und meine Gesundheit 9ist [durch den] Mund meiner Herrin *ausgesprochen*. 10[. . . . .]. . . und dieses Tun 11[. . . . .] . . . . 12[. . . . .] diesem Sklaven 13[. . .] Vorzeichen, das für . . . . .; 14[es] ist günstig. 15[. . .]. . . möge *er* mir *setzen*!

129.

(Vs.) 1[*b*]*e-li* [xxoo] *t*[*u* xoo] 2[*k*]*i* a-na xxxo ku x 3ka-ni-kam te-zi-ba-am 4te-ki-it šá-at-tam še'a-am šá ru-*k*[*a-b*]*i*-šú 5Inu-rum-li-ṣi šú-ú a-na še-e-ja 6bi-bi-il ga-ti i-ra-áš-ši 7še'a-am šú-a-ti su-un-ni-iḳ-[m]a 8a-na-ku ù ka-ta la ni-zi-in-[xo] 9ma-la še-e šá tu-sa-an-na-ku-ma 10a-na ilušú-bu-la-na-ṣi-ir be-el x[o] 11ta-ma-ad-da-d[u] 12i-na ka-ni-ki-ka šá te-z[i-ba-am] 13iḫ-ḫi-ar-ra-*ṣ*[*a-am*] 14Inu-rum-li-[ṣi *šú-ú*] (Rd.) 15i-na [. . . . . .] (Rs.) 16a-na še-e x [. . . . . .] 17ka-ta ù áš-*š*[*á-at-ka*] 18i-na bît a-we-lim dingirnanna-ma-a[n-se] 19a-di ta-ap-pa-lu a-pa-*a*[*m*1) oo] 20še'a-am a-na ilušú-bu-la-na-ṣi-ir [*i-di-in*] 21ka-ni-ik ilušú-bu-la-na-ṣi-ir be-el [xo] 22li-ki.

1*Mein Herr* [. . . . .] 2*als* für [. . . . .], 3hattest du mir eine gesiegelte Urkunde ausgefertigt. 4. . . . .2) (dieses)

1) Liegt eine Form von *pâdu* „gefangen setzen" vor? Also vielleicht *a-pa-a*[*d*]?

2) Mit *têkîtu* „Not" (vgl. BB. 96, 13) scheint hier nichts anzufangen zu sein.

Jahr das Getreide seines ...... [5]Jener Nûrum-liṣi will *sich* an meinem Getreide [6]*vergreifen.* [7]Jenes Getreide *miß nach,* daß [8]ich und du nicht ...[...]. [9]Alles Getreide, das du *nachmessen* und dann [10]dem Šubula-nâṣir, dem Eigentümer ..[....], [11]zumessen wirst, [12]soll von deiner Urkunde, die du [mir] ausgefertigt hast, [13]abgezogen [werden]. [14][*Jener*] Nûrum-lîṣi [*soll*] [15]in [.....] [16]für das Getreide [......]. [17]Dich und [*deine Ehe*]*frau* [18]*werde ich* im Hause des Herrn Nanna-manse, [19]bis daß du bezahlst, ... [20]Das Getreide [*gib*] dem Šubula-nâṣir! [21]Eine gesiegelte Urkunde des Šubula-nâṣir, des Eigentümers [.....], [22]nimm.

130.

(Vs.) [.... (Anfang zerstört) ....] ([14])x b[e-l]í *l*[*i* x o o] ([15])[x x o o o]-za-zu ([16])[x x o o] *zu*-ú-*zu* ([17])[x o o] si ba *il e-dam* ka-áš-da-ku ([18])[x o o n]u-na-a-tim šá awêlim ^ilu^marduk-mu-šá-lim ([19])[x o o] *ut* ta-an-na-tim ([20])[x o o]x ta-tu-ú *V* ni [x x o o] ([21])[*šá k*]*a*-áš-da-[*ku*] (Rd.) ([22])[x o o] ki ik [x o o] (Rs.) ([23])[x x o o] ^I^i-lu-ni *mâr* x[x o o] ([24])[x o *t*]*a*-na-ḫa-ar [o o] ([25])[x o]-ni i-za-iz-zu ([26])*ma-ḫar* be-lí ka-ta ([27])iḳ-bi-a-am-ma warad be-lí ka-ta ([28])ap-tu-ur-šú ([29])i-lu-ni tu-ḫa-ri ([30])šá i-na âlim^ki^ šá ba-zi ([31])*i-n*[*a tu*]-ḫa-ar ^I^ḫu-za-lum ([32])[x x x o o o]-ta-li-mi [.... (Rest zerstört) ....].

Der Anfang ist völlig unklar; erwähnt wird in Z. 18 „Herr Marduk-mušallim" und in Z. 23 „Iluni, Sohn des ..[....]"; dann heißt es: ([26])*Vor* dir, dem Herrn, ([27])hat er geredet; darauf habe ich deinen, des Herrn, Knecht ([28])ausgelöst. ([29])Iluni hat *den* ......, ([30]) (der) in der Stadt von Bazi (*war*), ([31])*in* [*den* ......] des Ḫuzâlum ([32])[und des ...]-talîmi [.... (Rest zerstört) ....].

131.

(Vs.) [1](zerstört) [2]*á*[*š-šu*]*m* te-im bîtâti^zun^ x x o[x o o] [3]šá a-ḫi ^ilu^sín-o x[1])-a-gi-e [o o] [4]šá [*m*]*a*-ti it-tab-ši-[*a*] [5]ub-la-ak-ku[m] [6]a-na zu-ḫa-ri-ka šá a-*šá*[2])-*a*[*p*[3])-*pa-ra-am*] [7][p]í-ki-id-ma [8][a-n]a [bâ]b-íli^ki^ li-ir-*d*[*i*-]*a*.

[1][...........] [2][*Was* den] Bescheid über die Häuser [*betrifft* .....], [3]*den* mein Bruder Sin-..(-)agê [...], [4]*je*

---

[1]) Das Zeichen vor *a* könnte allenfalls *te* sein. [2]) Eher *ta*.

[3]) Eher *um* oder *ṭup*.

nachdem wie es stand[1]), [5]dir gebracht hat, [6, 7](so) vertraue (*ihn*)[2]) deinem jungen Mann, den ich [*sende*], an, daß [8]er (*ihn*)[2]) nach Babylon *bringe*.

Anhang.

132.

(Sippar 243.)[3])

[1]a-na e-ri-im-*ê-dub-šar*[4]) [2]ki-bí-ma [3]um-ma nu-úr-[ilu]šamaš-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk áš-šú-mi-ịa [5]da-ri-iš ûmi[mi]-im li-ba-al-li-tu-ka [6]a-nu-um-ma I [ilu]sín-ú-ba-al-li-is-zu [7]aṭ-ṭàr-da-ak-kum [8][o] irbi-*še'ât*[5]) še-a-am i-na mi-e-še-ki [9 6])i-di-iš-šum [10][*ù*] an-ni-ki-a-am [x o o o] [11]ù šitti-*še'ât*[7]) še-a-am [12]a-na mi-e-in-na-a [13]i-di-in.

[1]Zu Erîm-*Edubšar* [2]sprich: [3]also (sagt) Nûr-Šamaš: [4]Šamaš und Marduk mögen dich um meinetwillen [5]dauernd am Leben erhalten! [6, 7]Jetzt sende ich den Sin-uballissu zu dir: [8]40 Ḳâ Gerste *nach dem Normalmaß* [9]gib ihm. [13][Auch] gib [10]*sofort* [. . . .] [11]und 20 Ḳâ Gerste [12]de*m* Mennâ.

133.

(Bu. 91—5—9, 936.)[8]).

(Vs.) [1]iš-tu [warah]sîmânim [2]áš-šum ṣi-iḫ-ḫi-ru-ti-ịa i-ta-ap-lu-si-im [3]ú-na-aḫ-ḫi-*id*[9])-ka [4]*ûm*[10]) IV[kam] a-di i-na-an-na [5]te-im ši-ip-ra-tim ma-la i-pu-šú [6]ù eḳil šamaššammim šá i-pu-šú ú-ul ta-áš-pu-ra-am [7]Ina-bi-[ilu]sín a-na bâb-ìli[ki] i-li-a-*a*[*m*] [8]te-im-ka ri-ga-am ú-ul ta-áš-pu-ra-am [9]i-na-an-na na-bi-[ilu]-sín[11]) [10]a-na ma-aḫ-ri-ka aṭ-ṭàr-dam [11]it-ti-šú a-na eḳlim ri-id-ma (Rs.) [12]eḳil ši-ip-ra-tim ma-la i-pu-šú [13]ù eḳil šamaššammim šá i-pu-šú [14]i-ta-ap-la-aš-ma [15]i-na ṭup-pi-ka pa[12])-nam šú-úr-ši-a-am-ma [16]šú-up-

---

[1]) Unsicher; *it-tab-ši-*[*a*] neutrisch gebrauchter fem. Plural?

[2]) Wen? Daß es sich um eine Person handelt, legt das Verb in Z. 8 nahe.

[3]) Schollmeyer, RA. XI 77. [4]) *ê-dub-šar* wohl Tempelname.

[5]) Vokabular Clay 277 *ir-bi sa-a-at.*

[6]) Am Anfang fehlt wohl nichts. [7]) Vok. Clay 274 *šit-ti sa-a-at.*

[8]) AJSL. 29, 187 und Landsberger, ZDMG. 69, 491 f.

[9]) Oder *iṭ*. [10]) So jedenfalls statt *Giš*.

[11]) Doch gewiß *sín* statt *en-lil* zu lesen. [12]) Sicher nicht *ú*.

rá-am [17]lu-uš-pu-ra-ak-kum-ma [18]še'u-um a-na kurummat ṣi-iḫ-ḫi-ru-tim [19]ù Gab. A a-na ukullê[1]) alpi^{zun} li-in-na-di-in [20]^{I}tak-la-ku-a-na-^{ilu}marduk [21]it-ti na-bi-^{ilu}sín a-na bâb-íli^{ki} [22]tu-ur-dam.

[1](Schon) seit dem Monat Siwan [3]*bat* ich dich, [2]nach meinen jungen Leuten dich umzusehen. [4]Vier *Tage* lang, bis heute, [5]hast du mir betreffs der Feldarbeiten[2]), soviele sie getan haben, [6]und betreffs des Sesamfeldes, das sie *bestellt* haben, keinen Bescheid geschickt. [7]Nabi-Sin ist nach Babylon hinaufgegangen; [8]du hast (aber) nicht (einmal) deinen bloßen Bescheid mir geschickt. [9]Jetzt sende ich den Nabi-Sin [10]zu dir: [11]geh mit ihm aufs Feld hinab, und [12]das bearbeitete Feld, soviel sie getan haben, [13]und das Sesamfeld, das sie *bestellt* haben, [14]sieh dir an! Dann [16]schicke mir [15]eine sorgfältige briefliche Mitteilung. [17]Ich will zu dir schicken, daß [18]Getreide zur Verköstigung der Kleinen [19]und *Futtermittel* zur Ernährung der Rinder gegeben werden. [20]Den Taklâku-ana-Marduk [22]sende [21]mit Nabi-Sin nach Babylon.

134.

(BJ. 84.)[3])

[1]a-na í-lí-a-we-lim-ra-bi [2]ki-bí-ma [3]um-ma ^{ilu}marduk-na-ṣi-ir-ma [4]$^{I\,ilu}$marduk-ni-šú [5]ki-a-am iḳ-bi-a-am um-ma šú-ú-ma [6]a-na bîtât^{zun} šâkinûtim^{meš}[4]) [7]ša ga-ti-ịa [8]awêl ka-ak-mu ù awêl ar-ra-ap-ḫu-um^{ki} [9]it-ta-du-ú [10]i-nu-ma a-na bîtâti^{zun}-šú-nu [11]awêlê^{meš} šú-nu-ti [12]id-du-ú nikkassa-šú-nu [13]ṣa-ab-tu-ú-ma [14]i-na bâb-íli^{ki} wa-áš-bu [15]a-nu-um-ma ṭup-pi uš-ta-bi-la-ak-kum [16]awêl ka-ak-mu ù awêl ar-ra-ap-ḫu-um^{ki} [17]i-na bîtât^{zun} šâkinûtim^{meš}[4]) šú-nu-ti [18]šú-zi-i.

[1]Zu Ili-awêlim-rabi [2]sprich: [3]also (sagt) Marduk-nâṣir: [4]Marduk-nîšu [5]hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also (hat) er (gesagt): [6]„In die Häuser der Gärtner, [7]die mir unterstehen, [8]hat man Kakmäer und Arraphäer[5]) [9]geworfen. [10]Nachdem man in ihre Häuser [11]jene Menschen [12]geworfen hat,

---

[1]) *Lìb. Gal.*

[2]) Vielleicht ist auch hier wie Z. 12 *eḳil* vor *šiprâtim* zu ergänzen.

[3]) Ungnad, OLZ. 1915, 169 ff. (Zeit Samsuiluna's).

[4]) Oder *nukaribi^{meš}*.

[5]) Eingedrungene nördliche Volksstämme.

haben (die Gärtner) ihre Kassenbestände [13]genommen und [14]sich in Babylon niedergelassen.“ [15]Jetzt übersende ich dir hiermit (diesen) meinen Brief; [16]die Kakmäer und Arrapḫäer [17, 18]jage aus den Häusern jener Gärtner hinaus!

135.

(Bismaja 1.)[1])

(Vs.) [1][a-na] ^{ilu}ri-im-x[2])[o] [2][ki]-bí-[ma] [3]um-ma ^{ilu}ri-im-^{ilu}sí[n-ma] [4]^{ilu}šamaš li-ba-al-l[i-iṭ-ka] [5]áš-šum eḳil ^{I}a-ḫu-š[ú-nu] [6]šá ^{I}a-bu-um-ili iš-šú-ru-šú [7]šá-ad-da-aḳ-di-im ^{I}a-bu-um-ili [8]eḳlam^{lam} iš-*si*-šum [9]iš-bi-ir-[o]-ma še'a-*šú* il-gi-ma [10]^{I}a-ḫu-šú-nu pi-šú ú-ul i-pu-zu-um [11]šá-at-ta-*am* mi-ik-[s]a-am [12]im-[ḫ]u-ur [13]iš-*si*-šum [o o] iš-bi-ir-ma [14]i-nu-m[a a-n]a e-ri-ši-im [15]ga-zu [iš-k]u-n[u] [16]^{I}a-ḫu-š[ú-nu il]-li-ik-ma [17]áš-šum ^{I}a[-b]u-um-ili i-[n]a ni-i*k*(-)ni-ri-im [18]zu-ḫa-ri-šú [o]x x *di* [19]ù a-na eḳl[im e]-ri-ši-im [20]ga-zu i[š-t]a-ka-an [21]^{I}a-hu-šú-nu [*šú-us*-]ni-iḳ-šú-ma [22]ni-iš šar-ri-im i-na pi-šú šú-ku-un-ma [23][*k*]*i-i šá*-[*at-tam*]-ma eḳlam^{lam} [24][*la*] i-[ba-a]ḳ-ga-ar-šú.

[1][Zu] Rîm-[...] [2]sprich: [3]also (sagt) Rîm-Sin[3]): [4]Šamaš möge [dich am] Leben erhalten! [5]Was das Feld des Aḫušunu anbetrifft, [6]das Abum-ili *übernommen*[4]) hatte, [7]so hatte voriges Jahr Abum-ili [8]das Feld .....[5]); [9]er[6]) hatte es *umgepflügt* und dann sein Getreide genommen, [10]ohne daß Aḫušunu gegen ihn Einwendungen gemacht hätte. [11]Heuer hat er die Steuer [12]in Empfang genommen. [13].....[7]) er hat es *umgepflügt*, [14]und als er sich dann zur Bewässerung [15]anschickte, [16]kam Aḫušunu und [17]hat wegen des Abum-ili in ..... [18]seine jungen Leute ..... [19]Auch hat er[8]) sich zur Bewässerung des Feldes [20]angeschickt. [21][*Laß*] den Aḫušunu *herbeikommen*, und [22]lege ihm einen Eid beim König in den Mund. [23]Wie *heuer*, soll er um das Feld[9]) [24][*nicht*] Klage führen.

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 101.

[2]) *áš* oder ähnlich beginnendes Zeichen.

[3]) Doch wohl der bekannte König.

[4]) Wörtlich „abziehen“, hier wohl = von einem größeren Komplex herausnehmen.

[5]) Man erwartet „ihm überlassen“.

[6]) Abum-ili.

[7]) Hier dasselbe Verb wie Z. 8.

[8]) Abum-ili.

[9]) Ergänze „auch künftighin“; oder lies „voriges Jahr“ statt „heuer“.

136.

(Bismaja 2.)[1])

(Vs.) [1]a-na el-me-e-šum [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]sín-êriš-ma [4][ilu]šamaš li-ba-al-li-iṭ-ka [5]ki-ma i-na V Še-Gur [6]šá ta-na-ad-di-nam [7]LX[2]) Še-Gur ta-ga-am-mi-*la-an-ni*[3]) [8][a]t-ta ú-la ti-i-di [9]šu[m-m]a i-na ki-tim [10]a-ḫi at-ta [11]še-a-am šá ta-aḳ-bu-ú [12]ar-ḫi-iš i-di-in-ma [13]eḳl*um*[um 4]) la in-na-ad-di [14]ù kaspam šá [I]zi-da-*ḳ*um[5]) [15]áš-pu-ra-am [16]šú-di-na-am-ma (Rs.) [17]šú-bi-lam.

[1]Zu Elmêšum [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-êriš: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Daß du *durch* 5 Kur Getreide, [6]die du mir geben willst, [7]60 Kur ...., [8]weißt du selbst (wohl) nicht! [9]Wenn du in Wahrheit [10]mein Bruder bist, [12]so gib eiligst [11]das Getreide, das du versprochen hast, auf daß [13]das Feld nicht brach liegen muß. [14]Auch treibe das Geld, weswegen ich den Zidâ*ḳ*um [15]geschickt habe, [16]ein und [17]sende (*es*) mir.

137.

(Bismaja 3.)[6]).

(Vs.) [1]a-na [ilu]sín-*êriš* [2]ki-bí-m[a] [3]um-ma u-bar-rum-ma [4][ilu]šamaš *šattišam*[7]) li-ba-al-l[i-iṭ-ka] [5]áš-šum [I]a-di-ma-ti-ili a-we-[lim] [6]i-na tu-up-pi-i̭a šá-te-[ir] [7]a-we-lam a-na tu-up-pi-i̭[a] [8]šá i̭a-mu-ut-ba-li-im [9]la tu-ma-za-[*ak*] [10]a-wa-tum it-ti be-li-i̭a [11]du-un-nu-na [12]áš-šum mu-ru-iṣ[8]) li-bi-ka [13]šá ta-aḳ-bi-a-am [14]lu-zi-*iz*-ma [15]da-a-a-nu-tam li-*šá*-ḫi-*zu*-ma [16]a-we-lam ta-šá-ṭa-ar-ma [17]a-na [ilu]šamaš-ú-*ma*(-)du-*ka* [18]x[9]) ki-a-šú ma-am-ma-an (Rs.) [19]ú-la i-li-e [20]ù at-ḫu-ka ta-pa-ra-as.

[1]Zu Sin-*êriš* [2]sprich: [3]also (sagt) Ubarrum: [4]Šamaš möge dich *dauernd* am Leben erhalten! [5]Betreffs des Patriziers

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 277.

[2]) Senkrechter Keil, der vor *Še-Gur* wohl nur LX sein kann.

[3]) Statt *an-ni* liest L. *šum*; beides unsicher.

[4]) L. *lam* statt *um*; letzteres doch wohl gemeint.

[5]) *ḳum* wahrscheinlicher als *lum* (L.).

[6]) Luckenbill, AJSL. 32, 278.

[7]) *Mu-kam-k[am]* doch wohl so oder ähnlich zu lesen; kaum *Mu-40-k[am]*.

[8]) Statt *uṣ*.

[9]) *la* (L.) möglich, aber *la-ḳi-a-šú* statt *leḳêšú* höchst unwahrscheinlich.

Adi-mati-ili [6]war in dem Brief *an mich* geschrieben. [7]Du sollst den Patrizier *für*[1]) meinen Brief [8]*nach* Jamutbal [9]nicht *schlecht* [machen]. [10]Die Worte sind bei meinem Herrn[2]) [11]stark[3]). [12]Was deinen Kummer anbetrifft, [13]weswegen du mit mir sprachst, [14]so will ich hintreten; dann [15]mag *er*[4]) ihn das Richteramt *ergreifen lassen.* [16]Wirst du dann den Patrizier *auf*schreiben, so [17–20]wird niemand imstande sein; . . . .[5]).

138.

(Bismaja 4.)[6])

(Vs.) [1]a-na ú-ba-a-a-tum [2]ki-bí-ma [3]um-ma [ilu]šamaš-ga-mil-ma [4]a-na ši-gi-il-ti [5]Í-lí-tu-ra-am [6]a-*šá-al*-ka [7]ki-ma ta-ga-bu-ú-ma [8]i-ba-ga-ru-ka [9]Í-lí-tu-ra-am [10]iḳ-bi-a-am [11]ki-bí-ma du-ub-bu-ub-ta-am [12]la i-[ra]-áš-ši [13][š]á[7])-ni-t[a-a]m a-wa-ta-am [14][e]-li-ka i-šú-ú.

[1]Zu Ubâjatum [2]sprich: [3]also (sagt) Šamaš-gâmil: [4]Wegen der . . . . .[8]) [5]des Ili-tûram [6]*hatte* ich dich *gefragt.* [7]Daß du (davon) redest und [8]er dich verklagen will, [9]hat Ili-tûram [10]mir gesagt. [11. 12]*Sorge doch dafür*[9]), daß er keine Klage bekommt. [13. 14]*Ferner:* man führt etwas gegen dich im Schilde[10]).

139.

(Bismaja 5.)[11])

(Vs.) [1]a-na i-bi-[ilu] ilabr[at] [2]ki-bí-ma [3]um-ma [dingir]nin-šubur-*pallil*[12])-ma [4][ilu]ilabrat li-ba-al-li-iṭ-ka [5]a-nu-um-ma mâr-[ilu]amurrim [6]it-ta-al-ka-a[k-k]um [7]1 kurram še-a-am i-di-iš-šum [8]a*p*-*p*u-tum ri-ku-us-zu [9]la ta-ṭa-

---

1) Bedeutung? 2) Doch wohl Sin-êriš.

3) = „heftig“? Wohl ein Vorwurf an den Adressaten, daß er eine zu heftige Sprache geführt habe.

4) Wer? 5) Der Rest des Briefes ist ganz dunkel.

6) Luckenbill, AJSL. 32, 279. 7) L. [*a*]*n*.

8) L. ‘punishment’, warum? 9) Eigentlich „sprich“.

10) Oder: „[13. 14]*diese* Sache (bezw. *eine andre* Sache) führt man gegen dich im Schilde“? Jedenfalls sehr dunkel.

11) Luckenbill, AJSL. 32, 280.

12) Wohl *Š[i-D]u*; semitisch lautete der Name dann *Ilabrat-ašarid.*

ar-ra-da-šú [10]I kurram še'am a-na um-mi-ka [11]i-di-in [12]e-ri-i[š-š]i-*i*-šá [13]la wa-áš-ba-at [14]ú-ul i-*t*[*a-a*]*p*-pa-*lu*-ka [15]*a*-na *u*[*d-d*]*a*-tim [1]) (Rs.) [16]ù tu-*bu*-ul-*l*[*i-i*]*m* [17]ù ši-*me*-e-[*i*]*m* [18]ú-ul ma-ru-uṣ [19]a-nu-um-ma un-ne-du-uk [2]) [20]bi-el-ti-ia a-na [dingir]nanna-tum [21]áš-šum na-gi-ri-im ù *tu-ḫi* [22]it-ta-al-k[a]-a-am [23]Imâr-[ilu]amurrim [24]li-te-iḫ [3])-ḫi-i-ma [25]me-ḫi-ir *u*[*n* [4])-ne]-du-ki-im [26]li-ri-[o o]-iš [5]) [27]I kurram še-a-am [a-n]a um-mi-ka [28]) i-di-in *la* tu-bu-ul-lu-um [29]ù te-ṭam ù li-bi-it-ta-am [30]li-iz-bi-lu-nim [31]*ap*-*pu*-tum.

[1]Zu Ibi-Ilabrat [2]sprich: [3]also (sagt) Ninšubur-*pallil:* [4]Ilabrat möge dich am Leben erhalten! [5, 6]Jetzt kommt Mâr-Amurrim zu dir; [7]gib ihm 1 Kur Getreide! [8, 9]Bitte, sende ihn nicht mit leeren Händen (fort)! [10, 11]1 Kur Getreide gib deiner Mutter, [12, 13]daß sie nicht Entbehrungen leide [6])! [14–17][. . . . . . (unverständlich) . . . . . .] [18]ist nicht krank. [19]Jetzt ist ein Brief [20]meiner Herrin an Nanna-tum [21]wegen des Fronvogtes und der . . . . . [22]angekommen. [23]Mâr-Amurrim [24]möge (es) herbeibringen und dann [25]eine Antwort auf den Brief [26]*verlangen.* [27, 28]1 Kur Getreide gib deiner Mutter . . . . . . [29]Auch soll man Lehm und Ziegelsteine [30]schleppen! [31]Mache es gut!

140.

(Bismaja 6.) [7])

(Vs.) [1]a-na ma-r[i x x o o] [8])-ia šá [ilu]marduk ú-ba-al-li-tu-šú [2]ki-bí-ma [3]um-ma a-pil-*i*[*li-š*]*ú*-ma [4][ilu]šamaš ù [ilu]marduk a-na da-ri-a-tim li-ba-al-li-tu-ka [5]a-nu-um-ma Ii-li-êriš (Rd.) [6]aṭ-ṭàr-da-ak-kum (Rs.) [7]XX manê šipâtim dam-ga-tim [8]ki-ma gi-ni-ia [9]šú-bi-lam.

[1]Zum Sohne meines [*Herrn*], den Marduk am Leben erhalten hat, [2]sprich: [3]also (sagt) Apil-*ilišu*: [4]Šamaš und Marduk mögen dich dauernd am Leben erhalten! [5–6]Jetzt sende ich den Ili-êriš zu dir: [7]20 Minen gute Wolle, [8]entsprechend der regelmäßigen Leistung an mich, [9]laß (ihn) mir bringen.

---

[1]) Gewiß nicht *ut-na-pi-iš-tim* (L). [2]) *unnedukku* wie 5, 16.

[3]) Zeichen *úḫ*. [4]) Oder *ú*?

[5]) Oder *li-ri-iš*.

[6]) Wörtlich „in ihrer Nacktheit soll sie nicht dasitzen".

[7]) Luckenbill, AJSL. 32, 282.

[8]) Kaum *ma-ri-ia* (L.), da dies den Raumverhältnissen widerspricht.

141.

(Bismaja 7.)[1]

(Vs.) [1]a-[n]a šá-al-lu-r[u-um] [2]ki-bi-ma [3]um-ma ka-*wi*-um-ma [4]ilušamaš li-ba-al-li-iṭ-ka [5]a-na mišil Še iddêm[2]) ḫa-am-š.-šú-ú [6]áš-pu-*úr*-ra-ak-kum-ma [7]ú-ul tu-šá-ab-ba-[*a*]*l-lam*[3]) [8]iddûm i-na ia-ši-im [9][a]-na a-ma-ri-im [10]ú-ul i-ba-áš-ši-i [11][o mi]šil Še am-ra-am-ma [12][šú]-bi-lam (Rs.) [13][x o o]-tu-*u*[*š*] [14][x o] *di* [x o o] *ab* [15]i-na an-ni-tim [16]*a-ḫu-ut-ka* lu-mu-ur.

[1]Zu Šallûrum [2]sprich: [3]also (sagt) Ka*wi*um: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Wegen eines Bißchen[4]) Asphalts habe ich schon fünfmal [6]an dich geschrieben, und [7]du willst (ihn) mir nicht senden! [8–10]Bei mir ist nicht soviel Asphalt, daß man ihn (überhaupt) sehen kann. [11]Mach mir doch ein Bißchen[4]) ausfindig, und [12]sende (ihn) mir! [. . . . (Lücke) . . . .] [15]Hierin [16]möchte ich deine brüderliche Gesinnung erkennen.

142.

(Bismaja 8.)[5])

(Vs.) [1]a-na o x[6])-um [2]ki-bí-ma [3]um-ma ma-ri-ir-ṣi-tim-ma [4]ilušamaš li-ba-al-li-iṭ-ka [5]na-pi-iš-tum [6]*II-ta ki*-tim[7]) [7]e-ta-ḫa-ma [8]ri-di-a-am [9][*š*]*á* ta-ra-di-a-am [10][*r*]*i*-mu-sa še-a-am (Rs.) [11]i-na adab[ki] [12]li-ir-pi-su-ú-ma [13]li-el-*ku*[8]) [14]a*p-p*u-tum.

[1]Zu *Ellum* [2]sprich: [3]also (sagt) Mâri-irṣitim: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Den Napištum [6]. . . .[9]) [7](*und*) *den Etaḫama* [8]bringe zu mir. [9]*Wen* du zu mir bringst, [10]die sollen . . . . Getreide [11]in Adab [12]dreschen und dann [13]. . . . . .[10]) [14]Mache es gut!

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 283.

[2]) *A-Esir*, das auch *ittû* und *iṭṭû* gelesen werden könnte; eigentlich *kupru iddû* „Asphalt von der Stadt Id (Hit)".

[3]) So wohl am besten mit den Spuren; L. *tu-šá-ab-ba-[la-]am-ma*.

[4]) Wörtlich: 1/2 Še. Da 1 Še $\frac{1}{180}$ Sekel, d. h. $\frac{1}{10\,800}$ Pfund ist, kann das nicht wörtlich gemeint sein.

[5]) Luckenbill, AJSL. 32, 284.

[6]) L. liest *Ukkin(?)-um*; eher *el-um*, für *el-lu-um* verschrieben.

[7]) L. *a-ta* (oder *šá*)*-ki-tim*. [8]) Sehr fraglich.

[9]) Vielleicht auch ein Eigenname (mit L.).

[10]) Schwerlich statt *lilkû* „sie sollen (es) nehmen".

143.

(Bismaja 9.)[1]

(Vs.) [1]a-na [x x o o o] [2]ki-b[i-ma] [3]um-ma [ilu]sin-a-[*šá-ri-id*-ma] [4][ilu]šamaš áš-šum-[*mi-*ia] [5]li-ba-al-li-i[ṭ-ka] [6]i-nu-ú-ma [7]a-na-ku-ú ù at-ta [8]i-na ma[šk]an-[ša]brîm[ki 2)] [9]ni-in-na-am-[ru] [10]ki-a-am ta-aḳ-b[i]-a-am [11][um]-ma a-ta-ma [12][i]-nu-ú-ma [13]a-na *tupliaš*[ki 3)] [14]ta-la-[a]k-ku-ú [15]II wa-ar-di šú-ba-ri-im [16]šá-ma-am-ma [17]*a*-na-[k]u-ú *áš-šum*[4)] ki-a-am (Rs.) [18][ta-aḳ-bu]-ú [19][x o o] x-ab [20][a*p*]-*p*u-tum.

[1]Zu [. . . . .] [2]sprich: [3]also (sagt) Sin-a[*šarid*]: [4]Šamaš möge [dich um meinet]willen [5]am Leben erhalten. [6]Als [7]ich und du uns [8]in Maškan-šabrîm [9]sahen, [10]sprachst du folgendermaßen zu mir: [11]also (sagtest) du: [12]„Wenn [13]du nach Tupliaš[5)] [14]gehst, [16]kaufe mir [15]zwei *subaräische* Sklaven“ [7)]. Deshalb [17]*möchte* ich, *weil du so* [18][*gesagt hast* [19]. . . . . . .]. [20]Mach es gut[8)]!

144.

(Bismaja 10.)[9)]

(Vs.) [1]a-na ilu-[*š*]*ú-tap-pí-e* [2]ki-bí-ma [3]um-ma i[lu-š]ú-ellat-su [4][ilu]šamaš li-b[a-a]l-l[i-i]ṭ-k[a] [5]iš-tu pa-n[a-n]u-um [6]ki-a-am a[ḳ]-bi-kum [7]um-ma a-na-k[u]-ú-ma [8]al-pi še-na šá-m[a-a]m-[ma] [9][x] šiḳil kasp[im . . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) ([16])lu i-na ki-šá-ad ([17])tu-x-i-im ([18])la *ga*-ma-*r*[*i-im*] ([19])x *ri* x o ([20])[x] kasp*am* [. . . . .] ([21])[š]á e-li-ka ([22])ṭa-bu mu-*ḫur*[10)]

[1]Zu *Ilušu-tappê* [2]sprich: [3]also (sagt) Ilušu-ellatsu: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Schon früher einmal [6]sprach ich folgendermaßen zu dir: [7]also (sagte) ich: [8]„Zwei Rinder kaufe mir; [dann will ich dir [9]. .] Sekel Silber [senden . . . . (Lücke) . . . .] . . . . [20]Das Silber [*für die Rinder*], [21]das du wünschst, [22]*nimm entgegen!*

[1)] Luckenbill, AJSL. 32, 285; Ungnad, OLZ. 1917, 203.

[2)] *Maš-Gán-Pa + Al[ki.]* [3)] Doch wohl *Ab-Nun-Na[ki.]*

[4)] Oder *an-ni-*

[5)] Elamisches Grenzgebiet.

[6)] Doch wohl schlechte Schreibung für *tallakū*.

[7)] Wörtlich eher „zwei Sklaven des Subaräers“.

[8)] Als Bitte hier nicht recht verständlich.

[9)] Luckenbill, AJSL. 32, 286. [10)] Eher *aḫ*, *iḫ*, *uḫ*.

145.

(Bismaja 11.)[1])

(Vs.) [1]a-na *šá-lu-r*[*u-u*]*m* [2]ki-bí-ma [3]um-ma i-lí-i-din-nam-ma [4]ilušamaš li-ba-al-li-[i]ṭ-k[a] [5]a-nu-um-ma *ak-k*[*a*]-*x*[2]) [6]šá be-la-kum [7]iš-tu í-si-inki [8]ub-lam x x [o] x x [9]ia-ú-um [10]šum-ma i-na ki-it-tim [11]a-ḫi at-ta-a [.... (Rückseite fast völlig zerstört)].

[1]Zu *Šallûrum* [2]sprich: [3]also (sagt) Ili-idinnam: [4]Šamaš möge dich am Leben erhalten! [5]Jetzt [*kommt*] *Nabium-dûri*, [6]den Bêlakum [7]aus Isin [8]mir gebracht hat, [*zu dir*]. [9]*Wo ist* [....][3])? [10]Wenn du in Wahrheit [11]mein Bruder bist [.... (Rest zerstört) ....].

146.

(Bismaja 12.)[4])

(Vs.) [.... (Anfang zerstört) ....] ([5])a-na [.....] ([6])la te-*g*[*i-a-nim*] ([7])li-lu-ú x[x o o] ([8])mi-im-ma šá eḳlimli-im ([9])ù bi-tim la e-ši-im-me-e-ma ([10])li-ib-bi la i-ma-ra-aṣ ([11])še-a-am a-na ma-áš-ka-ni-im ([12])šú-li-a-ma a-na eḳlimli-im ([13])me-e i-ba-a-ma mi-i*ḳ*-ra-am ([14])[o] x am *šú* x[x o x] *ma* šú *ni* (Rs.) ([15])zu-ḫa-ru-ú iš-tu eḳlimli-im ([16])ba-al-ri li-*zu*-nim ([17])Ita-ri-bu-um ([18])ù *a-bu*-um-ili ([19])tu-ur-da-nim.

[.... (Anfang zerstört) ....] ([5])Hinsichtlich [.......] ([6])seid nicht [*lässig*]! ([7])Sie sollen hinaufgehen [.....]. ([8])*Wenn* ich gar nichts über Feld ([9])und Haus hören werde, *so* ([10])wird mein Herz nicht[5]) bekümmert werden. ([11])Das Getreide bringt in den Speicher ([12])hinauf! Dem Felde ([13]).....t[6]) Wasser und *die Bewässerung*[7]) ([14])......... ([15])Die jungen Leute sollen vom Felde ([16])*an den Seiten fortgehen!* ([17])Den Tarîbum ([18])und den Abum-ili ([19])sendet mir!

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 287.

[2]) Ist ein EN *An + Ag-Bád* (= *ilunabium-dûri*) möglich?

[3]) Das Subjekt müßte noch in Z. 8 stecken; aber wie ist das möglich?

[4]) Luckenbill, AJSL. 32, 288.

[5]) Das erwartet man nicht; oder will der Schreiber sagen, er wolle lieber gar nichts hören als unangenehme Sachen?

[6]) L. leitet die Form von *bâ'u* ab, was unmöglich ist. Es ist deutlich ein transitiver Imperativ; Wurzel vielleicht אבה.

[7]) Wenn von *maḳâru* abzuleiten.

147.

(Bismaja 13.)[1])

(Vs.) [. . . . (Anfang zerstört] . . . .] ([6])šá [ilu]sín-mu-[šá-lim] ([7])še-*l*[*i*-]*bu*[2]) ù [. . . .] ([8])a-na šá-ni-[im] ([9])ta-ad-di-nu-[*šú*] ([10])I [ilu]sín-mu-šá-[lim] ([11])šar-ra-am im-ḫu-ur-ma ([12])šar-ru-um li-ib-ba-ti-im ([13])im-ta-la ḫu-mu-uṭ la-a-ma ([14])ri-di[3]) šar-ri-im ik-*t*[*a-š*]*á*-ad-ka ([15])eḳlim[li-im][4]) a-na bi-li-šú (Rs.) ([16])*te*[5])-ir ap-*pu*-tum.

[. . . . (Anfang fehlt) . . . . Weil du das Feld] ([6])des Sin-mu[šallim], ([7])*des Šêlibu* und [*des* . . . .] ([8])einem andern ([9])gegeben hast, ([10])hat sich Sin-mušallim ([11])an den König gewandt; der König ist voll Zornes ([12])geworden. Beeile dich! Noch ehe ([13])der Bote des Königs *zu dir kommt*, ([14])gib das Feld seinen Eigentümern ([15])zurück! Mache es gut!

148.

(Bismaja 14.)[6])

(Vs.) [. . . . (Anfang fehlt) . . . .] ([6])[x o *k*]*i*-a-am ú-la-[. . . . .][7]) ([7])šum-ma i-na ki-it-tim ([8])a-ḫi at-ta ([9])ku-nu-uk-*ki*[8]) an-ni-a-am ([10])i-na a-ma-ri-i-ka ([11])šá áš-pu-[r]a-kum ([12])I [ilu]šamaš-na-ṣir ([13])ú-la na-ka-ar ([14])ḫa-ta-ni ku-nu-uk-kam ([15])li-zi-ba-kum-ma ([16])[. . . . .]-u*d* [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) ([23])I [ilu]*nergal*-x[x o o] ([24])a-nu-ú-ma al-[la-ka-a]k-[k]um ([25])i-na na-ap-ḫa-ar zu-ḫa-ri-e ([26])[*k*]*i-a*-[*a*]*m*[9]) ta-aḳ-bi-a-am ([27])[um-m]a at-ta-a-ma ([28])[*i-t*]*a*-a-ar a-wa-ta-am ([29])ú-ta-ru-ni-im-ma ([30])LX(?) kurri še-a-am a-na-di-ik-kum ([31])[áš-š]um ma-ri ši-ip-ri-im ([32])[áš-pu]-ra-kum-ma ([33])[um-ma] at-ta-a-ma ([34])[. . . .] *Gud* ta-ri-šá ([35])[. . . . .] *an*-ni [. . . . (Lücke) . . . .] (Rd.) ([40])[. . . . . . .]-nu šú-lu-um-[*ka*] ([41])[*li-il*]-li-kam-m[a . . . . (fehlt wohl noch 1 Zeile).

[. . . . (Anfang fehlt) . . . .] ([6])*hat er* also [. . . . .]. ([7])Wenn du in Wahrheit ([8])mein Bruder bist, — ([9])sobald du dieses mein gesiegeltes Schreiben ([10])siehst, ([11])soll der, den ich hier-

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 289. [2]) L. indes *mu*.

[3]) Sicher nicht *šú* (L).

[4]) Der Genetiv ist grammatisch unerklärlich.

[5]) L. *mu*; indes muß *te* gemeint sein.

[6]) Luckenbill, AJSL. 32, 290.

[7]) Kaum *ú-la-*[*am-mi-da-an-ni*].

[8]) Scheinbar *ku*. [9]) Oder *šá a-ḫi*?

mit zu dir sende, ([12])Šamaš-nâṣir, ([13])— er ist kein Fremder, ([14])(sondern) mein Schwiegersohn, — ([15])dir eine gesiegelte Urkunde ausfertigen[1]), dann [. . . . (Lücke) . . . .] ([24])*Siehe,* ich werde zu dir [kommen]. ([25])Unter all den jungen Leuten ([26])hast du folgendermaßen gesprochen: ([27])also (hast) du (gesagt): ([28])„*Er wird zurückkommen.* Nachricht ([29])wird man mir bringen; dann ([30])werde ich dir *60* Scheffel Getreide geben.“ ([31])[Was das anbetrifft], daß ich Boten ([32])an dich schickte, worauf ([33])du [also (erklärtest) . . . . (Lücke) . . . . (Nachricht über) dein] Befinden ([41])[möge] zu mir kommen, dann ([42])[. . . . .].

149.

(Bismaja 15.)[2])

(Vs.) [1][a-na . . . . . .[3])] [2][ki-b]i-ma [3][um-ma . . . . .]-ma [4]áš-šu[m . . . . (Lücke) . . . .] [6]a-nu-um-ma [. . . .] [7]ù [. . . . (Lücke) . . . .] [9]še-a-am [. . . . (Lücke) . . . .] (Rs.) [14][um]-ma at-ti-ma a-na k[a-la-ti-*ni*] [15][x kur]ri še-a-am la id-*di*-nu-[ši-im-ma] [16][še]-a-am la i-ta-pa-al [17][*i-nu*]-ma a-na âli[ki]-šú i-*ik*-[. . .] [18][*a-na*] ka-*al*-la-ti-*n*[*i*] [19]še-a-am i-di-in *ta-bi*-[. . .] [20]še-a-am at-*ba-l*[*am*] [21][*x*] *šiḳli* a-na ka-la-ti-*ki* x[. . .] [22][um]-ma a-na-ku-[ma] [23][*a-n*]*a* pa-ni-ịa la ta-x[. . . .] [24][*ù*] ma-am-ma-an [25][x o] ú-la ta-x[. . . .] [26][*ap-p*]*u*-tum na-áš-pa-[*kam*] [27][x o o]-*ma*-al-li-x[o o].

[1][Zu . . . . [2]sprich: [3]also (sagt) . . . .]: [4]Wegen [. . . . (Lücke)[4]) . . . .] [14]Also (erklärtest) du: „[*Unserer* Schwiegertochter] [15]hat man die [. .] Scheffel Getreide nicht gegeben, [deshalb] [16]konnte sie kein Getreide erstatten. [17][*Als*] *sie* nach seiner Stadt [. . . .], [18, 19]gab er *unserer* Schwiegertochter das Getreide . . . . . [20]*Ich habe* Getreide *fortgeholt.* [21][. .] Sekel für *deine* Schwiegertochter . .[. . .].“ [22]Also (sagte) ich [. . . . (Rest bis auf wenige[5]) Wörter zerstört) . . . .].

---

[1]) Šamaš-nâṣir hat wohl zu diesem Zwecke das Siegel seines Schwiegervaters mitgebracht.

[2]) Luckenbill, AJSL. 32, 291.

[3]) Weiblicher Name; vgl. Z. 14.

[4]) Man erkennt in Z. 6 „jetzt“, Z. 7 „und“, Z. 9 „Getreide“.

[5]) Z. 23 „vor (?) mich nicht“, Z. 24 „irgend jemand“, Z. 25 „nicht“, Z. 26 „bitte (?), den Speicher (?)“.

150.

(Bismaja 16.)[1]

(Vs.) [[1]a-na .... [2]ki-bí-ma] [3]um-ma [ilu]s[in-....] [4][ilu]šamaš-li-[ba-al-li-iṭ-ka .... (Lücke) ....] [8] *V* šiḳil kaspim [x x o o]x [9]šú-bi-la[m] [10]ù *II* x o x x [x o] [11]šú-bi-la[m] [12]ù šum-ma at-*t*[*u-ra-kum*] [13]*ri*-ka ú-x[o] [14]*ḫi*[*r-t*]*am ir* x *na* [x o] [15]šú-bi-lam a-we-la[m] (Rs.) [16]*ip-ḫu iš*-tu(-)ma [x o] [17]*iš-pu*-ra-*am* [o] [18]šú-ri-a-am-ma [19][*ka*]*spam* lu-di-kum [20][o]x ni-ba-ḫa-tim [21][o]x x *is-ta* šú-bi-la[m] [22]iš-tu ni-*il*-ta-x o [23]*lu ta* ḫa-nu x[o o].

[1][Zu ..... [2]sprich:] [3]also (sagt) *Si*[*n*-....]: [4]Šamaš möge [dich am Leben erhalten! .... (Lücke) ....] [8]*5* Sekel Silber [.....] [9]sende mir, [10]und *2* .... [11]sende mir! [12]Und wenn *ich* [*zu dir zurückgekehrt bin*], [13]........ [14]........ [15]sende mir! Den Menschen [16]........ [17]*er zu mir schickte*, [18]laß zu mir bringen, dann [19]will ich dir *das Silber* geben. [20][. .]. . Entschädigungen[2]) [21]..... sende mir. [22]Nachdem wir ...., [23]........

Wörterverzeichnis.

Vorbemerkung. Die Anordnung des Wortschatzes geschieht in derselben Weise wie im Glossar von BB. Wörter, die dort nicht begegnen, sind mit * versehen. EN = Eigenname. Bei häufigen Wörtern ist eine Auswahl getroffen.

û ***I*** (וְ) und, auch (oft); stets *ù* geschrieben außer 95, 22. 24: *ú*.

*****û** ***II*** (הוא) vielleicht phon. Lesung von *Kimin* (s. d.).

abu Vater, häufig in der Adresse *a-na a-bi-ia* 12, 1; 27, 1 (*a-bi-i-a*); 60, 1; 79, 1; 105, 1; 108, 1; 109, 1, bisweilen gewiß nur als Ehrentitel; häufig in EN; Gen. *a-bi-i-ka* 5, 8; *a-bi a-bi-ia* mein Großvater 83, 2. Als Titel: *a-bi ummânim* (oder *ṣâbi*) Leutevater, Oberst(?) 108, 28. 29. [Auch BB 228, 13 statt *a-bi-tam*.]

ibbû Verlust(?): *i-ib-bi-e še-e* 123, 9.

*אבה(?) ***G***: *me-e i-ba-a* 146, 13.

---

[1]) Luckenbill, AJSL. 32, 292.

[2]) Vgl. OLZ. 1909, 480 f.

abullu Tor: *Ká-Gal ištàr* 62, 20.
ibḳu (nicht *ipḳu*) in EN: *ib-ku-* 10, 18; 91, 37; 103, 3; 107, 14. 27. 29; Ideogr. *Šig*: 117, 11; vgl. EN *ib-ga-tum* 43, 1; 55, 3.
אבר$_4$ ***G** hinübergehen: *li-bi-ru* 58, 9.
***Gt**: *ki-ma . . . i-te-ib-ru* wie er hinüberging 94, 10.
***Št** hinüberbringen: [*u*]*š-te-b*[*i(?)-i*]*r(?)* 58, 7.
Ableitg. *ebirtu*.
ebûru Ernte 86, 33; Ideogr. (Brünnow 978) 111, 19(?).
ubâru Genosse: *u-bar-* in EN 7, 8. 21; 45, 4; 68, 24.
ebirtu (אבר$_4$) jenseitiges Ufer; *e-bi-ir-ti* jenseits von 72, 11. 14(?).
אבת$_1$ ***Nt**: *it-ta-bi-tu-nim* sie sind geflohen 22, 14; *it-ta-bi-it* 57, 9.
abbutu s. *apputu*.
***agû** Tiara; in EN *-a-gi-e* 131, 3; vgl. EN *a-gu(?)-ia* 9, 1; *a-gu-ú-a* 10, 13.
***ag-ga-li** 102, 29 (unklar).
אגר$_1$ ***I G*** mieten: Imptv. *a-gu-ur* 13, 25.
Ableitg. *agru*.
*אגר ***II*** (*e*-Klasse) ***G***: *te-gi-ru(?)* 86, 25, vielleicht „einwickeln".
agru Lohnarbeiter; Plur. Gen. Akk. *ag-ri* 13, 21. 25.
***igaru** Mauer: 20, 18(?).
ugaru Feldmark: *A-Ḳar* 103, 4.
adi a) Praep. bis (zu): 43, 16; 89, 8. 11; 94, 23; 95, 14; 128, 6; vgl. EN *a-di-ili* 52, 1; b) Subj. bis (daß), solange (als), während: 25, 15; 38, 15; 46 B 5; 55, 24; 61, 24; 75, 26(?); 94, 36; 95, 19; 103, 13; 108, 26; 125, 9; 129, 19.
***adû**: *ṣâbi*^{meš} *a-di-e* 58, 4; vgl. 58, 7; vielleicht „Vertrag".
***iddû** Asphalt, s. 141, 5. 8 *(A-Esir)*.
idu ***I*** (יד) a) Hand: *a-li-ik i-di-šú* die ihm zur Hand gingen 7, 11; b) Handgeld, Lohn: *i-na i-di-ka* 124, 17; Ideogr. *Id* 86, 32.
idu ***II*** (mit Landsberger ZDMG. 69, 493 vielleicht = *idu* I) ablehnende Haltung, Aenderung o. ä. [100, 30]; 115, 22 (in Verbindung mit רשה Š).
Ê-Dub-Ba Archiv 89, 37; vgl. *Tur-Ê-Dub-Ba-A* unter *ṭupšarru*.
אדר ***D***: *ud-di-dam* 121, 5; *ú-ud-[di]-da-am* 125, 13. Vielleicht „scharf machen" = „pünktlich etwas tun".
***id-ni** 48, 11 (s. Anm.).
***êdiššu** (ואד$_3$): *e-di-ši-ia-ma* (ich) ganz allein 42, 17.
*א$_1$וא$_2$ s. *ú*.
אוה$_3$: Ableitg. *awâtu*.
awêlu (Ideogr. *Lù*) Mensch, im Plur. Leute, vgl. 26, 7; 43, 11; im Plur. *a-we-lu* 42, 10, *a-we-lu-ú* 22, 10; oft in EN: 78, 3; 80, 3; 100, 14. Häufig Ehrentitel = Herr, Patrizier, Baron o. ä.: 17, 23; 21, 19; 48, 9; 49, 17. 19; 99, 13 u. ö.; im Plur. *a-we-li-e* (Gen.) 21, 7;

23, 19; *a-we-i-l[i-e] (?)* 111, 28. Oft in der Adresse: *a-na a-we-lim* †(*šá* ^{ilu}*marduk ú-ba-al-la-tu-šú)* 28, 1; 66, 1; †68, 1; †69, 1; †75, 1; 76, 1; 90, 1; †91, 1; †92, 1; †93, 1; †94, 1; 95, 1; 96, 1; 98, 1; 99, 1; 100, 1; 101, 1; ferner vor anderen Titeln: *a-we-lim mu'irrim* 100, 12. 19. 24; vgl. 108, 29; 121, 1; *a-we-li-e daiâni*^{meš} 106, 31; und vor dem EN hoher Persönlichkeiten: 107, 13; 108, 28; 112, 5; 129, 18; 130, 18. (Vgl. auch *awêlûtu.*)

awêlûtu (zu *awêlu*) coll. Sklaven: *a-we-lu (?)-tam* 94, 7. (Daneben auch abstr. Herrenwürde, s. BB.)

*אור *D*: *tu-a-wi-ra-an-ni(-i-ma)* 107, 11. 12; vgl. Anm. zur Uebersetzung.

awâtu (אוה$_3$) Kundtuung, Wort, Sache, Angelegenheit, Rechtsangelegenheit (im Sing. u. Plur.): *a-wa-tu-šú-nu ..... g[a-a]m-ra* ihre Rechtssache ist erledigt 24, 7; *be-el a-wa-ti-šú* sein(e) Gegner 78, 12; vgl. ferner 5, 6; 33, 16; 38, 5; 59, 16; 68, 21; 102, 28; 106, 32; 107, 17; 125, 36; in EN mit Ideogr. *Ka*: 20, 4 (?); 45, 9. Jüngere Form: *a-ma-tam (?)* 108, 12; *a-ma-tim* 108, 34.

אזב$_4$ *G* lassen: a) verlassen: *te-zi-ba-an[-ni]* 123, 1; b) (Urkunde) ausfertigen: *te-zi-ba-am* (mir) 129, 3. 12; *li-zi-bu* 84, 13.

Š (Urkunde) ausfertigen lassen: 78, 16; 90, 17; 94, 8; fehlerhaft *tu-zu-bu* 55, 14 (s. Anm.)

uznu Ohr, Sinn: *uz-na-ia* (Dual) *i-ba-áš-ši-a-ni-ku(m)* mein Sinn ist auf dich gerichtet 105, 22; 106, 21; vgl. 106, 19.

אזר (vielleicht צ statt ז) *D* vernehmen: Imptv. *uz-zi-ir* 108, 31.

ahu *I* Bruder (oft, auch in EN), z. B. *a-hi* 25, 17; *a-hu-ka-a-ma* 56, 4 *a-hu-ú-ka-ma* 11, 4; *a-hu-ka-ni* (= *ahûkâma*) 44, 4; *a-hu-ku-nu* 20, 5; *a-ha-ka* (Akk.) 49, 21; *mârat a-hi a-bi-ia* meine Base 55, 6. 18. Plur. Nom. *ah-hu-ia* 119, 4. 12; *a-hu-ú-a* 20, 17; *ah-hu-šá* 117, 13; Gen. Akk. *ah-hi-ia* 6, 8; *ah-hi-ka* 106, 32; *-ah-hi* EN 90, 3. [Vgl. *ahameš, ahâtu, ahûtu, athû, athûtu.*]

ahu *II* Arm: *ni-di a-hi* Nachlässigkeit, s. *nîdu*; *a-ah-ka ... la ta-na-di* werde nicht lässig 55, 26, s. נדה. [Vgl. auch *ahîtu.*]

ahû fremd: *ga-tum a-hi-tum* fremde Hand (= Person) 53, 6; vgl. 41, 13. Unklar *a-hi-e* 72, 17.

***ahameš** (zu *ahu I*) zusammen: *a(?)-h[a-me-iš]* (?) 18, 26; ganz unsicher.

ahâtu (zu *ahu I*) Schwester 5, 5; 24, 6; 100, 10; 104, 9. 18; 110, 1; 114, 17; *a-ha-za* 55, 17.

ahîtu (zu *ahu II*) Seite: *a-na a-hi-ti-šú i-zi-iz-zu* tritt ihm zur Seite 122, 15.

*†**ahûtu** (zu *ahu I*) brüderliche Gesinnung 4, 29; 19, 21; 141, 16.

aia neg. Wunschpartikel (mit Prät.): *a-ia* 59, 6; 105, 7. 12; 106, 14; EN *a-ia-ba-áš-i-li* 70, 3.

אין$_4$ s. *înu.*

***aiânu** s. *iânu.*

אכה: Ableitg. *te-ki-it* 129, 4?

אכל₁ *G* essen, fressen: *i-ka-al* 7, 13; vgl. 17, 33; 61, 27.
  Š essen lassen, nutznießen lassen: *ú-šá-ka-al* 106, 38; *tu-šá-ka-li* (2. f.) 17, 19.
  Ableitg. *akâlu, ukullû.*

aklu Obmann; Ideogr. *Pa*, das aber vielleicht eher *šâpiru* zu lesen ist: *Pa Mar-Tu* 42, 19. 23; *Pa Dam-Ḳar*[meš] 103, 12; *Pa Uku-Uš-Sag* 61, 21. 24; *Pa Uš-Bar* 32, 5.

akâlu (אכל₁) Brot, Speise; Ideogr. *Gar* 27, 15(?); 64, 13; 124, 18(?).

êkallu Palast, Palastverwaltung; Ideogr. *Ê-Gal* 54. 16(?); 57, 19; 73, 9(?); 102, 8; 116, 17. 23. 24; 121, 1; EN *ištàr-Ê-Gal-li* 36, 2.

ukullû (אכל₁) Futter; Ideogr. *Làb-Gal* 66, 14.

אכם *N* (fort)genommen werden: *in-ni-k[i(?)-mu(?)]* 110, 23.

*אכף: Ableitg. *têkuptu(?).*

âlu Ortschaft, Stadt: *a-la-am* 30, 16; 39, 25; *a-lu-ú-um* etwa die Stadt 30, 17 (unsicher); *a-al* 7, 16; *ki-ma a-lim* wie es in der Stadt üblich ist 84, 19; in EN *a-lí-* 19, 24; 94, 7; dafür *al-* 37, 14; Ideogr. *Rí* 16, 7 oder *Rí-Ki* 105, 16; 130, 30 u. a. m.

eli (אלה₄) auf, gegen, zu Lasten 15, 19; 55, 27; 44, 12; mehr als 41, 13; unsicher 72, 20.

***ellu** (אלל) rein: 128, 3.

ilu Gott (oft), z. B. *il-ka* 61, 4; *ilu-be-el-ti-í-lí* die Götterherrin 15, 18; häufig in EN, z. B. *i-bí-í-lum* 1, 1; *gimil-í-lí* 1, 2 u. ö. [Vgl. auch *iltu.*]

ul nicht, fast stets *ú-ul* geschrieben (oft); beachte zur Stellung *ú-ul ši-ma-am a-na-di-in* 16, 16; bloßes *ul* 98, 14. Da es proklitisch ist, verschmilzt es bisweilen mit dem folgenden Worte: *ú-li-li-gi* = *ul-iléḳe* 27, 13; *ú-li-šú* = *ul-îšu* 27, 28; vgl. 27, 16.

אלה *I* (*a*-Klasse) *G* (bezeichnet eine Bewegung): Imptv. *a-li-a-am* 47 B 14 (= *alkam* wohlan?); *ta-li-a-am* 126, 10; *li-li-a-am* 108, 33. [Vgl. Anm. zu 47, 14.]

אלה₄ *II G* hinaufziehen: Inf. *e-li-e* 114, 7; 83, 25; vgl. *i-li-i* 82, 15, das auch von לאה abgeleitet werden kann. Vgl. אלה I.
  **Gt* hinaufziehen: *i-te(?)-l[i](?)* 62, 12.
  **Gtn* hinauf-, fortziehen (iterativ): *e-di-ši-ịa-ma e-te-ne-li(?)* ganz allein mußte ich fortziehen 42, 17.
  **D* erhöhen: *bitam ... ú-ul-li* 73, 14.
  Š hinaufbringen: Inf. *šú-li-i* 107, 21.
  **Št* hinaufbringen: *uš-te-lu-ú* sie haben (Getreide in den Speicher) hinaufgebracht 123, 14.
  Ableitg. *eli, elênum, ulânum.*

*אלח(?) *G*: *i-la-aḫ* 86, 36 (unklar).

אלך₂ *G* kommen, gehen (oft), z. B. *i-la-ak* 7, 8; *a-la-ak* ich werde gehen

16, 6; *i-il-lá-kam* 32, 13; *al-ka-a-ma* geht 7, 17; *a-li-ik i-di-šú* die ihm zur Hand gingen 7, 11; vgl. auch *maḫîru.*

Gt kommen, gehen: 27, 31; 78, 7; 91, 38 u. ö.; *lu-ut-ta-al-kam* ich will kommen 110, 28.

Ableitg. *ilku, alaktu.*

ilku (אלך$_2$) Lehen: *kasap il-ki-ka* dein Lehnsgeld 126, 5.

alaktu (אלך$_2$) Weg: 25, 15.

***אלל**: Ableitg. *ellu.*

***a-li-il** 25, 17 (unklar).

***e-lu-lu** *ku-ur-ru-bu* 120, 2 (unklar). [Etwa = *ulûlu* „Elul"?]

elûlu (א$_1$) der 6. Monat: *ituKin-dingirinnanna* 114, 18.

***ulâman** garnicht (?), s. 34, 32 Anm.

elmêšu (א$_3$) Edelstein: EN *el-me-šum* 110, 3; *el-me-e-šum* 136, 1.

elênum (אלה$_4$) außer: *e-li-nu-uk-ka* 106, 18.

***ulânum** (אלה$_4$) außer: *ú-la-nu-um N.* außer N. 42, 29.

alpu (א$_1$) Rind, Ideogr. *Gud* 7, 5. 9 u. ö.; *Gud Apin* (= *alap epinni*) Rind des Pfluges 116, 17 (?). 18; *Gud Apinzun* 66, 20; *I Gud Apin-ia* 83, 5. *Gud-Še* s. besonders.

elippu (א$_1$) Schiff, Ideogr. *Má* 122, 6. 11.

ellatu Stärke, Ideogr. *Illat* in EN 144, 3.

iltu (zu *ilu*) Göttin; vgl. EN *il-ta-ni* 58, 3; 72, 18. 21 (?).

umma folgendermaßen (oft); beachte *um-ma-mi* 22, 16.

ûmu (יום) Zeit, Tag, Ideogr. *Ud*: *da-ri-iš Ud-mi-im* auf die Dauer der Zeit, dauernd 2, 5; 3, 5 u. ö.; *Ud-mi* 16, 5 u. ö.; *da-ri-iš Ud-mi-i(?)* 27, 6; *iš-tu Ud-mu-um Itu Ikam* seit einem vollen Monat 22, 13; *Ud-um* (= *ûm*) sobald 4, 19; 52, 7; auch bloßes *Ud* 19, 9; *ú-ma-am wa-ar-ku-ú* später (?) 55, 15; vgl. BB 92, 33. [Vgl. auch *ûmišam, anûmišu (?).*]

ummu Mutter: *um-mi-š[ú](?)* 111, 23; EN *ilua-a-um-m[i]* 38, 22.

***ummû (?)** zur Mutter gehörig, ursprünglich (?): *ṭup-pa-at um-ma-tim* die Urkunden über die ursprünglichen Besitzverhältnisse (?) 118, 25.

אמד$_4$ ***N*** angestellt (?) werden: *ma-ḫar N. in-ne-mi-id* 113, 14.

Ableitg. *imdu, nêmettu.*

***imdu** Stütze: EN *im-di-ištár* 49, 5. 10. 15. 21.

אמה** (?) ***G: *te-im-me-e-ma* (Präs.) 108, 22 (unklar).

אמל$_4$: Ableitg. *nêmelu.*

ammîni(m) warum?, weshalb?: 5, 7; 10, 10; 34, 35; 38, 6; 42, 22; 84, 6; *a-mi(?)-ni* 20, 6; für das nicht zusammengezogene *ana mînim* s. *minû.*

***imnu** (ימן) rechts: *i-mi-it-tam* zur Rechten 106, 12.

ummânu Heer: *ú-ma-na-ti* die Truppen 30, 20; Ideogr. *Zab* im Titel *a-bi Zab* 108, 28. 29 (vielleicht *ṣâbi*). Vgl. auch *ṣâbu.*

*ummâtu s. *ummû*.

אמר$_1$ *G* erblicken, sehen, besichtigen, ansehen, erkennen, prüfen: 4, 19. 30; 5, 6; 19, 21; 25, 16; 43, 5; 78, 9; 90, 16; 94, 17; 95, 13; 110, 19; 115, 15; 119, 20; *a-me-ru-ịa* die mich sehen 83, 32; *a-me-ru-šú* 78, 20. Besonders zu beachten: ausfindig machen, auftreiben: *am-ra-am* (Imptv.) 56, 6; 68, 20; bedenken: *am-ri* (Imptv. 2. f.) 41, 16; erleben: 34, 5 f.

**Gt* sehen, erleben: *[a-m]a-ru-um-ma a-ta-ma-ar* (was ich seit meiner Jugend nicht erlebt), habe ich fürwahr erlebt 34, 6.

**Št* sehen lassen = beschreiben (?); unsicher *a-la-am* ... *šú-tam(?)-ri-šú(?)* die Ortschaft beschreibe (fem.) 39, 26.

N sich sehen, sich treffen: *i-nu-ma* .:. *ni-in-na-am-ru* als wir uns trafen 4, 8; 143, 9.

amurru (?) Ideogr. *Mar-Tu* in *akil Mar-Tu* 42, 19. 23.

imêru (א$_3$) Esel: *Anšu*^{meš} 29, 9.

immeru (א$_1$) Schaf: *Lu*^{zun} 127, 22. 25; *Lu-Nita*^{zun} 16, 9; *Lu-Še* s. besonders.

amšali gestern: *iš-tu am-šá-li* seit gestern 27, 27.

ûmišam (zu *ûmu*) täglich: *Ud-mi-šá-am* 14, 18. 24; 69, 20; 106, 15.

amtu (א$_1$) Sklavin, Magd, Ideogr. *Gem* 120, 5 oder häufiger *Sag-Gem* 51, 13; 57, 8; 94, 19; 100, 21. 27; 119, 3 u. ö.

amâtu jüngere Form für *awâtu* (s. d.).

ana Präp. der Richtung: zu, nach, zwecks, wegen u. ä. (oft); vgl. auch *ammîni(m)*, *aššum*.

annu Zustimmung: 61, 7 (?); 73, 17 (?); 74, 20; 84, 5; 104, 5; 108, 18; 120, 7; vgl. EN *an-na-ili* 46 A 3. S. auch אפל G, Gt.

annû dieser 42, 21; 43, 4 u. ö., f. *annîtu* dieses 34, 30; 66, 25; 100, 22; 107, 23. 31; 123, 8; *i-na an-ni-tim* hierin 4, 29; *an-ni-tam la an-ni-tam* so oder so, positiv oder negativ 56, 10; *an-ni-a-ti* 94, 32; *an-ni-a* dieses 97, 9; *an-nu-ut-tim* = ***annûtim*** (?) 128, 11; prädikativ vielleicht *an-ni bîtum*^{tum} dies ist das Haus 21, 20.

ina Präp. der Ruhe: in, bei, auf, infolge u. ä. (oft).

inu (א$_4$) Zeit: *i-na ḫa-am-mu-r[a-pí]* zur Zeit H.'s 83, 1; *i-na ki-i i-na-an-na* zur Zeit wie jetzt = gerade jetzt 69, 11; vgl. *inuma*, *inanna*.

înu (א$_4$) Auge: EN *ni-ši-i-ni-šú* 14, 1 (?); 39, 4; 40, 1; 41, 1.

***unnedukku** Brief (OLZ 1918, 115); *un-ne-du-uk-ki-ịa* meines Briefes 5, 16; *un-ne-du-uk bêltiịa* 139, 19; *u[n(?)-ne]-du-ki-im* 139, 25.

enzu (א$_4$) Ziege: *Ùz*^{zun} 16, 8.

אנח$_1$ **G* müde werden: *i-na-ḫa* er verabsäumt 106, 30.

Ableitg. *mânaḫtu*.

anâku ich (oft); beachte *a-na-ku-ú* 13, 8; 108, 20. 34.

annikî'am umgehend (?), sofort (?): *an-ni-ki-a-am* 9, 6. 36; 49, 7 (?); 53, 10.

enektu *(k?) [e]n(?)-ki-tim . . . da-am-ga-a-tim šá-ma-am* 126, 6.
anumma jetzt, nunmehr: *a-nu-um-ma* 3, 8; 19, 5; 21, 9; 31, 6; 32, 17; 42, 18; 49, 17; 50, 7; 51, 8; 55, 26; 57, 10; 60, 17; 111, 21; vgl. *a-nu-ma* = wohlan(?) 49, 19.
inûma (zu *inu*) als, wann, wenn: *i-nu-ma* 4, 7; 9, 6; 23, 9(?); 34, 34; 38, 18; 57, 6(?); 73, 5; 82, 4; 94, 19; 102, 5; 107, 14; 108, 10.
anûmišu (aus *an* und *ûmu?*) sogleich(?): *a-nu-mi-šú* 10, 5.
inanna (d. i. *ina annâ*) jetzt: 22, 15; 47 B 9; 64, 11; 66, 26; 69, 11 (s. *inu*); 72, 10; 89, 8. 11 u. ö.
âsû Arzt: EN *[ilu]aššur-a-su* 49, 2; *a(?)-su* 53, 8.
אסח *G* als Leistung auferlegen, zu stellen befehlen: *e-si-ḫa-kum* (ich . . . dir) 45, 5. [Vgl. *isiḫtu*.]
***isiḫtu** (אסח) Leistung: *is-ḫa-at di-ga-ti-ia* 101, 16 (unklar).
***aslu (?)**: *i-na às(?)-li-im(?)* 73, 13 (unklar).
***isinnu** Fest, Ideogr. *Ezen* 73, 5; 123, 15.
אסר$_1$ *G* einschließen: *is(?)-ri(?)-ku(?)* ich habe eingezäunt 54, 9 (ganz unsicher); vielleicht יצר.
***a-su-ri** 42, 20; Adv. = vielleicht o. ä.?
אפל *G* erstatten, zurückgeben, bezahlen, befriedigen (mit Akk. der Person): *a-pa-al* ich werde bezahlen 57, 22; Imptv. *a-pu-ul* 47 B 15; *i-pa-lu-ni-in-ni* (man wird mir . .) 38, 15; *i-pa-lu-ki* (man dir f.) 38, 14; *ma-la a-pa-li-ka-a* soviel, daß ich dich bezahlen könnte 66, 23; vgl. weiter 55, 12; 58, 8(?); 115, 24; 116, 25; 129, 19; *an-nam* אפל zusagen, versprechen: 84, 5; 104, 6; 120, 7; unsicher ist die Bedeutung „zu Diensten sein": *i-ip-pa-la-an-ni* 101, 14. In EN *a-pil-* oder *a-píl-* 31, 1; 58, 1; 82, 7; 112, 4; *ap-la-tum* 61, 2.
  Gt erstatten, zurückgeben: *i-ta-ap-lu-ni-in-ni* 38, 18; *annam* אפל zusagen: 74, 20; 108, 18. Imptv. in EN *i-lí-at-pa-lam* 4, 1 (Form wie *pitras*, mit *a* in erster Silbe durch Einfluß des א; vgl. Inf. *a-ta-al-lu-kam* von אלך: VS I 33: IV 9).
  Ableitg. *aplu, aplûtu(?)*.
aplu (אפל?) Erbe: EN *[ilu]sín-be-el-ap-lim* 118, 16. 21. [Vgl. auch *aplûtu*.]
***aplûtu** (zu *aplu*) Erbschaft: 55, 6; *ap-lu-za* 55, 10.
epinnu s. *narṭabu*.
אפר *G* versorgen: EN *[ilu]šamaš-e-pi-ri* 51, 8.
  Ableitg. *ipru*.
ipru (אפר) Verköstigung: *Še-Ba* 26, 18.
אפש *G* tun, machen: *e-pi-ši-im* 7, 6; *e-pi-i[š]* 11, 16; *e-pi-iš ši-ip-ri[-im]* Arbeitsleistung 10, 11; vgl. ferner 41, 15; 49, 14. 20; 59, 11; 66, 25; 68, 28; 77, 21; 83, 22. 24; 107, 38; 124, 19. 26; 128, 10; *eḳlám šipram* אפש ein Feld bearbeiten 59, 18; 103, 11; 104, 9; vgl. auch 41, 12; *pí-i-šú la i-pu-š[á-am]* er hatte kein Wort geredet

103, 14; (ein Geschäft) ausüben: 112, 19. 21. 25; mit Akk. der Person und Sache = jemandem etwas antun: *an-ni-tam te-ip-pu-šá-an-ni* (du mir) 34, 31; vgl. 61, 4.

Š machen lassen: *[k]a(?)-ar-ṣa-am nu-še-pí-eš* wir haben (es) zu einer Verleumdung(?) machen lassen = als V. erwiesen(?) 71, 33. Vielleicht eher Praes. (*e* aus *a* vor *š*). [Vgl. auch *mušêpišûtu.*]

N gemacht werden: *in-ne-ip-šú* (Kümmel, der) gezogen wird 98, 13. Ableitg. *mušêpišûtu.*

apputu (oder *bb*?) bitte; mache es gut o. ä.: *ap-pu-tum* 3, 17; 4, 28; 11, 23; 13, 20. 27; 19, 19; 20, 20; *ap-pu-ti-im ga-ba-am* „bitte“ sagen, bitten 38, 9. Beachte auch 143, 20.

אצץ *D* fragen, so *ḫu-zi-iṣ* 49, 19 (= *uṣṣiṣ*).

eklu ($א_3$) Feld, Ideogr. *A-Šà* (oft); vgl. *A-Šà-lim* = *eklim* 11, 20; *A-Šà-lam* 18, 26. Ideogr. *Gán* 13, 4. 11. 23. 26.

erû Bronze, Ideogr. *Urudu* 95, 21. 22.

ארב$_5$ *G* einziehen: *ir-ba-am* (Imptv.) 119, 28; (als Ehefrau): *iš-tu a-na bît N. e-ru-ba-am* (1. Pers.) 36, 6; *a-di e-ri-bi-ka* bis zu deiner Heimkehr(?) 94, 23; ganz unsicher 89, 37.

Gt einziehen: *a-na bît ... i-te-ru-ub* (sie ist e.) 101, 19.

Ableitg. *irbu, eribtu(?).*

irbu (ארב$_5$) Ertrag, Abgabe: 83, 26(?).

e-ri-ib-ti (ארב$_5$?) 128, 6 (unklar).

ardu, arḫu, arkû etc. s. *wardu, warḫu, warkû* etc.

ארה$_4$ s. *erissu.*

arḫiš eilends 107, 28; 110, 27; 114, 13; 124, 22.

arḫîtu Plur. *arḫ(i)âtu* (Bed. unklar): *kasap ar-ḫi-a-tim* 79, 6. 12. 16. 20; *áš-šum ar-ḫa-t[im]*(?) 21, 5.

ir-sa(-)[o] 9, 37 (unklar).

irṣitu ($א_1$) Erde: *šamê ù ir-ṣi-[tim]* 59, 7; EN *mâr-Ki* 48, 5.

ארש$_1$ *I G* bitten, verlangen: *šá ... i-ri-šú-šú* die er von ihm verlangt hat 78, 6; vgl. 94, 28; EN *e-ri-iš-tum* 6, 6.

Ableitg. *erištu.*

ארש$_5$ *II G* (be)wässern, bewirtschaften: *e-ri-iš* (1. Pers.) 103, 11; vgl. 103, 13; in EN [...]-*e-ri-iš* 44, 8.

Gtn lange oder wiederholt bewirtschaften: *e-te-ne-ir-ri-iš* (1. Pers.) 103, 8.

Ableitg. *errêšu, errêšûtu, mêrešu.*

erišsu (ארה$_4$) Nacktheit; vgl. *e-ri-iš-ši-ia* in meiner Blöße 34, 7. Vgl. 139, 12 und BB 129, 23.

errêšu (ארש$_5$ II) Pflanzer, Pächter: *e-ir-ri-ši-im* 33, 13; vgl. 72, 8. 23; 108, 39; 111, 24. [Vgl. auch *errêšûtu.*] (Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

erištu (ארש$_1$ 1) Verlangen; vgl. 9, 7 und EN *e-ri-iš-tum* 6, 6.
errêšûtu (zu *errêšu*) Bewirtschaftung, Feldpacht: *ka-ni-ik ir-ri-šú-tim* Urkunde über F. 78, 18; dafür *ka-ni-ki-ir-ri-šú-tim* 92, 25; vgl. 103, 6.
***arti**: *ki-ma ar(?)-ti-ma* 40, 19 (unklar); s. Anm.
irtu Brust, unsicher ob 112, 9: *ir-ta-šú(?)-nu(?) tu(?)-te-ir(?)*.
***e(?)-ši(?)-ka** [...] 102, 35 (dunkel).
iššakku Verwalter: *Pa-Te-Si*^{meš} 99, 15.
***aškudu**; vgl. EN *áš-ku-du-um* 40, 3 und *áš-ku-da-na-am* (Akk.) 60, 17.
***išallu**: *i-šá-al-li* 67, 12.
aššum wegen, um ... willen, was anbetrifft (aus **an-šum*): *áš-šú-mi-ia* um meinetwillen 23, 4 u. ö., dafür *áš-šum-ia* 2, 5; 3, 5; 4, 5; 11, 5; 16, 5; 18, 5 (vgl. auch 82, 7); *áš-šum-mi-i-a* 27, 7; *áš-mi-ia* 54, 4; *áš-šú-mi-šú* 113, 18; *áš-šum* 2, 7 u. oft; *áš-šum šá* was das anbetrifft, daß 89, 5; vor Satz = daß 35, 6.
***išparu** Weber: *Uš-Bar* 32, 5.
išpartu Weberin: ^{sal}*Uš-Bar*^{meš} 32, 10.
ašru (א$_1$) Ort, Stätte; vgl. EN *i-lí-aš(?)-ri* 54, 11; *a-šar šá-ni* anderswo-(hin) 41, 8; 119, 14; *a-šá-ar* wo 25, 11. [Vgl. auch *ašariš*.]
išru (א$_4$) Zehnt(?): *i-na iš-ri-ki-na-a-ma* 51, 17; vielleicht aber eher „Guthaben" o. ä.
ašaridu erster, in EN 53, 3; 54, 3; 73, 3(?).
ašariš (zu *ašru*?) auf der Stelle, sogleich(?): *a-šá-ri-iš* 51, 15.
išariš (ישר) in gerechter Weise: *i-šá-ri-iš* 5, 12 (oder vielleicht eher „sogleich" vgl. *ašariš*).
***eššêšu** ein Festtag: EN *warad-Ab-Ab* 125, 37.
***aštu**, *aššatu* Ehefrau: *áš-ti mu'irrim* 100, 10; *áš-š[á-at-ka](?)* 129, 17.
ištu a) Praep. von ... her (loc.) 66, 21; 125, 22; seit (tp.) 10, 8; 22, 13; 25, 15; 27, 27; 32, 12. 24; 49, 11; 59, 10; 64, 11; 101, 14; 103, 4. 15; 116, 20; 119, 10; *iš-tu ûm*^{um} seit dem Tage, wo 94, 17; b) Subj. seit(dem): 34, 5; 36, 5; 48, 14; 94, 22; 95, 17; 102, 12; 107, 25 („da"?); 123, 1; *iš-tu-ma* wofern(?) 62, 23. — Unsicher 13, 5; 18, 24.
išten (א$_4$) einer: *iš-te-en* 94, 35; 109, 30; *iš-te-en-šú-nu* 30, 10; *iš-ti-tu* 67, 22 neben *ši-ni-šú*, lies *šú* statt *tu*?
atta (אנת$_1$) du (oft); *at-ta-a-ma* 26, 6; fehlerhaft *at-ma* = *attâma* 54, 8.
atti (אנת$_1$) du (f.), z. B. 14, 11.
***etû**: *a-di at-ta e-ta-a-am ta-al-li-ku* 108, 26 (unklar); vgl. *etaḫa*.
itti (א$_1$) mit, bei (oft); bei „nehmen", „pachten" = von: 103, 5; 119, 7; Ideogr. *Ki* 48, 9; bei „klagen" = gegen: 69, 20; vgl. ferner *na(?)-pi(?)-iš(?)-ti i-ti-šá(?)-a-ma* mein Leben hängt davon ab(?) 11, 11.

*****ittu** Zeichen, vielleicht *i-ta-am* 39, 23.
itu (א₁) Seite; *i-t[a](?)* neben 13, 19(?).
itû zur Seite befindlich, Grenze: *i-te-e pa-tim* Grenzen des Bezirks(?) 92, 23; fraglich, ob hierher ff. Stellen gehören: *i-tu-ú* 13, 18: 103, 25; *i-ta-am* 39, 23.
*****utû:** *ú-tu-ú* 10, 19; sehr fraglich, ob vulgär für *âtû* Pförtner.
*אתה₁ ***Št*** sich treffen: *nu-uš-ta-tu-ú* (als) wir uns trafen 94, 17: 108, 11.
Ableitg. *utû (?)*.
*****athû** Bruder, Verwandter: *at-ḫu-ka* 137, 20.
*****etaḫa** in *e-ta-ḫa-ma* 142, 7; vielleicht = *e-ta-a-am*, s. *etû*.
*****athûtu** (zu *aḫu*) Brüderschaft, Verwandtschaft: *at-ḫu-ta ta-ra-am-mi* du liebst die Verwandtschaft 41, 7. Auch BB 197, 23 *at-ḫu-ut-ka*!
etellu Herr: EN *e-tel-pî-ilu-na-bi-um* 94, 3.
attunu (אנת₁) ihr: 10, 4.
אתק₄ ****Gt*** vorübergehen: *šá it-ta-ti-ku(?)* (der Monat,) der vergangen ist(?) 27, 14 (doppeltes *t* ist auffällig).
Š fortgehen lassen: *i-na eḳlim ú-še-t[e-ku-nim](?)* man hat vom Felde fortgejagt(?) 69, 12.
utteta: *a-di ut-te-tim(?)-ia ú-še-ri-d[u-n]im(?)* 95, 19 (unklar).
באל₄ ***N*** in Besitz genommen werden(?): *i[b(?)-b]i(?)-il* 23, 18.
Ableitg. *bêlu*, *bêltu*.
באר: Ableitg. *bâ'eru*, *bâ'erûtu*, *nabârtu*.
bâ'eru (באר) Fischer: Šú-Ḫaᵐᵉš 112, 6. 16. [23]. [Vgl. auch *bâ'erûtu*.]
*****bâ'erûtu** (zu *bâ'eru*) Fischfang: *ba-e-ru-tam li-pu-šú* 112, 24; vgl. 112, 18. 21.
*****ba'artîtu:** *šá ba-a-ar-ti-tim* 73, 10 (unklar).
bâbu Tor: 7, 20(?); Ideogr. *Ká* 61, 11; 82, 18. 20; 98, 13; 125, 19; *Ká êkallim* 121, 1. [Vgl. EN *Ká-Dingir-Raki* (oft).]
בבל, s. ובל.
*****biblu** (ובל) Führung, Antrieb: *a-na še-e-ia bi-bi-il ga-ti i-ra-áš-ši* er vergreift sich an m. G. 129, 6.
*****ba-gi-nu:** EN 103, 5.
בוש ***G*** sich scheuen, s. schämen, zuschanden werden: EN *a-ia-ba-áš-i-li* möge ich nicht zusch. w. 70, 3.
Ableitg. *bâštu*; vgl. auch *baltu*.
*****ba-zi-zu:** EN 110, 13.
בזח (oder בצא) ***D***: *bi-tam la tu-ba-za-aḫ* du sollst das Haus nicht in Schimpf bringen(?) 43, 10. [BB בזח II, S. 278.]
*בטל ***G*** aufhören: *la ta-ba-ṭi-il* verabsäume nicht 3, 18.
בית: Ableitg. *bîtu*.
*בכה ***Gtn*** wiederholt weinen: *ab-ta-na-ak-ki* 14, 18. 22.

*בכם (oder בקם) *G*: *tu-ab(?)-k/u(?)-m/a(?)-nim* 10, 4 (unklar).

bêlu (בא$_4$ל) Herr, Eigentümer, Machthaber (oft), z. B. 113, 19. 24; EN *ilusín-be-el-du-um-ki-ịa* 66, 28; sehr oft in EN [vgl. auch *be-la-nu(-um)* 39, 1; 107, 16; *be-e-ịa-a* aus **bêlịâ* 14, 19; 61, 1; *be-lí-ịa-tum* 67, 13; 108, 40]; *be-el ḫu-bu-ul-li-[šú]* sein(e) Gläubiger 113, 12; *be-el a-wa-ti-šú* sein(e) Gegner 78, 12; *be-el li-mu-ut-ti-ka* einer, der dir übel will 94, 13. Oft in der Adresse *a-na be-lí-ia*, z. B. 63, 1; 78, 1; 103, 1; 104, 1 u. ö.

Besonders bedeutet *bêlu* a) den göttlichen Herrn: *be-lí* oder *be-li* mein Herrgott 39, 5; 55, 4; 60, 4; 105, 4; *be-lí-ịa* 60, 25; 105, 9 u. ö.; 106, 9 u. ö.; b) den König: *a-na be-lí-ịa* 78, 1; vgl. 90, 11; 91, 10; wohl auch 103, 1; 104, 1; vgl. 119, 18 ff.; *(a-na) be-li-ni* 89, 1. 41; 102, 1; *be-el-ni* 89, 5. 6. 38; 102, 5. 7. Dagegen zeigt z. B. 83, 28 f., daß *bêlu* in der Anrede nicht immer den König bezeichnen muß.

בלט *G* frisch, lebendig, gesund werden; Perm. *ba-al-ṭa-at* sie lebt, ist gesund 75, 26; *ba-al-ta-ku* ich bin g. 128, 7; *lu ba-al-ṭa-ta* mögest du g. sein 98, 5 u. ö.; *lu ba-al-ta-ta* 95, 6; *lu ba-al-ṭa-a-ta* 96, 6; 105, 6. [Inf. *balâṭu* s. besonders.]

D frisch und gesund erhalten, am Leben erhalten (oft), z. B. *li-ba-al-li-iṭ-ka* er — dich 5, 4 u. ö.; *li-ba-al-li-iṭ-ki-na-ti* er — euch f. 51, 4; *li-ba-li-tu-ka* sie — dich 7, 4; *li-ba-li-du-ka* 16, 5; *li-ba-al-li-du-ka* 3, 7; 27, 8; *li-ba-al-li-du-ú-ka* 4, 6; *li-ba-al-du-ú-ka* 12, 5; *li-ba-al-li-tu-ku-nu-ti* sie — euch 39, 6; *li-ba-al-li-tu-ku-nu* 42, 7. Auch in EN häufig.

Ableitg. *balâṭu, bulṭu.*

balâṭu (Inf. G von בלט) Leben, Gesundheit: *ba-la-ṭi* mein L. 128, 8; *i-na ba-la-ṭi-im* in Gesundheit 122, 13; *a-na ba-la-ṭi-ka* für dein L. 105, 15; 106, 10; *ba-la-tu* 128, 2; vgl. auch *maṣṣâru.*

***bulṭu** (בלט): *i-na bu-lu-uṭ a-we-lim* zu Lebzeiten des Herrn 100, 12.

בלכת **N* übersteigen; vgl. *ib-ba-al-ki-tu-ši-i-ma* 55, 11.

*בלל: Ableitg. *billatu.*

***balru** (gegenüberliegende) Seite: *ba-al-ri* 146, 16.

***baltu**: EN *ba-al-tu-ka-ši-id* 56, 3 „die Vollkraft(?) ist erreicht". Wenn diese Deutung richtig ist, so wäre bewiesen, daß *t* in *baltu* (m.) zur Wurzel gehört, daß es also nicht von בוש abzuleiten ist.

bêltu (בא$_4$ל) Herrin: 62, 17 u. ö.; vgl. EN *be-li-zu-nu* 60, 3. Im besonderen bezeichnet es die „göttliche Herrin": *be-el-ti* meine Herrin 39, 5; 55, 4; 60, 4; 105, 4; *be-el-ti-ịa* 60, 26; 105, 10 u. ö.; 106, 9 u. ö.; auch in *ilube-el-ti-í-lí* die Götterherrin (Magna Mater) 15, 18.

biltu (ובל) Abgabe, Ideogr. *Gún*: *Gún eḳlim* 72, 24; 103, 9.

*__billatu__ (בלל) Mischtrank(?): *bi-il-la-as-zu* 87, 10.

__bûnu__ (בנה) Erscheinung: *bu-nu nam-ru-tum šá ilumarduk* die glänzende Erscheinung Marduks 119, 29.

בנה *G* bauen, schaffen, zeugen: *ta-ab(?)-na-ni* du hast mich gezeugt(?) 27, 9; *iluadad ba-ni-ka* 119, 30; häufig in EN, z. B. *-ba-ni-i* mein Schöpfer 11, 18; *-ba-ni* ist Schöpfer 19, 3; 47 A 2; B 3 u. ö.; *ib-ni-* 88, 2; 112, 2 u. ö.

Ableitg. *bûnu*.

*__ba-as-si__: EN 63, 3.

*__bîsu__ *(pisu)* ein hölzerner Gegenstand: *V išbi-i-si* 77, 19.

*בצח, s. בזח.

בקם, s. בבם.

בקר (später פקר) *G* klagen, einklagen: *eḳlum* ... *i-ba-aḳ-ga-ar* er wird das Feld einklagen 69, 24; vgl. 119, 12. Unsicher Perm. „anfechten": *ba-aḳ-ra* 90, 28.

__bârû__ (ברה) Seher, Wahrsager, Ideogr. *Máš-Šú-Bu-Bu*: 125, 16.

*__bûru__ (wohl besser *pûru*): in EN *bur-iluadad* 37, 15.

ברא *G* hungern: *bi-ru-ú* sie sind hungrig 27, 28.

Ableitg. *nebritu*.

ברה *G* sehen, besichtigen: *a-ba(?)-ri-e-ma* 11, 12.

Ableitg. *bârû*.

*__barmu__ (?): *bar(?)-mi-im* 44, 5 (unklar).

__bîrtu__ Festung: vgl. *bi-ir-tam* 108, 43.

__Bâ-Šá__ in EN: 82, 9. 12.

*__ba-ši-[...]__: 13, 5 (unklar).

בשה *G* vorhanden sein, da sein, sein, bestehen: 40, 7; 42, 14. 28. 30; 51, 13; 52, 21; 61, 22; 69, 19; 78, 11; 86, 28; 98, 16; 101, 25; 104, 19; 127, 26; *ina muḫḫi* בשה: lasten auf (von einer Schuld) 95, 29; vgl. ferner *uznu*. Auch in EN: *-li-ib-ši* 108, 3; 117, 13.

Š werden lassen, hervorbringen: 87, 13.

N zum Dasein gebracht, veranlaßt werden: 112, 27.

**Nt*: *it-tab-ši-[a](?)* 131, 4 (Zusammenhang dunkel).

__bišertu__, s. *gašertu*.

*__bâštu__ (בוש) Scheu, Ehrfurcht: *a-na ba-áš-ti be-lí-ia* der Ehrfurcht vor meinem Herrn (Gott) 105, 17. Vgl. *baltu*.

__bîtu__ (בית) Haus, Ideogr. *É* (oft); vgl. *É-tum* 21, 20. Tempel: 17, 34.

__batku__ unterbrochen: *ši-ip-ra ba-at-ga* 77, 21.

*__bittetu__: EN *salbi-it-te-tum* 100, 10.

__Gab-A__: ein Futtermittel 62, 13(?); 133, 19; vgl. d. folg.

*__Gab-Ud-Du__ Kleie(?) (zu Futterzwecken): 66, 13. 18. 22. 27; vgl. *Gab-A*.

gâgû Frauenkloster: ^{bît}*Ga-Gi-A* 72, 3. 5. 20. 24. 28. 30; ^{bît}*Gá-Ge-A* 83, 20; *Gá-Ge-A* 85, 2; *Gá-Gi-A* 125, 26.

gadu nebst, mit: 19, 6; 78, 5.

*גדל(?) *G*: unsicher *áš-šum a-wa-a-tim g/a(?)-d/a(?)-a-lim* (oder -*ši*) 107, 17.

*גרש(?) *G*, s. גדל.

***Gud-Še** Mastochse: 4, 23; vielleicht *alpu marû* zu lesen.

gallâbu Marker, Sklavenmeister; Ideogr. *Šú-I*: 100. 19. 24. [Er ist dort dem *mu'irru* unterstellt.]

גמל *G* schonen: EN *-ga-mil* 34, 1; 35, 8; *gi-im-la-an-ni* schone mich = sei mir gefällig o. ä. 49, 16. 22; irrtümlich *gi-la-an-ni* 35, 15; *N. gi-mi-il* sei dem N. gefällig 49, 16. 21.

Ableitg. *gimillu*.

gimillu (גמל) Geschenk (in EN): *gi-mil-* ^{ilu}*gu-la* 33, 5; vgl. 89, 36; *gi-mil-lum* 32, 14. 18; 33, 1; Ideogr. *Šú* in *Šú-í-lí* 1, 2.

גמר **G* vollenden: *li-ig-mu-ra-am* 72, 31; Perm. vollendet sein: 24, 8; in vollem Maße etwas tun: *a-na be-el a-wa-ti-šú li-ig-mu-ur* er möge gegen seinen Gegner kräftig vorgehen, möge es ihm eintränken 78, 13.

Ableitg. *gamru*.

gamru (גמר) vollständig, voll: *te-ma-am ga-am-ra-am* vollen Bescheid 114, 12; vgl. 5, 15; 16, 19; 33, 17; 78, 14; 95, 25.

Gán ein Flächenmaß = gut 1/3 Hektar; 13, 11 u. oft; beachte 84, 8.

***ginû**: *gi-ni-ia* 140, 8.

***Gi-Pa-Kin-Iš**^{zun}: 47 B 6 (unklar); vielleicht ist *Iš*^{zun} als *epiri*^{zun} abzutrennen.

gâṣu Spinnwirtel: ^{iṣ}*ga-ṣu*^{zun} 94, 27.

***garru**: in EN ^{ilu}*šamaš-ga-ar-ri* 5, 3.

girru Weg, Reise: 42, 8.

***ga-áš-da-ak-di**: 48, 15 (unklar).

***gušûru** Balken: 95, 27. 31.

gašertu (oder *bišertu, pišertu*): *a-na ga-*(oder *bi-, pí-*)*še-ir-tim e-li-e* 114, 7 (unklar).

di'atu (ידא₄) Kunde(?) (s. Landsberger, ZDMG 69, 513 f.) o. ä.: *di-'a-ti ú-ul ta-šá-li* du kümmertest dich nicht um mich 110, 16.

דבב *G* reden, klagen, Klage führen: 14, 17; 75, 13; 81, 8; 93, 38; 107, 18; 108, 16; „verklagen" vielleicht 26, 11. Inf. *dabâbu* s. besonders.

Gt reden, klagen; vgl. */id(?)-d/a-ab-ba-bu* 86, 30.

D verklagen, zu einem Prozeß nötigen: *tu-da-ba-ab* 43, 18; mit Synkope *ú-da-ab-ba-an-ni* er hat mich verklagt(?) 55, 16; vgl. auch 107, 17; 111, 18.

Ableitg. *dabâbu, dabûbu(?), dibbatu.*

dabâbu (Inf. G von דבב) Klage: 78, 17: 94, 18: 112, 12. 27.

***dabûbu** (דבב) Streitsache (unsicher): *an-nu-ú da-bu-ub-um* 75, 11.

***dibbatu** (דבב) Klagesache: *di-ib-ba-at* 90, 13.

דוך *G* töten: *a-na . . . da-i-ki-ia* meinem (künftigen) Mörder 82, 1. 20.

Daḫ Ersatzmann (lies *taḫḫu*): 77. 15(?); auch *Daḫ-Ḫa* 43. 12.

דין *G* a) richten: *di-in-šá . . . di-in* schaffe ihr Recht 5. 12: *di-in-šá la ta-di-in* 5, 7; *di-nam li-di-nu-ku-nu-ti* 7. 18; vgl. 7, 19; b) prozessieren: *a-da-a-an* ich werde p. 55, 25.

**D* wiederholt klagen: *di-na-tim it-ti-ia tu-da-a-[an]* du strengst Klagen gegen mich an 69, 20.

Ableitg. *daiânu, dinu.*

daiânu (דין) Richter, Ideogr. *Di-Tar*: 7, 16(?). 19: 89, 4; 102, 4; 106, 31: [111, 29]; 117. 11. 15 u. ö.; 118, 15.

*דיש *G* dreschen: *li-di-iš* 108, 37: *alpi*^pl *da-i-šú-tim* der dreschenden Ochsen 86, 29. 32.

dêkû (דכא) wahrscheinliche Lesung des Ideogr. *Pa-Pa* = Feldwebel o. ä. 77. 13: 94, 38; 118. 28(?).

דכן(?) *G li-id-*(oder *it-*)*ku-nu-ni-in-ni* 108. 16 (unklar; schwerlich תקן, weil transitiv).

דלח *Gt* beunruhigen: *id-da-al-ḫa-an-ni* 121. 2.

daltu Tür, Ideogr. *ⁱˢIg*: unsicher, ob 102, 29.

דמק *D* gut machen; Gutes tun: *ú-da-mi-iḳ* 5, 9: *du-um-mu-ki am-ri* sieh mein Guthandeln = bedenke, was ich dir Gutes getan habe 41, 16: vgl. *du-um-mu-ku-um* 94. 26.

**Dt* gut machen, (im Guten) vergelten: *li-i[d-d]am-mi-[iḳ]* 61, 4.

Ableitg. *damḳu, dumḳu, damiḳtu.*

damḳu (דמק) gut, schön: 17, 25: 40. 13. 16. 20: 56. 8; 84, 2: 122. 2; 126. 7: EN *šá-ⁱˡᵘšamaš-dam-ga* 34. 3: fem. *damiḳtu* s. besonders.

dumḳu (דמק) Gutes, Glück: EN *du-um-ki-ištâr* 36. 14. 16. 19: *ⁱˡᵘsin-be-el-du-um-ki-ia* 66. 28.

damiḳtu (fem. zu *damḳu*) Gutes, Glück: *a-na da-mi-iḳ-tim* תור D zum Guten wenden 42, 25; *ilum nâṣirka rêška a-na da-mi-iḳ-tim likil* (oft) s. כול D: *a-na da-mi-iḳ-ti* 77. 9.

dimtu Pfeiler; Ideogr. *An-Za-Ḳar*; s. Ortsnamen *An-Za-Ḳar*^ki 7, 5.

dinu (דין) Rechtsverfahren, Recht, Prozeß: 5. 7. 12; 7, 10. 18. 19. 22; 58, 8(?): 78, 10. 14; 101. 24; *dinam* דין G s. דין; *i-na di-nim* auf rechtmäßige Weise 103, 29. Plur. *di-na-tim* 69. 20; 94, 20.

diḳâtu (vgl. *daḳâtu* BB): *is-ḫa-at di-ga-ti-ia* 101, 16 (unklar).

dârû (דור) dauernd: *lu d[a-r]i* sei dauernd 59, 8 u. ö. (vgl. *šulmu*); *a-na da-a-ri-a-tim* für immer 11. 6: *a-na da-ri-a-tim* 4. 5; 65, 4. Vgl. auch *dâriš.*

dûru Mauer, Festung, Ideogr. *Bád*; vgl. 22, 18 und Ortsnamen *Bád*[ki] 4, 7.

דרה, s. *dâru, dâriš.*

***darimu,** sehr unsicher; vgl. EN *ili(?)-da-ri-mu-um* 21, 1; s. Anm.

dâriš (zu *dârû*) auf die Dauer: *da-ri-iš ûmi*[mi]*-im* dauernd 2, 5; 3, 6 u. ö.

ו, s. *û* I.

וא₃ר, s. *êdiššu.*

ואר *D* beordern: *tu-wa-e-ra-ni-šú-nu-ti* ihr hattet sie beordert 42, 11; vgl. auch **אור**.

Ableitg. *mu'irru, têrtu.*

ובל *G* bringen (oft), z. B. Praes. *ú-ub-ba-lu* 124, 18; *ub-ba-lu* 109, 31; *ú-ub-ba-lu-nim* 72, 25; *tu-ub-ba-li-in-ni* du (f.) sollst mich bringen 110, 15; Praet. *ub-lam* 36, 15. 17; *li-ib-lam* 76, 21; 91, 42; *ub-lu-nim* 86, 33; *li-ib-lu-nim* 6, 13; *lu-ub-la-ak-ki* ich will dir bringen 40, 21.

**Gt* bringen, zu etwas hinreißen: *a-na da-ba-bi-im-ma ta-at-tab-ba-la-an-ni* willst du mich zu einer Klage hinreißen? 94, 18.

Š bringen lassen, senden (oft), z. B. *šú-bi-lam* sende mir 3, 16 u. ö.; *šú-bi-la-nim* sendet (f.) mir 51, 11. 20; *šú-bi-il-šú-um* sende ihm 21, 17; *kaspa-am* ... *šâkinam šú-bi-li-im* laß (f.) den Gärtner mir das Silber bringen = sende mir das S. durch den G. 17, 17; *tu-šá-bi-la-nim* ihr (f.) sandtet mir 51, 16; *ú-šá-ba-la-kum* ich werde dir s. 95, 23; *ú-šá-ab-ba-la-ki* ich werde dir s. 106, 25; Inf. *šú-bu-lim* 52, 10; vgl. 66, 22; 106, 30.

Št = Š: 3, 10(?); 4, 18; 21, 10 u. ö.

**N* gebracht werden: *ib-ba-ab-ba-lu* sie werden gebracht 116, 33; *ib-ba-ab-lam* es ist gebracht worden 118, 17.

Ableitg. *biblu, biltu*; vgl. **תבל**.

***waṭaru (?):** *wa(?)-ṭa(?)-rum(?)* 87, 16 (unklar).

וצא₁ *G* hinausgehen, hervorgehen: *nu-uṣ-ṣi* wir werden h. 102, 11; Inf. *a-ṣi-[e]-im* 125, 17; *-li-ṣi* in EN 68, 3; 129, 5. 14.

Š hinausgehen lassen, bes. a) freilassen (von Dienst und Knechtschaft): *šú-a-ti šú-zi-a-am* laß ihn frei 35, 11; vgl. 54, 21; 70, 25; *li-še-zu-ni-šú* 60, 16; *tu-šá-ṣi-a-an-ni-a-ti* (du — uns) 102, 7; b) pachten: (*eḳlâm*) *šú-ṣa-a-ku* ich habe gepachtet 103, 6; 69, 7. [Vgl. Subst. *šûṣûtu.*]

Ableitg. *waṣîtu, šûṣûtu.*

***waṣîtu** oder *wâṣîtu* (**וצא₁**) Auszug(?): *áš-šum bâ'erî*[meš] *wa-ṣi-it kûtêm*[ki] betreffs der Fischer, des Zuges(?) von *Kûtâ* 112, 6.

waḳru teuer, in EN *a-ḫu(-um)-wa-ḳar* 11, 19; 12, 3; 42, 1; 43, 7.

ורד *G* hinabsteigen: Praes. *ú-ra-ad* 11, 21; Imptv. *ri-id* 133, 11.

Š hinabsteigen lassen, hinabbringen: *ú-še-ri-d[u-nim](?)* 95, 19.

wardu Knecht, Sklave: *wa-ar-du-ú-a(?)* meine Sklaven 58, 9; *wa-ar-di-ia*

meiner Sklaven 58, 8; die jüngere Form ohne *w* im EN *ar-du(-um)* 71, 3; 101, 11. 21. Ideogr. a) *Arad* 27, 21; 35, 17; 103, 3; 104, 3 u. ö.; als Diener eines Gottes: 46 A 3; 47 A 4 und in EN: 46 A 2; 49, 1. 12; 63, 6. 7; 125, 37. 39; b) *Sag-Arad* (stets im eigentl. Sinne „Sklave"), z. B. 60, 7; 94, 22.

ורה *Š* bringen lassen, übersenden: fraglich ob in V *ṣêni*[pl.] *šú-ú-ra-ti[m](?)* die 5 übersandten(?) Stück Kleinvieh 76, 16. [Vgl. auch תרה.]

warhu Monat: *wa-ar-hi-im* 27, 14; jünger *ar-hi* (Gen. sg.) 110, 27; oft Ideogr. *Itu*; vgl. auch *itu Apin-Gab-A(?)* = *waraḫsamnu* (8. Monat) 128, 6.

ורך: Ableitg. *warki*, *warkû*, *warkatu*.

warki (ורך) hinter: loc. *wa-ar-k[i-šú-nu] i-la-ak* er folgt ihnen 7, 8; tp. *[w]a(?)-ar-ki ṭup-pí-ia* nach meinem Briefe 79, 9.

⁺**warkû** (ורך) später: *ṭup-pa-ka* . . . *ar-ki* (Orig. *di*)-*a-am* 71, 35; vgl. *ú-ma-am wa-ar-ku-ú* adv. später(?) 55. 15.

warkatu (ורך) Rückseite, Hintergrund, in *warkatam* פרס G einen Sachverhalt untersuchen, klarstellen: *wa-ar-ka-zu p[u-ru-u]š* 7, 24; *wa-ar-ka-tam li-ip-ru-uš* 60, 23; *i-na pa-ra-aš(?) ar-ka-tim* 125, 16; *dš-šum ar-ka-at ṣi-el-[tim . . .] pa-ra-si-im* 125, 21; vgl. 125, 14; *ar-k[a-at . . .] ap-ru-[uš]* 125, 23; vgl. 87, 15; *wa-ar-ka-tum* 102, 6. 10 s. פרס N.

ושב *G* sich niederlassen: *uš-bu* sie sind geblieben 22, 12; Perm. wohnen, sich aufhalten: *a-la-am wa-dš-ba-ti* die Stadt, wo du (f.) dich aufhältst 39, 25; *âl*[ki] *wa-dš-ba-a-ta* du (m.) 105, 16; *wa-dš-ba-ta* desgl. 122, 14; *i-nu-ma* . . . *wa-dš-bu* als er sich aufhielt 102, 5; *a-šá-ar dš-bu-ú* wo er sich aufhält 25, 11; unsicher *dš-b[a-k]u(?)* 15, 11; dagegen ist *wa-ši-ib* 100, 15 und *a-ši-ib* 83, 3 = *(w)âšib* (Part.).

ושן: Ableitg. *šuttu*.

ושף: Ableitg. *šiptu*.

ושר *D* freilassen: *sal ni-pu-tam ú-wa-dš-šá-ar* 106, 40.

watru über das Maß hinausragend: *ki-ma bi-tum wa-at-ru* 10, 6.

⁺זאז(?) *G*: *i-za-iz-zu* 130, 25 (unklar).

⁺**zâbilûtu** Trägerkolonne; Ideogr. *Sag-Íla*[a] 85, 13 (unsicher).

zikru Erwähnung: 9, 4; 80, 13.

zîmu Aussehen, Bedarf(?): *a-na zi-im-ka* 94, 42.

zumru Leib: *i-na zu-mu-ur Sag-x i-li-ik-ku-ú* man wird (es) am Leibe des Verwalters(?) strafen(?) 32, 25.

⁺**zâkipu** Pflanzer, Gärtner (der den Garten anlegt): *a-na za-ki-pí-šú i-zi-iz* tritt für seinen Pflanzer(?) ein 32, 20.

zêru (זרא₄) Saat, Same; Ideogr. a) *Zir* 66, 12; 84, 4; 98, 15. 21; auch im EN *i-na-ê-sag-íla-Zir* 84, 12; b) *Še-Zir*: *i-na la Še-Zir* infolge Saatmangels 66, 19.

זרה *G* worfeln (?); vgl. *li-iz-ru-zu* (lies *ma* statt *zu*) er soll worfeln (?) 108, 37.

זרא₄: Ableitg. *zêru.*

*חאד *G* geben: Praet. *rêšamtam i-ḫa-ad (?)* 57, 8 (s. Anm.).

חבל *G* Schaden zufügen: *i-ḫa-ab-ba-lu* 85, 16 (mit Akk. der Person); vgl. EN *anum-ḫa-bil* 56, 1; *ḫa-bil-a-ḫi* 95, 12. [Inf. *ḫabâlu* s. besonders.]

N: *iḫ-ḫa-ab-ba-al* er wird geschädigt 7, 25.

Ableitg. *ḫabâlu*, *ḫubullu.*

***ḫabâlu** (Inf. G von חבל) Schaden, Verderben: 5, 14.

ḫubullu (חבל) Schuld: *ḫu-bu-ul-li-i* die Schulden (Akk.) 113, 15; *be-el ḫu-bu-ul-li-[šú]* sein(e) Gläubiger 113, 12.

***ḫa-bu-rum:** EN 42, 5.

חבת *G* fortnehmen, plündern: *ta-ḫa-ab-ba-ti* du (f.) nimmst fort 40, 17; *ḫa-bi-it-kum* (das Feld) ist dir fortgenommen 11, 22; *ḫa-bi-it* ist geplündert (?) 108, 21. 27.

Ableitg. *ḫubtu.*

ḫubtu (חבת): *ḫu-ub-ti* das mir Fortgenommene 40, 18.

חדה *G* sich freuen: *šá* ... *i-ḫa-ad-du-ú* der sich freut 9, 5.

D erfreuen: EN *mu-ḫa-ad-du-um* 119, 13. 21.

*חוו (?) *D* 49, 19, s. אצץ.

***ḫuzâlu:** EN *ḫu-za-lum* 41, 3; 42, 3; 94, 7. 41; 130, 31.

***ḫu (?)-li** ... 58, 5 (unklar).

*חלה (?) *G* unvollendet bleiben (?): *libittum la e-ḫa-li-e(?)* 20, 13; vgl. 20, 7. 19.

חלק *G* abhanden kommen, zugrunde gehen: *iḫ-li-iḳ* 77, 25; *i-ḫa-al-li-iḳ* 108, 32.

Gt abhanden kommen, verloren gehen, zugrunde gehen: 17, 14; 30, 17 (?); 114, 10.

**Dt* zugrunde richten: *uḫ-ta-al-ga-an-ni* 55, 21 (s. Anm.).

**Št* zugrunde richten: *a-na* ... *šú-ta-aḫ-lu-ki-im* 94, 14.

***ḫu-la-tum:** EN 48, 1.

ḫammu Stroh, Flußgras o. ä.: *išḫa-mi* 122, 7.

חמט *G* *ḫu-mu-uṭ* 147, 13.

**Š*: eilen lassen, beeilen, für Eile sorgen (?): Imptv. *šú-úḫ-mi-ṭam (?)* 13, 28.

***ḫamšu:** *ḫa-am-ši-šú-ú* schon fünfmal 141, 5.

ḫemêtu Butter: *Ni-Nun* 68, 25.

***ḫunnu:** EN *ḫu-un-nu-u[m]* 97, 4.

*חסס *D* sich reiflich überlegen (?): *ú(?)-ḫa-as-si-sa* 15, 5; *a-bi li-ḫa-si-is* 60, 15.

חפה **N* zerbrochen werden: *iḫ-ḫi-pi-i* 86, 34.

*חרם: Ableitg. *naḫramu*.

חרץ *G* abziehen: *li-iḫ-ru-zu* 84, 19; Imptv. f. pl. *ḫu-ur-ṣa* 51, 18.

Št: *tu-uš-ta-ta-aḫ-ri-is-zu* du hast es in Abrechnung gebracht (mit dopp. *ta*) 44, 14.

*N: abgezogen werden: 129, 13.

ḫišiḫtu Bedarf: *a-na ḫi-še-iḫ-ti* nach Bedarf 122, 8.

טא₄ם: Ableitg. *ṭêmu*.

טא₃ן: (oder תא₃ן) *Š mahlen lassen: *a-na ḳêmim [š]ú-tu-nim* 62, 19.

ṭâbu (טוב) gut, befriedigt: *ṭá-ab* 47 B 8. 13; vgl. 86, 26; 123, 6 (s. *minûtu*).

ṭebêtu der 10. Monat: *itu Ab-Ud-Du* 89, 44.

טוב *G* gut sein: *ši-ri ... ú-ul i-ti-ib* mein Fleisch (= körperliches Befinden) war nicht gut 36, 7.

D gut machen, zufriedenstellen: *li-ba-ka ú-ṭá-ab* ich werde dich zufriedenstellen: 53, 15; vgl. 53, 11; *šá tu-ub li-bi-[ki]* was [dir] lieb ist 41, 14.

Ableitg. *ṭâbu*.

ṭêmu (טא₄ם) Willensäußerung, Nachricht, Bescheid: *ṭi-e-im-šá* 5, 15; *te-mi-im ga-am-ra-am* meinen (!) vollen Bescheid 95, 25; *áš-šum te(!) ekli* 54, 6; vgl. ferner 2, 7(?); 16, 19; 30, 20; 33, 17; 38, 20. 22; 42, 8. 18. 21; 60, 7; 72, 8: 94, 12. 41; 108, 12; 110, 21: 112, 15; 114, 12; 124, 22; 127, 15; 131, 2.

ṭuppu Tafel, Brief, Urkunde (oft); Ideogr. *Dub*: *ṭup-pí la ra-ga-mi* Urkunde über Nichtanfechtung 55, 13; Plur. a) *ṭuppu*: *áš-šum II ṭup-pí* 104, 13; b) *ṭuppâtu* (in diesem Fall fem.): *ṭup-pa-[tim ši]-na-ti* 104, 17; *ṭup-pa-tu-ia* (Nom.) 55, 23; *ṭup-pa-ti-šá* (Akk.) 55, 7. Beide Formen nebeneinander: *ṭup-pí* (Plur.) *ši-ma-tim ù ṭup-pa-at um-ma-tim* 118, 25.

Ableitg. *ṭupšikku*, *ṭupšarru*, *ṭupšarrûtu*.

ṭupšikku (zu *ṭuppu*) Frondienst, Ideogr. *Gi-Ila*: 43, 11.

ṭupšarru (zu *ṭuppu*) Schreiber, Archivar; Ideogr. a) *Dub-Sar* 112, 5; vgl. *Dub-Šar Zag-Ga* 89, 36; b) *Tur-Ê-Dub-Ba(-A)*, dessen Lesung als *ṭupšarru* nicht sicher ist: 91, 40; 98, 17; 104, 14. [Vgl. auch *ṭupšarrûtu*.]

***ṭupšarrûtu** (zu *ṭupšarru*) Schreiberei: *a-na ṭup-šar-ru-tim ú-te-ir* er hat (es) schriftlich verzeichnet 89, 37.

טרד *G* (Boten) senden, z. B. 10, 7; 13, 4; 26, 15. 17; 42, 16; 44, 19 u. ö.; Imptv. *du-ur-da-am* 27, 20; f. *tu-ur-di* 36, 14; 106, 24; 110, 26; *a-ṭa-ra-as-zu-um* ich sende ihm 106, 29; *lu-uṭ-ru-zu* ich will ihm (!) senden 106, 36.

Gt (Boten) senden: 11, 19 u. oft.

***jâ'u** wo? Vielleicht 145, 9.

יגא₄ *G* müde, lässig werden: *ana naṣârika a-ia i-gu-ú* sie mögen nicht müde werden, dich zu schützen 106, 14; *la te-ge* 13, 29 = *la te-gu* 53, 9.

ידא₄ *G* erfahren, erkennen, wissen (oft): *ti-di-e* du (m.) 5, 9; 53, 7; du (f.) 125, 30; *i-di-e* ich weiß 17, 20; *i-di-e-šú* sie kennt ihn 36, 19; Z. 21 *i-di-šú*; *ki-ma ti-du-ú* bekanntlich (du) 77, 12; 120, 1; *lu ti-di* merke dir das! 43, 9; *ti-di-ni-a-ti-im* du kennst uns 102, 40. Vgl. ferner 83, 1; 94, 32; 96, 13; 98, 11; 102, 38; 104, 16; 110, 24. 25; EN *ilušamaš-ki-nam-i-di* 11, 3. — Vgl. auch *di'atu*.

יום, s. *ûmu*.

ימן: Ableitg. *imnu*.

*__iânu__ es gibt nicht: *ia-a-nu-um* 29, 10; ebenso wohl auch *a-ia-nu-um* 52, 12. [Grundbedeutung wohl „wo?“; hieraus leitet sich in rhetorischer Frage die gewöhnliche Bedeutung „es gibt nicht“ ab.]

*__iâsu (?)__: *ki-ma ia-si(?)-im* 40, 13.

iâši: *a-na ia-ši* mir 60, 31.

ישה *G* haben: 55, 20; 77, 13; 110, 6; 120, 5; gut haben 44, 13; *ú-li-šú* = *ul-îšu* ich habe nicht 27, 28; in EN *ilušamaš-ni-šú* 4, 3; vgl. 36, 18; 44, 1.

ישר *G* gedeihen: *ul i-še-ir* (Kümmel) ist nicht geraten 98, 14.
*__Š__ Recht schaffen: *šú-šú-úr a-we-li-e* Rechtsprechung der Herren 95, 14; *li-še-še-ir* er möge R. sch. 107, 28; *ú-še-š[e-ir(?)]* 107, 33.
Št = Š: *tu-uš-te-eš-še-ra-an-ni* du schaffst mir (Akk.) Recht 82, 5.
Ableitg. *išariš*.

iâti: *ki-ma ia-ti* wie ich 9, 3; vgl. 33, 13; 34, 35; *[a-n]a (?) [i]a(?)-a-ti[m] (?)* mir (?) 91, 12; *i-ia-a-ti* mich selbst 49, 16. 22.

*__ia(-)at-ta-an__ 21, 22 (unklar).

kî a) wie: *i-na ki-i i-na-an-na* zur Zeit wie jetzt = gerade jetzt 69, 11; b) Subj. als, nachdem: *ki* 15, 5 (?). [Vgl. auch *kî'am*, *kîma*.]

kî'am (zu *kî*) in dieser Weise, also (oft); irrtümlich *ki-a-am-a-am* 108, 24.

*__כאן__ **ŠD** sich beugen: *ma-har šar-ri uš-ki-[in]* ich habe dem Könige meine Reverenz erwiesen 83, 27.
Ableitg. *muškênûtu*.

*__kabû__: *a-na bâbi ka-bi(?)-i* 125, 19 (unklar); lies *mi* statt *bi*?

*__כבר__, s. EN *ku-ub-bu-rum* 81, 7. 11; 82, 1. 20.

kabtu schwer: *ṣi-el-tum ka-bi-[it-tum] (?)* schwerer Streit 125, 11.

*__kudimmu__ Goldschmied: *Azag-Dim* 44, 8. [Vielleicht besser *t* statt *d*.]

כול *D* halten; a) behalten: *ki-il-li* (Imptv. 2. f.) 97, 12; b) bereithalten: *ú-ka-al* 38, 17; c) aufrecht halten in *rêša* כול D = das Haupt aufrecht halten = helfen, unterstützen: *ri-iš-ka ú-ka-a-a[l]* (ich) 94, 23. 42 (?); *ri-eš-ka ú-ka-al-lu* (die Schafe) sollen dir zur Unter-

stützung dienen 16, 11; *ri-ši li-ki-il* (Geld) möge mir helfen 56, 7. Sehr häufig in der Phrase *ilum na-ṣi-ir-ka ri-eš-ka a-na da-mi-iḳ-tim li-ki-il* dein Schutzgott möge dir zum Glück verhelfen 66, 8; 76, 7; 77, 9; 90, 8; 91, 7; 92, 7; 93, 7; 95, 8; 96, 8; 98, 7; 99, 8; 100, 7; 101, 7; 108, 7; 109, 8; ähnlich 107, 8: *ilum na-ṣi-ir a-bi ka-ta ri-eš a-bi k[a-ta a-na da-mi-iḳ-tim] li-ki-[il]*.

Ableitg. (?) *kâlu, kâliš*.

כון *D* festmachen; bes. a) fest versprechen: *ki-ma tu-ki-in-nu* 76, 17; b) bezeugen; *ú-ki-in-nu* 107, 15; vgl. *li-ki-in-[nu]* 103, 28.

*Dt festmachen, nachweisen, erweisen: *uk-ti-in-nu* 89, 40.

Ableitg. *kênu, kettu*.

***kuṭemmu**, s. *kudimmu*.

kakku Waffe, Ideogr. *Giš-Ku*: *Giš-Ku* ilu*šamaš* 85, [1]. 9. 10.

***kukuttû**: *iš-tu ku-ku-ut-te-im* 10, 8.

kâlu (כול?) Gesamtheit: *ka-la šá-at-tim* 122, 6 oder *[k]a-al šá-at-ti* 124, 17 das ganze Jahr; *ka-lu-šú* er ganz 13, 5; *ka-li-šú-nu* 13, 22; *ka-lu(?)* alles (?) 94, 9. [Vgl. auch *kâliš*.]

כלא₁ *G* auf-, festhalten: *i-na bi-ti ka-li* er wird im Hause festgehalten 25, 16; *ina ṣibittim ka-lu-[ú](?)* 60, 12; *ni-pu-ti ka-l[i-a-at]* 79, 7.

kalbu Hund: *ka-al-bu-um* 57, 15.

כלם *D* weisen, zeigen (mit Akk. der Person): *li-ka-al-li-mu-ši* 94, 36; *ku-li-ma-an-ni* zeige mir 25, 12; vgl. 25, 13; Perm. (an)gewiesen sein: *ku-ul-lu-mu* 112, 19.

kalamaḫḫu Oberbeschwörer, Ideogr. *Uš-Ku-Maḫ* (sum. *gala-maḫ*) 93, 36 (?); 101, 18; 107, 16.

kâliš (zu *kâlu*) in vollständiger Weise; vgl. *[ka](?)-liš(?)* 39, 22.

***ka-la(?)-ti(?)**: 15, 11 (unklar).

kîma (zu *ki*), meist *ki-ma*, 55, 20 *ki-i-ma*; a) Praep. wie, gleich, entsprechend 6, 8; 9, 3; 40, 13 u. ö.; *ki-ma še-e* dem Getreide(werte) entsprechend 66, 33; *ki-ma šá* gerade als ob(?) 94, 30; b) Subj. wie, daß, demgemäß wie, da, als: 10, 6; 16, 12; 40, 17; 55, 20; 62, 16; 76, 13; 89, 7 u. ö.

kîmu Wert (?), lies *ḳimu* (so auch BB).

***kamûnu** Kümmel, Ideogr. šam*Tin-Tir*šar: 98, 12. 15. 20. 22.

***Kimin** (lies *û*?) an zweiter Stelle, desgleichen: 82, 12. 13; 88, 5 neben *Ki-I* an erster Stelle (Z. 4) und *Ki-III* an dritter Stelle (Z. 6).

כמס *N* fertiggestellt werden: *[li-i]k(?)-ka-mi-is* 72, 29 (unsicher).

kênu (כון) treu, wahr: EN ilu*šamaš-ki-nam-i-di* 11, 3; fem. *kettu* s. besonders.

כנך *G* (Urkunden) siegeln: *ak-nu-ka-ku* ich habe für dich g. 77, 27; vgl. 57, 5(?). 7; 90, 20.

Gt = G: *ik-ta-na-ak* 111, 22.

Š siegeln lassen: *li-šá-ak-ni-(ik-* fehlt)*-šum* er soll ihn siegeln lassen 78, 19. [Emendation wegen *-šum* statt *-šú* unsicher.]

Ableitg. *kanîku, kunukku.*

kanîku (כנך) gesiegelte Urkunde: *ka-ni-ik šar-ri-im* 62, 22; *ka-ni-ik ri-ik-sa-ti(m)* Vertragsurkunde 90, 17. 21; *ka-ni-ik ir-ri-šú-tim* 78, 18 = *ka-ni-ki-ir-ri-šú-tim* Feldpachturkunde 92, 25; *ka-ni-ka-at ši-ma-tim* Kaufurkunde 78, 5; vgl. 117, 21. 28; *ka-ni-ka-ti-šú* 78, 8; 119, 20; *ka-ni(-ik* fehlt)*-šú-nu* 86, 33. Vgl. weiter 78, 14; 79, 18; 84, 13; 86, 37; 92, 22; 94, 8. 9; 103, 7; 111, 21; 119, 9; 129, 3. 12. 21.

kunukku (כנך) Siegel, gesiegelte Urkunde: *ku-nu-uk-ka-ịa* 75, 14; *ku-nu-uk-ka-ti-ku-nu* 90, 19; *ku-nu-uk-ka-at-ku-nu* 90, 28; vgl. 77, 24. 26; 88, 9; 90, 18. 27. 29.

kunâšu Emmer(?), Ideogr. *Aš-An-Na*: 120, 3. 7. 8.

kîsu f. Geldbeutel, Kapital: 49. 5. 10. 14. 20.

kislimu der 9. Monat, Ideogr. *ituKan-kan-U[d-D]u-A*: 62, 15.

kaspu Silber, Geld, Ideogr. *Azag-Ud* (oft); beachte *Azag-Ud-a-am* 3, 9.

***kapru** Dorf: 95, 15. 17.

***kaṣû** kalt: *paṭ(?)ka-ṣa-tim ù li-li-a-tim* während der kühlen (Morgen) und der Abende = früh und spät (o. ä.) 105, 13; 106, 8.

kakkadu, kakkaru s. unter ק.

kâru Quai: im Ortsnamen *Kar-iluŠamaš* 72, 11.

kirû Garten, Ideogr. *Giš-Sar* (oft); beachte Gen. *Giš-Sar-i-im* 6. 5; Akk. *Giš-Sar-a-am* 6, 9.

כרב *G* beten: *lu-uk-ru-ub-ku-um* (für dich) 27, 23; vgl. ferner 78, 21; 104, 12; 119, 26; 120, 12. Part. *kâribtu* „Beterin“: *ka-ri-ib-ti-ki* 125, 31. 10; *ka-ri-ib-ta-ki* 125, 15; *salka-ri-ib-ta-ki* 125, 28; *ka-ri-ib-ti-ka* 122, 7.

Gtn viel beten: *ak-ta-na-ra-ba-ku* 60, 28; *ak-ta-na-ra-ba-ak-kum* 106, 17; vgl. 105, 15; 106, 10.

***kurbû** oder *pappû*: *libbi kur(pap)-bi(pí)-i* 74, 19 (dunkel).

***kurullu**: *iṣku-ru-ul-[lam](?)* 80, 10.

kurummatu Verköstigung: *ku-ru-um-ma-ti-ịa* 120, 4; Ideogr. *Pad* 11, 8; 61, 23. 25; 104, 22; 120, 10.

***karpatu** Topf: *ka-ar-pa-tim* 57, 12.

***karṣu** Verleumdung: 71, 33(?); s. אפש Š.

*כרר *G*: *i(?)-ka-ri-ra(?)-šú(?)* 83, 8 (unklar).

***Ka-Šàg** 82, 13 (unklar).

כשד *G* erreichen: *a-ka-áš-šá-du-ú* (Subj.) 108, 43; vgl. 115, 21; 34, 33; Perm. *ka-áš-da-ku* 130, 17. 21(?); auch wohl in EN *ba-al-tu-ka-ši-id* 56, 3 (s. *baltu*).

kišâdu Nacken, Hals: *ki(?)-šá-su* 42, 13 (s. מחר D).

kâta: *be-lí-ia ka-ta* von dir, meinem Herrn 63, 4; als Gen. ferner 107, 7. 36; 108, 42; 130, 26. 27; als Akk. *a-bi ka-ta* dich, meinen Vater 109, 4; vgl. 83, 28; als Nom. in *a-na-ku ù ka-ta(-a)* ich und du 75, 12; 108, 10; 129, 8.

kettu (כון) Wahrheit: *i-na ki-tim* wirklich 27. 18; *i-na ki-na-tim* desgl. 41, 6; *ki-ma ki-it-tim* 85, 5.

***kuttuttu**: EN (f.) *ku-ut-tu-ut-ta* 120, 5.

lâ ($א_1$ל) nicht 5, 13 u. ö.

lû a) fürwahr: 11, 22; 104, 9; vgl. EN *^{ilu}adad-lu-zir* 83, 3; b) sei es: *lu ... lu* entweder ... oder 17, 8; mit Praet. = Precativ: *lu ti-di* 43, 9 u. ö.; verschmilzt mit 1. sg. zu *lû*, mit 3. sg. pl. zu *li*; auch vor Perm. *lu da-ri* (es) sei dauernd (oft; vgl. *šalmu*).

$א_1$ל, s. *littu*.

לאה *G* können: *i-li-i* er kann 16, 14; vgl. 82, 15(?); *e-li-i* ich kann 66, 22; *e-li-e* 82, 18: *a-la-a-ku-um* 108, 36 ist wohl kaum = *ale'â-kum*.

libbu Herz: 14, 15; 41, 14; 47 B 8. 13; 53, 14; *ú-ul li-ib-bi* es paßt mir nicht 101. 15; übertragen = Mitte, präpositional: inmitten, auf, unter, von, gehörig zu (Ideogr. *Lìb*): 74, 19; 83, 3; 94, 39; 101, 11; 116, 19; 119, 3; *a-na li-ib-bu* auf ... hin (loc.) 116, 28.

Lìb-Gud, s. *Šà-Gud*.

לבן: Ableitg. *libittu*.

לבר **D*: *li-la-ab-bi-ir-ka* er lasse dich alt werden 122, 4.
Ableitg. *lâbêru*.

lâbêru (לבר) alt: 118, 26; *iš-tu la-bi-ir-ti* von alters her 116, 20.

***la-bi-iš-tum**: EN 100, 19. 24; 117, 13.

***libbâtu** (Plur.) Zorn: *li-ib-ba-ti-im im-ta-lu* 147. 12.

libittu (לבן) Mauerwerk, Ideogr. *Šeg*: 20. 7. 13.

***la-l[i ...]**: 13, 16 (unklar).

***lîlâtu** Abend: 105, 13; 106, 8 (s. *kašû*).

lâma ehe, bevor: *la-[ma](?)* 30, 19; *la-a-ma* 147, 13; vgl. *la-ma-a* 61, 9 (fraglich, ob hierher gehörig).

***limmû (?)**: *l[i(?)-i]m-mu-ú(?)* 14. 9 (unklar).

למד *D* unterrichten: *ú-la-am-mi-id* 108, 17.

למן **D*: Perm. *li-ib-bi lu-um-mu-un* mein Herz ist schlecht gemacht = bekümmert 14, 15.
Ableitg. *limuttu*.

lâmassu Schutzgott: in EN *^{ilu}a-a-la-ma-[zi]* 34, 34; *la-ma-za-ni* 105, 3; *la-ma-za-na(?)* 83, 7; *^{ilu}marduk-la-ma-za-šú* 98, 3; *la-ma-si-i-ma* 57, 3.

limuttu (למן) Böses: *be-el li-mu-ut-ti-ka* einer, der dir übel will 94, 13.

*Lu-Nim(?)-Ma(?) eine bestimmte Art Schafe: 12, 6.

לפת **G** berühren: *še'a-šú la i-la-ap-pa-at* 32, 19; vgl. 74, 21(?); *šá-ap-ti-ia me-e lu-pu-ut* berühre meine Lippen mit Wasser 6, 11.

N berührt werden: *il-la-ap-pa-at* 32, 22.

לקא₃ **G** nehmen, bekommen, empfangen (oft), z. B. *li-gi* nimm 4, 21; *li-ge-ma* 3, 14 = *li-ki-e-ma* 6, 9; *ni-il-ki-e* 119, 6; *lu-ul-ki-e-ma* 104, 11; *ú-li-li-gi* = *ul ileḳe* 27, 13; Perm. *l[i-k]i* 7, 23; (Strafe) nehmen, bestrafen 32, 26 (s. *zumru*).

Gt (für sich) nehmen (oft); vgl. *il-te-ki-e* 33, 15; 113, 21.

***N** genommen werden: *ap-lu-ut* ... *il-li-ki-e-ma* 55, 7.

*Lu-Še Mastschaf: 4, 25; vielleicht *immeri marûtim* zu lesen.

littu (לא₁) Kuh: *Lid*^{zun} (= *li'âtim*) 124, 21(?). 23(?).

-ma hervorhebende Partikel: 4, 3; 53, 20; 66, 17 (= nur) und sehr oft; beim Verb = dann, darauf, deshalb (oft); auch in hyp. Vordersätzen, z. B. 32, 22.

***-mâ** interrogativ(?) = „wirklich" (?): 108, 21.

-mi: vgl. *um-ma-mi* 22, 16 (= *um-ma*).

mû (מי) Wasser: Akk. *me-e* 6, 11.

מאד₁ **G** viel, groß sein: Praes. *i-mi-a-ad* 123. 10.

Ableitg. *mâdu*, *mâdiš*.

מאר₂: Ableitg. *mâru*, *mârtu*.

mu'irru (ואר) Vorsteher o. ä.; Ideogr. *Gal-Ukkin-Na* 82, 7; 100, 10. 12. [19.] 24; 121, 1.

magal in hohem Maße: *ma-ga-al* 125, 27.

מגר **G** angenehm sein, genehm sein, willfahren (mit Akk. der Person): *ta-ma-an-ga-a[r-š]ú(?)* du willfahrst ihm 11, 17; EN *^{ilu}sín-im-gur-an-ni* 69, 3; 107. 13. 18. 32(?); *im-gur-^{ilu}sín* 35, 6; Part. *^{ilu}sín-magir* 51, 3.

Gt = G: *i[m(?)-ta-a]g-ga-ru-ni-a-ti* sie willfahren uns 102, 32.

***Š** genehm machen: *šum-gu-rum ù ga-bu-um it-ti-ka-ma* Genehmmachen und Anordnen liegt dir ob 53, 19.

mâdu (מאד₁) viel, groß: *ši-id-du ma-a-ad* die Strecke ist groß (an Umfang) 66, 21. [Vgl. auch *mâdiš*.]

מדד **G** zumessen: *ta-ma-ad-da-d[u]* du (Subj.) 129, 11; vgl. 83, 24; 85, 11.

mâdiš (zu *mâdu*) sehr: *ma-di-iš* 21, 8; 32, 11; vgl. 17, 25.

מות **G** sterben: Praes. *i-mu-ut-tu* 29, 8 = *i-mu-tu* 27, 21. 32.

Gt sterben: *im-tu-ut* 7, 14.

*מזה: Ableitg. *namzîtu*.

***ma-zu(?)-ka-tam** 94, 28 (unklar); ob = *mazuktu* „Mörser"?

muḫḫu: *ina muḫḫi* auf, zu Lasten 48, 6; 83, 6; 85, 15; 108, 23; *i-na mu-úḫ* 95, 28; vgl. auch שמה G.

*מחה *G*: *[t]a(?)-ma-ḫi-a-am* 39. 8.

מחר *G* in Empfang nehmen: 12, 10; 61, 25; 85, 3; 116, 26; mit Akk. = von jmd. *mu-ḫu-ur-šú* nimm von ihm i. E. 98, 19; 108, 38; vgl. 127, 18; aber auch = jmd. aufnehmen: *li-im-ḫu-ru-ka* sie mögen dich aufnehmen 119, 30; vgl. 48, 4 (?). Perm. a) empfangen haben: *ma-ḫi-ir* 47 B 7; *ma-aḫ-ra-a-ta* du 47 B 12; *ma-aḫ-ra-a-n[i](?)* wir 71, 31; b) genehm sein (vgl. מגר G): *ma[ḫ-r]a-at* es ist genehm 59, 17.

D in Empfang nehmen lassen (= bringen): *ir-bi-[š]á(?) šar-ra ú-ma-aḫ-ḫi-ir* ich habe die Abgabe dafür dem Könige gebracht(?) 83, 26.

Š abnehmen: *šá tu-šá-am-ḫa-ra-an-ni* (Geld) das du von mir annehmen willst 16, 15; Imptv. *šú-um-ḫi-ir-šú* 94, 37.

**N* angenommen, anerkannt werden: *im-ma-aḫ-ḫa-ar* (ein Siegel) wird anerkannt 90, 29.

Ableitg. *maḫar*, *maḫrû*, *maḫîru*, *meḫru*, *miḫirtu*.

maḫar (מחר) vor, bei: *ma-ḫa-ar* oder *ma-ḫar* 23, 19; 27, 22; 42, 23; 46 B 5; 49, 7; 60, 25; 78, 10 u. ö.; mit Suff. *i-na ma-aḫ-ri-ka* bei dir 49, 6; sonst stets unter Fortlassung von *ina*, z. B. *ma-aḫ-ri-ka* oder *maḫ-ri-ka* bei dir 18, 25; 84, 18 u. ö.; *ma-aḫ-ri-ịa* bei mir 32, 9; 42, 29; 51, 12; 52, 20; 61, 22 u. ö.; *ma-aḫ-ri-šú* bei ihm 108, 19; dagegen darf *ana* (Frage: wohin?) nie fehlen: *a-na ma-ḫar* vor 63, 8. 11; 78, 7; *a-na ma-aḫ-ri-ịa* vor mich, zu mir 76, 21; 91, 42; *a-na ma-aḫ-ri-ka* zu dir 76, 15; 80, 5; 81, 10 u. ö.; *[a-na(?) m]a-aḫ-ri-ku-nu* 111, 20; desgl. bei *ištu*: *iš-tu ma-aḫ-ri-ịa* von mir aus 66, 21. Unklar *šá ma-aḫ-ri* 108, 40.

maḫrû (מחר) früher: *ṭup-pa-ka ma-aḫ-ri-a-am* 71, 34.

***maḫîru** (מחר) Marktpreis; im Plur.: *ma-ḫi-ra-at i-la-ku* nach dem Marktpreis, der geht = nach dem augenblicklichen Preise 3, 15; 4, 26.

meḫru (מחר) Antwort: 5, 16; 39, 21; 94, 45; 126, 21; vielleicht auch = Kopie 89, 42.

***miḫirtu** (מחר): *[i-n]a(?) mi-iḫ-ri-it* vor(?) 127, 23.

*מכס *G* (Abgabe) erheben: *a-na mi-ik-si ma-ka-si* zwecks Erhebung der Abgabe 89, 7; Part. *mâkisu* s. besonders.

**N* erhoben werden: *[i]m-ma-ak-su* (Subj.) 89, 8; vgl. 89, 33.

Ableitg. *mâkisu*, *miksu*.

***mâkisu** (Part. von מכס G) Steuererheber, Ideogr. *Zag-Ḫa*: 89, 9. 12. 39. 43.

miksu (מכס) Abgabe, Steuer: 89, 7. 8. 11. 39; 135, 11.

mala (מלא) Gesamtheit: *ma-la še-e* alles Getreide 123, 21; 129, 9; *ma-la a-pa-li-ka-a* soviel, daß ich dich bezahlen könnte 66, 23; *ma-la*

pí-i ka-ni-ki-ka ganz im Einklang mit deiner Urkunde 92, 22; bes. *ma-la šá* alles was 107, 12; auch ohne *šá*: 80, 15; 89, 35; 94, 11(?); 113, 28; 123, 23; 127, 28(?).

מלא$_1$ ***Gt** voll werden: *li-ib-ba-ti-im im-ta-la* 147, 13.

D vollmachen: *li-ma-al-li* . . . *li-id-di-in* er soll (das Silber) im vollen Betrage geben 91, 39.

Dt: *[um-t]a(?)-al-lu-ma* 14, 8 (dunkel).

Ableitg. *mala*.

malahu Schiffer, Ideogr. *Má-Du-Du* 122, 5.

מלך **G**: Part. in EN *ilu na-bi-um-ma-lik* N. ist Berater 36, 5.

***Gt** mit sich zu Rate gehen: *im-ta-al-li-ku-ma* 86, 13; *am-ta-li-ik* 107, 32.

***D**: *l[u(?)-m]a(?)-al-li-kam(?)* 18, 28 (ganz unsicher).

***mallîlu**: s. EN *ma-al-li-i-li-im* (Gen.) 23, 1. 8.

mamma, s. *mamman*.

mimma (aus **min-ma*) was es auch sei, irgend etwas, mit Neg. nichts: 77, 18; *mi-im* 27, 12; adverb. irgendwie, mit Neg. keineswegs: 17, 21; 27, 28; 36, 22. Auch mit Genetiv: *mi-im-ma ṣi-bu-tim* irgend etwas an Wunsch = irgendwelcher Wunsch 68, 26; vgl. 80, 13; 101, 16. Vor ganzem Satz = was immer 57, 18. [Vgl. auch *mimmû*.]

mimmû (substantiviertes *mimma*) Habe: *mi-im-mu-ia* meine Habe = alles, was ich habe 94, 14. 16 (Gen.); *ki-ma šá la mi-im-mu-ia* als ob es mich garnichts anginge(?) 94, 30; *me-im-me-e* 94, 11. 20.

mamman irgend jemand, mit Neg. niemand: 13, 20(?); 15, 12; 27, 20; 42, 15. 27. 30; 55, 20; 64, 13; 68, 19; unrichtig *ma-am-ma* (Akk.) 35, 9; *ma-ma* 51, 6(?); *ma-am-ma-an(?)-ma* . . . *ú-ul* kein einziger 42, 12.

***man**, s. *ulâman*.

manû (מנה?) Mine, Ideogr. *Ma-Na* 4, 21 u. ö.

mannu wer?: 9, 3; 27, 17(?); 54, 16; 102, 26; 107, 22; *ma-an* wen? 17, 11; *kunuk ma-an-ni-im-ma* wessen Siegel denn? 90, 29. Auch mit Suffix: *a-na ma-an-ni-ia* auf wen von mir? 106, 18; vgl. EN *ilu šamaš-ma-an-ni* 23, 3.

mînû was?: *mi-nu-ú šá* wie kommt es, daß? 69, 8; *a-na mi-nim* weshalb? 14, 20; 17, 7 *(-ni-im)*; 66, 17; 89, 10; *a-na mi-ni-i* desgl. 82, 2; [meist *am-mi-ni(m)* s. d.]; *áš-šum mi-nim* weshalb? 110, 24.

***mi-in-di-šú-nu-ti**: 84, 17 (unklar).

מנה: Ableitg. *manû(?)*, *mînûtu*.

mânahtu (אנח$_1$) Mühleistung: 55, 12.

***mînûtu** (מנה), Plur. Gliedmaßen: *mi-ni-a-tu-ka la ṭa-ba* dein körperliches Befinden ist nicht gut 123, 6.

*מסה *G* waschen: *ga-ta-ia ma-si-a* meine Hände sind gewaschen 60, 27.

*masku schlecht: *ma-si-ik-tam a-na da-mi-iḳ-tim tu-ta-ra* ihr werdet das Schlechte zum Guten wenden 42, 24.

מצא₁ *G* Perm. zur Verfügung haben (?): *ma-ṣi-a-ku* 66, 24.

maṣṣâru (zu *maṣṣartu*; Wurzel נצר) Wächter: *ma-aṣ-ṣa-ar šú-ul-mi-im ù ba-la-ṭi-[im]* der (göttliche) Wächter (= Schutzengel) über Wohlbefinden und Leben 105, 11.

*mikru Bewässerung: *mi-ik(ig. ik)-ra-am* 146, 13.

מקת *G* a) stürzen: *[im-k]u-ut* 7, 14; b) sich bestürzen, eilen (?): Imptv. *mu-gu-ut* 15, 7.

Ableitg. *miḳtu*.

miḳtu (מקת): *mi-ki-it pí-im ir-[š]ú-ú* (der) freche Reden führte 60, 9.

mâru (מאר₂) Sohn. Ideogr. *Tur* (oft); vgl. *ma-ra-ka* (Akk.) 49, 15; *ma-ri-ka* (Gen.) 49. 10; s. a. *a-na ma-ri šiprim* dem Boten 44, 16.

*marû gemästet, Ideogr. *Še*, s. 4, 23. 25.

*mirsu: fem. EN *mi-ir-si-ia* 51, 1.

מרץ *Št* schmerzlich, schwierig machen: *[š]ú-ta-am-ri-iṣ* mache Schwierigkeiten 11, 24.

Ableitg. *marṣu*.

marṣu (מרץ) krank: *mar-ṣa-a-ku* ich bin k. 123. 2; *ma-ru-uṣ* er ist k. 94, 22; vgl. 35, 7.

murṣu (מרץ) Schmerz: *mu-ru-iṣ(!) li-bi-ka* 137, 12.

mêrešu (ארש₅) Anpflanzung: *me-ri-eš* [ku]*gâgîm* 72, 28.

*maršîtu (רשה) Besitz: 72, 6. 18.

mârtu (מאר₂) Tochter: *ma-ra-at-ka* 60, 3; Ideogr. *Tur-Sal* 72, 19 u. ö.

משה *G* vergessen: *am-ši-ma* (ich) aus Vergeßlichkeit 45, 4.

maškanu (שכן) Stätte: *i-na ma-áš-ka-an* irgendwo 77, 24; bes. = Speicher; so vielleicht 108, 21. 23. 27. 32; sicher *ma-áš-ka-ni-im* 146, 11.

*muškênûtu (כאן) Beamtenstellung: *a-na mu-uš-ki-e-nu-ti-ia* 82, 17.

mišlu Hälfte, Ideogr. *Maš*: 80, 11 u. ö.

*mušêpišûtu (אפש) Arbeitsleitung: *mu-še-pí-šú-ta i-pu-šú* (der) die A. hatte 83, 22; vgl. 83, 23.

mêšeḳu (אשק?) Normalmaß: *i-na mi-e-še-ki* 132, 8.

*משר: Ableitg. *tamšaru*.

mati wann, mit *-ma*: *matima* wann immer, jemals, jederzeit; mit Neg. niemals; vgl. *ma-ti-i-ma* 36, 6; ferner 14, 11. 13; 35. 5; 68, 26; 79, 21.

mâtu Land: 87, 12; *šá-pí-ir ma-tim* Landesgebieter, Landrat 33, 7. 19.

mutu Ehemann, Ideogr. *Dam*: *Dam a-ḫa-ti-ia* mein Schwager 104, 9. [18].

mûtu (מות) Tod: 8, 19 (?).

*-ni = *-ma*: *a-ḫu-ka-ni* dein Bruder 44, 4 (Irrtum?).

na'idu (נאד) angesehen (?): *I* [amêl]*na-'i-du* ein Vornehmer (?) 118, 22.

נאד־ *D* benachrichtigen (?): *li-na-ḫi-is-z[u](?)* er möge ihn b. 15, 9; vgl. 133, 3; wohl besser נחש „bitten", vgl. Landsberger, ZDMG 69, 492.

Ableitg. (?) *na'idu*.

*נאם: vgl. EN *na-i-mu* 42, 29.

נא₂ר I: Ableitg. *nâru*.

*נא₂ר II *Nt* geschlachtet, hingeopfert werden: *a-na N. . . . at-ta-na-ar* ich werde dem N. geopfert 82, 2. 6 (?) (= *attan'ar*).

nibu (נבא₁) Bezeichnung, Name: *ni-ba-am* 74, 16.

נבא₁ *G* nennen, berufen: *ib-bu-ú* 94, 11 (unsicher); in EN *i-bí-* er hat berufen 1. 1; *i-bi-* 17, 16; 47 A 3; 75. 3; 116, 18; Perm. in EN *na-bi-í-lí-šú* berufen von seinem Gott 78, 4; vgl. 117, 17. 22. 26.

Ableitg. *nîbu*.

***nibaḫu** Entschädigung; Plur. *ni-ba-ḫa-tim* 150, 20.

***nabârtu** (באר) Fangstelle (?): 112, 9. 13.

***nabirtu** *(nâpirtu?)*: *na-bi-ir-ti* 106, 41. 49 (unklar).

***nebrêtu** (ברא) Hungersnot (?): *ne-ib-ri-is-zu* 32, 23.

nîdu (נדה) Hinabwerfen, in *ni-di a-ḫi(-im)* רשה G Hinabwerfen des Armes (= Nachlässigkeit) bekommen, (nach)lässig werden: 94, 16; 108, 45; 115, 20; 121, 6; 125, 36; vgl. 92, 19 (?).

נדה *G* werfen, bes. a) *aḫa nadû* den Arm hinabwerfen (= *nîdi aḫim* רשה G), (nach)lässig werden: *a-aḫ-ka e-li-ia la ta-na-di* 55, 27; b) fortwerfen, vernachlässigen: *na-da-a-at a-wa-tum an-ni-tum* ist diese Sache vernachlässigt? 33, 16; *III Gán eḳlim . . . na-di-a(?)* 3 Gan Feld sind vernachlässigt (= unbestellt geblieben) 84, 10. Unsicher ist die Bedeutung 94, 26 (?); 127, 13.

Š fortwerfen lassen: *e-pi-iš ši-ip-ri-[im] ú-šá-ad-du-ú-[nim](?)* sie haben die Ausführung der Arbeit fortwerfen lassen = haben der A. d. A. Einhalt geboten (?) 10, 12.

**Št*: *uš-ta-ad-di-šú* ich hatte ihn veranlaßt, (es) zu vernachlässigen = ich hatte ihn abgehalten (?) 33, 9.

Ableitg. *nîdu*.

נד *G* geben, übergeben, überweisen (oft), z. B. *ta-na-di-ni* du (f.) gibst 41, 9; *ta-na-di-iš (= tanadinši)* du gibst sie (preis) (?) 5, 14; *i-di-nu-ni-a-ši-im* man gab uns 62, 21; *li-id-di-nu-ni-ik-ki-im* (man — dir) 40, 15; *lu-di-ku-nu-ši-i[m]* (ich — euch) 20, 16; Imptv. *id-ni-im* gib (f.) mir 41, 11; *id-na-a-ma* gebt (f.) 51, 15; *i-di-iš-šum, id-na-áš-šu[m]* gib ihm 61, 27; bzw. 50, 10; *id-ni-šum* gib (f.) ihm 97, 9; Perm. *na-ad-na-kum* er ist dir gegeben 43, 13. — In der Bedeutung „lassen", „gestatten": *a-na a-l[a-k]i(?)-im la ta-ad-di-na-šú-nu-[ti]* ihr ließt sie nicht gehen (?) 112, 14; vgl. Z. 22. [Oft in EN *i-din-, -i-din-nam*.]

Š zu geben veranlassen: Imptv. *šú-ud-di-in* 104, 17.
N gegeben werden: 62, 22(?); 72, 9; 86, 32; 118, 24.

*נוף: Ableitg. *núptu*.

נור: Ableitg. *namru, núru*.

נזז *G* hintreten, (für etwas) eintreten, sich bemühen, zur Verfügung stehen: *a-az-za-az* ich trete hin 82, 21; *(ú-la-)az-za-az* 27, 16; *a-za-az* ich stehe ein 53, 18; *ta-az-za-az* du bemühst dich 94, 14; *i-za-zu* er (Subj.) 27, 12; *iz-za-az-zu* sie stehen zur Verfügung 27, 24; *iz(?)-zi-za-am* 30, 11; Imptv. *i-zi-iz* 32, 21; *i-zi-iz-zu* tritt ihm (zur Seite) 122, 15.
**Gt* (zur Verfügung) stehen: *i-na bâb be-lí-ia i-zu-uz-za* im Tore meines Herrn Dienst tun 82, 18 *(izuzzu* aus **nitzuzu)*.

נזק *G* ärgerlich werden: *a-na-zi-iḳ* 41, 10; *ta-na-zi-ki* (2. f.) 40, 21; *na-zi-iḳ* er ist ärgerlich 14, 20; *na-aš-ga-a-ku* ich bin betrübt 106, 12.
**Gt* = G: *at-ta-zi-iḳ* ich bin in Aerger (= Verlegenheit) geraten 35, 8.
**D*: *tu-na-za-aḳ* 94, 21 (vielleicht andere Wurzel).

נחט *D*, s. vorläufig unter נאר D.

נחר *G*: *[t]a(?)-na-ḫa-ar* 130, 24 (unklar).

***naḫramu** (חרם) m. ein Kleid: *subâtna-aḫ-ra-mi* 52, 10; vgl. 52, 12. 16. 20.

*נחש *Gtn*: *ta-ta-na-ḫu(?)-ši (= tattanaḫuši?)* [2. f. sg.] 40, 18 (unsicher).

nuḫatimmu Bäcker, Ideogr. *Mu*: 15, 4. 6; 94, 37(?).

נטה *G* passend werden, vgl. *na-tu(?)* ... 51, 5.

naṭîtu Laienpriesterin, Ideogr. *Sal-Me*: 72, 18; 85, 16 (s. *tigiltu*).

nikkassu Abrechnung: *ni-ka-za-ni(?)* unsere A. 20, 8; Ideogr. *Nig-Šid* Kassenbestände 134, 12.

נכר **D* ändern(?): *bîtam a-na N. ú-na-ak-ki-ir* er hat das Haus dem N. abgenommen(?) 117, 20.
Ableitg. *nakru*.

nakru (נכר) Feind, Ideogr. *amêlKur* 61, 11; 127, 13.

***nalmu**: *ki-ma na-al-mi* 85, 13 (dunkel).

***namzîtu** (מזה) Krug: *nam-zi-is-zu* 87, 9.

nêmelu ($אמל_4$) Besitz, Gewinn, Vermögen: *ne-me-el-ka* 94, 17; vgl. 79, 12.

namru (jüngere Form für *nawiru*, von נור) strahlend: *bu-nu nam-ru-tum* die strahlende Erscheinung (Marduks) 119, 29.

nêmettu ($אמר_4$) Vorwurf, Schuld: *ne-me-it-tam la i-ra-áš-š[i]* er soll keinen Vorwurf bekommen 66, 30; vgl. 69, 22; 84, 16.

nûnu Fisch, Ideogr. *Ḫa* 112, 7.

נסח *G* herausreißen, fortholen, (Deponiertes) abheben: *iz-zu-ḫa-[am]* 7, 7; *ta-na-sa-ḫu* (sg. Subj.) 57, 21; *na-sa-ḫi-im* 99, 12; vgl. 108, 14; Perm. *na-si-iḫ* er ist frei (*ina* = von) 43, 12.
N entfernt werden: *an(?)-na(?)-az(?)-za-aḫ(?)* 86, 36 (ganz unsicher).

*נסך (oder ז, ק) *G*: Imptv. *ú-su-uk (g, ḳ)* 13, 26.

נפא *G* in Schuldhaft führen: *ni-pu-tam ip-pu-ú* 86, 12.
Gt = G: *ni-pa-ti-ni it-ti-pí* 47 B 10.
Ableitg. *nipûtu.*

*נפח *Dt* anfachen (?): *ut-ta-ap-pa-aḫ* 61, 8 (unklar).

naptaru (פטר) Einlösung: [sal]x *na-ap-ṭa-ri-ịa* die von mir eingelöste ... 101, 13.

napištu (נפשׁ) Seele, Leben: *bît(?) na-pí-iš-tim* 125, 32; vgl. ferner 11, 10(?); 125, 33. 34.

nipûtu (נפא) Schuldhäftling: *ni-pu-tam* 46 B 4; 79, 8; 86, 12; *ni-pu-ti* 79, 7; [sal]*ni-pu-tim* 106, 22; vgl. 23. 37. 40; [sal]*ni-pu-us-zu* 106, 26. 28. 36; Plur. *ni-pa-ti-ni* Schuldhäftlinge von uns 47 B 9; [sal]*ni-pa-at[...]* 125, 38.

***nûptu** (נוף) Abgabe; vgl. *n[u](?)-pa-tim* 107, 19.

נצר *G* schützen: *ilum na-ṣi-ir-ka* dein Schutzgott (oft, s. כול D; auch in EN *-nâṣir*); geheim halten (?): *[a-na a]-wa-tim [ši-na-ti na]-ṣa-ri-im* 38, 5 (unsicher); reservieren: *ú-ṣur* 53, 22.
Ableitg. *maṣṣâru.*

nikû Opfer: *ni-ga-am* 116, 16.

nâru ($נא_2ר$) Kanal, Ideogr. *Íd*: 72, 12(?). 13(?).

nûru (נור) Licht: *i-na nu-ri* bei Licht = wenn es hell wird 106, 15; in EN *nu-úr-* 17, 18; 57, 1; 79, 3; *nu-rum-li-ṣi* 129, 5. 14; vgl. *nu-ra-tum* 55, 9.

*נרט (?) *D* niederdrücken: *ki-ma da-ba-ba-am tu-na(?)-ar-ri-ṭam(?)* 112, 12.

narṭabu (רטב) Bewässerungsmaschine: *alap Apin*[zun] Ochsen der B. 66, 20; vgl. 83, 5; 116, 17(?). 18. *Apin* ist mit Witzel indes besser *epinnu* zu lesen und als „Pflug" zu deuten.

narâmu ($רא_1ם$) Liebling, in EN *na-ra-am-* 6, 3; 24, 6; *na-ra-am-ta-ni* 55, 3.

nîšu ($נשׁא_1$) Erhebung, bes. Eid: *ni-iš ilim* 7, 20; *ni-šá-am* 90, 33; 117, 14; vgl. 135, 22; EN *ni-ši-i-ni-šú* Erhebung seines Auges = sein Liebling 14, 1(?); 39, 4; 40, 1; 41, 1.

$נשׁא_1$ *G* empornehmen; Perm. bekommen haben, haben: *ka-ni-kam na-ši-a-ku* ich habe eine Urkunde 103, 7; vgl. 119, 9; 90, 22.
Ableitg. *nîšu, ši'atu.*

***Ni-Šàg (?)** ein Titel: 88, 2 (unsicher).

*נשׁך *G* beißen: *ka-al-bu-um i-šú-uk* ein Hund hat gebissen 57, 15.

našpaku (שׁפך) Speicher, Ideogr. *Ê-Ni-Dub* 123, 13.

našparu Bote: *na-áš-par* 108, 30; 112, 11.

נשׁר *G iš-šú-ru-šú* 135, 6.

*סבל *D*: *tu-sa-ba-al* 6, 12 (dunkel; vielleicht „abschlagen, verweigern").

***sabîtu**: EN *za-bi-tum* Schenkin 97, 1.

***subatû**: *su-ba-te-e* 31, 9; lies *zu* für *su*? [Plur. von *ṣubâtu*].

Sag, s. *rêdû* und *rûštu*.

Sag-x ein Titel (vgl. BB 64, 2): *Sag-x ekli-šú* Verwalter(?) seines Feldes 32, 14. 18; vgl. 32, 25.

*סדר *G*: Imptv. 1/3 *šiḳil kaspim itti awêlim sa-da(?)-ar* 48, 9.

סחר **D* wenden: *šá ki-šá-su ú-sa-ḫi-ra-am* der seinen Hals gewendet (= der auch nur einen Finger gerührt) hätte 42, 13.

***sili'tu** Unwohlsein: *si-li-i'-ta-ka eš-me-e-ma* 106, 11.

suluppu Datteln, Ideogr. *Ka-Lum* 95, 28.

*סמר *G*: *šá* 1/5 *še'am ripsam(?) i-sa-am-mu-du* 26, 8: vgl. Meissner SAI 6434, wo *samâdu* eine Lesung des Ideogr. *Ḫar* sein dürfte.

סנק *G* herankommen, bes. a) anlangen, ankommen: *a[-na] bâb-îli^ki si-in-ga-nim* trefft in B. ein 114, 19; *si-in-ga-am* triff ein 121, 5; *aš-ni-ga-am* 125, 23; b) vorstellig werden: *a-na a-we-lim . . . aš-ni-iḳ* ich wurde beim Herrn vorstellig 108, 29; *a-na sa-na-ki-im* 33, 8; vgl. 86, 16; c) vorgehen: *a-na ekil . . . la ta-sa-an-ni-iḳ* 69, 21.

Gt = G: *as-za-an-ga-ak-ku* ich kam zu dir 82, 4.

**D* nachmessen: *še'a-am . . . su-un-ni-iḳ* 129, 7; vgl. Z. 9; *ú-sa-na-gú(?)-n[im](?)* 12, 9.

Š veranlassen, vorstellig zu werden: *ana šâpir mâtim lu-šá-aš-ni-iḳ-šú* 33, 20.

Sar Flächenmaß, etwa 35 qm: 104, 13(?).

pû Mund, Ideogr. *Ka*: *[i-n]a pí-i* 128, 9; *pí-i-šú la i-pu-š[á-am]* er hatte kein Wort geredet 103, 14; *mi-ki-it pí-im* freches Gerede 60, 9; *a-na pí-i ka-ni-ki* nach dem Wortlaut der Urkunde 86, 37; ebenso *ma-la pí-i ka-ni-ki-ka* 92, 22; in EN *i-na-pí-^ilu šamaš* 26, 16; *e-tel-Ka-^ilu na-bi-um* 94, 3.

פוח: Ableitg. *pûḫu*, *pâḫâtu*, *pîḫâtu*.

pûḫu (פוח) Ersatz, Tausch, Eintausch: 35, 9; 45, 8; 109, 33(?): auch im Plur. *pu-ḫa-at bîtim* 62, 20; vgl. 40, 14.

puḫâdu Lamm, Ideogr. *Sil*: 102, 8. 9.

***pâḫâtu** (פוח) Ersatz(?), Amt(?): *a-na pa-ḫa-tim* 42, 27.

pîḫâtu (פוח) Verantwortlichkeit, Pflicht: 53, 16; 102, 33; *(i-na) pí-ḫa-ti šá-li-im-ti* in wohlbehaltener V. (= Amt?) 122, 2; *be-el pí-ḫa-ti^meš* verantwortliche Personen 123, 11.

***pâṭu** Bereich, Bezirk: *i-te-e pa-tim* 92, 23; temp. vielleicht in *paṭ(?) ka-ṣa-tim ù li-li-a-tim* (= während) 105, 13; 106, 8 (s. *kaṣû*).

פטר *G* lösen, bes. a) einlösen: *ap-tu-ur-šú* 130, 28; vgl. 119, 8; 55, 19; EN *^ilu sín-pu-uṭ-ra-am* 7, 3; b) losgehen: *ip-du-ur* (vom Ochsen) 7, 13.

Ableitg. *napṭaru*.

פיד *Gt* gefangen setzen: *i-na dûrim ip-ta-zu-nu-ti* 22, 18.

פלח *G* (sich) fürchten: *mi-im-ma la ta-pa-la-ḫi* du (f.) brauchst dich keineswegs zu fürchten 17, 21; *ta-ap-la-ḫi* (2. f.) 38, 6.

Gt: *a-na na-pí-iš-ti-ịa ap-ta-la-aḫ* für mein Leben fürchtete ich 125, 33.

פלס **D*: *pu-ul-lu-s[a-k]u(?)-ú-ma* 108, 35, nach dem Zusammenhang etwa: ich bin in Aufregung.

N anblicken: *ap-pa-li-aš(!)* 95, 20.

Nt anblicken: Inf. *i-ta-ap-lu-si-im* 133, 2; Imptv. *i-ta-ap-la-aš(= às)* 133, 14.

Ntn = Nt: *at-ta-na-ap-la-zu(?)* 125, 32.

pânu (meist Plur.) Antlitz: *pa-ni-šú* (Akk.) 4, 19; *i-na pa-ni-ịa* vor meinen Augen (?) 55, 9; *pa-ni* **צבת** G sich an die Spitze stellen 121, 3; 125, 25; vgl. 77, 15; *i-na pa-ni* angesichts, infolge 113, 12; vgl. 123, 4; *[a]-na pa-ni-ịa* zu meiner Verfügung 53, 21; *šá pa-ni-ịa* das vor mir Liegende 95, 20; *a-na pa-nim* **שכן** G vorziehen 69, 9; unsicher: 72, 27. [Vgl. auch *pânû*, *pânânu*.]

pânû (zu *pânu*) früherer: *i-na pa-ni-ti(m)* früher 76, 13; 126, 1.

pânânu früher: *iš-tu pa-n[a-n]u-um* 144, 5. Dagegen ist *pa-na-nam* 127, 19 wohl nur für *pa-na-am* verschrieben (s. **רשה** Š).

***pîsu**, s. *bîsu*.

***פסח**: Ableitg. *tapsiḫu*.

***pappû**, s. *kurbû*.

פקד *G* anvertrauen, in Verwahrung geben: *pí-ki-id* 100, 28; 131, 7; f. *pí-iḳ-di* 36, 16; vgl. ferner 23, 20; 94, 7; 104, 18; 125, 35.

Gt = G: *a-na N. ap-ta-ki-zu* 25, 18.

***pûru**, s. *bûru*.

פרך *G* ungesetzlich handeln [eig. wohl (den Weg) versperren]: *ta-ap-ri-ka* (ihr m.) 89, 7. 10; 112, 20; *la ta-pa-ar-ri-ka-šú-nu-ši-im* ihr sollt nicht ungesetzlich an ihnen handeln 112, 26.

D verhindern (?): *da-ba-ba-am ú-pa-ar-ra-ak* 78, 17.

פרכה *N* aufhören: *a-ịa ip-pa-ar-ku* er möge nicht weichen 105, 12.

פרס *G* prüfen: in *warkatam parâsu*, s. *warkatu*.

N geprüft werden: *wa-ar-ka-tum ip-pa-ar-ra-aš* 102, 6. 10.

פרר **Dt* zerbrechen, zerstückeln (?): (ein Rind) *up-ta-ar-ri-ir* 116, 18.

paršigu Kopfbinde, Ideogr. *[subât]Bar-Si* 113, 18. 24 (m.).

***פשר** *G* auslösen; Perm. in *zu-ḫa-ar-šú pa-ši-ir* sein Diener ist ausgelöst 45, 8.

pišertu, s. *gašertu*.

***pâšišûtu** Oberpriesterwürde: 27, 10 (unsicher).

פתא$_3$ *G* öffnen: *ga-ta-a-k[a p]í-te-e-ma* öffne deine Hände 57, 11.

ṣi'pu (א$_3$) Brief: *zi-i'-pí* 97, 10; *i-na ṣi-i'-p[í-ka]* 80, 16.

צא$_2$ר: Ableitg. *ṣêru, ṣîru*.

ṣâbu Mann, Plur. Leute, Ideogr. *Zab* (vgl. auch *ummânu*): *Zab[meš] a-di-e* 58, 4; *Zab[meš]* 99, 17; 121, 2. 3; *Zab[ḫi-a]* 109, 35 (?); *Zab bâb êkallim*

121, 1; *Zab ka-dš-ši-i* 94, 10; vgl. ferner 77, 15; 83, 3; 101, 11; 116, 19; 127, 13.

***ṣabû** (צבה) verlangt(?): *immeru*[zun] *ṣa-bu-tum* die gewünschten Schafe 127, 25.

צבה: Ableitg. *ṣabû*, *ṣibûtu*.

צבת *G* nehmen, herankriegen, festnehmen, ergreifen: *aṣ-ba-aš-si-i-ma (aṣbassîma)* 55, 19; *iṣ-ba-as-zu-nu-ti* er nahm sie fest 22, 17; vgl. 122, 12; *pâni* צבת G sich an die Spitze stellen: 121, 4 *(ṣa-ab-tam)*; 125, 26 *(iṣ-ba-at-tam)*; Perm. a) herangekriegt werden: *a-bu-šú ṣa-bi-it* 55, 16; b) (in Besitz) haben: *ekla-am ṣa-ab-tu* 32, 7.

**Gt* festnehmen: *aṣ-ṣa-ab-ta-šú* 25, 14.

D ergreifen(?): *ú-ṣa-ab-ba-[a]t(?)-ki* 40, 8.

N festgenommen werden: *[iṣ-ṣ]a-ab-tu* 29, 8.

Ableitg. *ṣibtu*, *ṣibittu*.

***ṣa-b[i(?)-t]a(?)** . . . 61, 11 (unsicher).

ṣibtu (צבת, eigentlich יצף) Zins, vielleicht auch „Steuerleistung": *a-na ṣi-ib-t[im](?) i-ṣa-ab-ba-tu* sie nehmen (ein Schiff) als Steuer(?) 122, 11.

ṣibittu (צבת) Gefängnis: *i-na zi-bi-ti-im* 60, 11.

ṣibûtu (צבה) Wunsch, Bedürfnis: *šá ṣi-bu-tim* בשה G Sache des Bedürfnisses sein = notwendig gebraucht werden 51, 12; *ṣi-bu-tam a-ia ir-ši* er möge nicht unzufrieden werden 59, 6; 105, 7; vgl. ferner 53, 23; 66, 32; 68, 26; 95, 24; 115, 21.

ṣubâtu Kleid: *zu-ba-ta-am* 60, 19; vgl. *su(!)-ba-te-e* 31, 9.

ṣedû D verproviantieren: *li-zi-di* 108, 38; vgl. *ṣidîtu*.

ṣidîtu Reisekost, s. *Šú-Kazkal* (51, 6).

צחר: Ableitg. *ṣiḫru*, *ṣiḫḫêru*, *ṣuḫâru*, *ṣuḫârtu*.

ṣiḫru (צחר) klein, jung: *ṣi-iḫ-ri-e-ku* ich war jung 34, 5.

ṣiḫḫêru (צחר) klein, jung: *mârê*[meš] *N. zi-ḫi-ru-tim* die jungen Kinder des N. 45, 9; Subst. *ṣi-iḫ-ḫi-ru-tu-ia* meine jungen Leute *(= ṣuḫâru)* 61, 29; vgl. 133, 2. 18.

ṣuḫâru (צחר) junger Mensch, Gehilfe: 23, 8; 31, 6; 35, 20; 43. 15; 45, 7; 79, 16(?); 91, 40; 100, 27; 101, 18; 110, 11. 17. 20. 26; 117. 9; 131, 6.

ṣuḫârtu (צחר) junges Mädchen: *zu-ḫa-ar-tam* 38, 16.

ṣillu Schatten, Schutz: *i-na ṣi-il-li be-lí-ia* 104, 10; EN *ṣi-il-li-ia* 125, 18. 25.

***ṣeltu** Streit: 125, 11. 12. 14. 18.

צמד *G* binden, zusammenpacken: *a-ṣa-mi-id* 95, 23.

Ableitg. *ṣimittu*.

ṣimittu (צמד) Gesetz: *ki-ma ṣi-im-da-ti* 101, 24.

ṣênu Kleinvieh, Ideogr. *Ŭ-Lu*[zun] 29, 10; 76, 11. 16.

*צפת *G*: *ripsam(?) i-ṣa-ap-pa-a-am* 26, 14 (dunkel).

ṣêru (צאר₂) Rücken, in *a-na ṣi-ri-ia* zu mir 7, 10; 51, 13; *a-na ṣi-ri-ni* zu uns 42, 22; *a-na ṣi-ri-ki-na* zu euch (f.) 51, 9; *a-na ṣi-ir a-we-lim* zum Herrn 49, 17.

ṣîru (צאר₂) erhaben, wohl in EN *ilu adad-lu-zir* 88, 3. [Eher *zêru.*]

ḳâ ein Maß (etwa 0,4 l), Ideogr. *Ḳa*: 32, 22; 50, 9 u. ö.

ḳû Hülsenfrucht, Ideogr. *Gu*: *ḳêm Gu* Bohnenmehl (?) 51, 10.

קבא *G* reden, sprechen, sagen, anordnen, befehlen (oft), z. B. *aḳ-bi-ku-um* 4, 9; *aḳ-bi-i-ma* 107, 13; *iḳ-bi-a* (er — zu mir) 74, 17; *ta-ḳa-ab-ba* ihr werdet sagen 42, 20; *ni-ga-bi-šú-nu-ši-im* (wir — ihnen) 102, 31; Subj. *ni-ga-ab-bu-šú-nu-ši-im* 102, 28; Imptv. *ki-bí* (in der Einleitung der Briefe, stets mit *bí = ne*); sonst *ki-bi* 32, 19; 94, 38; 100, 26; 113, 23; *ki-bi-i-ma* 122, 10; *ki-bi-ši-im* sprich (zu) ihr 101, 26.

**D* laut rufen, schreien; fraglich *[l]i(?)-ga(?)-ab-bu(?)-ú(?)* 62, 40. Ableitg. *ḳibîtu.*

ḳibîtu (קבא) Geheiß: 83, 23; 99, 13.

***ḳadištu** Hierodule, Ideogr. *salNu-Gig* 125, 25.

*קוה (?) *G* warten (?): *la i-ga(?)-ú* 85, 15.

*קול *G* achtgeben: EN *a-ga-al-a-na-ilumarduk* 33, 3.

קיש *G* schenken: EN *í-lí-i-ki-šá-am* 84, 9. 11.

Ableitg. *ḳîštu.*

***ḳullultu** (קלל): *an-ni-a-ti gu-ul-lu-la-ti-ka* diese deine leichtfertigen Taten 94, 32.

ḳêmu (קמא₃) Mehl, Ideogr. a) *Ku* (d. i. *Zid*): 51, 10; 52, 8; b) *Ku-Da* 62, 18; 88, 1. 8; 94, 34; 114, 10. 20.

ḳîmu Wert: *ki-mu-šú* 108, 16 (unsicher); vgl. BB unter *ḳîmu.*

ḳakḳadu Haupt, Kapital: *ga-aḳ-ga-ad kaspim* 38, 13.

ḳakḳaru Boden, bes. a) Erdboden: *i-na ka-aḳ-ga-ri* 123, 2; b) Grundstück: *IV Sar(?) ka-aḳ-ga-ra-tim* 104, 14.

קרב *G* sich nähern, Perm. nahe sein: *ki-ru-ub* er ist nahe 32, 11; *ki-ir-bi-tu-nu* ihr seid nahe 42, 24.

D nahe machen, herbeibringen: *N. li-ki-ir-ri-bu-ni-ik-kum* man soll den N. zu dir bringen 90, 31; Perm. nahe sein: *e-lu-lu ku-ur-ru-bu* 120, 2; vgl. *ku-ur(?)-ru-um-ma = kurrubma(?)* 94, 9.

***ḳirbitu** Flur, Gemarkung; vgl. *eḳil gi-ir-bi-tim* 11, 9.

ḳîštu (קיש) Geschenk: 9, 35 (?); 16, 18; 60, 30; 109, 31; *a-na ki-šá-tim* 58, 6.

ḳâtu Hand: *ga-ta-a-k[a]* deine (beiden) Hände 57, 11 (Akk.); *ga-ta-ia* meine Hände (Nom.) 60, 27; vgl. ferner 4, 20; 38, 17; 44, 7; 55, 23; 129, 6; *šá ga-ti-ia* was mir untersteht 116, 21; *ḳâta* נדן G = Bürgschaft leisten (?) 10, 3. 9; *ḳâta* שבן G 13, 7; *ga-tum aḫîtum* fremde Hand (Person) 53, 6; 41, 13; Plur. in *XXX ga-ta-tim* 30 Anteile (?) 82, 13.

ראם₁ *I G* lieben, gern haben, mögen: *i-ra-mu-ka* (der) dich liebt 9, 4; *ta-ra-am-mi* du (f.) liebst 41, 7; vgl. 8, 20; 60, 20; 68, 23; 84, 1. 2; 85, 7; 119, 29; 120, 10; 122, 1; 123, 15.

Ableitg. *narâmu.*

ראם₃ *II*: Ableitg. *rîmênû, rîmtu(?).*

ראש₁: Ableitg. *rêšu, rûštu.*

rabû (רבה) groß: *ra-bi-tum* 128, 1.

rabiânu (רבה) Ortsvorsteher: 46 B 5.

רבה: Ableitg. *rabû, rabiânu, rabûtu.*

rabûtu (רבה) Größe: *ki-ma ra-bu-ti-ka* gemäß deiner Größe = geneigtest o. ä. 99, 16; 100, 26; 107, 37; 122, 9.

*רגה (besser רקה) *D* Ansprüche erheben: *a-na bît N. la ú-ra-ag-ga* 90, 35.

Dt = *D*: *a-na bît N. ur-ta-ag-gi* 90, 26.

*רגם *G* reklamieren: *ṭup-pí la ra-ga-mi* eine Urkunde darüber, daß keine Reklamation stattfinden soll 55, 13.

Ableitg. *rigimtu?*

rigimtu (רגם) Forderung (?): *a-na ri-gi-im-ti êkal-li-ka* 57, 18.

rêdû (רדה) Gehender = Läufer, Bote, Soldat: *áš-šum ri-di-im* 17, 10; *ri-di šar-ri-im* 147, 14; Ideogr. *Uku-Uš* 61, 19; 116, 19; *Uku-Uš Sag* Oberläufer (?) 61, 21. 24.

רדה *G* führen, bringen: *a-na bâb-íli*[ki] *li-ir-du-ni-iš-ši* sie sollen sie nach B. bringen 100, 29; *li-ir-d/i-/a(?)* er soll bringen 131, 8.

D bringen (?): *ú-ri-du-ú* (das) ich brachte 116, 17.

Ableitg. *rêdû.*

רוץ: Ableitg. *rêṣu.*

רחה *D* holen: *li-ra-ḫu-ni-im* 58, 10.

רטב: Ableitg. *narṭabu.*

ריב *G* (als Belohnung) geben in EN (oft), z. B. *e-ri-ba-am* 42, 2; *i-lí-e-ri-ba-am* 2, 1; 62, 23 u. a.

Ableitg. *taribu.*

ריק *G* leer sein: *alap epinni*[pl]*-ia i-ri-ga* die Rinder meiner Pflüge sind müßig 66, 20.

Ableitg. *rêkûtu.*

***rikku**: *r/i(?)-i/k(?)-ka* 15, 19 (unklar).

רכב *Š* fahren lassen, verladen: *tu-šá-ar-ka-ba-am* 123, 7.

Ableitg. *rakbu, rukâbu(?).*

rakbu (רכב) Eilbote (?), Ideogr. *Rá-Gab* 88, 7.

***rukâbu** (רכב?): *še'a-am šá ru-k/a(?)-b/i(?)-šú* 129, 4 (dunkel).

רכס **D* Umschläge (oder Verbände) machen: *ú-ra-ka-aš* 57, 16.

Ableitg. *rikistu.*

***rikistu** (רכס), Plur. *riksâtu* Vertrag: 90, 17. 21.

ramânu Selbst: 13, 24; 33, 14.

rîmênû (רא₃ם II) barmherzig, häufig *-ri-me-ni* in EN: 19, 5; 43, 3; 44, 3; 45, 3 u. ö.

***rîmtu** (רא₃ם II) Mitleid (?): *i-na la ri-ma(?)-tim(?)* aus Nicht-Mitleid = aus Unfreundlichkeit (?) 40, 9; *ri-ma-at* Liebesdienst (?) 48, 4.

***rapâsu** *G* dreschen: *li-ir-pi-su-ú-ma* 142, 12.

***ripsu** Mahlkorn (?), wohl Lesung des Ideogr. *Níg-Ḫar-Ra* 26, 7. 12. 14. 18.

rêṣu (רוץ) Helfer: *ri-zu-šú* seine Helfer 30, 19.

rêḳu (ריק) leer, bloß 133, 8.

rukku, s. vorläufig *šunnu*.

רקה, s. רגה; vgl. für ק VS 16, 126, 15.

rêḳûtu (ריק) Leerheit: *ri-ku-zu* (er) mit leeren Händen 16, 14; 44, 19.

***Ri-Ri-Ga** 27, 25 = „fehlen".

rêšu (רא₁ש) Haupt: *rêša* כול das Haupt halten = helfen u. ä., s. כול D; bloßes *a-na ri-ši-ki* = *ana rêšiki kullim* zu deiner Unterstützung (?) 40, 20; vgl. auch 16, 17 (?); *i-na ri-ši-ka* von deinem Haupt 105, 12. Auch = Anfang: *ri-eš ar-ḫi* Anfang des Monats 110, 27; fälschlich *zi-eš warḫim* 94, 43.

rîšu (vgl. *rêšu*) in EN *ri-iš-ilu[s]ú-bu-la* 52, 2 (= Diener?).

רשה *G* bekommen: *eḳlam ar-ši* ich habe das Feld bekommen 103, 29; vgl. 83, 19; 125, 35; andre Phrasen: *bibil* (s. d.) *ḳâti, miḳit* (s. d.) *pîm, nîdi* (s. d.) *aḫi, nêmetta* (s. d.), *ṣibûta* (s. d.) רשה G.

Š bekommen lassen: *i-da-am la tu-šá-ar-šá-a(m)-ma* laß (es) keine Ablehnung (o. ä.) bekommen = nimm keine ablehnende Haltung ein 100, 30; 115, 22; vgl. *pa-na-nam* (lies *pânam!*) *šú-ur-ši-a-am* 127, 19; richtig 133, 15; *(eḳlim) šá šú-ur-šú(?)-ú* das als Besitz gegeben ist (?) 72, 32.

Ableitg. *maršitu*.

rûštu (רא₁ש) beste Qualität, so vielleicht Ideogr. *Sag* in *ḳêm Sag* 52, 8 (vgl. Anm.).

ruttu: *r[u(?)-u]t(?)-tum* 52, 5 (ganz zweifelhaft).

ša Determinativpronomen: der, die, das; a) in determ. Bed.: *šá a-ka-li-im* das des Essens, etwas zum Essen 17, 33; vgl. 41, 14; 51, 12; s. auch EN *šá-ilušamaš-dam-ga* (fem. Plur.) 34, 3; *šá* ²/₃ *manê* als das (Aequivalent) von (= für) ²/₃ Mine 4, 22; vgl. 4, 24; 16, 8; b) als Genetivumschreibung (oft); c) relativ, α) der, die, das (oft); β) derjenige, welcher; wer 16, 12; 36, 15. 17; das, was 25, 9; γ) temp.: *ûm . . . šá* am Tage, wo 43, 17.

Še (lies *še'um?*) = ¹/₁₈₀ Sekel: 26, 21.

šû er, selbiger (oft); Gen. Akk. *šú-a-ti*, auch fem.: *rêšamtam šú-a-ti* 119, 7; selbständig *šú-a-ti* ihn selbst 35, 11.

še'u Getreide, oft phon. und ideogr. *Še*.

שא₄ה **Gt* suchen, aussuchen; Imptv. *ši-te-i-ma* 124, 21. 25.

Dt (fraglich) sich ablehnend verhalten, zaudern o. ä.: *ana awâtim annîtim la tu-uš-ta-a-am* 68, 22; vgl. 77, 23; auch vernachlässigen (?): *tu-uš-ta-ḫi-i-šá (ḫi = א)* du vernachlässigst sie (*šá* statt *ši*) 5, 10: Prs. *la tu-uš-ta-ḫa-a-ši* 5, 13.

שאל *G* fragen, sich kümmern um: *a-šá-al* 7, 11; vgl. *di'atu*. Unsicher *i-ta-am šá-i-li* 39, 23 (vielleicht Priestertitel).

Gt fragen: *iš-ta-a-la-ni* er fragte mich 74, 15; auch = für sich verlangen: *[i]š(?)-ta-al* 72, 21; planen (?): *áš-ta-ta-al* 118, 19 (mit doppeltem *ta*).

שאם *G* kaufen: *a-šá-am* ich werde (?) kaufen 21, 11; *ta-šá-am-ma-am* du wirst k. 21, 21; *ta-šá-am-mi* du (f.) wirst k. 40, 12; *šá-ma-am* kaufe 3, 16; 4, 27; 19, 10 (?); 126, 8; f. *šá-mi* 40, 12; *šá-mu-um* (Inf. abs.) *šá-ma* kauft fürwahr 20, 12; Inf. *šá-ma-am* 117, 15.

Ableitg. *šâmu*; *šimu*.

$שא_1ר$ *I*: Ableitg. *šîru*.

*$שא_4ר$ *II*: Ableitg. *šâru*.

ši'atu ($שא_1ה$) Maß. Ideogr. *Giš-Bar*: *i-na Giš-Bar ra-ma-ni-šú* 33, 14; *Giš-Bar* [ilu]*šamaš* 120, 8.

*שבה *G*: fraglich, ob in *áš(?)-bu(?)-ú* (Subj.) 108, 23.

שבר *G* brechen, (Feld) umbrechen, umpflügen (?) 135, 9, 13.

šîbûtu (שיב) Zeugnis: *a-na ši-bu-ti-ia* zum Zeugnis für mich 97, 11.

Šà-Gud Viehhüter 7, 11 (s. BB unter *Maḫ-Gud*).

***šigiltu**: *ši-gi-il-ti* 138, 4.

Še-Gur (lies *kur-še'im*?) Scheffel Getreide 32, 16; 33, 14 u. ö.

***šigušu** eine Getreideart, Ideogr. *Še-Šes*, das auch *šaššugu* gelesen werden kann: 84, 14.

***siddu** (שדד) Strecke: *ši-id-du ma-a-ad* 66, 21.

שדד *G* ziehen; auch = entziehen (?): *iš-du-du-ni-im* 27, 15.

Ableitg. *šiddu*; *šaddidâtim* (?).

***šá-ad-di-da-tim** 124, 24 (dunkel).

šaddakda voriges Jahr, früher: *šá-ad-da-ak-di-im* im vorigen Jahre 32, 15; 86, 31; *šá-ad-da-ak-dam* früher 82, 8; *iš-tu ša-ad-da-ak-di-im* seit vorigem Jahre 32, 12, 24.

שטר *G* schreiben, (urkundlich) verschreiben: *šá-te-ir-ki(-i-ma)* (das Feld) ist dir zugeschrieben 72, 7; Inf. *ša-ta-ri* 118, 18.

N (zu)geschrieben werden: *iš-šá-te-ir* 118, 15; vgl. 118, 29.

שיב: Ableitg. *šibûtu*.

שים: Ableitg. *šimtu*.

שית: Ableitg. *šittu*.

***šêku**: [amêlu](?)*ši-e-ku-ka* 111, 25; *ši-e-ku* 111, 26 (unklar).

Šú-Kaskal Reisekost 51, 6 (?); lies *ṣidîtu*?

*שכך *G* eggen: *li-iš-ku-ku* 18, 27.

שכן *G* setzen, stellen, legen: *iš-ku-nu-ni-in-ni* sie haben mich gestellt 77, 16; vgl. 13, 7; 48, 7; 57, 13; 123, 3; (eine Person) einsetzen, bestellen: *šú-uk-na-ši-im* bestelle für sie 94, 35; vgl. 123, 12; *šá-ki-in šar-ri* vom Könige eingesetzt 116, 30; (etwas) deponieren: *šá-ak-na-at* ist deponiert 49, 6. 13; vgl. 94, 9(?); 110, 12; festsetzen: *lu-uš-ku-um-ma* ich will f. 120, 11; vgl. 120, 3. Besonders zu beachten: *nîšam ina šapti iš-ku-nu* sie haben einen Eid geleistet 117, 14; *ana pânim* שכן vorziehen 69, 9; *maḫar N.* שכן bei N. vorstellig werden: 49, 8; unsicher: 20, 9; 40, 9; 128, 15.

Gt setzen, bestellen: *bi-tam áš-ta-k[a]-an* ich habe das Haus bestellt(?) 62, 19; *ap-pu-ti-im ga-ba-am iš-ta-ak-nu* sie legten sich aufs Bitten 38, 10; vgl. ferner 125, 29.

N gesetzt, gelegt, deponiert, eingesetzt werden: *ina šaptiša la iš-[ša-ka]-an* sie soll nicht davon reden 75, 27; *li-iš-ša-ki-ma (= liššakimma)* 90, 33; vgl. 83, 20; 89, 36.

Ableitg. *maškanu, šâkinu.*

šâkinu (שכן) Gärtner, Ideogr. *Nu-Giš-Sar* 17, 16; vielleicht mit Delitzsch, Sum. Glossar S. 275, *nukaribu* zu lesen.

***ši-ká[r(?) . . .]** 35, 17 (dunkel).

***שלל** *Gt* fortschaffen: *iš(?)-ta-la-al* er hat (die Rinder) fortgeschafft(?) 116, 29.

שלם *G* heil werden: *i-na di-na-tim . . . áš-li-im* ich kam heil aus dem Prozeß 94, 20; Inf. *šalâmu* und sog. Perm. *šalim (šalmu)* s. besonders.

D heil erhalten, in EN *ilumarduk-mu-šá-lim* 130, 18.

Ableitg. *šalmu, šalâmu, šulmu.*

šalmu (שלם) heil, wohlbehalten: *(i-na) pí-ḫa-ti šá-li-im-ti* in wohlbehaltener Pflicht 122, 3; *ku-nu-uk be-lí-ia [š]á-al-mu-tum* 88, 10; *i-na šá-al-ma-ti* wohlbehalten 102, 7. 11; *lu šá-lim* er möge wohl sein 107, 6; *lu šá-al-ma(-a)-ta* du mögest wohl sein 66, 6; 69, 5; 105, 6 u. ö.; *[lu šá-al]-ma-ti* (du f.) 110, 5; *lu šá-al-ma-tu-nu* (ihr) 114, 6; *šá-al-mu* sie sind wohl 52, 6; *šá-al-ma-ku* ich bin wohl 17, 22; 128, 7.

***šalâmu** (Inf. G von שלם) Wohlbefinden: *[š]á-la-mi* 128, 8.

šulmu (שלם) Befinden, Wohlbefinden, Erkundigung über das Befinden: *(*a-na šú-ul-mi-ka ašpuram) šú-lum-ka maḫar . . . lû dâri* (deines Befindens wegen schreibe ich hiermit;) möge dein Wohlbefinden vor (den Göttern) dauernd sein *66, 9; 75, 7; *76, 8; 77, 10; *90, 9; *91, 8; *92, 8; *93, 8; 94, 6; *95, 9; *96, 9; *98, 8; *99, 9; *100, 8; *101, 8; *105, 8; *108, 8; *109, 9; 113, 9; *a-na šú-lum abiịa ašpuram šú-lum abiịa* usw. 107, 9; *šá šú-lum ki-si-im* was dem Kapital gut ist 49, 14. 20; *ma-aṣ-ṣa-ar šú-ul-mi-im* s. *maṣṣâru*; vgl. ferner 14, 12. 21. 23; 51, 7.

+**šallûru** ein Baum, s. EN *šá-lu-ru-um* 27, 3; fem. *šá-lu-ur-[tum]* 15. 15.

+**šamû** Himmel, Ideogr. *An*: 59, 7.

šammu Kraut: 7. 13; 29, 9.

+**šemû** (שמע₄) günstig; vgl. den Flurnamen *ugari še-mi* 103, 4.

šîmu (שאם) Bezahlung, Preis; Ideogr. *Šám*: *ši-ma-am a-na-di-in* ich werde die Bezahlung geben 16, 16; vgl. 20, 14; *Šám*: 63, 5. 8; 94. 27; 100, 13; 112, 7; 117, 12; 118, 20; *ṭup-pí ši-ma-tim* 118. 25. 28 oder *ka-ni-ka-at ši-ma-tim* 78, 5; (vgl. 117. 21;) Urkunden über Bezahlung = Kaufurkunden.

šumma gesetzt, wenn (oft); *šum-ma* ... *šum-ma* sei es ... sei es 103, 26 f.

šumu Name: *šú-ma-am dam-ga-am* einen guten Ruf 84, 2; vgl. 122, 2; *i-na šú-un(!) mârat* ... im Namen(?) der Tochter ... 55, 18; unsicher auch 125, 35; Ideogr. *Mu* in *Mu-N[i-I]m* = *šumšu* mit Namen 36. 18; in EN: *šú-mu-um-li-ṣi* 68, 3; *šú-mu-um-li-ib-ši* 108, 3; 117. 13; *ilusín-na-di-in-šú-mi* 91. 3; 92. 3. [Vgl. auch *aššum.*]

šumû ein Gerät: *I giššú-mi-i* 77, 20.

שמע₄ *G* hören, vernehmen: *eš-me* ich habe gehört 14, 14; *eš-me-e* 75, 10; *eš-me-e-ma* 106, 11; *eš-mi* 35, 8; ob auch *iš-mi-e-ma* (108, 12) erste Person ist? Imptv. *šá-ap-ti-šú ši-me* 101. 23; *i-še-im-mu-ú* 102, 28; *iš-mu-ú* 106, 33. Oft in EN: *-iš-me-a-ni* 13. 1; 88, 7 u. ö.; *-še-mi* 69. 22; Part. *-š[e(?)-]e(?)-me* 94. 35(?).

Ableitg. *šêmû.*

Šúm-El-Lumsar Zwiebeln(?): 48, 12.

šamallû Händler, Ideogr. *Šagan-Lal* 117, 9.

+**šumêlu** (שמאל) links: 106, 13 (s. *imnu*).

šamnu Oel, Ideogr. *Ni-Giš*: 50, 9; 57, 12. 16; *Ni-Giš*meš 54, 17. 20.

שמר *Gt* beachten, s. EN *lu-uš-ta-mar* 46 A 1 u. ö.

šamšu Sonne, s. EN *šá-am-ši-ia* 55, 1.

šamaššammu Sesam, Ideogr. *Še-Giš-Ni* 7, 6; 99. 12; 116. 26. 31.

šîmtu (שים) Geschick, Tod: *a-na ši-im-ti-šú il-li-ku* (als) er verstorben war 90, 24.

šanû (שנה) andrer, zweiter: 43, 13; 69. 24; 77, 13. 26; vgl. *ašru.*

šena zwei: *še-na* 144. 8.

šunu, fem. *šina* sie, selbige (oft), vgl. EN *šú-nu-ma-ili* 66. 3; *ši-na* 47 B 5; Gen. Akk. *šú-nu-ti* (oft), fem. *ši-na-ti* 90. 21.

šunnu ein Bronzegefäß, Ideogr. *eruŠun*meš 94, 44. [Besser *rukku* zu lesen.]

šangû Priester, Ideogr. *Sangu*: 90, 18. 27; 94, 44(?); 117, 17. 22. 26.

+**ši(?)-na-mi** 128, 11 (unklar).

שסה *G* rufen: *li-su-ni-ik-kum* man soll zu dir rufen 6, 7; *ta-aš-si* du riefst 108, 24; Aufruf erlassen (mit *ana* wegen): *a-nà bi-it N. la tu-šá-aš-si* 43, 8; *ta-šá-zi* 45, 6; 46 B 8; (mit *ina muḫḫi* gegen):

i-na mu-úḫ-ḫi-šú ši-si erlaß einen Aufruf gegen ihn = vermahne ihn 90, 32; vgl. 91, 39; desgl. *li-is-si* 119, 22; *ti-si (= tašsi* oder lies *ši-si?)* 110, 17.

šêpu Fuß, Ideogr. *Gir*: *Gír-bi* = *šêpi*[pi] meinen Fuß 123, 2.

שפך *G* aufschütten: *li-iš-pu-ku* 85, 12.
Ableitg. *našpaku*.

šaplû unterer, Ideogr. *Ki-Ta* vielleicht 72, 10.

שפר *G* (Boten) beauftragen, senden, schreiben (oft), z. B. *ta-áš-pu-ra-ni-ši-im* du schriebst uns 71, 32; *iš-pur-ra-nim* (sie f.) 47 B 5. 11; *ta-áš-pu-ra-nim* (ihr f.) 51, 7; *ni-iš-pu-ra-ki-im* (wir — dir) 17, 6; *a-šá-pa(-ra* fehlt*)-ki-na-ši-im* ich schreibe euch (f.) 51, 19; *šú-lum-ku-nu šú-up-ri-im* schreibe (f.) mir (Bescheid über) euer (m.!) Befinden 14, 21. Im Sinne von „beaufsichtigen" wohl 32, 10: [sal]*išparâtim*[meš] *i-šá-ap-pa-ar*. Part. *šâpiru* s. besonders.
Gt = G: 5, 11; 94, 15; 104, 7 u. ö.
Gtn wiederholt schreiben: *áš-ta-na-ap-pa-ra-ak-ku-nu-ši-im* (ich habe euch) 114, 8.
Ableitg. *našparu, šapru, šâpiru, šipru.*

***šapru** (שפר) Beauftragter, Bote (?): *šá-ap-ra-am taṭrud* du hattest einen Boten gesandt 10, 7; vgl. 10, 20.

šâpiru (שפר) Auftragender, Gebieter: *šá-pí-ir ma-tim* Landesgebieter, Landrat o. ä. 33, 7. 19; in der Adresse *a-na šá-pí-ri-ia* 70, 1. Vgl. auch *aklu*.

šipru (שפר) I.) Auftrag, (aufgetragene) Arbeit: 10, 11; 77, 21; 116, 19; *a-na ma-ri ši-ip-ri-im* dem Beauftragten, Boten 44, 16; II.) Feldarbeit: *eḳlam ... ši-ip-ra-am lîpuš* er soll das Feld für die Bestellung vorbereiten 59, 18; vgl. 103, 11; 104, 8; *III Gán eḳlim ši-ip-ra-tu(?)* 84, 8; Plur.: *i-na ši-ip-ra-tim* bei den vorbereitenden Arbeiten (der Feldbestellung) 103, 13; vgl. 133, 5. 12.

šaptu Lippe: 6, 10; 75, 27; 90, 33; 101, 23; 117, 14; 119, 19; vgl. bes. לפת G; שכן G, N; שמא₄ G.

***šiptu** (ושף) Beschwörung: 87, 11.

šipâtu Wolle, Ideogr. *Síg*: 94, 27. 28 (unsicher).

***šûṣûtu** (וצא₁ Š) Pachtung: *eḳil šú-zu-ti-ia* mein Pachtfeld 69, 10. 21.

שקל *G* darwägen: *kasap-šú-nu ... li-iš-k/u-l/u* 108, 42.
Ableitg. *šiḳlu*.

šiḳlu (שקל) Sekel, Taler, Ideogr. *Gín* (oft).

***šâru** (שא₄ר) Sturm: 87, 10.

šarru (שרר) König, Ideogr. *Lugal*: *šar-ru-um* 113, 15; 147, 12; *šar-rum* 116, 20; *šar-ri-im* 62, 22; 102, 12; 147, 14; *šar-ri* 83, 23. 25. 27. 29; 116, 30; *šar-ra* 83, 26; *šar-ra-am* 147, 11; vgl. EN *Lugal-im n/i/(?)* 10, 15.

šîru (שׁאר₁) Fleisch, Leib: *ši-ri* . . . *ú-ul i-ti-ib* (טוב) es ist mir körperlich nicht gut ergangen 36, 6; *i-na ši-ri-ku-nu* bei eurem Leibe = bei euch 69, 19.

שׁרה: Ableitg. *tišrîtu*.

*שׁרך (später שׁרק) G schenken: *li-iš-ru-ka-ak-kum* er möge dir schenken 84, 3; *iš-ru-ku-ni-ik-kum* 85, 8.

*שׁרק, s. שׁרך.

שׁרר: Ableitg. *šarru, šarratu*.

šarratu (שׁרר) Königin: *šar-ra-at sipparim*[ki] die (göttliche) Königin von S. 106, 16; [ilu]*šá-ra-tum(-tim)* 82, 9. 12. 14; vgl. 128, 1 (?).

***šaššugu,** s. *šigušu*.

šattu Jahr, Ideogr. *Mu* (oft); vgl. *šá-at-tam* heuer 98, 12; 103, 10; 111, 24; 129, 4; = *i-na šá-at-ti* heuer 107, 19; *šá(?)-at-tum-ma* nur ein Jahr(?) 69, 25.

šittu (שׁית) Rest, im Plur. *ši-ta-tum* 51, 18; *ši-ta-at kaspim* 94, 24; vgl. 95, 22.

šuttu (ושׁן) Traum: *šú-na-tu-ú-a* . . . *[d]a-am-ga* meine Träume sind gut 17, 24. [In BB ist das Zitat 222, 28 irrtümlich ausgelassen.]

תא₃ן, s. טא₃ן.

*תבך *G* ausschütten: *ki-ma šar-rum ḫu-bu-ul-li-i it(?)-bu-ku* als der König die Schulden ausschüttete(?) = erließ (?) 113, 16.

תבל (vgl. ובל) *G* fortnehmen: *it-ba-al* 32, 16; 116, 27; *it-ba-al-šú-nu-ti* 116, 22.

***tibnu** Stroh, Ideogr. *In-Nu*: *ti-ib-na* 15, 13; vgl. 15, 10; *In-Nu* 27, 26; *II In-Nu-Gur* = *II kur-tibnim* 20, 11. 15.

tigiltu Laienpriesterin, bisherige falsche Lesung des Ideogr. *Sal-Me*: 72, 18; 85, 16; lies mit Landsberger *naṭitu*.

תור *G* sich wenden, s. EN [ilu]*en-lil-tu-r[a-a]m* 3, 1.

Gt sich wenden, zurückkehren: *it-tu-ra-am* 113, 17; *it-tu-ru-ni* 94, 11.

D wenden, zurückgeben, zurückbringen: *ma(?)-nu-um li-te-ir-šú* wer dürfte es zurückgeben 27, 17; *tu-ta-ar-ra-áš-šú(-ú-ma)* du wirst ihn zurückbringen 61, 7; *ana damiktim tu-ta-ra* ihr werdet zum Guten wenden 42, 25; *ṭêmšú ú-te-ir-ra-am* er hat mir seinen Bericht erstattet 112, 15; s. auch *ṭupšarrûtu*. Vgl. weiter 100, 18(?); 112, 9(?); 113, 25; 119, 23.

***ta(?)-wa(?)-ti(?)** . . . 128, 13 (dunkel).

taḫḫu, Lesung des Ideogr. *Daḫ* (s. d.).

***taḫistu:** *ta-ḫi-is-tum šá(?)-at-tum-ma* 69, 25 (dunkel).

***tuḫaru:** *tu-ḫa-ri* 130, 29; *[tu](?)-ḫa-ar N.* 130, 31 (Titel?).

***tukku:** *tu-uk-k[a* . . .*]* 14, 13 (dunkel).

*תכה (?) *G*: *ta-ki(?)-a-ta(?)* 84, 17 (dunkel).

תכל *G* sich verlassen, in EN: *sal at-kal-ši* 94, 33; Perm. *-ta-ak-la-ku* (23, 6) oder *-tak-la-ku* (36, 8; 43, 14; 127, 27) ich harre.
***têkuptu** (אכף) Eile(?): *i-na te-ku-up-ti al-li-kam* 77, 17.
***têkîtu** (אכה): *te-ki-it* 129, 4.
talîmu gleichberechtigter Bruder, Genosse(?) in EN *al-ta-li-m[i]* 37, 14; *a-lí-ta-li-me* 94, 7; *a-lí-ta-li-mi* [37, 3;] 19, 24(?).
tillatu Stärke, in EN *i[lušа]maš-ti-l[a-t]i* 11, 1.
tamkaru (oder *tamkaru*) Kaufmann, Geschäftsmann, Ideogr. *Dam-Kar*: *it-ti ta-am-ka-ri* 57, 20; *Dam-Kar* 47 A 2; 53, 12; 100, 14; 103, 12; 110, 15; 119, 5. 7; vgl. *tamkarûtu*.
***tamkarûtu** (s. *tamkaru*) Geschäft: *ta-am-ka-ru-tam e-pu-uš* mache das Geschäft 124, 26.
***tamšaru** (משר) Geißel; fraglich ob in *ta-am-šá-ri* 77, 30.
-tân Distributivendung: *V Še-Gur-ta-a-an* je 5 Scheffel 86, 31.
***tannu** (kleine) Schüssel, vgl. *ta-an-na-tim* 130, 19. [S. auch *II ta-an-na-tum* VS VII 48, 5.]
tappû Genosse: *tap-pu-šú* seine Genossen 86, 29; vgl. auch EN *ilusín-tap-p[í(?)-we-di-im](?)* 16, 3. [S. auch *tappûtu*.]
***tapsihu** (פסח), sehr unsicher: *a-na tap(?)-si(?)-ih ûm IXkam* 26, 9.
tappûtu (zu *tappû*) Genossenschaft, Hilfe: *tap-pu-us-zu li-il-li-[ku]* sie sollen ihm Hilfe leisten 80, 8; *tap-pu-tam li-il-li-ku* 99, 19.
*תקן, s. דכן.
***târu(?)**: *kasap [t]a(?)-ri-im* 62, 15 (dunkel).
***terû**: *t[e(?)-r]u-ú* 72, 30 (dunkel).
tarîbu (ריב) Vergeltung: in EN *ta-ri-bu(-um)* 2, 3; 88, 1; 91, 36(?). 38. 40; *ta-ri-i[b-ilusí]n(?)* 111, 3; vgl. auch *ta-ri-ba-tum* 3, 3. 13(?).
תרה (vgl. ורה) G holen: *it(?)-ru-ni-ši[-im](?)* sie holten für sie(?) 8, 22.
têrtu (ואר) Vorzeichen: *te(?)-ir-tam* 128, 13.
tišrîtu (שרה) der 7. Monat: *ituDul-Azag* 121, 4.

Nachträge.

32, 26 l. *i-li-ik-ku-ú*. — 49, 19 l. „frage“ statt „dränge“. — 83, 5 l. *alap epinni-ia*. — Wörterverzeichnis: *idu* I „Lohn“, vielleicht besser *idû* zu lesen. — *inûma*, beachte *i-nu-ú-ma* 143, 6. 12.

VI.

Die Stellvertretung im jüdischen Recht.

Von

Dr. jur. **Marcus Cohn**, Basel.

(Fortsetzung.)

§ 11.

Irrtum des Vertreters.

Der Irrtumsbegriff erfährt bei der Vertretung eine andere Bestimmung als im Fall des Selbstkontrahierens. Während der Selbstkontrahent nach Belieben begünstigende oder benachteiligende Rechtsgeschäfte abschließen kann, darf der Vertreter nur zum Vorteil des Vertretenen handeln. Eine irrtümlicherweise durch den Vertreter bei Ausführung der Vertretungshandlung erfolgte Benachteiligung des Vertretenen bedeutet einen wesentlichen Irrtum. Dieser Grundsatz wird in einer Kontroverse in Kethuboth 99b festgehalten:

הני מילי היכא דטעה בעל הבית, אבל טעה׳ שליח אמר ליה לתקוני שדרתיך ולא לעוותי.

„Die vorher angeführten Grundsätze gelten nur, wenn der Selbstkontrahent geirrt hat, hat aber ein Vertreter geirrt, so kann ihm entgegnet werden: ich habe dich zu meinem Vorteil beauftragt, nicht zu meinem Nachteil."

Die Grundsätze betreffend Uebervorteilung[1]) erfahren also in einem Vertretungsverhältnis eine besondere Regelung.

[1]) Baba Mezia 49b ff.; vgl. Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts § 19 (Zeitschr. 20, 189).

Es gilt der Grundsatz, daß sich beim Kauf von Sklaven und Grundstücken keine Uebervorteilung ergeben kann, wohl weil deren Wert unbestimmt ist; bei Mobilien berechtigt erst eine Uebervorteilung von mehr als einem Sechstel des Wertes des betreffenden Gegenstandes zur Aufhebung des Rechtsgeschäfts. Diese Grundsätze gelten jedoch nur dann, wenn jemand für eigene Rechnung kontrahiert. Schließt aber ein Vertreter ein Rechtsgeschäft ab, so liegt auch in der geringsten Uebervorteilung schon ein Auflösungsgrund begründet.

Dies wird in Kidduschin 42 b ausgeführt:

> אמר רב נחמן האחין שחלקו הרי הן כלקוחות, פחות משתות ניקנה מקח, יתר על שתות בטל מקח, שתות קנה ומחזיר אונאה. ואמר רבא הא דאמרן פחות משתות נקנה מקח לא אמרן אלא דלא שויה שליח, אבל שויה שליח, אמר לתקוני שדרתיך ולא לעוותי.
>
> „R. Nahman sagte: Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer. Beträgt die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf (sc. die Teilung) gültig; wenn mehr als ein Sechstel, so ist der Kauf ungültig; und wenn gerade ein Sechstel, so ist er gültig und die Differenz ist zurückzuzahlen.
>
> Raba sagte: Das, was wir sagen, daß, wenn die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel beträgt, der Kauf gültig sei, gilt nur dann, wenn er ihn (den, der die Erbschaftsgüter geschätzt hat) nicht zum Vertreter gemacht hat. Wenn er ihn aber zum Vertreter gemacht hat, so kann er zu ihm sagen, ich habe dich zu meinem Vorteil beauftragt, nicht aber zu meinem Nachteil."

Diese besondere Regelung der Grundsätze betreffend die Uebervorteilung in den Fällen, in denen ein Vertreter auftritt, ergibt sich auch aus dem Gedanken, welcher der Rechtsbeständigkeit der in geringem Maße übervorteilenden Rechtsgeschäfte offenbar zugrunde liegt. Es will im allgemeinen niemand beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes übervorteilt werden, und auch die kleinste Benachteiligung müßte daher

eigentlich Vertragsauflösung zur Folge haben, weil insofern jedenfalls der Wille der übervorteilten Partei zum Vertragsabschluß mangelt. Es kann jedoch von Gesetzes wegen, wenn die Uebervorteilung sehr gering ist, der Verzicht der Partei auf Durchsetzung der Vertragsauflösung stets angenommen werden. Der Vertreter hat jedoch nicht das Recht, einen solchen Verzicht mit Wirkung für den Vertretenen zu leisten.

Bestritten ist, ob die Vergünstigung, auch bei einer geringfügigen Uebervorteilung (weniger als ein Sechstel) den Vertrag auflösen zu können, nur dem übervorteilten Vertreter oder auch dem Dritten zusteht, der bei einem Vertragsabschluß mit einem Vertreter übervorteilt wurde. R. Hai will dieses Recht auch jedem übervorteilten Dritten zuerkennen. Dies wird jedoch von R. Jona und Rosch abgelehnt. Die letztere Ansicht, die auch von Karo [1]) vertreten wird, ist die konsequente Durchführung des erwähnten Grundes der besonderen Regelung der Benachteiligung für den Vertreter; denn da dem Dritten das Recht zusteht, auch benachteiligende Geschäfte für sich abzuschließen, so gelten für ihn die allgemeinen Grundsätze betreffend Uebervorteilung.

Bei Vertragsabschlüssen, welche durch den Vertreter für eine Partei vorgenommen werden, erfährt somit der Begriff und Umfang des Irrtums eine andere Bestimmung als sonst.

Die Wirkung eines Irrtums auf den Bestand eines Vertrages ist verschiedenartig, je nachdem es sich um direkte oder indirekte Vertretung handelt. Die vielen Auseinandersetzungen, die sich in den nachtalmudischen Schriften zu dieser Frage finden, schließen sich alle an einen in der talmudischen Quelle verzeichneten praktischen Fall an, der von den Kommentatoren als Typus der irrtümlichen Benachteiligung durch einen Vertreter angesehen wird. Es handelt sich dabei um die Vertretung beim Kauf eines Grundstücks, bei welchem der

[1]) Ch.M. 182, 5; vgl. jedoch auch 227, 30.

Vertreter zu Ungunsten des Käufers auf die generalhypothekarische Pfandversicherung verzichtet hat [1]).

ההיא איתתא דיהבה ליה זוזי לההוא גברא למיזבן לה ארעא, אזל זבן לה שלא באחריות. אתיא לקמיה דרב נחמן, אמר ליה לתקני שדרתיך ולא לעוותי. זיל זבנה מיניה שלא באחריות והדר זבנה ניהלה באחריות.

„Einst gab eine Frau jemandem Geld, daß er ihr ein Grundstück kaufe, da ging er und kaufte ihr eines ausdrücklich ohne Garantie. Als sie darauf zu R. Nahman kam, sprach er zu ihm: Sie hat dich zur Nutzbringung beauftragt, nicht zur Schädigung; geh, kaufe es von ihm ohne Garantie und verkaufe es ihr unter Garantie." (Baba Bathra 169b.)

Der Vertreter soll also nach R. Nahmans Urteil den Kaufvertrag, den er als indirekter Vertreter mit dem Dritten abgeschlossen hat, für sich perfekt werden lassen und dann das Grundstück der auftraggebenden Frau mit Pfandversicherung übertragen, also einen neuen Vertrag mit dem Vertretenen abschließen, und zwar einen vorteilhaften, ohne den Nachteil, den er durch seinen Irrtum verschuldet hat.

Unter den Kodifikatoren bestehen, im Anschluß an die zitierte Talmudstelle Baba Bathra 169b, Kontroversen über den Einfluß, den ein Irrtum des Vertreters beim Abschluß eines Vertrages auf dessen Rechtsbeständigkeit ausübt [2]).

---

[1]) Da nach talmudischem Recht die generalhypothekarische Haftung sämtlicher Güter des Verkäufers für den Fall der Eviktion stillschweigend anzunehmen ist, weil „die Nichterwähnung der Immobiliarverpfändung nur Vergeßlichkeit des Schreibers der Urkunde ist" אחריות טעות סופר הוא (Baba Mezia 14a, Ch.M. 39, 1, vgl. Auerbach S. 203 f. und Flörsheim, Zeitschrift 32, 107), so ist der im Text aus Baba Bathra 169b angeführte Fall nur so verständlich, daß dort in der betr. Urkunde ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß dem Käufer keine pfandrechtlichen Ansprüche zustehen; siehe Ture Sahab zu Ch.M. 182, 6.

[2]) Maim. Schluchin I, 3, Rabed z. St. Ran zu Kidduschin II, Rosch, Baba Bathra X, 26. Tur. Ch.M. 182, 10 f. Ch.M. 182, 6.

Nach Maimonides hat ein Irrtum, der den Vertretenen benachteiligt, die völlige Auflösung des ganzen Rechtsgeschäfts zur Folge, wenn der Vertreter dem Dritten gegenüber als solcher aufgetreten und somit das Rechtsgeschäft mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen, als direkter Vertreter, abgeschlossen hat. Im Moment, da er irrtümlich den Vertretenen benachteiligt, gilt er, dies folgt aus dem bevorteilenden Charakter der Vertretung, nicht mehr als sein Vertreter und kann nicht mehr mit Wirksamkeit für ihn handeln.

וכן אם טעה בכל שהוא בין בקרקע בין במטלטלין חוזר, שהרי הוא אומר לתקן שליחותי שדרתיך ולא לעוות.

„Und ebenso, wenn er (der Vertreter) sich in bezug auf eine Kleinigkeit geirrt hat, mag es sich um Mobilien oder um Immobilien handeln, so widerruft er (der Vertretene), denn er sagt, meine Vertretungshandlung gut auszuführen habe ich dich entsandt, und nicht zum Nachteil.“ (Maimonides, Schluchin I, 2.)

Der Vertretene hat keine weiteren Ansprüche gegen den Vertreter, er kann vielmehr von ihm nur die Herausgabe des Geldes verlangen, das er ihm zum Zwecke der Ausführung des Auftrages übertragen hatte.

Ist der Vertreter hingegen dem Dritten gegenüber als Selbstkontrahent, also als indirekter Vertreter aufgetreten, so büßt das Rechtsgeschäft durch einen ihm unterlaufenden Irrtum nichts von seiner Rechtsbeständigkeit dem Dritten gegenüber ein[1]). Vertreter und Vertretener müssen sich hierüber vielmehr unter sich auseinandersetzen[2]). דינו בינו ובין משלחו. Der Vertretene kann nun im allgemeinen vom Vertreter verlangen, daß er das in seiner Person wirksam gewordene Rechtsgeschäft ihm übertrage und zwar indem er die verschuldete Benachteiligung auf eigene Rechnung beseitigt. Ein Recht,

---

[1]) Ran, Kidduschin II השליח לקח סתם ואין למוכר דין ודברים אלא עמו ואע"פ שהוא אומר עכשיו שלצורך האשה לקחו אין למוכר בכך כלו.

[2]) Tur Ch.M. 182.

dies zu verlangen, steht jedoch dem Vertretenen nur dann zu, wenn der Vertreter mit dem ihm vom Vertretenen anvertrauten Gelde z. B. den Kaufvertrag abgeschlossen hat[1]. הואיל וקנה אותה במעותיו. Dies entnimmt Maimonides dem oben angeführten Fall aus Baba Bathra 169 b, bei welchem es sich nach seiner Ansicht nicht um eine direkte Vertretung, denn dann würde der Kaufkontrakt sofort aufgelöst sein, sondern um eine indirekte Vertretung handelt. Nur wenn der Vertreter mit dem Geld des Auftraggebers z. B. das Grundstück gekauft hat und bei Abschluß des Kaufvertrags versehentlich auf die hypothekarische Verpflichtung des Verkäufers in der Urkunde verzichtet hat, ist er verpflichtet, das Grundstück dem Auftraggeber zu übertragen und sich selbst ihm gegenüber zu verpflichten[2].

Da jedoch dem jüdischen Recht eine Verpflichtung des Vertreters zur Ausführung des Auftrags fremd ist, erscheint es fraglich, wieso der Vertretene in diesem Fall den Vertreter zur Uebertragung des ausgeführten Auftrages auf ihn zwingen kann. Dieser Zwang schwebt eigentlich in der Luft[3]. Ran hebt daher hervor, daß in dem Fall in Baba Bathra 169 b die Entscheidung des R. Nahman voraussetzt, daß die Auftraggeberin mit der hypothekarischen Verpflichtung des Vertreters einverstanden ist.

> ורב נחמן ה"ק ליה אם חפצה היא בקרקע קבל עלך אחריות אבל לא שיוכל לכפותה בכך שהרי היא יכולה לומר שהיא רוצה יותר באחריות המוכר משלו.

> „R. Nahman meint so: wenn sie das Grundstück will, nimm du (Vertreter) die hypothekarische Verpflichtung auf dich; aber nicht, daß er sie hierzu zwingen könnte, denn sie kann sagen, daß sie die hypothekarische Verpflichtung des Verkäufers der

---

[1] Maim. Schluchin I, 3.

[2] Kesseb Mischne zu Maim. a. a. O.

[3] Ran, Kidduschin II ואמאי מחייבינן התם לשליח בהכי נימא דליהוי בטל מכה.

seinigen vorzieht.“ (Ran, Kidduschin II zu 42b s. v. אבל שי׳ שליח.)

Der Vertretene kann somit nach der Ansicht von Ran den Vertreter nicht zur Uebertragung einer in indirekter Vertretung ausgeführten Rechtshandlung auf ihn zwingen; ebenso kann auch der Vertreter den Vertretenen nicht zwingen, sich mit anderen als im Auftrage ausbedungenen Rechten und Garantien zufriedenzugeben.

Rosch bekennt sich ebenso wie Ran zu den von Maimonides hervorgehobenen Grundsätzen und untersucht die Gründe des Zwanges, der gemäß dem Entscheid des R. Nahman in dem in Baba Bathra 169b angeführten Fall auf den Vertreter ausgeübt wird. In prägnanter Weise hebt Rosch die verschiedenen Folgen einer benachteiligenden Rechtshandlung hervor, je nachdem der Vertreter direkt oder indirekt für den Vertretenen kontrahiert hat. Nach Rosch muß es sich bei dem Fall des Grundstückkaufs ohne hypothekarische Verpflichtung um eine direkte Vertretungshandlung handeln, welche somit, wenn irrtümlich zum Nachteil des Vertretenen ausgeführt, weder für den Vertreter noch für den Vertretenen wirksam ist, weil andernfalls unverständlich wäre, wieso R. Nahman den Vertreter anweist, das Grundstück erneut vom Verkäufer selbst zu kaufen und dann mit eigener hypothekarischer Garantie an die Auftraggeberin weiter zu übertragen. Dieser Zwang ist jedoch, zu diesem Resultat kommt Rosch, im allgemeinen rechtlich nicht begründet und nur dann gerechtfertigt, wenn der Vertreter die Ausführung des Auftrages nicht verweigern kann in dem Falle, da er zur Rückerstattung des ihm für den Grundstückkauf anvertrauten Geldes nicht imstande ist.

אם ירצה השליח יחזיר לה המעות אלא אם אין בידו מעות להחזיר לה קאמר שצריך לקבל עליו אחריות.

„Wenn der Vertreter will, kann er das Geld zurückgeben, und nur dann, wenn er das Geld nicht zurückerstatten kann, muß er die hypothekarische Garantie selbst übernehmen.“ (Rosch, Baba Bathra X, 26.)

Raschba[1]) erblickt in der Bestimmung, daß der Vertreter entweder zur Uebernahme der hypothekarischen Garantie oder zur Rückerstattung des Geldes gezwungen werden kann, eine Strafe, die ihm wegen der Benachteiligung auferlegt werden soll.

Im Gegensatz zu Maimonides und den ihm folgenden Ran, Rosch und Raschba sieht Rabed in einer irrtümlichen Benachteiligung durch den Vertreter keinen sofortigen Auflösungsgrund. Nur dann soll vielmehr nach Rabed eine Benachteiligung, auch eine geringfügige, die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts bewirken, wenn der Vertretene die Gültigkeit nicht wünscht. Will der Vertretene aber, daß das Rechtsgeschäft trotz der irrtümlichen Benachteiligung wirksam bleibe, so tritt keine Auflösung ein. In diesem Fall kann er den Vertreter zum Ersatz des durch seinen Irrtum verursachten Schadens zwingen.

> כל מה דאמרינן דעיוות משהו בשליח מבטל המעשה ה"מ בזמן שהמשלח רוצה לבטל המעשה אבל המשלח ההוא רוצה היה המקח ורוצה שיתקן לו השליח את העוות וחייבו רב נחמן וכן הדין לכל שליחות.
>
> „Der Grundsatz, daß auch eine geringfügige Benachteiligung des Vertreters die Auflösung des Rechtsgeschäfts bewirkt, gilt nur dann, wenn der Vertretene das Rechtsgeschäft aufzulösen wünscht, dieser Vertretene aber (in dem in Baba Bathra 169b angeführten Fall) wünscht die Gültigkeit dieses Kaufes und wünscht, daß der Vertreter ihm die Benachteiligung ersetze. Hierzu verpflichtet ihn R. Nahman. Dieser Grundsatz gilt in der ganzen Vertretungslehre." (Rabed zu Maimonides, Schluchin I, 3.)

Rabed überläßt somit die Entscheidung über die Wirksamkeit einer benachteiligenden Vertretungshandlung für den Vertretenen diesem selbst; bis dahin befindet sich das Rechts-

---

[1]) Responsen zit. Tur Ch.M. Beth Joseph 182, 10, vgl. auch Raschba Chiddusche zu Kidduschin 42b.

geschäft im Schwebezustand. Entscheidet sich der Vertretene für Anerkennung des benachteiligenden Rechtsgeschäftes, so kann er den Vertreter zwingen, den Nachteil auf sich zu nehmen.

Rabed steht jedoch mit seiner Ansicht allein. Allgemein wird gegen ihn eingewandt, worauf der Zwang sich gründen soll, der gegen den Vertreter vom Vertretenen ausgeübt wird, dem über Existenz oder Auflösung des betreffenden Rechtsgeschäftes die Entscheidung zusteht.

§ 12.

Haftung des Vertreters.

Dem talmudischen Vertretungsbegrift ist, wie dies bereits gezeigt wurde[1], die strenge rechtliche Verpflichtung des Mandatars, den übernommenen Auftrag auszuführen, fremd. Für diesen besteht vielmehr lediglich eine moralische Gebundenheit.

Hat der Mandatar aber einmal den ihm erteilten Auftrag ausgeführt oder auszuführen begonnen, so haftet er dem Auftraggeber für jeden Schaden, der diesem aus der Ausführung des Auftragsgeschäftes erwächst. Als Beispiel für diese allgemeine Schadenersatzpflicht des Mandatars wird von Karo der Fall angeführt[2]: Jemand erhielt den Auftrag, Weizen einzukaufen, er besorgt es und stellt den Weizen an einem Orte unter, wo es einregnet und der Weizen infolgedessen verfault. Da muß der Beauftragte den gesamten Schaden ersetzen, der durch seine, wenn auch geringfügige Unachtsamkeit entstanden ist. Diese allgemeine Haftung des Mandatars wird zwar in den talmudischen Quellen nirgends so deutlich wie von Karo ausgesprochen. Das Prinzip ergibt sich aber zweifellos aus den im Talmud angeführten Sondervorschriften.

---

[1]) Oben § 3 B.

[2]) Ch.M. 187, 4 נתן מעות לחברו לקנות לו חטים ·וכן עשה ושם החיטים בבית ·אחד ונרקבו · מחמת גשמים שירדו עליהם חייב לשלם.

Der Umfang dieser Schadenersatzpflicht wird vor allem durch den bereichernden Charakter, welcher der talmudischen Vertretung innewohnt, bestimmt. Der Mandatar ist zur sorgfältigen und präzisen Durchführung des Auftrages verpflichtet. Er muß stets die Bevorteilung des Auftraggebers im Auge haben. Für den durch Nichtbefolgung dieser Grundsätze entstehenden Schaden haftet der Mandatar ohne weiteres. So hat er für den Schaden, welcher durch irrtümliche Ausführung des Auftrags oder infolge von Abweichung vom Auftrag eintritt, einzustehen.

Insbesondere wird die Haftung des Vertreters, der im Auftrage des Schuldners dessen Gläubiger befriedigt und entgegen der Weisung des Mandanten die Tilgung der Schuld nicht in Anwesenheit von Zeugen vornimmt, festgestellt[1]). Diese Haftung wird im Anschluß an Ketuboth 85a von Maimonides (H. Schluchin I, 6) folgendermaßen formuliert.

מי שהיה חייב לחברו ממון בין משום מלוה בין משום פקדון או שכירות, ונתן המעות ביד השליח ואמר לו הולך ממון זה לבעל חובי. אין השליח צריך להטפל לו וליתן לו בפני עדים. ואם אמר לשליח אל תפרע חוב זה אלא בעדים ופרעו שלא בעדים חייב לשלם. וכן אם היה החוב בשטר בין שאמר לו קח השטר ותן לו המעות בין שאמר לו תן המעות וקח השטר ונתן בלא עדים ולא לקח השטר חייב לשלם שהרי לתקן שלחו ולא לעוות.

„Schuldet jemand einem anderen aus Darlehen, Depositum, Miete usw. Geld und übergibt es einem Vertreter mit dem Auftrage: ‚bringe dieses Geld meinem Gläubiger‘, so ist der Vertreter nicht verpflichtet, sich zu bemühen und das Geld vor Zeugen zu übergeben. Wenn er aber dem Vertreter gesagt hat, bezahle die Schuld nur vor Zeugen, und der Vertreter hat sie ohne Zeugen bezahlt, so ist er schadenersatzpflichtig. Desgleichen wenn es sich um ein schriftliches Darlehen handelt, gleichviel ob er ihm den Auftrag erteilt hat mit den Worten ‚nimm den Schuldschein und gib

[1]) Kethuboth 85a. ChM. 58, 1.

dann das Geld' oder mit den Worten ,gib das Geld und nimm dann den Schuldschein', und er erstattet das Geld zurück ohne Zeugen und läßt sich den Schuldschein nicht zurückgeben, so ist er schadenersatzpflichtig, denn zu bevorteilen wurde er beauftragt, nicht zu benachteiligen."

Deutlich hebt Maimonides hier hervor, daß die Haftung des Vertreters für verursachten Schaden auf den bevorteilenden Charakter zurückzuführen ist, welcher der talmudischen Vertretung eigen ist.

Die Haftung des Vertreters kommt vor allem auch im Prozeßrecht zum Ausdruck, in den Fällen, bei denen Tatsache oder Art der Ausführung des Auftrages unter den Parteien bestritten sind. Diese prozeßrechtlichen Vorschriften sind im folgenden im einzelnen klarzustellen.

Der Vertreter ist unter Umständen verpflichtet, den biblischen Eid[1]) zu leisten. Ist die Bestellung zum Vertreter und die Ausführung des Auftrages unbestritten, hat z. B. ein Vertreter Gelder vom Schuldner zu Handen des auftraggebenden Gläubigers entgegengenommen, so wird der Vertreter, da er einen Gewahrsam an einer Sache erhalten hat, rechtlich als Depositar שומר behandelt. Behauptet der Vertreter nun, das Objekt sei durch einen unvorhergesehenen Zufall אונס zerstört worden, oder er habe dadurch einen gewissen Schaden gehabt, und wird diese Behauptung vom Auftraggeber nicht geglaubt, so muß sie der Vertreter durch den biblischen Eid שבועת השומרים erhärten und beschwören, wie es sich zugetragen hat und daß er weder etwas veruntreut, noch fahrlässig gehandelt habe[2]). Zu dieser allgemeinen Regelung kommen jedoch noch folgende Bestimmungen: Der Vertreter wird nur dann zum Schwur zugelassen, wenn es ihm objektiv

---

[1]) Ex. 22, 9. 10, vgl. Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts, § 70 (Zeitschrift 20, 251 ff.).

[2]) Maim. Schluchin II, 9, Ch.M. 121, 6; 187, 1.

unmöglich ist, Zeugen für seine Behauptung anzurufen oder andere Beweise beizubringen; also beispielsweise in dem Fall, wenn der unvorhergesehene Zufall (casus) sich an einem Orte ereignete, an dem dadurch die Aufmerksamkeit von Menschen, die den casus nun bezeugen könnten, nicht angezogen wurde. Ereignete sich der casus jedoch an einem Platze, auf dem viele Menschen verkehren, oder war der unglückliche Zufall von solcher Natur, daß er sich ohne weiteres herumspricht (קול), so ist der Vertreter verpflichtet, Zeugen beizubringen, und er wird zum Schwur nicht zugelassen[1]).

Diese Bestimmung wird im Talmud Baba Mezia 83a auf Isi ben Jehuda zurückgeführt:

איסי בן יהודה אומר אין רואה שבועת ה׳ תהיה בין שניהם הא יש רואה יביא ראיה ויפטר.

„Isi ben Jehuda sagte: Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein ‚Eid beim Herrn' (Ex. 22, 10) zwischen ihnen entscheiden; wenn es aber jemand gesehen hat, so muß er Zeugen holen und ist nur dann frei."

Im Talmud Baba Mezia 83a werden zwei Vorfälle erwähnt, bei denen nach diesem Prinzip des Isi entschieden wurde.

ההוא גברא דהוה קא מעבר חביתה דחמרא בריסתקא דמחוזא ותברה בזיזא דמחוזא אתא לקמיה דרבא א״ל ריסתקא דמחוזא שכיחי בה אינשי זיל אייתי ראיה ואיפטר.

„Einst trug jemand (im Auftrage eines anderen) ein Faß auf den Vorplatz von Meḥoza und zerbrach es an einem Vorsprung. Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem Vorplatz von Meḥoza sind viele Leute da, geh, hole Zeugen[2]), so wirst du frei sein."

Und ein anderer Fall:

---

[1]) Ch.M. 187, 1 f.

[2]) Die bezeugen können, daß es ohne dein Verschulden geschehen ist.

ההוא גברא דאמר ליה לחבריה זיל זבין לי ארבע מאה דני חמרא אזל זבן ליה לסוף אתא לקמיה אמר ליה זביני לך ארבע מאה דני חמרא ותקיפו להו, אתא לקמיה דרבא אמר ליה ארבע מאה דני חמרא תקיפי קלא אית לה למלתא זיל אייתי ראיה דמעיקרא כי מזבנת להו חמרא מעליא הוא ואיפטר.

„Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Geh, kaufe für mich 400 Faß Wein. Da ging er und kaufte sie für ihn. Später kam er zu ihm und sprach: Ich habe für dich 400 Faß Wein gekauft und sie sind sauer geworden. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Wenn 400 Faß sauer werden, so wird dies bekannt, geh, hole Zeugen, daß der Wein, als du ihn gekauft hast, gut war, sodann wirst du frei sein."

In beiden Fällen wurde also nach dem Prinzip entschieden: wenn nach der Natur des in Frage stehenden casus die Beweisführung durch Zeugen als möglich erscheint, so wird der Vertreter, der den casus geltend macht, zum Schwur nicht zugelassen, sondern muß den Beweis antreten und haftet für den Schadenersatz, falls ihm dieser mißlingt. Ist jedoch die Beweisführung objektiv unmöglich, so kann sich der Vertreter durch Eidesleistung von seiner Haftung befreien. Diese Zulassung des Vertreters zum Eide ist, wie R. Hija b. Abba im Namen R. Johanans erklärte, eine Bestimmung der Weisen, „denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Faß von einem Ort nach einem anderen tragen" [1]). (Baba Mezia 83a.) Der Vertreter, der unentgeltlich eine Vertreterhandlung auszuführen übernimmt, soll das beruhigende Bewußtsein haben, daß er, wenn durch einen casus Schaden eintritt und eine Beweisführung unmöglich ist, zum Schwur zugelassen wird und durch dessen Leistung schadenersatzfrei wird.

Der Vertreter haftet somit nicht für Schaden der durch casus אונס eingetreten ist, wenn er die Behauptung, daß und wie der casus sich ereignete, durch Beweise resp. durch

1) ורבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן שבועה זו תקנת חכמים היא שאם אי אתה אומר כן אין לך אדם המעביר חבית לחברו ממקום למקום.

Eid erhärtet. Hingegen haftet der Vertreter ohne weiteres für culpa lata פשיעה, hierbei wird er zu einem Exkulpationsbeweis gar nicht zugelassen; aber er haftet nicht für culpa levis. גניבה ואבדה. Der bezahlte Vertreter, d. h. der Vermittler סרסור haftet jedoch, wie der bezahlte Hüter שומר שכר, auch für culpa levis.

Diese Bestimmungen sind zwar an einigen Stellen in den Kodifikationen etwas unklar gefaßt[1]). Sie sind aber entsprechend der Interpretation von S'ma[2]) den verschiedenen aufgeführten Normen betreffend die Haftung mit Deutlichkeit zu entnehmen. Diese Bestimmung, daß der bezahlte Vertreter auch für den durch culpa levis entstandenen Schaden einzustehen hat, wird von Karo[3]) auf Talmud Kethuboth 98a zurückgeführt[4]). Als Beispiel für eine culpa levis wird von Maimonides (H. Schluchin II, 6) angeführt:

כיצד ראובן שנתן חפץ לשמעון הסרסור ואמר לו מכור לי זה ואל תמכור בפחות ממאה והלך ומכרו בחמישים משלם החמישים מביתו.

„Zum Beispiel: Reuben hat einen Gegenstand dem Simon, einem bezahlten Vertreter, übergeben und ihm gesagt: verkaufe mir dies, aber verkaufe es nicht unter 100. Jener ging und verkaufte es für 50. So muß er (der bezahlte Vertreter) die 50 von sich aus ersetzen."

Zahlreiche Bestimmungen bei den talmudischen Kodifikatoren regeln sodann noch die Haftung des Vertreters in den Fällen, in denen die Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber oder von einem Dritten bestritten wird. Es handelt sich hierbei um Fälle, bei denen also nur die Ausführung des Auftrags im Streite ist, nicht aber die Beauftragung

---

[1]) Maim., Schluchin II, 6, Ch.M. 185, 1.

[2]) S'ma Ch.M. 185, 1.

[3]) Kesseph Mischne Maim. Schluchin II, 6, Beth Joseph Tur Ch.M. 185, 1.

[4]) Beth Joseph a. a. O. führt sie auch im Namen des Mahrik und des R. Jerucham an.

an sich; auch wird nicht behauptet, daß ein casus sich ereignet habe oder der Vertreter culpos gehandelt habe. Als Grundbeispiel dient den Kodifikatoren stets der Fall der Befriedigung eines Gläubigers durch einen Vertreter im Auftrage des Schuldners. Behauptet der Vertreter, er habe den Auftrag ausgeführt, also den Gläubiger befriedigt, und wird dies vom Gläubiger bestritten, so muß der Vertreter auf Verlangen des beauftragenden Schuldners beschwören, daß er den Auftrag ausgeführt hat. Es ist dies der sog. Verleitungseid[1]) [שבועת היסת]. Durch Leistung dieses Eides wird der Vertreter von seiner Haftung befreit. Andernfalls haftet er für den allfälligen, vom auftraggebenden Schuldner geltend gemachten Schaden. Als klassische Zeugen können die Vertreter nicht fungieren; handelt es sich um einen Vertreter, so kann er somit nicht, wozu im allgemeinen ein Zeuge befähigt ist, die Gegenpartei zur Leistung des biblischen Eides

[1]) Zur Leistung dieses rabbinischen Eides, der erst in talmudischer Zeit von R. Nahman eingeführt wurde, kann im Gegensatz zum biblischen Eid שבועת התורה jeder Beklagte auch ohne das Vorliegen von bestimmten Verdachtsmomenten gezwungen werden, wenn nur der Kläger seine Klage durch positive Behauptungen zu stützen weiß. In obigem Fall besteht diese positive Behauptung in der Erklärung des Gläubigers, er sei nicht befriedigt worden. Dieser Verleitungseid wurde zur besseren Eruierung der Wahrheit eingeführt, als Ergänzung des biblischen Eides, dessen Anwendung ganz bestimmte Tatsachen (teilweises Geständnis des Beklagten, מודה במקצת, Aussage eines klassischen Zeugen עד אחד, starke Haftung des Beklagten שבועת השומרים) voraussetzt und somit auf eine geringe Zahl von Streitigkeiten beschränkt ist. Er soll den Beklagten, der nach biblischem Recht eigentlich nicht schwören müßte, dazu verleiten, die Wahrheit zu sagen. Seinem Charakter nach ist er jedoch streng genommen, da die sonst bei der Eidesleistung üblichen solennen Akte bei ihm nicht in Anwendung kommen, kein Eid, sondern eher eine feierliche Versicherung des Beklagten vor dem Gericht. Vgl. J. Blumenstein, Die verschiedenen Eidesarten nach mosaisch-talmudischem Rechte und die Fälle ihrer Anwendung (1883), S. 24 ff. und Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts, § 71 (Zeitschrift 20, 256 f.).

verpflichten; handelt es sich um zwei Vertreter, so können diese für ihre Aussage nicht die sonst einer Aussage von zwei klassischen Zeugen innewohnende Notorietät beanspruchen [1]). Der Grund, daß die Vertreter nicht als klassische Zeugen qualifiziert werden können, liegt gerade in dem Umstande, daß sie seit der Verordnung des R. Nahman zur Leistung des rabbinischen Verleitungseides verpflichtet sind. Sobald Zeugen aber zu schwören verpflichtet sind, so gehen sie des eigentlichen Zeugencharakters verlustig [2]); denn sie sind gewissermaßen an ihrer Aussage beteiligt. נוגעים בעדותן. Sind die Vertreter dagegen aus bestimmten Gründen nicht zur Leistung des Verleitungseides verpflichtet, so fehlt auch der Grund, ihnen die Fähigkeit, als klassische Zeugen aufzutreten, abzusprechen [3]).

Diese Verpflichtung des Vertreters, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu beschwören, daß er den Auftrag ausgeführt habe, wird bereits im Talmud Kidduschin 43b festgestellt:

> והשתא דתקון רבנן שבועת היסת, משתבעי הני עדים דיהיבנא ליה ומשתבע מלוה דלא שקיל ליה ופרע ליה לוה למלוה.
>
> „Jetzt aber, nachdem die Rabbanan den Verleitungseid eingeführt haben, müssen die Zeugen schwören, daß sie es an den Gläubiger gezahlt haben und dieser muß schwören, daß er nichts erhalten habe, sodann muß der Schuldner an den Gläubiger zahlen."

---

[1]) Maim. Schluchin I, 7; Tur Ch.M. 121, 10; Ch.M. 121, 7.

[2]) R. Nissim Kidduschin II דכיון שאי אפשר להאמינם אלא בשבועה אין תורת עדים עליהם שאין עדים צריכין שבועה בשום מקום, vgl. auch S'ma Ch.M. 121, 17.

[3]) Tur Ch.M. 121, 12. i. N. von Baal Hatrumoth Ch.M. 121, 9 עמד מרחוק וראה שעשה שליחותו. Anderer Ansicht Isserles a. a. O. Nach der Meinung von R. Nissim a. a. O. genügt eine Erklärung des Auftraggebers bei Bestellung des Vertreters, daß er auf dessen allfällige Eidesleistung im voraus verzichte, um demselben später die Zeugenqualität zu verleihen. — שאם פטרם בשבועה מתחלה מהמני, vgl. auch den Abschnitt „Der Vertreter als Zeuge" im speziellen Teil dieser Arbeit.

Diese Verpflichtung des Vertreters zur Leistung des Verleitungseides basiert jedoch auf einem festen Anhaltspunkt, auf den der Auftraggeber bei Geltendmachung seiner Klage gegen den Vertreter sich stützen kann. In dem oben angeführten Beispiel der Befriedigung eines Gläubigers durch einen vom Schuldner hiermit beauftragten Vertreter ist dieser Anhaltspunkt die bestimmte Erklärung des Gläubigers, daß er nicht befriedigt worden ist. Ist jedoch der Gläubiger, der die Behauptung des Vertreters bestreiten sollte, nicht anwesend, so kann auch der auftraggebende Schuldner vom Vertreter nicht verlangen, daß er die Ausführung des Auftrags beschwöre, da gar keine Gegenbehauptung vorliegt, daß der Auftrag nicht ausgeführt worden sei [1]). Das gleiche gilt für den Fall, wenn der Vertreter gestorben oder verreist ist [2]), und der Gläubiger belangt den Schuldner nochmals, so kann dieser von ihm nicht die Leistung eines Verleitungseides verlangen, da der Vertreter gar nicht anwesend ist und behaupten kann, er habe den Auftrag ausgeführt, vielmehr muß der Schuldner den Gläubiger nochmals befriedigen.

Wird die Tatsache der Ausführung des Auftrages an sich nicht bestritten, sondern die Art der Ausführung, z. B. in dem oben angeführten Beispiel die Höhe der dem Gläubiger zu übergebenden Geldsumme, so ist der Auftraggeber gleichfalls berechtigt, vom Vertreter die Leistung eines Verleitungseides zu verlangen [3]).

Neben dem biblischen Reinigungseid, der nur bei der Geltendmachung von begründeten Forderungen von seiten des Klägers in Anwendung kommt und dem rabbinischen Verleitungseid, der den eigentlich nicht zum Schwur verpflichteten Vertreter verleiten soll, die Wahrheit zu sagen, hat

---

[1]) Maim. Schluchin I, 7. Tur Ch.M. 121, 13. Ch.M. 121, 10.

[2]) Anders natürlich, wenn der Vertreter vor seinem Tode oder vor der Abreise eine bestimmte Erklärung betr. die Ausführung des Auftrages vor den Richtern abgegeben hat. Vgl. Schach Ch.M. 121, 59.

[3]) Maim. Schluchin I, 9. Tur Ch.M. 121, 15. Ch.M. 121, 12.

auch der mischnische Reinigungseid für die Haftung des Vertreters Bedeutung. Dieser Eid der Mischna, von Frankel[1]) treffend Manifestationseid genannt, muß vom Beklagten dann geleistet werden, wenn der Kläger im ungewissen ist, ob ihm überhaupt eine bestimmte Forderung zusteht, wenn er aber auf Grund des rechtlichen Verhältnisses, das zwischen ihm und dem Beklagten besteht, zu einem gewissen Zweifel berechtigt ist und mit Vermutungen seinen Verdacht begründen kann. Zur Leistung dieses Manifestationseides sind nur die in Mischna Schebuoth VII, 8 genannten Personen verpflichtet, und zwar: der Gesellschafter, der Pächter, der Vormund, die mit der Geschäftsführung betraute Ehefrau und der Haussohn[2]).

Die Sonderstellung dieser Personen hinsichtlich ihrer Verpflichtung, schon auf zweifelhafte Behauptungen hin schwören zu müssen, daß sie sich in ihrer Geschäftsführung nichts haben zuschulden kommen lassen, wird im Talmud[3]) damit begründet, daß diese Personen Geschäfte für andere besorgen[4]) und sich daher der Rechtswidrigkeit der Unterschlagung nicht so bewußt sind, indem sie glauben, ein Recht zu haben, sich für ihre Mühe bezahlt zu machen. Durch erleichterte Zuschiebung des Schwures an diese Personen sollte der Geschäftsherr gegen

---

[1]) Frankel, Der gerichtliche Beweis, § 81. Vgl. auch M. Bloch, Die Civilprozeßordnung nach mos.-rabb. Recht, S. 71 ff. Blumenstein, Die verschiedenen Eidesarten, S. 22 ff. Saalschütz, Mos. Recht, S. 617.

[2]) ואלו נשבעין שלא בטענה, השותפין, והאריסין, והאפוטרופין והאשה הנשאת ונותנת בתוך הבית ובן הבית.

[3]) Schebuoth 48b ומאי שנא הני, משום דמורו בה התירא.

[4]) Diese Geschäftsführer müssen nach der Ansicht des R. Tam unentgeltlich ihr Amt versehen, so daß zu fürchten ist, sie wollen sich für ihre Mühewaltung entschädigen. (Toss. Schebuoth 48b s. v. דמורו, auch R. Chananel z. St. Tur Ch.M. 93, 3.) Maimonides läßt den Manifestationseid jedoch auch bei belohnten Verwaltern Anwendung finden, weil zu fürchten ist, daß sie mit ihrem Lohne nicht zufrieden sind. (H. Schluchin IX, 1. So auch Ch.M. 93, 4 Glosse und S'ma z. St.; vgl. ferner Beth Joseph Tur Ch.M. 93, 3.)

die durch die angedeuteten leichtsinnigen Motive veranlaßten Veruntreuungen sichergestellt werden.

Welcher Art muß nun die Geschäftsführung des „Haussohnes“ sein, damit er dieser erschwerten Haftung unterliege? Der Ausdruck „Haussohn“, von Goldschmidt mit „Hausfaktotum“ übersetzt, sagt an sich nichts darüber. In ältester, primitiver Zeit dürfte wohl neben der Ehefrau der eigentliche Sohn dazu berufen gewesen sein, den Geschäftsführer während seiner Abwesenheit zu vertreten. Deshalb spricht die Mischna (Schebuoth VII, 8) nur von diesen beiden. Späterhin wird auch oft ein Fremder zur Geschäftsführung zugezogen worden sein und dieser wurde dann wohl denselben Bestimmungen wie der Haussohn unterworfen. Um den unbestimmten Auffassungen über den Umfang der Geschäftsführung, der zum Begriff des Haussohnes gehört, eine genau begrenzte Definition entgegenzusetzen, wurde in einer Boraitha normiert:

תנא בן בית שאמרו לא שנכנס ויוצא ברגליו, אלא מכניס לו
פועלין ומוציא לו פועלין, מכניס לו פירות, ומוציא לו פירות.

„Es wird gelehrt: unter einem Haussohn, von dem sie sprechen, ist nicht nur einer zu verstehen, der da direkt mit seinen Füßen ein- und ausgeht, sondern der ihm Arbeiter besorgt oder abbestellt, der ihm Früchte liefert oder unterbringt.“ (Schebuoth 48b.)

Diese Begriffsbestimmung des „Haussohnes“ wurde von Maimonides und den ihm folgenden Kodifikatoren [1]), mit Ausnahme von Tur [2]), akzeptiert, sie erblicken somit in dem Haussohn einen Verwalter und Geschäftsführer im allgemeinen, oder einen Sohn, der mit dem Vermögen des Vaters Geschäfte treibt. Der Haussohn ist also nichts anderes als ein

---

[1]) Maim. H. Schluchin IX, 4. Ch.M. 93. 4.

[2]) Tur Ch.M. 93, 3 Beth Joseph und Prischo z. St. § 3. Tur schließt sich der Interpretation von Raschi (Schebuoth 48b) an, der den Begriff des Haussohnes beschränken will auf den Sohn, der die Hinterlassenschaft des verstorbenen Vaters für die Geschwister verwaltet.

generalbevollmächtigter Verwalter, der ungefähr dem modernrechtlichen Prokuristen entspricht.

Zur Zeit der Gaonim wurde der Begriff noch weiter entwickelt[1]): es wurde nicht mehr gefordert, daß der „Haussohn" die dauernde Stellung eines Verwalters innehabe; vielmehr wurde jedermann, der im Auftrage des Geschäftsführers für dessen Geld Waren oder Früchte zu kaufen oder für ihn zu verkaufen hatte, dem Haussohn gleichgestellt, weil er mit dem Geld des Auftraggebers Geschäfte abschließt und leicht in die Lage kommt, sich dadurch für seine Mühe zu entschädigen, indem er einen höheren Preis angibt als den, für den er in Wahrheit die Waren für den Auftraggeber gekauft hat. Die Pflicht zur Leistung des mischnischen Reinigungseides war damit auch auf Vertreter im allgemeinen ausgedehnt, die mit dem Abschluß eines Geschäftes für Rechnung des Auftraggebers betraut werden[2]).

Um den Vertreter, dessen Stellung durch die angedeutete verschärfte Haftung eine recht ungünstige wird, vor Schikanen von seiten des Auftraggebers zu sichern, wurden im Talmud zu seinem Schutze einige Bestimmungen normiert.

Zunächst muß die Klage sofort gegen den Vertreter eingeleitet werden, während das zwischen ihm und dem Auftraggeber begründete Rechtsverhältnis noch besteht. Will jemand somit gegen seinen Verwalter resp. Vertreter einen Verdacht aussprechen und ihn zur Leistung des Manifestationseides zwingen, so muß er dies sogleich tun[3]). Späterhin kann dieser Eid unter den gegebenen Umständen nur noch durch Eidesanschiebung [גלגול שבועה] gefordert werden. Diese zeit-

---

[1]) Maim. H. Schluchin IX, 5; vgl. Kesseph Mischna z. St.

[2]) Raschba (Responsen 924) hält sich jedoch im Gegensatz zur herrschenden Meinung an den Wortlaut der Mischna und spricht sich gegen eine Ausdehnung des „Haussohn"begriffes auf den Vertreter im allgemeinen aus, zumal er befürchtet, daß die verschärfte Haftung des Vertreters dem verkehrsfreundlichen Institut des Vertreters schaden könne.

[3]) Maim. H. Schluchin IX, 7. Tur Ch.M. 93, 10. 11. Ch.M. 93, 6.

liche Begrenzung der Geltendmachung des Schwures bei unpräzisierten Forderungen geht auf die Mischna in Schebuoth VII, § 8 zurück, mit der von Alfasi (Schebuoth 45b) normierten Ausdehnung auf alle Verwalter[1]).

Fernerhin muß die angebliche, vom Geschäftsherrn behauptete Veruntreuung einen im Talmud bereits festgesetzten Minimalwert repräsentieren, ansonst der Verwalter zur Leistung des Manifestationseides nicht verpflichtet ist[2]).

Raschi[3]) und R'mah[4]) gehen zum Schutze des Verwalters so weit, daß sie diesen nur dann zur Leistung des Manifestationseides verpflichtet wissen wollen, wenn er, wie beim biblischen Eid, ein Teilgeständnis abgelegt hat.

§ 13.

Präsumtion der Ausführung der Vertretungshandlung.

Die Vermutung, daß jemand, der einmal einen Auftrag übernommen hat, diesen auch ausführen werde, ist im jüdischen Recht so stark, daß die Erledigung der Vertretungshandlung präsumiert werden kann.

חזקה שליח עושה שליחותו.

„Es besteht eine Chasaka (Präsumtion), daß der Vertreter seine Vertretungshandlung ausführt“ [5]).

Die rechtlichen Folgen dieser Präsumtion sind von großer Bedeutung. Während sonst im gesamten religiösen und bürgerlichen Recht derjenige, der sich auf bestimmte Tatsachen stützt, von deren Existenz wissen und für sie im Eventualfall den Beweis erbringen muß, wird dieser allgemeine Grundsatz

---

[1]) Gegen Alfasi spricht sich R'mah aus (Tur Ch.M. 93, 2. 11).

[2]) Schebuoth 48b, Maim. H. Schluchin IX, 2. Ch.M. 93, 1.

[3]) Schebuoth 48b.

[4]) Tur Ch.M. 93, 4.

[5]) Erubin 31b, Nasir 12a, Chulin 12a, Gittin 64a; vgl. auch über die Chasaka im allgemeinen die Arbeit von Isay Lewin, „Die Chasaka des talmudischen Rechts, zugleich verglichen mit der deutschrechtlichen Gewere“ (Zeitschrift 29, 151 ff.).

durch die Vertreterpräsumtion umgeformt: indem auf Grund der Vertreterpräsumtion aus der einen Tatsache, der Bestellung und der Beauftragung des Vertreters, ohne weiteres die andere Tatsache, die Ausführung der Vertretungshandlung, gefolgert werden kann. Diese Präsumtion scheint in einer in der talmudischen Zeit erprobten Erfahrung ihren letzten Grund zu haben, daß nämlich die Vertreter, wenngleich sie von Gesetzes wegen zur Ausführung des Mandates nicht gezwungen werden können, doch ihr gegebenes Versprechen, etwas erledigen zu wollen, zu halten pflegten.

כל השלוחים עושים שליחותם ומחזקינן להו בכך מאחר שנתרצו בשליחותם.

„Alle Vertreter führen die Vertretungshandlungen aus, und wir können dies präsumieren, nachdem die Vertreter einmal ihrer Beauftragung zugestimmt haben.“ (Raschi Chulin 12 a.)

Die Ausführung der Vertretungshandlung und der dadurch sowohl für den Vertretenen, wie für Dritte geschaffene rechtliche Zustand braucht somit nicht als existent bekannt sein oder nachgewiesen werden können, sondern darf schon allein kraft der Bestellung des Vertreters präsumiert werden. Doch dieses Recht präsumieren zu dürfen, kann ebenso oft zu einer Pflicht werden, indem der Vertretene den Zustand, der durch die Vertretungshandlung geschaffen werden sollte, präsumieren muß. Die Vertreterpräsumtion kann dem Vertretenen zum Vorteil und zum Nachteil gereichen. Im religiösen Recht wiederum kann die Anwendung dieser Vertreterpräsumtion zu Erleichterungen führen, die dem Geist der entsprechenden strengen Gesetzesvorschriften meist widersprechen würden.

In dieser allzu großen Tragweite der Vertreterpräsumtion liegt wohl auch schon der Keim zu der Einschränkung ihres Geltungsbereiches, die bereits in talmudischer Zeit erfolgte.

Der für die Vertreterpräsumtion übliche und oben bereits angeführte Terminus findet sich zwar in der Mischna nirgends erwähnt, aber der der Präsumtion zugrunde liegende Gedanke

war wohl schon den Tannaïten bekannt, wie dies aus dem Wortlaut und Sinn der Mischna, an welche der Talmud die Ausführungen betreffend die Präsumtion anschließt, entnommen werden kann [1]).

Der Grundsatz der Vertreterpräsumtion wird in Erubin 31 b im Namen von R. Jechiel erwähnt, in Nazir 12a hingegen von R. Jizchak b. Joseph auf R. Jochanan zurückgeführt [2]). Dieser R. Jochanan, welcher der ersten Generation der Amoräer angehörte, scheint allgemein in talmudischer Zeit als derjenige Gelehrte bekannt gewesen zu sein, der zuerst die Vertreterpräsumtion und zugleich ihre Konsequenzen in einem konkreten Fall formulierte und den entsprechenden allgemein lautenden Terminus prägte: „Es besteht eine Präsumtion, daß der Vertreter seine Vertretungshandlung ausführt [3])."

Aus dieser allgemeinen Fassung des Grundsatzes, die auch später beibehalten wurde, darf geschlossen werden, daß die Vertreterpräsumtion ursprünglich, jedenfalls aber zur Zeit ihres Autors im weitesten Maße ohne irgendwelche Einschränkung Geltung hatte und daß die Begrenzung der Geltungskraft der Vertreterpräsumtion je nach dem Charakter der in Betracht

---

[1]) In Mischna Erubin III, 2 ist normiert, daß der Erubakt (d. h. die Niederlegung eines Mahles an der Grenze, bis zu welcher am Sabbath gegangen werden darf, so daß nun durch diese formelle Ergreifung des Wohnsitzes an jener Stelle, die Sabbathgrenze um 2000 Ellen verschoben wird, vgl. Saalschütz, Mosaisches Recht, S. 393 f., Anm. 499), der durch einen Handlungsunfähigen vorgenommen wird, die aus ihm entspringenden Rechte für den Vertretenen nicht begründet, dagegen wird dies bei Handlungsfähigen und somit Vertretungsfähigen kraft der Präsumtion vorausgesetzt. Vgl. Toss. Erubin 31 b s. v. ולידוש. Aus der genannten Mischna ergibt sich auch deutlich die Unterscheidung zwischen Vertreter und Bote, zwischen rechtlich bedeutsamer und nur tatsächlicher Leistung, vgl. auch oben § 1.

[2]) Von Alfasi auch in Gittin VI.

[3]) Dies erhellt aus Gittin 64 a, wo gegen einen von R. Jochanan vertretenen Grundsatz eingewandt wird, die Vertreterpräsumtion solle Platz greifen; es wird demnach vorausgesetzt, daß sie der Lehrmeinung des R. Jochanan entspreche.

kommenden Gesetzesgruppen und nach der Art der Konsequenzen erst im Laufe der geschichtlichen Entwicklung infolge von Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Grundsatzes ergaben, normiert wurde. Für diese ursprünglich allgemeine Geltungskraft der Vertreterpräsumtion spricht auch die Tatsache, daß dem jerusalemischen Talmud[1]), der von R. Jochanan redigiert wurde, die Einschränkungen, die sich im babylonischen Talmud finden, unbekannt sind, und daß dort nur eine Einschränkung gemacht wird, die aber an dem rechtlichen Charakter der Vertreterpräsumtion nichts ändert, daß nämlich der Vertreter sich zuerst dem Auftraggeber zu der Dienstleistung angeboten haben muß (vgl. unten S. 387).

Erst im Laufe der Zeit hat es sich demnach als Notwendigkeit erwiesen, den Geltungsbereich der Vertreterpräsumtion einzugrenzen, um so Schwierigkeiten zu begegnen, die sich bei deren allgemeiner Anwendung in der Praxis ergaben. Diese Beschränkungen nach verschiedenen Richtungen hin, die bei der Erörterung der Vertreterpräsumtion im Talmud und bei den Kommentatoren den Hauptgegenstand der Diskussion bilden, betreffen meist nur das religiöse Recht, wie auch die im Talmud und bei den Legislatoren angeführten praktischen Fälle die Wirkung bei religiösen Rechtsvorschriften zeigen. Auf die Frage, ob und in welchem Maße die Vertreterpräsumtion auch im Gebiete des Vermögensrechts Geltung hat, soll daher am Schluß dieses Abschnittes besonders eingegangen werden. Ein Bedürfnis, die Anerkennung der Vertreterpräsumtion durchzusetzen, zeigte sich offenbar zuerst im Gebiete des religiösen Rechts. Es bedeutete eine Erleichterung des religiösen Lebens, wenn der Auftraggeber die Ausführung der Vertretungshandlung präsumieren durfte. Um das Beispiel, das im Talmud den Ausgangspunkt für die Erörterung bildet, anzuführen: Jemand beauftragt einen anderen, den Erubakt vorzunehmen. Der Auftraggeber kann nun die Ausführung

[1]) Maassrot II, 1; Erubin III, 2.

der Vertretungshandlung präsumieren und gestützt hierauf sich dieses Erub am Sabbath bedienen. Ein anderes Beispiel: Der Eigentümer eines Grundstückes kann mit der Absonderung des Zehnten gleichfalls einen Vertreter betrauen. Die Berufung auf die Vertreterpräsumtion hätte nun für ihn die erleichternde Wirkung, daß er das Getreide als zum Genuß erlaubt ansehen darf, ohne daß er von der tatsächlich durch den Vertreter erfolgten Absonderung des Zehnten Kenntnis haben muß.

Die Folgen einer mit derart allgemeiner Geltungskraft ausgestatteten Vertreterpräsumtion wären jedoch nicht nur verkehrserleichternder Natur gewesen, sondern hätten auch auf die Dauer eine Vernachlässigung oder doch eine gleichgültige Behandlung der religiösen Vorschriften zur Folge gehabt und wären damit dem Geiste des jüdischen Religionsgesetzes entgegengesetzt gewesen, welches auf peinliche Erfüllung jedes einzelnen Gebotes bedacht ist.

Die Tendenz der Talmudkommentatoren ist daher auf eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion gerichtet.

Im Talmud selbst finden wir zwei Grundsätze, welche eine solche Einschränkung normieren, und welche offenbar unabhängig voneinander festgesetzt wurden.

Die erste Einschränkung besagt:

הני מילי לחומרא אבל לקולא לא.

„Die Vertreterpräsumtion gilt nur erschwerend, aber nicht erleichternd.“ (Gittin 64b.)

Begründet also die Präsumtion der Ausführung der Vertretungshandlung eine rechtliche Vergünstigung für den Auftraggeber oder für Dritte, so darf sie nicht angewandt werden; nur dann darf und muß dies geschehen, wenn sie eine benachteiligende Wirkung zur Folge hat, welche für den Auftraggeber oder für Dritte eine erschwerende Situation zeitigt. Entsprechend dieser Einschränkung wird im Talmud (Gittin 64a) entschieden: Eine Ehefrau, die ihren Scheide-

brief verloren hat, muß stets für die Tatsache, daß sie von ihrem Mann geschieden worden ist, zwei Zeugen anführen [1]) oder sich einen neuen Scheidebrief geben lassen, andernfalls darf sie nicht nochmals heiraten. Wurde ihr der Scheidebrief im Auftrage des Mannes durch einen Vertreter übergeben, so kann sie sich nicht auf die Vertreterpräsumtion berufen, da deren Anwendung für sie [2]) in diesem Fall eine Erleichterung bedeuten würde [3]).

Ueber eine zweite Einschränkung des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion herrscht eine Kontroverse unter den Amoräern R. Scheschet und R. Nahman.

אמר רב נחמן בשל תורה אין חזקה שליח עושה שליחותו, בשל סופרים חזקה שליח עושה שליחותו ורב ששת אמר אחד זה ואחד זה חזקה שליח עושה שליחותו.

„R. Nahman sagte: bei einem Gebot der Gesetzeslehre darf man sich nicht auf die Annahme verlassen,

---

[1]) Die Beweisführung durch zwei Zeugen ist eine von R. Jochanan besonders für Inzestangelegenheiten normierte Forderung, da bei diesen der Aussage der Frau selbst kein Glauben geschenkt werden darf. Gittin 64a אין דבר שבערוה פחות משנים.

[2]) Der Ehemann hingegen dürfte sich nach früherem Recht, welches ihm die Polygamie nicht verbietet, auf die Vertreterpräsumtion berufen, da er sich dadurch keinen rechtlichen Vorteil verschafft, indem er ja ohnehin nochmals heiraten darf; nach dem heute geltenden jüdischen Eherecht, das die Polygamie verbietet, ist auch für den Ehemann die Berufung auf die Vertreterpräsumtion ausgeschlossen. (Noda-bi-Jehuda, Responsen zu Eben Haezer II.)

[3]) Alphasi hebt (Gittin VI) in konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes hervor, daß ein Ehemann, der dem Priestergeschlecht angehört, und dem somit die Eingehung einer Ehe mit einer Geschiedenen untersagt ist, die Uebergabe des einem Vertreter anvertrauten Scheidebriefes präsumieren muß und sie nicht mehr heiraten darf, während sie selbst sich auf die Präsumtion nicht berufen darf.

והשתא דאמרת דאמרינן חזקה שליח עושה שליחותו לחומרא אי בעלה כהן הוא איתסרא עליה ולעלמא לא משתריא עד דיהיב לה גיטא אחרינה.

daß der Vertreter seine Vertretungshandlung ausführt, wohl aber darf man bei einem Verbot der Sofrim (Schriftkundigen) sich auf die Annahme verlassen, daß der Vertreter seine Vertretungshandlung ausführt.

R. Scheschet sagte: bei beiden verlasse man sich auf die Annahme, daß der Vertreter seine Vertretungshandlung ausführt." (Erubin 31b, 32a.)

R. Nahman will also die Vertreterpräsumtion nur dann angewandt wissen, wenn es sich um rabbinische Verordnungen handelt, wenn dagegen biblische Normen in Betracht kommen, soll die Ausführung der betreffenden Rechtshandlung nicht präsumiert werden können. R. Scheschet hingegen tritt für die allgemeine Geltungskraft der Vertreterpräsumtion ein [1]).

Diese Kontroverse zwischen R. Scheschet und R. Nahman bildet den Ausgangspunkt für die nachtalmudischen Gelehrten bei ihrer Stellungnahme zur Frage des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion.

---

[1]) Von den Beweisen, welche die beiden Amoräer für ihre Thesen anführen (Erubin 32a), sei folgendes erwähnt: Von den ersten Feldfrüchten des Jahres mußte alljährlich am zweiten Tage des Passahfestes eine Gabe (Omer) dargebracht werden; durch diese Spende wurde erst der Genuß von Heuerlingsfrüchten erlaubt. (Lev. 23, 10.) Die fern von Jerusalem Wohnenden durften nun bereits vom Mittag des zweiten Passahfesttages an von dem neuen Ertrag des Feldes genießen, weil sie annehmen durften, daß die Priester, die als Vertreter der gesamten Nation die Omergabe im Tempel darbringen, diesen Akt zeitig und richtig vollziehen. Da nun die Darbringung des Omer eine biblische Vorschrift ist, entnimmt R. Scheschet dieser Gesetzesbestimmung, daß die Vertreterpräsumtion stets, auch bei einem Gebot der Gesetzeslehre, angewandt werden darf. R. Nahman hingegen vertritt die Ansicht, daß beim Darbringen des Omer nur deshalb die Ausführung der Handlung präsumiert werden darf, weil es sich um Priester, also um Beamte handelt, die ihres Amtes treu und eifrig walten; die Anwendung der Vertreterpräsumtion ist somit in deren Priesterfunktion, nicht in deren Vertreterfunktion begründet. Sonst aber ist nach R. Nahman der Geltungsbereich der Vertreterpräsumtion stets auf das Gebiet der rabbinischen Vorschriften beschränkt.

Ein Tossaphist, R. Samson von Falaise[1]), schließt sich der weitgehenden Ansicht des R. Scheschet von der allgemeinen Geltungskraft der Vertreterpräsumtion an[2]). Er beruft sich dabei auf einen in den Responsen der Gaonim anerkannten Grundsatz, daß im Gebiet des Privatrechts die Entscheidung (Halacha) wie R. Nahman, im Gebiet des religiösen Rechts wie R. Scheschet zu treffen sei[3]).

R. Isaak der Aeltere und Rosch bekennen sich gleichfalls zu dem Grundsatz des R. Scheschet, interpretieren ihn iedoch in folgender Weise:

> דרב ששת נמי לית ליה חזקה שליח עושה שליחותו אלא במקום שאם לא יעשה שליחותו יבא המשלח לידי עברה אם יסמוך עליו.
>
> „Auch nach der Ansicht von R. Scheschet hat die Vertreterpräsumtion nur dann Geltung, wenn, falls der Vertreter seine Vertretungshandlung nicht ausführen würde, der Vertretene, der sich auf ihn verläßt, zu einem deliktischen Verhalten gelangen würde“[4]).

Nur dann also ist der Vertreter auf die Ausführung des Auftrages sicherlich bedacht, wenn durch die Nichtausführung der Auftraggeber zu einem deliktischen Verhalten kommen würde, wie z. B. beim Erubakt. In solchen Fällen kann daher der Auftraggeber die Präsumtion geltend machen. Hat hingegen die Nichtausführung des Auftrags keine derartigen Folgen, oder hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich stets davon zu überzeugen, ob der Auftrag ausgeführt wurde, so nimmt es der Mandatar nicht so genau, so daß die Aus-

---

[1]) Nach Mordochai (Gittin VI) ist dieser Tossaphist ein Großvater des R. Samson von Schanz.

[2]) Toss. Erubin 32a s. v. „רב“. Tur J.D. 331.

[3]) דהלכה כרב נחמן בדיני וכרב ששת באיסורי.

[4]) R. Isaak in Toss. Erubin a. a. O. In ähnlicher Weise interpretiert Rosch (Erubin III, 3):

> דרב ששת לא קאמר דחזקה שליח עושה שליחותו אלא במקום שיש לשליח לחוש אם לא יעשה שליחותו יבא המשלח לידי מכשול עבירה במה שסומך עליו שיעשה שליחותו.

führung der Vertretungshandlung auch nicht präsumiert werden kann [1]).

R. Tam hingegen vertritt die Ansicht des R. Nahman, der den Geltungsbereich der Präsumtionen auf Fälle beschränkt wissen will, in denen rabbinisches Recht in Betracht kommt; hinsichtlich des biblischen Rechts formuliert er, indem er das in Gittin 64a ausgesprochene und bereits früher erwähnte einschränkende Prinzip heranzieht, daß die Präsumtion nur erschwerend angewandt werden dürfe, nicht aber erleichternd [2]).

Die Ansicht des R. Tam wird auch von Alphasi [3]), der den Amoräerstreit in Erubin gar nicht erwähnt, sowie von Raschba [4]) und von den Kodifikatoren [5]) vertreten. Maimonides [6]) formuliert den Grundsatz folgendermaßen:

שאין אומרים באיסורין חזקת שליח עושה שליחותו להקל אלא להחמיר.

„Im Gebiete des religiösen Rechts gilt die Vertreterpräsumtion nicht erleichternd, sondern nur erschwerend."

Die Vertreterpräsumtion hat somit nach der rezipierten Meinung im allgemeinen nur dann Geltungskraft, wenn sie „erschwerend" wirkt. Lediglich, wenn rabbinische Verordnungen

---

[1]) Daher hat bei den in Chulin 12a angeführten Fällen (Schächt- und Teruma-Akt) die Präsumtion keine Geltung, weil der Auftraggeber hier nicht delinquieren würde. Mischne Lemelech (H. Bechoroth IV, 1) ergänzt dieses Erfordernis dahin, daß die Vertreterpräsumtion nur dann begründet ist, wenn der Auftraggeber andernfalls sofort zu einem Delikt kommen würde.

לא קאמר רבותא לסמוך על חזקה זו לקולא אלא במילתא דאי לא עביד אותה השליח תכף ומיד אפשר שיבא המשלח לידי איסור.

[2]) Toss. Erubin 32a s. v. „רב". Zur Begründung beruft sich R. Tam vor allem darauf, daß R. Scheschets abweichende Meinung in Gittin 64a nicht angeführt wird, sowie auf den Ausspruch des R. Schemaja in Erubin 32a.

[3]) Erubin III.

[4]) Gittin 64a.

[5]) Sch. A. Orach Chajim 409, 8 und Sch. A. Jore Dëa 331, 34.

[6]) H. Terumoth IV, 6.

in Betracht kommen, gilt die Vertreterpräsumtion auch erleichternd [1]).

Bei der Ehescheidung durch einen Vertreter kann, wie bereits oben gezeigt wurde, die Vertreterpräsumtion, welche nur erschwerend gilt, zugunsten der Frau nicht angewandt werden.

Bei der Antrauung kann sie hingegen sehr wohl Geltung haben und da recht weitgehende Folgen zeitigen. Hat z. B. jemand einen Vertreter beauftragt und bevollmächtigt, ihm irgendein Weib anzutrauen [2]), so gilt kraft der Präsumtion der Auftrag als ausgeführt. Ist nun der Vertreter gestorben oder verreist, so daß der Auftraggeber von ihm nicht erfahren kann, welches Weib er ihm angetraut hat, so muß er befürchten, wenn er nochmals heiratet, sich ein Weib anzutrauen, das eine Schwester, Tochter, Mutter usw. des ihm vom Vertreter angetrauten Weibes ist, und eine Ehe mit zwei Frauen einzugehen, die in so nahem verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander stehen, daß sie nach jüdischem Recht eine Inzestehe wäre. Dem Auftraggeber ist daher das Eingehen einer weiteren Ehe nur dann erlaubt, wenn die Befürchtung, er könne eine verbotene Verwandtenehe eingehen, sicher wegfällt.

Die Folgen der Vertreterpräsumtion bei der Antrauung durch einen Vertreter werden eingehend in Nasir 11b, 12a statuiert:

---

[1]) Zwar gilt auch sonst stets der Grundsatz, daß bei rabbinischen Verordnungen erleichternd entschieden werde ספק דרבנן לקולא, so daß dann, wenn Zweifel darüber herrscht, ob der Vertreter seinen Auftrag ausgeführt hat, ohnehin erleichternd entschieden werden kann. Die Vertreterpräsumtion hat jedoch, wie Mischne Lemelech (H. Bechoroth IV, 1) hervorhebt, die Bedeutung für den Auftraggeber, daß er sich von Anfang an לכתחילה auf sie berufen darf, und nicht nur nachdem sich nachher בדיעבד ein Zweifel ergibt.

[2]) Die Antrauung durch den Vertreter erfolgt durch Uebergabe eines Wertgegenstandes oder einer Urkunde mit der entsprechenden Formel: „sei jenem angetraut“.

אמר רבי יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן האומר לשלוחו צא
וקדש לי אשה סתם אסור בכל הנשים שבעולם חזקה שליח עושה
שליחותו וכיון דלא פריש ליה הא לא ידע הי ניהו קדיש ליה .....
אמר רבא ומודה רבי יוחנן באשה שאין לה לא בת ולא בת בת
ולא בת בן ולא אם ולא אם אם ולא אחות ואף על פי שהיתה
לה אחות ונתגרשה לאחר מכאן דההי שריא מ"ט דבההיא שעתא
דקא"ל הוה נסיבן לגברי כי משוי שליח במילתא דקיימא קמיה
במילתא דלא קיימא קמיה לא משוי שליח.

„R. Jizchak b. Joseph sagte im Namen R. Jochanans: Wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und ihm irgendein Weib antraue, so sind ihm alle Weiber der Welt verboten, denn es gilt als feststehend, daß ein Vertreter seinen Auftrag ausführe, und da er ihm nicht eine besonders genannt hat, so weiß er nicht, welche er für ihn angetraut hat. . . . Raba sagte: R. Jochanan gestehe jedoch zu (daß der Vertretene nochmals heiraten dürfe) hinsichtlich eines Weibes, das weder eine Tochter, noch eine Tochterstochter, noch eine Sohnstochter, noch eine Mutter, noch eine Großmutter, noch eine unverheiratete Schwester hat. . . . Und selbst wenn sie eine Schwester hat, die nachher (d. h. nach der Erteilung des Auftrags an den Vertreter) geschieden worden ist, ist ihm jene erlaubt, denn zur Zeit, wo er ihn beauftragte, war diese verheiratet, und er beauftragte ihn nur mit einer Sache, die ihm zurzeit freistand, nicht aber mit einer Sache, die ihm zurzeit nicht freistand."

Der Auftraggeber darf somit nach dieser Entscheidung im Talmud, die rezipiert wurde[1]), nur noch eine solche Frau heiraten, die keine ledigen Blutsverwandten hat, von denen ihm möglicherweise eine durch den Vertreter bereits angetraut worden sein kann. Der zweite Teil dieser Entscheidung hinsichtlich einer Frau, die im Moment der Bestellung des Vertreters noch verheiratet war, ist zugleich eine Illustration für den

[1]) Maim. H. Ischut IX, 6.

bereits angeführten Grundsatz[1]), daß Voraussetzung der Begründung eines Vertretungsverhältnisses stets ist, daß der Vertretene die rechtliche Fähigkeit besitzt, den Auftrag selbst auszuführen, mit dem er den Vertreter betraut. Da also in dem angeführten Fall der Vertretene selbst in jenem Moment, da er den Auftrag erteilte, nicht die Möglichkeit hatte, die damals verheiratete Frau sich anzutrauen, so fällt auch die Befürchtung dahin, der Vertreter habe gerade diese Frau, die sich erst später hatte scheiden lassen, dem Auftraggeber angetraut.

Beachten wir diesen in Talmud Nasir angeführten Fall und dessen Beurteilung näher, so erscheint es merkwürdig, daß die Präsumtion zu einer derart fernliegenden Befürchtung Anlaß geben soll, da doch die Gefahr, der Vertreter werde eine Verwandtenehe eingehen, eine sehr geringe ist. Wäre die Vertreterpräsumtion in diesem Fall aber wirklich so stark wie in den übrigen Fällen und wie die übrigen Präsumtionen des jüdischen Rechts, so müßte sie auch, wie Tossaphot[2]) hervorhebt, ein Heiratsverbot für die ganze Welt begründen, denn jedermann muß befürchten, gerade das von jenem Vertreter dem Auftraggeber angetraute Weib zu ehelichen! Das dem Auftraggeber auferlegte Heiratsverbot erweist sich daher nach der Ansicht von Tossaphot nicht als eine juristische Konsequenz der Vertreterpräsumtion, sondern als Strafe dafür, daß er so leichtfertig gehandelt und einen Vertreter ohne spezielle Weisungen mit der Antrauung beauftragt hat[3]), zumal im allgemeinen die Vertretung bei der Antrauung verpönt und nur im Notfall gestattet ist[4]). Die Auferlegung einer

---

[1]) Oben S. 157 Anm. 2.

[2]) Toss. Nasir 12a s. v. אסור:
וכולא עלמא יאסרו לישא נשים דשמא זאת היא שנתקדשת על ידי שליה.

[3]) Hat er den Vertreter jedoch mit der Antrauung eines bestimmten Weibes beauftragt [אשה ידועה], so findet die juristische Vertreterpräsumtion Anwendung; dagegen Nachmanides zu Gittin 64a. Vgl. Maggid Mischne, H. Ischut IX, 6.

[4]) Kidduschin 41a.

Strafe war aber nur dem Auftraggeber selbst gegenüber gerechtfertigt, nicht aber gegenüber Dritten [1]).

Diese Bedenken von Tossaphot gegen die Annahme der Vertreterpräsumtion werden durch ein weiteres Argument noch verstärkt, indem darauf hingewiesen wird, daß die Ausführung dieser Vertretungshandlung bei der Antrauung nicht nur vom Willen des Vertreters abhängt, sondern auch vom Willen der anzutrauenden Frau, denn nur mit deren Zustimmung kann die Antrauung erfolgen; diese Chasaka sei daher keine starke Chasaka. (חזקה גמורה) [2])

Mischne Lemelech formuliert in juristisch prägnanter Weise diese weitere Einschränkung des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion:

> לא נאמרה חזקה זו אלא בדבר שאינו תלוי ביד אחרים כי אם ביד השליח.
>
> „Diese Präsumtion gilt nur hinsichtlich einer Rechtshandlung, deren Ausführung nicht von anderen abhängig ist, sondern nur in der Hand des Vertreters liegt" [3]).

Während die im babylonischen Talmud normierte Be-

---

[1]) Tossaphot Nazir a. a. O. ואינו אלא קנסא בעלמא שעשה שליח סתם ולא פירש לו קדוש לפלונית ולדידיה קנסו ולאחריני לא קנסו.

[2]) Siehe Tossaphot Gittin 64a s. v. אסור, vgl. auch Mischne Lemelech, H. Ischut IX, 6. אמרינן דליכא חזקה משום דאפשר דלא נתרצית שום אשה שבעולם להתקדש לו.

[3]) Mischne Lemelech, H. Bechoroth IV, 1. Vgl. das. die tiefgründigen und ausführlichen Erörterungen betr. die Vertreterpräsumtion, die in einem dort veröffentlichten Gutachten zusammenfaßt werden. Vgl. auch Noda Bijehuda, E.H. Bd. II. Nach heutigem jüdischem Recht ist seit den Verordnungen des R. Gerschom die Uebergabe des Scheidebriefes an die Ehefrau ohne deren Zustimmung sowie die Eingehung einer zweiten Ehe unzulässig. Entsprechend dem Gesichtspunkt, der von Tossaphot hervorgehoben wird, kann somit die Uebergabe des Scheidebriefes an die Ehefrau auch zugunsten des Ehemannes nicht präsumiert werden, da dies für ihn die erleichternde Wirkung hätte, daß er eine neue Ehe eingehen kann und die Ausführung dieser Vertretungshandlung auch vom Willen Dritter abhängig ist.

schränkung des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion auf die rabbinischen Vorschriften und auf die erschwerenden Wirkungen dem jerusalemischen Talmud unbekannt ist, findet sich dort, wie bereits oben S. 377 angedeutet wurde, die Einschränkung, daß der Vertreter sich zuerst von selbst zur Dienstleistung dem Auftraggeber angeboten haben muß, damit die Vertreterpräsumtion Anwendung finden kann [1]). Entsprechend dieser Ansicht wird auch von Maimonides [2]) entschieden, daß dann, wenn sich z. B. jemand zur Ausführung des Hebeaktes anerboten hat, die Ausführung präsumiert werden darf:

והטעם דכיון שהשליח פתח לומר שהוא רוצה לעשר על ידו חזקתו שעשה שליחותו מה שאין כן כשלא פתח הוא.

„Der Grund hierfür ist, weil der Vertreter sich von selbst bereit erklärt hat, für jenen zu verzehnten; die Vertreterpräsumtion kann daher angewandt werden; dies ist jedoch nicht der Fall, wenn er sich nicht von selbst anerboten hat" [3]).

Die Gewißheit, daß der Vertreter den Auftrag ausgeführt hat, ist somit nach der Auffassung des jerusalemischen Talmuds, und diesem pflichten die Kodifikatoren bei, nur dann vorhanden, wenn dieser sich zuvor dazu bereit erklärt hat. Dann aber findet die Vertreterpräsumtion allgemeine unbeschränkte Anwendung:

וזה כלל גדול דאף דקי"ל דלא מהני חזקת שליח לקולא, היכא דהשליח פתח לומר שהוא רוצה לעשות פעולה אחת אמרינן חזקה שליח עושה שליחותו ואפילו לקולא.

„Dies ist ein wichtiges Prinzip, daß trotz des allgemeinen Grundsatzes, daß die Vertreterpräsumtion nicht erleichternd zur Anwendung kommt, dann, wenn sich der Vertreter von selbst zu einer Dienstleistung

---

[1]) Maassrot II, 1; Erubin III, 2. באומר לו אני מעשר על ידך שאינו צריך לעמוד עמו . . . . באומר לו עשר על ידי שהוא צריך לעמוד עמו. Vgl. Toss. Erubin 31b s. v. „כאן".

[2]) Maim. H. Maasser I, 8; vgl. auch Maim. H. Erubin VI, 22.

[3]) Kesseph Mischne Maim. H. Maasser I, 8.

angeboten hat, die Vertreterpräsumtion auch erleichternd Anwendung findet“ [1]).

Die vielseitigen Einschränkungen, die sich im Talmud und bei den Kodifikatoren hinsichtlich des Geltungsbereiches der Vertreterpräsumtion finden, beziehen sich jedoch nur auf die Anwendbarkeit der Vertreterpräsumtion selbst. Ist aber bekannt, daß der Auftrag ausgeführt wurde, und herrschen nur darüber Zweifel, ob er gemäß den Instruktionen des Auftraggebers erfüllt worden und nicht etwa durch ein Abweichen vom Auftrag rechtlich unwirksam geblieben ist, so kann in allen Fällen die richtige Ausführung der Vertretungshandlung präsumiert werden, so daß also der Vertreter innert der Grenzen der Vollmacht, verpflichtend und berechtigend für den Prinzipal gehandelt hat [2]).

Im Gebiete des Vermögensrechts hat die Vertreterpräsumtion im allgemeinen keine Existenzberechtigung, denn hier handelt es sich um die sich widerstreitenden Interessen von Privaten, und dem Kläger obliegt es, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Für den Richter gelten nur diejenigen Tatsachen als existent, die zugestanden oder bewiesen sind. Im Gebiete des Vermögensrechts ist der Vertreter auch zumeist daran interessiert, die Präsumtion anzuführen, um so seine aus dem Mandat erfließenden Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen zu können. Eine Tatsache aber, die der Vertreter zu beweisen hat, darf nicht zu seinen Gunsten präsumiert werden. Auch findet nach der rezipierten Meinung die Vertreterpräsumtion hinsichtlich biblischer Vorschriften nur erschwerend Anwendung. Im Gebiete des Vermögensrechts hat das, was auf der einen Seite erschwerend wirkt, auf der anderen Seite erleichternde Wirkung; die Vertreterpräsumtion kann daher hier nicht zur Anwendung kommen. Dies wird von Pische Teschuwa (Ch.M. 91, 1) deutlich ausgesprochen:

---

[1]) Mischne Lemelech Maim. H. Bechoroth IV, 1.

[2]) Mordochai zu Gittin VI, Sch. A. Orach Chajim M.A. 409, 17.

דהא דקי"ל דחזקה שליח עושה שליחותו לא אמרינן לקולא בשל תורה, וגם לא אמרינן הכי כשהשליח נוגע בדבר שבממון.

„Nach der rezipierten Meinung hat die Vertreterpräsumtion hinsichtlich biblischer Vorschriften nicht erleichternd Anwendung, auch gilt sie nicht, wenn der Vertreter hinsichtlich eines Vermögensrechtes interessiert ist."

Die Ausschließung der Vertreterpräsumtion von Rechtshandlungen vermögensrechtlicher Natur wird ferner noch durch das von Tossaphot[1]) hervorgehobene Moment bestärkt, das die Anwendung der Vertreterpräsumtion nur dann zulassen will, wenn die Ausführung der Vertretungshandlung nur vom Willen des Vertreters abhängt. Ist aber, und dies wird bei den meisten vermögensrechtlichen Akten der Fall sein, noch mit dem Willen eines Dritten zu rechnen, so kann nicht präsumiert werden, daß der Vertreter das Rechtsgeschäft für den Auftraggeber abgeschlossen habe.

In einem bestimmten Fall, das wird allerdings erst von den späteren Gesetzeskommentatoren, zuerst von Baal Hatrumoth[2]), hervorgehoben, hat auch im Gebiete des Vermögensrechts die Vertreterpräsumtion Anwendung, nämlich im Fall des „Krämers mit seinem Geschäftsbuche" [חנוני על פנקסו], der im Talmud den Ausgangspunkt für mannigfache Erörterungen bildet.

Im talmudischen Recht gilt nämlich der Grundsatz, daß der Beklagte im allgemeinen sich durch Schwur nach biblischem Recht[3]) von der Klage zu befreien hat (Mischna Schebuoth VII, 1). כל הנשבעין שבתורה נשבעין ולא משלמין.

In gewissen Fällen schwört jedoch nach Anordnung der Gelehrten zur Zeit der Mischna der Kläger zur Bekräftigung seiner Ansprüche und um deren Befriedigung zu erwirken (נשבעים ונוטלים) den mischnischen Eid (שבועת המשנה). Zu diesen

---

[1]) Vgl. oben S. 386.

[2]) Vgl. Schach Ch.M. 91, 10.

[3]) Vgl. Ex. 22 10.

in Mischna Schebuoth VII, 1 ff. aufgezählten Fällen gehört auch der Fall des „Krämers mit seinem Geschäftsbuche". Diesem liegt der folgende Tatbestand zugrunde:

> החנוני על פנקסו כיצד? לא! שיאמר לו כתוב על פנקסי שאתה חייב לי מאתים זוז, אלא אומר לו, תן לבני סאתים חטין, תן לפועלי בסלע מעות, הוא אומר נתתי, והן אומרים לא נטלנו, שניהם נשבעין, הוא נשבע ונוטל, והן נשבעין ונוטלין.
>
> „Der Krämer auf Grund seines Geschäftsbuches, zum Beispiel: nicht etwa, wenn er sagt, in meinem Geschäftsbuch steht, daß er mir 200 Zuz schuldet, sondern wenn jener zu ihm gesagt hatte: gib meinem Sohn zwei Seah Weizen, gib meinen Arbeitern für einen Sela Münze und dieser sagt, ich habe gegeben, während jene sagen, wir haben nichts erhalten, so schwören beide; er schwört und erhält Bezahlung und jene schwören und erhalten ebenfalls Bezahlung." (Mischna Schebuoth VII, 5.)

Beide Parteien, Krämer und Arbeiter, fordern vom Herrn Bezahlung und die Forderung von beiden ist begründet; sie müssen Bezahlung vom Herrn erhalten, wenn sie ihre Forderung beschwören[1]); nach der am Schluß der Mischna Schebuoth VII, 5 von Ben Nanos geäußerten, allerdings nicht rezipierten Meinung bedarf es nicht einmal der Eidesleistung. Voraussetzung dieser Regelung ist aber stets, daß der Herr zugesteht, dem Krämer den entsprechenden Auftrag gegeben zu haben[2]). Da die Arbeiter mit dem Krämer nichts zu tun haben, ist es einleuchtend, daß sie jedenfalls sich zur Erledigung ihrer Lohnansprüche an ihren Arbeitgeber halten dürfen und ihre Ansprüche durch die von ihnen bestrittene Behauptung des Krämers, er habe sie befriedigt, überhaupt nicht

---

[1]) Maim. H. Malwe XVI, 5. Ch.M. 91, 1.

[2]) Anerkennt der Herr nur einen Teil des Auftrages gegeben zu haben oder leugnet er ihn ganz, so hat er sich nach der allgemeinen Regel durch Eidesleistung von der Klage zu befreien. Maim. a. a. O., § 6. Ch.M. 91, 6.

berührt werden [1]. Was nun die Ansprüche des Krämers anbetrifft, die er dem Herrn gegenüber geltend macht, so steht dessen sicherer Behauptung [ברי], er habe den Auftrag ausgeführt, die Einrede des Herrn gegenüber, er wisse nichts darüber und erwarte, da die Arbeiter den Empfang bestreiten, seine Beweise [איני יודע]. Im allgemeinen gilt nun bei einer derartigen Rechtslage, daß der Beklagte nichts zu zahlen braucht, weil der Kläger stets seine Ansprüche in genügender Weise nachweisen muß und ohne richtige Begründung keine Veränderung im Besitzesstand erfolgt [2].

Im vorliegenden Fall des Krämers findet jedoch die allgemeine Regelung keine Anwendung, indem hier die Vertreterpräsumtion zur Geltung kommt.

> כיון דקי"ל בכמה דוכתי חזקה שליח עושה שליחותו אם כן מסתמא חנוני עשה שליחותו.
>
> „Nachdem wir erkannt haben, daß in manchen Fällen die Vertreterpräsumtion Anwendung findet, präsumieren wir auch, daß der Krämer seinen Auftrag ausgeführt hat." (Schach Ch.M. 91, 10.)

Nicht die Vertreterpräsumtion allein bewirkt nach den Ausführungen des Schach die Zahlungspflicht des Beklagten, sondern nur deren Zusammentreffen mit der sicheren Behauptung des Klägers.

> אבל הכי גבי חנוני איכא תרי אנפי חזקת שליח עושה שליחותו וברי ומדחיא חזקת ממון מקמי תרתי.
>
> „Hier beim Krämer sind zwei Punkte zugunsten des Klägers, die Vertreterpräsumtion und die sichere Behauptung; diese beiden Momente verdrängen das Besitzesrecht des Beklagten." [3]

---

[1] Anders dagegen, wenn die Arbeiter als neuen einzigen Schuldner den Krämer anerkannt haben, dann haben sie sich nur noch an diesen zu halten. Ch.M. 91, 3.

[2] Mischna Baba Kama X, 7.

[3] Schach Ch.M. 91, 10.

Trotz der Vertreterpräsumtion aber müssen nicht nur die Arbeiter, sondern auch der Krämer die Behauptung beschwören; diese Bestimmung ist zugunsten des Auftraggebers normiert, der, bevor er zu Schaden kommt, zum mindesten eine Erhärtung der Behauptung durch Eidesleistung verlangen darf. Tritt jedoch nur der Krämer mit seiner Forderung an den Auftraggeber heran, so muß dieser seine Ansprüche auch ohne Eidesleistung befriedigen [1]).

Andere sprechen jedoch der Vertreterpräsumtion hinsichtlich der Rechtsstellung des Krämers jede Wirkung ab [2]).

Aber auch nach der Ansicht von Baal Hatrumot und Schach ist es streng genommen nicht die eigentliche Vertreterpräsumtion, die hier Platz greift. Diese könnte ja auch nur in solchen Vertretungsverhältnissen Anwendung finden, in denen die Parteien über die persönlichen Voraussetzungen verfügen und vertretungsfähig sind. Im Fall des „Krämers" wird aber dessen Vertretungsfähigkeit gar nicht vorausgesetzt [3]); vielmehr an dessen Eigenschaft als beauftragter Kaufmann angeknüpft. Gerade aber dieses Beauftragtsein des Krämers ist es, das nach Ansicht von einigen Gelehrten die Anwendung der Vertreterpräsumtion ermöglicht. Insofern wird sie also, wenn auch mit modifizierter Wirkung, auch im Gebiete des Vermögensrechts angewandt.

---

[1]) Ch.M. 91, 2.

[2]) Vor allem R. Jonathan Eibenschütz in seinem Werke „Urim We-Tumim"; vgl. Schach a. a. O. und Pische Teschuwa Ch.M. 91, 1. Maggid Mischne (Maim. H. Malwe XVI, 5) will den Krämer nur ausnahmsweise zur Eidesleistung zulassen; im allgemeinen aber bei übrigen Auftragsverhältnissen im Gebiete des Vermögensrechts müsse stets der Beauftragte die Ausführung durch Zeugen nachweisen, כיון שאנו מסופקים בעיקר הדבר אם עשאי אם לאו, „weil wir über den Kern der Sache im unklaren sind, ob er den Auftrag ausgeführt hat oder nicht". Aehnlich Bach Tur Ch.M. 91, 1.

[3]) Andernfalls wäre auch die Kontroverse betr. den Minderjährigen als Auftraggeber unverständlich. Ch.M. 91, 8.

§ 14.

Zulässigkeit der Substitution.

Die Substitution, d. h. die Bestellung eines Vertreters von seiten des Vertretenen, ist im jüdischen Recht nicht in allen Fällen zugelassen. Die Möglichkeit der Substitution regelt sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, vor allem danach, ob Auftrag oder Vollmacht vorliegt[1]). Genügt für die vom Vertreter zu erledigende Vertreterhandlung eine bloße Beauftragung, so steht der Substitution in der Regel nichts im Wege und nur ausnahmsweise ist sie unzulässig. Ist hingegen für die Vertreterhandlung ihrer Natur entsprechend Bevollmächtigung des Vertreters erforderlich, so hat der Vertreter in der Regel nicht das Recht, einen Vertreter zu substituieren, und nur ausnahmsweise steht ihm dieses Recht zu.

Wie im Abschnitt „Auftrag und Vollmacht“ gezeigt wurde, handelt es sich bei der Vertreterhandlung, für die eine Bevollmächtigung von seiten des Auftraggebers nicht notwendig und bloße Beauftragung genügend ist, um solche Rechtshandlungen, die jedermann vornehmen kann, da sie kein bestehendes oder zu begründendes persönliches Verhältnis des Auftraggebers zu einem Dritten betreffen. Gleich wie der Vertreter selbst kann nun aber auch ein von diesem substituierter Vertreter für den Auftraggeber auftreten. Allerdings tritt dieser Substitut in keine unmittelbaren Beziehungen zum Auftraggeber, aber doch ist er als dessen Vertreter anzusehen, obwohl er nur durch Vermittlung des ersten Vertreters mit ihm in Verbindung tritt. — Die vom Substituten ausgeführte Handlung trifft somit in erster Linie den Substituenten, auf Grund von dessen direkter Vertretereigenschaft aber wird der Auftraggeber durch die Handlung des Substituten unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Diese allgemeine Zulässigkeit der Substitution hinsichtlich der Vertreterhandlungen des Beauftragten wird in

---

[1]) Vgl. oben § 6.

Kidduschin 41a zusammen mit dem allgemeinen Vertretungsprinzip aus Deut. XXIV, 1 ff. gefolgert:

שליח עושה שליח.

„Der Vertreter kann einen Vertreter bestellen."

Abweichend von dieser Regel ist die Substitution von seiten des Beauftragten unzulässig, wenn der Vertreter auf persönliche Vollziehung durch den von ihm bestellten Vertreter Wert legt [1]).

Anders regelt sich die Frage der Zulässigkeit der Substitution jedoch hinsichtlich der einer Vollmacht benötigenden Vertreterhandlungen, bei denen bloße Beauftragung des Vertreters ungenügend ist. Der innige Zusammenhang des Auftraggebers mit dem Vertreter, der hierbei notwendig ist, weil der zu bevollmächtigende Vertreter mit einer eigentlich nur dem Vollmachtgeber selbst hinsichtlich der vorzunehmenden Vertreterhandlung zustehenden Macht ausgestattet werden muß, bewirkt die grundsätzliche Unzulässigkeit der Substitution. Nur ausnahmsweise kann dem Bevollmächtigten die Substitution gestattet werden, wenn er im Besitz einer formellen Vollmacht ist, die er weiter übertragen kann.

Der hauptsächliche Anwendungsfall, bei welchem die Bevollmächtigung des Vertreters notwendig und bloße Beauftragung ungenügend und bei der die Zulässigkeit der Substitution daher problematisch ist, ist die Ehescheidung. Die Erörterungen im Talmud und in den nachtalmudischen Schriften betreffen in erster Linie die Frage, ob der zur Uebergabe oder zur Ausstellung eines Scheidebriefes bevollmächtigte Vertreter einen weiteren Vertreter ernennen kann.

Hat der Ehemann den Scheidebrief nicht selbst geschrieben, sondern mit dessen Ausstellung und Uebergabe an die Ehefrau einen oder mehrere Vertreter beauftragt, so erscheint eine Substitution unmöglich, denn diese bevollmächtigten Vertreter sind nicht in der Lage, ihre Vollmacht weiter zu übertragen

---

[1]) Gittin Mischna III, 5. Maim. H. Geruschin IX, 37.

und den Substituten zur Vornahme der Vertreterhandlung zu berechtigen, zu deren Erledigung eine Bevollmächtigung erforderlich und eine bloße Beauftragung ungenügend ist.

Die hierfür grundlegende Normierung findet sich in Mischna Gittin VI, 7:

אמר לשנים תנו גט לאשתי או לשלשה כתבו גט ותנו לאשתי, הרי אלו יכתבו ויתנו, אמר לשלשה תנו גט לאשתי, הרי אלו יאמרו לאחרים ויכתבו, מפני שעשאן בית דין, דברי רבי מאיר, וזו הלכה העלה רבי חנניה איש אונו מבית האסורין, מקובל אני, באומר לשלשה תנו גט לאשתי, שיאמרו לאחרים ויכתבו, מפני שעשאן בית דין, אמר רבי יוסי נומינו לשליח, אף אנו מקובלין, שאפילו אמר לבית דין הגדול שבירושלים תנו גט לאשתי, שילמדו ויכתבו ויתנו לה.

„Wenn jemand zu zweien gesagt hat, gebt meiner Frau einen Scheidebrief oder zu dreien, schreibt meiner Frau einen Scheidebrief, und gebt ihn ihr, so müssen diese ihn schreiben und ihr geben.

Wenn jemand zu dreien gesagt hat, gebt meiner Frau einen Scheidebrief, so können sie auch andere beauftragen, ihn zu schreiben, weil er sie zum Gericht gemacht hat[1]). Worte R. Mëirs.

Folgende Lehre brachte Rabbi Hanina aus Ono aus dem Gefängnis: Es ist mir überliefert, daß, wenn jemand zu dreien gesagt hat, gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie andere beauftragen können, ihn zu schreiben, da er sie zum Gericht gemacht hat.

R. Josi sagte: Wir sprachen zum Boten[2]): Auch uns ist es überliefert, daß, wenn jemand zu den Mitgliedern des hohen Gerichts in Jerusalem gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie lernen[3]) und ihn selber schreiben und ihr geben müssen."

---

[1]) Indem er drei Personen eingesetzt und nicht deutlich mit dem Schreiben beauftragt hat, hat er sie zum Gericht בית דין bestellt, denn drei Personen bilden nach jüdischem Recht einen Gerichtshof.

[2]) D. h. zu R. Hanina, der aus dem Gefängnis, von R. Akiba die entgegengesetzte Lehre überbracht hatte.

[3]) Sie müssen eventuell das Schreiben erlernen.

R. Josi vertritt somit in dieser Mischna die Ansicht, daß der Auftrag, einen Scheidebrief zu schreiben und ihn dann zu übergeben, nicht weitergegeben werden darf, selbst nicht von einem Dreierkollegium, welchem die einem Gerichtshof zustehenden Rechte eigen wären; ja sogar das Synhedrion in Jerusalem dürfte keinen Substituten bestellen, sondern müßte sich persönlich des Auftrags entledigen.

Diese Ansicht des R. Josi bildet im Talmud den Gegenstand der Kontroverse, sie wird von vielen Talmudgelehrten akzeptiert, ist jedoch noch zur Zeit der spätesten Amoräer bestritten. Im Talmud wird die Ansicht des R. Josi folgendermaßen formuliert:

מילי לא מימסרן לשליח.

„Worte können einem Vertreter nicht übertragen werden.“ (Gittin 66b.)

Dieser Grundsatz gilt nicht für die Begründung des Vertretungsverhältnisses selbst, sondern nur für die Bestellung eines Substituten[1]). Bei der Begründung des Vertretungsverhältnisses sind es naturgemäß bloße Worte, die der Auftraggeber oder Vollmachtgeber dem Vertreter überträgt (vgl. oben § 2).

Die Substitution ist jedoch in diesem Fall unzulässig, denn der dem Vertreter vom Vollmachtgeber persönlich erteilte und aus Worten bestehende Auftrag kann nicht weiter übertragen werden, ohne daß das persönliche Band zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zerrissen würde.

Grundlegend ist für die Auffassung und Bedeutung dieses Grundsatzes die Interpretation von Raschi[2]):

התם היינו טעמא דלא משום שליח שלא מסר להם אלא דברים ואין בדברים כח להיות הוזרים ונמסרים לאחר, אבל גט דאית ביה מששא הוזר ונמסר.

„Er kann deshalb keinen Substituten bestellen, weil er ihnen nur Worte übertragen hat. In Worten

[1]) Eine andere jedoch unrichtige Auffassung vertritt Mahrit (Responsen I. 127); vgl. die Widerlegung von Akiba Eger (Chiddusche Gittin 29a).

[2]) Vgl. auch Raschi Gittin 71b.

aber liegt keine Kraft, wieder einem anderen weiterübertragen zu werden. Ein Scheidebrief aber ist etwas Konkretes, er kann daher weiterübertragen werden." (Raschi, Gittin 29a s. v. רבא אמר.)

In gleicher Weise kann entsprechend diesem Grundsatz der mit der Antrauung beauftragte Vertreter keinen Substituten bestellen[1]). Zwar wird der Vertreter vom vollmachtgebenden Manne mit dem zur Antrauungsformalität erforderlichen Wertgegenstand ausgestattet. Dieser Wertgegenstand bedeutet jedoch keine dem Scheidebrief ähnliche formelle Vollmacht, die das Vertretungsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und einem Substituten aufrecht erhalten könnte. Denn zum Unterschied vom Scheidebrief ist dieser Wertgegenstand nicht unbedingt wesentlich für die zu vollziehende Antrauung. Ist er beispielsweise verloren gegangen, so kann er vom Vertreter durch einen beliebigen anderen Wertgegenstand ersetzt werden. Der Verlust des Scheidebriefes hingegen bewirkt für den Vertreter die völlige Unmöglichkeit der Scheidung[2]).

Die Unzulässigkeit der Substitution bei der Antrauung ergibt sich jedoch auch aus der folgenden Erwägung, die von Mordochai im Namen von Kodausch Mardusch (wohl der Heilige aus Rhodos) hervorgehoben wird:

פסק הקדוש מרדוש דהעושה שליח לקדש אשה ומסר לו הטבעת לקדש, אפילו איתנים בדרך, אינו יכול לעשות שליח אחר משום דמילי נינהו, ומילי לא ממסרן לשליח, ואף על גב דגבי גט קי״ל שליח ע׳ש׳, ולא הוי מילי משום מסירת הגט, הכא נמי, הא איכא מסירת הטבעת לא דמי, דגבי גט אשה מתגרשת בעל כרחה ומיד

[1]) Eben Haëser 35, 6; vgl. die dort angeführte entgegengesetzte Meinung.

[2]) Toss. Rid Kidduschin II. בעושה שליח להולכה לקדש בכסף אין שליח עושה שליח ואפילו מסר לו הכסף דלא דמי לגט, שהגט הוא דבר המגרש, שאם נאבד הגט, אין כח לשליח לגרשה, אבל כסף קידושין, שמסר לו, אם נאבד יכול לקדש משלו ונמצא דעיקר השליחות מילי והלכך לא מימסר לשליח. Vgl. auch Kezos Ch.M. 244, 3. Zulässig wäre nach der Ansicht von Kezos die Substitution, wenn der Vertreter mit einer Antrauungsurkunde ausgestattet worden ist.

כשיגיע הגט ליד השליח, הרי היא כאילו מגורשת, הלכך לא הוי
מילי שהרי השליח יכול לגרשה בעל כרחה דיד השליח כיד הבעל
אבל שליח של קדושין אם לא תאבה האשה אינה מתקדשת
הלכך הוי ליה מילי.

„Kodausch Mardusch hat entschieden: wenn jemand einen Vertreter zur Antrauung einer Frau bestellt und ihm den Trauring übergibt, so kann der Vertreter, sogar wenn er unterwegs krank wird, keinen anderen Vertreter bestellen, weil es bloße Worte sind und Worte können nicht an einen Vertreter weiter übertragen werden. Hinsichtlich der Ehescheidung haben wir allerdings entschieden, daß ein Vertreter einen anderen Vertreter bestellen kann, und man könnte nun annehmen, ebenso wie im Hinblick auf die Uebergabe des Scheidebriefes der Einwand, es seien bloß Worte, wegfällt, auch die Uebergabe des Traurings diesen Einwand ausschließe. Jedoch sind sich die beiden Institute nicht gleich. Die Ehescheidung erfolgt auch gegen den Willen der Ehefrau [1]), sobald der Vertreter in den Besitz des Scheidebriefes gelangt ist, ist die Ehefrau schon sozusagen geschieden. Es sind daher nicht bloße Worte, denn der Vertreter kann ihr ja gegen ihren Willen den Scheidebrief übergeben und der Vertreter steht völlig an Stelle des Ehemannes. Ganz anders aber ist der mit der Antrauung beauftragte Vertreter gestellt. Die Antrauung kann nur mit Zustimmung der Ehefrau erfolgen, deshalb sind es bloße Worte." (Mordochai, Kidduschin II, Glosse 505.)

Entsprechend dem Grundsatz, daß Worte von seiten des Vertreters einem weiteren Vertreter nicht übergeben werden können, kann auch der von der Ehefrau bestellte und mit der

---

[1]) Nachdem nun durch die Verordnung von R. Gerson die Ehescheidung ohne Zustimmung der Ehefrau untersagt ist, würde die Zulässigkeit der Substitution bei der Ehescheidung auf Grund dieser Erwägung dahinfallen. Vgl. Kezos Ch.M. 182, 2.

Entgegennahme der Antrauung oder Ehescheidung beauftragte Vertreter (שליח קבלה) nicht substituieren[1]). Ebenso können auch die mit der Ausstellung und Uebergabe einer Schenkungsurkunde beauftragten Vertreter den Auftrag nicht weitergeben, sondern müssen sich dessen selbst entledigen[2]). Die Schenkung wird in dieser Beziehung nach der rezipierten Ansicht von Samuel[3]) der Ehescheidung gleichgestellt. [מתנה הרי היא כגט.]

Ein Grund zur Ausschließung der Substitution ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Ehemann selbst den Scheidebrief bereits geschrieben hat und den Vertreter nur mit der Uebergabe desselben an die Ehefrau betraut hat. In diesem Scheidebrief ist der Wille des Vollmachtgebers festgelegt. Es sind daher nicht bloße Worte, die der Vertreter dem Substituten weiter übertragen würde, sondern durch Weiterübertragung des Scheidebriefes würde er den neuen Vertreter mit einer formellen Vollmacht ausstatten, welche ihn befähigen würde, in das bestehende Vertretungsverhältnis einzutreten.

Dem mit Scheidebrief ausgestatteten Vertreter ist daher die Substitution grundsätzlich gestattet, nach der Ansicht von vielen allerdings nur im Verhinderungsfall des Vertreters.

> המביא גט בארץ ישראל וחלה הרי זה משלחו ביד אחר.
>
> „Wenn jemand im Lande Israel[4]) einen Scheidebrief überbringt und erkrankt, so sende er ihn durch einen anderen." (Mischna Gittin III, 5.)

Im Talmud wird anschließend an die Mischna eine Boraitha angeführt, welche der Mischna scheinbar widerspricht:

> הוליך גט זה לאשתי הרי זה משלחו ביד אחר את הולך גט

---

[1]) E.H. 36, 5; 141, 43.

[2]) Maim. H. Sechia IV, 10. Ch.M. 244, 1. Vgl. auch oben S. 171.

[3]) Gittin 29 a.

[4]) Im Lande Israel ist bei der Uebergabe des Scheidebriefes die Bekundung der Gegenwart beim Schreiben nicht erforderlich. Anders jedoch, wenn es sich um die Ueberbringung eines Scheidebriefes aus außerpalästinensischen Ländern handelt (vgl. Gittin Mischna III, 6).

זה לאשתי הרי זה לא ישלחנו ביד אחר, רשב״ג אומר בין כך ובין כך אין השליח עושה שליח.

„Sagte er zu ihm, bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so darf er ihn durch einen anderen senden, wenn er aber sagte, bring du diesen Scheidebrief meiner Frau, so darf er ihn nicht durch einen anderen senden. R. Simon b. Gamliel sagte: ob so oder so, der Vertreter darf keinen anderen Vertreter bestellen." (Gittin 29a.)

Von den verschiedenen Lösungen dieses Widerspruchs sei nur die letzte von Maimonides übernommene erwähnt, welche eine Uebereinstimmung zwischen Boraitha und Mischna in der Weise herstellt, daß im allgemeinen, wie dies R. Simon b. Gamliel deutlich ausspricht, die Substitution nicht zulässig ist und in der Mischna nur ausnahmsweise die Zulässigkeit normiert ist, weil der Vertreter infolge Krankheit verhindert ist, den Auftrag persönlich auszuführen [1]).

Die Mehrzahl der Kommentatoren ist jedoch der Meinung, daß ganz allgemein, auch wenn er nicht verhindert ist, dem Vertreter das Recht der Substitution zusteht und im Gegensatz zur Meinung von R. Simon b. Gamliel ist nur dann Substitution ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die persönliche Erledigung des Auftrags durch den von ihm bestellten Vertreter gefordert hat. Aber auch im letzteren Fall würde Verhinderung des Vertreters eine Ausnahme begründen [2]).

Die Ausstellung einer besonderen Urkunde bei der Uebergabe des Scheidebriefes durch einen Vertreter hat nach der Ansicht von Tur nur den Zweck, darin die Bestimmung aufzunehmen, daß der Vertreter auf jeden Fall, gleichviel ob er selbst durch Krankheit verhindert ist oder nicht, zur Substitution berechtigt sein soll [3]).

Ist grundsätzlich die Substitution zulässig, so steht auch

---

[1]) Maim. H. Geruschin IX, 35. E.H. 141, 38.

[2]) So Alphasi, R. Tam, R. Nissim u. a. E.H. 141, 38 (Schluß.)

[3]) Tur E.H. 141, E.H. 141, 24. 36.

einer weiteren Uebertragung des Auftrags von seiten des Substituten an einen dritten Vertreter usw. nichts im Wege. Eine interessante Kontroverse findet sich im Talmud über die Frage, welche Folgen der Tod des Vollmachtgebers auf die ganze Vertreterreihe hat.

אמר רב אשי אם מת ראשן, בטלו כולן, אמר מר בר רב אשי, הא דאבא דקטנותא היא, אילו מת בעל מידי משש את בהו? כולהו מכח מאן קאתו מכח דבעל קאתו, איתיה לבעל איתנהו לכולהו ליתיה לבעל ליתנהו לכולהו.

„R. Asi sagte: Wenn der erste Vertreter gestorben ist, so sind alle enthoben. Mar, der Sohn R. Asis sagte, das was mein Vater gesagt hat, stammt aus seiner Jugendzeit [1]). Haben sie denn, wenn der Ehemann stirbt, irgendwelche Bedeutung? Alle kommen sie in Vertretung des Ehemanns, somit gelten sie als dessen Vertreter, solange der Ehemann lebt, und wenn der Ehemann nicht lebt, so ist es keiner von ihnen." (Gittin 29 b.)

Diese vom Sohn Asis vertretene Lehre, daß nicht der Tod des ersten oder eines folgenden Vertreters, sondern nur der Tod des Vollmachtgebers die Auflösung des Vertretungsverhältnisses zur Folge hat, hat Rechtskraft erhalten.[2]).

Ist somit im allgemeinen beim Vorhandensein einer formellen Vollmacht [3]) die Substitution zulässig, so ist sie doch ausnahmsweise nicht gestattet, wenn anzunehmen ist, daß der Vollmachtgeber sie nicht wünscht. Dies wird stets bei der

---

[1]) D. h. er hat sich späterhin zu der entgegengesetzten Ansicht bekannt.

[2]) E.H. 141, 41.

[3]) Nethiboth (Biurim Ch.M. 244, 2) erblickt auch in dem Geld, das der Auftraggeber zum Ankauf einer Ware dem Vertreter übergibt, eine solche Vollmacht, die die Zulässigkeit der Substitution begründet, welche allerdings nach unserer Darstellung, da es sich um bloßen Auftrag handelt, ohnehin gegeben ist. וא"כ ממילא לא הוי מילי כיון שנעשה שליח על הממון שנמסר לידו ואפילו שליח אחר יכול למנות׳ (Vgl. oben § 6.)

Prozeßvollmacht vermutet, daß es dem Vollmachtgeber nicht angenehm ist, wenn die Streitobjekte noch in dritte Hände gelangen[1]. (אין רצוני שיהא פקדוני ביד אחר.) Nur wenn der Vollmachtgeber es ausdrücklich gestattet hat, ist hierbei Substitution zulässig.

Umstritten ist die Frage, ob ein Vertretungsverhältnis begründet werden kann, wenn dem Vertreter gleich der Auftrag erteilt wird, denselben weiterzugeben, wenn ihm mit anderen Worten die Vornahme der Substitution direkt aufgegeben wird. Die Kontroverse hierüber im Talmud bezieht sich wiederum auf den Fall der Ehescheidung: Der Ehemann hat einem oder mehreren Vertretern den Auftrag erteilt, sie sollen andere zur Ausstellung des Scheidebriefes und zu dessen Uebergabe veranlassen[2]. (אמר אמרו.) Die Anwendung des Grundsatzes. „Bloße Worte können einem Vertreter nicht übertragen werden" auch auf diesen Fall liegt nahe, obwohl diese Weiterübertragung vom Auftraggeber bereits vorgesehen ist. Im Talmud wird daher angenommen, daß nach der Ansicht von R. Josi auch ein solches Vertretungsverhältnis a priori unzulässig ist. Nach anderer Ansicht wäre ein auf diese Weise übergebener Scheidebrief nur auf Grund rabbinischer Verordnung unzulässig[3].

§ 15.

Selbstkontrahieren des Vertreters.

Die Frage, ob der Vertreter sich selbst gegenüber die ihm aufgetragene Vertretungshandlung wirksam vornehmen kann, ob er mit anderen Worten das Recht hat, für sich selbst zu kontrahieren, wird im Talmud im allgemeinen in verneinendem

---

[1] Maim., H. Schluchin III, 8. Ch.M. 123, 4. Vgl. Alphasi zu Baba Kama 104.

[2] Gittin 66b f. Vgl. auch Mischna Gittin VII, 2 und Gittin 71b.

[3] Maim., H. Geruschin II, 6. Vgl. auch bezüglich der Schenkung Ch.M. 244, 1.

Sinn beantwortet. Die Möglichkeit des Selbstkontrahierens wird zunächst abgelehnt. [1])

Im Talmud wird die Frage vor allem hinsichtlich der Vertretung bei der Ehescheidung eingehend erörtert. Es wird hierbei angeknüpft an den in der Mischna Gittin II, 7 festgesetzten Grundsatz: „Die Frau selbst kann ihren Scheidebrief überbringen.“ האשה עצמה מביאה את גיטה. Im Anschluß an diese Mischna wird nun der Einwand erhoben, daß die Ehefrau ja bereits in dem Moment als geschieden zu betrachten ist, da sie den Scheidebrief entgegengenommen hat, und daß bereits in diesem Moment das Recht des Widerrufs von seiten des Ehemanns aufgehört hat. Was meint die Mischna daher mit der Festsetzung: die Frau könne selbst ihren Scheidebrief überbringen? In Beantwortung dieser Frage werden nun im Talmud verschiedene Möglichkeiten der bedingten Uebergabe des Scheidebriefes an die Ehefrau erwogen, bei denen die Ueberbringung des Scheidebriefes durch die Ehefrau selbst doch rechtlich bedeutsam ist, indem dem Ehemann das Recht des Widerrufs inzwischen erhalten bleibt. Hier interessiert die folgende im Talmud ausgesprochene Möglichkeit und die sich an sie anschließende Diskussion.

> אלא דאמר לה הוי שליח להולכה עד דמטית התם, וכי מטית התם הוי שליח לקבלה, וקבלי את גיטך והא לא חזרה שליחות אצל הבעל, דאמר לה הוי שליח להולכה עד דמטית התם וכי מטית התם שוי שליח לקבלה.

„Wenn er zu ihr gesagt hat: bis du hinkommst, sei Vertreter zur Ueberbringung und wenn du hinkommst, sei Vertreter zur Empfangnahme und nimm

---

[1]) Die von den Talmudgelehrten vertretenen Gesichtspunkte begegnen uns zum Teil auch in der modernen Vertretungsliteratur, welche sich seit Römers grundlegender Auseinandersetzung über das „Rechtsgeschäft des Vertreters mit sich selbst“ mit der juristischen Möglichkeit des Selbstkontrahierens besonders eingehend beschäftigt; vgl. Goldtschmidts Zeitschrift für Handelsrecht XIX, 67 ff. sowie die neuere Literatur bei Hupka, Die Vollmacht, S. 258 ff.

deinen Scheidebrief in Empfang. Die Vertretung kann ja nicht zurück zum Ehemann?! Wenn er zu ihr gesagt hat, bis du hinkommst, sei Vertreter zur Ueberbringung, und wenn du hinkommst, mache jemand zum Vertreter zur Empfangnahme und empfange deinen Scheidebrief." (Gittin 24 a.)

Die erste Möglichkeit, die hier angenommen wurde, war die, daß die Ehefrau zum Vertreter für die Ueberbringung des Scheidebriefs ernannt wurde und daß sie, wenn sie an ihren Bestimmungsort kam, zum Vertreter für die Empfangnahme des Scheidebriefes werden sollte und so gleichsam als Selbstkontrahentin den Scheidebrief empfangen. Anfänglich zum Vertreter in der Ueberbringung bestellt, sollte sie sich selbst späterhin zum Vertreter in der Empfangnahme ernennen und durch diese letztere Bestellung den Scheidebrief erwerben. Gegen diese Konstruktion wird jedoch eingewandt:

והא לא הדרה שליחות אצל הבעל.

„Die Vertretung[1]) kann ja nicht zurück zum Ehemann."

Das Vertretungsverhältnis, dies soll mit diesem Satz gesagt werden, das vom Auftraggeber ausgegangen ist, soll zu diesem zurückkehren. Tossaphot[2]) interpretiert diesen Satz allerdings so, daß man meinen könnte, diese Möglichkeit der Rückkehr werde nur gefordert, bevor der Vertreter von einem anderen einen Auftrag erhält und somit in ein anderes Vertretungsverhältnis eintritt. Nach der Interpretation von Raschi jedoch, der wir hier mit den Dezisoren folgen, hat diese Forderung, daß die Vertretung stets die Möglichkeit hat, zum Auftraggeber zurückzukehren, folgende juristische Bedeutung:

שליח לא מיקרי אלא המשתלח מזה לזה שראוי לחזור אצל שולחו ולומר עשיתי שליחותך לחברך וזו אינה ראויה לחזור שהרי

[1]) Goldschmidt übersetzt ungenau und wohl beeinflußt von Raschi der „Vertreter".

[2]) Toss. Gittin 24 a s. v. והא: מזה המשתלך אלא מקרי לא שליח לזה שראוי לחזור לשולחו לומר עשיתי שליחותך קודם שיעשה שליח לאחרים.

לא נשתלחה אלא לעצמה ואחר כך נעשית היא בעל המעשה ובטל השליחות קודם שתחזור.

„Vertreter wird derjenige genannt, der von dem einen zum anderen gesandt wird und die Möglichkeit hat, zu seinem Auftraggeber zurückzukehren und ihm zu melden: ich habe deinen Auftrag dem Dritten gegenüber ausgeführt; diese (die Ehefrau in dem angeführten Beispiel) aber hat nicht die Möglichkeit zurückzukehren, denn sie wird ja nur in eigener Sache entsandt und nachher wird sie Partei, und so wird das Vertretungsverhältnis aufgelöst, bevor sie zurückkehrt." (Raschi zu Gittin 24a.)

Durch die Ausführung der Vertretungshandlung wird sie somit selbst Partei und hört auf, Vertreter zu sein. Sie kann daher dem auftraggebenden Ehemann die Ausführung der Vertretungshandlung in ihrer Eigenschaft als Vertreter nicht mehr melden, da das Vertretungsverhältnis, indem sie Partei wurde, aufgelöst ist. Da aber nur derjenige, der in dieser Weise zurückkehren kann, ein „Vertreter" genannt wird, so ist die Bestellung der Ehefrau mit derartigem Auftrag von vornherein ungültig.

Daher wird folgender zweiter Fall konstruiert: Die Ehefrau wird zum Vertreter in der Ueberbringung des Scheidebriefes bestellt mit der Aufgabe, daß sie, am Bestimmungsort angelangt, einen Vertreter zur Empfangnahme bestellen soll. In diesem Fall wird sie, die anfängliche Vertreterin, späterhin nicht selbst Partei, sondern sie bestellt einen weiteren Vertreter, sie hat somit nach der Bestellung dieses neuen Vertreters die Möglichkeit, zum Auftraggeber zurückzukehren und ihm die Ausführung des Auftrages zu melden.

Der Grundsatz, daß das Vertretungsverhältnis, das sich vom Auftraggeber ableitet, später auch stets auf ihn zurückgeführt werden kann, der in Gittin 24a als bekannt und unbestritten in der Diskussion angeführt wird, scheint jedoch, wie sich aus einer anderen Stelle, in der gleichfalls über diese Frage dis-

kutiert wird, ergibt, nach der Ansicht mancher Gelehrter nicht ohne weiteres festzustehen. Zum Verständnis dieser Stelle sei eine Kontroverse vorausgeschickt, auf welche darin Bezug genommen wird, die Kontroverse zwischen Raw und R. Chanina über die Frage, ob eine Ehefrau einen Vertreter bestellen darf, der den Scheidebrief aus der Hand des Vertreters des Ehemannes entgegennehmen soll. Raw verneint diese Möglichkeit, R. Chanina bejaht sie[1]). Die Gründe, die Raw veranlassen[2]), der Ehefrau dieses Recht abzusprechen, interessieren hier nicht, weil sie nur hinsichtlich des besonderen Verfahrens bei der Ehescheidung begründet sind. Die Halacha entscheidet wie R. Chanina[3]). Die Ehefrau kann somit einen Vertreter ernennen, der den Scheidebrief direkt vom Ehemann oder aus der Hand des von ihm bestellten Vertreters entgegennehmen soll.

An diese Kontroverse schließen sich nun folgende Erörterungen an:

ההוא גברא דשדר לה גיטה לדביתהו אזל שליחה אשכחה כי יתבה וקא לישא אמר לה הילך גיטך אמרה ליה ליהוי בידך אמר רב נחמן אם איתא לדרבי חנינא עבדי בה עובדא אמר ליה רבא ואם איתא לדרבי חנינא עבדת בה עובדא הא לא הורה שליחות אצל הבעל שלחוה לקמיה דר׳ אמי שלח להו לא הורה שליחות אצל הבעל ור׳ חייא בר אבא אמר נתיישב בדבר.

„Einst sandte jemand seiner Frau einen Scheidebrief, und der Vertreter traf sie sitzend und knetend. Da sprach er zu ihr: da hast du deinen Scheidebrief.

---

[1]) Gittin 63 b: אמר רב אין האשה עושה שליח לקבל לה גיטה מיד שליח בעלה ור׳ חנינא אמר אשה עושה שליח לקבל לה גיטה מיד שליח בעלה.

[2]) Gittin 63 b: מאי טעמא דרב איבעית אימא משום בזיון דבעל איבעית אימא משום חצרה הבא לאחר מיכן

[3]) Alphasi, Gittin VI; Maim. Geruschin VI, 9; Raschba zu Gittin 63 b; R. Chananel; Ribasch (Resp. 55); R. Haï Gaon; Rosch. Gerade aus den folgenden Erörterungen wird entnommen, daß wie R. Chanina zu entscheiden ist. Wie Raw entscheiden Baal Hatrumoth, R. Nissim und R. Samuel b. Chofni (zit. bei Raschba).

Sie erwiderte: behalte ihn für mich in deiner Hand. Hierauf sagte R. Nahman: wenn nach R. Hanina zu entscheiden wäre, würde ich hierbei eine Entscheidung treffen. Raba sprach zu ihm: wieso könntest du, selbst wenn nach R. Hanina zu entscheiden wäre, hierbei eine Entscheidung treffen, die Vertretung kehrt ja nicht zum Ehemann zurück?! Sie ließen R. Ami fragen, und der ließ ihnen erwidern: ‚Die Vertretung kehrt nicht zum Ehemann zurück.' R. Hija b. Abba sagte: wir wollen über die Sache nachdenken." (Gittin 63b.)

Als dann später nochmals zu R. Hija b. Abba gesandt wurde, entschied er die Frage auch grundsätzlich nicht, erklärte jedoch, da es sich bei der Ehescheidung um eine Inzestangelegenheit [דבר שבערוה] handle, so müsse man im Zweifel erschwerend entscheiden, im vorliegenden Fall also den Erwerb des Scheidebriefes durch den Vertreter des Ehemanns, den die Frau mit den Worten „behalte ihn für dich in deiner Hand" [1]) zu ihrem Vertreter in der Empfangnahme bestellt hatte, für ungültig erklären. Die Ehe ist somit erst dann geschieden, wenn die Ehefrau den Scheidebrief selbst erhalten hat.

In dieser Talmudstelle bleibt somit die Frage nach der Rechtsgültigkeit des Grundsatzes, daß die Möglichkeit stets gegeben sein muß, die Vertretung zum Auftraggeber zurückzuführen, offen, und entsprechend entscheiden auch Maimonides und der ihm folgenden Dezisoren [2]), daß in obigem Fall die Scheidung nur zweifelhaft ist und somit keine Rechtskraft hat:

---

[1]) Jeruschalmi Gittin VI, 1 liest טול לי, יהא לי בידך, Alphasi z. St. hingegen ליהו פקדון גבך, Maimonides (H. Geruschin VI, 13) bringt beide Fälle. Aber auch die Lesart im babylonischen Talmud hat offenbar die gleiche Bedeutung wie der im jerusalemischen Talmud gebrachte Ausdruck. Vgl. die Erklärung Raschis (Gittin 63b) ותהיה אתה שלוחי לקבלה.

[2]) Tur E. H. 141; s. Beth Joseph z. St. s. v. אבל. E. H. 141, 1; vgl. bes. Beth Samuel 141, 1 ff.

הבעל ששלח גט לאשתו בא שליח ליתנו לה ולא נטלתו. אלא אמרה לו בפני עדים יהיה לי גט זה פקדון אצלך או שאמרה לו הרי את שליח לקבלו לי הרי זו מגורשת בספק עד שיגיע גט לידה ומשיגיע הגט לידה תתגרש ודאי.

„Der Ehemann, der einen Scheidebrief seiner Ehefrau gesandt hat, und der Vertreter kam, ihn ihr zu geben, und sie hat ihn nicht angenommen, sondern erklärte ihm vor Zeugen: dieser Scheidebrief soll für mich als Depositum bei dir liegen, oder sei du mir ein Vertreter zur Empfangnahme, so ist die Scheidung zweifelhaft, bis sie den Scheidebrief in ihre Hand bekommen hat, sobald aber der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist, ist sie als definitiv geschieden zu betrachten.“ (Maim. H. Geruschin VI, 13.)

Ture Sahab wendet sich gegen die Bemerkung von Maimonides, dem die ihm folgenden Dezisoren sich sämtlich anschließen, daß die endgültige Uebergabe des Scheidebriefes an die Ehefrau jedenfalls die bis dahin zweifelhafte Scheidung zu einer rechtsgültigen gestaltet, weil doch vorher die rechtlich unzulässige Bestellung des Vertreters in der Ueberbringung zum Vertreter in der Empfangnahme das ganze Vertretungsverhältnis aufgelöst hat.

ולי היא תימה רבתי מה מועיל מה שמגיע לידה כיון שכבר נתבטל השליחות של שליח הבעל במה שניתק משליחותו בשעה שקיבל עליו להיות שליח האשה לקבלה דהא א״א לו להיות בפעם אחת שלוחו ושלוחה אלא ודאי דניתק משליחות הבעל כמ״ש רש״י בהדיא וא״כ ממי תתגרש בהגעת הגט לידה אח״כ כיון שאינה מקבלת לא מיד הבעל ולא מיד שלוחו.

„Ich verstehe nun aber gar nicht, was nützt es denn, daß der Scheidebrief in ihre Hand gelangt, nachdem das Vertretungsverhältnis des vom Ehemann bestellten Vertreters bereits aufgelöst wurde, indem er von dieser Vertretung losgerissen wurde, in dem Moment, da er es übernommen hatte, Vertreter der Frau in der Empfangnahme zu werden; denn es ist ihm ja unmöglich, gleichzeitig sein Vertreter und ihr Ver-

treter zu sein, vielmehr hat er sich gewiß vom Vertretungsverhältnis zum Ehemann losgetrennt (nach den ausdrücklichen Worten von Raschi). Nun aber: von wem wird sie nun eigentlich geschieden, wenn der Scheidebrief nachher in ihre Hand gelangt, da sie ihn doch weder vom Ehemann selbst, noch von dessen Vertreter erhält?!" (Ture Sahab, Eben Haeser 141, 2.)

Diese Ausführungen von Ture Sahab erscheinen mir, obwohl von den Dezisoren anders entschieden wurde, doch von besonderem Interesse, weil in ihnen aus der Ablehnung des Selbstkontrahierungsrechts des Vertreters die äußersten Konsequenzen gezogen werden.

Raschba[1]) will den zwischen den Rechtserörterungen in Gittin 24a und Gittin 63b bestehenden Widerspruch (die erste Stelle setzt die Rechtsgültigkeit jenes Grundsatzes, der das Selbstkontrahieren des Vertreters ausschließt, als bekannt voraus, die zweite Stelle bezeichnet seine Geltung als nicht feststehend) erklären, indem er darauf hinweist, daß es sich in beiden Stellen um zwei verschiedene Arten des Selbstkontrahierens handelt. Im ersten Fall (Gittin 24a) wird von Anfang an der Vertreter vom Auftraggeber beauftragt, selbst zu kontrahieren, und zwar wird die Ehefrau beauftragt, am Bestimmungsort zum Vertreter in der Empfangnahme zu werden. Dies ist nach aller Ansicht eine unwirksame Vertretung, denn diesem Vertreter ist, wie von Anfang an voraus-

---

[1]) Chiddusche zu Gittin 63b: אלא ודאי הכא לא איסתפקא להו לכולהו אלא בכי האי גונא דמתחלת השליחות ה"ל שליחות הראוי לחזור אצל בעל דילמא כיון שכן אפ על פי שנעשה מרצון עצמו שליח לאחרים עד שלא יצא מידי שליחות הבעל אין בכך כלום דעד עכשיו ראוי היה לחזור אצל הבעל ושליחות ההוזרת מיקרי או דילמא כיון דהשתא מיהא אינה חוזרת, שליחות שאינה חוזרת מיקרי ושלח להו רבי אמי לא חזרה שליחות אצל הבעל קרינן ליה אבל ודאי היכא דמתחלת השליחות אינו ראוי לחזור אצל הבעל כגון דיהביה לאתתא גופא ואמר לה הוי את שליח להולכה עד דמטית חתם הוי את שליח קבלה א"נ דאמר הכי לשליח קבלה דידה דשליח קבלה כגופה דמי בכ"הג לא הוי גיטא.

zusehen ist, nicht die Möglichkeit gegeben, zum Auftraggeber zurückzukehren.

Im zweiten Fall (Gittin 63b) ist jedoch das Vertretungsverhältnis rechtsgültig begründet worden. Der Vertreter erhält den Auftrag eine Vertreterhandlung vorzunehmen, den Scheidebrief der Ehefrau zu übergeben. Nun hat diese die Annahme des Scheidebriefes verweigert und den Vertreter zum Vertreter in der Empfangnahme bestellt. Ob diese spätere Bestellung des Vertreters zum Selbstkontrahenten und die spätere Bewirkung der Unmöglichkeit der Rückkehr zum Auftraggeber gleichfalls die rechtliche Unwirksamkeit der Vertreterhandlung zur Folge habe, dies sei Gegenstand der Erörterung in Gittin 63b.

Halten wir uns an diese grundlegende Unterscheidung von Raschba, so ergibt sich, daß hinsichtlich der Vertretung bei der Ehescheidung jedenfalls zwei Möglichkeiten streng voneinander zu scheiden sind.

1. Die Partei selbst kann nicht zum Vertreter werden. Der Ehemann kann nicht zum Vertreter in der Empfangnahme von seiten der Ehefrau bestellt werden und umgekehrt kann die Ehefrau nicht zum Vertreter in der Ueberbringung von seiten des Ehemannes bestellt werden. Diejenige Person, die in dem Rechtsverhältnis, welches durch die Vertreterhandlung berührt wird, Partei ist, somit in eigener Sache handelt, kann nicht zugleich diese Person vertreten und sie repräsentieren. Die Rückkehr des Vertreters zum Auftraggeber ist von Anfang an unmöglich, wenn der Vertreter selbst die Aufgabe hat, späterhin Partei zu werden. Da die Voraussetzungen jenes Grundsatzes aber nicht gegeben sind, der die „Rückkehr" des Vertreters zum Auftraggeber fordert, so ist begrifflich ausgeschlossen, daß diejenige Person, die unfehlbar später Partei wird, vorerst als Vertreter rechtlich wirksam auftreten kann.

2. Der Vertreter der einen Partei kann nicht zum Vertreter der andern Partei werden. Hat der Ehemann einen

Vertreter mit der Uebergabe des Scheidebriefes an die Ehefrau betraut, so kann auch die Ehefrau ihrerseits (gemäß der erwähnten Entscheidung des R. Chanina) einen Vertreter zur Empfangnahme des Scheidebriefes bestellen. Ihr Vertreter würde dann den Scheidebrief aus der Hand des vom Ehemann bestellten Vertreters mit rechtlicher Wirksamkeit für die Ehefrau entgegennehmen. Kann nun aber auch die Ehefrau den vom Ehemann bestellten Vertreter zu ihrem Vertreter bestellen? Diese Frage, ob der Vertreter der einen Partei zugleich Vertreter der zweiten Partei werden kann, wird in Gittin 63b aufgeworfen und, wenn auch nur aus Mangel an einer bejahenden Entscheidung, verneint. Der Grund, warum auch diese Möglichkeit des Selbstkontrahierens verneint wird, wird zwar im Talmud selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, dafür aber von Raschi in prägnanter Weise formuliert, dessen Erklärungen von allen späteren Talmudforschern akzeptiert wurden. Die Bemerkungen Raschis seien daher gleichfalls hier angeführt:

שליח שחזר ונעשה שליח למי שנשתלח לו ניתק משליחות הראשון עד שלא היה לו שהות לחזור אצל שולחו ולומר עשיתי שליחותך ושליחות שאינה ראויה לחזור ולהגיד אינה שליחות.

„Der Vertreter der abermals zum Vertreter desjenigen bestellt wird, zu dem er gesandt wurde, wird losgelöst vom ersten Vertretungsverhältnis, wenn er nicht die Möglichkeit hatte zum (ersten) Auftraggeber zurückzukehren und ihm zu melden: ich habe deinen Auftrag ausgeführt. Denn ein Vertretungsverhältnis, bei welchem der Vertreter nicht die Möglichkeit hat zum Auftraggeber zurückzukehren und ihm die Ausführung des Auftrages zu melden, ist kein rechtsgültiges Vertretungsverhältnis." (Raschi zu Gittin 63b.)

Im Moment, da der Vertreter auch Vertreter der zweiten Partei wird, hört er auf, Vertreter der ersten Partei zu sein. Es müssen aber beide Vertreter, sowohl der der Ehefrau als der des Ehemannes, im selben Moment existieren.

Diese Unmöglichkeit des Kontrahierens des Vertreters mit sich selbst, als dem Vertreter der zweiten Partei, ergibt sich aber vor allem auch aus dem repräsentativen Charakter des talmudischen Vertretungsgedankens. Der Vertreter, der mit unmittelbarer Wirkung für den Auftraggeber zu handeln befugt ist, ist entsprechend der grundlegenden Norm „wie der Vertretene selbst“. שלוחו של אדם כמותו. Ein Vertreter kann aber nicht zugleich beide Parteien repräsentieren. Es wäre dann eben nur eine Partei vorhanden und der abzuschließende Vertrag würde äußerlich gar nicht in die Erscheinung treten. Der Vertreter kann naturgemäß nur den einen der beiden zum Abschluß der Rechtsgeschäfte notwendigen Willenserklärungen äußern. Im Moment, da der Vertreter der einen Partei zugleich Vertreter der anderen Partei wird, ist das ursprüngliche Vertretungsverhältnis durchbrochen und der Faden, der vom Auftraggeber zum Vertreter führte, zerschnitten.

Gegen die Zulassung des Selbstkontrahierens im Gebiete des Eherechts spricht noch das besondere Bedenken[1]), daß es, gerade bei der Ehescheidung in der bezüglichen Bibelstelle Deut. 24, 1 heißt: ונתן בידה „und er soll (den Scheidebrief) geben in ihre Hand“, daß somit ausdrücklich zum Vollzug des Ehescheidungsaktes das Vorhandensein beider Parteien oder ihrer Vertreter vorausgesetzt wird. Beide Personen müssen aber äußerlich in die Erscheinung treten, wenn Vertreter in ihrem Namen handeln.

Doch nicht nur im Gebiete des Eherechts, auch im Gebiete des Vermögensrechts wird das Selbstkontrahieren des Vertreters, allerdings mit anderer Begründung und nicht so grundsätzlich, im Talmud abgelehnt.

Die grundlegende Talmudstelle findet sich in Kethuboth 98a:

אמר רבי זירא אמר רב נחמן אלמנה ששמה לעצמה לא עשתה ולא כלום .... אלא לאו דלא אכרזו ולעצמה הוא דלא עשתה ולא כלום הא לאחר מה שעשתה עשתה לעולם דאכרזו ודאמרי לה מאן שם ליך כי האי דההוא גברא דאפקידו גביה כסיתא דיתמי

[1]) Vgl. Prišcha zu Tur E.H. 141, 1.

אזל שמה לנפשיה בארבע מאה זוזי איוקר קם בשית מאה אתא לקמיה דרב אמי אמר ליה מאן שם ליךְ.

„R. Sera im Namen von R. Nachman sagte: eine Witwe, welche sich selbst abgeschätzt hat, hat nichts rechtsgültiges getan. Meinst du nicht, deshalb hat sie nichts rechtsgültiges getan, weil sie nicht ausgerufen hat und sich selbst abgeschätzt hat; hätte sie aber für einen anderen abgeschätzt, so wäre ihre Handlung rechtsgültig. Immerhin sage, sie hat ausgerufen, man entgegnet ihr aber: wer hat es dir denn abgeschätzt. Diese Regelung entspricht jenem Falle von einem Manne, dem man einen Korallen[1]) von Waisen zum Aufbewahren gab. Da ging er und schätzte es für sich selbst ab für 400 Sus. Dann wurden es teurer und bekamen einen Preis von 600 Sus. Man brachte die Sache vor R. Ami und er entschied: wer hat es für dich abgeschätzt?“ (Kethuboth 98a.)

Es handelt sich in vorliegender Stelle um folgenden Fall: Eine Witwe, die nach dem Tode des Ehemannes den Anspruch auf die ihr in das Kethuba (Verschreibung) zugesagte Summe hat und die im Auftrage der Behörde vom hinterlassenen Mobiliarvermögen des Ehemannes soviel verkaufen soll, um den von ihr zu fordernden Betrag zu erzielen, hat die Vermögensstücke sich selbst verkauft. Dieser Verkauf ist nicht rechtsgültig, denn man entgegnet ihr „wer hat es dir denn abgeschätzt“.

Raschi interpretiert den Sinn dieser Einrede folgendermaßen:

ממי קבלת מכירה זו לא מבית דין ולא מיתומין לפיכך לא יצא הקרקע מרשות היתומין אבל היכא דשמת לאחריני נפק מרשות היורשיז שהרי נתנו לה חכמים רשות למכור.

„Von wem hast du diesen Kauf empfangen[2]): nicht

[1]) Nach der zweiten Lesart von Raschi.

[2]) Aehnlich Tossaphot a. a. O. s. v. דאמרי „wer hat dich hineingesetzt in diese Objekte?“. מי החזיקך באלו הנכסים.

von der Gerichtsbehörde und nicht von den Waisen (d. h. den Erben), daher ist das Grundstück gar nicht aus dem Eigentum der Waisen herausgetreten; wenn sie aber einem anderen es abgeschätzt hat, geht es heraus aus dem Eigentum der Waisen, da die Gelehrten ihr ja das Recht gegeben haben, die Sache zu verkaufen.“ (Raschi Kethuboth 98a s. v. (מאן שם ליק.

Entsprechend wurde von R. Ami der ihm vorgetragene Fall von dem Aufbewahrer des Waisengutes entschieden, der die ihm anvertrauten Korallen sich für 400 Sus verkaufte, und diesen Kauf geltend machte, als die Korallen späterhin einen Wert von 600 Sus erhielten. Bemerkenswert ist, daß es auch R. Ami ist, der sich in Gittin 63b gegen die Möglichkeit des Selbskontrahierens des Vertreters ausspricht.

Gestützt auf diesen in Kethuboth 98a angeführten Fall hat Raschba und ihm folgend die Halacha[1]) ganz allgemein die Möglichkeit des Selbstkontrahierens im Gebiete des Vermögensrechts abgelehnt.

מכאן נראה שאין שליח יכול לקנות לעצמו אפילו באותן דמים שהרשוהו הבעלים למכרו לפי שנעשה שליח להקנות הקרקע ללוקח אבל לעצמו אינו יכול לזכותו ולקנות דאין אדם מקנה לעצמו דאין המכר אלא הוצאת דבר מרשות לרשות וזה לא יצה מרשותו שהוא במקום בעלים עומד.

„Hieraus ist ersichtlich, daß ein Vertreter mit sich selbst keinen Kauf abschließen kann, sogar nicht um den vom auftraggebenden Eigentümer festgesetzten Verkaufspreis. Er ist nur zum Vertreter bestellt worden, damit er das Grundstück dem Kaufer zueigne; sich selbst aber kann er es nicht zueignen, da überhaupt keiner sich selbst etwas zueignen kann. Der Kauf besteht ja vielmehr gerade darin, daß die Sache vom Besitzstand des Einen in den des Anderen übergeht. Hier aber hat es seinen Besitzstand überhaupt

---

[1]) Ch.M. 185, 2. Auch andere Meinungen werden vertreten Schach Ch.M. 185, 3.

nicht verlassen, da der Vertreter ja an Stelle des Eigentümers steht." (Raschba zit. in Tur Choschen Mischpat 185.)

Diese von Raschba gegebene Begründung machen sich die Späteren, vor allem S'ma, zu eigen.

Einen grundsätzlich anderen Standpunkt nimmt hingegen Nethiboth[1]) ein. Er will nur im Gebiete des Ehescheidungsrechts das Selbstkontrahieren des Vertreters ausschließen, weil die Uebergabe des Scheidebriefes und dessen Empfangnahme sich in einem Moment vollzieht und somit das Vertretungsverhältnis zwischen Vertreter und Auftraggeber vor Erledigung der Vertretungshandlung zerschnitten wird, indem die Uebergabe und der Empfang des Scheidebriefes in einer Person in einem Moment zusammenfällt. Anders ist jedoch nach der Ansicht von Nethiboth die Rechtslage im Gebiete des Vermögensrechts[2]). Da liegen die Rechtshandlungen, welche beide Parteien, resp. ihre Vertreter vorzunehmen haben, zeitlich auseinander und fallen nicht zusammen. Hat der Vertreter die Rechtshandlung ausgeführt, so hat er rechtlich die Möglichkeit, dies dem Auftraggeber zu berichten und das Vertretungsverhältnis zwischen Vertreter und Auftraggeber findet somit durch Ausführung des Auftrags sein natürliches Ende, und das wichtigste: es wird beendet bevor der Vertreter der ersten Partei Vertreter der Gegenpartei resp. Selbstkontrahent geworden ist. Der nachträglichen Begründung eines neuen Vertretungsverhältnisses steht aber rechtlich nichts im Wege, ebensowenig spricht etwas gegen den Erwerb des Vertreters als Selbstkontrahenten.

---

[1]) Nethiboth Biurim 185, 1.

[2]) A. a. O. מש"אב בקנין אם כבר אמר השליח להלוקח לך משוך וקני או בקרקע חזק וקני דשוב כלתה שליחותו לגמרי דא"צ שוב למעשה השליח כלל דהלוקח יכול למשוך ולהחזיק אפילו שלא בפניו ולקנות פשיטא דהלוקח יכול לומר להשליח שימשוך או יחזיק בשליחות דהרי כבר הורה השליחות אחר אמירתו לך משוך או חזק וכיון אין צריכין שוב לשום מעשה שליח כלל יכול להיעשות שליח כיון שכבר כלה שליחותו קודם שנעשה שליח לחבירו ואפילו בשליח שקנה לעצמו דעת הגאונים דיכול לקנות.

Der Vertreter hat somit im Gebiete des Vermögensrechts nach der Ansicht von Nethiboth die Befugnis für sich selbst zu kontrahieren oder Vertreter zu werden. Die Ansichten von Raschba und Nethiboth stehen sich daher entgegen. Während Raschba das Selbstkontrahieren des Vertreters ausschließt wegen des Fehlens eines Willensaktes, d. h. eines äußerlich in die Erscheinung tretenden Merkmales, das Willen und Erklärung dokumentieren würde, hält Nethiboth das Selbstkontrahieren für zulässig, obwohl der Rechtsakt sich in der Person des Vertreters unmittelbar vollzieht, weil aber die interne Aenderung des Besitzerwillens des Vertreters als genügend zur Begründung der Rechtsumkehr zu erachten ist.

Ein weiteres Moment wird ferner noch im talmudischen Recht gegen das Selbstkontrahieren des Vertreters angeführt: der Gedanke der Interessenkollision. Es ist ohne weiteres klar, daß meistens, wenn der Vertreter, der die Interessen des Auftraggebers vertreten soll, zugleich Selbstkontrahent wird, die beiderseitigen in seiner Person vereinigten Interessen sich widerstreiten würden können, da das Interesse des Auftraggebers dem eigenen Interesse des Vertreters entgegengesetzt sein kann.

Folgender Fall bietet den Dezisoren Gelegenheit das Verdachtsmoment der Interessenkollision hervorzuheben:

> מי שעושה שליח למכור שדהו אע"פ שהשליח בעצמו מצרן אינו רשאי לקנותו לעצמו כדאמרינן גבי אפוטרופוס שמוכר לאחרים ואינו מוכר לעצמו.
>
> „Wenn jemand einen Vertreter zum Verkauf eines Feldes bestellt hat, so kann dieser, obwohl er selbst Grenznachbar ist, doch nicht sich selbst verkaufen, wie wir auch den Vormund nur anderen nicht aber sich selbst die Waisengüter verkaufen lassen.“ (Tur Ch. M. 175, 30.)

Der mit dem gesetzlichen Vorkaufsrecht ausgestattete Grenznachbar kann somit, wenn er Vertreter ist, auch nicht für sich selbst kontrahieren [1]), obwohl doch, wie Bach [2]) her-

[1]) Ch.M. 175, 16.

[2]) Bach Ch.M. 175, 30.

vorhebt, dieses Selbstkontrahieren des Vertreters dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen dürfte, der dessen Eigenschaft als Nachbar gekannt haben wird. Da aber zu befürchten ist, daß der Auftraggeber hiebei benachteiligt werden könnte, wurde dem Vertreter das Selbstkontrahieren auch in diesem Falle versagt. Der Grund ist der Verdacht der Interessenkollision [1]. והטעם משום חשד. Fällt jedoch dieses Bedenken weg, indem eine Benachteiligung des Auftraggebers ausgeschlossen ist, z. B. wenn der Kaufpreis vom Auftraggeber festgesetzt wurde, so ist dem Vertreter das Selbstkontrahieren nicht zu verwehren [2]. Der dem Vertreter erteilte Auftrag kann dann zugleich als Kaufofferte angesprochen werden.

Bemerkenswert ist, daß Maimonides die Unmöglichkeit des Selbstkontrahierens wegen der zu befürchtenden Interessenkollision nicht erwähnt.

Hat der Vertreter das Grundstück an einen Dritten verkauft, so geht er seines Vorkaufsrechts jedenfalls verlustig [3].

§ 16.

Kompensationsrecht des Vertreters.

Der Vertreter, der vom Schuldner den Auftrag erhalten hat, eine Geldsumme seinem Gläubiger zurückzuerstatten, hat unter gewissen Voraussetzungen das Recht der Kompensation, sowohl dem auftraggebenden Schuldner als dem Gläubiger gegenüber. Erhält z. B. jemand von einem Schuldner den Auftrag eine Geldsumme seinem Gläubiger zuzustellen und hat er selbst gegen diesen Gläubiger eine Forderung, so ist die Gegenseitigkeit der Forderungen gegeben. Der Gläubiger der einen ist der Schuldner der anderen Obligation. Die Möglichkeit ist somit vorhanden, daß eine Aufrechnung als Tilgung

---

[1] S'ma Ch.M. 175, 26.
[2] Ch.M. 185, 3.
[3] Maim. H. Schechenim XIII, 10. Vgl. oben § 4.

der Gegenforderungen vorgenommen werde, die den Effekt gegenseitiger Zahlung ersetzen soll. Der Vertreter kann somit, dies hebt zuerst Baal Hatrumoth hervor, die Auszahlung der betreffenden Summe an den Gläubiger verweigern und ihm entgegenhalten:

אני רוצה להחזיק בהן בשביל חוב שיש לי בידך.

„Ich will es behalten wegen der Schuld, die ich bei dir habe.“ (Cit. Tur. Ch.M. 125, 5.)

An die Natur der vom Vertreter geltend gemachten Gegenforderung werden jedoch noch weitere Bedingungen geknüpft, deren Vorhandensein Voraussetzung für die ihm zustehende Kompensationseinrede bildet [1]).

1. Die Forderung muß fällig sein. (והגיע זמן הלואתו.)

2. Die Geltendmachung der Forderung auf direktem Wege würde wegen Insolvenz des Dritten zu keinem Ziele führen. (ואין לו שאר נכסים שיגבה מהם.)

3. Die Forderung muß liquid, d. h. vom Dritten eingestanden sein. (אם המלוה מודה לשלוחו שיש לו בידו.)

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann der Vertreter die Einrede der Kompensation dem Dritten gegenüber mit Erfolg geltend machen. Er braucht dem Gläubiger die Geldsumme, die er vom Schuldner, seinem Auftraggeber, erhalten hat, nicht auszuhändigen, und kann auch vom Schuldner hierzu nicht gezwungen werden. Trotzdem der Gläubiger positiv nichts erhalten hat, sind seine Rechte gegen den Schuldner durch die Aufrechnung des Vertreters erloschen.

Diesem Kompensationsrecht liegt der Gedanke zugrunde: daß auch dann, wenn der Vertreter nicht mit der Ueberbringung der Geldsumme beauftragt worden wäre, er doch als Gläubiger an den Auftraggeber als Nachschuldner hätte herantreten können. Das talmudische Recht kennt nämlich

---

1) Ch.M. 125, 3. Tur. Ch.M. 125, 5.

ein generalhypothekarisches gesetzliches Pfandrecht [1]). Bei jeder Obligation gilt zugleich mit der persönlichen Verpflichtung des Schuldners dessen gesamter Vermögensbestand als mitverpfändet. Zum Vermögen gehören aber auch die Forderungsrechte [2]). Nach dem Pfandgesetz des R. Nathan [3]) (שיעבודא דרבי נתן) ist der Hauptgläubiger sogar berechtigt sich persönlich an den Nachschuldner zu halten und der Nachschuldner wird durch Zahlung an den Hauptgläubiger auch dem Gläubiger gegenüber befreit. Der Nachschuldner ist anderseits auch verpflichtet den Hauptgläubiger zu befriedigen; er kann ihn nicht mit der sonst jedem beliebigen Dritten zustehenden Einrede abweisen: „Du hast keinerlei Ansprüche gegen mich" [4]). Die Anwendung der Verordnung von R. Nathan auf das Kompensationsrecht des Vertreters ergibt, daß dieser als Hauptgläubiger ohne weiteres das Recht hätte, sich an den auftraggebenden Nachschuldner zu halten und Befriedigung seiner Ansprüche mit völliger Liberationswirkung für den Nachschuldner auch dessen Gläubiger gegenüber zu verlangen. Es steht daher auch dem Vertreter, als dem Hauptgläubiger, dem Gläubiger gegenüber die Kompensationseinrede zu [5]).

Fehlt jedoch eine der oben aufgeführten Voraussetzungen: Fälligkeit der Forderung, Insolvenz und Geständnis des

---

[1]) Vgl. Auerbach, Jüdisches Obligationenrecht, S. 170 ff.

[2]) Vgl. Flörsheim, Die Pfandhaftung nach talmudischem Rechte, Leipziger Dissertation 1914, S. 92 (auch Zeitschrift 32, 164) und Auerbach a. a. O., S. 185 ff.

[3]) Kethuboth 19a, 82a. Gittin 37a. Baba Kama 40b. Pessachim 31a. Ch.M. 86. Maim. H. Malwe II, 6.

[4]) לאו בעל דברים דידי את.

[5]) Nur aus diesem Gedanken der Verstrickung der Forderungen konnte sich das Kompensationsrecht ergeben, dagegen nicht auf Grund eines persönlichen Rechtes des Hauptgläubigers, sich durch einen Akt der Selbsthilfe (analog der außergerichtlichen Zwangsvollstreckung, vgl. den Abschnitt im Prozeßrecht) zu befriedigen. Denn ein solches Recht richtet sich nur gegen Schuldner, die sich im Besitz der Objekte befinden. Vgl. Drischa Tur Ch.M. 125, 5.

Schuldners, so hat der Vertreter keinen Anspruch auf Kompensation, da ihm auch die im R. Nathanschen Pfandgesetz normierte Vergünstigung nicht zustehen würde. Der Vertreter kann vielmehr vom auftraggebenden Schuldner gezwungen werden, die ihm übertragene Geldsumme dem Gläubiger auszuhändigen oder ihm zurückzuerstatten, da er sonst seinem Gläubiger gegenüber nicht liberiert wäre. Wenn trotzdem der Vertreter seine Kompensationsansprüche geltend macht und den Auftrag nicht ausführt, kann der Gläubiger sich weiter an den Schuldner halten, da es sich um einen Vertreter, den er nicht bestellt hat und der keine berechtigte Kompensationseinrede ihm gegenüber hat, nicht zu bekümmern braucht. Ist jedoch der Schuldner inzwischen gestorben ohne Vermögen zu hinterlassen, so daß also der Gläubiger sich nicht mit Erfolg an die Erben des Schuldners, die nur mit dem Vermögen des Verstorbenen für dessen Schulden haften, halten kann, so hat er das Recht sich wiederum an den Vertreter zu wenden und mit ihm wegen Herausgabe der Geldsumme zu prozessieren [1]. In diesem Prozeß ist jedoch der Vertreter besser gestellt, als der Gläubiger; denn der Auftraggeber, dem gegenüber allein er sich verpflichtet hat und der ihm sowohl zur Ausführung des Auftrages resp. zur Rückerstattung der Geldsumme, als zur Leistung eines Schwures zwingen kann, hat dieses persönliche Recht mit ins Grab genommen. Den Erben steht dieses Recht nicht zu, denn, nachdem kein Vermögen vom Auftraggeber hinterlassen wurde, haben sie gar keine Beziehungen zum Vertreter. Anderseits hat auch der Gläubiger kein Recht sich an diese Erben zu wenden, da er zu ihnen gar keine rechtlichen Beziehungen hat und sich nur eventuell an hinterlassenes Vermögen halten könnte [2]. In dem Prozeß zwischen Gläubiger und Vertreter

[1] Ch.M. 125, 4.

[2] S'ma Ch.M. 125, 20: בשלא הניח כלום ראו אין להמלוה שום דין עם היורשים אלא עם השליח לומר לו תן לי מעותי ששלח ראובן הלוה על ידך ואו נאמן השליח בהיסת נגד המלוה לומר אתה חייב לי במיגו דאי בעי היה אומר כבר נתתיהן לו והיה נאמ׳ בהיסת.

würde nun diesem die Kompensationseinrede schon auf Grund einer „subjektiven Präsumtion" (מגו) zustehen, weil er sich nämlich durch die Behauptung hätte befreien können, er habe dem Gläubiger die Summe bereits übergeben. Macht er Kompensationsansprüche geltend, so findet er daher ohne weiteres Schutz und Glauben und es ist Sache des Gläubigers, den Gegenbeweis zu erbringen, daß berechtigte Kompensationsansprüche nicht vorliegen.

Abweichend von den übrigen Lehrmeinungen will R'mah dem Vertreter, auch wenn die hiezu nötigen Voraussetzungen gegeben sind, einen Anspruch auf die Kompensationseinrede nicht zuerkennen[1]). R'mah geht hiebei von folgender Erwägung aus: entsprechend den Grundsätzen von der Vertretung ohne Auftrag im Erwerb, die im folgenden Abschnitt ausführlich dargelegt wurden, erwirbt der Vertreter, der z. B. mit der Erstattung einer Geldsumme an den Gläubiger beauftragt wird, gleichzeitig als auftragloser Vertreter des Gläubigers die Geldsumme für diesen. Der Schuldner hat den Vertreter nur unter dieser Bedingung mit der Ueberbringung betraut. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer, bis der Vertreter für den Gläubiger erwirbt. Erfüllt er diese Bedingung, indem er kompensieren will, nicht, so geht das Eigentum an den Auftraggeber zurück. Da nur unter der Bedingung des Erwerbes für den Gläubiger der Auftrag erteilt wurde, so bedeutet eine Kompensationseinrede des Vertreters ein Abweichen vom Auftrage gegen den Willen des Auftraggebers und hat die Auflösung des ganzen Vertretungsverhältnisses zur Folge[2]).

Diese Bedenken des R'mah werden jedoch von den übrigen Kommentatoren nicht geteilt[3]), wie mir scheint, wohl deshalb,

---

[1]) Tur Ch.M. 125, 5; vgl. S'ma Ch.M. 125, 21.

[2]) אם עבר על דעת משלחו בטל השליחות.

[3]) Vgl. Bach Tur Ch.M. 125, 8. Biur Hagro (Ch.M. 125, 16) will die Ablehnung der Kompensationseinrede durch R'mah beschränkt wissen auf die Fälle, in denen berechtigte Kompensationsansprüche nicht vorliegen.

weil ihnen die Anwendung der Vertretung ohne Auftrag im Erwerb in dem Fall, da der Vertreter kompensieren will, als rechtlich unbegründet scheint. Denn entsprechend dem Bereicherungsprinzip könnte ein Erwerb ohne Auftrag nur zum Vorteil des Empfängers erfolgen. In diesem Fall, wenn der Vertreter zu kompensieren berechtigt ist, enthält jedoch der Erwerb für den Dritten zugleich einen Nachteil; er ist daher sofort unwirksam. Wenn aber die Grundsätze der auftraglosen Vertretung im Erwerb keine Anwendung finden können, steht der Zulassung der Kompensationseinrede aus den oben angeführten Gründen nichts im Wege.

Jedoch nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem auftraggebenden Schuldner gegenüber kann der Vertreter, nach der Ansicht von Raschba, wenn er eine Gegenforderung gegen ihn hat, kompensieren[1]).

§ 17.

Eigentumserwerb ohne Auftrag.

Das Eigentumsrecht hat im talmudischen Recht eine freie und gründliche Ausbildung erfahren. Im Gegensatz zu manchen Bestimmungen des römischen Rechts steht dem Eigentümer das volle und freie Verfügungsrecht bei Lebzeiten und über den Tod hinaus zu. Einer solch unbeschränkten Möglichkeit, über sein Eigentum zu verfügen, mußten im talmudischen Recht ebenso leichte Bedingungen hinsichtlich des Eigentumserwerbes gegenüber stehen. Daß deshalb ein Vertreter für den Vertretenen mit direkter Bereicherungswirkung Eigentum erwerben kann, ergibt sich ohne weiteres aus dem allgemeinen Vertretungsprinzip im Talmud. Aus dem erwähnten Gesichtspunkt läßt sich aber wohl auch ein eigenartiges vertretungsähnliches Institut erklären, das den Eigentumserwerb außerordentlich erleichtert. Es ist dies das Institut der „Sechia"

[1]) Ch.M. 83, 2; S'ma und Schach a. a. O. § 3; Kezos a. a. O. § 2 Beth Joseph Tur Ch.M. 58, 3.

(זכיה), das wir seinen juristischen Merkmalen nach am besten mit auftragloser Vertretung im Eigentumserwerb wiederzugeben glauben[1]). Ohne Auftrag erfolgt dieser Eigentumserwerb insofern, als die Mittelsperson, die für den Vertretenen erwirbt, von diesem hierzu weder beauftragt noch bevollmächtigt ist. Die Mittelsperson (זוכה) gilt jedoch nicht als Vertreter des Zueigners (נותן), in dessen Auftrag sie für den Empfänger (מקבל) erwirbt, sondern als Vertreter dieses letzteren. Die Mittelsperson erwirbt stets mit direkter Wirkung für den Empfänger. Dabei kann aber, und meistens ist dies wohl der Fall, der Zueigner mit der Mittelsperson identisch sein, d. h. er bedient sich keines Mittlers, sondern erwirbt selbst als Vertreter des Empfängers, dem er etwas zugedacht hat. Maimonides behandelt diese Art des Erwerbes zusammen mit den Bestimmungen betreffend die Schenkung[2]). Die Schenkung wird wohl auch zuerst der Hauptanwendungsfall für diese Vertretung ohne Auftrag im Erwerb gewesen sein, denn der Schenkungsakt, der in dem animus donandi des Schenkers seinen einzigen Grund hat, pflegt zumeist ohne vorheriges Wissen des Beschenkten zu erfolgen. Doch findet sich dieser Eigentumserwerb ohne Auftrag bereits in der Mischna bei einer Fülle von Rechtsgeschäften erwähnt: z. B. Eigentumserwerb von herrenlosen Sachen, von Freiheitsurkunden für den Sklaven und Scheidungsurkunden für die Ehefrau, von Vermögensobjekten des zahlungsunfähigen Schuldners für den Gläubiger, des Darlehens für den Entleiher; ferner beim Besitzerwerb des Depositums für den Deponenten, der geliehenen Sache für den Kommodanten, der gemieteten Sache für den Vermieter[3]).

---

[1]) Dieses Institut, das eine Fülle juristischer Probleme enthält, ist in der bisherigen Literatur über das talmudische Recht noch nie eingehend gewürdigt worden. Im folgenden wird es nur insoweit dargestellt, als es mit der Vertretungslehre Berührungspunkte hat.

[2]) Hilchoth Sechia ŭ Matona.

[3]) Die große Bedeutung, die das Institut der Sechia in praxi hat,

Ausschließlich auf den Erwerb ist diese Art der Vertretung beschränkt und dies bildet zugleich ihre Abgrenzung gegenüber der stellvertretenden negotiorum gestio, denn hierbei handelt es sich um eine Geschäftsführung, einen Aufwand von Leistungen durch den Vertreter ohne Auftrag für den Vertretenen [1]).

Aus dem Umstand, daß dieser Eigentumserwerb ohne Auftrag in Abwesenheit des Vertretenen und ohne dessen Wissen erfolgt, ergibt sich ohne weiteres das Prinzip [2]), das den obersten Grundsatz für dieses ganze Institut bildet, daß nämlich dieser Erwerb für den Empfänger nur Rechte, aber keine Pflichten enthalten darf,

לפי שזכין לאדם שלא בפניו, ואין חבין לו אלא בפניו.

„weil man einen zwar in seiner Abwesenheit bevorteilen, aber nur in seiner Gegenwart benachteiligen kann." (Mischna Gittin I, 6.)

Diesem Prinzip entsprechend wird im Talmud jeder Erwerb, der einen Nachteil für den Vertretenen enthält oder ihn irgendwie bindet, von der Vertretung ohne Auftrag ausgeschlossen. Charakteristisch für die Frage, ob ein Eigentums-

erhellt m. A. aus der Bestimmung in Gittin 40 b, daß in Zweifelsfällen über Eigentumsfragen eine Präsumtion zugunsten des Erwerbs durch einen Vertreter ohne Auftrag besteht. חיישינן שמא זיכה לו על ידי אחר. Vgl. auch Maim., H. Awodim VI, 3.

[1]) Aus diesem Grunde bedeutet auch eine Handlung, die an einem Objekt eines Dritten vorgenommen wird, keine Bereicherung für diesen. So sind auch Hebeerklärungen הפרשת חלה והפרשת תרומה der Sechia unzugänglich. Vgl. Toss. Ketuboth 11 a s. v. מטבילין und Raschba z. St. Mit treffenden Worten kennzeichnet Kezos den Charakter der Sechia als auftraglose Vertretung im Erwerb. Kezos Ch.M. 243. 8. דלא אמרינן זכין לאדם שלא בפניו אלא היכא דזוכה המקבל באיזה דבר כמו במזכה חפץ לפ׳ או במזכה גט לאשתו דזוכה האשה בגט או במפריש משלו אבל מפריש משל בע״הב אין זה זכות אלא ניחותא איכא ושליחות לאו מתורת ניחותא הוא ובעינן לדעתכם דוקא. Anderer Ansicht Terumath Hadeschen und in Ausnahmefällen auch R. Moses Isserles Jore Dea 328; noch weitergehend Ture Sahab z. St.

[2]) Ketuboth 11 a, Erubin 81 b, Jebamoth 118 b, Baba Mezia 12 a, Maimonides, H. Sechia IV, 2, H. Awodim V, 2, VI, 1, Tur Ch.M. 243, 1.

erwerb durch Vertretung ohne Auftrag rechtsgültig erfolgt und somit das Objekt für den Empfänger bereits erworben ist, ist die Bestimmung, ob der Zueigner noch widerrufen kann[1]). Der bereits erfolgte Eigentumserwerb durch den Empfänger schließt die Möglichkeit des Widerrufes durch den Zueigner aus. Von dieser Wechselwirkung geht die für unsere Untersuchung grundlegende Mischna in Gittin 1, 6 aus.

האומר תן גט זה לאשתי ושטר שחרור זה לעבדי, אם רצה לחזור בשניהן יחזור, דברי רבי מאיר, וחכמים אומרים בגיטי נשים אבל לא בשחרורי עבדים לפי שזכין לאדם שלא בפניו ואין חבין לו אלא בפניו שאם ירצה שלא לזון את עבדו רשאי ושלא לזון את אשתו אינו רשאי, אמר להם והרי הוא פוסל את עבדו מן התרומה כשם שהוא פוסל את אשתו אמרו לו מפני שהוא קנינו.

„Wenn jemand einem gesagt hat, daß er diesen Scheidebrief seiner Frau, oder diesen Freibrief seinem Sklaven gebe, so kann er, wenn er es wünscht, in beiden Fällen zurücktreten — Worte R. Mëirs.

Die Weisen sagen: bei einem Ehescheidebrief kann er zurücktreten, nicht aber bei einem Freibrief von Sklaven, ‚weil man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen, aber nur in seiner Gegenwart benachteiligen kann'; denn wenn er einem Sklaven die Ernährung verweigern will, so darf er dies, und wenn er seiner Frau die Ernährung verweigern will, so darf er dies nicht.

Er sprach zu ihnen: Er macht ja seinen Sklaven für den Genuß der Hebe unfähig, wie er seine Frau unfähig macht. Sie erwiderten ihm: weil er sein Eigentum ist."

In dieser Mischna vertritt also R. Mëir die Ansicht, daß in beiden Fällen, bei Scheidebrief und Freibrief, der Zueigner zurücktreten kann, weil ein Eigentumserwerb ohne Auftrag nicht eingetreten ist und nicht eintreten konnte, da der Erwerb beider Urkunden für die vertretenen Dritten, für die Ehefrau und für den Sklaven unter Umständen einen Nachteil enthalten

[1]) Vgl. auch die Kontroverse zwischen Raw und Samuel in Gittin 14a.

kann; nämlich dann, wenn der Zueigner dem Priestergeschlecht angehört und somit seiner Frau durch die Scheidung und seinem Sklaven durch die Freilassung die Fähigkeit und das Recht, Hebe zu essen, raubt[1]). Die Weisen hingegen gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß der Ehemann gesetzlich verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren. Die Scheidung bedeutet daher einen rechtlichen Nachteil für sie, da ihr dadurch ihr Ernährer genommen wird. Bei der Ueberbringung des Scheidebriefes ist daher dessen Erwerb durch die Mittelsperson für die Ehefrau ohne deren Auftrag nicht möglich, sondern die Ehefrau erwirbt den Scheidebrief erst im Moment der Empfangnahme. Vom Moment der Uebergabe des Scheidebriefes an die Mittelsperson bis zu dessen Annahme seitens der Ehefrau kann daher der Ehemann stets noch zurücktreten und die in der Urkunde ausgesprochene Scheidung widerrufen. Die Manumissio hingegen ist nach Ansicht der Weisen ein Akt, der für den Sklaven nur Vorteile in sich birgt; sein Herr ist gesetzlich nicht verpflichtet ihm Lebensunterhalt zu gewähren. Ein Vertreter ohne Auftrag kann daher den Freibrief sogleich für den Sklaven erwerben und der manumittierende Eigentümer geht bereits im Moment der Uebergabe des Freibriefes an den Ueberbringer des Rechtes auf Widerruf verlustig. Auf den Einwand R. Mëirs, der Sklave werde doch möglicherweise dadurch benachteiligt, daß er, wenn sein Herr ein Priester ist, des Rechtes Hebe zu essen, verlustig geht, antworten die Weisen: „weil er sein Eigentum ist". Diese Antwort findet im Talmud und bei den Kommentatoren mannigfache Erklärung. Dem Einwand des R. Mëir soll, wie mir scheint, dadurch begegnet werden, daß darauf hingewiesen wird, daß der Sklave keineswegs einen rechtlichen Anspruch

---

[1]) Nur die Priester (כהנים Kohanim), d. h. die Nachkommen des ersten Hohenpriesters Aaron, die den Dienst im Tempel zu versehen haben, durften von der Hebe genießen, zugleich aber auch ihre ganze Familie und ihr Gesinde (Num. 18, 19). Vgl. oben S. 148, Anm. 1.

auf Genuß der Hebe hat, wie etwa die Ehefrau ein Recht hat, ihren Lebensunterhalt vom Manne zu fordern, daß der Sklave vielmehr nur tatsächlich, während er zum Eigentum des priesterlichen Herrn gehört, die subjektive Fähigkeit besitzt, Hebe zu genießen. Ein rechtlicher Nachteil erwächst ihm in dieser Beziehung also aus seiner Freilassung nicht.

Die Ansicht der Weisen hat Gesetzeskraft erhalten, so daß also ein Scheidebrief nur von einem von der Frau hiezu ernannten Vertreter[1]), der Freibrief für einen Sklaven aber auch von einem Vertreter ohne Auftrag erworben werden kann[2]).

Interessant sind die Ausführungen, die diese Mischna im jerusalemischen Talmud gefunden hat. Die in unserer Mischna getroffene Unterscheidung zwischen dem Scheidebrief, der einen Nachteil für die Frau bedeutet, und dem Freibrief, der den Sklaven nur bevorteilt, wird dort als nicht durchschlagend angegriffen[3]). Denn tatsächlich können sich Situationen ergeben, in denen Vorteil und Nachteil gerade umgekehrt verteilt sind. So bedeute z. B. die Freilassung eines Sklaven, der bei einem reichen Herrn in Diensten steht, einen Nachteil für ihn, die Scheidung einer Ehefrau von ihrem kranken Mann hingegen einen Vorteil[4]). Während in der Mischna, soweit wir dies ihrem knappen Inhalt entnehmen können, nur die rechtlichen Vorteile und Nachteile in Betracht gezogen werden, will der jerusalemische Talmud auch die tatsächlichen Vorteile und Nachteile berücksichtigt

---

[1]) Maim. H. Geruschin VI, 21.

[2]) Maim. H. Awodim VI, 1.

[3]) Jerus. Gittin 6a: הגע עצמך שהיה עבדו של קצין הרי חובה הוא לעבד הגע עצמך שהיתה אשתו של מוכה שחין הרי זכות הוא לאשה. Vgl. auch Toss. Gittin 11b s. v. „בגיטי נשים“.

[4]) Von anderer Seite wird allerdings im jerus. Talmud hervorgehoben, daß die Scheidung stets einen Nachteil für die Ehefrau bedeute, denn sie bekenne sich, auch wenn ihr Mann krank ist, zu dem in Babli Kidduschin 41a ausgesprochenen Grundsatz: „Besser zu zwei'n, als allein zu sein.“ טב למיתב טן דו מלמיתב ארמלו.

wissen. Ist diese Kritik an der Mischna, vom juristischen Gesichtspunkte aus betrachtet, sehr wenig einleuchtend, so wird doch im jerusalemischen Talmud ein bemerkenswertes Kriterium aufgestellt[1]). Der Sklave kann ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung verkauft werden, daher kann er auch ohne sein Wissen freigelassen werden und obwohl die Freilassung für ihn unter Umständen einen Nachteil bedeuten kann, so kann doch der Ueberbringer des Freibriefes denselben für ihn als Vertreter ohne Auftrag erwerben. Die Ehefrau aber kann nach talmudischem Recht zwar ohne ihre Zustimmung, aber nicht ohne ihr Wissen geschieden werden; sie muß vielmehr, dies ist der wesentliche Teil des Scheidungsaktes, den Scheidebrief in Empfang nehmen oder einen Vertreter hierfür bestellen. Ein Vertreter ohne Auftrag kann daher für sie den Scheidebrief nicht erwerben[2]).

Ein benachteiligender Eigentumserwerb kann somit entsprechend dem Bereicherungsprinzip nur durch einen hiezu

---

[1]) A. a. O. אילו המוכר את עבדו שלא מדעתו, שמא אינו מוכר? והמגרש את אשתו שלא מדעתו, שמא מגורשת היא?

[2]) Auch wenn z. B. die Ehefrau den Wunsch ausgesprochen hat, sie wolle einen Scheidebrief empfangen, und somit erklärt hat, daß sie die Scheidung nicht als benachteiligend ansehen würde, so genügt doch eine solche allgemein gehaltene Willensäußerung nicht, denn sie kann ja nachher wieder anderen Sinnes werden [j. Gittin VI שמא חזרה בה]. Ebensowenig kann ihre spätere Genehmigung den aus inneren Gründen unmöglichen, weil benachteiligenden, Erwerb durch einen Vertreter ohne Auftrag nachträglich rechtfertigen. Nur wenn die Ehefrau durch ausdrückliche Bestellung eines Vertreters vor Zeugen sich ihres Widerrufsrechts begeben hat, kann selbst ein im allgemeinen benachteiligender Erwerb, wie der Empfang des Scheidebriefes. für sie in der Person des Vertreters erfolgen. Dann würde jedoch der Scheidebrief für sie nicht von einem Vertreter ohne Auftrag auf Grund der „Sechia", sondern von einem hiezu bestellten Vertreter auf Grund des allgemeinen Vertretungsprinzips erworben. Dagegen bildet unter Umständen die Vertretung beim Antrauungsakt keinen Nachteil für den Vertretenen, wenn dessen Zustimmung zu vermuten ist. Vgl. Kidduschin 45a und Rosch, Kidduschin II, 6.

bestellten Vertreter, nicht aber durch einen Vertreter ohne Auftrag rechtsgültig erfolgen. Hieran wird weder durch eine vorangehende unpräzise zustimmende Willensäußerung noch durch eine nachträgliche Genehmigung von seiten des Empfängers etwas geändert. Dies hat zuerst Ritwa ausgesprochen.

מלתא דהוי חובה ואין זכין לו למפרע.

„Ein benachteiligender Eigentumserwerb kann nicht nachträglich zu einem bevorteilenden gestempelt werden.“ (Chiddusche, Kidduschin II).

Im Moment, da der Vertreter ohne Auftrag tätig wird, muß bereits der bevorteilende Charakter des Erwerbes evident sein [1]). Jedoch auch der entsprechend dem Bereicherungsprinzip nur bevorteilende Erwerb bedarf, um rechtskräftig zu werden, der Genehmigung von seiten des Empfängers [2]). Der Eigentumserwerb erfolgt suspensiv bedingt durch diese nachträgliche Genehmigung [3]). Der Eintritt der Wirkungen des Erwerbs ist somit in der Schwebe, bis der Empfänger den Erwerbsakt ausdrücklich oder stillschweigend durch Empfangnahme genehmigt hat.

Dies wird von Nachmanides hervorgehoben [4]):

מהא שמעינן דכי אמרינן דזכין לו לאדם דוקא בשנתרצה כששמע אבל אם לא נתרצה כששמע לאו ומכלל זה אתה למד שכל דבר

[1]) Vgl. die treffenden Ausführungen bei Kezos Ch.M. 243, 8, der hervorhebt, daß eine nachträgliche genehmigende Erklärung des Empfängers den juristischen Mangel eines a priori benachteiligenden Erwerbes nicht ersetzen kann. משום דבעינן למידע בשעה שנעשה שליח דזכות הוא וניחא ליה.

[2]) Diese Meinung, die in den talmudischen Quellen selbst nicht deutlich ausgesprochen ist, wird von verschiedenen Gelehrten bestritten, so z. B. von Kezos Ch.M. 190, 3, der eine solche genehmigende Erklärung von seiten des Empfängers für überflüssig hält. דזכות גמור הוא וזכין לאדם שלא בפניו א״כ למה לי אמירא אח״כ.

[3]) Eine deutliche Verweigerungserklärung von seiten des Empfängers schließt einen bevorteilenden Erwerb auch im voraus aus, vgl. betr. Vorkaufsrecht des Grenzers Ch.M. 175, 29.

[4]) Vgl. Maggid Mischne zu Maim. H. Sechia IV, 2 und Maim. H. Mechira 30, 1 ff.

שבחובה אין חבין לו לאדם שלא בפניו ואף על פי שנתרצה לה, שלעולם אין חבין לו לאדם אלא מדעתו ובשליחותו.

„Hieraus ist zu entnehmen, daß wir nur insofern einen bevorteilenden Erwerb für jemand als rechtsgültig anerkennen, wenn dieser, sobald er davon Kenntnis erhält, seine Genehmigung erteilt; wenn er den Erwerb aber nicht genehmigt, so ist er ungültig. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß man mit irgend einem nachteiligen Erwerb jemand in seiner Abwesenheit nicht rechtsgültig belasten kann, obwohl er die Genehmigung erteilt; denn man kann jemand stets nur mit seiner Zustimmung und in seinem Auftrage verpflichten."

Erst in dem Moment der Ratihabition wird der Empfänger Eigentümer des ihm zugeeigneten Objekts[1]). Durch die Genehmigung resp. Annahme hat er die Bedingung gesetzt, unter welcher der Eigentumserwerb für ihn von seiten des Vertreters ohne Auftrag erfolgte. Verweigert der Empfänger die Annahme, so geht das Objekt wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurück oder genauer: der frühere Eigentümer bleibt Eigentümer. Denn aus dem Umstand, daß dieser durch

---

[1]) Was die Manumission anbetrifft, hebt Alphasi (Gittin 5a) besonders hervor, daß zwar der Eigentümer auf seine Erklärung hin schon an seinen Freilassungswillen gebunden ist, daß aber der Sklave die Freilassung stets erst dann erlangt, wenn die Freilassungsurkunde in seinen Besitz kommt. והני מילי לחירות דלא מצי רביה למיהדר ביה אבל עבדא לא נפיק לחירות עד דמטי גיטא לידיה. Alphasi beruft sich hiefür auf die Mischna in Gittin 13a und die daran sich anschließenden Erklärungen im Talmud; vgl. auch Chulin 39a und Keritut 24b, wo gleichfalls die Entgegennahme des Freibriefes als wesentlicher Teil der Manumission erklärt wird. Maimonides (H. Awodim VI, 1) hingegen normiert, daß die Freilassung des Sklaven vollkommen durch den Vertreter ohne Auftrag erzielt werden kann und nicht durch die eigenhändige Entgegennahme des Freibriefes, vielmehr nur durch die Genehmigung des Sklaven bedingt ist. So auch Rosch und Raschi, vgl. Kesseph Mischne z. St.

die Zueignung eines bevorteilenden Erwerbes sich sogleich, schon bevor der Empfänger diesen genehmigt hat, seines Rücktrittrechts begibt, darf nicht geschlossen werden, daß er auch sogleich seines Eigentumsrechtes verlustig geht. Er verliert vielmehr nur die Verfügungsbeschränkung, sein Eigentumsrecht aber ruht weiter bei ihm und wird ihm dann erst im Moment der Ratihabition völlig entzogen oder es lebt im Moment der Verweigerung wieder völlig auf[1]. Die in der Zwischenzeit eintretende Gebundenheit von Personen und Sachen erweist gerade den juristischen Gehalt der Tätigkeit des Vertreters ohne Auftrag.

Diese Struktur der Eigentumsverhältnisse ergibt sich aus den Erörterungen im Talmud[2], die sich allerdings weniger mit dem Normalfall, Ratihabition oder Verweigerung derselben, als mit dem komplizierten Fall beschäftigen, wenn der Empfänger anfänglich dem Erwerb zustimmt, oder doch durch sein Stillschweigen zuzustimmen scheint und erst nachher die Genehmigung verweigert. Dieser Fall findet im Talmud verschiedene Lösungen. Zunächst wird unterschieden, ob der Erwerb durch eine Mittelsperson, einen Vertreter ohne Auftrag, oder direkt vom Zueigner an den Empfänger erfolgte. Im letzteren Fall wird folgendermaßen argumentiert: die anfängliche Zustimmung des Empfängers bewirkte den sofortigen Uebergang des Eigentumsrechts an ihn. Bei späterer Verweigerung der Annahme kann das einmal völlig erloschene Eigentumsrecht des Zueigners nicht wieder aufleben. Das Objekt wird vielmehr zur res nullius. So wird z. B. betreffend die Schenkung von Reš Lakisch normiert, wenn der

---

[1]) Daß es sich in diesem Fall nicht um die Begründung eines neuen, sondern um die Rückübertragung des alten Eigentumsrechts handelt, ist auch deutlich dem hiefür gebrauchten Ausdruck zu entnehmen (Keritut 24 b). כי לא מקבלין לה מיניה הדרא למרה, „wenn er sie (die Schenkung) nicht annimmt, geht sie zurück zu ihrem Herrn".

[2]) Keritut 24 a f., Chulin 39 b, Baba Bathra 138 a.

Empfänger, dem diese Schenkung direkt vom Schenker übergeben wurde, nachher sagt: „ich will sie nicht", so wird die Sache herrenlos, und „jeder, der sie ergreift, hat sie erworben" [1]). Erfolgte dagegen die Zueignung durch einen Vertreter ohne Auftrag, so ist R. Simon b. Gamliel, im Gegensatz zur Mehrheit der Gelehrten, der Ansicht, daß die anfängliche stillschweigende Zustimmung für irrelevant erklärt werden muß und nicht die juristischen Folgen der Ratihabition haben könne, weil der Empfänger mit seinem deutlichen Protest zuwarten durfte, bis man an ihn mit dem Erwerb herantrat. Die anfängliche scheinbare Genehmigung hat daher auch nicht den Eigentumsverlust des Zueigners zur Folge. Das Eigentumsrecht desselben lebt vielmehr bei nachträglich verweigerter Annahme wieder völlig auf.

Von dieser Meinungsverschiedenheit des R. Simon b. Gamliel mit seinen Kollegen berichtet eine Boraitha, an welche sich die Erörterungen im Talmud anschließen:

אמר רב נחמן בר יצחק זיכה לו על ידי אחר ושתק ולבסוף צווח באנו למחלוקת רבן שמעון בן גמליאל ורבנן דתניא הכותב נכסיו לאחר והיו בהן עבדים ואמר הלה אי אפשי בהן אם היה רבן שני כהן הרי אלו אוכלין בתרומה רבן שמעון בן גמליאל אומר כיון שאמר הלה אי אפשי בהן כבר זכו בהן יורשין והוינן בה ות"ק אפילו עומד וצווח אמר רבא ואיתימא רבי יוחנן בצווח מעיקרו דכולי עלמא לא פליגי דלא קני שתק ולבסוף צווח דכולי עלמא לא פליגי דקני כי פליגי שזיכה לו על ידי אחר ושתק ולבסוף צווח דתנא קמא סבר מדשתיק קנינהו והאי דקא צווח מהדר הוא דקא הדר ביה ורבן שמעון בן גמליאל סבר הוכיח סופו על תחילתו והאי דלא צווח עד השתא דסבר כי לא מטי לידי מאי אצווח.

„R. Nahman b. Jizchok sagte: Wenn er ihm etwas durch einen anderen zugeeignet hat und er anfangs geschwiegen, später aber protestiert hat, so kommen wir zum Streit zwischen R. Simon b. Gamliel und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: ‚Wenn jemand sein

[1]) Keritut 24a: אמר ר"ל המזכה מתנה לחברו ואמר הלה אי אפשי בה כל המחזיק בה זכה בה.

Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat und dieser sagt, er wolle sie nicht annehmen, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, Hebe essen[1]. R. Simon b. Gamliel sagte: sobald jener gesagt hat, er wolle sie nicht annehmen, haben die Erben[2] sie längst erworben. Dagegen wandten wir ein: sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Fall gelten, wenn dieser dasteht und protestiert!? Da erwiderte Rabba, nach andern R. Jochanan: Wenn er von Anfang an protestiert hat, so stimmen alle überein, daß er sie nicht erworben habe; wenn er geschwiegen hat und erst nachher protestiert hat, so stimmen alle überein, daß er sie erworben habe; sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen zugeeignet und er anfangs geschwiegen und später protestiert hat; der erste Autor lehrt, er habe sie, da er geschwiegen hat, erworben und später protestiert er deshalb, weil er zurücktreten will und R. Simon b. Gamliel ist der Ansicht, der Schluß erkläre den Anfang; nur protestierte er bis dahin nicht, weil er dachte, wozu soll ich protestieren, bevor es in meinen Besitz kommt." (Baba Bathra 138a.)

Im Talmud selbst wird mit Rücksicht auf die Autorität des R. Simon b. Gamliel nicht gegen seine Meinung entschieden, trotzdem ihm die Mehrheit der Gelehrten widersprach[3]. Aus diesem Grunde und auch in Ermangelung eines juristischen Gesichtspunktes hat Maimonides die Frage unentschieden gelassen, ob bei anfänglichem Stillschweigen und späterem Protest des Empfängers gegen den Erwerb durch den Ver-

[1]) Vgl. S. 426 Anm. 1. Trotz des Protestes gelten die Sklaven als zum Gesinde des Empfängers gehörig.

[2]) Gemeint sind die Erben des inzwischen gestorbenen früheren Eigentümers und Testators.

[3]) Chulin 39 b משום כבודו דרשב"ג.

treter ohne Auftrag, das frühere Eigentumsrecht wieder auflebt oder ob die Sache herrenlos wird. Maimonides normiert daher[1]), daß in einem solchen Fall nach erfolgtem Protest von seiten des Empfängers der Zweifel, ob die Sache herrenlos ist, immerhin so stark ist, daß jedermann, der sich dieser Sache als einer res nullius bemächtigt, in seinem Besitz zu schützen ist[2]). Ebenso können aber auch die früheren Eigentümer durch rasches Zugreifen ihr früheres Eigentumsrecht wieder aufleben lassen. Karo[3]) hat sich dagegen für die Ansicht der Mehrheit der Gelehrten im Talmud gegen R. Simon b. Gamliel entschieden, so daß also bei anfänglicher Zustimmung der Empfänger das Eigentumsrecht völlig erhält und er somit durch die spätere Verweigerung der Annahme die Sache derelinquiert.

Entsprechend dem Bereicherungsprinzip können alle Eigentumserwerbe, die vom Vertreter ohne Auftrag für den Emp-

---

[1]) Maim. H. Sechia IV, 3; vgl. auch Maggid z. St.

[2]) Rapaport (Zeitschrift XIV, 114 f.) führt hiezu u. a. aus, es werde schon „in der Zwischenzeit, während das Objekt im Besitze des Stellvertreters sich befindet, das Eigentum an der Sache als überhaupt zweifelhaft erklärt, so daß a priori der Zustand der res nullius erzwungen werden kann". Aus den auch von ihm herangezogenen Quellen im Talmud ergibt sich jedoch deutlich, daß selbstverständlich erst nach verweigerter Genehmigung die Frage zu entscheiden ist, ob die Sache herrenlos wird oder in das Eigentum des Zueigners zurückkehrt. Ueber die Lösung dieser Frage herrschen im Talmud die im Text eingehend gewürdigten Meinungsverschiedenheiten. Zweifelhaft ist daher den Talmudisten das Eigentumsrecht überhaupt nicht. Der Eine spricht es dem früheren Eigentümer zu, der Andere dem Empfänger und läßt es durch des letzteren Protest herrenlos werden. Zweifelhaft war die Frage erst Maimonides, der sich für keine der beiden strittigen Ansichten entscheiden wollte. Es ist ferner wohl ungenau, wenn Rapaport von einer „Stellvertretung des Beschenkten" spricht. Um eine solche handelt es sich hier gerade nicht, denn dann würde durch nachherigen Protest die Sache zweifellos herrenlos werden, sondern um eine Vertretung ohne Auftrag.

[3]) Ch.M. 245, 10. Karo entscheidet so, indem er sich auf Rosch, Alphasi und Raschba beruft; vgl. Beth Joseph zu Tur Ch.M. 245, 14.

fänger vorgenommen werden, in zwei Gruppen geteilt werden, in solche Objekte, deren Erwerb einen Nachteil für den Vertretenen bedeutet und daher auch bei nachträglicher Genehmigung ungültig ist, und in solche Objekte, die ihn bevorteilen und die daher suspensiv bedingt durch die Genehmigung für ihn als erworben gelten. Dieser Zweiteilung setzt Raschba[1]) eine Dreiteilung gegenüber. Er unterscheidet drei Gruppen von Objekten, deren Erwerb durch einen Vertreter ohne Auftrag sich nach verschiedenen Grundsätzen regelt.

1. Der Erwerb von Objekten, die einen Nachteil (חוב) für den Empfänger bedeuten; dieser bleibt selbst bei nachträglicher Genehmigung ungültig. Hierher gehört der Erwerb des Scheidebriefes.

2. Der Erwerb von Objekten, die einen relativen Vorteil (זכות) für den Empfänger enthalten; dieser ist rechtsgültig, aber bedingt durch die nachträgliche Genehmigung. Hierher gehören die Schenkungen. Einen absoluten Vorteil bedeuten dieselben für den Beschenkten deshalb nicht, weil es dem jüdischen Geist im allgemeinen widerstrebt, Geschenke anzunehmen; denn eine sprichwörtlich gewordene Sentenz lautet: „Wer Geschenke haßt, wird lange leben.“[2]) Es bleibt daher dem Willen des Beschenkten überlassen, ob er in der Schenkung nur einen Vorteil erblicken und sie genehmigen will, oder ob er es ablehnen will, gegen die salomonische Weisheit zu verstoßen[3]).

3. Der Erwerb von Objekten, die für den Empfänger einen absoluten Vorteil (זכות גמור) enthalten, ist auch ohne nachträgliche Genehmigung rechtsgültig, d. h. auch dann, wenn der Empfänger die Ratihabition verweigert. Hierher gehört die Freilassung des Sklaven. Sie kann durch einen Vertreter ohne Auftrag auch gegen den Willen des Sklaven

---

[1]) Kidduschin 23.

[2]) Sprüche Salomos 15, 27 .שונה מתנות יחיה

[3]) Maim., H. Sechia IV, 2.

erfolgen. Obwohl in einem konkreten Fall die Freilassung für den Sklaven einen subjektiven Nachteil bedeuten kann (derlei Bedenken wurden ja, wie oben angeführt wurde, im Talmud laut), so ändert dies doch nach der Ansicht von Raschba nichts an dem absolut bereichernden Charakter der Manumissio, weil der Sklave mit der Freiheit das höchste Menschenglück erlangt und deshalb allfällige benachteiligende Begleiterscheinungen nicht zu berücksichtigen sind.

Ebensowenig wie der Erwerb, wenn auftraglose Vertretung dabei zulässig sein soll, einen Nachteil für den auftraglos Vertretenen enthalten darf, darf er andere Personen benachteiligen; denn wie dies Rosch treffend formuliert:

לאו כל כמיניה לזכות לזה ולחוב לזה.

„Es hat keiner die Fähigkeit, den einen ohne Auftrag zu bereichern und den andern zu schädigen (Rosch, Kidduschin 23)."

Dieser Grundsatz hat seine wichtigen Folgen vor allem im Gebiete der außergerichtlichen Zwangsvollstreckung [1]). Ein Vertreter ohne Auftrag kann nur dann von den Gütern eines zahlungsunfähigen Schuldners zugunsten eines abwesenden Gläubigers Besitz ergreifen, wenn keine anderen Gläubiger vorhanden sind, die durch diesen Akt der Selbsthilfe benachteiligt werden.

Dagegen liegt beim Erwerb eines Fundes für einen Abwesenden durch einen Vertreter ohne Auftrag keine Benachteiligung Dritter vor; zwar wird ihnen die Möglichkeit, etwas zu finden, entzogen; denselben Erfolg hätte aber der auftraglose Vertreter dadurch erzielen können, daß er die herrenlose Sache für sich erworben hätte. Es gilt daher der talmudische Grundsatz:

מגו דזכי לנפשיה זכי נמי לחבריה.

„Da er es für sich erwerben kann, kann er es auch für einen andern erwerben" (Baba Mezia 9b) [2]).

---

[1]) Vgl. im speziellen Teil die Stellvertretung im Prozeßrecht.

[2]) Auf Grund dieser Konstruktion kann ferner jemand den Eckenlaß (die Ecke eines jeden Getreidefeldes mußte beim Mähen und bei

Auch bei der Erstattung von Leistungen solvendi causa findet die Lehre von der Vertretung ohne Auftrag mannigfache Anwendung [1]. Betraut der Schuldner einen Dritten mit der Ueberbringung einer Schuld an den Gläubiger, so wird dieser Dritte, der eigentlich keine Rechtshandlung vollziehen, sondern nur eine Botentätigkeit ausüben soll, zugleich Vertreter ohne Auftrag des Gläubigers hinsichtlich des Erwerbes; im Moment, da er das Objekt erhält, erwirbt er es für den Gläubiger. Der Gläubiger geht folglich sogleich seines Rücktrittrechts verlustig und auch dessen Tod ändert an dem zwischen ihm und dem Vertreter bestehenden Verhältnis nichts, während sonst stets die Erben des Auftraggebers das Recht haben, den Auftrag zu widerrufen [2]. Stirbt der Gläubiger, so muß der Vertreter ohne Auftrag das für ihn erworbene Objekt dessen Erben übergeben. Trotzdem wird aber der Schuldner erst dann liberiert, wenn der Gläubiger selbst das Objekt empfangen hat [3]. Die frühere Entlastung des Schuldners aus seiner Haft- und Zahlungspflicht hätte eine Belastung des Gläubigers zur Folge, die der Vertreter ohne Auftrag gar nicht rechtsgültig bewirken kann. Die Folgen können für den Vertreter ohne Auftrag unter Umständen auch nachteilige sein. So haftet er dem Gläubiger für fahrlässiges Verhalten,

---

der Ernte für die Armen zurückgelassen werden, Lev. 19, 9) auflesen und für einen abwesenden Armen erwerben, ohne die andern Armen, die lediglich Anspruch auf den Eckenlaß haben, zu benachteiligen; denn, obwohl er selbst nicht arm ist, hat er doch die Möglichkeit, sich das Recht auf den Eckenlaß anzueignen, nämlich dann, wenn er sein Vermögen derelinquiert und selbst ein „Armer“ wird. Die Rabbanan widersprechen allerdings (Gittin 11b und Peah IV, 9) dieser von R. Eliezer vertretenen Ansicht. Sie folgern aus Lev. 23, 22, daß der Arme stets nur für sich selbst, nie aber für einen anderen Armen vom Eckenlaß einsammeln darf. Vgl. Toss. Gittin 12b s. v. „אלא“.

[1] Gittin 14b, Maim. H. Malwe XVI, 2. Ch.M. 125, 1.

[2] Rosch und Alphasi zu Gittin 14b. Schach Ch.M. 125, 4. Vgl. Ch.M. 122, 1.

[3] Tur Ch.M. 125, 2.

wenn er das bereits für ihn erworbene Objekt dem Schuldner zurückgegeben hat und dieser später nicht mehr zahlungsfähig ist[1]).

Nur unter bestimmten Bedingungen ist die Lehre von der auftraglosen Vertretung im Erwerb bei der Rücksendung eines Depositums durch den Depositar an den Deponenten zu verwerten. Im allgemeinen gilt hierbei der talmudische Grundsatz, der die Vermutung ausspricht, daß es dem Deponenten nicht angenehm ist, wenn das Depositum einem Dritten übergeben wird, da er es dem Depositar persönlich anvertraut hat:

אין רצונו שיהא פקדונו ביד אחר.

„Er wünscht nicht, daß sein Depositum in die Hand eines anderen komme.“ (Gittin 14a.)

Die Weiterübertragung eines deponierten Gutes an einen Dritten bedeutet daher in der Regel eine Benachteiligung des Deponenten. Ein Dritter könnte also lediglich das Depositum dem Deponenten als Bote überbringen, nicht aber für ihn als Vertreter ohne Auftrag Besitz daran erwerben. Die konsequente Folge davon ist, daß auch der Depositar stets das Recht hat, das Depositum von dem Dritten wieder zurückzufordern[2]).

Ausnahmsweise bedeutet jedoch auch die Uebertragung eines Depositums an einen Dritten keinen Nachteil für den Deponenten, nämlich dann, wenn der Depositar bereits einmal den Empfang des Depositums bestritten hat oder „als Lügner bekannt“ ist[3]). Da gilt es als ein Vorteil für den Deponenten, wenn das Depositum aus den unsicheren Händen des Depositars in den Besitz eines Dritten übergeht[4]). Auch dann, wenn der Dritte eine dem Deponenten nahestehende Person ist, liegt keine Benachteiligung vor. Naturgemäß fällt auch dann der

---

[1]) Tur Ch.M. 125, 3. Maim. a. a. O., vgl. jedoch Rabed z. St.

[2]) Maim. H. Sechirut I. 6. Tur Ch.M. 125, 4. Ch.M. 125, 2.

[3]) Gittin 14a .כשהוחזק כפרן

[4]) S. oben Anm. 3 sowie Rabed zu Maim., H. Sechia IV, 4.

benachteiligende Charakter der Uebertragung des Depositums dahin, wenn der Deponent selbst einen Vertreter damit betraut hat[1]). Dieser erwirbt den Besitz als bestellter Vertreter.

Ausführlich wird im Talmud und bei den Dezisoren untersucht, welcher Formen der Zueigner bei der Uebertragung eines Objektes an eine Mittelsperson sich bedienen muß, damit dieser nicht nur als Ueberbringer, sondern als Vertreter im Erwerb fungiere[2]). Die Frage spitzt sich schließlich in folgender Weise zu: Muß der Zueigner der Mittelsperson gegenüber bei der Uebergabe zum Ausdruck bringen, daß er für den Dritten erwerben solle, oder wird er ohnehin zu einem Vertreter im Erwerb, auch wenn er vom Zueigner lediglich mit dem Ueberbringen betraut wurde? Genügt es, wenn der Zueigner zu jemand gesagt hat: „B r i n g diese Münze jenem“ (הולך מנה זה לפלוני) oder muß er zu ihm sagen: „E r w i r b diese Münze für jenen“ (זכי מנה זה לפלוני)? Je nach Beantwortung dieser Frage treten die Folgen des Erwerbs ohne Auftrag, insbesondere die Unmöglichkeit des Widerrufes seitens des Zueigners ein.

Da wird nun im Talmud ein Unterschied gemacht: Bei den L e i s t u n g e n s o l v e n d i c a u s a wird der Ueberbringer ohne weiteres zum Vertreter ohne Auftrag im Erwerb[3]), bei den S c h e n k u n g e n wird er es nur dann, wenn gleich bei der Uebergabe zum Ausdruck gebracht wurde, daß er für den Abwesenden e r w e r b e n solle[4]). Wenngleich in den Quellen ein Grund für diese Unterscheidung nicht angegeben wird, so leuchtet sie doch, wie S'ma hervorhebt[5]), von folgendem juri-

---

[1]) Raschba und Ran zu Gittin 14 a. R'mah Tur 125, 4.

[2]) Gittin 14 a, 32 b, 62 b.

[3]) Maim., H. Malwe XVI, 2. Gittin 14 b הולך כזכי. Toss. Gittin 11 b s. v. כל האומר.

[4]) Maim., H. Sechia IV, 4. Gittin 32 b הולך לאו כזכי.

[5]) S'ma Ch.M. 125, 22 הטעם דפקדון ובחוב דהממון הוא כבר של זה ששלחו לידו מ"ה בקל יכול לזכות זה בשבילו משא"כ במתנה שבא עכשיו לזכות בממון שלא היה שלו מעולם מ"ה בעינן לישון מעולה דמבורר טפי.

stischem Gesichtspunkt aus ein: Der Gläubiger hat einen Forderungsanspruch gegen den Schuldner. Damit daher für ihn ein Vertreter etwas ohne Auftrag erwerbe, bedarf es keiner besonderen Willensäußerung seitens des Zueigners. Der Beschenkte hingegen hat keinerlei Anspruch gegen den Schenker. Die Zuweisung hat ihren einzigen Grund vielmehr in dessen animus donandi. Da ist auch dessen Erklärung erforderlich, daß der Ueberbringer zugleich als Vertreter ohne Auftrag erwerben solle.

Die Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse, welche die Voraussetzung für die Vertretungsfähigkeit bilden, erfahren bei der Vertretung ohne Auftrag im Erwerb eine besondere Regelung, insofern als auch für die Minderjährigen, die zwar vertretungsunfähig sind und somit keinen Vertreter bestellen können, von einem Vertreter ohne Auftrag erworben werden kann [1]). Eine in Mischna Baba Bathra IX, 7 geäußerte Ansicht berechtigt sogar zu der Vermutung, daß hinsichtlich der Minderjährigen diese auftraglose Vertretung zuerst zur Anerkennung gekommen ist. Ein Tanna äußert sich dort nämlich dahin, daß nur für einen Minderjährigen, nicht aber für einen Erwachsenen von einem Vertreter ohne Auftrag erworben werden könne. Dieser Ansicht wird allerdings von R. Jehoschua eine conclusio a minore in maius entgegengehalten, daß nämlich für die Erwachsenen, die selbst einen Vertreter betrauen können, von einem Vertreter ohne Auftrag gewiß erworben werden kann. Ferner können auch Geistesschwache und Taubstumme, die mangels der Handlungsfähigkeit vertretungsunfähig sind, durch Vertreter ohne Auftrag bevorteilt werden [2]); denn als Handlungsunfähige werden sie wie Abwesende betrachtet, können aber als solche gerade von einem Vertreter ohne Auftrag bereichert werden.

[1]) Baba Bathra 156b. Maim. H. Sechia IV, 8. Ch.M. 243, 18. Tur Ch.M. 243, 22.

[2]) Jebamoth 113a. Maim. a. a. O. § 7. Vgl. Maggid Mischna, hiezu Ch.M. 243, 16. Tur Ch. M. 243, 19, vgl. bes. Beth Joseph z. St.

Die Vertretungsunfähigen selbst können jedoch auch als Vertreter ohne Auftrag für andere nicht erwerben [1]).

Bestritten ist im Talmud, ob die Fähigkeit, durch Vertreter ohne Auftrag bereichert zu werden, den Minderjährigen bereits nach biblischem Recht (מן התורה) oder erst nach rabbinischer Verordnung (מדרבנן) zusteht. Im Zusammenhang mit dieser Streitfrage wird auch der juristische Charakter des auftraglosen Vertretungsinstitutes untersucht. Daß die Vertretung ohne Auftrag im Erwerb materiell sich dem Institut der Vertretung angliedert, steht bei diesen Diskussionen, wie mir scheint, außer Frage. Bestritten wird lediglich, ob formell die Anerkennung der auftraglosen Vertretung in dem allgemeinen Vertretungsprinzip ihren Grund habe. Zu dieser Frage haben wohl alle Rischonim ausführlich Stellung genommen. Nur in Kürze sollen die beiden grundsätzlich verschiedenen Meinungen skizziert werden.

Eine Minderheit der Gelehrten, vor allem R. Ascher [2]) und R. Nissim [3]), sieht in dem auftraglosen Vertretungsinstitut auch formell eine Ausbildung der Vertretungslehre זכי' מטעם שליחות; sie spricht daher den Minderjährigen, die vertretungsunfähig sind, a priori auch die Fähigkeit ab, durch einen Vertreter ohne Auftrag für sich erwerben zu lassen, sie gewährt ihnen diese Fähigkeit vielmehr nur auf Grund rabbinischer Verordnung. Ferner steht nach dieser Anschauung den Minderjährigen auch nach biblischem Recht unter Umständen die Möglichkeit zu, für sich erwerben zu lassen, aber nicht durch einen Vertreter mit oder ohne Auftrag, sondern durch ihre Gewalthaber [4]). (זכי' מטעם יד).

Die Mehrheit der Gelehrten, unter ihnen Nachmanides, Raschba und Ritwa, verneinen jedoch einen direkten Zu-

---

[1]) Erubin 79 b. Maim. a. a. O. § 6. Ch.M. 243, 14.

[2]) Kidduschin I, 15. 25; II, 6.

[3]) Zu Kidduschin I vgl. Toss. Kethuboth 11 a s. v. מטבילין.

[4]) Vgl. die Bestimmungen betr. die gesetzlichen Vertreter, oben § 5.

sammenhang zwischen auftragloser und bestellter Vertretung[1]) זכי׳ אינה מטעם שליחות und sprechen folglich den Minderjährigen auch nach biblischem Recht die Fähigkeit zu, durch einen Vertreter ohne Auftrag für sich erwerben zu lassen.

§ 18.

Stellvertretende negotiorum gestio.

Die Erledigung von fremden Geschäften durch jemand, der hierzu nicht beauftragt ist, begründet rechtliche Beziehungen zwischen diesem und dem Geschäftsherrn. Charakteristisch für die stellvertretende negotiorum gestio ist, daß jemand in frem-

---

[1]) Diese Auffassung von der formellen Unabhängigkeit der auftraglosen Vertretung vom allgemeinen Vertretungsprinzip wird in Kidduschin 42a folgendermaßen begründet: Beim Bericht von der Aufteilung des heiligen Landes heißt es in Num. 34, 18, daß je ein Fürst seinen Stamm vertrat ונשיא אחד ממטה תקחו und für jeden einzelnen das ihm zufallende Stück Land erwarb. Wie konnten nun, diese Frage wird dort aufgeworfen, bei diesem Landerwerb die Minderjährigen innerhalb der einzelnen Stämme vertreten werden, es war ihnen doch unmöglich, ihren Fürsten mit der Vertretung zu betrauen? Hierauf antwortet Rabba b. R. Hona, daß in dieser Quelle eben ein Anhaltspunkt für das auftraglose Vertretungsinstitut zu finden ist: die Fürsten haben nicht als bestellte Vertreter, sondern als Vertreter ohne Auftrag zum Vorteil ihrer Stammesgenossen gehandelt. Da jedoch entsprechend dem Bereicherungsprinzip der Vertreter ohne Auftrag den Abwesenden nur bevorteilen kann, wird im Talmud der Einwand erhoben: ותסברא זכות היא הא חובה נמי איכא דאיכא דניחא ליה בהר ולא ניחא ליה בבקעה ואיכא דניחא ליה בבקעה ולא ניחא ליה בהר. „Glaubst du, daß es hiebei nur eine Bevorteilung war; es war ja auch eine Benachteiligung, denn manchem war ein Anteil im Gebirge und nicht im Tal erwünscht." (Kidduschin 42a.) Dieser Einwand wird durch den Hinweis auf den Vormund, der als gesetzlicher Vertreter der Behörden gilt, widerlegt, der eigentlich seine Mündel auch nur bevorteilen, aber doch auch, wenn es in bereichernder Absicht geschieht, benachteilen kann. חוב על מנת לזכות. Ebenso bedeutet ein subjektiver Nachteil, der möglicherweise mit dem bereichernden Landerwerb verbunden ist, kein Hindernis für Zulassung der auftraglosen Vertretung.

dem Interesse, vorzugsweise für Abwesende tätig wird, ohne durch besondere rechtliche Beziehungen zu diesen hierzu berufen zu sein [1]). Zu diesen Geschäften gehören vor allem diejenigen, die den Vermögenskreis des Geschäftsherrn unmittelbar treffen (z. B. die Bestellung von dessen Feldern). Wird erst durch den Willen des negotiorum gestors eine rechtliche Beziehung zum Geschäftsherrn geschaffen und dies ist beim Erwerb zugunsten des Geschäftsherrn der Fall, so handelt er als Vertreter ohne Auftrag im Erwerb, und die entsprechenden Grundsätze dieses besonderen talmudischen Institutes, die im vorigen Abschnitt dargestellt wurden, finden auf ihn Anwendung.

Die Stellung des Geschäftsführers ist verschieden, je nachdem er durch die vorgenommenen Geschäfte den Geschäftsherrn bereichert oder nur vor Schaden bewahrt hat.

Diese Unterscheidung wird besonders scharf von Maggid Mischne (Maim. H. Ischus XII, 19) hervorgehoben:

שיש הלוק בין סלוק נזק להבאת תועלת

„Es ist ein Unterschied zwischen der Beseitigung eines Schadens und dem Bringen eines Nutzens.“

1. Bereicherung des Geschäftsherrn.

Hat der negotiorum gestor durch seine Leistung den Geschäftsherrn bereichert, so kann er vom Geschäftsherrn nicht nur Ersatz der gehabten Auslagen, sondern auch eventuell Ent-

---

[1]) Im folgenden sollen nur die wesentlichen juristischen Gesichtspunkte, die in der talmudischen Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio vorgebracht werden, in Kürze dargestellt werden. Das ganze Institut der negotiorum gestio, das eine Bearbeitung bisher noch nicht erfahren hat, könnte nur in einer besonderen Darstellung eingehend gewürdigt werden. Es ist im talmudischen Recht mehr verbreitet, als man auf den ersten Blick gewahr wird, und scheint auch dem ältesten jüdischen Recht bereits bekannt gewesen zu sein. So wird es in den Bestimmungen in Deut. 22, 1 f. betr. den Finder, der dem Eigentümer eine verlorene Sache zurückerstatten muß, direkt vorausgesetzt, wie sich aus den Ausführungen in Baba Mezia 30b ergibt.

lohnung für die ihm geschaffenen Vorteile beanspruchen. Dieser Grundsatz wird u. a. in einer Boraitha normiert:

השוכר את הפועל לעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן לו שכרו משלם וחוזר ונוטל מבעל הבית מה שההנהו.

„Wenn jemand einen Lohnarbeiter für sich mietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, hat er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Gegenwert des Nutzens zu beanspruchen, den er ihm verschafft hat.“ (Baba Mezia 76 a).

Damit jedoch die Geschäftsführung für den Geschäftsherrn wirksam, d. h. insbesondere die aus ihr sich ergebenden Pflichten in seiner Person begründet werden, bedarf es im allgemeinen der Ratihabition. Diese Genehmigung ist aber dann überflüssig, und die Verpflichtung des Geschäftsherrn dem Geschäftsführer ist eo ipso gegeben, wenn die Geschäftsführung nicht nur eine Bereicherung bedeutet, sondern auch nützlich und wünschenswert unternommen und durchgeführt worden ist. Die Nützlichkeit der Geschäftsführung bestimmt sich jedoch nicht nach den subjektiven Anschauungen und Gewohnheiten des betreffenden Geschäftsherrn, sondern nach einem objektiven Maßstab, indem untersucht wird, ob im Durchschnittsfall eine ähnliche Geschäftsführung sich als zweckmäßig und nützlich erweist[1]). Die nützlich unternommene Geschäftsführung ist daher ohne weiteres für den Geschäftsherrn verbindlich. Es kann somit in diesem Fall weder der negotiorum gestor die Geschäftsführung wieder rückgängig machen (indem er z. B. die eingepflanzten Bäume wieder ausreißt), noch kann der Geschäftsherr die ihn berechtigende und verpflichtende Geschäftsführung ablehnen und die Ansprüche des negotiorum gestor abweisen. Denn die nützlich unter-

[1]) Vgl. die in Baba Mezia 101 a betr. die Besiedelung der Felder aufgestellte Regel. Die Bepflanzung eines Weinbergs gilt z. B. immer als nützlich unternommen. (Ribasch, Responsen 915) סתם כרם עשוי ליטע.

nommene Geschäftsführung gilt, als wäre sie mit Zustimmung des Geschäftsherrn erfolgt [1]).

Ist die Geschäftsführung jedoch nicht nützlich unternommen, so ist sie für den Geschäftsherrn nicht unbedingt verbindlich; sie wird es erst durch dessen Ratihabition. Der Geschäftsherr hat nun die Wahl, die Anerkennung der Geschäftsführung ausdrücklich zu verweigern und dem Geschäftsführer die Materialien zur Verfügung zu stellen, oder sie anzuerkennen; in diesem Fall haftet er dem Geschäftsführer für dessen Auslagen mit der seinem Vermögenskreis zugefügten Bereicherung. In diesem Fall kann aber auch der Geschäftsführer, der den Wünschen des Geschäftsherrn entsprechend zu handeln glaubte, die Geschäftsführung, die nun nicht als nützlich unternommen gelten soll, rückgängig machen, wenn er sich mit der Deckung seiner Kosten, die er möglicherweise nicht einmal in voller Höhe erhält, nicht zufrieden geben will [2]); denn er hat die Einrede, daß er nur unter der Voraussetzung die Geschäftsführung besorgt habe, daß diese vom Geschäftsherrn als eine nützlich unternommene anerkannt werde und ihm wenigstens die vollen Auslagen ersetzt werden und ihm womöglich auch eine Entschädigung gewährt werde [3]). Während

---

[1]) Ritwa, Schitta Mekubezeth Baba Mezia 101 a כאילו ירד מדעתם דמי. Vgl. auch R. Aaron Halevy und Nachmanides, Schitta a. a. O., der hervorhebt, daß diese eo ipso eintretende Verbindlichkeit des Geschäftsherrn dessen ausdrücklicher Willenbetätigung an Kraft nicht nachsteht. ומיהו בשדה העשויה ליטע אין שומעין לו דכמאן דגדרה ומנטר לה דמי ועדיף מינה. Weniger konsequent jedoch R. Ascher, Baba Mezia VI, 2; Raschba und Remach, Schitta a. a. O. und R'mah, Tur 375, 1.

[2]) Maimonides, H. Gesela X, 9. Ch.M. 375, 6. Vgl. den Schulenstreit in Tosefta Baba Kama X, 2 und die Ausführungen in Baba Mezia 101 a. Die dort normierte Sondervorschrift betr. die Bestellung des Feldes trifft die im Text skizzierte juristische Struktur der negotiorum gestio nicht, denn sie erweist sich als eine Maßregel zugunsten der Bodenkultur Palästinas.

[3]) R. Aaron Halevy (Schitta a. a. O.) שיכול לומר שמתחלה כשבנה ע"ד ליטול כל הוצאתו נתכוון.

das Recht des Geschäftsführers, seine Materialien zurückzufordern, bereits in alter Zeit niedergelegt ist[1]), wurde das aus diesem Grundsatz konsequenterweise sich ergebende Recht des Geschäftsherrn, die Anerkennung der Geschäftsführung und den Ersatz der Auslagen zu verweigern und die Materialien dem Geschäftsführer zur Verfügung zu stellen, erst durch einen besonderen Lehrsatz in den babylonischen Hochschulen (שדרו ממתיבתא) normiert[2]).

Der Geschäftsführer kann nicht nur ausdrücklich die Geschäftsführung genehmigen, sondern diese gilt auch dann als nützlich unternommen und für ihn verbindlich, wenn sich aus seinem Verhalten ergibt, daß sie ihm willkommen ist[3]).

Der negotiorum gestor, der seine Ansprüche, Auslagen und Entlohnung geltend macht, muß sie, wenn es verlangt wird, beschwören oder durch eine gerichtliche Schätzung nachprüfen lassen[4]).

Den Rechten des negotiorum gestor stehen Ansprüche des Geschäftsherrn gegenüber. Diese Pflichten des negotiorum gestor sind je nach den Ansprüchen, die er selbst gegen den Geschäftsherrn hat, verschieden.

a) War die Geschäftsführung, weil nützlich unternommen, oder infolge der Ratihabition für den Geschäftsherrn rechtsverbindlich, so hat der negotiorum gestor Anspruch auf Entlohnung. Er ist daher auch hinsichtlich seiner Pflichten dem Lohnhüter (שומר שכר) gleichgestellt und haftet somit auch für culpa levis, für jedes fahrlässige Verhalten[5]) (גנבה ואבדה).

---

[1]) Tosefta Baba Kama X, 2.

[2]) Tur Ch.M. 375, 7.

[3]) So entschied Raw in einem praktischen Fall. Baba Mezia 101 a. Maim. H. Gesela X, 8. Ch.M. 375, 3. R'mah Tur Ch.M. 375, 2.

[4]) Kethuboth 79 b. Maim. H. Gesela X, 10. Ch.M. 375, 8. Verzichtet der negotiorum gestor auf eine Entlohnung, so ist eine amtliche Schätzung nicht erforderlich.

[5]) Entsprechend dem Grundsatz כל האומנים שומרי שכר הן. Baba Mezia 80 b. Maim. H. Sechiroth X, 3.

b) War die Geschäftsführung hingegen nicht nützlich unternommen, so kann der negotiorum gestor nur seine Auslagen beanspruchen und auch diese nur in Höhe der für den Geschäftsherrn bewirkten Bereicherung geltend machen; er haftet daher wie ein unentgeltlicher Hüter (שומר חנם) nur für culpa lata, für grobe Fahrlässigkeit (פשיעה).

2. Bewahrung des Geschäftsherrn vor Schaden.

Zu dieser Gruppe von Leistungen des Geschäftsführers ohne Auftrag gehören diejenigen, welche den Geschäftsherrn zwar nicht bereichern, ihn aber doch vor einem Schaden bewahren. Die rechtliche Gestaltung dieser Geschäftsführungen ist verschieden, je nachdem es sich um einen Schaden handelt, der sicher, oder um einen solchen, der nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre[1]). Im ersten Fall hat der negotiorum gestor Anspruch auf Entschädigung für seine Mühe, im zweiten Fall hingegen nicht. Als Grundbeispiel wird im Talmud stets der Fall gewählt, da „jemand einen Löwen vom Besitz des anderen fortgejagt hat". (Baba Kama 58a.)

מבריח ארי מנכסי חברו.

Der negotiorum gestor hätte in einem solchen Fall nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn es feststehen würde, daß dem Gute eines Dritten ein Schaden durch den Löwen zugefügt worden wäre; denn nur die Abweisung eines sicher bevorstehenden Schadens läßt eine Entschädigungsforderung des Geschäftsführers aufleben. In diesem Fall wird jedoch zumeist nicht nachzuweisen sein, daß dem Dritten ein Vermögensschaden wirklich entstanden wäre; sicher wird

[1]) In treffender Weise führt der Tossaphist R. Isaak der Aeltere (Ri) diese Unterscheidung durch. Toss. Baba Kama 58a s. v. „אי נמי" דמבריח ארי שאינו נוטל שכר היינו כשאין הדבר ברור שיבא לידי הפסד כגון שהארי רחוק ואין יודע אם יבא כאן הארי אם לאו ואין מצילו אלא מדאגה ומן הפחד שדואג שמא יבא אבל אם הדבר ברור שיבא לידי הפסד ולידי דריסת הארי או מציל מפי הארי עצמו אז ודאי נוטל שכרו כמו שטף נהר חמור חברו.

zumeist nur sein, daß ihm ein Schrecken erspart blieb. Dies begründet aber keine Entschädigungsansprüche, denn diese können vom negotiorum gestor nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn er nachweisen kann, daß er den Dritten vor einem wirklich drohenden Schaden bewahrt hat. Nur wenn der negotiorum gestor im Moment eingegriffen hat, da der Schaden dem Dritten unmittelbar drohte, hat er die Schadenersatzansprüche eines auftraglosen Geschäftsführers.

Der drohende Schaden ist „sicher“, wenn der Geschäftsführer z. B. den Honig aus einem gesprungenen Faß in ein anderes Faß gießt oder wenn er einen vom Strom weggeschwemmten Esel rettet. In diesen Fällen, die der Erörterung in der Mischna Baba Kama X, 4 allerdings im Hinblick auf eine weitere Frage, die jedoch für unsere Untersuchung nicht in Betracht kommt, zugrunde liegen, hat der Geschäftsführer einen Anspruch auf Entlohnung, d. h. ein Recht, Entschädigung für seine Bemühung zu fordern [1]).

Dagegen gilt der Schaden nicht als „sicher“, wenn die Reihe der kausal aufeinander folgenden Ereignisse, die schließlich den Schaden hervorriefen, noch nicht abgeschlossen war, so daß stets noch die Möglichkeit bestand, daß auch ohne Eingreifen des Geschäftsführers der Schaden auf andere Weise abgewendet worden wäre. In diesem Fall hat der Geschäftsführer keine Entschädigungsforderung.

Im Talmud wird die Frage erörtert, unter welche dieser beiden Gruppen der Fall zu rubrizieren ist, wenn jemand die Schulden eines Abwesenden ohne dessen Auftrag bezahlt. Ist die künftige Zahlungspflicht und die eventuell drohende Zwangsvollstreckung ein Schaden, der als „sicher“ zu gelten hat? In der Mischna (Ketuboth XIII, 2) findet sich hierüber bereits eine Kontroverse, im Anschluß an den Fall, wenn jemand

---

[1]) Mischna B.K. a. a. O. אין לו אלא שכרו. Vgl. B.K. 115 b und die Sondervorschrift Baba Mezia 93 b und 31 b.

in überseeische Länder gezogen ist und ein Drittes während dieser Zeit dessen Frau verpflegt hat [1]). Nach der einen, rezipierten Ansicht hat er sein Geld „verschleudert"; nach der andern Ansicht ist er berechtigt, den Ersatz seiner Auslagen zu beanspruchen [2]). Der rezipierten Ansicht liegt der Gedanke zugrunde, daß der abwesende Schuldner seine verschiedenen Gläubiger, auch die ihre Verpflegung beanspruchende Ehefrau, wenn er anwesend gewesen wäre, vielleicht vergleichsweise hätte befriedigen können, oder daß die Gläubiger möglicherweise gänzlich auf ihre Forderung verzichtet hätten [3]). Selbst wenn es sich um einen „drängenden Gläubiger" handelt, kann der Schuldner die Ersatzansprüche desjenigen, der die Schuld auftraglos gezahlt hat, mit dem Hinweis darauf bestreiten, daß vielleicht gute Freunde, „wie es Freundes Art ist", für ihn eingesprungen wären [4]). Wenn auch die Bezahlung der Schuld durch den negotiorum gestor für den Schuldner zweifellos eine Annehmlichkeit bedeutet, eine greifbare Bereicherung ist sie nicht. Es fehlen auch die Objekte, an denen der negotiorum gestor sich für seine Auslagen schadlos halten könnte. Gerade bei dieser Zahlung von Schulden wird daher von den Kommentatoren der Unterschied zwischen den bereichernden und nicht bereichernden Geschäftsführungen herausgearbeitet [5]).

---

[1]) מי שהלך למדינת הים ועמד אחד ופרנס את אשתו חנן אמר איבד את מעותיו נחלקו עליו בני כהנים גדולים. Vgl. auch Nedarim 33 b.

[2]) Maimonides, H. Ischus XII, 19. Vgl. jedoch Maggid z. St. Tur Eben Haëser 71 und 72. Toss. Kethuboth 107 b s. v. חנן (die Ansicht des R. Tam).

[3]) Dieser Gedanke wird deutlich im j. Talmud (Kethuboth XIII, 2) ausgesprochen und sogar im Hinblick auf eine verpfändete Schuld dem Schuldner die Einrede gewährt, daß der Gläubiger freiwillig auf die Pfandhaftung verzichtet hätte. מפיים הוינא ליה הוא מחיל לי הגע עצמך דהוה גביה משכון מפיים הוינא ליה והוא יהיב לי משכוני.

[4]) Toss. Baba Kama 58 a s. v. אי נמי: משום שיכול לומר לו הייתי מוצא הרבה בני אדם שהיו פורעין עבורי כי דרך אהובים שמרחמים על אהוביהם להציל מן הצער.

[5]) Rosch Kethuboth XIII, 5; vgl. auch Nimuke Joseph zu Alphasi Kethuboth XIII.

So führt **Tossaphot** Ketuboth 107b s. v. חנן im Anschluß an die oben erwähnte Mischna, in welcher die Ansicht vertreten wird, daß derjenige keine Ersatzansprüche hat, der die Ehefrau eines Abwesenden verpflegt, folgendes aus:

> ליכא לאקשויי מהא דקיימא לן היורד לתוך שדה של חברו ונטעה שלא ברשות דשמין לו כאריס ולבונה חורבתו של חברו דנותן לו מה שההנהו דהתם השבח בעין הוא ודין הוא שיטול אבל הכא לא השביח לו שום שבח נכסים אלא שהצילו מגביית בעל חובו ולא מידי יהיב ליה והוא כמבריח ארי מנכסי חברו דאף על גב דמהנה אותו לא מתחייב מידי.

> „Es ist jedoch kein Einwand zu erheben von jenem Grundsatz (in Baba Mezia 101a), nach welchem derjenige, der das Feld eines anderen ohne dessen Zustimmung bepflanzt, wie ein Pächter belohnt wird, oder daß derjenige, der die Ruine des anderen aufbaut, Anspruch auf Vergütung des Nutzens hat, den er dem anderen dadurch verschafft hat; denn in diesen Fällen ist eine **greifbare Bereicherung** vorhanden, es gilt daher der Grundsatz, daß der negotiorum gestor zu seiner Forderung berechtigt ist; aber im vorliegenden Fall (Verpflegung der Ehefrau eines Abwesenden) hat er in keiner Weise eine Bereicherung seines Vermögens bewirkt, ihn vielmehr lediglich von der Forderung eines Gläubigers befreit, **ihm** aber nichts gegeben; er ist daher demjenigen gleich zu erachten, der einen Löwen von den Gütern des anderen wegjagt; obwohl der Geschäftsherr davon einen Nutzen hat, ist er dem negotiorum gestor dennoch zu nichts verpflichtet."

Der negotiorum gestor ist daher hinsichtlich seiner Ansprüche nur dann gesichert, wenn er den Geschäftsherrn bereichert hat. Es fehlen ihm aber die Entschädigungsansprüche, wenn er ihn lediglich vor einem Schaden, dazu noch vor einem ungewissen, bewahrt hat.

§ 19.

Auflösung des Vertretungsverhältnisses.

Das Vertretungsverhältnis kann aus verschiedenen Gründen sein natürliches Ende erfahren, gleichviel ob nun der Vertreter lediglich mit einem Auftrag oder mit der stärkeren Vollmacht ausgestattet ist. Solche natürliche Erlöschungsgründe sind: Konsumtion durch Ausführung, Unmöglichkeit der Ausführung aus rechtlichen Gründen, Eintritt auflösender, bei Begründung des Verhältnisses stipulierter Bedingungen. Es sind nun aber noch vier Gründe besonders anzuführen, die auch eine Auflösung der Vollmacht oder des Auftrages bewirken und die vornehmlich die für das talmudische Vertretungsverhältnis typischen Auflösungsgründe darstellen, nämlich:

1. Ueberschreitung des Auftrags;
2. Tod des Vertreters;
3. Tod des Vertretenen;
4. Widerruf.

Der Eintritt einer dieser Gründe bewirkt die sofortige Auflösung des Vertretungsverhältnisses und nimmt somit dem Vertreter die rechtliche Möglichkeit, mit direkter Wirkung für den Vertretenen zu kontrahieren. Alle Akte, die der Vertreter somit von diesem Zeitpunkt ab als Vertreter vornimmt, sind ungültig, und nur dann darf das Erlöschen der Vollmacht dritten Personen gegenüber nicht entgegengehalten werden, wenn dieselben gutgläubig und schuldlos im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertretungsverhältnisses sich mit dem Vertreter eingelassen haben. Im einzelnen sind die Wirkungen der angeführten Erlöschungsgründe verschieden und daher im folgenden besonders ins Auge zu fassen.

1. Ueberschreitung des Auftrags.

Aus dem allgemeinen Bereicherungsprinzip (vgl. oben § 3B) ergibt sich, daß die Ueberschreitung des Auftrags zum Nachteil des Auftraggebers zur Folge hat, daß die Vertretungs-

handlung nicht mit Wirkung für diesen ausgeführt werden kann. An eine nachträgliche Genehmigung eines solchen benachteiligenden Aktes ist, wie die Kodifikatoren hervorheben, deshalb nicht zu denken, weil im Moment, da der Auftrag zum Nachteil des Vollmachtgebers überschritten wird, das ganze Vertretungsverhältnis als aufgelöst zu betrachten ist[1]).

2. Tod des Vertreters.

Aus dem persönlichen Charakter des ganzen Vertretungsverhältnisses ergibt sich, daß das Vertretungsverhältnis durch den Tod des bestellten Vertreters ohne weiteres aufgelöst wird, mag dieser Vertreter nun mit Auftrag oder Vollmacht ausgestattet sein[2]).

3. Tod des Vertretenen.

Ueber die Bedeutung des Todes des Auftrag- und Vollmachtgebers für den Bestand des Vertretungsverhältnisses herrschen verschiedene Meinungen unter den Talmudisten[3]); jedoch ist diejenige Ansicht kodifiziert worden, die in dem Tode des Vertretenen einen unmittelbar wirkenden Erlöschungsgrund erblickt. Allerdings wurden gerade für diesen Fall Bestimmungen normiert, die den gutgläubigen Dritten schützen, dem ohne sein Verschulden die Erlöschungstatsache verborgen blieb.

Nach der Ansicht von R'mah[4]), und ihm stimmen die meisten

---

[1]) Maim. Schluchin III, 9. Ch.M. 188, 5. In gleicher Weise bewirkt ein Abweichen vom Auftrag die sofortige Auflösung des Vertretungsverhältnisses. Maim. Terumoth IV, 9; dagegen Rabed a. a. O.

[2]) Schach Ch.M. 122, 5 und die dort angeführten Quellen.

[3]) Baba Kama 104 a.

[4]) Tur Ch.M. 122, 7. R'mah א"ע דבשאר השליחות בשמת המשלה בטל שאני גבי הרשאה כיון דאיקמיה ברוכתיה כל זמן שאינו מבטלו במקומו עומד ואפילו מת התובע נפטר הנתבע והוא שלא ידע הנתבע במיתתו קודם שנתן הממון מתחת ידו אבל בשאר שליחות אפילו לא ידע חייב באחריותו עד שיבא ליד השליח בחיי התובע. Ch.M. 122, 1. Hingegen erblicken Baal Haïttur und Baal Hatrumoth im Tode des Vollmachtgebers keinen Erlöschungsgrund der Vollmacht (Schach Ch.M. 122, 5). Vgl. auch Rabed zit. Tur a. a. O.

Kodifikatoren bei, besteht hierbei ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Beauftragten und dem Bevollmächtigten. Hat der Dritte sich mit einem bloß Beauftragten eingelassen und ihm z. B. zu Handen des Auftraggebers eine Zahlung geleistet, so ist er nur dann liberiert, wenn in diesem Zeitpunkt der Auftraggeber noch gelebt hat; war er aber damals bereits gestorben und damit das Vertretungsverhältnis bereits aufgelöst, so bleibt der Dritte den Erben des Auftraggebers, falls sie den Vertreter nicht anerkennen wollen, weiter verschuldet und kann ihnen seinen guten Glauben und sein Nichtwissen des Erlöschungsgrundes nicht entgegenhalten.

War der Vertreter jedoch mit einer Vollmacht ausgestattet, so sind guter Glauben oder schuldloses Nichtwissen des Dritten stets zu schützen. Der Dritte ist somit besser gestellt, wenn er sich mit einem Bevollmächtigten einläßt; von den Wirkungen dieses Grundsatzes wird eingehend noch im Abschnitt über die Vertretung bei Leistungen sowie über die Vertretung im Prozeß die Rede sein. Weiß jedoch der Dritte vom Tode des Vollmachtgebers, so hat er auf keinen Schutz zu rechnen und darf daher den Vertreter als solchen nicht mehr anerkennen[1]).

4. Widerruf.

Bereits im Talmud herrscht eine Kontroverse darüber, ob dem Widerruf auflösende Wirkung zukommt. Bei der Erörterung der Möglichkeit des Widerrufs bei der Vertretung zur Antrauung oder zur Ehescheidung wird die verschiedene Stellungnahme von zwei Talmudisten überliefert:

רבי יוחנן אמר חוזרת ור״ל אמר אינה חוזרת, ר׳ יוחנן אמר חוזרת אתי דיבור ומבטל דיבור, ר״ל אמר אינו חוזרת לא אתי דיבור ומבטל דיבור.

„R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten[2]), Res-Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten. R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, denn Worte können

[1]) Rosch, Responsen 262.

[2]) D. h. die Ehefrau kann vom Auftrag zurücktreten.

Worte aufheben. Res-Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten, denn Worte können nicht Worte aufheben.“ (Kidduschin 59b)[1]).

In dieser Kontroverse wird davon ausgegangen, daß dem Vertretungsverhältnis ein mündlich erteilter Auftrag zugrunde liegt. Nach der einen Ansicht kann das frühere Wort durch ein späteres nicht widerrufen werden, nach der anderen Ansicht sind die Bestellung des Vertreters und die Auflösung des Vertretungsverhältnisses völlig gleichgestellt und es bedarf auch zum Widerruf, wie zur Erteilung des Auftrages, nur des gesprochenen Wortes.

Die meisten Kommentatoren bekennen sich zu dem auflösenden Charakter des mündlichen Widerrufs[2]), treffen dann aber allerdings auch Bestimmungen zum Schutz des Dritten, der in schuldloser Unkenntnis mit dem Vertreter kontrahiert hat[3]). Der Dritte darf stets annehmen, daß es bei dem einmal erteilten Auftrag geblieben ist[4]). Es besteht eine Präsumtion für den Fortbestand des Auftragsverhältnisses. Auf Grund dieser Präsumtion darf dem Dritten auch bei einem bloßen Auftrag dessen Erlöschen durch Widerruf nicht entgegengehalten werden. Beth Joseph hebt noch besonders hervor, daß auch dann der gutgläubige Dritte zu schützen ist, wenn der Vertreter von dem Widerruf gehört hat, bevor er mit dem Dritten in Beziehung getreten und die Vertretungshandlung ausgeführt hat[5]).

Für das Vollmachtsverhältnis wird hervorgehoben, daß nie der gutgläubige Dritte, sondern stets der Vollmachtgeber den eventuellen Schaden zu tragen hat[6]). Der Dritte hingegen,

---

1) Vgl. auch Kidduschin 59a und Gittin 32a.

2) Alphasi zu Baba Mezia 104. Maim. Schluchin III. 8. Tur Ch.M. 122, 2. Ch.M. 122. 3.

3) Ch.M. 122, 2.

4) חזקה שבעל הבית עומד בדיבורו. Baal Haïttur Tur Ch.M. 122, 2.

5) Beth Joseph Tur Ch.M. 122, 5.

6) Maim. a. a. O., § 10. Ch.M. 122. 3.

dem bona fides und justa ignorantia fehlen, erleidet selbst den Schaden [1]).

Auch wenn es sich um einen Prozeßvertreter handelt, der in Vertretung eines anderen prozessiert und verurteilt wird, darf der Vollmachtgeber dem gutgläubigen Dritten gegenüber den Urteilsspruch nicht mit der Behauptung anfechten, die Vollmacht sei zur Zeit der Prozeßverhandlung bereits widerrufen gewesen. Wußte jedoch der Vertreter von dem Widerruf, so ist auch dann, wenn der Dritte gutgläubig war, der Urteilsspruch ungültig und der Prozeß muß nochmals geführt werden, weil eben subjektiv in der Person des Klägers die Aktivlegitimation nicht gegeben war. Hat jedoch der gutgläubige Dritte dem dolos handelnden Prozeßvertreter bereits, entsprechend dem Urteil, die Objekte exequiert, so ist er völlig frei von jeder Haftung [2]).

Nach der Ansicht von Schach [3]) hat der Widerruf nur dann auflösende Wirkung, wenn es dem widerrufenden Vollmachtgeber gelingt, die Vollmachtsurkunde zurückzuerhalten; andernfalls bleibt der gutgläubige Dritte geschützt.

Der Schutz, der in vielen Bestimmungen der Dezisoren dem gutgläubigen Dritten gewährt wird, der im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertretungsverhältnisses mit dem Vertreter kontrahiert hat, ist dann um so gerechtfertigter, wenn der Dritte nicht bloß den Angaben des Vertreters vertraute, sondern sich auf eine vom Vertretenen selbst ausgegangene Kundgebung stützte, wie sie in der Vollmachtsurkunde niedergelegt ist.

Bei der Vertretung für die Ehescheidung erfahren diese Grundsätze eine Abweichung [4]). Der entscheidende Moment bei der Ehescheidung ist die Empfangnahme des Scheide-

---

[1]) Tur Ch.M. 122, 5.

[2]) Beth Joseph, Tur Ch.M. a. a. O.

[3]) Schach Ch.M. 122, 11.

[4]) Vgl. auch betr. die Vertretung beim Hebeakt Terumoth III, 4.

briefes durch die Ehefrau. Der Widerruf hat nur dann Bedeutung, wenn er der Frau vor der Empfangnahme oder dem Vertreter vor der Uebergabe an die Ehefrau bekannt wurde[1]). Hat jedoch der Vertreter der Ehefrau den Scheidebrief übergeben, ohne vom Widerruf zu wissen, oder war der Ehefrau im Moment der Empfangnahme der Widerruf nicht bekannt, so ist der Scheidebrief wirksam von ihr entgegengenommen worden, obgleich zeitlich der Widerruf vorangegangen ist. Diese Grundsätze nebst einer bedeutsamen Verordnung finden sich bereits in der Mischna.

השולח גט לאשתו והגיע בשליח או ששלח אחריו שליח ואמר לו גט שנתתי לך בטל הוא הרי זה בטל, קידם אצל אשתו או ששלח אצלה שליח ואמר לה גט ששלחתי לך בטל הוא הרי זה בטל אם משהגיע גט לידה שוב אינו יכול לבטלו, בראשונה היה עושה בית דין ממקום אחר ומבטלו התקין רבן גמליאל הזקן שלא יהו עושין כן מפני תיקון העולם:

„Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, ist nichtig, so ist er nichtig. Wenn er oder ein von ihm entsandter Bote bei seiner Frau zuvorkommt und zu ihr spricht: der Scheidebrief, den ich dir geschickt habe, ist nichtig, so ist er nichtig. Wenn aber der Scheidebrief bereits in ihre Hand gekommen ist, so kann er ihn nicht mehr nichtig machen. Anfangs konnte man auch anderswo ein Gerichtskollegium zusammensetzen und ihn nichtig machen. R. Gamaliél der Aeltere ordnete aber an, daß man dies nicht tue, als vorsorgende Institution." (Mischna Gittin IV, 1).

Einige Talmudgelehrte, unter ihnen vor allem R. **Ascher**, anerkennen nicht in allen Fällen den Widerruf als Auflösungsgrund der Vollmacht, speziell der Vollmacht (Harschaa) bei

[1]) Eben Haëser 141, 59—66.

der Eintreibung von Forderungen und im Prozeß [1]). So wird von R. Ascher die Unwiderruflichkeit des ganzen Vollmachtsverhältnisses normiert, und gerade in ihrem dauernden Bestand wird ihr Wesen und Charakteristikum erblickt. Die Frage der Unwiderruflichkeit der Vollmacht und besonders des Verzichtes auf den Widerruf erscheint deshalb in rechtlicher Beziehung problematisch, weil es zweifelhaft erscheint, ob sich der Vollmachtgeber durch Verzicht auf den Widerruf in der Person des Vertreters an Stelle eines dienstbaren Gehilfen nicht einen Herrn setzen würde, von dem er abhängig wäre, wodurch er seine rechtliche Selbständigkeit aufgeben würde. Diese Gebundenheit würde auch nicht dem Geist entsprechen, der sonst das Institut der Vertretungslehre beherrscht. In der modernen Stellvertretungsliteratur wird daher als entscheidende Voraussetzung für die Entstehung und den Fortbestand der Unwiderruflichkeit gefordert: das Vorhandensein eines schützenswerten Interesses an derselben auf Seite desjenigen, mit dem die Unwiderruflichkeit vereinbart ist [2]).

Einen ähnlichen Gedanken findet man bereits von R. Ascher ausgesprochen.

> דהא אמרי נהרדעי כל אורכתא דלא כתיב ביה זיל דון ואפיק וזכי לנפשך לאו אורכתא היא דאמר ליה לאו בעל דברים דידי את וצריך טעם לדבר כיון דידעינן דשויה שליח ואם ימסור לו יפטר מאחריות הדרך ושלוחו של אדם כמותו בכל דבר היאך מצי למימר ליה לאו בעל דברים דידי את הלא פי השליח כפי הבעלים לכל דבר שנעשה שליח ועשייתו כעשייתו ולמה יתנו חכמים יד לזה לעכב ממון חברו שלא כדין ונראה לי דחיישינן שמא יבטל המפקיד שליחות השליח בפני עדים אבל כי כתב ליה זיל דון וזכי ואפיק לנפשך הרי כאילו נתנו לו במתנה ושוב לא מצי מבטל ליה.

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Vertretung im Prozeß. Im folgenden wird das Wesen der Prozeßvollmacht nur hinsichtlich seiner Bedeutung für die Möglichkeit des Widerrufs ins Auge gefaßt.

[2]) Hupka, Die Vollmacht S. 392 und 406, vgl. auch Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung II, S. 540 ff. Rosenberg, Die Stellvertretung im Prozeß, S. 886 ff.

„Die Nehardeenser vertreten den Grundsatz: jede Prozeßvollmacht, in der nicht die Formel enthalten ist: ‚geh hin, prozessiere, gewinn und erwirb für dich', ist keine rechtsgültige Prozeßvollmacht, denn der Dritte kann ihm entgegnen: ‚du bist nicht mein Gegner.' Dies bedarf der Begründung: denn da wir wissen, daß er ihn zum Vertreter bestellt hat, und wenn der Dritte (die eingeforderte Sache) ihm übergibt, ist er von der Haftung für den Weg befreit, (denn der Vertreter eines Menschen ist in jeder Beziehung wie er selbst), wie kann er ihm entgegenhalten: ‚du bist nicht mein Gegner'? Ist denn nicht der Mund des Vertreters wie der Mund des Vertretenen in bezug auf jedes Rechtsgeschäft, für das er zum Vertreter bestellt wurde, und die von ihm vorgenommene Handlung gilt, als wäre sie von jenem vorgenommen! Warum haben die Gelehrten dem Dritten eine rechtliche Handhabe verliehen, berechtigte Ansprüche des Nebenmenschen widerrechtlich abzuweisen? Mir scheint: wir befürchten, vielleicht hat der Deponent (des Streitobjekts, d. h. der Vollmachtgeber) die Bestellung des Vertreters vor Zeugen widerrufen. Wenn jedoch die Formel enthalten ist: ‚geh, streite, erwirb und gewinn für dich', ist es so, als hätte er ihm die Sache als Geschenk überlassen, dann kann er nicht mehr widerrufen." (R. Ascher, Baba Kama IX, 21.)

Der Vertretene kann somit nach der Ansicht von R. Ascher so lange widerrufen, als der Vertreter kein Interesse daran hat. Wenn dem Vertreter jedoch, wie dies bei der talmudischen Prozeßvollmacht der Fall ist, das betreffende Objekt, wenn auch nur fiktiv, zu Eigentum übertragen wird, ihm also ein Interesse an der Sache zugesichert wird, dann kann der Vollmachtgeber nicht mehr widerrufen, denn der Vertreter kann nicht gezwungen werden, auf sein persönliches Interesse

zu verzichten. Er hat mit dem Moment der Uebergabe der Vollmachtsurkunde ein Recht auf dieses Interesse erworben. Sobald also jemand mit einer Vollmacht ausgestattet wird, welche die vorgeschriebene Formel enthält: „geh, prozessiere, erwirb und gewinn für dich“, in der somit deutlich das eigene Interesse, das der Vertreter an der Prozeßführung hat, zum Ausdruck kommt, so wird dessen Vertretungsbefugnis durch einen Widerruf nicht berührt. Die Vollmacht kann nur durch den Tod des Vollmachtgebers aufgelöst werden [1]). War das Streitobjekt dem Vertreter durch einen feierlichen Erwerbsakt zugeeignet worden [2]), so hatte der Vertreter das Objekt regelrecht erworben, so daß es sogar beim Tode des Vollmachtgebers ihm verblieb und nicht dessen Erben zufiel [3]).

Diese besonders von R. Ascher betonte Unwiderruflichkeit der Vollmacht wurde jedoch, wie wir bereits sahen, weder von Maimonides noch von den übrigen Dezisoren normiert. Vielmehr wurde auch dem Vollmachtgeber das Recht konzediert, die Vollmacht zu widerrufen und ein solcher Widerruf wird in der Regel zu einem Auflösungsgrund des ganzen Vertretungsverhältnisses [4]). Durch weitgehenden Schutz des gutgläubigen Dritten waren die Dezisoren bestrebt, die Härten zu beseitigen, die oft für diejenigen entstehen können, die sich in

---

[1]) Rosch, Responsen, Nr. 262.

[2]) Dies ist bei der Vertretung im Prozeß obligatorisch, vgl. d. Abschnitt im speziellen Teil.

[3]) Tur Ch.M. 122, 7.

[4]) Nur für das vertretungsähnliche Institut „Maamad Schloschton“ מעמד שלשתן ist im Talmud die Unwiderruflichkeit normiert. Es ist dies die Uebertragung einer Schuld in Anwesenheit der drei Parteien. Hat somit der Gläubiger seinen Schuldner beauftragt, die Schuld einem anwesenden Dritten zu übertragen, so kann dies nicht mehr widerrufen werden. Maim. H. Sechia III, 3. Auch bei der auftraglosen Vertretung im Erwerb hat derjenige, der einem andern etwas übergibt mit dem Auftrag, es als auftragloser Vertreter für einen Dritten zu erwerben, nicht mehr die Möglichkeit, zu widerrufen (vgl. oben § 17).

Unkenntnis der Erlöschensgründe, aber im Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht mit dem Vertreter eingelassen haben und sich nachher in diesem Vertrauen getäuscht sehen.

Der Vollmachtgeber kann auch, wie R. Ascher hervorhebt[1], dem zuerst ernannten Vertreter noch einen zweiten folgen lassen, ohne die erste Vollmacht zurückzuziehen; dann kann sich der Dritte an beide Vertreter halten.

[1]) R. Ascher, Responsen, 62, 4; Ch.M. 122, 3; E.H. 141; vgl. auch J.D. 216, 7; 228, 40.

VII.

Soziale Organisation und Verwandtschaftsnamen bei Primitiven.

Von

Richard Thurnwald, Halle a. S.

Es ist eine schwierige Aufgabe, die soziale Organisation eines primitiven Volksstammes, eines solchen, der nicht im Besitz einer Schrift, folglich auch nicht schriftlicher Ueberlieferung, schriftlicher Festlegung von Gesetzen und Normen sich befindet, zu studieren. Verschiedene Methoden wurden zu dem Zwecke angewendet, um bei schriftlosen Völkern Recht und Organisation ihrer sozialen Verbände zu ermitteln. Von flüchtigen Eindrücken oberflächlicher Reisender angefangen bis zum gründlichen Verhör und zum Studium des Verhaltens in einer Reihe von Einzelfällen hat man in verschiedenen Abstufungen von Gewissenhaftigkeit mit mehr oder weniger Voreingenommenheit den wahren Sachverhalt zu ermitteln versucht. Der berechtigte Einwand gegen alle diese Methoden ist der, daß sie keine andere Nachprüfung als durch spätere Reisende gestatten, die aber ebenso subjektiv im Bericht ihrer Wahrnehmungen sind. Der zusammenfassende, nach Ueberblick strebende, heimische Forscher wählt dann „nach Gefühl" den Bericht, der seiner Theorie zusagt, oder den seine Phantasie weiterhin leicht ergänzen kann. Oft mag er intuitiv dann das Rechte treffen, allein als Basis für wissenschaftlich exakte Arbeit ist solches Material unsicher, alles kommt auf das Maß von Vertrauen in die Person des berichtenden Forschungsreisenden an.

Demgegenüber hat in den letzten Jahren eine Methode die Aufmerksamkeit der ethno-soziologischen Kreise in wachsendem Maße auf sich gezogen, die von dem Studium der Verwandtschaftsnamen ausgeht. Sie knüpft an die von Bachhofen begonnenen, besonders von Morgan und Mac Lennan in Amerika gepflegten Studien der primitiven Familie an, die bei uns durch Kohler, Starcke und den so sehr vernachlässigten Schurtz fortgesetzt wurden. Aber erst W. H. R. Rivers (Cambridge) hat die ganze Frage durch zwei Werke wieder ins Rollen gebracht und zwar zunächst durch seine „Primitive Kinship in Melanesia“ 1914, das eine Streitschrift gegen den Amerikaner, Professor A. L. Kroeber (S. Francisco) darstellt, und weiterhin durch sein großes zweibändiges Werk „The History of Melanesian Society“, das Ende 1914 erschienen ist.

In „Primitive Kinship“ sucht Rivers mit Nachdruck den Gedanken zu vertreten, daß die Verwandtschaftsnamen eine absolut sichere Grundlage bilden, auf der die soziale Organisation eines Volkes konstruiert werden kann. Kroeber hatte nämlich gegen einen vorhergegangenen Artikel von Rivers im Journal des R. Anthropological Institut eingewendet gehabt, daß die Verwandtschaftsnamen nicht einseitig als Niederschlag sozialer Einrichtungen betrachtet werden dürfen, sondern auch nach psychologischen und linguistischen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen. In seinem neuen großen Werk über „Melanesian Society“ widmet Rivers einen Band von vielen hundert Seiten dem Versuche, auf Grund der von ihm in der Südsee gesammelten Verwandtschaftsnamen die soziale Organisation der untersuchten Völker zu rekonstruieren und sie weiterhin in Beziehung zu den melanesischen Wanderungen zu setzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verwandtschaftsnamen eine Erscheinung bilden, die sehr wertvolle Andeutungen über die soziale Organisation enthalten kann. Aber ebenso unzweifelhaft übertrieben erscheint die Exaktheit, mit der Rivers seine Folgerungen zieht. Denn wir müssen

Kroebers Argument anerkennen, daß für die Bildung von Verwandtschaftsbezeichnungen noch andere Faktoren — man nenne sie, wie man wolle — mitwirken. Vor allem wurde von Lowie (New York) für die Bildung von Verwandtschaftsnamen die Uebertragung von Namen von einem Volk zum anderen in Rücksicht gezogen. In einem im Jahre 1917 für die Memoirs des American Anthropologist veröffentlichten Sonderheft legte ich im Anschluß an die Beschreibung der „Banaro-Gesellschaft" (in Deutsch-Neu-Guinea) besonderes Gewicht noch auf die Gestaltung durch den historischen Werdegang.

Um diese Frage zu beleuchten, sei auf Folgendes hingewiesen:

Die Systeme der Verwandtschaftsnamen sind verschiedenartig, d. h. primitive Völker gruppieren die Verwandten nach ganz anderen Gesichtspunkten als wir. Man hat ihre Art „klassifikatorisches Verwandtschaftssystem" genannt und zunächst nur zwischen ihnen und unserer Art nach Graden zu zählen unterschieden. Bei genauerem Studium hat sich aber bald herausgestellt, daß ihre Methode, die Verwandten zu bezeichnen, durchaus nicht einheitlich ist, sondern daß sie untereinander im höchsten Maße abweichen: einige Systeme, wie z. B. die australischen, sind überaus reich an Bezeichnungen, andere, wie z. B. auf den Marshallinseln, sehr arm. Es hat sich dann herausgestellt, daß Stämme, die in nächster Nachbarschaft leben, z. B. in Kalifornien, große Unterschiede in ihrem System aufweisen.

Nur ein Gemeinsames zeichnet diese Systeme vor unserem aus, nämlich daß für ihre Methode der Gruppierung bei der Bildung der Verwandtschaftsbegriffe und mit diesen übereinstimmenden Benennungen in der Regel andere Gesichtspunkte maßgebend sind als bei uns. Bei uns nämlich findet diese auf Grund einer Berechnung statt, die die Zahl der Zeugungen in Betracht zieht, die die Zentralperson mit der gesuchten verbindet. Und zwar wird dieses Verfahren radikal durchgeführt. Bei Primitiven — um es gleich vorweg zu nehmen — sind

für die Verwandtschaftsbezeichnungen gewisse Beziehungen der sozialen Zusammengehörigkeit und des Schutzes sowie des Heiratsverbots oder der Heiratserlaubnis noch ausschlaggebend für die Gruppierung verschiedener Verwandtschaftsgrade unter einem Begriff.

Wenn man die Art des Zählens und der rechnerischen Gruppierung überhaupt bei Primitiven beachtet, so wird man eine ähnliche Erscheinung finden, nämlich die geringere Losgelöstheit des bloß Zahlenmäßigen gegenüber einem stärkeren Vorwiegen der vollen sinnfälligen und verschlungenen Wirklichkeit.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man es begreiflich finden, daß eben je nach den besonderen Bedingungen die Systeme der verschiedenen Stämme stark voneinander abweichen. Da aber eben eine ganze Reihe von Momenten ausschlaggebend ist für die Vereinigung einer Reihe von Verwandten unter einem Begriff, so wird auch der Rückschluß vom Wort auf die diesen zugrundeliegenden sozialen Voraussetzungen nicht ohne weiteres mit absoluter Sicherheit zugelassen werden können. Für die Begriffsbildung kommt noch — wie Kroeber ihn nennt — der psychologische Faktor in Betracht. Darunter versteht er gewisse Assoziationen, die einen Verwandtschaftsgrad mit einem anderen infolge irgendwelcher Erscheinungen zusammenbringen, z. B. kleine Kinder (Enkel) und Greise (Ahne) wegen ihrer Unbeholfenheit.

Es sei erlaubt, hier einzuschalten, daß eine genauere Analyse der Etymologien unserer indogermanischen Verwandtschaftsnamen ähnliche Erscheinungen zeigen wie die primitiven Völker. Meine diesbezüglichen Studien, deren Ergebnis ich noch nicht abschließend vorlegen kann, weisen durchaus darauf hin. Hier sei nur auf „Ahne“ und das Deminutiv „Enkel“ hingewiesen. Ganz ähnlich finden wir in Melanesien und Neu-Guinea Großeltern und Enkel mit demselben Namen belegt, wovon außerdem bald das Alter, bald die Jugend durch ein Deminutiv besonders hervorgehoben wird.

Kroebers zweiter Einwand betrifft die linguistische Seite. Damit meint er, daß man zwischen Begriff und Wort unterscheiden muß. Für die Wortbildung seien linguistische Momente wichtig. Dazu gehört namentlich sprachliche Entlehnung. Man erinnere sich an unsere ins Deutsche übergegangene Bezeichnung „Kusin“ und „Kusine“, die dem französischen „Cousin“ und „Cousine“ entlehnt sind. Sie stellen nicht volle Aequivalente für „Vetter“ und „Base“ dar. Denn „Base“ schwankt im Begriff zwischen „Kusine“ und „Tante“. Je mehr wir überhaupt unserem Verwandtschaftsnamen ethnologisch zu Leibe gehen, desto mehr zerstiebt unsere Voreingenommenheit in bezug auf unsere gradmäßig abgestuften Bezeichnungen. In Wirklichkeit handelt es sich nur um dem Rechtsleben, und zwar dem römischen Recht entnommene Begriffe, die wir auf unsere Verwandtschaftsnamen anwenden oder durch unsere zur Verfügung stehenden Bezeichnungen wiederzugeben versuchen.

Wie die sprachliche Uebertragung aber eine Verwandtschaftsbezeichnung verändert, ist die englische Anwendung von „Cousin“ ein Beispiel, denn da fällt die Unterscheidung nach dem Geschlecht der angeredeten Person schon weg, die im Französischen noch vorhanden war.

Lowie vertiefte nun das Problem der Uebertragung von Verwandtschaftsnamen und verfolgte bei einigen amerikanischen Indianerstämmen diese Frage. Zweifellos können mit der Annahme fremder Sitten auch fremde Verwandtschaftsnamen übertragen werden. Aber es können auch fremde Einrichtungen ohne neue Verwandtschaftsnamen übernommen werden, und damit entfällt die Sicherheit, Rückschlüsse aus den Verwandtschaftsnamen unmittelbar auf die soziale Organisation zu machen.

Nun wird man zweifellos dagegen einwenden können, daß bei primitiven Völkern die Sprache viel bildsamer ist als dort, wo sie in Schrift und Schule festgenagelt wird. Bei schriftlosen Völkern ändert sich und paßt sich die Sprache unzweifelhaft rascher den Bedürfnissen des täglichen Lebens an,

und neue Einrichtungen werden neue Ausdrücke rasch zeitigen. Doch wird die Sprache der Sitte sicher nachhinken. Schon dieser ungleiche Rhythmus sozialer und linguistischer Veränderung muß uns zu einer gewissen Vorsicht mahnen.

Aber auch eine neue Sprache kann Eingang bei einem Volke finden, ohne daß damit notwendig eine Aenderung seiner sozialen Einrichtungen Hand in Hand gehen muß.

Aus alledem ist zu folgern, daß wir die Verwandtschaftsnamen nicht so ohne weiteres zur Grundlage für die Rekonstruktion des sozialen Systems eines Volkes verwenden dürfen, wie das Rivers oft ziemlich einseitig unternimmt. Wir müssen vielmehr neben den Verwandtschaftsnamen noch das vorhandene soziale System zu konstatieren suchen und endlich eine linguistische Analyse der Worte vornehmen. So kann es uns mit Hilfe dieser Mittel gelingen, Andeutungen über den sozialen Werdegang, über Wanderungen, Berührungen und historische Veränderungen und alte Einrichtungen Aufschlüsse zu erlangen.

Die Verwandtschaftsordnungen — darf man allerdings nicht vergessen — sind für die gesellschaftliche Struktur primitiver Gemeinwesen von größter Bedeutung. Der moderne Staat gründet sich auf das Einzelindividuum und die Kleinfamilie. Er schaltet Verwandtschaftsbeziehungen prinzipiell aus, wenn sie auch im faktischen Leben bei Besetzung von Aemtern und in der Politik eine Rolle unter der Decke spielen. Nicht so der (mittelalterliche) feudale Staat, der offen die Verwandtschaftsbeziehungen berücksichtigte und Heiratsordnungen kannte. Die Staaten des Altertums, das spätere Rom und die griechischen Stadtstaaten mit ihren Aristokratien und führenden Familien knüpften direkt an primitive Verhältnisse an, die Hörigenschaft wuchs sich dort aber nicht zum politischen Feudalismus aus, sondern nahm einen Weg, der direkt zu einer Begründung des Staatsganzen auf die Individuen und Kleinfamilien führte. Vorgebildet war diese soziale Entwicklung durch die altorientalischen Staatsgebäude, deren politische

Struktur aber die des Lehensstaates war. (Aegypten, Babylonien, Assyrien).

Die primitiven Verbände beruhen in ihrer sozialen Organisation auf dem Verwandtschaftsverhältnis und der Heiratsordnung. Das gilt für die einfacheren unter ihnen wie für die komplizierten (wie z. B. auf den Marshallinseln, den Karolinen, Ponape, Samoa usw.).

In politischer Beziehung sind die einfacheren Gebilde Gerontokratien (Altersherrschaften) ohne Häuptlingswesen, bei denen die Alten vermöge Ansehen und Zauberkenntnisse ihren Einfluß zur Geltung bringen. Die Häuptlingsschaft geht gewöhnlich mit der Ausbildung des Lehenswesens Hand in Hand[1]). Aber auch hier steht für die innere soziale Organisation die Verwandtschaft und Heiratsordnung im Vordergrund.

Daß es sich bei diesen Heiratsordnungen um irgendwelche bewußte Maßnahmen zur Bewahrung der Rasse handelt, ist sicher ausgeschlossen. Tatsächlich aber hatten sie zweifellos einen großen Rassen- und typenbildenden Effekt. Die ungeheure Menge von anthropologischen Lokaltypen, die wir unter primitiven Völkern treffen, ist darauf zurückzuführen. Bei den nur klassifikatorisch verfahrenden Anthropologen ist dieser Zusammenhang vielfach unbeachtet geblieben.

Wenn von „Heiratsordnungen“ gesprochen wird, so wird sowohl die sogenannte Exogamie (Ausheirat) wie die Endogamie (Inheirat) verstanden. Denn die Exogamie ist regelmäßig auf eine bestimmte Gruppe von Gemeinschaften beschränkt. Die Exogamie wie die Endogamie stellt dieselbe Sache, nämlich eine Heiratsordnung, nur von verschiedenen Gesichtspunkten von der kleineren (Exogamie) oder der größeren Gruppe (Endogamie) aus gesehen vor.

Eine Beobachtung drängt sich bei der Betrachtung des Verwandtschaftssystems auf. In der Südsee wie bei den ameri-

---

[1]) Vgl. Thurnwald, Stufen primitiver Staatsbildung, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 25, 1911, S. 417 und Bd. 37, 1919, S. 376 ff.

kanischen Indianern (z. B. Kalifornien, wo E. W. Gifford eingehende Aufnahmen machte) treffen wir oft bei nahe verwandten Stämmen Verwandtschaftssysteme, von denen das eine überaus individualisierend ausgebaut, das andere sehr summarisch zusammenfassend geartet ist, ohne in der Charakterologie selbst weit auseinanderzugehen. Die Anzahl der Ausdrücke scheint weniger ein Kriterium der verschiedenen ethnischen Gruppen zu sein, als das individuelle Schicksal eines Stammes zu spiegeln. Lange Friedenszeiten führen im allgemeinen zum Ausbau von Heiratsordnungen und komplizierten Verwandtschaftssystemen, Kämpfe und Kriege zu einer Vereinfachung der Heiratsvorschriften und Zusammenziehung der Verwandtschaftsnamen.

Hierbei kommt die Frage der „Konvergenz“ in Betracht. Es hat sich nämlich gezeigt, daß Verwandtschaftssysteme von Völkerschaften Aehnlichkeiten aufweisen, die geographisch weit getrennt voneinander leben, und die kulturell sonst keine Beziehungen untereinander haben. Der Gedanke ist, daß ähnliche äußere Umstände zu analogen Systembildungen geführt haben, während die Schule der Uebertragungstheoretiker Zusammenhänge zu konstruieren bemüht ist. Daß jeder Sonderfall speziell untersucht werden muß, ist klar. Aber wir werden uns der Annahme von Konvergenz nicht ganz verschließen dürfen, wenn wir vereinzelten Zusammenhängen begegnen, wie das oben angeführte Beispiel von „Ahne“ und „Enkel“ beweist, zu dem wir in Melanesien zahlreiche Parallelen finden.

Zweifellos schlägt das ganze soziale Erleben des Stammes in den Verwandtschaftsnamen sich nieder. Wir werden oft eine Reihe verschiedener älterer wurzelhaft verschiedener Namen haben und angelehnt daran Derivative, die spätere Bildung verraten. So eröffnen sich uns, ähnlich wie zu geologischen Schichten kondensiert, Blicke in verschiedene Perioden sozialer Einrichtungen der Vergangenheit eines Stammes.

Was uns diese Betrachtungen vor allem lehren, das ist die große Mannigfaltigkeit von Möglichkeiten in der Regelung

der verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungen. Wir sind ja alle in ein bestimmtes System hereingeboren, haften mit unseren Lebensbedingungen an diesem einen System, die meisten von uns haben kaum ein anderes kennen gelernt, und die eines kennen lernen, lehnen es meistenteils von vornherein ab. Wie schwer ist es anderseits, in einem anderen System bei bestem Willen sich zurechtzufinden.

Beim Betrachten der vielen verschiedenen Systeme lernen wir die Einsicht, daß es viele Möglichkeiten gibt, das menschliche Leben zu regeln, und wir fühlen die Befreiung von enghorizontigem egozentrischem Standpunkt. Das danken wir der ethnologischen Soziologie.

Die Beziehung der Verwandtschaftsnamen zur sozialen Organisation ist in primitiven Verhältnissen zweifellos von großer Bedeutung, und wir gewinnen an den Verwandtschaftsnamen einen Wegweiser, der uns in graue Zeiten menschlichen Lebens immerhin sicherer weist als andere Dokumente. Aber wir dürfen doch nicht vergessen, daß wir es stets mit Produkten zu tun haben, die das Ergebnis der Einwirkung langer Zeit darstellen und müssen daher bei ihrer Auswertung sorgfältig die Faktoren erwägen, die in jedem Einzelfalle zur Gestaltung beigetragen haben können [1]). Dann wird das Studium der Verwandtschaftsbezeichnungen für die soziologischen Forscher eine Quelle ernster Bereicherung werden [2]).

---

[1]) Diese Fragen werden in meiner im nächsten Heft (Bd. 38) dieser Zeitschrift erscheinenden Arbeit über „Die Gesellschaft, Ehe und Verwandtschaft der Banaro“ (in Neu-Guinea) ausführlicher erörtet werden.

[2]) [Daß bei der Benennung auch noch andere als genealogische und eherechtliche Momente mitwirken mögen, ist gewiß zuzugeben, allerdings habe ich aus meinen Studien aus dem Rechte der Australneger die Ueberzeugung geschöpft, daß die genealogischen Momente, insbesondere die Eheverhältnisse und die gruppenehelichen Gedanken so durchgreifen, daß die übrigen Elemente doch nur eine untergeordnete Rolle spielten. Auf die neuen Arbeiten von Rivers muß ich, sobald sie mir zugekommen sind, ausführlicher eingehen. — Kohler.]

VIII.

Ueber die malaiischen Adats.

Von

Josef Kohler.

I.

Die 17 Bände der „Adatrechtsbündel“, die bisher erschienen sind, entsprechen leider den Erwartungen nicht, die man hegen konnte; sie enthalten eine Menge von Schriftstücken über die Versuche der niederländischen Regierung, kolonisatorisch tätig zu sein, aber was wir hauptsächlich erstrebten, nämlich eingehende Berichte über die dortigen Völker auf Grund erschöpfender Befragung, bieten sie nur in geringem Maße. Ein paar Missionarberichte sind ganz unbrauchbar, sie stehen noch auf dem Stande, daß die Missionare, anstatt Völkerrechte zu geben, Deklamationen halten über die Verderbtheit der Naturvölker. Das kennen wir ja! Die hauptsächlichen Beiträge zur Kenntnis der einheimischen Völker bestehen in Auszügen früherer Schriftsteller und Reisender, die immerhin bedeutungsvoll sind, aber schließlich nicht die letzten Ergebnisse der Forschung bieten können. Ausführlich sind insbesondere die Literaturangaben über die Dajaks in Borneo. Einiges ist auch über die Menangkabaus und einiges über die Völker von Südsumatra zu finden.

Die Berichte über die Menangkabaus bringen manches Schätzenswerte, allerdings können sie gegenüber der ausführ-

---

[1]) Vgl. auch Ferde in Tijdschrift voor Taal-, Land- en Volkenkunde 44, S. 393, 394.

lichen Darstellung von Willinck, welche in der Zeitschrift XXIII, S. 250 besprochen worden ist, nicht sehr viel Neues bieten. Wir wissen ja bereits, daß die Menangkabaus in den Berglanden in mutterrechtlichen Gruppen zusammenleben, also Schwestern mit ihren Kindern und Brüdern, während die Männer der Frauen auswärts weilen und mit ihnen nur zeitweise gastlich zusammenwohnen. Wir wissen auch, daß sie exogam sind und nicht in denselben (mutterrechtlichen) suku hineinheiraten, und daß die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau oder der Frau des verstorbenen Bruders erwünscht ist. Wir erfahren nun, daß einer der Brüder als herrschender mamak gewählt wird, daß ihm eine beschränkte Familiendisziplin zusteht: früher konnte er ein widerstrebendes Mitglied in einen Block schließen, während jetzt die Strafe in einer mehr oder weniger weitgehenden Ausschließung des Familiengliedes aus der Familie oder gar aus der ganzen Sippe besteht: dem buange sirih, dem buange utang und dem buange saro, letzteres ist Ausschließung aus der ganzen Sippe, aus der ganzen nagara. Ueber dem einzelnen mamak steht der pangulu, das Haupt der ganzen Sippe, dem auch gewisse Disziplinarrechte zustehen. Wichtig ist die Stellung dieser Personen auch gegenüber dem Vermögen. Die freien Gründe der nagara heißen ulajat: aus ihnen kann den Einzelmitgliedern Kulturland zugewiesen werden, welches dann einstweilen ihnen und der näheren Familie gehört als harta pentjarian. Durch solche Landkultur werden oft bessere Familienverhältnisse geschaffen: Mann und Frau treten sich durch die gemeinsame Arbeit näher und erwerben sich ein Vermögen, das zwischen beiden zu halb und halb geteilt wird. Hier kommt es dann häufig vor, daß beide in der Nähe des Feldes zusammenwohnen und sich vom Mutterhause absondern[1]). Ist das harta pentjarian einmal vererbt, dann wird es zu einer Art von Stammgut, zum harta pusaka, und

[1]) Vgl. auch Ferde in Tijdschrift voor Taal-, Land- en Volkenkunde 44, S. 404.

bei der Regierung dieses harta pusaka spielt der pangulu eine große Rolle; doch soll er nicht frei wirtschaften: das harta pusaka soll regelmäßig nicht verkauft und auch nur unter großer Diskretion verpfändet werden; es wird darüber ein Familienrat gehalten, wobei entweder Einstimmigkeit erzielt werden muß (sapakat) oder Mehrheitszustimmung genügt. Was wir im übrigen von der Bedeutung des Indizienwesens bei den Menangkabaus wissen (Zeitschrift Bd. XXIII, S. 359), wird in den Berichten weiter bestätigt. Man vergleiche zum Ganzen die Darstellung in XI, S. 115 f.

Ziemlich viel erfahren wir über die Dajaks auf Borneo in Band XIII [1]). Hier wird ein Frauenpreis belaku bezahlt, der aber nicht übermäßig hoch zu sein pflegt, S. 165, 174, 191, und bei der Eheschließung wird vielfach sofort vereinbart, was der scheidende Teil dem anderen an Entschädigung zu leisten hat, S. 200, 207. Zu dem Frauenpreis tritt als wichtige Ergänzung hinzu, daß die Ehegatten dem Schwiegervater einige Jahre zu dienen haben und dann erst sich selbst niederlassen dürfen, S. 159, 164, 176, 178, 213. Frauenraub kommt immer noch vor, wird aber nachträglich begütigt. S. 200, 207, 209. Manchmal wird auch ein indirekter Zwang geübt, indem der Mann einfach in das Haus des künftigen Schwiegervaters tritt und erklärt, die Tochter heiraten zu wollen. Man getraut sich nicht, ihn abzuweisen, weil das zu Schwierigkeiten führt, S. 201 [2]).

Da der belaku nicht als voller Kaufpreis angesehen wird, so tritt auch die Frau nicht in das volle mundium ein, sondern die Ehe ist vater- und mutterrechtlich zugleich, die Kinder erben von beiden, S. 223, und bei der Ehescheidung können die Kinder wählen, bei welchem Ehegatten sie bleiben wollen,

---

[1]) Zur Ergänzung vergleiche man aber Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXII, S. 299.

[2]) Auch von seiten des Mädchens kommt derartiger Zwang vor, z. B. bei den Lubus in Mandailing, vgl. Kreemer in den Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde 66, S. 323.

S. 166, 202. Jeder Ehegatte behält sein Gut und nur der gemeinschaftliche Erwerb wird Errungenschaftsgemeinschaft.

Polygamie ist selten; doch kommt es mitunter vor, daß der Mann, welcher eine andere Frau nehmen will, anstatt sich von der bisherigen Frau durch Zahlung des Lösegeldes vollständig zu befreien, mit ihr vereinbart, daß er nur die Hälfte des Lösegeldes entrichtet und dafür das Recht erwirbt, daneben die zweite Frau zu heiraten.

Auch Polyandrie soll sich manchmal einstellen, z. B. wenn die Frau einen bejahrten Mann hat, S. 174.

Exogamie im eigentlichen Sinne besteht nicht, wohl aber ein Verbot der Ehe in naher Verwandtschaft, die bis über die Klasse der ersten Vetterschaft hinausgeht, S. 179, 197, 210, 214, 217, 231. Hierüber gilt folgendes: der Inzest ist, wie bei anderen Völkern, ein soziales Verbrechen, eine schwere Verfehlung gegen die Gottheit und muß darum gesühnt werden. Auch bei der Verheiratung von Vettern ersten Grades muß eine Entsühnung stattfinden.

Die Eheformen sind die gebräuchlichen [1]): Nahrungsverbindungen, indem Reis aus derselben Schale genossen wird, S. 172, Besprengung mit Tierblut, also Tieropfer, S. 173, 178, 186, Blutritzen bei beiden Verlobten, S. 220, Reisbeschüttung, indem den Verlobten Reiskörner auf den Kopf gestreut werden, S. 207; sodann regelmäßig priesterliche Mitwirkung, S. 185. Interessant ist auch die Eheform durch gemeinsame Kultur eines Reisfeldes durch die Verlobten.

Die sakrale Folge der Verlobung und Ehe findet sich auch bei den Dajaks. So heißt es, daß die Neuverheirateten drei Tage lang die Hütte nicht verlassen dürfen, daß ihnen nur gewisse Nahrungsmittel zugelassen sind, daß sie achtmal zum Flusse gehen müssen (8 gilt als heilige Zahl), daß sie dort Landkulturhandlungen vornehmen, indem der Mann Gestrüpp abhaut, die Frau etwas jätet: hier ist also die obige Form des

[1]) Vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXII, S. 303.

Landbaues symbolisiert, S. 163. Auch das findet sich, daß die Ehegatten bei den Ehefeierlichkeiten fern gehalten werden, S. 187, und bei manchen dürfen sie sieben Tage lang nicht unter die Menschen kommen, S. 197 [1]). Dazu kommt die Schwiegerscheu: der Ehemann ißt nicht aus dem nämlichen Teller wie der Schwiegervater, spricht auch dessen Namen nicht aus, S. 188; letzteres aber gilt auch gegenüber Eltern und Oheim, S. 17, 121, 216. Ueber diesen Punkt wird noch unten zu sprechen sein.

Von der Ehescheidung ist bereits gesprochen worden. Herrschen hier Differenzen über die Vermögensfolge, so wird eine obrigkeitliche Entscheidung nachgesucht, S. 182. Oft trennen sich die Ehegatten auch nur zeitweise, namentlich infolge schlechter Träume. Der Ehebruch gilt nicht nur als individuelles, sondern auch als soziales Verbrechen: er wird durch die Geisterwelt nicht nur an den Ehegatten, sondern auch an dem ganzen Stamm gerächt, und darum muß der Fluch abgewendet werden: man setzt die Schuldigen eine Zeitlang einsam aus, um den schlechten Geistereinfluß aufzuheben, ihr Eigentum wird mit Blut bestrichen, um die schlechte Wirkung, die vom Ehebruch ausgeht, zu beseitigen, S. 164, vgl. auch 364.

Die sakrale Natur der Ehe zeigt sich auch darin, daß die Witwe noch nicht durch den Tod des Mannes frei wird, sondern erst wenn dem Manne das entsprechende Opfer dargebracht ist.

Adoption wird erwähnt S. 9, 218; auch Blutsbrüderschaft. Die Form ist die gewöhnliche, es wird beiderseitiges Blut getrunken und außerdem bei allen Elementen, bei Feuer, Wasser und Erde ein Verfluchseid geleistet, S. 145, 151.

Sklaverei und Halbsklaverei findet sich wie gewöhnlich; Halbsklaven sind Kinder einer Sklavin mit einem Freien: sie werden nur zu leichten Diensten und meist nur in Notfällen

[1]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXII, S. 304.

angehalten, und wenn ein solches Mädchen einen Freien heiratet, so wird es ganz frei, doch ist dem Herrn ein Preis zu zahlen. Daß die Sklavin, die von ihrem Herrn schwanger wird, mit ihrem Kinde frei wird, ist allgemeine Regel der Völker, S. 157.

Gottesprobe und Gottesurteil findet sich wie bei malaiischen Stämmen überhaupt. Gottesurteil in der Gestalt der Heißharzprobe: es wird die Hand verbunden und nach einigen Tagen der Stand der Verletzung untersucht, S. 16; sodann Zweikampf S. 15. Als Gottesprobe findet sich insbesondere das Greifen in trübes Wasser hinein: es wird hier ein günstiges und ungünstiges Los hineingelegt und es kommt darauf an, welches der Angeklagte erhascht, S. 25, 139. Oder es werden Hühner geschlachtet und es kommt darauf an, nach welcher Seite hin das sterbende Huhn zappelt, S. 152. Endlich ist aber der Flucheid gebräuchlich, und zwar entweder in konkreter Form: man leistet ihn beim Tigerzahn, S. 35, 264, oder bei Waffen, S. 142, also in der Art, daß der Falschschwörende auf solche Weise untergehen soll; oder in der allgemeinen Form: es wird ein Stein ins Wasser geworfen, es wird ein Rotang durchschnitten, alles natürlich mit dem Gedanken, daß den Zuwiderhandelnden ein gleiches Unheil treffen soll, S. 123, 129, 141, 142 [1]).

Wie bei anderen Völkern finden wir auch hier die summa sacramenti im Prozeß. Die Parteien haben den doppelten Wert des Streitgegenstandes zu hinterlegen; die Hinterlegungssumme kommt dem siegenden Teil zu, S. 136.

II.

Ueber die Schwiegerscheu bei den Malaien ist mehrfach gehandelt worden, in der letzten Zeit auch von Kleiweg de Zwaan in der Taal-, Land- en Volkenkunde 74, S. 519 f. Sie ist bei den Malaien in den verschiedensten Formen ge-

---

[1]) Weiteres darüber Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XVII, S. 249.

bräuchlich: 1. die Verlobten dürfen nicht zusammenkommen, sie sind einander gegenseitig tabu, 2. ein besonderes Scheuverhältnis findet zwischen den Schwiegerkindern und den Schwiegereltern statt, vielfach aber auch zwischen Schwager und Schwägerin. Hierbei muß das eine bemerkt werden: man betrachtet es als ein Element der Schwiegerscheu, daß Schwiegereltern und Schwiegerkinder sich nicht mit dem Namen nennen dürfen. Ein solcher Brauch findet sich aber nicht nur gegenüber den Schwiegereltern, sondern auch gegenüber anderen Respektspersonen, namentlich Eltern und Oheim[1]): man darf sie nicht mit dem Namen nennen, sondern muß sie in der einen oder anderen Weise umschreiben. Hier ist natürlich von Schwiegerscheu keine Rede, wohl aber von einem gewissen entfremdenden Respekt, der mit der Stellung der älteren Generation gegenüber der jüngeren zusammenhängt. Eine solche Entfremdung stellt nun auch das Namensverbot gegenüber den Schwiegereltern dar, aber es ist gegenseitig und hat einen anderen Sinn; es ist auch mit viel stärkeren Entfremdungsfolgen verbunden, insbesondere daß die mit dem tabu belegten Personen einander nicht begegnen dürfen, sondern sich zu vermeiden haben, daß sie keine Nahrungsgemeinschaft zusammen haben dürfen usw.[2]). Auf diese Weise ist das Verbot bei Malaien und Stämmen ebenso verbreitet wie bei Australvölkern, worüber bereits anderweitig Mitteilung gemacht worden ist. Der Gedanke ist natürlich ein religiöser. Es ist eine gewisse Abstoßung der Geister, die Personen dürfen nicht zusammentreffen, sonst tritt ein Konflikt der Geister ein und ein Unglück bricht los. Aber dieser Geisterglaube mußte nach allen Analogien einen organisatorischen Grund haben, und dieser ist nichts anderes als derselbe Grund, warum die Ehe-

---

[1]) Vgl. oben S. 474, bezüglich der Battaks vergleiche man Joustra in den Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde 73, S. 315, 317 (auch nicht den Namen des Ehegatten). Auch darf man dem Vater und dem Oheim das Haar nicht schneiden, S. 378.

[2]) Vgl. über die Orang Belendas Stevens Z. f. Ethnol. 28, S. 180.

gatten sich als Verlobte und in den ersten Zeiten der Ehe voneinander zurückhalten müssen und warum sie sich als Ehegatten nicht öffentlich zeigen dürfen; es ist der Gedanke, daß gegenüber der allgemeinen Gruppenehe, die früher herrschte, die Einzelehe eine Neuerung, und zwar zunächst eine unheilige Neuerung ist, ein Gedanke, welcher zu dem Resultat führt, daß was an diese Neuerungen anklingt, der Geisterwelt zuwider ist und daher nicht in einer den Geistern gegenüber aufdringlichen Weise kundgegeben werden darf. Interessant ist es, daß das Namensverbot mehr oder weniger ausgedehnt ist: man vermeidet nicht nur den Namen, sondern man vermeidet auch ähnlich lautende Worte, und besonders interessant ist die Erscheinung bei den Toradjas: das Namensverbot bei den Eltern geht dahin, daß, wenn der Name mit einem Appellativum gleich lautet, z. B. Pferd, man den Ausdruck Pferd als Appellativum gebrauchen darf, nicht aber um den Elternteil zu bezeichnen, während bei den Schwiegereltern die Sache weiter greift und das Wort überhaupt vermieden werden muß: statt Pferd muß er sagen, das Tier, auf dem man reitet [1]). Und was die Verlobten betrifft, so gilt die Verlobtenscheu auch bei den Niassern und den Badujs [2]). Wir erfahren beispielsweise von den Simsimstämmen im Pakpakgebiet, daß die Verlobungszeit drei Monate beträgt und die Verlobten sich während der Zeit nicht sprechen und nicht begegnen [3]). Ebenso bei den Menangkabau, wo die Verlobungszeit zwei Jahre dauert [4]). Und von den Battaks hören wir, daß die erst kurz Verheirateten sich nicht in der Oeffentlichkeit sprechen dürfen [5]). Hierher gehören auch die sieben Tobiasnächte bei den Lubus [6]) und sonst.

[1]) Kleiweg, S. 533.

[2]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XVII, S. 245.

[3]) Ypes in der Tijdschrift voor Taal-, Land- en Volkenkunde 49, S. 488.

[4]) Ferde in Tijdschrift 44, S. 402.

[5]) Joustra in den Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde 73, S. 315.

[6]) Kreemen in Bijdragen 66, S. 323.

Dieselbe Erscheinung der Schwiegerscheu findet sich auch bei den Papuas und bei den melanesischen Stämmen. So bei den Nuforejen an der Geelviaksbai. Das Verbot den Namen zu nennen, geht auch hier über die Schwiegerscheu hinaus, es bezieht sich auch auf Oheim und Tante. Die Schwiegerscheu aber gilt gegenüber Schwiegereltern beiderlei Geschlechts; gegenüber Schwager und Schwägerin ist das Verbot bei der Frau stärker als bei dem Mann, weil die Frau mit dem Bruder des Mannes wegen künftiger Ehe näher verbunden ist.

Daß man das Appellativwort nicht gebrauchen darf, das mit dem Namen des Schwiegervaters oder Schwagers gleichnamig ist, findet sich hier[1]).

Auch bei den Massim läßt sich die Schwiegerscheu gegenüber Schwägerin und Schwiegermutter nachweisen[2]) und ebenso bei den Luisiaden[3]).

Daß das Schwiegerverbot nicht etwa auf rationellen Gründen beruht, versteht sich nach der Art der Entwicklung der Völker von selbst, also nicht etwa darauf, daß zu befürchten wäre, daß die Schwiegereltern Unfrieden in der Ehe stiften. Aber auch die Inzestsorge kann nicht das maßgebende Element gewesen sein, wenn sie auch dazu beigetragen hat, das Institut nach gewissen Richtungen hin zu verschärfen und zu befestigen: so hat sich z. B. die Scheu des Schwiegersohnes gegenüber der Schwiegermutter bei den Völkern mit größerer Hartnäckigkeit erhalten als sonstige Ausläufer des Instituts. Im übrigen besteht die Schwiegerscheu in der ursprünglichen Form nicht nur gegenüber den anders geschlechtlichen, sondern auch gegenüber den gleichgeschlechtlichen Teilen der Schwiegerfamilie, also beim Manne gegenüber dem Schwiegervater, bei der Frau gegenüber der Schwiegermutter[4]). Der Grund kann

---

[1]) Hasselt in Tijdschrift 45, S. 278.

[2]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXV, S. 249.

[3]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXV, S. 251.

[4]) So häufig bezeugt; vgl. auch über die Galelaresen, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XVII, S. 245.

nur in dem Obigen liegen, wobei aber immer zu beachten ist, daß der ursprüngliche Rechtsgedanke sich sakral gestaltet hat und daß bei den Völkern gemeinhin nur der sakrale Gedanke in fast gespenstiger Weise fortdauert, während das ursprüngliche historische Motiv nach einigen Generationen vergessen wird. Gewöhnlich tritt dann an Stelle der geschichtlichen Vorgänge, auf denen das Institut beruht, irgend eine legendare Erzählung von einem großen Mann, der als gewaltiger Organisator dem Volk gute Sitten gebracht und unter anderem auch diesen Brauch eingeführt habe. Gewöhnlich wird dieser legendare Zug noch mythologisch motiviert; es hätten die Völker viel Unglück gehabt, sie hätten sich nicht zu helfen gewußt, dann hätte der prometheische Geist sie den Brauch gelehrt und damit das Unheil angewendet. Es braucht nur beispielsweise auf die vielen legendaren Erzählungen verwiesen zu werden, die sich mit der Beschneidung befassen.

So treten auch diese rätselhaften Vorgänge in das Licht der Geschichte, und die Rechtswissenschaft wird bereichert, indem die Seelenlehre ihre Geheimnisse enthüllt.

IX.

Ein neuer Beitrag zur Totemismusforschung.

Besprechung

von

Dr. Leonhard Adam.

Verspätet gelangte zu meiner Kenntnis ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Professor Dr. Bernhard Ankermann, der nach einem am 12. Juni 1917 in der Religionswissenschaftlichen Vereinigung zu Berlin gehaltenen Vortrage unter dem Titel „Die religionswissenschaftliche Bedeutung des Totemismus“ in den Neuen Jahrbüchern, Jahrg. 1917, I. Abt., XXXIX. Bd., Heft 8/9 abgedruckt ist. Ich möchte nicht verfehlen, auf diese ungeachtet ihrer Kürze inhaltreiche Abhandlung hier besonders aufmerksam zu machen. weil darin in knapper, ausgezeichnet kritischer Form zu einigen wesentlichen Fragen der auch für die Urgeschichte des Rechts so wichtigen Totemismusforschung Stellung genommen und eine treffliche Orientierung über den Stand dieser Forschung insoweit gegeben wird. Es ist hier nicht möglich, ausführlich auf die Arbeit einzugehen, weshalb ich mich mit wenigen einfachen Hinweisen begnügen muß.

Ankermann bekennt sich, wie zuletzt Frazer, zu der Auffassung, daß Totemismus und Exogamie selbständige und ihrem Wesen nach nicht notwendig zusammengehörende Erscheinungen seien, ohne daß er freilich, entsprechend dem gewählten Thema, gerade dieses Problem erschöpfend behandelte. Sein Hauptbeleg gegen die Annahme der Exogamie als Ausfluß totemistischer Vorstellungen ist die Unnatürlichkeit der Vorschrift exogamer Ehen für Angehörige totemistischer Gruppen, denen es, wenn sie sich als Angehörige oder Verwandte gewisser Tiergattungen fühlten, doch viel näher liegen müsse, den Gatten aus derselben Sippe sich zu wählen, wie es die Umwelt ihnen täglich vor Augen führe. Diese Ueberlegung ist indessen weder stichhaltig, noch überhaupt anwendbar. Es ist interessant, daß es dasselbe Argument ist, mit welchem ein Tsimshian-Indianer aus dem Rabenclan seine Stammesgenossen zu besänftigen suchte, als er ein Mädchen des gleichen Clans heimführen wollte und darob ein Sturm der Entrüstung und des Spottes sich im Stamme erhob, — eine Episode, die ich in dieser Zeitschrift Bd. 30, S. 262f. von Jacobsen abgedruckt habe und die Ankermann wohl nicht bekannt geworden ist. Aber der besagte

Indianer war, wie berichtet wird, von den Missionaren „bekehrt“, die Ehe, die er beabsichtigte, und die dann beiläufig auch zustande kam, wurde vor dem Missionar geschlossen, und letzterer war vermutlich auch der Urheber der Darlegungen, die der junge Mann den anderen Indianern machte. Der Gedankengang dieses Mannes war also kein ursprünglich indianischer, und daß, wie bemerkt, die Stammesgenossen ihn absolut ablehnten und das junge Ehepaar auch später mit Hohn und Mißachtung verfolgten, zeigt, daß sie sich ganz und gar nicht mit ihm abfinden konnten. In der Tat entspringt die erwähnte Argumentation nur unserer modernen, naturwissenschaftlich begründeten Vorstellung. Sie kann daher bei dem Primitiven nicht vorausgesetzt, noch darf sie ihm entgegengehalten werden. Wie wenig das angängig wäre, zeigt sich, wenn man etwa daran dächte, auf solche Weise dem Angehörigen eines Pflanzentotems die größere Natürlichkeit der endogamen Verbindung klarzumachen. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß in jedem Gedanken, in jeder Betätigung des Primitiven etwas in engerem oder weiterem Sinne Religiöses a priori zu vermuten, daß ihm nicht in so manchen Beziehungen eine der unseren gleich- oder nahestehende, nüchterne Beobachtung, Zweckmäßigkeitserwägung usw. zuzutrauen sei, — aber beim Totemismus ist es doch gerade das Wesentliche, daß er einer so völlig anderen Vorstellungsart, einem ganz besonders gearteten Denken entwächst. — Ein zweiter Punkt, der an der Abhandlung etwa auszusetzen wäre, ist, daß der Verfasser auf die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer irgendwie gearteten Zusammengehörigkeit von Totem und persönlichem Manitu (Individualtotem) nicht wenigstens kurz eingegangen ist. (Vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 34 [1916], S. 209 ff.). — Im übrigen sind hervorhebenswert die Darlegungen über die Beziehungen der Totemgenossen zum Totem und, als Hauptinhalt der Arbeit, die Stellungnahme zu der Frage nach dem religiösen Gehalte des Totemismus (S. 487 ff.). Dem jetzt größtenteils anerkannten Ergebnis: ‚Totemismus ist keine Religion‘ tritt der Verfasser mit Recht bei. Wenn er aber sagt, der religiöse Gehalt des Totemismus sei gleich Null, er existiere überhaupt nicht, so geht er zu weit. Es wird hierbei auf den Begriff der Religion ankommen, den man akzeptiert. Ankermann sagt nicht, welchen Begriff der Religion er seinen Ausführungen zugrunde legt. Ich halte dafür, den Begriff ‚Religion‘ für primitive Zustände so weit wie möglich zu fassen und den Zauberglauben, den Ahnenkult und den Seelenglauben, welche für Ankermann lediglich „Ideenkreise“, „an der Entwicklung der Religion beteiligte Faktoren“ sind (S. 488), schon selbst als Ausflüsse religiöser Vorstellungen im weitesten Sinne zu begreifen. Sachlich glaube ich im entscheidenden Punkte mit Ankermann durchaus übereinzustimmen,

insofern er sagt, daß der Totemismus in Verbindung mit den genannten anderen Faktoren „einen vielleicht nicht unwesentlichen Beitrag zur Entstehung neuer Religionsformen beigesteuert“ haben möge. Darin liegt aber m. E. eine Revozierung der kurz zuvor kundgetanen Abstreitung jedes religiösen Gehaltes des Totemismus. Schließlich sind insbesondere Animismus und Totemismus nicht ganz selbständige Ideenkomplexe, die sich nur gelegentlich miteinander verschmelzen können (S. 489), sondern die erstere Erscheinung dürfte doch eine der Voraussetzungen der letzteren sein (vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. 35, S. 258 f.).

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Geh. Rat Prof. Dr. J. Kohler.

Grundlagen des Völkerrechts.

Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.

Lex. 8°. 1918. geheftet M. 12.—; in Leinwand gebunden M. 15.40.

Der Verfasser gibt in diesem Werk eine Darstellung des Völkerrechts auf Grundlage des modernen Naturrechts, der Geschichte und Kulturgeschichte, und Ausblicke in die Zukunft, wodurch das Buch für eine künftige Neugestaltung des Völkerrechts hohe Bedeutung gewinnen wird und einen dauernden Wert behält.

Internationales Strafrecht.

Lex. 8°. 1917. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 16.—

Lehrbuch des Konkursrechts.

8°. 1891. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.60.

Leitfaden des deutschen Konkursrechts.

Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

gr. 8°. 1903. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.60.

Kunstwerkrecht.

(Gesetz vom 9. Januar 1907.)

gr. 8°. 1908. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.60.

Musterrecht.

Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht.

gr. 8°. 1909. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.60.

Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht.

gr. 8°. 1907. geh. M. 13.20; in Leinw. geb. M. 15.20.

60 % Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag.

Verlag von **FERDINAND ENKE** in Stuttgart.

Geh. Rat Prof. Dr. J. Kohler.

Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland.

In Verbindung mit anderen Gelehrten bearbeitet.

I. Heft: J. Kohler und E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts.

8°. 1896. geheftet M. 5.—

II. Heft: J. Kohler und E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 15. Jahrhundert mit urkundlichen Beilagen. Ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts. Neue Folge.

8°. 1898. geheftet M. 5.—

Zur Urgeschichte der Ehe.

Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht.

8°. 1897. geheftet M. 6.—

Ueber das Negerrecht,

namentlich in Kamerun.

8°. 1895. geheftet M. 2.—

Altindisches Prozessrecht.

Mit einem Anhang: Altindischer Eigentumserwerb.

8°. 1891. geheftet M. 3.—

Das Recht der Azteken.

8°. 1892. geheftet M. 4.—

Rechtswissenschaftliche Beiträge.

Juristische Festgabe des Auslandes zu Josef Kohlers 60. Geburtstag 9. März 1909.

Herausgegeben von **Dr. F. Berolzheimer.**

Lex. 8°. 1909. geh. M. 9.—

60% Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag.

K 30 .E75 v.36 IMS
Zeitschrift fur
vergleichende Rechtswissensc

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5 CANADA

